31761 06930254 5

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diekurmarkbrande02bass

# Die Kurmark Brandenburg.

Die

# Kurmark Brandenburg

im Zusammenhang

mit den

Schicksalen des Gesammtstaats Preußen

während der Zeit

vom 22. Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808.

---

Von

einem ehemaligen höhern Staatsbeamten.

---

**Erster Band.**

**Nebst zehn Beilagen.**

---

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1851.

8708
26/11/90
8708

# Vorwort.

In dem Vorwort zu seinem ersten Werk: „Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806" hat der Verfasser seine An- und Absichten, sowohl bei Anfertigung des gedachten Werks, als bei dessen nach Seite XVI. und XVII. beabsichtigten Fortsetzungen, wenn ihm solche gelingen sollten, niedergelegt.

Die erste Fortsetzung, welche der Titel dieses Werks umfaßt, ist dem Verfasser vergönnt gewesen zu beendigen. Er übergiebt in gegenwärtigen 2 Bänden solche den Einwohnern des preußischen Staats, insbesondere denen der Kurmark, und allen Denen, welche sich für die preußische Geschichte und für die Drangsale, die damals Preußens Volk und Fürst so hart betroffen, interessiren.

Was der König und die Einwohner der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen in diesem Zeitraum erlitten, erduldet und geleistet haben, ist in diesem Werke in Hauptzahlen, für die Kurmark aber durch spezielle Uebersichten nachgewiesen. Letztere enthalten eine Menge statistischer Nachrichten, die in diesem Zeitraume, Behufs einer gleichmäßigen Vertheilung und Aufbringung der geforderten Leistungen, zusammen gestellt wurden und die für den Statistiker und Finanzier nicht ohne Werth sein dürften.

Die gesammelten Materialien sind in 2 Bände und 7 Hauptabschnitte vertheilt worden, wovon der erste Band 4, der zweite 3 enthält.

Der erste Abschnitt berührt hauptsächlich die Kurmark und die Wirksamkeit des Kaisers Napoleon während seiner Anwesenheit in derselben von Ende Oktober bis 25. November 1806, verbreitet sich jedoch auch über verschiedene andere Verhältnisse der preußischen Krone und des preußischen Staats

Die Abschnitte 2, 5, 6 und 7 beziehen sich hauptsächlich auf die in der Kurmark stattgefundenen Ereignisse. Sie liefern nicht allein ein Bild von den bedrängten Verhältnissen, worin die Behörden und Einwohner der Provinz bei den vielen und bedeutenden, zum Theil unrechtlichen Forderungen der Franzosen, während der ganzen Zeit ihrer Anwesenheit sich befanden, sondern auch eine Schilderung der Charaktere und des Benehmens des größten Theils der in der Kurmark angestellt gewesenen französischen Militair- und Zivilpersonen, sowie mehrerer der damaligen preußischen Beamten und anderer zu einzelnen Verwaltungen berufenen Einwohner der Kurmark. Im Abschnitt 6, Abtheilung 3 befinden sich Uebersichten in Zahlen, was jede nach dem Tilsiter Frieden dem preußischen Staat verbliebene Provinz, jeder Kreis der Kurmark zwischen Elbe und Oder, sowie die Stadt Berlin geleistet und gelitten hatte.

Die Abschnitte 3 und 4 enthalten die Hauptbegebenheiten dieses Zeitraums, welche unter der direkten Einwirkung des Königs Friedrich Wilhelm III. stattfanden, und zwar, der dritte diejenigen bis zum Tilsiter Frieden, der vierte Abschnitt in der Abtheilung B. alles Das, was von da an bis zum Ende des Jahres 1808 bei dem fortwährenden harten und ganz rücksichtslosen Benehmen des Kaisers Napoleon vom Kö-

nig zur Befreiung der ihm verbliebenen Provinzen von diesem Drucke veranlaßt wurde, in den Abtheilungen A. und C. aber die Anordnungen, welche der König in der Verwaltung und der Gesetzgebung seines Staats zur Wiedererhebung desselben traf. Sie geben Zeugniß davon, wie der König seine, im Vorwort zu obbemerktem ersten Werke S. XIV. angedeuteten hochherzigen Absichten zur Verbesserung der innern Einrichtungen des Staats und zur Beförderung des Wohls aller Einwohnerklassen, so weit die derzeitige Napoleonische Bedrückung es irgend gestattete, ins Leben zu rufen bestrebt war. Auch wurden damals die neuen Anordnungen fast allgemein mit großer Befriedigung und Freudigkeit aufgenommen, namentlich

die Abschaffung aller Erbunterthänigkeit und Hörigkeit,

die Berechtigung aller, auch der erst frei gewordenen Personen, so weit sie Christen waren, zur Erwerbung von Grundstücken und zur ständischen Vertretung,

die anderweitige Organisazion des Heeres, wonach eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt, zugleich aber Jedem ohne Rücksicht auf seinen Stand, bei gehörigen Eigenschaften, die Aussicht zu den höchsten militairischen Würden aufsteigen zu können, eröffnet wurde,

die Einführung der Städteordnung, welche die Verwaltung aller städtischen Vermögensangelegenheiten den selbst gewählten Vertretern der Bürgerschaft anvertraute,

die verbesserte Organisazion der Finanz- und Polizeibehörden, die demnächst auch mit den Justizbehörden und dem Gerichtswesen vorgenommen werden sollte,

die in Aussicht gestellte neue Ständeverfassung,

die Verbesserung des Geistlichen- und Schulwesens, der Erziehung und des Unterrichts der Jugend, zur Beförderung der innern Entwickelung des Volks ꝛc.

Wenngleich das Werk nicht über das Ende des Jahres 1808 hinaus gehen sollte, so ist des Zusammenhanges wegen in einigen Abschnitten doch Mehreres aufgenommen worden, was den ersten Wochen des Jahres 1809 angehört. Der fünfte Abschnitt, welcher die vom Kaiser Napoleon der Kurmark auferlegte Kriegskontribuzion zum Gegenstand hat, enthält Alles, was bis zur endlichen Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark zwischen Elbe und Oder, der Altmark und der Stadt Berlin auf die Kriegskontribuzion Bezug hat, weil es unangemessen gewesen sein würde, diesen für die Provinz so wichtigen Gegenstand zu zerstückeln. Dieser Abschnitt ist daher auch als ein für sich bestehendes Ganzes, für alle drei benannte Theile der Kurmark zu betrachten. Der Inhalt desselben für den Zeitraum bis Ende Dezember 1808 steht aber auch mit dem Inhalt der Abschnitte 2 und 6 in vielfacher genauer Verbindung.

**Berlin**, im September 1850.

# Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

## Erster Abschnitt.


Seite

Militairische Ereignisse in der Kurmark vom 22. Oktober bis 1. November 1806, und Anordnungen, auch Beschäftigungen des Kaisers Napoleon, bis zum 25. November 1806, wo er persönlich die Provinz verließ 1—164

Anordnungen Napoleon's, die Besetzung der Kurmark betreffend 1—2

Einmarsch seiner Truppen in die Kurmark, Besetzung der Städte Berlin, Brandenburg und Potsdam ꝛc., Ankunft Napoleon's in letzterer Stadt ..... 2—8

Stärke der eingerückten französischen Truppen ..... 8—12

Napoleon's Anordnung wegen Verfolgung der preußischen Truppen in der Kurmark, Kapitulazion von Spandau .... 12—15

Marsch der preußischen Truppen unter Fürst Hohenlohe und Generallieutenant v. Blücher von Magdeburg in die Kurmark, und Anordnungen des Ersteren vom 25. Oktober zur Erreichung der Festung Stettin ..... 15—19

Stärke dieser Truppen ..... 19—24

Marsch der preußischen Truppen unterm Herzog von Weimar von Ilmenau in Thüringen bis Havelberg in der Kurmark, und deren Stärke ..... 25—27

Marsch der unter v. Bila dem älteren stehenden Truppen von Hannover nach Anklam und deren Stärke ..... 28

Gesammtstärke aller vorbemerkten preußischen Truppen ..... 29

Erstes Zusammentreffen der preußischen Truppen unter General Schimmelpfennig v. d. Oye, mit der Vorhut der französischen Truppen unter Marschall Murat bei Zehdenik am 26. Oktober, Sieg der letzteren und Rückzug der ersteren nach Stettin ..... 29—32

Murat rückt am 27. Oktober über Templin bis Hasleben vor 32—33

Seite

Hohenloh's Märsche am 26. und 27. bis gegen Boitzenburg in der Ukermark, und Schriftwechsel mit General v. Blücher 34—36
Marschall Murat besetzt Boitzenburg und nimmt am 27. Oktober bei Wichmannsdorf das preußische Regiment Gensd'armen gefangen 36—37
Marsch des Fürsten Hohenlohe mit einem Theil seines Korps am 28. Oktober durch Prenzlow und Sendung des Obersten v. Massenbach zum Marschall Murat 37—39
Letzterer besetzt Prenzlow und nimmt die Truppen der Nachhut des Hohenlohe'schen Korps gefangen, unter diesen den Prinzen August Ferdinand 40—41
Das dem Letzteren 1841 gesetzte Denkmal 42
Fürst Hohenlohe kapitulirt nach Massenbach's Rückkehr, mit den bei ihm befindlichen preußischen Truppen 43—48
Murat's weitere Dispositionen zur Verfolgung der nicht gefangenen preußischen Truppen 48—49
Kapitulazion der durch Pasewalk marschirten Truppen des Hohenlohe'schen Korps am 29. Oktober, und Marschall Lannes Bericht an Kaiser Napoleon über die Gewinnste durch diese Kapitulazion 49—52
Gefangennehmung der Truppen, die unter General v. Bila dem ältern bei Anklam sich am 31. Oktober befanden 52—56
Kapitulazion von Stettin 56—58
Marschall Lannes fernerer Briefwechsel mit Napoleon 58—59
Marschall Murat's Anordnungen zur Verfolgung der v. Blücher'schen Korpsabtheilung 59
Ankunft der letzteren am 28. Oktober in Boitzenburg, und Aufbruch von dort am 29. Oktober nach Mecklenburg, dessen Vereinigung daselbst mit dem Korps des Herzogs von Weimar, und Kapitulazion aller dieser Truppen bei Lübeck am 7. November 1806 60—62
Marschanordnungen der diese Truppen verfolgenden drei französischen Korps 62—63
Verpflegungsweise der französischen Truppen in der Kurmark, vom 22—31. Oktober 1806 63—64
Bemerkungen über die Verfahrungsart des Fürsten Hohenlohe und der unter ihm angestellt gewesenen höchsten Militairpersonen 64—69
Napoleon's Anwesenheit in Potsdam, seine dortigen Besichtigungen, getroffenen Anordnungen und gegebenen Audienzen vom 24—26. Oktober 70—77

Seite

Sein Ritt über Spandau nach Charlottenburg am 26. Okt. 77
General Hulin's Anordnungen wegen Entwaffnung der Einwohner Berlins ..... 77—79
Napoleon's Beschäftigung in Charlottenburg am 26. und 27. Oktober, Ankunft des General v. Zastrow mit der königl. Ratifikazion des vom Marquis Lucchesini am 23. Oktober mit dem General Duroc geschlossenen Waffenstillstandes ..... 78—79
Ankunft des Kaisers Napoleon am 27. in Berlin und was dort an diesem Tage vorgefallen ..... 79—84
Dessen Beschäftigung am 28. Oktober. Besichtigung des Davoust'schen Korps ..... 84—88
Des letzteren Abmarsch über Frankfurt a. d. Oder nach Posen 88—89
Verhaftung und Begnadigung des Fürsten Hatzfeld ..... 89—92
Große Anforderungen des Kriegskommissair Desirat an die Stadt Berlin am 28. Oktober ..... 92—95
Bignon's Ernennung zum Intendanten von Berlin und dessen Eröffnungen am 29. Oktober an den Magistrat dieser Stadt, wegen Bildung einer neuen Behörde für selbige 95—101
Napoleon besichtigt das Augereau'sche Korps am 29. Oktober, welches darauf nach Posen abgeht, sonstige Beschäftigung des Kaisers an diesem Tage ..... 102
Napoleon hält am 30. Oktober Revue über seine Garden, Ernennung des General Clarke zum Gouverneur der Kurmark, und Bignon's zum Intendanten der Mittelmark .. 103
Aufzählung der Hauptbeschäftigungsgegenstände des Kaisers vom 30. Oktober bis 25. November 1806 ..... 103
Anforderungen des Generalintendanten Daru wegen der zu bezahlenden Kriegskontribuzion ..... 104—106
Finanzielle Anordnung des Ministers Esteve für die besetzten preußischen Provinzen ..... 106—107
Konseil des Kaisers am 3. November wegen Organisazion der Verwaltung in den besetzten preußischen Provinzen, Vereidigung der darin vorhandenen Beamten, und was deshalb zur Ausführung geschah ..... 108—116
Konseil des Kaisers am 13. November, und die von ihm darin getroffenen Verwaltungs- ꝛc. Bestimmungen ..... 116—123
Napoleon's Anordnungen zur Verbreitung seiner politischen Größe und seiner gehässigen Gesinnungen gegen den König und die Königin von Preußen ..... 123—126
Seine Erklärung, keinen Frieden, wohl aber einen für Preu-

Seite

ßen nachtheiligeren Waffenstillstand, als den vom 23. Oktober mit dieser Krone zu schließen, sowie Inhalt desselben vom 16. November ..... 127—129
Die Nichtvollziehung desselben durch den König von Preußen, dessen und Napoleon's Aeußerungen darüber..... 129—132
Napoleon's Anordnungen hinsichtlich Polens, Sachsens und der Türkei ..... 132—134
Dessen Verfügung vom 21. November gegen England .... 135—139
Durchmärsche französischer Truppen durch die Kurmark vom 31. Oktober bis 25. November 1806 ..... 139—143
Beschlagnahme der preußischen Militaireffekten ..... 143—148
Bildung des Isenburgschen Regiments ..... 148
Napoleon's Unterhaltung mit Gelehrten, und von ihm angenommene Deputazionen ..... 149—150
Uebergabe der eroberten preußischen Trophäen an eine Deputazion des französischen Erhaltungssenats ..... 150—151
Wegschaffung der in den königl. Schlössern ꝛc. mit Beschlag belegten Kunstwerke, sowie des sogenannten Triumphwagens auf dem Brandenburger Thor Berlins ꝛc. nach Paris 151—156
Entwendungen mehrerer nicht mit Beschlag belegter Kunstwerke aus den königl. Schlössern ꝛc. durch einzelne höhere französische Militairs..... 157—161
Vergnügungsgenüsse Napoleon's ..... 162
Verpflegung desselben in den königl. Schlössern..... 162—164

## Zweiter Abschnitt.

Innere Verwaltung der Kurmark vom 23. Oktober 1806 bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 durch die Landesbehörden unter französischer Oberleitung ..... 165—319
Namensverzeichniß der Vorsteher ꝛc. der preußischen Hauptbehörden in der Kurmark..... 165—169
Stimmung und Benehmen der Einwohner der Kurmark beim Einmarsch der Franzosen, und gewaltsames Verfahren der Letzteren..... 169—172
Dadurch entstandene Verluste in der Provinz..... 172—174
Getroffene Vorkehrungen zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in selbiger ..... 174—177
Stellung der Justiz- und Geistlichen Landesbehörden unter den französischen Beamten..... 177—178

Seite

Die in der Kurmark angestellten französischen Verwaltungsbeamten ..... 178—179
1. Stellung und Benehmen der preußischen Finanzbeamten gegen selbige, und die von letzteren getroffenen Anordnungen ..... 179—184
Benehmen der preußischen Behörden vor dem Einmarsch der Franzosen, zur Sicherung der Kassenbestände und was hiervon in französische Hände fiel ..... 184—190
2. Stellung der Kurmärkischen Kammer und ihrer Unterbehörden gegen die französischen Beamten in polizeilicher Hinsicht ..... 190—191
Bildung einer Landgensd'armerie in der Kurmark, ausschließlich Berlin ..... 191—201
Einzelne polizeiliche Vorfallenheiten und desfallsige Anordnungen der Franzosen in der Kurmark außerhalb Berlin 201—207
Das vom Generalgouverneur Clarke als hochverrätherisch angesehene Benehmen des Kämmerers Schulze und Kaufmanns Kärsten in Kyritz am 31. März 1807, deren Tödtung durch ein Kriegsgericht und Benehmen der preußischen Behörden hierbei ꝛc. ..... 207—217
Das 1845 den Getödteten bei Kyritz gesetzte Denkmal .... 217
Des Königs spätere Aeußerung deshalb gegen Clarke im Jahre 1814 zu Paris ..... 217
3. Beschaffung der militairischen Bedürfnisse für die französischen Truppen ..... 218
218
a. Militairstraßen derselben ..... 218—222
Stattgefundene Truppenmärsche bis zu Ende des Monats Juli 1807 ..... 222—228
b. Bestimmungen und Anordnungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Kurmark anßerhalb Berlin, sowie Daru's Benehmen wegen nicht Anrechnung der deshalb verwandten Geldsummen auf die Kriegskontribuzion gegen des Kaisers Napoleon Bestimmung vom 13. November 1806 ..... 228—251
Besondere Unterstützung einzelner Städte und Ortschaften ..... 251—256
c. Die Erhaltung der französischen Lazarethe ..... 256—258
d. Leistungen zu den Festungsbauten in Spandau und Stettin ..... 259—266
e. Desgl. zu den Backöfenbauten in Spandau ..... 266
f. Desgl. zum Pferdedepot in Potsdam ..... 266—270

Seite

g. Die den französischen Militair- und Zivilpersonen gezahlten Tafelgelder ..... 270—275
Bemerkungen zu vorstehenden Darstellungen von S. 218 an 275—276
Unterstützung preußischer Invaliden und Pensionairs ..... 276—278
Anordnung und Ausführung des für die Stadt Berlin vom Kaiser Napoleon bestimmten Comité administratif 278—281
Dessen Verfahren hinsichtlich
1. Der ausgeschriebenen Kriegskontribuzion ..... 281
2. Der von den Franzosen verlangten Verpflegungen und sonstigen Lieferungen ..... 281—283
Insbesondere wegen der Lazarethe ..... 283—285
Der Fourage ..... 285—288
Des Getreides ..... 288
Des Fleisches ..... 288—289
Was hierfür als anrechnungsfähig erreicht worden 289—290
3. Wegen des Vorspanns ..... 290—293
4. Umfang der Einquartirung in Berlin und desfallsige Anordnungen der Behörden ..... 293—303
5. Die Bildung der Bürgergarden in Berlin und deren Kosten ..... 303—309
Sonstige polizeiliche Anordnungen der Franzosen in Berlin 309—315
Allgemeine Bemerkungen, auch Eindrücke und Aeußerungen ꝛc. der Einwohner der Kurmark über den in Tilsit geschlossenen Frieden ..... 315—319

## Dritter Abschnitt.

Ereignisse in dem Hoflager des Königs von Preußen, und was von den ihn umgebenden höchsten Staatsbehörden, nachdem er am 19. Oktober 1806 die Kurmark verlassen hatte, bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, mithin bis zum 12. Juli 1807 geschah 320—420
Anordnungen, die vom König während seines Aufenthaltes in Küstrin vom 19. bis 26. Oktober 1806 getroffen wurden, Ankunft der Königin daselbst am 21. Oktober..... 320—327
Absendung des Generals v. Zastrow zur Abschließung des Friedens mit Napoleon am 26. Oktober..... 327—328
Abreise des Königs und der Königin von Küstrin an diesem Tage über Driesen, Stargardt, Deutsch-Krone, Schneidemühl und Bromberg nach Graudenz, wo sie am 3. November eintrafen. Traurige Ereignisse auf dieser Reise.. 328—329

Seite

Die in Graudenz am 6/7. November stattgefundene Ministerkonferenz über den mit Napoleon zu schließenden Frieden und darauf getroffene Anordnungen..... 329—331

Am 13. November trafen die ersten Hülfsversicherungen des Kaisers Alexander aus Petersburg beim König ein..... 332

Erste Anzeige des Generals v. Zastrow und des Ministers v. Lucchesini, daß Napoleon nicht Frieden, sondern nur Waffenstillstand schließen wolle, sowie sonstige Mittheilungen aus Berlin, wegen der gehässigen Aeußerungen des Letzteren über den König und die Königin..... 332—334

Der König kam am 16. November nach Osterode, dort traf am 19. die Nachricht von Blücher's Kapitulazion und der Uebergabe von Magdeburg ein..... 334

Ministerkonferenzen am 20/21. November daselbst über die vom Kaiser Napoleon gestellten Waffenstillstandsbedingungen und deshalb gefaßte Beschlüsse..... 334—335

Ankunft Duroc's am 22. November in Osterode mit dem vom Kaiser Napoleon vollzogenen Waffenstillstand, der König verweigert seine Unterschrift hierzu, und Duroc reist gleich darauf wieder ab..... 335—336

Nach des Königs Bestimmung vom 22. November soll seine Familie sich von Danzig nach Königsberg begeben..... 336

Des Königs Beschluß in der Ministerkonferenz vom 22. November über das Verhalten der höchsten Provinzialbehörden beim Vordringen des Feindes..... 336—337

Zweifel der Minister über die Ausführbarkeit desselben und deren Bericht deshalb nach ihrer Rückkehr in Königsberg am 25. November..... 337—339

Der König geht am 23. November nach Ortelsburg..... 339

Entlassung des Ministers Grafen Haugwitz am 28. November und Abreise desselben von dort am 29. November.. 340

Bei des v. Stein Weigerung, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen, werden die Geschäfte desselben vom Kabinetsrath Beyme besorgt..... 340

Dem Kanzler v. Schrötter überträgt der König die Bearbeitung der Justizgeschäfte im Staatsministerium..... 340—341

Der König genehmigt die Anträge der Minister im Bericht vom 25. November nicht und theilt seinen desfallsigen Bescheid dem Obersten v. Lukadau in Colberg mit..... 341—345

Fernerer abschläglicher Bescheid des Königs vom 17. Dezember auf eine wiederholte Vorstellung des Ministeriums.. 345—347

Seite

Anordnungen des Königs gegen pflichtwidrige Militairs.... 348
Ankunft des Königs in Königsberg am 10. Dezember.... 348
Vom 7. Dezember an übernahm der General v. Rüchel das Gouvernement von Königsberg vom General Graf v. d. Schulenburg-Kähnert; mehrere den König betrübende Nachrichten treffen ein..... 349
Vorschläge des Generals v. Rüchel, sowie der Minister v. Hardenberg und v. Stein vom 14. Dezember 1806, wegen der obern Leitung der Staatsgeschäfte im preußischen Staat, die deshalb stattgefundenen Verhandlungen mit v. Stein, des Königs desfallsige Beschlüsse, und endliche förmliche Entlassung des v. Stein am 10. Januar 1807 349—359
Der König verweigert dem Minister v. Hardenberg die völlige Entlassung als Staatsdiener..... 359
General v. Zastrow erhält das Auswärtige und General v. Rüchel das Kriegsministerium, sonstige Anordnungen des Königs zur Führung der obersten Staatsgeschäfte..... 360
General v. Zastrow's Versuche sich dem Kaiser Napoleon zu nähern, und Talleyrand's Andeutungen, daß Letzterer zur Schließung eines Friedens geneigt sei; der König geht darauf nicht ein..... 361
Uebersicht, wie die Schätze des preußischen Staates auf 4 Schiffe geladen wurden, und in Folge der Schlacht bei Pultusk nach Kopenhagen geschafft werden sollten, sowie deren Schicksale bis Ende Dezember 1806..... 361—364
Mehrere betrübende Nachrichten für den König..... 364
Der Friede zwischen Preußen und England wird am 28. Januar 1807 geschlossen und von England ratifizirt..... 364
Englands Erklärung vom 7. Januar 1807 gegen das Berliner Dekret von Napoleon..... 365
Beyme's Bestreben sich Hardenberg zu nähern, und des Letztern offenherzige Antwort vom 2. Februar 1807..... 365—368
Ankunft des französischen Generals Bertrand in Memel am 15. Februar 1807 mit einem Handschreiben des Kaisers Napoleon an den König, dessen vorläufige Antwort vom 16. Februar durch Bertrand und ferneres Schreiben vom 17. Februar, durch den an Letzteren gesandten Obersten v. Kleist..... 368—370
Ministerialkonferenz unter Zuziehung von Hardenberg am 19. Februar, worin beschlossen wurde, ohne Zustimmung des Kaisers Alexander keinen Frieden mit Napoleon zu schließen 370

Seite

Folgen einer neuen Unterredung Beyme's mit Minister v. Hardenberg, wegen Theilnahme des Letzteren an den Staatsgeschäften ..... 371—372

Oberst v. Kleist's Bericht über seine Sendung an Kaiser Napoleon, die Mittheilung desselben an Kaiser Alexander, dessen Antwort auf die früher ihm gewordenen Mittheilungen ..... 372—374

Tägliche Ministerkonferenzen vom 13. März an, denen der Minister v. Hardenberg beiwohnte ..... 375

General v. Kalkreuth erhält die Leitung der Vertheidigung von Danzig ..... 375

Englands fernere Erklärungen gegen Napoleon vom 11. Febr. 375

Des Ministers v. Voß Bericht über den Zustand der Finanzkassen des Staats vom 7. März, seine desfallsigen Vorschläge und des Königs Bestimmung hierauf vom 13. März 375—378

Vertheilung der Geschäfte im Staatsministerium vom 13. März an ..... 379—380

Ankunft des Kaisers Alexander in Memel am 2. April, und endliche Verständigung mit v. Hardenberg über seine Stellung im Ministerio. Am 3. April reisen beide Monarchen, v. Hardenberg, auch die Königin nach Tilsit und Kydullen, am 15. April erstere nach Schiefelbein und Bartenstein, die Königin nach Königsberg. Alle Gesandte, Minister und das Kabinet verbleiben in Memel ..... 380—382

v. Hardenberg wird vor der Abreise von Kydullen auswärtiger Minister ..... 382

Die österreichische Vermittelung zur Friedensschließung wird von vorbemerkten Monarchen am 16. April angenommen 383

Neues Bündniß zwischen Preußen und Rußland vom 25/30. April ..... 383

Wiederaufnahme des Schriftwechsels zwischen dem König und Napoleon wegen eines zu schließenden Friedens am 21. April und Inhalt der deshalb bis 21. Mai gewechselten erfolglosen Briefe ..... 383—389

Minister v. Hardenberg erhält die Leitung aller Geschäfte im Ministerium vom König am 26. April ..... 389—393

Die andern Minister, besonders General v. Zastrow, sind deshalb sehr unzufrieden. Beyme damit einverstanden .... 393—395

General v. Blücher's Auswechselung ..... 391

und dessen Sendung mit 5000 Mann nach Schwedisch-Pommern ..... 394

Seite

Verabschiedung des Generals v. Zastrow ..... 395
Des Ministers v. Voß Entlassung am 30. Mai, dessen Bericht vom 10. Juni über seine Verwaltung und der am 1. Juni dem Minister v. Hardenberg übergebenen Kassenbestände ..... 396—397
Unterschleife russischer Beamten ..... 398
England zahlt dem König 100,000 Pfund Sterling Subsidien im Mai ..... 398
Disposizion über die Geldbestände in den 4 Schiffen, und deren weitere Schicksale ..... 398—399
Danzigs Kapitulazion erfährt der König am 30. Mai und reist nach Hardenberg's Verlangen bei der schlechten Stimmung im russischen Heere, am 8. Juni nach Tilsit, am 15. aber nach Memel, wo die Königin am 10. Juni eingetroffen war ..... 400
Nach der verlorenen Schlacht bei Friedland zieht sich das russische und preußische Heer nach Tilsit zurück. Königsberg von den Franzosen besetzt den 16. Juni ..... 401
Fortschaffung der wichtigsten Effekten nach Riga ..... 401—402
Der König reist mit Hardenberg nach Schavell zum Kaiser Alexander am 18. Juni ..... 402—403
Am 19. Juni besetzen die Franzosen Tilsit, Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Rußland und Frankreich am 22. Juni ..... 402—403
gleichfalls zwischen Preußen und Frankreich am 25. Juni 403—405
Zusammenkunft der Kaiser Alexander und Napoleon am 25. Juni, sowie am 26. Juni unter Zuziehung des Königs ..... 406
Napoleon's Verlangen wegen Entfernung des Ministers v. Hardenberg vom König, dessen Verabschiedung und Abreise am 6. Juli nach Memel. Graf Golz wird am 5. Juli Minister der auswärtigen Angelegenheiten ..... 407—408
Ankunft der Königin im Hauptquartier des Königs ..... 408
Ihre und des Königs Anwesenheit bei Napoleon in Tilsit am 7. und 8. Juli ..... 408—410
Graf Golz zeigt dem König die vom Kaiser Napoleon vorgeschriebenen Friedensbedingungen an ..... 408—410
Rußlands Friedensschluß am 7. Juli, der von Preußen am 9. Juli, Abreise des Kaisers Alexander nach Petersburg und des Kaisers Napoleon nach Königsberg am letztgedachten Tage ..... 410—411

Seite

Abreise des Königs und der Königin nach Memel am 10. Juli ..... 410—411
Anwesenheit des österreichischen Generals v. Stutterheim in Tilsit ..... 411
Auswechselung der Ratifikazionen des Friedenstraktats am 12. Juni in Königsberg, geschlossene Konvenzion wegen Ausführung des Friedensschlusses vom nämlichen Tage, und Abreise Napoleon's von Königsberg nach Dresden. 411—412
Bezeichnung der nachzulesenden Schriften ..... 412—414
Napoleon's Bestimmung wegen Dislozirung seiner Truppen zwischen Königsberg bis zum rechten Elbufer ..... 414—416
Anordnung des Königs in Memel wegen einstweiliger Führung der Staatsgeschäfte unter seiner Selbstleitung .... 416—417
Der König entläßt die Einwohner der abgetretenen Provinzen, mit Ausnahme der Polnischen, am 24. Juli ..... 417—418
Der Westphälischen Bauergemeinden Erwiederung darauf.. 418—420

## Vierter Abschnitt.

Fortsetzung des dritten Abschnitts vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 ..... 421—646
enthaltend: Einleitung ..... 421—437
Wörtlicher Inhalt des Friedensschlusses vom 9. Juli... 422—429
Gleichfalls der Konvenzion vom 12. Juli ..... 430—432
Sowie das hierauf sich beziehende Schreiben des Marschalls Berthier an den Feldmarschall Grafen v. Kalkreuth vom 25. Juli ..... 432—436
Die dem König verbliebenen, nicht von den Franzosen besetzten Theile der preußischen Provinzen ..... 436—437
A. Die Bildung der preußischen höchsten und Provinzialbehörden ..... 438—482
Anordnung der Kabinetsregierung ..... 438
Auswärtiges Ministerium ..... 439—441
Die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin .. 439—440
Grenzregulirungskommissarien ..... 440—441
Militairkabinet und Behörden desselben ..... 441
Zivilkabinet und Behörden ..... 441—443
Fünf Militair- und fünf Zivilkommissarien für die 5 Provinzen des Staates ..... 443—446
Entlassung der dem König nicht gefolgten Minister und einiger andern höhern Staatsbeamten ..... 446—447

Seite

Sonstige Anordnungen zur Verwaltung der von den Franzosen noch besetzt gebliebenen Provinzen ..... 447—450
Verhandlungen mit dem Minister v. Stein, wegen Uebernahme der Stelle eines Premierministers und dessen Annahme ..... 450—453
Die vom Minister v. Hardenberg übergebenen Pläne zur Verwaltung des preußischen Staates vom 12. September 1807 ..... 453—454
Stein's Ankunft in Memel, Beyme's Erklärung wegen seines Rücktritts aus dem Kabinet, des Königs desfallsige Entscheidung am 5. Oktober 1807 und die von Stein hierauf erlassene Bekanntmachung ..... 454—459
Beyme's ausgesprochener Wunsch, ganz aus der Nähe des Königs zu scheiden, des Königs Ansichten deshalb, sowie Beyme's erfolgter Austritt aus dem Kabinet am 1. Juni 1808, und dessen Abreise von Memel nach seinem Gute Stegelitz ..... 459—461
Zwei Handschreiben des Königs an Beyme im Sommer 1808, und was hiermit in Verbindung stand ..... 461—464
Stein's Plan zur Organisazion der Behörden im preußischen Staate unter einem Premierminister. v. Hardenberg und Beyme haben darüber schriftliche Gutachten im Herbst 1807 abgegeben ..... 464—466
Theilweise Ausführung derselben im Juli und August 1808 466—469
Stein's Brief an den Fürsten Wittgenstein vom 15. August 1808, französische Bemerkungen zu solchem und Napoleon's Verlangen, daß Stein den preußischen Dienst verlassen solle, sowie dessen Ausscheiden am 24. November 1808 469—472
Der König genehmigt vorher den von ihm vorgelegten Plan zur Organisazion der Behörden ohne Premierminister, worauf sich Stein im Dezember 1808 nach Berlin, und im Januar 1809 durch Schlesien nach Prag begab .... 472—474
Darstellung und Ausführung seines vom König genehmigten Organisazionsplanes ..... 474—482

B. Die Verhandlungen wegen Ausführung des Tilsiter Friedens bis Ende Dezember 1808 ..... 483—581

Desfallsige Vollmacht für den Geh. Oberfinanzrath Sack.. 483
Schreiben des Königs an den Kaiser Napoleon vom 16. Juli 1807 ..... 484—485
Vollmacht Napoleon's für den Generalintendanten Daru.. 485—486

Seite

Ferneres Schreiben des Königs an Napoleon vom 3. August 1807 ..... 486—488
Gesichtspunkte, wonach Sack und die Immediat-Friedensvollziehungskommission unterhandeln sollten ..... 488—489
Daru's erste Erklärung ..... 489—490
Dessen spezielle Forderungen am 28. August 1807 ..... 490—492
Erklärung der Immediat-Friedensvollziehungskommission hierauf am 13. September 1807 ..... 492—500
Ausmittelung der Erträge des preußischen Staats in den Jahren 1800/4, auch insbesondere der demselben nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen ..... 500—502
Etats der General-Domainen- und Kriegskasse für 1805/6 und Ausgaben der Dispositionskasse für 1803/4—1805/6 503
Daru's Erwiederung und neue Forderungen vom 17. September 1807 ..... 503—506
Protest der Immediat-Friedensvollziehungskommission hiergegen bis zur Entscheidung des Königs ..... 506
Bescheid des Königs auf die Berichte der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom 17. und 23. September, und deren Erklärung hierauf gegen Daru ..... 506—508
Daru's fernere Erklärung am 17. und 24. Oktober, Mittheilung derselben an den König, mit dem Bemerken, daß sich der Kaiser Napoleon über nichts zu erklären geruht habe ..... 508—511
Unterredung Daru's mit dem Prinzen August Ferdinand .. 511—512
Neue Aufopferungen des Königs durch Unterzeichnung von fünf Verträgen nach dem Verlangen des Marschall Soult 512—516
Napoleon schweigt fortwährend, und wird Prinz Wilhelm zu demselben gesandt ..... 516—517
Marschall Soult verlegt sein Hauptquartier am 15. Dezember nach Stettin und räumt vorher das rechte Weichselufer 517
Prinz Wilhelm bestätigt die Nachricht, daß Napoleon über Preußens Zukunft sich auszusprechen nicht geneigt sei, und die ferneren Verhandlungen mit Daru in Berlin geführt werden sollten ..... 518—519
Der König geht am 15. Januar 1808 von Memel nach Königsberg ..... 518
Neue Kränkungen und Anforderungen an den König von Seiten Napoleon's ..... 519—520
Minister v. Stein's Sendung nach Berlin und dortige Ankunft am 4/5. März 1808 ..... 520—521

Seite

Endlicher Abschluß eines Vergleichs zwischen der Immediat-Friedensvollziehungskommission und Daru am 9. März.. 521—525

v. Stein's Ansichten nach Alexander v. Humboldt's Aeußerungen über Napoleon's Absicht, hinsichtlich Preußens Alles in der Schwebe zu halten, und Bericht der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom 13. März 1808 über den Vertrag vom 9. März 1808, mit welchem der König sich am 22. März einverstanden erklärte..... 525—527

Napoleon's Aeußerungen über einen Theil dieses Vertrages, und Daru's desfallsige Mittheilung an v. Stein am 5. April, und des Letzteren Memoir hierauf vom 7. April 527—529

Napoleon's Abreise nach Spanien am 2. April, und Prinz Wilhelm's wiederholte Aeußerung, daß nach der Absicht Napoleon's an keine Verständigung mit Preußen zu denken sei..... 529

Die französischen Behörden verlangen, nach Napoleon's Bestimmung, daß die französische Infanterie in Lägern versammelt werde..... 530

Die preußischen Behörden verweigern dies, Sack's plötzliche Abreise nach Königsberg am 8. Mai nach Daru's Verlangen, worauf v. Stein die preußischen Behörden zur Befolgung der erhaltenen französischen Befehle anweist.. 530—531

Minister v. Voß erhält den Auftrag, als Präsident der Immediat-Friedensvollziehungskommission die Verhandlungen mit Daru fortzusetzen, sowie dessen Stellung gegen v. Stein nach des Königs Bestimmung..... 531—532

Stillstand in den gedachten Verhandlungen bis 14. August 1808..... 533

Uebersicht der Anforderungen von Privatpersonen und Gemeinden in den abgetretenen Provinzen an die Krone Preußen, und der Institute, auch Privatpersonen im Königreich Preußen an französische Behörden..... 533—534

Des Prinzen Wilhelm Verhandlungen in Paris von Mitte August bis 8. September über Ausführung des Tilsiter Friedens, und Inhalt seines desfallsigen Briefwechsels mit dem König..... 535—543

Inhalt der desfallsigen Vereinbarung vom 8. September 1808 zwischen dem Prinzen Wilhelm und dem französischen Minister Champagny..... 543—547

v. Brokhaus als Gesandter von Preußen wird von Napoleon anerkannt, und nachdem Letzterer den Vertrag ratifizirt

Seite

und den Prinzen Wilhelm gesprochen, reist der Letztere von Paris nach Erfurt ..... 547—548

Der König vollzieht den Vertrag am 29. September und werden die wechselseitigen Ratifikazionen am 8. Oktober in Erfurt ausgewechselt, auch mildert Napoleon seine Kriegsforderung an Preußen nach dem Wunsch des russischen Kaisers um 20 Millionen Franks ..... 549—550

Die Anwesenheit der beiden Kaiser Alexander und Napoleon in Erfurt und was von ihnen dort vom 27. September bis 14. Oktober 1808 veranlaßt wurde ..... 548—553

Ankunft des Prinzen Wilhelm in Berlin und Königsberg, sowie die hohe Achtung, die ihm gezollt wurde ..... 553

Weitere Verhandlungen in Berlin zur Ausführung des Inhalts des Vertrages vom 8. September und Abschluß derselben am 5. November 1808, auch wie der Minister v. Stein die Zahlungsmittel der in den 3 ersten Monaten zu berichtigenden Kriegskontribuzion zu beschaffen bemüht gewesen ..... 554—559

Bekanntmachung des Präsidenten v. Gerlach vom 22. Oktober 1808, wegen des am 8. September geschlossenen Vertrages, und des Ministers Grafen v. Golz vom 7. November 1808 wegen des Endabschlusses vom 5. November 1808 ..... 559—560

Minister Graf v. Golz' Abreise von Berlin am 9. November, dessen Bericht an den König, sowie des Geh. Oberfinanzraths Stägemann Schreiben an den Minister v. Stein. 560—563

Verhandlungen des Ministers v. Voß mit Daru, wegen Be- und Anrechnung der Summen, welche die Franzosen vom 8. September 1808 aus königlichen Kassen bezogen hatten 563—567

Sechs zwischen den Kronen Frankreich und Preußen noch nachträglich geschlossene Konvenzionen ..... 567—568

Berlins Räumung durch die Franzosen ..... 568—569

Einige besondere Bestimmungen des Königs für die Zeit der Räumung seiner Staaten und das darauf folgende Einrücken seiner Truppen in Berlin ..... 569—571

Bayonner Konvenzion zwischen Frankreich und dem König von Sachsen vom 10. Mai 1808, und deren Nachtheile für die Krone Preußen ..... 571—578

Rückkehr der preußischen Kriegsgefangenen ..... 578

Napoleon's Ansichten über Preußen zu Ende des Jahres 1808 ..... 579

Seite

Statistische Nachrichten über das von der Krone Preußen durch den Tilsiter Frieden bis Ende 1808 an Umfang, Einwohnern und Einkünften Verlorene und Behaltene .. 579—581

C. Die von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der inneren Verhältnisse des Staats ..... 581—645

Allgemeine Anordnungen des Königs ..... 581—583

Verweigerung Daru's zu deren Bekanntmachung in den vom französischen Heer noch besetzten preußischen Provinzen .. 583

I. Gesetze und Verwaltungsanordnungen des Königs in militairischer Rücksicht ..... 584

Entlassungen mehrerer Militairpersonen und Ernennungen von Militairkommissionen zur Untersuchung der im Kriege sich gezeigten Uebelstände ..... 585—587

Neue Bildung der Armee nach General v. Scharnhorst's Vorschlägen, deren Bestand und die deshalb getroffenen Einrichtungen ..... 587—592

Aufführungen von 16 erlassenen Gesetzlichen- und Verwaltungsanordnungen, zur innern Verbesserung des Heeres, die hierbei vom König ausgesprochenen hochherzigen An- und Absichten ..... 593—596

II. Gesetze und Vorschriften in Zivilangelegenheiten ... 597

A. Finanzgegenstände. Desfallsige allgemeine Bemerkungen, und welche Veränderungen sich in den Schatzverhältnissen des preußischen Staats seit dem Tode Friedrich's II. bis zum Jahre 1808 ereignet hatten ..... 598—600

Anordnungen wegen Beschaffung der ersten dem Kaiser Napoleon zu zahlenden 50 Millionen Franks Kriegskontribuzion ..... 600—602

Beschaffung der übrigen 70 Millionen Franks durch Anfertigung von Domainenpfandbriefen unter Garantie der Stände ..... 602—604

Anordnungen wegen Bezahlung von Pensionen und Gehälter 604—605

Indult und sonstige Bestimmungen zur Erhaltung des Grundbesitzes ..... 605—607

Wegen Aufrechterhaltung der Tresorscheine ..... 607—610

Herunterseßung der Scheidemünze und Erhaltung des preußischen Courants im preußischen Staate ..... 610—613

Wegen Aufbringung der Kriegskontribuzion der Provinz

Seite

Preußen, und in dem von den Franzosen nicht besetzt gewesenen Theile von Pommern ..... 613—615

B. Polizeiangelegenheiten. Geheime Verbindungen, Tugendbund ꝛc. ..... 615—622

C. Verwaltungsanordnungen und ausgesprochene Ansichten des Königs zur innern Verbesserung der preußischen Verfassung, sowie die Verhältnisse der Krone gegen die verschiedenen Klassen der Staatseinwohner, und dieser unter einander ..... 622—624

Ministers v. Stein desfallsiges Zirkularschreiben vom 24. November 1808 ..... 624—630

Dessen Schreiben in dieser Hinsicht an den derzeitigen Großkanzler Beyme vom 2. Januar 1809 ..... 630—633

Des Königs Aeußerung in gleicher Weise schon vor Ankunft des Ministers v. Stein in Memel im Herbst 1807, in einem Schreiben vom 17. August 1807 an den Minister v. Schrötter ..... 633—637

Edikt wegen erleichterten und freien Gebrauchs des Eigenthums ..... 635—639

Edikt wegen Aufhörung der Leibeigenschaft in den Domainen, und daß die Grundbesitzer in selbigen ihre innehabenden Besitzungen als Eigenthum erhalten sollten ..... 639—640

Vier Verordnungen wegen Erleichterung des freien Verkehrs und Aufhebung einiger Zunftzwänge ..... 640—642

Die neue Städteordnung vom 19. November 1808 ..... 642—643

Edikt wegen Gleichstellung der katholischen und protestantischen Einwohner ..... 643

Einige weniger wichtige erlassene Bestimmungen ..... 644—645

## Schluß.

Kurze Charakteristik des allgemein hochverehrten und geliebten Königs Friedrich Wilhelm III. ..... 645—646

# Inhalt der zehn Nachweisungen.

## Zum ersten Abschnitt.

I. Die Hauptquartiere der preußischen und französischen Korps vom 22. bis 29. Oktober 1806; s. S. 63.

## Zum zweiten Abschnitt.

II. Des Generalordinateurs Lambert Anordnungen vom 29. Dezember 1806 wegen Verpflegung der französischen Truppen; s. S. 221.

III. Razions- und Porzionsetats der französischen Truppen; s. S. 228.

## Zum vierten Abschnitt.

IV. Generalnachweisung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staats nach Provinzen in den Jahren 1800/4; s. S. 501.

V. Eine gleiche nach den zehn Einkünfte-Gegenständen; s. S. 501.

VI. Eine gleiche wie zu V. hinsichtlich der Kurmark; s. S. 501.

VII. Generalnachweisung der etatsmäßigen, auch wirklichen Einnahmen und Ausgaben in den, dem preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, aus den Jahren 1800/4; s. S. 502.

VIII. General-Domainenkassenetat für 1805/6; s. S. 503.

IX. General-Kriegskassenetat für 1805/6; s. S. 503.

X. Uebersicht der aus der königl. Dispositionskasse stattgefundenen Ausgaben aus den Jahren 1803/4; s. S. 503.

# Erster Abschnitt.

Militairische Ereignisse in der Kurmark vom 22. Oktober bis zum 1. November 1806, und Anordnungen, auch Beschäftigungen des Kaisers Napoleon bis zum 25. November 1806, wo er persönlich die Provinz verließ.

---

Nach der von den Preußen verlorenen Schlacht bei Auerstädt am 14. Oktober 1806 traf der Kaiser Napoleon seine Anordnungen zur Verfolgung der preußischen Truppenabtheilungen und zur Besetzung der preußischen Provinzen diesseits der Oder, besonders des Herzogthums Magdeburg und der Kurmark, dahin:

1. Der Marschall Davoust erhielt den Befehl, nach zwei Ruhetagen mit seinem Korps, dem 3., den rechten Flügel der französischen Armee zu bilden und über Leipzig und Wittenberg sich nach Berlin zu begeben.

2. Diesem in einer Entfernung von einem Tagesmarsch über Halle und Dessau zu folgen, wurde der Marschall Augereau mit dem 7. Armeekorps nach gehaltener zweitägiger Ruhe angewiesen.

3. Dem Marschall Lannes mit dem 5. Armeekorps gab er nach zweitägiger Ruhe die Richtung über Halle, um bei Dessau über die Elbe zu gehen, und von da nach Potsdam zu marschiren.

4. Den Marschall Murat*) wies er an, mit seiner Kavallerie von drei leichten Regimentern den Feind nach Magdeburg zu verfolgen, und wenn der Marschall Ney mit seinem Korps diese Festung erreicht haben würde, bei Dessau über die Elbe zu gehen und sich nach Potsdam zu begeben. Zugleich wurden die beiden Dragoner-Divisionen Beaumont und Grouchy angewiesen nach Dessau zu marschiren und unter des Marschalls Führung demselben zu folgen.

5. Den Marschall Bernadotte**) beauftragte er, das bei Halle unter dem Befehl des Herzogs von Würtemberg aufgestellte, aus westpreußischen Truppen bestehende Korps zu vernichten, sodann mit seinem 1. Armeekorps nach Barby sich zu begeben, dort die Elbe zu überschreiten und über Brandenburg in die Kurmark einzudringen.

6. Der Marschall Soult ward mit seinem 4. Armeekorps von ihm angewiesen, rechts vom Harz über Halberstadt die Altmark zu besetzen, bei Tangermünde über die Elbe zu gehen, die aus Magdeburg marschirten preußischen Truppen im Rücken zu verfolgen, auch die von diesen noch entfernteren Truppen unter dem Herzog von Weimar von selbigen abzuschneiden.

7. Dem Marschall Ney mit dem 6. Armeekorps ertheilte er den Befehl, die preußischen Truppen nach Magdeburg zu verfolgen und diese Festung zu umzingeln.

8. Mit den Garden wollte er selbst den 4 ersten Korps über Halle und Dessau nach Potsdam folgen.

9. Auch hatte er den beiden Küraſſier-Divisionen D'Hautpoul und Nansouty die Anweisung ertheilt, den Garden zu folgen.

Hiernach führten Napoleon's Heerführer ihre Operationen auch aus.

Zu 1. Der Marschall Davouſt kam mit seinem Armeekorps über Leipzig am 20. Oktober nach Wittenberg. Preußische Offiziere hatten zwar versucht die dortige Brücke

*) Hieß damals schon Großherzog von Berg.

**) Hieß damals schon Prinz von Ponte-Corvo.

über die Elbe zu zerstören, durch das Dazwischentreten dortiger Bürger wurden sie jedoch verhindert solches auszuführen.

Am 21. hatte derselbe dort einen Ruhetag, schob jedoch am Nachmittag dieses Tages zwei Divisionen seines Korps bis zur Grenze der Kurmark vor, deren Vorposten Treuenbrietzen im Zauchischen Kreise besetzten. Am 22. nahm derselbe sein Hauptquartier in Zahne des sächsischen Kurkreises, die beiden vorgeschobenen Divisionen seines Korps aber standen in und nördlich von Luckenwalde. Am 23. war sein Hauptquartier in Luckenwalde, die beiden vorgedachten Divisionen bezogen aber ein Bivuak in und um Tempelhoff, eine halbe Stunde von Berlin, besetzten auch Abends das Hallische und Kotbuser Thor dieser Stadt. Von derselben mußten diese Truppen schon am Abend mit Brot, Bier, Branntwein, Wein und einigem Fleische verpflegt werden.

Am 24. Vormittags 10 Uhr kam ein Kommando von reitenden Jägern der Regimenter 1, 2 und 12, ferner Husaren, auch reitende Artilleristen vom 9. Regiment und Gensd'armen, etwa 200 Mann stark, nach Berlin. Diese stellten sich beim Rathhause auf, und meldete der diese Truppen befehlende Offizier dem Magistrat, daß der General Hulin gleich erscheinen werde, welcher bald darauf in einem mit vier Pferden bespannten Wagen eintraf und dem Magistrat eröffnete, daß er vom Kaiser zum Kommandanten von Berlin ernannt sei*). Nachdem der Fürst Hatzfeld, als von der Stadt gewählter und vom König nach der Kabinetsordre vom 21. Oktober bestätigter Civilgouverneur von Berlin**), dem Hulin sich als solcher und die übrigen Magistratspersonen vorgestellt hatte, trafen Beide gemeinschaftlich die nöthigsten Anordnungen zur Sicherheit der Stadt und insbesondere der königlichen, prinzlichen und

*) S. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 128.

**) S. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 548.

sonst wichtigsten öffentlichen Gebäude, die Sauvegarden erhielten, so wie wegen der von den französischen Truppen des Davoust'schen Korps schon an diesem Tage zu beziehenden Wachen. Hierauf wurde der Hulin von Deputirten des Magistrats nach der für ihn bestimmten Kommandanten-Wohnung Nr. 7 unter den Linden begleitet.

An diesem Tage zog der Marschall Davoust sein ganzes Korps in und um Tempelhoff zusammen und bivuakirte dort mit selbigem, so weit nicht Truppen von ihm zur Besetzung der Wachen in Berlin und der Stadt Köpnick gesandt waren. Der Teltowsche Kreis, hauptsächlich aber die Stadt Berlin mußten für die Verpflegung dieser Truppen sorgen. Am 25. rückte der Marschall Davoust, mit seinem ganzen Korps durch Berlin gehend, nach dem Niederbarnimschen Kreise, wo er in Friedrichsfelde im Schlosse des Fürsten Baratinsky sein Hauptquartier nahm, seine Truppen aber in den benachbarten Orten und Feldmarken bivuakirten und durch Plünderungen der Dörfer sich verpflegten.

Im Hallischen Thor wurde der Marschall von einer Deputation der Stadt unter Vortritt des Fürsten Hatzfeld und des Polizeipräsidenten Büsching empfangen, und ihm die Schlüssel der Stadt übergeben. Diese nahm er nicht an, sondern eröffnete ihnen, daß sie solche dem Kaiser, der in Potsdam angekommen sei, zu überreichen hätten. Durch den General-Kriegs-Kommissarius seines Korps, Desirat, ließ er sogleich Beschlag auf alle königliche und städtische Kassen legen, welcher mit Zuziehung des vom Magistrat ihm beigeordneten Geheimen Oberrechnungsraths von Massenbach die Versiegelung derselben bewirkte.

Auch auf alle im Zeughause und in sonstigen Königlichen Aufbewahrungsanstalten befindlichen Kriegsmaterialien an Waffen, Munition und Bekleidungsgegenständen ꝛc. legte der Marschall, durch andere besonders ernannte Civil- und Militairpersonen, Beschlag, nachdem er vom Magistrat das Verzeichniß dieser Lokalien, sowie die Schlüssel zu selbigen verlangt und erhalten hatte.

Nur die zur Verpflegung der französischen Truppen vorhandenen Magazine an Fourage und Mehl überließ er noch dem Magistrat zur Verwaltung unter Oberleitung und Bestimmung der von ihm eingesetzten französischen Kommissarien.

Zu 2. Der Marschall Augereau war in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober durch Wittenberg gegangen, hatte am letzten Tage sein Hauptquartier in Bosdorf, zum Zauchischen Kreise gehörig, und lagen seine Truppen nördlich davon in mehreren Bivuaks in sächsischen Ortschaften des Kurkreises. Am 24. war er in Saarmund, zugleich waren die rechts hiervon belegenen Ortschaften des Teltowschen Kreises von Truppen seines Korps bequartirt. Am 25. besetzte er nach dem Durchmarsch des Davoust'schen Korps Berlin mit allen seinen Truppen.

Zu 3. Da der Marschall Lannes bei seiner Ankunft in Dessau die Brücke über die Elbe bei Roslau durch preußische Offiziere abgebrannt fand, die Abwartung der Herstellung derselben das Vorschreiten dieses Korps aber aufgehalten haben würde, so bestimmte der Kaiser, daß auch dieses Korps über Wittenberg gehen solle. Dies geschah am 22., und hatte an diesem Tage der Marschall sein Hauptquartier in Kropfstädt, zum Kurkreis Sachsen gehörig, am 23. in Belitz und am 24. traf er Vormittags in Potsdam ein, wo er mit seinem Hauptquartier verblieb, der größte Theil seiner Truppen aber auf der Insel Potsdam und nördlich derselben untergebracht wurde.

Einige Stunden vor ihm war der vom Kaiser zum Kommandanten von Potsdam bestellte General Renée dort eingetroffen, welcher mit den ihm zugesellten Deputirten des Magistrats und in Beistand des derzeitigen Kriegs- und Steuerraths Ribbach, sogleich die nöthigsten Sicherheitsanstalten für die Stadt und die Anordnungen für die Unterbringung, auch Verpflegung der in bedeutender Anzahl angesagten französischen Truppen traf. Sowie in Berlin vom Marschall Davoust angeordnet worden, legte der Renée sogleich durch den französischen Kriegs-Kommissarius Teste

unter Zuziehung des Bürgermeisters Schmidt, auf alle Königlichen Effekten an Waffen, Munition und Bekleidungsgegenständen, sowie auf die Bestände der königlichen und städtischen Kassen Beschlag.

Zu 4. Der Marschall Murat, welcher wie der Marschall Lannes bei Dessau mit seiner leichten Reiterei die Elbe nicht hatte überschreiten können, mußte, jedoch mit Ausnahme einiger Reiterabtheilungen, die er mittelst Schiffsgefäße bei Koswig über die Elbe setzen ließ, nebst den Dragoner-Divisionen Beaumont und Grouchy kurz vor dem Marschall Lannes auch über Wittenberg gehen. Als Vorhut des Lannes'schen Korps lag er am 22. in Niemek und den benachbarten sächsischen Ortschaften des Kurkreises, am 23. in Langerwisch und benachbarten Orten des Zauchischen Kreises, und streiften Abtheilungen dieses Korps bis vor den Thoren von Potsdam.

Am 24. hatte er sein Hauptquartier in Charlottenburg, und lagen seine Truppen, sowie die beiden Dragoner-Divisionen Beaumont und Grouchy, in benachbarten Ortschaften des Havelländischen und Niederbarnimschen Kreises.

Zu 5. Nachdem der Marschall Bernadotte am 17. Oktober bei Halle eingetroffen und das preußische Korps unter dem Herzog Eugen von Würtemberg geschlagen hatte, setzte er bei Barby am 22. über die Elbe, hatte sein Hauptquartier am 23. in Loburg, am 24. in Ziesar und traf am 25. in Brandenburg ein, welche Stadt schon am 24. von der Vorhut des Korps besetzt worden war. Dort nahm er, wie Davoust in Berlin, von allen Militairbeständen des Staats, sowie von allen königlichen und städtischen Kassen Besitz und ernannte zur Sicherheit der Stadt bis auf weitere Bestimmung des Kaisers in derselben einen Stadt-Kommandanten.

Zu 6. Von dem Korps des Marschall Soult traf schon am 22. Oktober leichte Reiterei in dem Altmärkischen Orte Erksleben ein. Am 24. Oktober wurde Burgstall in der Altmark von Truppen dieses Korps besetzt, worauf

der Marschall mit einer Division am 25. Oktober Tangermünde besetzte und dorthin sein Hauptquartier verlegte, und am 26. Stendal besetzen ließ.

Nach der vom preußischen Generallieutenant von Blücher getroffenen Anordnung waren alle Schiffsgefäße und Fähren auf der Elbe von unterwärts Magdeburg bis Sandow und Werben ans rechte Ufer des Stroms zur Disposition des Herzogs von Weimar geschafft worden, weshalb der Marschall Soult erst, nachdem der Herzog am 26. bei Alten-Zaun über die Elbe gegangen war, in Besitz von Schiffsgefäßen zum Uebersetzen seiner Truppen auf das rechte Elbufer bei Tangermünde gelangen konnte. Am 27. und 28. Oktober setzte der Marschall Soult zwei Divisionen und die Kavallerie seines Korps über die Elbe und hatte sein Hauptquartier am 28. und 29. in Rathenow. Die 3. Division Sahun stand in Tangermünde und ging erst am 31. Oktober über die Elbe.

Zu 7. Der Marschall Ney umschloß vom 22. Oktober an Magdeburg und blieb vor dieser Festung stehen.

Zu 8. Der Kaiser traf mit seinen Garden am 18. Oktober in Naumburg, am 19. in Merseburg ein und hatte am 20. sein Hauptquartier in Halle. Am 21. ging er von dort nach Dessau und am 23. nach Wittenberg, wo er verblieb, seine Garden aber schon an diesem Tage bis Kropfstädt gingen. Am 24. traf er um 11 Uhr in Potsdam ein, wohin seine Garden ihm im Laufe des Tages folgten.

Bei der Anwesenheit des Kaisers in Dessau traf dort der Markis Luccheſini ein, um in Auftrag des Königs von Preußen mit demselben über einen Waffenstillstand zu unterhandeln. Der Kaiser verwies ihn an den Großmarschall Duroc, mit welchem auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs am 23. Oktober in Wittenberg ein Waffenstillstand dahin abgeschlossen wurde:

daß Preußen alle seine auf dem linken Ufer der Elbe belegenen Besitzungen mit Ausnahme der Altmark und des

Herzogthums Magdeburg abtreten, 25 Millionen Thaler bezahlen, und allen Einreden in die Verfügungen, welche Napoleon hinsichtlich der deutschen Staaten zu treffen für gut finden würde, entsagen solle.

Hiermit eilte Lucchesini sogleich zum König nach Küstrin.

Zu 9. Die beiden Kürassier-Divisionen d'Hautpoul und Nansouty waren am 24. Oktober in Wittenberg, am 25. zwischen Kropfstädt und Treuenbrietzen, am 26. in Langerwisch links von Saarmund und hatten alle Dörfer nördlich bis Potsdam und bis Zehlendorf im Teltowschen Kreise besetzt. Am 27. rückten sie früh morgens in Berlin ein.

Ueber die Stärke derjenigen Truppen, welche in den vorbemerkten Tagen die Kurmark besetzten *), haben sich ganz

---

*) Nach den französischen Angaben über die etatsmäßige Stärke der Truppentheile sollte ein Armeekorps bestehen

1. an Infanterie aus 3 Divisionen, jede zu 3 Linien- und einem leichten Regiment. Jedes Regiment hatte 3 Bataillone. Im Durchschnitt bestand ein Regiment aus 64 Offizieren, welche 16 Pferde hatten, aus 2,050 Unteroffizieren und Gemeinen aller Art, wonach also zu einer Division gerechnet wurden:

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Offiz.-Pfde. |
|---|---|---|---|
| | 256 | 8,200 | 60 |
| hierzu der Generalstab der Division mit | 10 | — | 42 |
| und die dazu gehörige Artillerie mit | 8 | 330 | 18 und 335 Art.-Pf. |
| zusammen | 274 | 8,530 | 455 |
| und für 3 Divisionen . . . . . | 822 | 25,590 | 1,365 |
| 2. an Kavallerie, aus einer Brigade von 3 leichten Regimentern Husaren, Jägern, auch zuweilen Dragonern. Jedes derselben bestand aus 34 Offizieren, 667 Unteroffizieren und Gemeinen, welche 80 Offizier- und 233 sonstige Pferde hatten, denen noch für den Generalstab der Brigade zutraten 9 Offiziere und 33 Pferde, sind . . | 111 | 2,001 | 2,172 |
| 3. an Artillerie aus einem Ba- | | | |
| Latus | 933 | 27,591 | 3,537 |

bestimmte Angaben nirgends vorgefunden. Annähernd dürfte jedoch anzunehmen sein, daß von der mehrmals in den Akten

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| Transport | 933 | 27,591 | 3,537 |
| taillon von 12 Offizieren mit 31 Pferden, 412 Unteroffizieren und Gemeinen und 446 Pferden, dazu für den Stab 5 Offiziere und 19 Pferde, sind . . . . | 17 | 412 | 496 |
| 4. an Genietruppen aus einer Kompagnie von 2 Offiz. 78 U.-Offiz. u. Gem. 3 Pfd. und dessen Stab 8 — 22 sind | 10 | 78 | 25 |
| 5. aus einem Bataillon der Militairequipage einschließlich 7 Offiziere mit 13 Pferden . . . . . | 7 | 284 | 440 |
| 6. aus einem Gensd'armerie-Detachement . . . . . | 3 | 28 | 35 |
| 7. hierzu der Generalstab des Korps mit . . . . . | 20 | — | 101 |
| Das Korps bestand daher etatsmäßig aus | 990 | 28,393 | 4,634 |

ungerechnet der Civilbeamten, Diener, Knechte und sonstigen Anhängsel.

Die zum Einrücken in die Kurmark bestimmten 5 Korps unter 1, 2, 3, 5 und 6 würden daher zusammen eine etatsmäßige Stärke von 4,950 Offizieren, 141,965 Unteroffizieren und Gemeinen, auch 23,170 Pferden gehabt haben müssen. Hierzu traten jedoch noch die unter 4 und 9 Seite 2 aufgeführten Reiterkorps.

Zu 4. Das Korps des Marschall Murat bestand aus einer Brigade leichter Kavallerie von 3 Regimentern und 2 Divisionen Dragoner, jede zu 2 Brigaden von 3 Regimentern. Die Stärke jeder Brigade war der gleich, wie solche unter 2 S. 8 angegeben worden, daher die aller 5 Brigaden

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| | 555 | 10,005 | 10,860 |
| Rechnet man hierzu die reitende Artillerie von den 4 Dragoner-Brigaden jede zu 3 Offizieren, 52 Unteroffizieren und Gemeinen und 60 Pferden, so beträgt dies | 12 | 208 | 240 |
| Ferner für den Train jeder der 5 Brigaden 1 Offizier, 103 Unteroffiziere und Gemeine, 142 Pferde . . . . . | 5 | 515 | 710 |
| Latus | 572 | 10,728 | 11,810 |

angegebenen etatsmäßigen Stärke der 6 zuerst bemerkten und des 9. Korps ein Fünftel beim Einrücken derselben in die Kurmark gefehlt haben mag, indem solche zum Theil in den stattge-

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| Transport | 572 | 10,728 | 11,810 |
| sowie an Gensd'armerie für jede Brigade 1 Offizier, 9 Gensd'armen und 12 Pferde . . . . . | 5 | 45 | 60 |
| Endlich für den Generalstab der beiden Dragoner-Divisionen und des Korps . | 17 | — | 80 |
| Die etatsmäßige Stärke des letztern dürfte daher gewesen sein . . . . . | 594 | 10,773 | 11,950 |

ungerechnet den Zubehör an Civilbeamten u. s. w.

Zu 9. Die beiden Küraſſier-Diviſionen betreffend, ſo beſtand die Diviſion Nanſouty aus 4 Küraſſier- und 2 Karabinier-Regimentern in 2 Brigaden getheilt. Die Diviſion d'Hautpoul aber aus 4 Regimentern Küraſſiere in 2 Brigaden. Jedes Regiment hatte 29 Offiziere mit 65 Pferden, 630 Unteroffiziere und Gemeine, 635 Pferde. Die Diviſion d'Hautpoul von 4 Regimentern beſtand daher aus:

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| | 116 | 2,520 | 2,800 |
| Hierzu die reitende Artillerie der 2 Brigaden . . . . . | 6 | 104 | 120 |
| Der Train derſelben . . . . . | 2 | 139 | 188 |
| Die Gensd'armerie . . . . . | 2 | 12 | 16 |
| Der Stab beider Brigaden . . . | 10 | — | 36 |
| | 136 | 2,775 | 3,160 |
| und der Diviſionsſtab zu . . . . . | 5 | — | 20 |
| Die Diviſion zuſammen hatte alſo . | 141 | 2,775 | 3,180 |

Da die Diviſion Nanſouty um $\frac{1}{3}$ ſtärker war, ſo traten für dieſe hinzu:

| Offiz. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|
| 136 | 2,775 | 3,160 |
| 68 | 1,387 | 1,580 |
| Summa 204 | 4,162 | 4,740 |
| Hierzu Diviſionsſtab 5 | — | 20 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ſind | 209 | 4,162 | 4,760 |
| Für beide Diviſionen ohne Civilbeamte ꝛc. macht dies . . . . . | 350 | 6,937 | 7,940 |
| Latus | 350 | 6,937 | 7,940 |

fundenen Schlachten bei Auerstädt und Halle bedeutende Verluste erlitten, auch viele Kranke und Nachzügler, sowie Kommandos zur Transportirung von Gefangenen ꝛc. zurückgelassen hatten. Wenn nun auch nicht alle Truppentheile ⅕ schwächer sein mochten, so war dies doch bei einigen in viel größerem Maße der Fall, indem z. B. das Davoust'sche Korps nicht ein Drittel seiner etatsmäßigen Stärke nach den darüber vorhandenen Nachrichten hatte.

Zieht man daher von der unten in der Note aufgeführten etatsmäßigen Anzahl von 5,894 Offiz., 159,675 Unteroffizieren

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| Transport | 350 | 6,937 | 7,940 |
| Hierzu das Murat'sche Reiterkorps mit | 594 | 10,773 | 11,950 |
| sowie die Seite 9 aufgeführten 5 Armeekorps . . . . . | 4,950 | 141,965 | 23,170 |
| so sollten die in die Kurmark eingerückten Truppen . . . . . | 5,894 | 159,675 | 43,060 |

nach ihrer angegebenen etatsmäßigen Stärke betragen.

Die Garden des Kaisers bestanden aus zwei Infanterie-Brigaden, der Jäger und Grenadiere unter dem Befehl des Marschall Lefebre, und aus 2 Kavallerie-Brigaden, der Jäger und Grenadiere, welche vom Marschall Bessiers befehligt wurden.

Zu diesen Truppen gehörten noch Artillerie, Genie-Abtheilungen, Militairequipagen, Gensd'armen ꝛc., in ähnlichen Verhältnissen wie bei den Linientruppen.

In den Akten des Berliner Magistrats wird dies Garde-Korps angegeben zu:

| | Offiziere. | U.-Offiz. u. Gem. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| 1. zwei Regimenter Infanterie nebst Stab und Regimentsartillerie | 180 | 5,150 | 500 |
| 2. zwei Regimenter Kavallerie nebst Stab und reitender Artillerie . . . . | 104 | 1,620 | 1,720 |
| 3. ein Bataillon Garde-Artillerie . | 20 | 450 | 500 |
| 4. Genie-Truppen . . . . . | 10 | 80 | 30 |
| 5. ein Bataillon Militairequipage . | 9 | 300 | 450 |
| 6. Gensd'armen . . . . . | 7 | 30 | 46 |
| 7. Generalstab des Kaisers . . . | 30 | — | 200 |
| zusammen ohne Diener, Knechte, Civilbeamte und Anhängsel . . . . . | 360 | 7,630 | 3,446 |

Dies stimmt ziemlich überein mit der damaligen allgemeinen Angabe von 8000 Mann Stärke des Garde-Korps.

und Gemeinen, sowie der 43,060 Pferde der französischen Korps unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 9 ein Fünftel ab, so ist anzunehmen, daß an Linientruppen ungefähr rund gerechnet

4700 Offiziere 127,700 Unteroffiz. u. Gem. 34,400 Pferde

in den Tagen vom 22. bis 25. Oktober 1806 in die Kurmark rückten. Was die Stärke der Gardetruppen betrifft, so ist diese, wie es in der Note Seite 11 bemerkt worden, anzunehmen, wonach die vorbemerkte Anzahl von

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 4,700 Offiz. | 127,000 Mann | 34,400 Pferden |
| sich rund um | 360 „ | 7,630 „ | 3,440 „ |
| vermehrt und auf | 5,060 Offiz. | 134,630 Mann | 37,840 Pferde |

erhöht. Thiers in seiner Geschichte des Konsulats und Kaiserreichs nimmt im Theile 7 Kapitel 26 Seite 258 die ganze Stärke der nach der Schlacht von Auerstädt einschließlich der Garden nach den Marken vorgerückten französischen Truppen an, zu . . . . . 147,000 Mann.

Rechnet man hiervon das Ney'sche 7. Korps mit . . . . . 18,000 „

welches hier nicht mit zum Ansatz gekommen ist, ab, so verbleiben . . . . 129,000 Mann,

welches gegen die annähernd ausgemittelte Summe von . . . . . 134,600 „

nur eine Differenz von . . . . . 5,600 „

giebt.

Die Zahl der zum Hauptquartier gehörigen Personen ꝛc., sowie die zur Führung der Verwaltung bestimmten, demselben folgenden Civilpersonen aller Gattungen war sehr bedeutend. Was sich an solchen am 26. und 27. Oktober in Berlin zusammenfand, wurde auf 1500 Personen geschätzt.

Nach der Ankunft des Kaisers Napoleon in Potsdam am 24. Oktober war seine Aufmerksamkeit zuerst ganz besonders darauf gerichtet, Nachrichten über die Stellung der preußischen Truppen, welche unter Fürst Hohenlohe von Magdeburg nach der Kurmark marschirt waren, und über die von ihnen genommene Richtung zu erhalten.

Er beauftragte daher den Marschall Murat, der sich am

24. Oktober bei ihm in Potsdam einfand und mit ihm speisete, mit seiner leichten Kavallerie-Brigade sogleich in der Richtung von Oranienburg und Liebenwalde vorzurücken. Am 25. früh um 4 Uhr beauftragte er den General Savary mit 100 Reitern eine Rekognoszirung nach Fehrbellin vorzunehmen, um ihm Kenntniß von der Marschrichtung des Fürsten Hohenlohe zu verschaffen, zugleich aber auch eine Nachrichtsverbindung zwischen den Korps der Marschälle Bernadotte, Lannes und Murat einzurichten. Der General Savary stieß einige Meilen nördlich von Potsdam im Havelländischen Kreise auf Bagagewagen des fliehenden Heeres, welche sich vom Korps des Fürsten Hohenlohe in Rathenow getrennt und ihre Richtung nach Berlin eingeschlagen hatten. Bei diesen befand sich die Bagage des Prinzen von Oranien, und ein Hausbedienter desselben, welcher französisch sprach, gab ihm die Nachricht, daß der Fürst Hohenlohe mit seinen Truppen am 24. Oktober von Rathenow in der Richtung nach Ruppin aufgebrochen sei, wovon der General, nachdem seine Truppe die Bagagen zum Theil geplündert hatte, sogleich dem Kaiser durch eine Ordonnanz Mittheilung machte. Er selbst setzte hierauf seinen Marsch nach Fehrbellin fort, wo er noch Vormittags eintraf, die Brücke über den Rhin dort aber abgebrochen fand.

Am Abend kehrte er für seine Person mit einigen Reitern und einem, zwischen Fehrbellin und Nauen gefangen genommenen preußischen Offizier, der ihm erklärt hatte, mit Aufträgen des Fürsten Hohenlohe für den nächsten französischen General versehen zu sein, nach Potsdam zurück, wo er nach den Aussagen dieses Offiziers, und den sonst von ihm eingezogenen Nachrichten, dem Kaiser am 26. früh morgens die bestimmte Anzeige machte, daß der Fürst Hohenlohe am 25. in Neustadt an der Dosse ꝛc. im Ruppinschen Kreise gewesen und seinen Marsch nach Stettin über Ruppin und Prenzlow zu machen die Absicht habe*). Gleich

*) S. Savary's Memoiren Seite 300 ꝛc.

nach der ersten dem Kaiser durch Savary gewordenen Nachricht hatte derselbe den Befehl erlassen, daß die beiden Dragoner-Divisionen Beaumont und Grouchy, welche in der Gegend um Spandau standen, aufbrechen und dem Marschall Murat sogleich folgen sollten, auch war der Marschall Lannes von ihm angewiesen, am 26. Oktober in Eilmärschen mit seinem Armeekorps nach der Ukermark, zur Unterstützung des Murat aufzubrechen. Der Marschall Bernadotte erhielt am 26. in Nauen den Befehl auf Gransee vorzurücken, um das Lannes'sche Korps zu unterstützen; zugleich theilte er dem Marschall Murat die von ihm getroffenen Anordnungen, und daß er von Berlin aus das 20. Infanterie-Regiment, sowie das 7. Husaren-Regiment nach Neustadt-Eberswalde zur Besetzung des dortigen Uebergangs über den Finowkanal und dessen Ausmündung in die Oder unterm Oberst Duronell schon abgesandt habe, mit, wobei er ihm einschärfte, auf alle mögliche Weise zu verhindern, daß der Fürst Hohenlohe mit den preußischen Truppen Stettin und die Oder erreiche.

Nachdem der Marschall Murat mit seinen Truppen in der Nacht vom 24. zum 25. Oktober die Festung Spandau eingeschlossen hatte, wurde nach seinem Abmarsch am 25. die Umzingelung der Festung durch einen Theil der Truppen des Marschall Lannes bewirkt, und durch ihn der Kommandant von Spandau am 25. zur Uebergabe der Festung aufgefordert. Dieser, der Major v. Benkendorf, fand sich hierzu gleich bereit, und wurde am nämlichen Tage die Kapitulation von demselben und von dem Divisions-General Victor in Auftrag des Marschall Lannes in Spandau vollzogen, auch nach Artikel 4 derselben, solche noch an diesem Tage zur Ausführung gebracht*). Das Lannes'sche Korps folgte im Laufe des 26. Oktober den schon am 25. Oktober aufge-

*) S. den Inhalt der Konvention in den Beilagen A. des 18. Bulletins der französischen Armee. Spener'sche Zeitung vom Jahr 1806. Nr. 137.

brochenen und auf beiden Seiten der Havel in und südlich bei Liebenwalde am 25/26. bivuakirenden drei Reiterkorps des Marschall Murat. Am Morgen dieses Tages marschirten bedeutende Truppentheile des Lannes'schen Korps auf beiden Seiten der Havel in der Richtung nach Groß-Schonebeck und Zehdenik, welche Tag und Nacht ihren Marsch fortsetzten und nur stundenweis zu ihrer Erholung und Sättigung bivuakirten, so daß ein Theil der Infanterie in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober sich schon in der Gegend von Gerswalde in der Ukermark zur Unterstützung der Operationen des Marschall Murat befand.

Das Hauptquartier dieses Korps brach aber erst in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober von Spandau auf und hatte am 27/28. in Groß-Schönebeck, am 28/29. in Zehdenik und am 29/30. in Templin seine Nachtquartiere mit dem Marschall. Die auf der rechten Seite der Havel vorangegangene leichte Kavallerie des Korps ging bei Zehdenik über diesen Strom, und war am 27/28. in Zehdenik und Gegend nördlich davon, am 28/29. aber in Templin und Umgebung.

Das am 26. Oktober von Brandenburg aufgebrochene Bernadotte'sche Korps bivuakirte am 26/27. in und bei Nauen, am 27/28. zwischen Kremmen und Oranienburg, am 28/29. zwischen Badingen und Löwenberg im Glien-Löwenberger Kreise. Zur genauern Verbindung der vorgedachten französischen Korps sandte der Kaiser am 26/27. noch das 1. Husaren- und das 7. Jäger-Regiment zu Pferde nach Fehrbellin. Diese stellten die abgebrochene Brücke über den dortigen Rhin wieder her, und der General Savary übernahm nach der Bestimmung des Kaisers am 29. Oktober das Kommando von beiden Regimentern.

Nach der Anweisung des Königs von Preußen vom 17. Oktober waren alle preußische Truppen, die sich links der Elbe befanden, unter den Befehl des Fürsten von Hohenlohe gestellt, und diesem die Weisung geworden, mit selbigen sich nach Stettin zu begeben und dahin zu streben, diesen

Ort eher wie die verfolgenden französischen Truppen zu erreichen.

Am 21. Oktober verließ der Fürst Magdeburg mit den dort zum Rückmarsch gesammelten Truppen, wozu auch die unter dem Befehl des General Natzmer, nach dem unglücklichen Treffen bei Halle am 17. Oktober sich dort hingezogenen Truppen vom westpreußischen Armeekorps des Herzogs Eugen von Würtemberg und die unter dem Generallieutenant von Kalkreuth*) gestandenen Reserve-Truppen einschließlich der Garden gehörten. Beim Abmarsch der Truppen hatte der Fürst den Generallieutenant von Tauenzien zum Kommandirenden der Infanterie, den Generallieutenant von Blücher zum Kommandirenden der Kavallerie, den Obersten von Plötz zum General-Inspector alles Fuhrwesens ernannt und dem Obersten von Hüser die Artillerie-Inspection überlassen**).

Am 21. hatte der Fürst Hohenlohe sein Hauptquartier nebst Generalstab, dem der Oberst von Massenbach vorstand, in Burg, am 22. in Genthin, und am 23. in Rathenow havelländischen Kreises. Dort entließ er die ihm bis dahin gefolgten sächsischen Truppen von 9 verschiedenen, hauptsächlich Kavallerie-Abtheilungen, welche aus 51 Offizieren, 515 Unteroffizieren und Gemeinen und 486 Pferden bestanden***). Am 24. hatte der Fürst sein Hauptquartier in Neustadt an der Dosse; der Generallieutenant von Blücher aber stand mit seiner Reiterei und den sich auf dem linken Elbufer an ihn angeschlossenen fliehenden preußischen Truppenabtheilungen nördlich von Havelberg, erstere

*) Der Graf Kalkreuth war vom König von diesem Kommando abgerufen und nach Küstrin zu einer andern Bestimmung beordert.

**) S. von Massenbach's Denkwürdigkeiten. Amsterdam 1809. 2. Th. 2. Abtheilung. 2. Abschnitt. Seite 41 u. 42.

***) Diese Truppen kapitulirten am 29. Oktober unter dem Obersten von Barner und wurden vom Marschall Soult über Brandenburg und Dessau nach Dresden gesandt. Vgl. 23. Bulletin der französischen Armee. Beilage B. u. C.

bis Kyritz in der Prignitz. Beide Generale hatten in Neustadt eine Unterredung miteinander, in welcher sie sich über die zu treffenden Marsch-Anordnungen verständigten. Der Fürst Hohenlohe enthob den Generallieutenant von Blücher von der besonderen Führung der vereinigten Reiterei und bestimmte, daß er die bei Havelberg über die Havel gegangenen westpreußischen, sowie die mancherlei anderen sich an ihn bis zu seinem Uebergang über die Elbe angeschlossenen Fußtruppen nebst einigen Reiterbataillonen ꝛc. selbstständig unter seinem Oberkommando befehligen und ihm in einer Entfernung von einem Tagemarsch folgen solle.

Hinsichtlich der Bewegung und der zu nehmenden Richtung dieser sämmtlichen Truppen hatte der Fürst angeordnet:

I. die unter seiner speciellen Leitung verbliebenen Truppen sollten sich in drei Hauptabtheilungen bewegen.

1. Zur Deckung seiner rechten Flanke hatte er den Generalmajor Schimmelpfennig von der Oye ernannt, und außer einem, aus den Resten der Bataillone von Pellet und von Rühle der niederschlesischen Füsilier-Brigade zusammengesetzten schwachen Füsilier-Bataillon, die zwei Bataillone vom Regiment Königin-Dragoner und zwei Bataillone des Schimmelpfennig'schen Husarenregiments unter sein Kommando gestellt. Diese Heeresabtheilung sollte bei Fehrbellin über den Rhin gehen, da aber die dortige Brücke über diesen Fluß von preußischen Offizieren*), welche vorher die Brücke bei Plauen über die Havel abgebrannt und die Brücken über die Havelkanäle im Havellande vernichtet hatten, zerstört war, so mußte selbige am 23. Oktober in Friesak und den benachbarten Ortschaften des Havelländischen Kreises kantonniren.

Am 24. Oktober stand solche in den Dörfern des Rup-

*) Hierzu waren ein Kapitain und der Lieutenant Braun von den Pionieren (letzterer starb als Generallieutenant von der Artillerie) vom Fürsten Hohenlohe beordert.

piner Kreises am rechten Ufer des Rhins vom Vorwerk Dam bis zum Rittergut und Dorf Wustrau.

Am 25. hatte der General Schimmelpfennig von der Oye sein Hauptquartier in Germendorf, Ruppinschen Kreises, seine Truppen standen aber größtentheils in den benachbarten Dörfern des Glien-Löwenbergschen Kreises.

2. Die drei Kavallerie-Brigaden v. Katt, v. Wobeser und v. Prittwitz, von denen die Küraſſier-Regimenter Graf Henkel, v. Heising, v. Bülting, v. Holtzendorf, die Leibkarabiniers und 3 Schwadronen v. Bailliodz *), sowie die Dragoner-Regimenter v. Katt, v. Prittwitz, v. Kraft, und 4 Schwadronen v. Wobeser **), nebst einer reitenden Artillerie-Brigade, gehörten, hatte der Fürst angewiesen, längs seiner linken Flanke durch den südlichen Theil der Prignitz und das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz über Kyritz, Wittstock, Mirow, Neu-Strelitz, nach der Ukermark zu marschiren, um, wie er sich ausließ, hinsichtlich der Verpflegung nicht in Verlegenheit zu kommen ***). Diese waren in der gegebenen Richtung bis zum 26. Oktober so weit vorgerückt, daß sie 3—6 Meilen in gleicher Linie mit dem Hauptkorps sich im Mecklenburgischen befanden.

3. Zum Hauptkorps des Fürsten gehörten:

an Infanterie:

drei Bataillone des Garde-Regiments,

eine Kompagnie vom vereinigten Garde-Grenadier-Bataillon,

neun Grenadier-Bataillone Prinz August von Preußen, v. Lostin, v. Osten, v. Gaudi, Graf zu Dohna, v. Sack, v. Bork, v. Schack, v. Rabiel, sechs In-

---

*) Eine Schwadron war beim Korps des Herzogs von Weimar und eine beim General v. Bila dem ältern zum Geldtransport.

**) Eine Schwadron befand sich beim Blücher'schen Korps.

***) Im Jahr 1806 war in der Kurmark eine gesegnete Getreide- und Heuernte gewesen und konnten alle Truppen des Fürsten mit großer Leichtigkeit von den Bewohnern der Kreise Havelland, Ruppin, Glien-Löwenberg und selbst der Ukermark sicher verpflegt werden.

fanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen v. Treuenfels, v. Zenge, v. Pirch, v. Möllendorf, Prinz Ferdinand und König, ein Infanterie-Bataillon v. Arnim und eins v. Herzog Braunschweig, ein vereinigtes Infanterie-Bataillon von den Regimentern v. Hahn, v. Winning und Fürst Hohenlohe zu 300 Mann, sowie ein gleiches von den Regimentern v. Reinbaben, v. Knebel und v. Alt-Larisch.

an Kavallerie:

die Küraſſier-Regimenter, Gensd'armes v. Quitzow, Leibregiment und 3 Schwadronen v. Beeren *),

das Husaren-Regiment v. Gottkandt und das Bataillon v. Bila dem jüngeren;

an Artillerie:

außer der Regiments-Artillerie

eine reitende und 3 Fuß-Batterien, worunter eine 12 Pfündige.

Der Fürst Hohenlohe brach mit diesen Truppen am 25. Oktober von Neustadt an der Dosse auf, hatte an diesem Tage sein Hauptquartier in Neu-Ruppin und versammelte am 26. Oktober morgens diese seine Truppen, mit Ausnahme der 3 Bataillone Husaren unter Bila d. jüngern, welche auf seinem linken Flügel in Menz standen, in Schönemark, eine halbe Stunde östlich von der Stadt Gransee belegen.

Ueber die Stärke dieser drei Abtheilungen des Hohenlohe'schen Korps ist dem Verfasser dieses Werks von Personen, welchen der Zustand des Korps bekannt gewesen, bemerkt worden, daß bei den Verlusten, welche die vorbemerkten Truppentheile in der Schlacht von Auerstädt und auf dem Marsche von dort an Kranken und Maroden, sowie durch Desertion erlitten, die Stärke derselben sich sehr verringert habe, und am 24. Oktober, wo selbige zu einem besondern Korps unter spezieller Anführung des Fürsten eingetheilt wurden, nur anzunehmen gewesen sei:

*) Zwei Schwadronen befanden sich beim Blücher'schen Korps.

Für die Infanterie:

die Gardetruppen das Bataillon zu . . 550 Mann,
ein Grenadier-Bataillon zu . . . . . 450 „
ein Bataillon Musketiere zu . . . . . 450 „
das vereinigte schlesische Füsilier-Bataillon zu 400 „

für die Kavallerie:

jede Schwadron der Kürassiere, Dragoner und Husaren zu 110 Mann und 100 Pferden;

für die Artillerie:

eine reitende Batterie zu 6 sechspfündigen Kanonen und zwei siebenpfündigen Haubitzen, nach dem Etat zu 111 Mann und 247 Pferden;

eine sechspfündige Batterie von 8 Geschützen zu $^2/_3$ des Etats von 111 Mann und 123 Pferden, oder zu 74 Mann und 82 Pferden;

eine zwölfpfündige Fußbatterie zu $^2/_3$ des Etats von 128 Mann und 186 Pferden, also zu 85 Mann und 124 Pferden;

und an Regiments- und Bataillons-Geschützen, da mehrere Bataillone ihre Geschütze verloren hatten,

für die Garde-Abtheilungen . . . 6 Geschütze,
für die Grenadiere . . . . . 14 „
für die übrigen Linien-Infanterie-Bataillone . . . . . 14 „
zusammen 34 Geschütze.

Nach dem Etat war gerechnet auf ein Bataillon 2 Geschütze, und für solche 21 Artilleristen, sowie 8 Pferde, welche für diese 34 Geschütze (17 Bataillone) daher nur zum Ansatz zu bringen sein würden.

Hiernach würden die 3 Abtheilungen des Korps des Fürsten Hohenlohe mit Ausschluß der Offiziere, des Unterstabspersonals, der Knechte und der sämmtlichen Pferde derselben, sowie des sonstigen Trains bestanden haben:

| | | |
|---|---|---|
| aus Infanterie . . . | 13,110 Mann | — Pferde |
| aus Kavallerie . . . | 11,000 „ | 10,000 „ |
| Latus | 24,110 „ | 10,000 „ |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 24,110 Mann | 10,000 Pferde |
| aus Artillerie . . . | 812 „ | 918 „ |
| zusammen aus | 24,922 Mann | 10,918 Pferde *). |

*) Diese Summen haben sich aus nachstehender Zusammenstellung und Berechnung ergeben:

1. Die Infanterie bestand S. 18:

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus 3 Garde-Bataillonen zu 550 Mann . . . | | 1,650 | Mann, |
| und einer Garde-Grenadier-Kompagnie zu . . . | | 110 | „ |
| | | 1,760 | Mann. |
| aus 9 Grenadier-Bataillonen zu 450 Mann . . | | 4,050 | „ |
| aus einem Füsilier-Bataillon zu . . . . . | | 400 | „ |
| aus 14 Bataillonen Musketiers zu 450 Mann | 6,300 Mann | | |
| und 2 Bataillonen zu 300 Mann | 600 „ | | |
| sind | | 6,900 | „ |
| zusammen an Infanterie | | 13,110 | Mann. |

2. Die Kavallerie bestand:

an Küraſſieren beim linken Flügel aus 5 Regimentern zu 5 Schwadronen und aus einem Regiment zu 3 Schwadronen S. 18. 28 Schwadronen,

beim Hauptkorps aus 3 Regimentern zu 5 Schwadronen und von einem Regiment zu 3 Schwadronen S. 19 zusammen . . . . . 18 „

an Dragonern:

| | | |
|---|---|---|
| beim rechten Flügel S. 17 vom Regiment Königin . . . . . | 10 Schwdr. | |
| beim linken Flügel S. 18 von 3 Regimentern zu 5 Schwdr. und 1 Regiment zu 4 Schwdr. . | 19 „ | |
| sind | | 29 „ |

an Husaren:

| | | |
|---|---|---|
| beim rechten Flügel S. 17 vom Regiment Schimmelpfennig . . . . | 10 Schwdr. | |
| beim Hauptkorps ein Regiment und ein Bataillon S. 19 . . . | 15 „ | |
| sind | | 25 „ |
| zusammen | | 100 Schwadronen, |

zu 110 Mann und 100 Pferden S. 20, giebt 11,000 Mann und 10,000 Pferde Kavallerie.

II. Das diesen Korpsabtheilungen des Fürsten Hohenlohe folgende besondere Korps des Generallieutenant von Blücher wurde von demselben nach der Bestimmung des Fürsten Hohenlohe S. 17 am 24. und 25. Oktober übernommen, auch in diesen Tagen möglichst organisirt. Am 25. Oktober verlegte der v. Blücher sein Hauptquartier nach Ganzer im Ruppinschen Kreise, seine Truppen aber lagen südlich und westlich davon in den Dörfern dieses Kreises, auch in Wusterhausen an der Dosse, und selbst noch westlich von dieser Stadt. Am 26. war sein Hauptquartier in Alt-Ruppin, seine Truppen hatte er aber in Neu-Ruppin und in den benachbarten Ortschaften der ersteren Stadt möglichst gedrängt zusammengezogen. Die Benennung der einzelnen Truppentheile, sowie die Stärke dieses neu gebildeten Korps, findet sich nirgends bestimmt angegeben *), dürfte jedoch nach

---

3. Die Artillerie bestand:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. aus zwei reitenden Batterien jede nach S. 18 und S. 19 zu 111 Mann und 247 Pferden . . . | 222 | Mann | 494 | Pferde, |
| b. aus 2 sechspfündigen Fußbatterien S. 19. Da nach S. 20 eine solche Batterie nur $\frac{2}{3}$ der etatsmäßigen Stärke hatte, so bestand sie aus 74 Mann und 82 Pferden, mithin die zwei Batterien aus . . . . . | 148 | „ | 164 | „ |
| c. aus einer zwölfpfündigen Batterie zu $\frac{2}{3}$ S. 19 . . . . . | 85 | „ | 124 | „ |
| d. aus der Artillerie der Infanterie-Bataillone. Nach S. 20 sollten nur 34 Geschütze auf 17 Bataillone vorhanden sein, jedes Bataillon nach S. 20 zu 21 Mann und 8 Pferden, gab . . | 357 | „ | 136 | „ |
| zusammen | 812 | Mann | 918 | Pferde. |

*) Selbst die Angaben des Obersten v. Massenbach in seinen Denkwürdigkeiten von 1809 und in seinen Bemerkungen über die Schrift: Operationspläne 1806, in den Lichtstrahlen von 1807 S. 271 befindlich, stimmen nicht überein, auch finden sich mehrere Truppenabtheilungen, die nach letzterer dem Generallieutenant v. Blücher übergeben sein sollten, nicht bei demselben, z. B. das Grenadier-Bataillon v. Gaudi, welches nach der Vertheilung beim Fürsten Hohenlohe verblieb.

den dem Verfasser gewordenen Mittheilungen annähernd, wie folgt, anzunehmen sein:

1. Infanterie:
   an Musketieren, zwei Bataillone der Regimenter v. Natzmer, v. Kaufberg, v. Jung-Larisch, v. Mannstein und v. Kalkreuth, zusammen 10 Bataillone zu 450 Mann und ein Bataillon v. Schöning zu 400 Mann;
   an Grenadieren drei Bataillone v. Winning, v. Schmeling und v. Viereck zu 400 Mann;
   an Füsilieren, 3 Bataillone v. Greiffenberg, v. Kloch und v. Ivernois, jedes zu 400 Mann;
   an Jägern, zwei Kompagnien, jede zu 100 Mann;
2. Kavallerie:
   an Küraſſieren 2 Schwadronen vom Regiment v. Beeren;
   an Dragonern 5 Schwadronen von jedem der drei Regimenter Graf Herzberg, v. Osten und v. Heuking, auch eine Schwadron v. Wobeser;
   an Husaren 10 Schwadronen von jedem der Regimenter v. Blücher, v. Usedom und v. Plötz;
   jede Schwadron im Durchschnitt zu 110 Mann und 100 Pferden;
3. Artillerie:
   eine reitende Batterie zu ¾ der etatsmäßigen Stärke;
   drei sechspfündige Fußbatterien der Kapitaine v. Scholten, Lange und Hahn, um ⅓ schwächer, als der Etat bestimmte;
   an Bataillons-Artillerie der Infanterie, welche zum Theil sehr gelitten hatte, sollen 20 Geschütze, also nur für 10 Bataillone vorhanden gewesen sein.

Da alle diese Truppen mehr und weniger in den Schlachten und auf dem Marsch gelitten hatten, so hat deren Stärke nicht höher als wie im Vorstehenden angenommen werden können. Auch hier wie beim Hohenlohe'schen Korps sind nicht mit einbegriffen die Offiziere, das Unterstabspersonal und die Knechte der verschiedenen Truppentheile,

sowie die Pferde derselben und der Trains. Hiernach dürfte dieses Korps daher annähernd bestanden haben:

| | | |
|---|---|---|
| an Infanterie aus . . | 7,500 Mann | — Pferden, |
| an Kavallerie aus . . | 5,280 „ | 4,800 „ |
| an Artillerie aus . . | 516 „ | 511 „ |
| zusammen aus | 13,296 Mann | 5,311 Pferden *). |

Da nun das Hohenlohe'sche Korps, wie es S. 21 ausgemittelt worden, aus . 24,922 Mann 10,918 Pferden,
das Blücher'sche Korps aber nach dem Vorstehenden aus . . . . . 13,296 „ 5,311 „
bestand, so belief sich hiernach die ganze Stärke des Hohenlohe'schen Korps auf 38,218 Mann 16,229 Pferde.

*) Diese Summen ergeben sich aus nachstehender Berechnung:

1. Die Infanterie bestand nach S. 23

| | | |
|---|---|---|
| aus 10 Bataillonen Musketiere zu 450 Mann . | 4,500 Mann, | |
| aus 1 Bataillon Musketiere zu 400 Mann . . | 400 „ | |
| | 4,900 Mann. | |
| aus 3 Bataillonen Grenadiere zu 400 Mann . | 1,200 „ | |
| aus 3 Bataillonen Füsiliere zu 400 Mann . . | 1,200 „ | |
| aus 2 Kompagnien Jäger zu 100 Mann . . | 200 „ | |
| zusammen aus | 7,500 Mann. | |

2. Die Kavallerie hatte nach S. 23
an Kürassieren 2 Schwadronen,
an Dragonern 16 „
an Husaren . 30 „
zusammen 48 Schwadronen zu 110 Mann und 100 Pferden, giebt 5,280 Mann und 4,800 Pferde.

3. Die Artillerie bestand

| | | |
|---|---|---|
| aus einer reitenden Batterie, nach S. 23 zur Stärke von ¾ gegen den Etat von 111 Mann und 247 Pferden rund zu | 84 Mann | 185 Pferden, |
| aus 3 Fußbatterien nach S. 23 zu ⅔ der etatsmäßigen Stärke von 111 Mann und 123 Pferden, S. 20, also zu . | 222 „ | 246 „ |
| an Bataillons-Geschützen nach S. 23 nur für 10 Bataillone zu 21 Mann und 8 Pferden . . . . . | 210 „ | 80 „ |
| Sind | 516 Mann | 511 Pferde. |

Außer diesen zur Oder nach Stettin sich zu begeben bestimmten preußischen Truppen suchte der Herzog von Weimar mit den seinem speciellen Befehl untergebenen Truppen, die am 14. Oktober bei Ilmenau im Thüringer Wald standen, eben dahin zu gelangen. Am 15. Oktober traf er mit selbigen unfern Erfurt ein und wartete dort auf die Vereinigung der in dieser Festung anwesenden Generale, Offiziere und Truppen. Ohne daß diese erfolgte, ging er am 16. Oktober nach Langensalza, am 17. nach Dingelstädt, am 18. nach Duderstadt, am 19. nach Nordheim, am 20. nach Lutter am Bahrenberge, am 21. nach Wolfenbüttel, wo er mit dem Generallieutenant v. Blücher eine mündliche Unterredung hatte, am 22. nach Königslutter, am 23. nach Obisfelde, am 24. nach Gardelegen, am 25. nach Stendal*). In der Nacht vom 25/26. brach der Herzog von dort auf, ging bei Altenzaun oberhalb Sandow über die Elbe mittelst der vom Generallieutenant v. Blücher vereinigten und bei seinem Uebergang über den Strom zurückgelassenen Schiffsgefäße und Fähren, und nahm sein Hauptquartier in Havelberg, seine Truppen lagen aber nördlich davon in den Dorfschaften der Prignitz. In diesen Quartieren verblieb er den 27. und 28. zur Erholung seiner Truppen**). Sein Korps hatte keinen Antheil an der Schlacht bei Auerstädt genommen, und war wie die bei Langensalza sich ihm angeschlossene Brigade des Generals v. Winning, welche zum v. Rüchel'schen Korps, und während jener Schlacht detachirt war, ziemlich vollständig an Mannschaften, Pferden und Geschützen, welches auch mit einigen Truppenabtheilungen, die auf dem Marsch von Langensalza nach Duderstadt zum Korps des Herzogs gestoßen waren, der

*) Das dieses Korps verfolgende Korps des Marschall Soult stand am 22. in Groß-Wanzleben, am 23. in Dörfern nordwestlich von Magdeburg, am 24. war das Hauptquartier in Wolmirstädt, und am 25. in Tangermünde.

**) Der Marschall Soult hatte am 28. Oktober nach S. 7 sein Hauptquartier in Rathenow.

Fall war. Die annähernde Stärke dieser Truppen in der Stellung in und bei Havelberg ist dem Verfasser von einem damaligen Ingenieur-Offizier bei diesem Korps, der später als General der Infanterie ausschied, angegeben, wie folgt:

1. Infanterie:

2 Musketier-Bataillone der Regimenter Graf Kunheim, Herzog von Braunschweig-Oels, v. Bork und v. Osten, jedes zu 630 Mann; ferner von der v. Winning'schen Brigade 2 Musketier-Bataillone vom Regiment v. Tschammer, jedes Bataillon zu 450 Mann*);

an Füsilieren das Bataillon Graf Wedel und von der v. Winning'schen Brigade die Bataillone v. Bila und Graf Kaiserling, jedes zu 450 Mann;

an Jägern 4 Kompagnien und von der Brigade v. Winning 2 Kompagnien, zusammen 6 Kompagnien, jede zu 100 Mann;

2. Kavallerie:

vom Regiment Bailliodz Küraſſier 1 Schwadron zu 125 Mann und 125 Pferden, die zum Korps zwischen Langensalza und Duderstadt gestoßen waren; von Dragonern 5 Schwadronen vom Regiment König v. Bayern; ferner 5 Schwadronen v. Irwing, welche mit den v. Bailliodz'schen Küraſſieren sich zugleich mit dem Korps vereinigt hatten, jede Schwadron zu 125 Mann und 125 Pferden; von Husaren 10 Schwadronen v. Rudorf und von der v. Winning'schen Brigade, 5 Schwadronen v. Köhler, gleichfalls jede zu 125 Mann und 125 Pferden.

3. Artillerie:

eine reitende und von der Winning'schen Brigade eine halbe reitende Batterie, die Batterie etatsmäßig zu 111 Mann und 247 Pferden, eine sechspfündige Fuß-

*) Beim Durchmarsch durch die Altmark, wo das Regiment v. Tschammer sein Kantonnement hatte, waren von demselben über 300 Mann entwichen.

batterie zu 111 Mann und 123 Pferden, und von der v. Winning'schen Brigade eine halbe zwölfpfündige Batterie etatsmäßig von 64 Mann und 93 Pferden;

an Regimentsartillerie von 10 Bataillonen Musketieren jedes zu 2 Geschützen gerechnet, waren 20 Geschütze zu 8 Pferden und 21 Mann für das Bataillon vorhanden.

Außerdem hatten sich das v. Eisenhardt'sche Detachement und mehrere einzelne Militairpersonen, unter welchen auch der Oberst v. York, Kommandeur des in der Armee vertheilten Jägerkorps, sich befand, bei diesem Korps auf dem Marsch eingefunden.

Mit Ausnahme der Offiziere, Unterstabspersonen, der einzelnen sich angeschlossenen Personen, der Knechte und der zum Korps gehörigen Trains und deren Pferde bestand selbiges annähernd

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Infanterie aus . . | 7,810 | Mann | — | Pferden, |
| an Kavallerie aus . . | 3,250 | „ | 3,250 | „ |
| an Artillerie aus . . | 551 | „ | 666 | „ |
| zusammen aus | 11,611 | Mann | 3,916 | Pferden *). |

*) Diese Summe geht aus folgender specieller Berechnung hervor:

1. an Infanterie nach S. 26:

| | | | |
|---|---|---|---|
| acht Bataillone Musketiere zu | 620 | Mann . . | 4,960 Mann, |
| zwei „ „ „ | 450 | „ . . | 900 „ |
| | | an Musketieren | 5,860 Mann, |
| drei Bataillone Füsiliere zu | 450 | Mann . . . | 1,350 „ |
| sechs Kompagnien Jäger zu | 100 | Mann . . . | 600 „ |
| | | sind an Infanterie | 7,810 Mann. |

2. an Kavallerie nach S. 26:

1 Schwadron Küraſſiere, 10 Schwadr. Dragoner und 15 Schwadr. Husaren, zusammen 26 Schwadronen zu 125 Mann und 125 Pferden, gleich . . . . . 3,250 Mann 3,250 Pferde.

3. An Artillerie nach S. 26:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1½ reitende Batterie zu 111 Mann und 247 Pferden, die Batterie gab . . . . . | 166 | Mann | 370 Pferde, |
| 1 sechspfündige Fußbatterie zu . . . | 111 | „ | 123 „ |
| eine halbe zwölfpfündige Fußbatterie zu | 64 | „ | 93 „ |
| Latus | 341 | Mann | 586 Pferde |

Der General v. Bila der ältere befand sich zur Bewachung eines Geldtransports zur Zeit der Schlacht bei Auerstädt in Hannover, und brach nach erhaltener Nachricht von der verlorenen Schlacht von dort, zur Rettung des seiner Obhut anvertrauten Geldes von einer Million Thaler, mit den ihm untergebenen Truppen am 20. Oktober nach Zelle auf, war am 21. in Uelsen, am 22. in Dannenberg, wo er am 23. ruhete, ging am 24. bei Dömitz über die Elbe, und marschirte am 25. nach Lenzen, am 26. nach Wittstock, am 27. nach Mirow, am 28. nach Neubrandenburg, am 29. und 30. Oktober aber über Friedland nach Anklam. Die unter seinem Befehl stehenden Truppen bestanden aus einem Musketier-Bataillon v. Grävenitz:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 620 | Mann | — | Pferde, |
| zwei Füsilier-Depots der Bataillone v. Wedel und v. Carlowitz | 200 | „ | — | „ |
| einer Schwadron von Bailliodz-Kürassiere . . . . . | 125 | „ | 125 | „ |
| und 2 Geschützen des Musketier-Bataillons v. Grävenitz . . . | 21 | „ | 8 | „ |
| zusammen | 966 | Mann | 133 | Pferde. |

Außerdem war das Regiment Garde du Korps mit der Königlichen Equipage dem Hohenlohe'schen Korps mehrere Tage vorangeeilt, erreichte Stettin und setzte von dort seinen Marsch zum König nach Preußen fort.

Auch bei Schwedt hatten viele einzelne Militairs sich noch über die Oder gerettet, unter welchen sich 2 Kompagnien Jäger befanden, die der Kapitain v. Rieben *) gesammelt

---

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 341 | Mann | 586 | Pferde, |
| zu 20 Geschützen von 10 Bataillonen der Linien-Infanterie, also für jedes Bataillon 21 Mann und 8 Pferde, giebt | 210 | „ | 80 | „ |
| zusammen an Artillerie | 551 | Mann | 666 | Pferde. |

*) Als Major, in der Rhein-Kampagne, sowie in der Russischen 1812, sehr schwer verwundet, mußte der v. Rieben im Jahr 1812 seinen Abschied nehmen, da er unfähig war fortzudienen. Er gehörte zu

hatte, und nachdem die dortige Brücke am 26. Oktober abgebrochen war, noch auf Schiffsgefäßen übersetzte und zum König nach Preußen beförderte.

Mit Ausnahme dieser Truppentheile zogen also durch die Kurmark nach der Oder:

| | | |
|---|---|---|
| 1. das Korps des Fürsten Hohenlohe S. 21 | 24,922 Mann | 10,918 Pferde, |
| 2. das Korps des Generallieutenant v. Blücher S. 24. | 13,296 „ | 5,311 „ |
| 3. das Korps des Herzogs von Weimar S. 27. . . | 11,611 „ | 3,916 „ |
| 4. die Abtheilung des General v. Bila des ältern . | 966 „ | 133 „ |
| zusammen | 50,795 Mann | 20,278 Pferde. |

Nach den von Kreis- und Lokalbehörden der Kurmark aus ihren Akten mitgetheilten, und aus den Akten der ehemaligen Kurmärkischen Kammer entnommenen Nachrichten, sowie nach den Aussagen älterer Personen, die zu damaliger Zeit den Kriegsbegebenheiten beigewohnt hatten, ist der Hergang, den es mit dem Zusammentreffen der französischen und preußischen Truppen in der Kurmark, und den von letztern erlittenen Niederlagen gehabt hat, folgender.

Des Fürsten Hohenlohe Absicht war es, von Ruppin aus nach Zehdenik zu marschiren, dort die Havel zu überschreiten und dann über Prenzlow nach Stettin zu gehen. Dies ergiebt sich nicht allein aus den Denkwürdigkeiten des Obersten v. Massenbach, sondern auch aus einem Schreiben des Generals Schimmelpfennig von der Oye vom 25. Oktober an den Magistrat zu Zehdenik*), worin er sagt:

> Den Magistrat zu Zehdenik benachrichtige ich hierdurch, daß auf Ordre des kommandirenden Generals Fürsten von Hohenlohe Durchlaucht die Brücke bei Zehdenik

---

den tapfersten und achtbarsten Offizieren der preußischen Armee und lebt noch jetzt auf seinem Gute Schildberg in der Neumark.

*) Aus den Akten des Magistrats entnommen.

durchaus nicht abgebrochen werden muß, weil ich morgen mit meiner unterhabenden Brigade selbige passiren werde. Ich avertire daher den löblichen Rath zu Zehdenik davon, und wird selbiger der größten Verantwortlichkeit sich aussetzen, wenn ich solche morgen bei meiner Ankunft nicht passirbar finde, und erbitte ich mir durch diesen reitenden Boten von dem Zustande der Brücke eine genaue Nachricht.

Marschquartier Germendoef, den 25. Oktober 1806 Abends 6 Uhr.

Schimmelpfennig v. d. Oye.

Dieser General traf mit seiner Brigade am 26. Oktober früh Vormittags auch in Zehdenik ein, wartete dort einige Stunden auf nähere Anweisung des Fürsten, und da diese nicht erfolgte, so marschirte er weiter, um in den nördlich von dieser Stadt belegenen Ortschaften Wesendorf, Storkow ꝛc. vom 26/27. Oktober seine Quartiere zu beziehen. Auf diesem Marsch wurde das die Arriergarde der Brigade bildende Regiment Königin-Dragoner durch einen Dragoner, der sich in Zehdenik verspätet hatte, und durch fliehende Bauern aus der Stadt Zehdenik davon benachrichtigt, daß einzelne französische Reiter sich schon in der Stadt gezeigt hätten und in derselben mit Plündern beschäftigt wären. Vom Kommandeur des Regiments wurde deshalb dem Lieutenant Schulz der Befehl ertheilt, mit einer Abtheilung von Dragonern nach Zehdenik zur nähern Rekognoszirung sich zu begeben. Dieser säuberte zwar die Stadt von den einzelnen feindlichen Reitern, da aber auf den Höhen südlich von derselben sich bedeutendere leichte Kavallerie-Abtheilungen zeigten, so kehrte er zum Regiment zurück. Beim Anblick des Feindes stellte der Kommandeur des Regiments Dragoner, Oberst von Ziethen, solches nördlich von Zehdenik, den großen Wald im Rücken, auf, die übrigen Truppen der Brigade setzten ihren Marsch nach dem Walde fort.

Die französische Reiterei gehörte zum Korps des Marschall Murat und bestand aus den beiden Husaren-Regimen-

tern unter dem General Lasalle und dem 13. Jäger-Regiment zu Pferde unter dem General Milhaud. Diese waren am 25. spät Nachmittags nach Liebenwalde gekommen und hatten die beiden dortigen Brücken*) über den Finowkanal und die Havel besetzt, über welche sie am 26. Vormittags nach Plünderung der Stadt ihren Marsch ungehindert fortsetzen konnten und die Brigade des Generals Schimmelpfennig zur Mittagszeit bei Zehdenik erreichten, worauf sie sich ungefähr 400 Schritt vor der Arriergarde derselben aufstellten.

Zur Unterstützung der preußischen Dragoner wurde noch ein Bataillon von den Schimmelpfennig'schen Husaren beordert, welches sich neben denselben aufstellte. Der bei der französischen leichten Reiterbrigade angekommene Marschall Murat griff hierauf sogleich die preußischen aufmarschirten Schwadronen Dragoner und Husaren mit seiner leichten Reiterbrigade, unterstützt von dem Dragoner-Regiment Becker der Brigade Boussard, an und durchbrach ihre Reihen, worauf sie sich nach kurzer Gegenwehr nach dem Walde zurückzogen, von den übrigen 5 Schwadronen vom Schimmel-

*) Diese Brücken waren gegen die Anordnung des Fürsten Hohenlohe nicht abgebrannt worden. Der Lieutenant Braun von den Ingenieuren traf zwar am 24. Oktober in Liebenwalde ein und forderte den Magistrat auf, ihm die nöthige Hülfe zur Ausführung der Zerstörung der Brücken so zu gewähren, daß bis zum Morgen des 25. Oktober solche vollständig bewirkt sei, dieser weigerte sich jedoch dem Befehle Folge zu leisten, da die Brücken nicht der Stadt, sondern dem König gehörten, und er ohne Anweisung der Kurmärkischen Kammer hierzu nicht schreiten könne. Um sich Verhaltungsbefehle zu erbitten, sandte er jedoch einen Boten an die gedachte Kammer nach Berlin, welcher dort ankam und nach den Kammerakten eine vom 24. Oktober datirte Antwort derselben (die Stadt Berlin war am 24. Oktober Vormittags schon von der Vorhut des Davoust'schen Korps besetzt worden) mitnahm, worin sie dem Magistrat eröffnete, daß sie dieserhalb nichts verordnen könne, sondern solches von den militairischen Bestimmungen abhinge. Wann dieser Bote in Liebenwalde eingetroffen, ist nicht auszumitteln gewesen, er muß aber, da der Lieutenant Braun bis zum 25. Oktober morgens 5 Uhr in Liebenwalde verblieb und dann, ohne den Zweck seiner Sendung erfüllt zu sehen, abreiste, zu dieser Zeit noch nicht zurückgekehrt sein.

pfennig'schen Husaren-Regiment aufgenommen wurden und darauf, ohne daß das Füsilier-Bataillon dieser Brigade zur Theilnahme verwandt worden war, das Gefecht zum Stehen kam. Das sich wieder gesammelte preußische Regiment Dragoner hatte jedoch 14 Offiziere und einige 100 Mann Getödtete, Verwundete, Gefangene und Versprengte verloren. Im Dorfe Gollin blieb das Regiment einige Stunden, brach in der Nacht von dort auf und ging zwischen Potzlow und Seehausen über die Uker, nach welchem Uebergang dasselbe die dortige Brücke zerstörte. Das leichte Füsilier-Bataillon und viele Versprengte der Kavallerie vom Regiment Schimmelpfennig waren nach Templin geflüchtet, von wo sie noch gegen Abend des 26. Oktober ihren Marsch aus dem Prenzlower Thor nach der Uker fortsetzten und am 27. mit den vereinigt gebliebenen Schwadronen des Schimmelpfennig'schen Regiments Prenzlow erreichten. Nach dort gehaltener kurzer Rast setzten sie ihren Marsch mit den jenseits Prenzlow wieder zu ihnen gestoßenen Dragonern nach Stettin fort, wo sie am 28. Oktober eintrafen und ihren Marsch zur Armee des Königs nach der Weichsel fortsetzten. Die Brigade leichter französischer Reiterei rückte am 26. Oktober zum Theil noch 1 bis 1½ Meile südlich von Templin vor und nahm ihre Nachtquartiere in den Dörfern Hindenburg, Hammelspring und den naheliegenden Dorfschaften. Die dieser Brigade folgenden beiden Dragoner-Divisionen Grouchy und Beaumont übernachteten in Zehdenik und benachbarten Dorfschaften der Stadt, nachdem letztere mehrere Stunden geplündert worden war, auch dehnte der Marschall Murat noch spät am Abend des 26. seine Rekognoszirungen bis vor die Thore von Templin aus. Am 27. Oktober Morgens 7 Uhr trafen zwei Kompagnien vom 13. Jäger-Regiment zu Pferde in Templin ein, plünderten dort unter dem Befehl des Bataillonschefs Le Clair*) einige Stunden, und setzten

*) Ungeachtet der stattgefundenen Plünderung verlangte derselbe für sein gutes Benehmen und Beschützung der Stadt vom Magistrat

darauf mit den inzwischen eingetroffenen übrigen Theilen des Regiments, unter Führung des Generals Milhaud, ihren Marsch nach der Gegend von Hasleben fort. Ihnen folgten die beiden Husaren-Regimenter unter dem General Lasalle. Am Abend des 27. trafen die beiden obgedachten Dragoner-Divisionen von Zehdenik kommend in Templin und in einigen nördlich davon belegenen Ortschaften ein, auch mit diesen der General-Ordinateur des Lannes'schen Korps, Buot, mit seinem Adjoint Bonnefois und 12 Gehülfen. Er handhabte nach seinem Erscheinen die Disciplin und Verpflegung der französischen Truppen, sowie die Einquartirung derselben, sowohl des Murat'schen als des demselben folgenden Lannes'schen Korps.

Der Fürst Hohenlohe empfing am 26. October Morgens in Neu-Ruppin beunruhigende Nachrichten über die Nähe der über Berlin und Potsdam vorgerückten französischen Truppen und beschloß daher in Eilmärschen denselben beim Uebergang über die Uker zuvorzukommen, um Stettin noch zu erreichen. Er brach daher sogleich von dort auf und bestimmte den Vereinigungspunkt für seine Truppen in Schönermark, ½ Stunde westlich von Gransee im Ruppinschen Kreise, und forderte Morgens um 6½ Uhr den General v. Blücher auf, auch sogleich aufzubrechen und sich mit ihm bei Gransee zu vereinigen. Dieser antwortete ihm von Ganzer aus, wo er sein Hauptquartier hatte *), daß er wegen Ermattung seiner Truppen am 26. nicht weiter als bis Alt-Ruppin und Storbek würde kommen können **), von dort

---

ein Douceur, und erhielt nach langem Handeln 19½ Friedrichsd'or, welche der dortige jüdische Schullehrer anlieh. Die Truppen des Le Clair wurden die Löffelgarde benannt, weil sie sich einen Löffel an der Kopfbedeckung befestigt hatten.

*) Die Truppen lagen in den seit-, größtentheils rückwärts von Ganzer belegenen Ortschaften Bichel, Garz, Segeletz, Dreetz, Hohenofen, Nakel, Läsekow, Barsekow, Bückwitz, Köritz, Kampehl, Metzelthin, Neustadt an der Dosse, Wusterhausen an der Dosse ꝛc.

**) Dies Schreiben lautete: „Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Schreiben vom 26. Morgens 6½ Uhr habe ich erhalten. Ich kann

am 27. früh aufbrechen und ihm möglichst folgen werde. Bei Schönermark musterte der Fürst seine zusammengezogenen Truppen. Hierzu gehörten jedoch nicht die S. 18 bemerkten Reiterdivisionen, welche 3—6 Meilen von ihm im Mecklenburg-Strelitzschen standen, sowie die Reiterbrigade des jüngern v. Bila, welche bei Menz im Ruppinschen ankommen sollte und aus 2 Bataillonen von Gettkandt und 1 Bataillon von Bila-Husaren bestand. Nachdem er dort drei Stunden auf die Ankunft des Blücher'schen Korps gewartet und durch Bauern die Nachricht erhalten hatte, daß der General Schimmelpfennig von den Franzosen nördlich von Zehdenik überfallen und geschlagen sei, gab er die Ordre, daß die Kavallerie seines linken Flügels sich am 27. Oktober mit ihm in der Gegend von Boitzenburg vereinigen, der General Bila aber über Lychen zur Deckung seiner rechten Flanke marschiren solle. Er selbst brach mit seinen Truppen nach Fürstenberg auf, wo er spät gegen Abend eintraf und die nicht in der Stadt und im Dorfe Ravensbrück untergebrachten Truppen in der Nähe dieser Orte bivuakiren

---

heute nicht weiter als bis Alt-Ruppin und Storbek mit meinem Korps kommen. Ich werde morgen sehr früh von dort aufbrechen. Durch Nachtmärsche zerstreuen sich unsere Truppen; ich fürchte sie mehr als den Feind. Da es den Truppen an Allem fehlt, so bleibt mir nichts übrig, als sie so viel als möglich alle 24 Stunden einige Stunden unter Dach und Fach zu bringen, wo sie wenigstens einige Nahrung erhalten können. Ich habe, um die Gefahr bei der Entfernung der Truppen in diesen Quartieren zu vermindern, das Korps in Divisionen, von denen jede aus allen Waffen besteht, getheilt, damit jeder Haufe, in jedem Terrain gegen den nicht zu sehr überlegenen Feind bis zur allgemeinen Versammlung agiren könne. Ich ersuche Ew. Durchlaucht, mein Korps lieber zu exponiren, als durch allzuforzirte Märsche und den damit verbundenen Mangel an Kräften und Lebensunterhalt in einen Zustand zu bringen, in dem es gar nicht mehr fechten kann. Mein Gedanke ist dem Feinde 3—500 Pferde entgegenzustellen und ihn damit zu beobachten, oder wenn er nicht überlegen ist, zurückzuhalten ꝛc.

Ganzer, den 26. Oktober 1806. 10½ Uhr.

v. Blücher."

mußten, weshalb sie beim Mangel an getroffenen Verpflegungsvorkehrungen nur theilweise Nahrung und Futter erhielten. Am 27. Oktober setzte der Fürst seinen Marsch nach Lychen in der Ukermark fort, erhielt auf diesem Marsch vom General v. Blücher das vorbemerkte Schreiben, worauf er dort einen wiederholten Befehl an denselben erließ, sofort nach dessen Empfang, wo er sich befinden möchte, aufzubrechen und ohne Rast und Ruhe dem Fürsten zu folgen. Zugleich befahl er der Brigade von Bila über Küstrinchen nach Herzfelde zur Deckung seiner rechten Flanke zu marschiren, dem er zur Verstärkung später noch das Regiment Gensd'armen nachsandte, um durch diese Truppen die etwa zu weit vorgerückten leichten französischen Reiter wo möglich abzuschneiden und ihm die Straße nach Prenzlow offen zu erhalten. In Lychen ließ er das Bataillon von Gaudi und die 3 Schwadronen von Beeren als Verbindungstruppen zwischen seinem und dem Korps des General v. Blücher stehen und brach nach einem Aufenthalt von drei Stunden von dieser Stadt auf, um mit seinem Korps über Boitzenburg nach Prenzlow zu marschiren. Auf diesem Marsch benachrichtigte der Graf Arnim von Boitzenburg ihn persönlich, daß er in seinem Schlosse und im Orte zwar Alles zur Aufnahme der Truppen eingerichtet habe, jedoch wäre das 13. französische Jäger-Regiment zu Pferde dort eingerückt, hätte das Mittagsmahl in Empfang genommen, auch Schloß und Ort geplündert. Bald darauf, unfern des Dorfes Rosenow, erhielt der Fürst durch einen Fußboten vom Kommandeur des Schimmelpfennig'schen Regiments, Obersten Fürst von Anhalt-Pleß, aus Prenzlow die Nachricht, daß er mit dem Ueberbleibsel seines Regiments dort zwar angekommen sei, da aber der Feind, nach den ihm zugegangenen Nachrichten, ihn dorthin verfolge, so würde er seinen Rückzug gleich nach Stettin fortsetzen. Von dem Rückzug der übrigen Schimmelpfennig'schen Truppen, von welchen er so wenig, als daß die Brücke bei Seehausen über die Uker von

selbigen abgebrochen war, wissen mochte, enthält das Schreiben nichts*).

Der Fürst, entblößt von einer hinreichenden Anzahl von Kavallerie, wagte es nicht, da es Abend geworden war, und er die Stärke der französischen Truppen bei Boitzenburg nicht zu schätzen vermochte, in diesem Ort sich einzuquartiren, sondern blieb auf den Höhen beim Dorfe Hardenbeck stehen. Hier vereinigte sich die über Mirow und Hesselförde im Mecklenburg-Strelitzschen marschirte Kavallerie-Brigade, aus den Regimentern v. Katt, v. Prittwitz und v. Wobeser-Dragonern bestehend, unter dem Befehl des General Grafen Schwerin, beim Beginnen der Dunkelheit am späten Abend des 27. Oktober mit seinem Korps.

Nachdem der Marschall Murat am 27. Oktober Vormittags im Dorfe Hasleben angekommen war, hatte er das 13. reitende Jäger-Regiment nach Boitzenburg zur Rekognoszirung des Feindes, zugleich aber auch eine Abtheilung seiner Husaren gegen Prenzlow gesandt, um sich zu überzeugen, ob diese Stadt von preußischen Truppen besetzt sei. Durch letztere bekam er die Nachricht, daß dies nicht der Fall wäre, die von ihm am 26. aber geschlagene Reiterei von dort nach Stettin geflüchtet sei. Hierauf beschloß er, zur Unterstützung der nach Boitzenburg gesandten Reiter, dorthin mit der Husaren-Brigade des General Lasalle aufzubrechen, der sich noch die Dragoner-Brigade Boussard, welche den beiden Dragoner-Divisionen vorausgeeeilt war, beim Abmarsch anschloß. Auf diesem Marsch stieß er auf das bis zum Dorfe Wichmannsdorf vorgerückte preußische Regiment Gensd'armen, umzingelte es, und da solches durch Terrainhindernisse zurückzukehren nicht vermochte, so ergab es sich als Kriegsgefangene. Der Marschall Murat schickte sogleich

*) Was aus dem Generallieutenant v. Schimmelpfennig geworden, darüber fehlen die Nachrichten, da er im Treffen bei Zehdenik von Keinem als anwesend aufgeführt wird, noch der Fürst Hohenlohe deshalb einen Bericht von ihm erhalten hat.

Pferde und Mannschaft derselben nach Templin und ließ zwischen Wichmannsdorf und Boitzenburg zur Unterstützung der reitenden Jäger seiner Brigade die beiden Husaren-Regimenter bivuakiren. Er selbst verblieb in Wichmannsdorf und nahm sein Nachtquartier beim dortigen Prediger Karstädt *). Da er am 28. früh Morgens die Nachricht erhielt, daß der Fürst Hohenlohe in der Nacht nördlich von Boitzenburg seinen Marsch fortgesetzt habe, und da er voraussetzte, der Fürst werde nach Prenzlow gehen wollen, so bestimmte er, daß seine leichte Kavallerie das Korps des Fürsten möglichst nahe begleiten solle, bis er durch die in der Nacht vom 27/28. aus Templin ausgerückten beiden Dragoner-Divisionen Grouchy und Beaumont, sowie durch die vom Lannes'schen Korps vorausgesandte leichte Infanterie die nöthige Verstärkung erhalten habe, um ernstliche Maßregeln gegen dieses Korps ergreifen zu können.

Der Fürst Hohenlohe, ungewiß, ob Prenzlow schon von den Franzosen besetzt sei, welches er nach dem obbemerkten Schreiben des Fürsten von Anhalt-Pleß S. 35 voraussetzte, brach in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober von Hardenbeck, nachdem Boitzenburg besetzt worden war, auf und ging nicht den geraden Weg nach Schönermark, sondern aus Besorgniß eines Ueberfalls durch die Franzosen, deren Stärke und Stellung er gar nicht kannte, auf einem bedeutenden Umweg über Krewitz und Arendsee **) dorthin, in der Absicht, wenn er Prenzlow von dort nicht erreichen könne, mit seinen bei ihm befindlichen Truppen und denen, die links in einiger Entfernung von ihm noch in der Ukermark standen, über Nieden oder Pasewalk nach Löcknitz und Stettin zu gehen. In der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr am 28. Oktober

*) Dies ist vom frühern Prediger Paskal in Prenzlow, später in Fr. Buchholz, wo er als emeritirter Geistlicher lebte, dem Verfasser selbst mitgetheilt.

**) Den nähern Marsch über Zerwelin nach Arendsee hatte der Fürst vermieden, weil Grenzjäger die Straße nicht passirbar erklärt hatten.

traf die Vorhut, und um 4 Uhr der Fürst selbst in Schönermark ein, wo sich das Leibkürassier-Regiment dem Korps anschloß. Das Korps des Fürsten hatte auf seinem Marsch aus Mangel an Lebensmitteln sich aller solcher Vorräthe in den Ortschaften, durch welche es gekommen, gewaltsam bemächtigen müssen. Beim Anbruch des Tages kam der Lieutenant v. Nostitz, der nach Prenzlow hin zum Rekognosziren ausgesandt war, mit der Nachricht an, daß sich in Prenzlow kein Feind habe sehen lassen, Brot und sonstige Lebensmittel zur Sättigung der Truppen dort beschafft wären, und in der dortigen Gegend Alles ruhig sei, worauf der Beschluß gefaßt wurde, nun nicht über Nieden oder Pasewalk, sondern über Prenzlow nach Löcknitz zu marschiren, welches auch sogleich bewirkt wurde. Die Vorhut des Korps führte das Leibkürassier-Regiment, und auf dem rechten Flügel marschirten die Dragoner-Regimenter v. Wobeser, v. Katt und v. Prittwitz, welche letztere die Arriergarde beim Einmarsch in Prenzlow zu bilden angewiesen waren.

Auf diesem Marsche wurde in der Gegend der Butenmühle dem Fürsten vom Hauptmann v. Tippelskirch ein französischer Hauptmann Hugues nebst zwei Trompetern gebracht, die von den vorderen Flankeurs des Korps, welche nach des Obersten v. Massenbach's Behauptung weder französisch, noch deutsch, sondern bloß polnisch und keinen Kriegsgebrauch verstanden, scharf gehauen, und dem ersteren das Geld, die Uhr und der Säbel abgenommen waren. Da derselbe sich als Parlamentair von Seiten des Marschall Murat vorstellte, so führte das Verfahren der Flankeurs anfangs zu unangenehmen Erörterungen, nachdem der Offizier aber besänftigt worden, entledigte er sich seines Auftrags, welcher dahin ging, daß der Fürst mit seinem Korps, da es in beiden Flanken umgangen sei, und eine große Macht dem Marschall folge, das Gewehr strecken möge*). Der Fürst er-

*) Nach v. Massenbach's Aeußerung in seinen Denkwürdigkeiten Th. 2. Titel 2. Abth. 2. Abs. 2. S. 100 soll der Hugues behauptet haben, der

kannte die Umgehung seiner Flanken nicht an, setzte dem Parlamentair seine desfallsigen Gründe auseinander und lehnte den Antrag ab, bestimmte aber, daß der Oberst von Massenbach den Parlamentair begleiten solle, um den Marquis Lucchesini zu sprechen und sich von den gemachten Angaben des Kapitain Hugues im Hauptquartier des Marschall Murat nähere Kenntniß zu verschaffen. Diese Unterredung hatte über eine halbe Stunde gedauert und Veranlassung gegeben, daß inzwischen der größte Theil der Truppen Prenzlow erreicht hatte und diese sich außerhalb des Pasewalkschen Thors auf der Straße nach Pasewalk und Schenkenberg, den linken Flügel an die Stettiner Straße lehnend, um auf beiden Straßen den weiteren Marsch fortzusetzen, aufstellen konnten *). Zur Deckung des Korps beim Durchmarsch durch Prenzlow hatte der Fürst die Grenadier-Bataillone Graf Dohna und Prinz August von Preußen, die reitende Batterie des Obersten Neander und die obbemerkten drei Dragoner-Regimenter bestimmt, von welchen letztern jedoch die Regimenter v. Wobeser und Katt später die Anweisung erhielten, schleunigst durch Prenzlow zu gehen und sich den auf der rechten Seite der Uker aufgestellten Truppen des Korps beizugesellen. Von den zurückgebliebenen Reservetruppen hatte das Grenadier-Bataillon Graf Dohna den Steindamm vor Prenzlow, und die Kompagnie v. Taubenheim desselben die dortige Papiermühle besetzt, rechts von demselben hatte sich das Dragoner-Regiment von Prittwitz und das Grenadier-Bataillon Prinz August von Preußen aufgestellt, unter dessen Bedeckung die reitende Batterie des

---

Kaiser sei in Templin, mehrere Marschälle mit ihren Korps ständen hinter dem Murat'schen Korps, der Marschall Bernadotte befände sich in der rechten Flanke des Fürsten, und von Stettin sei der Fürst durch ein Korps, welches über Angermünde marschirt sei, abgeschnitten, auch befände sich der Marquis Lucchesini beim Kaiser und sei der Friede so gut als abgeschlossen.

*) Diese Anordnung hatte der Hauptmann v. Tippelskirch (ist als Generallieutenant und Kommandant von Berlin gestorben) getroffen.

Oberst Neander aufgefahren war. Nicht lange vorher waren die beiden Dragoner-Divisionen Grouchy und Beaumont, sowie ein leichtes Infanterie-Bataillon vom Lannes'schen Korps bei der Vorhut der drei leichten Kavallerie-Regimenter des Marschall Murat eingetroffen, worauf von demselben der Angriff auf die Nachhut des Korps des Fürsten angeordnet wurde. Drei französische Dragoner-Regimenter gingen über die Brücke des Mühlenstroms, beschützt durch sechs reitende Geschütze, welche den Steindamm beschossen. Der von diesen drei Regimentern bewirkte Schock auf die preußische Reserve wurde zwar abgewiesen, da jedoch die reitende Batterie Neander sich nicht ferner halten zu können vermeinte, so marschirte sie ab und zog mit dem ihr vormarschirenden Grenadier-Bataillon Graf Dohna zum Berliner Stadtthor, auf welchem Marsch sich auch noch das Infanterie-Regiment König befand. Hierauf besetzten die Franzosen die Butenmühle, wodurch das Dragoner-Regiment Prittwitz und das Grenadier-Bataillon Prinz August abgeschnitten waren. Beide preußischen Truppentheile wurden durch Granaten beschossen und zugleich durch die drei Kavallerie-Regimenter, welche über den Mühlbach gegangen waren, in der Flanke angegriffen. Das Dragoner-Regiment Prittwitz verließ das Grenadier-Bataillon Prinz August, schlug sich durch die vom Feinde besetzte Brücke an der Butenmühle durch, traf auf das noch in der Neustadt marschirende Regiment König, welches es zum Theil umritt, und erreichte mit dem Grenadier-Bataillon Graf Dohna den Sammelplatz der Truppen außerhalb dem Pasewalker Thor. Die dem Regiment folgende französische Reiterei nahm hierauf das Regiment König und die reitende Batterie Neander auf dem Steindamm gefangen, und nachdem das von den Grenadieren des Bataillons Grafen Dohna verrammelte Berliner Thor eingeschlagen, besetzte sie die Stadt, während ihr die übrigen vorhandenen französischen Truppen, mit Ausnahme der Reiter, welche zur Verfolgung des Grenadier-Bataillons Prinz August beordert waren, auf dem Fuße folgten. Der Prinz

August Ferdinand von Preußen war hierdurch auf seine eigene Vertheidigung beschränkt, er ging daher mit seinem Bataillon über das Füllenbruch und den Quillenbach bis nach dem Dorfe Ellingen zurück. Jenseits dieses Dorfes ward er von den ihn verfolgenden französischen Dragonern angegriffen, welchen Angriff er jedoch, wie sieben darauf folgende auf seinem fernern Marsch über das Dorf Schönwerder, glänzend zurückschlug.

Vergebens hatte er eine Fuhrt durch die Uker oder eine für Vieh und für Heufuhren über diesen Strom im Sommer gelegte Brücke auszumitteln gesucht, um mittelst derselben auf das rechte Ufer der Uker zu gelangen, da aber seinem desfallsigen Führer, dem Bauer Spanholz aus Schönwerder, welchem er eins seiner Pferde zum Reiten gegeben, solches unter ihm todt geschossen wurde, und dieser zu seiner eigenen Rettung dann nach Ellingen entflohen war, so konnte er dieses Ziel nicht erreichen und setzte seinen Rückzug von Schönwerder nach dem Dorfe Nechlin längs den Niederungen der Uker fort, um dort über den Niedenschen Damm und die dortige Brücke, über die Uker nach Nieden, aufs rechte Ufer des Stromes zu gelangen. Eine Viertelmeile jenseits Schönwerder unterhalb des Einflusses des Dauergrabens in die Uker wurde das Bataillon, welches schon viele Mannschaften in den Gräben des durchgangenen Bruchs verloren hatte, von reitenden Geschützen des Feindes beschossen, diese beschließt der Prinz mit dem Bajonett zu nehmen, bei diesem Angriff gelingt es jedoch der französischen Reiterei in das Bataillon einzudringen und solches nach mannhaftem Widerstande theils gefangen zu nehmen theils zu zersprengen. Der Prinz selbst wurde verwundet und als Gefangener nach Prenzlow zum Marschall Murat gebracht *).

*) s. deshalb des derzeitigen Kapitains und Adjudanten des Prinzen v. Clausewitz Erzählung über die Kapitulazion. Soisson, 28 Juni 1807, wo derselbe gefangen saß. Sp. Zeitung Nr. 86.

Der Marschall behandelte den Prinzen sehr ehrenvoll und sandte ihn zu seiner Herstellung nach Berlin, wo ihm vom Kaiser Napoleon

Der vom Prinzen bei dieser Gelegenheit bewiesene Muth, seine gezeigte Entschlossenheit und sein treues Ausdauern bei seinem sich so brav bewiesenen, von der reitenden Artillerie des Neander und den Prittwitz'schen Dragonern verlassenen Bataillon, fand zu der Zeit die allgemeinste Anerkennung, und hat derselbe dadurch bei Mit- und Nachwelt ein sehr ehrendes Andenken hinterlassen *).

Gleich nachdem die Besetzung der Stadt Prenzlow durch französische Truppen stattgefunden hatte, traf der Marschall Murat auch daselbst mit seinem Generalstab ein und sandte den Vorsteher desselben, General Beillard, an den Fürsten

---

gestattet wurde, bis seine Wunden geheilt worden, bei seinen Eltern zu bleiben. Nachher wurde er nach Nancy in die Gefangenschaft gesandt, wohin er am 24. December 1806 von Berlin abging.

*) Der jetzige Landrath und Major von Stülpnagel-Darritz des Prenzlowschen Kreises hat auf seine Kosten mit Genehmigung des Prinzen August von Preußen, demselben und dessen Grenadier-Bataillon ein Denkmal von Ukermärkischem geschliffenen Granitstein, nördlich des Dorfes Ellingen, unfern des Weges von diesem Orte nach Schönwerder, wo der Prinz mit seinem Bataillon den ersten Hauptangriff der feindlichen Reiter kraftvoll zurückwies, in der Mitte von sieben Gräbern errichtet. Dies Denkmal hat eine Höhe von 13 Fuß und eine Breite von 1½ Fuß, oben die Form eines Landwehrkreuzes von 3½ Fuß Breite. Auf der östlichen Seite des Denkmals steht mit vergoldeten Buchstaben nachstehende Schrift:

Den Kriegern, welche unter Führung eines heldenmüthigen Prinzen, nach tapferer vom Feinde selbst gerühmter Gegenwehr eines besseren Schicksals würdig hier erlagen.

Die westliche Seite zeigt auf dem obern Theile des Kreuzes zwei Schwerter, im Kreuze selbst die Worte:

Den 28. Oktober 1806.

und darunter in einiger Entfernung einen Eichenkranz; im Sockel aber

der 18. Juni 1841.

Alles gleichfalls mit Gold verziert.

Letzterer war der Tag, an welchem das Denkmal im Beisein und unter Mitwirkung des unter dem Befehl des Oberstlieutenant v. Münchow, damals in Prenzlow stehenden Füsilier-Bataillons vom 24. Infanterie-Regiment, der Kreisstände, der Geistlichkeit und der Vorsteher der Stadt Prenzlow eingeweiht und hierauf von einer großen Anzahl junger Mädchen mit Kränzen von Eichenlaub geziert wurde.

Hohenlohe mit der Aufforderung, die Waffen sogleich niederzulegen und sich mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Truppen zu ergeben, widrigenfalls er Alles, was sich widersetze, sofort niederhauen lassen würde. Bald nach dessen Eintreffen beim Fürsten kehrte der Oberst v. Massenbach von der ihm gewordenen Sendung zurück und meldete dem Fürsten, daß er die Marschälle Murat und Lannes *) gesprochen, Ersterer ihm auch Das, was vom Hauptmann Hugues S. 39 dem Fürsten über die Stärke der französischen Macht, welche dem Marschall Murat folge, und daß des Fürsten Flanken umgangen wären, ausgesagt worden, als wahr wiederholt hätte. Zugleich bemerkte er demselben, daß er neben dem Marschall Lannes reitend, auf der rechten Seite der Uker sich befindend, französische Kavallerie bei dem St. Georg-Hospital in der Richtung nach dem Dorfe Grünow auf dem Marsche nach dem Dorfe Baumgarten gesehen habe, welche nur bei Potzlow und Seehausen die Brücke über die Ober-Uker überschritten haben könnte, wodurch die rechte Flanke des Korps des Fürsten schon umgangen sei **), oder in kur-

*) Daß der Oberst v. Massenbach den Marschall Lannes gesprochen, gehört zu den Mystifikazionen, die dem Ersteren bei seiner Anwesenheit unter den französischen Truppen widerfahren sind. In den französischen Nachrichten findet sich nirgends eine Spur, daß beide Marschälle am 28. Oktober zusammen vor Prenzlow gewesen sein sollten, überdies war der Marschall Lannes mit seinem Hauptquartier am 27/28. Oktober in Groß-Schönebeck, am 28/29. in Zehdenik und kam am 29. erst nach Templin. S. 15. Nach der Behauptung des bei Niederschreibung dieses noch lebenden damaligen Stadtrichters Denstädt in Templin, ist der Marschall Lannes dort beim Hauptmann Harling einquartirt gewesen. Früher ist derselbe weder dort noch in der Umgegend gesehen worden, und hat, da nach seiner gemachten Aeußerung in Templin er die Gegend nach Prenzlow gar nicht kenne, vom Denstädt die Gestellung eines Boten, um ihn dorthin zu führen, verlangt, welchen er auch erhalten und mit selbigem um 2 Uhr Morgens am 30. Oktober nach Prenzlow abgereist ist.

**) s. v. Massenbach's Denkwürdigkeiten 2. Th. 2. Abth. 2. Abschnitt. S. 109. Wie er selbst später Seite 120 eingesteht, so war er nicht über die Uker, sondern über das Mühlenfließ bei der Tiefartschen

zem umgangen werden würde, da der Feind überdies das Angermünder Thor besetzt habe, und mittelst des aus demselben führenden Weges zur Stettiner Straße kommen könne, so würden die preußischen Truppen, weil sie nicht auf dieser, sondern auf der nach Pasewalk aufgestellt worden*), nicht nach Stettin kommen können. Da nun überdies die Truppen an Lebensmitteln Mangel litten, indem nur einige Truppentheile von dem hinreichend für das Korps in Prenzlow gebackenen und auf Wagen gebrachten Brot etwas, und nur Einzelne von den Einwohnern der Stadt so viel als möglich sonstige Erquickungen erhalten hätten, so war er der Ansicht, daß es unmöglich sein würde, mit dem Korps, welches dauernde Arriergefechte zu bestehen habe, Stettin, das noch 7 Meilen entfernt sei, zu erreichen. Nach dem Schlusse dieser Angaben des Obersten v. Massenbach meldete der Oberst v. Hüser dem Fürsten, daß er für jede Kanone nur noch fünf Schüsse habe und daß der größte Theil der Infanterie ohne hinlängliche Taschenmunizion sei**), worauf der Oberst v. Massenbach ausrief: „So sind wir verloren."

Während dieser Besprechung ersuchte der Marschall

---

Mühle gekommen, und die Truppen, welche er bei Georg und Grünow marschiren gesehen haben wollte, befanden sich auf dem linken Ufer beim Dorfe Nöpersdorf eine halbe Meile oberhalb Prenzlow.

*) Dies hat der Oberst v. Massenbach in seinem Denkschreiben an den G. Kabinetsrath Lombard, Potsdam im März 1808 (Frankfurt und Leipzig 1808 gedruckt) S. 105 behauptet. Nach der Behauptung mehrerer Augenzeugen und nach der Terrainlokalität war jedoch die von dem vorangesandten Hauptmann v. Tippelskirch angeordnete Aufstellung, um von dort auf beiden Straßen nach den Bestimmungen des Fürsten den Rückzug nach Stettin über Löcknitz und zur Verbindung mit der über Pasewalk marschirten Korpskolonne des Fürsten nehmen zu können, ganz richtig und der Lokalität völlig angemessen. Die beiden Straßen nach Stettin und Pasewalk laufen fast parallel, zwischen beiden standen die Truppen dergestalt aufmarschirt, daß sie beide beherrschten.

**) Nach Behauptung mehrerer Militairs, die zu dem Korps gehörten, soll dies wenigstens hinsichtlich des Munizionsbedarfs der Infanterie nicht der Fall gewesen sein.

Murat den Fürsten Hohenlohe um eine mündliche Unterredung und drang in dieser ihm gewährten drohend und schmeichelnd in ihn ein, sich ihm zu ergeben, indem er erklärte, daß, da der Fürst der Gefangenschaft nicht entgehen könne, er ihm für seine Truppen eine Kapitulazion dahin anböte:

daß alle Führer und Offiziere auf ihr Ehrenwort, nicht ferner in diesem Kriege gegen Frankreich zu dienen, in ihre Heimath entlassen werden sollten, die Gemeinen mit Ausschluß der Garden aber Kriegsgefangene würden. Die Garden sollten unbewaffnet, ohne französische Begleitung nach Potsdam gehen und dort verbleiben. Die den Offizieren und Gemeinen gehörige Habe solle jedem verbleiben, dahingegen alles Kriegsmaterial und Eigenthum des Staats den Franzosen zufallen.

Nach dieser Unterredung berief der Fürst alle Hauptführer und die speciellen Befehlshaber der anwesenden Truppentheile zu sich, schilderte ihnen die Lage, worin sich das Korps nach der von dem Oberst v. Massenbach gegebenen Auskunft befände, und forderte sie auf sich zu äußern, ob und welchen Rath sie zur Rettung des Korps zu geben vermöchten. Keiner, vom Führer der Infanterie, General Graf v. Tauenzien, an, bis zum jüngsten der Anwesenden wußte jedoch einen Rath zu geben, noch eine zu treffende Maßregel in Vorschlag zu bringen, worauf der Fürst ihnen die vorbemerkten Bedingungen, unter welchen er zu kapituliren gedächte, bekannt machte. Unter den widerstrebendsten Empfindungen löste sich die Versammlung auf. Bald war die Hiobsnachricht im Heere verbreitet, der gemeine Krieger verwünschte die Führer, diese ihr eigenes Schicksal, und die Aufregung unter den Truppen war groß, indem von verrätherischer Hinterlist, fruchtloser Anstrengung, unaussprechlicher Schande, selbst vom Durchbrechen mit Gewalt gesprochen wurde. Einzelne brave Offiziere und selbst Kavallerie-Abtheilungen benutzten die Zeit bis zur Bekanntmachung der vom Fürsten vollzogenen Kapitulazion, sich vom Korps

zu entfernen*), in der Hoffnung Stettin noch vor dem Feinde zu erreichen, welches ihnen auch zum größten Theil gelang. Nachdem der Fürst die Kapitulazion mit dem Marschall Murat vollzogen hatte, und diese den Truppen speziell mitgetheilt worden war, ergaben sich solche in ihr Loos und stellten ihre Gewehre, von welchen ein großer Theil vorher jedoch zerschlagen war, mit stummem Schmerz zusammen**). Der Marschall Murat, der, wie aus der oben angegebenen Berechnung zu ersehen, gegen das Korps des Fürsten nur schwach war, hatte vor dem Stettiner Thor von Prenzlow, als die preußischen Truppen unfern davon zwischen den Lindenalleen der beiden Straßen nach Stettin und Pasewalk das Gewehr streckten, das einzige bei ihm in Eilmärschen vom Lannes'schen Korps eingetroffene Voltigeur-Bataillon, sowie von seiner Kavallerie einzelne Abtheilungen aufstellen lassen. Von den gefangenen Truppen wurden zuerst die Garde-Bataillone von einem Kommando der Voltigeurs nach Prenzlow vor das Rathhaus geführt, um dort ihre Gewehre niederzulegen. In der Stadt erregte es Erstaunen und die äußerste Betrübniß, die großen schönen Gardisten als Gefangene von den kleinen Voltigeurs, die wie Kinder dagegen aussahen, geführt zu sehen.

Von hier traten die Gardetruppen noch am 28. Oktober ohne Bedeckung ihren Marsch nach Templin an***), die

---

*) Zu diesen gehörten die Kapitaine v. Tippelskirch und Hoffmann (Beide später Generallieutenant), auch nach der gewordenen Mittheilung ein Theil der Quitzow'schen Kürassiere.

**) Ueber das Benehmen von Hohenlohe und Massenbach während des Marsches von Rathenow bis Prenzlow und zur Zeit der Kapitulazion ist nachzulesen der 2. Abschnitt der öffentlichen Anklage derselben, abgedruckt in den „Zeiten oder Archiv für die preußische Staatengeschichte" von C. D. Voß, 11. Band, S. 59 bis 114.

***) Gegen die Bestimmung der Kapitulazion wurden die Garden in den nächsten Tagen anfangs beobachtet, zuletzt förmlich begleitet, bei ihrer Ankunft in Potsdam aber die Offiziere zwar in ihre Heimath entlassen, den Gemeinen hingegen ihre Abführung nach Frankreich angekündigt, und viele dorthin gebracht.

übrigen Truppen verblieben in Prenzlow, wo am Abend des 28. Oktober noch mehrere Infanterie-Abtheilungen vom Korps des Marschall Lannes eintrafen. Am 30. Oktober wurden die Offiziere und Führer der preußischen Truppen, nachdem die Verzeichnisse von denselben aufgenommen waren, nach ihrer Heimath entlassen, die Gemeinen aber über Spandau und Potsdam nach Frankreich als Kriegsgefangene gebracht *).

Da sich die S. 20 angeführte Stärke der Truppen auf dem Marsch von Neustadt an der Dosse bis Prenzlow durch Zurücklassung von Kranken und Marodeurs, sowie durch Desertion und durch die am 28. bei den Gefechten vor Prenzlow stattgehabten Verluste bedeutend verringert hatte, so läßt sich annehmen, daß durch die Kapitulazion von Prenzlow in feindliche Gefangenschaft mit Ausnahme der Offiziere, Knechte ꝛc. gerathen sind:

an Infanterie

| | | |
|---|---|---|
| drei Garde-Bataillone und eine Garde-Grenadier-Kompagnie zu 90 Mann die Kompagnie, also 16 Kompagnien . . . . . | | 1,440 Mann, |
| sieben Grenadier-Bataillone v. Sack, Graf Dohna, v. Rabiel, v. Bork, v. Schack, v. Lostin und v. Osten, zusammen 28 Kompagnien zu 85 Mann | | 2,380 „ |
| zwei Musketier-Bataillone v. Möllendorf, eins Herzog v. Braunschweig, eins v. Arnim, zusammen 20 Kompagnien zu 80 Mann . | 1,600 M., | |
| und die S. 18 bemerkten zwei zusammengesetzten Musketier-Bataillone zu 250 Mann jedes . . | 500 „ | 2,100 „ |
| zusammen an Infanterie | | 5,920 Mann; |

*) Wohl die Hälfte der Gefangenen entfernte sich auf dem Marsch von Prenzlow nach Spandau, Potsdam und auf den ferneren Transporten nach Frankreich.

| | | |
|---|---|---|
| Transport | | 5,920 Mann, |
| an Kavallerie | | |
| fünf Schwadronen Leib-Kürassiere und fünf Schwadronen Dragoner der Regimenter v. Prittwitz und v. Kraft, vier des Regiments Wobeser, 19 Schwadronen zu 80 Mann u. Pferde | 1,520 Pferde | 1,520 Mann, |
| an Artillerie | | |
| zwei Fuß- und eine reitende Batterie sammt der Regiments-Artillerie etwa | 470 „ | 850 „ |
| zusammen | 1,990 Pferde | 8,290 Mann *). |

Unterm 29. Oktober erstattete der Fürst Hohenlohe über diese Kapitulazion, sowie von den derselben vorangegangenen Ereignissen dem König von Prenzlow aus seinen Bericht**).

Gleich nach Ausführung der Kapitulazion rückten die drei leichten Kavallerie-Regimenter des Marschall Murat unter den Generalen Lasalle und Milhaud, sowie eine Brigade

---

*) Der Oberst v. Massenbach erwähnt in seinen Denkwürdigkeiten 2. Thl. 2. Abthl. 2. Abschnitt S. 113, daß die Stärke der kapitulirenden Truppen nur an Infanterie 3,875 Mann, an Kavallerie 950 Mann und Pferde betragen haben dürfte; die Stärke der Artillerie giebt er nicht an, sagt aber, daß 56 Kanonen dem Feinde übergeben sein könnten. Diese Angabe ist eben so unrichtig, als die in dem 22. französischen Bulletin, wonach allein 16,000 Mann Infanterie, 6 Regimenter Kavallerie und 64 bespannte Geschütze in die Gewalt der Franzosen gerathen sein sollten. Die Berichte der damaligen Provinzialbehörden schätzten die Anzahl der Gefangenen auf 9,000 Mann, und die der Pferde auf 1,800—2,000. Es dürfte daher die damit ziemlich übereinstimmende Berechnung des Verfassers der Wahrheit am nächsten kommen.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 134. Als Erläuterung zu dem Bericht des Fürsten verdient der 5. Brief eines bei Prenzlow gefangenen preußischen Offiziers, im Politischen Journal von 1807, erster Band, S. 353—358 abgedruckt, nachgelesen zu werden, der mit Ruhe und Gründlichkeit abgefaßt, das Vorgefallene bei des Fürsten Korps auf dem Marsch von Magdeburg bis Prenzlow erzählt hat.

der Grouchy'schen Dragoner-Division auf den Straßen nach Stettin und Pasewalk vor, und bivuakirten in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober neben den Dörfern Baumgarten und Schenkenberg. Gegen Abend des 28. Oktober trafen noch mehrere Bataillone Infanterie vom Lannes'schen Korps in Prenzlow ein, welche, nachdem die Stadt, ungeachtet der persönlichen Fürbitte der Mitglieder der Kreisdirektion, des Magistrats und einiger Geistlichen, durch Plünderung viel von ihnen gelitten hatte, am 29. Oktober früh der gedachten Kavallerie, die nach Pasewalk und Löcknitz aufgebrochen war, folgten. Der Marschall Murat reiste aber sogleich nach Templin, wo er am 28. Oktober 4 Uhr Nachmittags ankam, beim Gastwirth Haslinger zu Mittag aß, mit dem Generalordinateur Buot des Lannes'schen Korps nähere Rücksprache wegen des Nachfolgens dieses Korps und dessen Verpflegung, sowie wegen des Transports und der Verpflegung der preußischen Gefangenen nahm, und Abends nach Prenzlow zurückkehrte *). Hier angekommen beorderte er die Brigade Boussart von der Dragoner-Division Grouchy nach dem nordwestlichen Theil der Ukermark zur Beobachtung des Korps des Generallieutenant v. Blücher aufzubrechen. Die Dragoner-Division Beaumont blieb in und bei Prenzlow auf dem linken Ukerufer zur weitern Bestimmung stehen.

Am Abend des 28. Oktober waren diejenigen Truppen des Hohenlohe'schen Korps, welche nördlich von demselben marschirt waren und sich in Schönermark nicht mit dem Fürsten vereinigt hatten, in Pasewalk angekommen. Dort versammelte sich die Infanterie auf dem Markte, die Kavallerie aber vor dem Stettiner Thor. Mannschaften und Pferde wurden aus dem dortigen Magazin und von der Bürgerschaft nach Kräften verpflegt. Man hatte die Absicht ausgesprochen, in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober von

*) Diese Nachricht hat der damalige Stadtrichter Denstädt in Templin dem Verfasser gegeben, der selbst in Angelegenheiten der Stadt Templin beim Marschall Murat war.

dort nach Löcknitz aufzubrechen, zögerte aber hiermit, da man bestimmtere Anweisungen vom Fürsten zu erhalten hoffte, so daß die Nacht darüber verfloß.

Da früh am Morgen des 29. Oktober die Nachricht von der Kapitulazion des Fürsten Hohenlohe bei Prenzlow einging, trat bei diesen Truppen eine völlige Demoralisazion ein, Niemand dachte an Widerstand, eine allgemeine Bestürzung und Muthlosigkeit hatte sich aller Gemüther bemächtigt. In diesem Zustande, und da kein Oberbefehlshaber sich bei den verschiedenen Truppenabtheilungen befand, erschien der französische Brigadegeneral Milhaud mit zwei Kavallerie-Regimentern (dem 13. Jäger und dem 9. Dragoner) vor Pasewalk, mit denen er von Schenkenberg früh Morgens aufgebrochen war, und forderte die sämmtlichen dort vorhandenen Truppen auf, sich ihm zu ergeben. Er bemerkte ihnen zugleich, daß, nachdem Fürst Hohenlohe mit den bei ihm befindlichen Truppen sich ergeben habe, der Paß über die Randow bei Löcknitz von französischen Truppen besetzt sei, und große Massen derselben ihm folgten, mithin kein Ausweg für die preußischen Truppen, um nach Stettin zu gelangen, vorhanden sei. Die Generale, welche die dortigen zwei preußischen Brigaden Küraſſiere kommandirten, waren nicht zur Stelle bei den Truppen, und sollen, nach den zu der Zeit herrschenden Gerüchten, sich vor dem Beginn der Unterhandlung entfernt haben, daher der älteste anwesende Offizier, Brigadier und Oberster des von Treuenfels'schen Infanterie-Regiments, v. d. Hagen mit dem General Milhaud in Unterhandlung trat und gegen Mittag des 29. Oktober unter den nämlichen Bedingungen wie der Fürst Hohenlohe für die in und bei Pasewalk sich befindlichen preußischen Truppen kapitulirte*). Der General Milhaud sandte die Kapitulazion zum General Belliard nach Löcknitz, welcher

*) Die Kapitulazion befindet sich in einer Beilage des 23. Bulletins der französischen Armee. Dies Bulletin ist jedoch ohne diese Beilage nur abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1806. Nr. 138.

solche in Vollmacht des Marschall Murat vollzog, worauf am nämlichen Tage die Truppen das Gewehr streckten, und am 30. und 31. Oktober die Offiziere in ihre Heimath entlassen, die Gemeinen aber über Prenzlow gleich den dort Gefangenen nach Spandau und Potsdam, von dort aber nach Frankreich gebracht wurden.

Diese Truppen, welche gleichfalls auf dem Marsch bis Prenzlow, sowie seit dem 25. Oktober durch Deserzion sich bedeutend verringert hatten, bestanden mit Ausnahme der Offiziere, Knechte ꝛc. aus nachstehenden Abtheilungen, von der bei denselben bemerkten wahrscheinlichen Stärke:

an Infanterie

aus 2 Bataillonen, jedes der Regimenter v. Treuenfels, v. Zenge, v. Pirch und Prinz Ferdinand von Preußen, also aus 8 Bataillonen zu 400 Mann — Mann. 3,200

an Kavallerie

aus den 4 Küraſſier-Regimentern Graf Henkel, v. Heising, der Karabiniers und v. Holzendorf, jedes zu 5 Schwadronen, ferner 3 Schwadronen Küraſſier von Bülting und 5 Schwadronen Dragoner v. Kraft, nebst einem Kommando von Bila-Husaren zu 30 Mann, also 33 Schwadronen zu 80 Mann — Pferde. 2,640 — 2,640

hierzu v. Bila-Husaren . . . . . 30 — 30

zusammen an Kavallerie 2,670 — 2,670

an Artillerie

ein reitende Batterie zu — Pferde. 85 — Mann. 147

und aus etwa 12 Bataillonsgeschützen zu 4 Pfde. und 10 Mann . . — 48 — 120

zusammen . . 133 — 267

im Ganzen annähernd 2,803 — 6,137

Wenn unter den höheren bei Pasewalk anwesenden preußischen Offizieren ein besonnener, umsichtsvoller, mit Muth und Entschlossenheit begabter Offizier vorhanden gewesen wäre, so konnte die Rettung dieser Truppenabtheilung nach Stettin unbedenklich bewirkt werden. Diese Stadt ist nur 5½ Meile von Pasewalk und der Löcknitzer Paß über die Randow von letzterer nur 2½ Meile belegen. Wären diese Truppen daher nach ihrer bewirkten Sättigung in Pasewalk von dort gleich zu Anfang der Nacht des 28/29. Oktober nach Löcknitz aufgebrochen, so hätten sie diesen Ort acht bis zehn Stunden vor den Franzosen erreicht, und bei der Menge an Kavallerie, welche vorhanden war, und der schönen reitenden Batterie von 8 Geschützen *) zu ihrer Vertheidigung, wenn sie von der durch Nachtmärsche und Bivuaks ꝛc. sehr geschwächten feindlichen Reiterei in der Nähe von Stettin etwa angegriffen wurden, diese wahrscheinlich sicher zurückweisen und ihren Einzug in Stettin spätestens gegen Mittag des 29. Oktober halten können.

Von den zum Korps des Fürsten Hohenlohe gehörigen Truppen, welche nicht in den Gefechten bei Wichmannsdorf und Prenzlow gefangen wurden, und vor diesem Orte sowie bei Pasewalk kapitulirt hatten, waren nur wenige nach

*) In einem Bericht des Marschall Lannes vom 1. November aus Pasewalk an den Kaiser Napoleon, worin er die dort gewonnenen Kanonen zu 30 Stück und eine größere Anzahl gefangener Artilleristen als die oben verzeichnete angiebt, auch bemerkt, daß die Geschütze, sowie die dazu gehörigen Munizionswagen, auf das Hinreichendste gefüllt und vollständig bespannt wären, sagt er:

„En vérité, Sire, je n'ai jamais rien vu de plus beau que ces hommes. C'est un superbe parc. Je le fais partir d'ici ce matin et le dirige sur Spandau. Presque tous ces canonniers sont à cheval, et marchent dans le plus grand ordre. Votre Majesté pourrait, si Elle le voulait, les faire conduire en Italie. Je suis sûr qu'en mettant avec eux quelques officiers qui parlassent allemand, ces gens là serviraient parfaitement. Je désirerais que Votre Majesté vit ce convoi, cela la déciderait à l'envoyer dans le royaume d'Italie; s. Thiers Histoire du Consulat et de l'Empire. Paris 1847. Siebenter Theil. S. 199.

Stettin entkommen. Die in Lychen vom Fürsten zurückgelassenen Kürassiere vom Regiment Beeren sowie das Grenadier-Bataillon von Gaudi schlossen sich am 27/28. Oktober dem Korps des Generallieutenant v. Blücher an. Der General v. Bila der jüngere mit seiner Brigade hatte der ihm am 27. Oktober vom Fürsten Hohenlohe ertheilten Anweisung S. 35 nicht nachkommen können und kam auf Umwegen am 28. Oktober nach Schapow, eine halbe Meile nördlich von Schönermark, wo er die Nachricht erhielt, der Fürst habe Prenzlow erreicht, die Franzosen aber wären bis dahin vorgerückt. Er setzte daher, um nicht abgeschnitten zu werden, seinen Marsch nach Pasewalk fort, überschritt daselbst die Uker und kam am Vormittag des 29. Oktober nach Falkenwalde in Vorpommern, etwa 1½ Meile von Stettin. Dorthin sandte er einen Offizier, um mit dem Kommandanten wegen des Durchzugs seiner Truppen durch die Stadt nähere Rücksprache zu nehmen. Von diesem erhielt er jedoch die Nachricht, der Fürst Hohenlohe habe bei Prenzlow kapitulirt und wegen der Nähe der Franzosen wären die Thore der Festung schon geschlossen, weshalb er ihn mit seinen Truppen nicht mehr durch die Festung marschiren lassen könne. Der General v. Bila kehrte darauf sogleich um, in der Absicht, sich dem Korps des Generallieutenant v. Blücher anzuschließen, erhielt aber in Ukermünde die Nachricht, daß französische Kavallerie die nördliche Ukermark links der Uker besetzt habe, auch Theile derselben bis Ferdinandshof in Vorpommern und links davon nach Friedland im Mecklenburg-Strelitzschen vorgerückt wären. Nach Sättigung seiner Truppen marschirte er daher sogleich von dort nach Anklam, wo er am 30. gegen Mittag eintraf. Hier fand er seinen Bruder, den Generallieutenant v. Bila den älteren, welcher den Geldtransport von Hannover S. 28 dorthin gebracht, und am frühen Morgen dieses Tages, nachdem er in der Gegend von Friedland bei seiner Unentschlossenheit zur Ausweichung des Feindes mehrere Hin- und Hermärsche gemacht, erst dort eingerückt war. Der Obristlieutenant von Prittwitz,

der die Versorgungs-Trains des Hohenlohe'schen Korps dorthin geleitet hatte, und mit deren Wegschaffung zu Wasser beschäftigt war, sorgte dafür, daß der Geldtransport, den der Generallieutenant v. Bila der ältere bis dahin gebracht, noch im Laufe des Tages auf Schiffe geladen und sogleich fortgeschafft wurde *). Beide Brüder Bila gingen mit ihren Truppen durch Anklam und nahmen beim Dorfe Zieten eine Posizion, während sie die Stadt noch mit einigen Truppen besetzt hatten. Als aber im Verlauf des Tages sich französische Reiter vor Anklam zeigten, räumten sie die Stadt und ließen die Brücke über die Peene aufziehen, hinter welcher sie Infanterie und Artillerie zur Vertheidigung des Ueberganges aufstellten. Nachdem die feindliche Kavallerie die Stadt besetzt hatte, sandte nach eingestelltem Feuern der Kommandeur dieses Dragoner-Regiments von ungefähr 600 Mann und Pferden, General Becker **) einen Parlamentair an die Gebrüder Bila und bot ihnen, unter Mittheilung der Kapitulazionen von Prenzlow und Pasewalk, auch der Nachricht, daß Stettin sich ergeben habe, unter der Bemerkung, daß sie sich in einen cul de sac begeben hätten, woraus sie dem Schicksal, gefangen zu werden, nicht entgehen könnten, die Kapitulazion von Prenzlow an. Auf diesen Vorschlag gingen die beiden Brüder Bila ein, die Kapitulazion wurde am 31. Oktober geschlossen ***), und streckten die anwesenden Truppen an diesem Tage das Gewehr. Mehrere vom Korps des Fürsten Hohenlohe geflüchtete und versprengte Offiziere und Soldaten, auch einzelne Truppentheile desselben, welche nach Anklam gekommen waren, sich dort unter den Befehl des älteren General v. Bila gestellt, und mit

*) Diese Gelder sowie mehrere eingeschiffte Gegenstände des Trains entkamen zu Wasser nach Kolberg und von dort später nach Danzig und Königsberg.

**) Der General Becker gehörte zur Dragoner-Division Grouchy, Brigade Boussard, und war vom Marschall Murat durch die nordwestliche Ukermark nach Friedland ꝛc. dirigirt.

***) s. in der Spener'schen Zeitung vom Jahr 1806. Nr. 138. das 25. Bulletin.

dessen Truppen vor Räumung der Stadt am 30. Oktober gegen den Feind gefochten hatten, wurden vom General v. Bila mit in die Kapitulazion begriffen. Auf die Nachricht von der Kapitulazion zerstreuten sich diese jedoch und suchten in Gemeinschaft mit mehreren Soldaten, die zur Infanterie des v. Bila'schen Korps gehörten, auf den vor der Besitznahme der Stadt Anklam dort gekappten und fortgeschafften Seeschiffen zur See, sowie über die Fähre bei Pinno, nach der Insel Usedom zu entkommen, welches sehr Vielen gelang, auch wurden die schon mit Militaireffekten beladenen Schiffe gerettet. Zu den sich gefangen gebenden Truppen der Gebrüder v. Bila gehörten:

an Infanterie:

ein Theil der nicht geflüchteten Mannschaft des ersten Bataillons Musketiere vom Regiment v. Grävenitz mit etwa . . . . . 450 Mann,

und von den Füsilier-Depots v. Wedell und v. Kloch etwa . . . . . 100 „

550 Mann,

an Kavallerie:

eine Schwadron von Balliodz-Küraſſiere,
15 Schwadronen Husaren v. Gettkandt und v. Bila, auch eine Schwadron von Quitzow-Küraſſiere, welche sich in Vorpommern den letzteren bei ihrer Flucht angeschlossen hatten, sind 17 Schwadronen zu etwa 80 Mann und Pferde . . . . 1,360 Pferde 1,360 „

zusammen 1,360 Pferde 1,910 Mann,

außerdem noch zwei bespannte Kanonen, einige Militairs vom Hohenlohe'schen Korps, welche sich diesem Truppentheile angeschlossen hatten, und ein Theil des zum Einschiffen nach Anklam geflüchteten Trains, nebst einem großen Theil der Pferde desselben*). Von Anklam aus wurden die

*) Ueber den Rückzug der Truppen der beiden Generale v. Bila nach Anklam und deren Kapitulazion ist eine Darstellung in den neuen

gefangenen preußischen Offiziere in ihre Heimath entlassen, die Gemeinen aber als Kriegsgefangene transportirt, von denen der größte Theil entwischte, und nur eine geringe Zahl nach Frankreich gelangte.

Die Folge der Gefangennehmung der Hohenlohe'schen Truppen bei Prenzlow und Pasewalk war, daß der französische General Lasalle mit seinen beiden leichten Husaren- und zweien Dragoner-Regimentern am 29. Oktober über Löcknitz bis Stettin vorrückte und sogleich den Gouverneur dieser Festung, Generallieutenant v. Romberg, aufforderte, ihm solche zu übergeben. Dieser hatte dem König am 29. Oktober die Gefangennehmung des Fürsten Hohenlohe durch einen abgesandten Offizier angezeigt und zugleich um Verhaltungsbefehle gebeten, was er zu thun habe, wenn die Franzosen, die sich schon in der Nähe Stettins blicken ließen, ihn zur Uebergabe aufforderten *), wartete aber die Antwort bei seiner muthlosen Stimmung nicht ab, sondern kapitulirte schon an diesem Tage Abends 6 Uhr. Die Kapitulazion **) wurde vom General Lasalle sogleich in seinem Standort Möhringen, ½ Meile von Stettin, vollzogen, und um 11½ Uhr in der Nacht von dem Chef des Generalstabes des Marschall Murat, General Belliard, in Vollmacht des Marschalls genehmigt. Am 30. Vormittags wurde das Berliner Thor der Stadt von den Franzosen besetzt, und an diesem Tage,

---

Feuerbränden 1. Band 3. Heft S. 85 vom Jahr 1807 zu finden, die jedoch einige Irrthümer enthält.

*) s. Preußen in den Jahren 1806 bis 1807, ein Tagebuch, Mainz 1845. S. 25 u. 26. Man nennt als Verfasser dieser sehr interessanten Schrift den verstorbenen wirklichen Geheimen Rath v. Schladen, der vom 21. Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden im Auswärtigen Departement beim Hoflager des Königs von Preußen beschäftigt war. Der Offizier traf den König in Schneidemühl und kehrte von dort am 31. Oktober mit dem Befehl zurück, die Festung, so lange es nur immer noch möglich sei, zu vertheidigen.

**) Diese Kapitulazion ist dem 24. Bulletin unter Nr. 2 beigefügt. Das Bulletin ist jedoch ohne diese Beilage in der Spener'schen Zeitung von 1806 Nr. 138 abgedruckt.

sowie am 31. Oktober zogen einige in Eilmärschen vorgeschobene Truppen des Lannes'schen Korps, wozu ein Theil der Divisionen Suchet*) und Gazon, sowie ein reitendes Jäger-Regiment gehörten, zur Besetzung derselben dort ein. Der Marschall Lannes hatte am 30. Oktober sein Hauptquartier in Prenzlow und brach mit allen noch bei sich habenden Truppen von dort am 31. Oktober auf, so daß das Hauptquartier desselben an diesem Tage nach Löcknitz und am 1. November nach Stettin kam. Er selbst, der über Pasewalk gegangen war, traf gleichfalls am 1. November Abends dort ein. Die von ihm an den Kaiser Napoleon von Pasewalk aus am 1. und von Stettin aus am 2. November erstatteten Berichte**) sind für die Kriegsgeschichte jener Zeit merkwürdig. Der Marschall Lannes zeichnet sich darin als ein besonderer Schmeichler des Kaisers aus, der eine solche Sprache nicht ungern sah. Es wird deshalb auf die untenstehende Note***) Bezug genommen.

---

*) Von dieser Division waren mehrere Abtheilungen zum Transport von preußischen Gefangenen verwandt.

**) Diese beiden Berichte und was denen vorangegangen, hinsichtlich des Lannes'schen Korps, sind abgedruckt in Thiers Histoire du Consulat et de l'Empire Th. 7. S. 195–199. Paris 1847.

***) Der Marschall Lannes hatte sich beleidigt gefühlt, daß der Kaiser in seinem Tagesbefehl vom 29. Oktober (Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 131) dem Marschall Murat und der unter ihm gestandenen Kavallerie die Gefangennehmung des Hohenlohe'schen Korps bei Prenzlow zugeschrieben und diese selbst im 22. Bulletin allein belobend erwähnt, seiner Truppen aber nicht gedacht hatte. Er hatte sich daher veranlaßt gefunden, dem Kaiser vorzustellen, daß durch die Eilmärsche seiner Truppen, von welchen im Laufe des 28. Oktober einige schon bei Prenzlow eingetroffen, mehrere aber in der Nähe gewesen wären, den kühnen Unternehmungen des Marschall Murat die wesentlichste Unterstützung geworden sei, und er dafür hielte, daß der Kaiser auch sein Korps deshalb zu beloben habe. Hierauf schrieb der Kaiser ihm:

„Vous et vos soldats, vous êtes des enfants. Est-ce que vous croyez, que je ne sais pas tout ce que vous avez fait pour seconder la cavalerie? Il y a de la gloire pour tous. Un autre jour ce sera votre tour de remplir de votre nom les bulletins de la grande armée.

Der Marschall Murat war vom 28. bis 30. Oktober in Prenzlow verblieben, theils um die Anordnungen zur Transportirung der vielen preußischen Gefangenen zu leiten, theils um den dem Fürsten Hohenlohe folgenden Generallieutenant v. Blücher zu beobachten, auch fernere Befehle vom Kaiser wegen der von ihm bei der Annäherung der Lannes'schen und Bernadotte'schen Korps zu nehmenden Stellung zu erwarten.

Nachdem er schon am 29. Oktober die Kapitulazion der bei Pasewalk gefangen genommenen Truppentheile des Hohenlohe'schen Korps erfahren, ihm auch am 30. Morgens vom General Belliard die Uebergabe der Festung Stettin gemeldet worden, erhielt er im Laufe dieses letzten Tages den für ihn und seine Truppen belobenden Tagesbefehl des Kaisers vom 29. Oktober*) und zugleich von demselben ein besonderes belobendes Schreiben, worin der Kaiser jedoch bemerkt hatte:

Aber es ist nichts gethan, so lange noch etwas zu thun ist. Sie haben eine Kolonne von 8000 Mann unter Kommando des General Blücher überflügelt. Möchte ich bald hören, daß sie das nämliche Schicksal erlitten hat**).

Dies veranlaßte den Marschall Murat am nämlichen

---

In dem Bericht, welchen der Marschall am 1. November aus Pasewalk an den Kaiser erstattet, bemerkt er hierauf:

„J'ai fait lire hier la proclamation de Votre Majesté à la tête des troupes. Les derniers mots, qu'elle contient, ont vivement touché le coeur des soldats. Ils se sont tous mis à crier: Vive l'Empereur d'Occident. Il m'est impossible de dire à Votre Majesté combien ces braves gens l'aiment, et vraiment on n'a jamais été aussi amoureux de sa maitresse, qu'ils le sont de Votre personne. Je prie Votre Majesté, de me faire savoir, si Elle veut qu'à l'avenir j'addresse mes dépêches à l'Empereur d'Occident, et je le demande au nom de mon corps d'armée.

Je suis etc. Lannes.

*) s. den Inhalt in der Spener'schen Zeitung 1806. Nr. 131.

**) Die Worte finden sich auch aufgenommen im 22. Bulletin; s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 138.

Tage dem General Lasalle die Weisung zu ertheilen, so bald die Vortruppen des Lannes'schen Korps Stettin besetzt hätten, mit seinen beiden leichten Kavallerie-Regimentern von dort aufzubrechen und sich in Eilmärschen nach Friedland im Mecklenburg-Strelitzschen zu seiner weiteren Bestimmung zu begeben. Eine gleiche Anweisung erhielt auch der General Grouchy mit seiner Dragoner-Division. Zugleich beorderte er nach des Kaisers Befehl den General Beaumont, da die Lannes'sche Vorhut an Reiterei schon bis Boitzenburg zur Unterstützung der Dragoner-Brigade Boussart vorgerückt war, sich sogleich mit seiner Dragoner-Division auf den Marsch nach Berlin zu begeben, welche letztere auch noch Abends aufbrach und viele der Gefangenen vom Hohenlohe'schen Korps dorthin begleitete, wozu auch noch ein Infanterie-Regiment von der Suchet'schen Division des Lannes'schen Korps verwendet wurde. Auch der General Milhaud erhielt die Anweisung, sich nach Berlin zu begeben.

Der Marschall Murat verließ hierauf am 31. Oktober Prenzlow und traf an diesem Tage in Friedland ein. Hier bildete er in den darauf folgenden Tagen sein Reserve-Kavallerie-Korps, welches aus der Dragoner-Division Grouchy, der ihm vom Kaiser Napoleon am 28. Oktober noch gesandten Küraſſier-Division Hautpoul, und der leichten Brigade Lasalle bestand.

Nach der Gefangennehmung der zum Hauptkorps des Fürsten Hohenlohe gehörigen Truppen waren die Marschälle Murat, Bernadotte und Soult mit ihren Korps, sowie der General Savary mit seinen beiden leichten Reiter-Regimentern besonders darauf bedacht, die Korps des Generallieutenant v. Blücher und des Herzogs von Weimar gleichfalls zu vernichten.

Der Generallieutenant v. Blücher war am 26. Oktober von Ganzer im Ruppinschen Kreise aufgebrochen, und hatte in Neu- Alt-Ruppin und Gegend sein Nachtlager. S. 33. Am 27. Oktober Abends stand er mit seinem Hauptquartier in Fürstenberg, ein Theil seiner Truppen war aber bis

Lychen vorgerückt. Am 28. Oktober Abends hatte er fast sein ganzes Korps in und bei Boitzenburg vereinigt, wo er am 29. Morgens früh die Nachricht erhielt, daß der Fürst Hohenlohe am 28. bei Prenzlow kapitulirt habe. Statt, wie er beabsichtigt hatte, dem Fürsten nach Prenzlow zu folgen, marschirte er nun von dort links nach Neu-Strelitz ab, kam am andern Tag nach Dambeck, und am 31. nach Waaren, in der Absicht, nach Vereinigung mit dem Korps des Herzogs von Weimar die Elbe bei Boitzenburg und Lauenburg zu erreichen und dort über den Strom zu gehen. In der Gegend von Speck vereinigte er sich mit dem Weimarschen Korps am 1. November.

Dies Korps war am 26. Oktober S. 25 über die Elbe gegangen und hatte in den Ortschaften der Prignitz nördlich von Havelberg am 27. und 28. Oktober kantonnirt. Am 29. Oktober war es nach Kyritz und nördlich davon in der Prignitz, am 30. Oktober aber nach Wittstock und nördlich davon ins Mecklenburg-Strelitzsche marschirt. Die Truppen, welche sich in ersterem Orte einquartirt hatten, wurden dort schon von der Vorhut des Soult'schen Korps in der Nacht vom 30/31. Oktober beunruhigt und zogen sogleich in Eilmärschen nach Mirow, von wo aus das ganze Korps am 31. Oktober nach Speck und am 1. November nach Waaren ging. Der Herzog von Weimar hatte schon während seines Rückzugs zur Elbe beim König von Preußen, aus Berücksichtigung für seine Staaten, um Entlassung von seinem Kommando und aus dem königlichen Dienst durch seinen Minister v. Wollzogen gebeten. Der König ertheilte unterm 18. Oktober hierzu seine Zustimmung und benachrichtigte am 24. Oktober von Küstrin aus den Herzog hiervon in sehr gnädigen Ausdrücken*).

Nach Empfang des königlichen Schreibens verließ er am 28. Oktober in Havelberg sein Korps, nachdem er der

*) s. dies Schreiben in den neuen Feuerbränden 1807 achtes Heft S. 85.

Bestimmung des Königs gemäß, dessen Führung dem ältesten bei demselben stehenden Generallieutenant v. Winning übertragen hatte. Bei der Vereinigung dieses Korps mit dem des General v. Blücher stellte der Generallieutenant v. Winning sich unter den Befehl des Letzteren. Nach der S. 29 gegebenen Berechnung sollten beide Korps bestehen:

1. das des Generallieutenant v. Blücher aus 13,296 Mann 5,311 Pferden,
2. das des Herzogs von Weimar aus . . . . . 11,611 „ 3,916 „

zusammen annähernd aus 24,907 Mann 9,227 Pferden.

Mit diesen Korps hatten sich vom 27. Oktober an die Truppen, welche der Fürst Hohenlohe in Lychen S. 35 stehen ließ, sowie mehrere einzelne Detachirte, oder sonst von seinem Korps entkommene Truppentheile und Einzelne nach und nach vereinigt. Der Generallieutenant v. Blücher zog mit dem Korps durch Mecklenburg der Elbe zu, lieferte den ihn verfolgenden Franzosen mehrere Gefechte, konnte aber, da der Marschall Soult ihm zuvorkam, den Elbstrom nicht erreichen und ging nach Lübeck. Dort kapitulirte er mit den Truppen, die er noch bei sich hatte, am 7. November*), nachdem er auf diesem Marsch und in den stattgefundenen Gefechten schon vieles Geschütz, mehrere seiner Truppen und einen großen Theil seiner Bagage verloren hatte. Auch die Truppen, welche sich vom Korps getrennt und unterm General Usedom nach Wismar ihre Richtung genommen hatten, sowie die nach dem Lauenburgschen vorangegangenen Truppen ergaben sich den Franzosen als Kriegsgefangene. Den Bericht über seinen Marsch und seine Kapitulazion erstattete der Generallieutenant v. Blücher gleich darauf**).

*) Die Kapitulazion wurde zu Ratkau bei Lübeck vom Generallieutenant v. Blücher und den beiden französischen Divisionsgeneralen Tilly und Rivaud vollzogen; sie befindet sich abgedruckt als Beilage 13 des 29. Bulletins vom 9. November; s. auch in der Spener'schen Zeitung 1806. Nr. 37.

**) Dieser Bericht befindet sich vollständig abgedruckt in den 3 Zeitungsblättern der Spener'schen Zeitung 1806. Nr. 138, 139 u. 140.

Die ihn verfolgenden französischen Korps und Abtheilungen waren:

1. Das des Marschall Bernadotte. Dieser brach am 26. Oktober von Brandenburg auf und bezog an diesem Tage ein Lager bei Nauen. Am 27. stand er zwischen Kremmen und Oranienburg, am 28. zwischen Löwenberg und Badingen, im Glien-Löwenbergschen Kreise, am 29. ging er nach Fürstenberg ins Mecklenburg-Strelitzsche, und am 30. in die Gegend von Neubrandenburg, weil er glaubte, daß der General v. Blücher sich zu seiner Rettung nach Rostock begeben würde. Von hier zog er gleichfalls nach Waaren zu dessen Verfolgung.

2. Das Korps des Marschall Soult. Dieser brach mit zwei seiner Divisionen und seinem Hauptquartier am 29. Oktober von Rathenow auf, kantonnirte und bivuakirte zwischen Wusterhausen und Dreetz im Ruppinschen Kreise, wo sich seine Truppen auf eine zum Theil grausame Weise durch Plündern und Brandschatzen auszeichneten. Am 30. marschirte er in die Gegend südwestlich von Wittstock, besetzte in der Nacht vom 30. zum 31. Oktober diese Stadt, und hatte am letzten Tage dort sein Hauptquartier. Seine Truppen gingen zum Theil schon an diesem Tage, das Hauptquartier aber erst am 1. November nach Röbel im Mecklenburgischen und suchten die fliehenden preußischen Truppen in den darauf folgenden Tagen von der Elbe abzuschneiden.

3. Der Marschall Murat hatte sein Kavallerie-Reserve-Korps in und bei Friedland im Mecklenburg-Strelitzschen vereinigt und schützte auf der rechten Flanke des Bernadotte'schen Korps die Bewegungen desselben im Mecklenburgschen.

4. Die beiden unter den General Savary gestellten Husaren-Regimenter S. 15 gingen am 28. von Fehrbellin nach Ruppin, und am 29. nach Menz im Ruppinschen Kreise, wo er das Kommando über selbige übernahm.. Am 30. war er in Neu-Strelitz und ging von dort über Rostock nach Wismar. Nach Gefangennehmung der Truppen

des General v. Usedom bei Wismar kehrte er nach Rostock zurück und ging von dort nach Berlin. Sowohl im Preußischen, besonders aber im Mecklenburgischen hat derselbe sich durch sein Plünderungssystem in allen Orten, wohin er kam, auf eine sehr niedrige Art und Weise ausgezeichnet.

Zur bequemern Uebersicht des Vorangeführten ist die anliegende Nachweisung I. gefertigt, woraus zu ersehen, in welchen Orten die Hauptquartiere der preußischen und der verschiedenen französischen Truppentheile in den Tagen vom 22. bis 31. Oktober sich täglich in der Kurmark befanden.

Da die französischen Truppen keine Magazine mit sich führten und in den vorgedachten Tagen fast beständig in der Nähe der Hauptquartiere ihrer Marschälle bivuakirten, so verschafften sie sich ihren Lebensunterhalt durch Wegnahme von Lebensmitteln aus Ortschaften, durch welche sie zogen, oder welche im Umkreis ihrer Bivuaks belegen waren. In allen diesen berührten Orten wurde zugleich von den einzelnen Truppentheilen geplündert und gebrandschatzt. Nur in den größeren Städten sowie in einigen andern Orten, wo gerade Marschälle ihr Hauptquartier hatten, fand deshalb eine Ausnahme statt. Alle vorhandene Bestände in königlichen Kassen, und selbst die der Kommunen in den Städten, wurden von den einzelnen Truppentheilen mit Gewalt weggenommen. Viele persönliche gewaltsame Behandlungen der Staats- und Kommunal-Bedienten, sowie eine Menge von Privatpersonen, hatten nach den spätern von den Behörden der Kurmärkischen Kammer gemachten Anzeigen, durch die französischen Truppen selbst stattgefunden. Die in diesen Tagen den Einwohnern der Provinz Kurmark zugefügten Verluste sind sehr groß gewesen, wie solches im sechsten Abschnitt dieses Werks, wo in Zahlen ausgedrückt, der Lasten Erwähnung geschehen, welche die Provinz während der Besetzung derselben durch die Franzosen getragen, näher nachgewiesen ist. Von welcher Bedeutung die stattgefundenen Plünderungen gewesen sein mußten, ist selbst aus der Angabe

des Kaisers Napoleon im 19. Bulletin vom 26. Oktober*) zu entnehmen, wo am Schlusse bemerkt wird, daß es schon damals Husaren-Regimenter gegeben, welche mehr als 500,000 Franks sich erworben, und daß sie Gold für Silbergeld, sogar mit 50 Prozent Verlust, einwechselten. Auch trieben die vorbemerkten, besonders die später im November nach Berlin aus Mecklenburg zurückgekommenen französischen Truppen einen bedeutenden Handel mit allen Arten von Silber- und Goldwaaren, sowie mit andern Gegenständen, welche sie fortgeschleppt hatten.

Allgemein war man im Jahre 1806 in der Kurmark der Ansicht, daß die Rettung des Korps des Fürsten Hohenlohe nach Stettin hätte bewirkt werden können, wenn der Fürst und der Chef des Generalstabes Oberst v. Massenbach in den allgemeinen getroffenen Anordnungen sowohl, als in dem Augenblick der Gefahr zweckmäßigere Maßregeln ergriffen und nicht Kleinmuth sowie Unentschlossenheit gezeigt hätten.

Der erste Hauptvorwurf, der dem Fürsten gemacht wurde, war der, daß er gegen seine Bestimmung in Magdeburg S. 16 dem Generallieutenant v. Blücher nicht den Befehl der Reiterei seines Korps beließ und schon von Magdeburg aus die Anordnung traf, daß dieser seine Märsche mit derselben so richtete, daß er mit solcher seine rechte Flanke zu decken hatte, auf welche nur vom Feinde ein Angriff zu befürchten war.

Wäre diese Kavallerie, aus 28 Schwadronen Küraſſiere und 19 Schwadronen Dragoner S. 21 bestehend, den 10 Schwadronen Dragonern und 10 Schwadronen Husaren unter Schimmelpfennig S. 21 gefolgt, so hätte der Generallieutenant v. Blücher 67 Schwadronen Kavallerie, zu 110 Mann und 100 Pferden S. 20 gerechnet, also 7,370 Mann und 6,700 Pferde nebst zwei reitenden Batterien vereinigt gehabt. Hierdurch würde er als gewiegter und Ver-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 137.

trauen besitzender Reitergeneral in den Stand gesetzt worden sein, an der Havel bei Zehdenik der Reiterei des Marschall Murat die Stirn bieten, wenigstens solche aufhalten zu können*), wenngleich dieser eine Reitermacht von etatsmäßig 10,005 Mann und 10,860 Pferden S. 9 weniger etwa 1/5, also, ungerechnet 4 reitender Artillerie-Batterien, 8,004 Mann und 8,688 Pferden befehligte. Hierdurch würde der Fürst Hohenlohe mit seinen beiden Infanterie-Korps, bei denen nach S. 21 und S. 24 noch 33 und 48 Schwadronen Kavallerie sich befanden, seinen Marsch über Fürstenberg und durch Mecklenburg-Strelitz nach Pasewalk und Prenzlow, bei nur einiger Eile, so haben fortsetzen können, daß er, geschützt vor dem Feinde durch die Blücher'sche Kavallerie, beide Orte, sowie den Paß von Löcknitz und selbst Stettin erreichen konnte. Die Truppen seines Korps waren auf diesem Marsch bei einiger Vorkehrung, da sie vom Feinde nicht beunruhigt wurden, sicher und gut zu verpflegen. Was übrigens die Reiterei auf dem rechten Flügel betraf, die nach des Obersten von Massenbach's Rath zur bessern Verpflegung auf den linken Flügel dirigirt wurde, so war bei der guten Ernte des Jahres 1806 an Heu und Getreide in der Kurmark, bis Zehdenik gewiß keine Verlegenheit zu befürchten. Etwas schwieriger hätte die Verpflegung der größern vereinigten Reiterei nördlich von Zehdenik bis Templin werden können, da in diesem Landstrich nur ärmliche Dorfschaften sich befinden, aber daß es nicht unmöglich war, mußte selbst der Fürst Hohenlohe glauben, der mit zwei seiner Korps durch diese Gegenden nach Prenzlow marschiren wollte, und hat dies die Erfahrung auch gezeigt, indem nach dem Gefecht bei Zehdenik nicht allein das Murat'sche, son-

*) Das schnellere Vorrücken des Murat'schen und des ihm folgenden Lannes'schen Korps theils längs der Havel, würde durch Blücher's kraftvolles Einwirken nach Vernichtung der Brücken bei Liebenwalde, auch der bei Zehdenik, nachdem er über die letztere seinen Uebergang bewirkt, sehr aufgehalten worden sein.

dern der größte Theil des Lannes'schen Korps das fanden, was sie brauchten, ohne daß sich großer Mangel in diesen Ortschaften zeigte. Da es auf die Rettung der Armee ankam, so mußten Belästigungen, die für viele Einzelne nicht zu vermeiden waren, als ein Kriegsunglück betrachtet werden, dem diese Ortschaften doch durch Plünderung und Brandschatzung des Feindes nicht entgangen sind.

Zweitens wurde dem Fürsten und dem Obersten v. Massenbach zur Last gelegt, daß sie nach Eingang des Schreibens des General v. Blücher vom 26. Morgens 10 Uhr*) (vor Lychen), woraus sie bestimmt ersehen konnten, daß es in der Unmöglichkeit lag, die Verbindung mit ihm vor Erreichung der Stadt Prenzlow zu bewirken, mit dem Hauptkorps in Lychen am 27., und in Schönermark am 28. Oktober drei Stunden an jedem Ort unnöthig verweilten. Wäre dies nicht geschehen, so hätte das Korps fünf bis sechs Stunden eher Prenzlow erreichen können, ohne vom Feinde wesentlich beunruhigt zu werden, indem die beiden Dragoner-Divisionen Grouchy und Beaumont erst zur Zeit des Einmarsches des Hohenlohe'schen Korps in Prenzlow beim Marschall Murat eingetroffen waren. Der Fürst Hohenlohe konnte seine Truppen in Prenzlow sättigen und seinen weitern Marsch nach Löcknitz ꝛc. durch militairische Anordnungen so sichern, daß er mit der Abtheilung seines Korps, welche am 28. Abends in Pasewalk eintraf, am 29. früh sich zu vereinigen im Stande war und hinlängliche Kavallerie besaß, um an diesem Tage oder am 30. Oktober Stettin, wenngleich vielleicht nicht ohne Verluste, zu erreichen, da er vom Feinde nicht umgangen war, sondern nur

*) Ob dem General v. Blücher ein Vorwurf wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Fürsten Hohenlohe zu machen war, ist sehr zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß er das ihm am 24. Oktober übertragene Korps erst bilden mußte, und dieses hinter Ganzer 2 Meilen weit am 25. Oktober spät Abends kantonnirte, S. 33, und die Zusammenziehung in konzentrirter Stellung aber wohl erst am 26. zu bewirken war.

seine Reiterhut von demselben beunruhigt werden konnte, dessen Reiterei aber auch Erholung bedurfte.

Drittens wurde dem General Schimmelpfennig v. d. Oye der Vorwurf gemacht, daß er vor seinem Uebergang über die Havel bei Zehdenik, und während seines mehrstündigen Aufenthalts daselbst, obgleich ihm die Deckung des Korps des Fürsten auf der rechten Flanke desselben übertragen war, sich gar keine Kundschaft von dem Vorrücken des Feindes und dessen Nähe zu verschaffen gesucht, selbst unbesorgt deshalb Zehdenik nach mehrstündigem Aufenthalt verlassen habe. Die Folge war, daß er bald darauf überrascht und geschlagen wurde. Niemand konnte nach der Flucht seines Korps in der Ukermark darüber Auskunft geben, ob er selbst beim Gefecht gewesen, noch wohin er nach demselben sich begeben. Er selbst scheint dem Fürsten Hohenlohe auch keinen Rapport über den Anfall und die von ihm deshalb getroffenen Dispositionen für seine Truppen erstattet zu haben, da der Oberst v. Massenbach in seinen Denkwürdigkeiten nichts deshalb erwähnt, sondern nur vermerkt, daß er vom Kommandeur des Schimmelpfennig'schen Regiments Fürsten von Anhalt-Pleß auf dem Marsch zwischen Lychen und Boitzenburg die Anzeige erhalten habe, daß er mit einem Theil seines Regiments Prenzlow erreicht, und nach Stettin eilen werde, S. 35. Da der Marschall Murat durch diese Flucht die Stadt Prenzlow unbesetzt wußte, S. 36, so brach er in völliger Sicherheit mit den Husaren unter Lasalle von Hasleben zur Unterstützung des General Milhaud nach Wichmannsdorf auf, welches die Gefangennehmung des Regiments Gensd'armes zur Folge hatte, auch konnten die reitenden Jäger unter dem General Milhaud ihre genommene Position bei Boitzenburg behaupten und dadurch die direkte Verbindung des Fürsten Hohenlohe mit Prenzlow auf dem nächsten Wege abschneiden.

Viertens. Hinsichtlich der Kapitulazion des Korpstheils des Fürsten Hohenlohe bei Prenzlow, zu welchem außer einer nicht unbedeutenden Anzahl von Infanterie und Artillerie

noch fünf, wenngleich schwache, Kavallerie-Regimenter gehörten, S. 48, war man damals allgemein der Ansicht, daß solche bei der zweckmäßigen Aufstellung derselben vor den Thoren Prenzlows, zwischen den von dort nach Pasewalk und Stettin führenden Straßen, nicht stattfinden durfte. Keine der Flanken desselben war umgangen, nur französische Reiterei stand demselben entgegen, von welcher ein Theil durch das heldenmüthige Benehmen des Prinzen August entfernt, ein Theil aber mit den in der Vorstadt Prenzlow gemachten Gefangenen abgezogen worden war. Nur Muth, Entschlossenheit und Umsicht fehlte der Hauptführung, um einen ehrenvollen Rückmarsch anzutreten, und bei nicht zu vermeidenden Angriffen der feindlichen Reiterei solchen durchzuführen, da überdies am Abend des 28. Oktober die über Pasewalk marschirten Truppen des Korps dort eintreffen mußten, und gehörig benachrichtigt, sich in oder vor Löcknitz mit dem Hauptkorps vereinigen konnten, um gemeinschaftlich Stettin zu erreichen.

Alle Schuld dieser Kapitulazion scheint hauptsächlich den Oberst v. Massenbach zu treffen.

Dieser war nach Inhalt in seinen Denkwürdigkeiten auf dem ganzen Marsch von Magdeburg bis Prenzlow körperlich und geistig krank gewesen und hatte während seiner Sendung zum Heerführer der französischen Truppen den Kopf ganz verloren. In diesem Zustand hatte er gewähnt, links von Prenzlow die Uker überschritten zu haben und auf dem rechten Ukerufer gewesen zu sein, dort auch französische Truppen gesehen zu haben, durch welche die rechte Flanke der preußischen Truppen umgangen gewesen sei. Ein Blick in die Landkarte mußte ihn, da er durch Prenzlow, wo er über die Uker kam, zum Fürsten zurückkehrte, von diesem Wahn befreien! Demungeachtet trug er dem Fürsten Hohenlohe jene Ansicht, und die ihm von französischen Offizieren gemachten Vorspiegelungen über die Stärke ihrer Truppen ꝛc. vor, hielt die Rettung der preußischen dort versammelten Truppen nicht für möglich, und führte, da man seine Aussagen in seiner

Stellung für richtig halten mußte, bei dem Drängen des Marschall Murat und seines Generalstabsoffiziers, hauptsächlich die so entehrende Kapitulazion herbei. Selbst die nachmalige Gefangennehmung der Truppen dieses Korps, welche nach Pasewalk marschirt waren, fällt ihm insofern zur Last, als er in seiner Stellung es versäumte, während der Kapitulazion diesen hiervon Nachricht, und daß sie durch Eilmärsche den Löcknitzer Paß und Stettin zu erreichen sich bestreben sollten, Anweisung zu geben.

Wer die Vertheidigung des Obersten v. Massenbach über den Marsch des Hohenlohe'schen Korps von Magdeburg nach Prenzlow in seinen früher angezogenen Denkwürdigkeiten Thl. 2, Abtheilung 2, Abschnitt 2 liest, in welchen S. 120 und 121 er selbst anerkennt, sich jedoch erst im Monat März 1807 überzeugt zu haben, daß die von ihm dem Fürsten Hohenlohe vor dem Abschluß der Kapitulazion bei Prenzlow gemachten Angaben irrig gewesen, wird daraus zur Genüge ersehen, in welchem körperlich und geistig leidenden Zustande er sich damals befand. Ein solcher Zustand des Mannes, welcher in der ihm angewiesenen Stellung als Vorsteher des Generalstabes des Korps des Fürsten Hohenlohe und auch sonst das Vertrauen des letztern besaß, entschied über das Schicksal der Reste des aus der Schlacht von Auerstädt geretteten preußischen Heeres und wirkte nicht wenig dazu mit, daß, da letztere Stettin nun nicht mehr zu erreichen vermochten, nicht allein diese Festung gleich, sondern bald darauf auch Küstrin und Magdeburg sich dem Feinde übergaben und die Kurmark alle Hoffnung, von selbigem befreit zu werden, verlor, der Feind selbst aber in dieser den Hauptsitz seiner neuen Operazionen gegen den König aufzuschlagen, beginnen konnte.

Eine höhere Absicht und Leitung hat gewiß hierbei obgewaltet, um durch Leiden, Entbehrungen und große Noth, den von seinem Volk stets hochverehrten König und das preußische Volk selbst zu ihrem künftigen Glück auf eine neue Bahn und dahin zu führen, wozu sie in späteren Jahren

gelangt sind. Ohne diese bis ins Jahr 1813 gedauerten bösen Zeiten und nach den, während derselben gemachten Erfahrungen, dürfte es bei dem damaligen innern Zustande und den vielen vorhandenen schwer zu lösenden Verhältnissen in den preußischen Provinzen dem Könige, ungeachtet seiner umsichtsvollen und wohlwollenden Absichten*), nicht gelungen sein, das Ziel der durchgreifenden Verordnungen zu erreichen, die zum allgemeinen Besten erforderlich waren.

Nach dieser Darstellung der Vernichtung der preußischen Armee, welche sich über die Elbe zu retten und die Oder zu erreichen gehofft hatte, kehren wir zum Kaiser Napoleon zurück, um weiter zu sehen, was nach seiner Ankunft in Potsdam am 24. Oktober 1806 geschah.

Aus dem Tagebuch des königlichen Kammerdieners Tamanti**), welches derselbe vom 24. Oktober bis 25. November geführt, aus den offiziellen Anzeigen des Professor und Schloßbauinspektors Rabe im Jahre 1814, und aus den Akten der Kurmärkischen Kammer, der Magistrate zu Potsdam und Berlin, sowie aus den vom Verfasser sonst eingezogenen Nachrichten und von ihm selbst Erlebten ist Nachstehendes entnommen.

Nach der Ankunft des Kaisers Napoleon um 11 Uhr Vormittags am 24. Oktober in Potsdam stieg er auf der grünen Rampe beim Schlosse vom Pferde und wurde vom Großmarschall Duroc in die für ihn bestimmten Zimmer hinter dem Bronzesaal mit dem Bemerken geführt, daß solche

---

*) s. dieserhalb im Werke des Verfassers: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig (Brockhaus) 1847. besonders die Darstellungen in den Abschnitten II. III. IV. V. VI. VIII. u. XII.

**) Der Kammerdiener Tamanti war mit einigen Lakaien vom Hofmarschallamt in Berlin am 22. Oktober nach dem Stadtschloß zu Potsdam beordert, um unter Leitung des Kammerherrn v. Bardeleben und des Hofstaatssekretairs Meinert den Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in Potsdam, sowie später auch in Charlottenburg und Berlin, zu bedienen, da er der französischen Sprache mächtig war.

der Kaiser von Rußland bei seiner letzten Anwesenheit bewohnt habe. Er befahl sogleich, daß die Wachparade der kaiserlichen Garden im Schlosse so aufziehen solle, wie es bei dem König von Preußen der Fall gewesen. Nachdem dies geschehen und eine besondere Wachabtheilung im Marmorsaal aufgestellt war, von welcher das blaue Zimmer neben den Wohnzimmern des Kaisers nach dem Korridor besetzt wurde, in welchem der diensthuende General seinen Aufenthalt erhielt, während die diensthabenden Adjudanten und andere Offiziere nach dem Bronzesaal gewiesen waren, besah der Kaiser seine Wohnung, fand solche prachtvoll und schön und erkundigte sich im Schlafzimmer, ob der Kaiser von Rußland auch in dem dort vorhandenen Bette geschlafen habe. Nachdem dies bejahend beantwortet worden, mußten der Kammerdiener Tamanti und des Kaisers Kämmerier Fistel ihm Tische zusammen tragen, auf welchen er sogleich Landkarten vom General Duroc ausbreiten ließ. Gegen 12 Uhr verlangte er das Frühstück, zu welchem er seinen Bruder Hieronymus und den Marschall Murat zog. Um 2 Uhr ging er nach dem Bronzesaal und befahl, daß ihm die vom König Friedrich II. bewohnten Zimmer gezeigt werden sollten. Bis der Kastellan zu deren Oeffnung sich einfand, erkundigte er sich nach den Personen, die sich auf dem Bilde über dem Kamin befanden, und da ihm gesagt wurde, es wären die des Königs Friedrich Wilhelm's I. und August's von Pohlen, bemerkte er, daß ersterer derjenige gewesen sei, welcher das alte Grenadier-Garde-Bataillon errichtet habe. Dann durch den Marmorsaal gehend fragte er nach der Bestimmung desselben unter König Friedrich II., worauf ihm die Antwort wurde, daß er in selbigem von seinem Vater als Militair einrangirt sei, und bei feierlichen Gelegenheiten darin große Tafel gegeben habe.

Dem Wohnzimmer des großen Königs würdigte er seine besondere Aufmerksamkeit, er ließ sich die Stelle zeigen, wo derselbe geschlafen, und erkundigte sich, wo das Bette geblieben sei, worauf der Tamanti ihm erwiderte, daß der König

Friedrich Wilhelm II. solches seinem Kämmerier geschenkt habe. Sodann besah er die Maschinentafel, an welcher der König stets ohne Bedienung gespeist hatte, schloß selbst das Glasspinde auf, worin die Werke Friedrich's II. sich befanden, und zeigte solche und den von ihm selbst geschriebenen Katalog von diesen Werken seinen Umgebungen, äußerte auch nach geschehener Befragung des Tamanti gegen Jene, daß die herumliegenden Musikalien dem König zum Flötenspiel gedient hätten, und er ein großer Musikus gewesen sei. Einen Degen, der neben dem schwarzen Adlerorden auf einem Tische lag, sehend, fragte er, ob dies der Degen des großen Königs gewesen, auf des Tamanti Antwort, daß er den Orden wie den Interimsdegen getragen habe, wunderte er sich über die Kleinheit desselben, beruhigte sich aber auf die Aeußerung Eines in seiner Umgebung, daß er mehrmals denselben Degen auf diesem Platze gesehen, und ihm stets dasselbe wie jetzt, vom Kastellan gesagt worden sei. Er besah hierauf den Kasten, worin sich der Ornat des Regiments befand, dessen Inhaber der König Friedrich II. in Rußland war und welchen er von Petersburg gesandt erhalten hatte. Von einem Stock, der neben dem Tische, auf welchem der Degen lag, und einem vor einem Fenster stehenden Schreibzeuge, wurde ihm auf seine Nachfrage gesagt, daß ersteren der König Friedrich Wilhelm II. getragen, letzteres aber der König Friedrich II. von einem Kloster in Schlesien zum Geschenk erhalten habe.

Zuletzt wollte er wissen, ob nach dem Tode des Königs Friedrich II. Veränderungen in dieser Wohnung vorgenommen wären, und erfuhr, daß beide folgende Könige sie in dem alten Zustande gelassen hätten, worauf er bemerkte, diese Wohnung verdiene zum Andenken des großen Mannes unverändert zu bleiben. Beim Heraustreten aus der Wohnung befahl er sie zu verschließen, erkundigte sich jedoch noch beim Weggehen, ob der Kastellan des Schlosses*) schon unter

*) Er hieß Knopf.

dem König Friedrich gedient habe, und da dies dahin bejaht wurde, daß derselbe nicht allein beim König Lakai gewesen, sondern von ihm auch schon zum Kastellan gemacht worden sei, stellte er denselben seinen Umgebungen mit dem Bemerken vor, dieser Mann hat noch unter dem großen König gedient.

Nach dieser Besichtigung ließ der Kaiser sein Pferd vorführen und ritt unter Führung des königlichen Stallmeisters Müller, begleitet von vielen Generalen und Offizieren, nach Sanssouci und dem neuen Schloß. Von deren Besichtigung kehrte er nach einigen Stunden zurück und gab auf den Antrag des preußischen Hofmarschallamts-Deputirten dem Großmarschall Duroc den Befehl, daß für alle königliche Schlösser in und bei Potsdam, auch für die Pfaueninsel Souvegarden abgesandt werden sollten, welches auch sogleich geschah. Hierauf speisete der Kaiser zu Mittag und arbeitete dann in seinem Zimmer mit mehreren seiner höchsten Zivil- und Militairbeamten *) bis spät in die Nacht. Dies war auch am Vormittag des 25. Oktober der Fall. Um 11 Uhr trat er ganz unerwartet in das Bronzezimmer, wo sich ein Abgeordneter des Fürsten von Anhalt-Dessau in dessen Jagduniform befand. Dieser wurde dem Kaiser als solcher vorgestellt, war aber durch die Ueberraschung so außer Fassung gekommen, daß er den Kaiser in deutscher Sprache mit zitternder Stimme anredete. Erst als der Kaiser den Großmarschall Duroc frug, was er begehre, faßte er sich, überreichte dem Kaiser einen Brief seines Fürsten und fügte in französischer Sprache hinzu:

> Mein Fürst läßt sich Ew. Majestät zu Füßen legen, und bittet sein Land, das bereits von der französischen Armee ruinirt, und deshalb die starken Durchmärsche zu tragen außer Stande ist, zu erleichtern,

worauf der Kaiser ihm erwiderte: ich wünsche eine glück-

*) Die nennenswertheften waren der Generalmajor der Armee Berthier, der Minister Staatssekretair Maret, Herzog von Bassano, der Großmarschall Duroc und der Generalintendant der Armee Graf Daru.

liche Reise und werde dem Fürsten auf seinen Brief antworten.

Um diese Zeit hatte sich die Deputazion der Stadt Berlin, welche vom Marschall Davoust S. 4 angewiesen war, die Schlüssel der Stadt dem Kaiser selbst zu übergeben, in Potsdam eingefunden und war vom Großmarschall Duroc nach dem Marmorsaal gewiesen worden. Diese bestand aus dem Fürsten Hatzfeld, der vom König*) als Gouverneur der Stadt bestätigt war, dem Polizeipräsidenten Büsching, dem Kammergerichtspräsidenten v. Kircheisen, dem Geheimen Obermedicinalrath Dr. Formey, dem Kammergerichtsrath v. Hermsdorf, den Stadträthen Patzig, Rück und Seeger. Ihnen hatten sich noch angeschlossen der Geheime Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe-Bukow, der Kammerherr v. Wülknitz-Prenden und der Baron v. Eckardstein-Wilmersdorf, welche sich den Landräthen der Kreise Teltow und Niederbarnim mit ihrer Zustimmung beigeordnet hatten und als Deputirte dieser Kreise für selbige und für die Provinz die Bitte um Schonung derselben dem Kaiser vortragen wollten. Nachdem der Großmarschall Duroc die Deputazion beim Kaiser angemeldet hatte, wurde sie ins gelbe Zimmer der Wohnung des Kaisers beschieden.

Die städtische Deputazion bat den Kaiser um Milde und Schonung für Berlin, die Deputirten der Kreise hingegen schilderten, wie sehr solche von den französischen Truppen bei ihrem Durchmarsch durch den südlichen Theil der Provinz bis Berlin und Potsdam durch Raub und Plünderung gelitten hätten, und baten um Nachsicht, auch um angemessene Anordnungen zur Hemmung dieser großen Leiden für die Zukunft.

Der Kaiser erwiderte ihnen hierauf, daß bei einer Armee, die ohne Magazine, und wie natürlich unangemeldet vorrücke, das jetzt ihm Angezeigte nicht zu vermeiden gewesen

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg ꝛc. S. 548.

sei, er bedaure das Land und wenn die Bewohner sich, wie er hoffe, ruhig verhielten und die ordentliche Verpflegung regelmäßig leisteten, wozu er durch seine Behörden mitzuwirken bereit wäre, so würden die geschilderten Bedrückungen gewiß aufhören. Er empfahl daher den sämmtlichen Deputirten, daß die königlichen und ständischen Verwaltungsbehörden der Kurmark sich mit den schon anwesenden und von ihm ferner dazu bestellt werdenden französischen Beamten sogleich vereinigen möchten, um das Marsch- und Verpflegungswesen sicher zu stellen, wo er sodann die strengsten Anordnungen zur Abstellung der Mißbräuche ertheilen, jetzt gleich aber verfügen werde, daß alle Truppenabtheilungen ihre Requisizionen nur auf Nahrung und Futter für Menschen und Pferde, sowie auf Beschaffung von Transportmitteln beschränken, auch Einzelne nicht bedrücken sollten. Nachdem er sich noch über den König, die Königin und die Aristokratie im preußischen Staat, besonders in Berlin sehr bitter geäußert hatte *), entließ er die Deputirten, mit dem Bemerken, daß er am 27. Oktober nach Berlin kommen werde.

Nach dem hierauf eingenommenen Frühstück ließ der Kaiser seine Garden und deren reitende Artillerie im Lustgarten manövriren, setzte sich sodann zu Pferde und ritt in großer Begleitung nach der Garnisonkirche, wo er sich das Grabmal Friedrich's des Großen zeigen ließ und bei der Gruft desselben sagte: „Wenn man auch todt ist, so ist doch der Ruhm unsterblich."

*) Im Bulletin vom 26. Oktober (s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 137) behauptet der Kaiser, daß die Deputirten die von ihm dort angegebenen Beschwerden über den König und die Königin ꝛc. geführt hätten. Dies ist aber nach den Berichten der Deputirten nicht der Fall gewesen, und haben diese sich dahin ausgesprochen, daß die im Bulletin angeführten Aeußerungen nur vom Kaiser als Ausbrüche seines Zorns ausgegangen wären, sie sich aber einer solchen Handlungsweise weder schuldig noch fähig fühlten. Ungeachtet der offiziellen Angaben in französischen ꝛc. Blättern, glaubte in der Provinz Niemand die desfallsigen Behauptungen des Kaisers.

Um 5 Uhr speisete er zu Mittag und arbeitete dann wieder bis spät in die Nacht mit Mehreren seiner nähern Umgebung. An diesem Abend beauftragte er den, zuletzt am Kasseler Hofe bevollmächtigt gewesenen Minister Bignon, sich nach Spandau, welche Festung sich an diesem Tage übergeben hatte, zu begeben, um zu sehen, ob unter den dortigen Gefangenen sich nicht Personen befänden, welche wegen politischer Ansichten oder Aeußerungen dort in Verwahrung gebracht wären, wie er namentlich von dem Oberstlieutenant von Bülow, wegen seiner Schrift über den Feldzug 1805 *), zu glauben schien.

Am 26. Oktober beschäftigte sich der Kaiser bis zur Parade, welche er über seine, an diesem Tage nach Charlottenburg marschirenden Gardetruppen abhielt, in seinen Zimmern mit den zu sich berufenen Personen seiner Umgebung, frühstückte, und setzte dann um 12 Uhr seine Abreise auf 3 Uhr fest. Vorher ernannte er noch den General Bourcier zum Gouverneur von Potsdam und den Obersten Capellini zum Platzkommandanten **), bestimmte auch, daß in dieser Stadt das Kavallerie-Depot für die ganze Armee seinen Sitz haben solle, wonach sogleich die nöthigen Anordnungen und Befehle erlassen wurden.

Vor seiner Abreise verhieß er den Deputirten des Potsdamer Magistrats, die ihm aufwarteten, daß diese Stadt möglichst geschont werden solle.

---

*) Am 26. Oktober ging Bignon nach Spandau, fand aber dort weder den Oberstlieutenant v. Bülow, der schon früher nach Kolberg gebracht war, noch, nach den genauesten Nachforschungen, sonst irgend einen politischen Gefangenen.

**) Beide Militairpersonen übernahmen am 29. Oktober die ihnen in Potsdam übertragenen Geschäfte. An diesem Tage verließ der General Renée diese Stadt, in welcher er als Kommandant S. 5 während der Anwesenheit der Garden und des Lannes'schen Korps nicht allein gute Ordnung gehandhabt, sondern auch das Eigenthum und die Persönlichkeiten der Einwohner gegen die einzelnen Anmaßungen von Militairpersonen kräftig geschützt, dafür aber nicht unbedeutende Geldentschädigungen erhalten hatte.

Auf seinem Ritt durch dieselbe nach Charlottenburg über Spandau wurde er zuerst vom Kaufmann Dohndorf, und später ehe er ans Thor kam, vom Bürger Fretz, der sein Pferd anhielt, im Namen der Bürgerschaft gebeten, die Stadt künftig zu verschonen. Der Oberstallmeister Coulaincourt übersetzte, da der Kaiser kein Deutsch verstand, die Anträge, worauf derselbe dem ersteren hierzu Hoffnung gab, dem letzteren aber sagte, wahrscheinlich um sich schnell von ihm los zu machen, Potsdam solle frei sein *).

In Spandau angekommen ritt er vom Potsdamer Thor über den Stadtwall nach der Citadelle, besah diese und ritt dann durch die Stadt nach Charlottenburg, wo er um 6 Uhr die im Schlosse für ihn vom königlichen Hofmarschallamt bereiteten Zimmer bezog, zu Mittag speisete, und die spätern Abendstunden wie in Potsdam mit Arbeiten zubrachte. Er verfügte noch an diesem Abend, daß die Festung Spandau sogleich in Stand gesetzt, die Werke derselben verstärkt, der Platz mit Artillerie, Munizion und Lebensmitteln aller Art versehen, auch ein Hauptlazareth daselbst eingerichtet und die in Berlin gefundenen Waffen dorthin gebracht werden sollten. In Berlin war an diesem Tage der Stadtkommandant Hulin besonders beschäftigt für die Sicherheit der französischen Truppen, sowie für die Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen, er befahl daher die Ablieferung aller Waffen der Einwohner, und daß nur 600 Bürger bewaffnet bleiben, diese aber zur Unterstützung der Polizei vom Fürsten Hatzfeld ausgesucht werden sollten **).

---

*) Die Einwohner von Potsdam wurden zwar durch diese öffentlichen Aeußerungen beruhigt, jedoch erfolgten keine Erleichterungen, sondern die Einquartierung blieb stets bedeutend, und die sonstigen Anforderungen für Lazareth, Baracken, Tafelgelder ꝛc. mehrten sich von Tag zu Tag, besonders wegen des Kavallerie-Depots.

**) Diese erste Verordnung war folgenden Inhalts: Stadt Berlin, Tagesbefehl vom 26. Oktober 1806. Französische Armee.

Der Generalkommandant der Stadt Berlin versichert die Einwohner dieser Residenz, daß er zur Aufrechthaltung der ungestörtesten Ruhe und der regelmäßigsten Ordnung alle mögliche Sorgfalt anwenden wird.

Am 27. Oktober war der Kaiser früh Morgens in seinem Arbeitszimmer sehr mit seinen Umgebungen beschäftigt, und besah dann das dortige Schloß, besonders die Zimmer

---

Jeder Einwohner, der sich über irgend etwas zu beschweren Ursach haben möchte, kann sich mit Zutrauen an ihn wenden. Sechshundert Mann von der Bürgerschaft sollen bewaffnet und zur Handhabung der Ordnung, zum Wachtdienst gebraucht werden; der Fürst von Hatzfeld wird diese Mannschaft auswählen. Jedem Andern, der nicht zu dieser Bürgerwehr gehört, wird hiermit ausdrücklich befohlen innerhalb der nächsten 24 Stunden seine in Händen habenden Waffen im Zeughause an den dort deshalb anwesenden französischen Offizier abzuliefern. Wofern es sich finden sollte, daß dies nicht getreulich und ohne alle Ausnahme geschehen wäre, so wird der Generalkommandant in dieser Rücksicht Haussuchung anstellen und diejenigen, die noch Waffen bei sich verheimlicht haben möchten, exemplarisch bestrafen lassen. An jedes Stück Waffen, welches auf die vorbeschriebene Weise im Zeughause abgeliefert wird, muß auf einem daran befestigten Zettel der Name des Inhabers bemerkt sein, und dieser Name muß in seinem Beisein in das zu diesem Zwecke vorhandene Verzeichniß eingetragen werden.

Der Generalkommandeur der Grenadiere zu Fuß von der kaiserlichen Garde und Kommandant in der Stadt Berlin P. Hulin.

Veranlaßt durch eine mündliche Aeußerung des Hulin erließ unterm 31. Oktober auch der Berliner Magistrat (s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 132) eine Verordnung an die Einwohner der Stadt wegen der Waffenablieferung mit der Verwarnung, daß das Nichtbefolgen derselben die Todesstrafe nach sich ziehen könne. (Dies beruhte nach den Akten auf mündlicher Aeußerung des Hulin). Da diese Verordnung aber bei den höchsten französischen Behörden Aufsehn erregte und ihnen nicht genehm war, so verwies der Hulin am 5. November dem Magistrat sein Verfahren mit dem Bemerken, daß wenn er die Wiederholung seines Befehls vom 26. Oktober für angemessen erachtet hätte, er solches selbst gethan haben würde, und bestimmte zugleich, daß der Magistrat künftig nichts anschlagen, bekannt machen oder in die Zeitungen einrücken lassen solle, ohne seine Genehmigung hierzu eingeholt zu haben; s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 134.

Eine sehr große Anzahl von Waffen aller Art wurden abgeliefert. Nach dem Tilsiter Frieden erklärte unterm 20. August 1807 der Generalgouverneur Clarke, daß wenn die Stadt geräumt sei, diese Waffen wieder zurückgegeben werden sollten. Aber schon damals waren sie nicht mehr im Zeughaus, sondern sollten nach Spandau gebracht worden sein. Im November 1808 bat die Kurmärkische Kammer und der Magistrat den Marschall Davoust um Zurückgabe derselben; da die

der Königin und die in einem Schreibsekretair gefundenen Papiere derselben*). Vor dem Frühstück empfing er den General Zastrow und den Marquis Luccheſini. Diese waren kurz vorher in einem sechsspännigen Wagen, begleitet von zwei Trompetern und zwei Feldjägern, von Berlin in Charlottenburg eingetroffen. Sie übergaben dem Kaiser die königliche Ratifikazion des zwischen dem Marquis Luccheſini und dem Großmarschall Duroc in Wittenberg abgeschlossenen Waffenstillstands, S. 7. Da jedoch beim Kaiser, nach seinem Einrücken in die Kurmark, andere ehrgeizige Pläne aufgestiegen waren, er auch nach den von ihm getroffenen Anordnungen hoffen durfte, daß die Truppen unter dem Fürsten Hohenlohe die Oder und Stettin nicht erreichen würden, so nahm er die Gesandten des Königs sehr kalt auf, vollzog seinerseits den geschlossenen Waffenstillstand nicht, sondern verwies jene an den Großmarschall Duroc zur weitern Verhandlung in Charlottenburg. Gleich darauf gab er noch den Befehl, daß die an diesem Tage in Berlin eingerückte d'Hautpoul'sche Küraſſier-Diviſion zur Unterstützung der Marschälle Murat und Lannes am 28. Oktober von Berlin über Oranienburg nach Zehdenik und Gransee aufbrechen solle**). Nach dem Frühstück gegen 3 Uhr verließ er Charlottenburg und ritt nach Berlin. In seiner nächsten Umgebung befanden sich der Majorgeneral Berthier, die Marschälle Beſſieres, Davouſt und Augereau, der Großmarschall Duroc und der Oberstallmeister Coulaincourt. Seine Garden begleiteten ihn. Den Zug begann eine Schaar Mameluken,

---

Waffen aber schon in Spandau entwendet waren, erhielten sie keine Antwort und büßten die Ablieferer ihr Eigenthum ein, wenn sie es nicht durch benutzte Privatverhältniſſe früher zurückerhalten hatten.

*) s. Napoleon's hämiſche Aeußerungen über die Königin und über dieſe Papiere im 19. Bulletin. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 137.

**) Am 30. Oktober erhielt in Zehdenik der General d'Hautpoul den Befehl ſich zum Marſchall Murat zu begeben und nach deſſen näherer Anordnung einen Theil des unter ſeiner Führung gebildeten neuen Reiterkorps auszumachen, S. 59.

diesen folgten die Grenadiere und Jäger der Garde zu Fuß, geführt vom Marschall Lefebre, hierauf der Kaiser in der Uniform der Jäger-Garde mit seiner Suite, worauf die Grenadiere und Jäger der reitenden Garde den Schluß machten. Von dem großen Stern im Thiergarten bis zum Thore Berlins waren die Küraſſier-Diviſionen Nanſouty und d'Hautpoul auf beiden Seiten der Straße in Schlachtordnung aufgeſtellt. Zum Empfang des Kaiſers hatte der General Hulin den Magiſtrat von Berlin angewieſen, daß mit allen Kirchenglocken geläutet werden, die Schützengilde in ihrer Uniform ſich ſeinem Gefolge am Brandenburger Thore anſchließen und der Magiſtrat ſich in Geſammtheit dort einfinden ſolle, um von ihm dem Kaiſer vorgeſtellt zu werden.

Zugleich hatte er den Magiſtrat aufgefordert, allen Behörden in der Stadt ohne Unterſchied von der Ankunft des Kaiſers Nachricht zu geben, damit ſie ſich am Thore ebenfalls einfänden, und zwar in ihrer Uniform, wenn ſie eine ſolche trügen. Zu ihrer Verſammlung war das damalige ſogenannte Siburg'ſche Haus am Viereck beſtimmt*). Am Brandenburger Thor der Stadt wurde der Kaiſer vom Stadtkommandanten General Hulin empfangen und angeredet, welcher ihm darauf den Magiſtrat vorſtellte, der ihm, nach ſeiner frühern Beſtimmung in Potsdam, die Schlüſſel der Stadt überreichte. Durch die Linden ging unter Vorritt von Hulin und ſeinem Gefolge der Zug nach dem königlichen Schloß, wo der Großmarſchall Duroc den Kaiſer empfing und ihn in die, für ihn nach der Anordnung des Hofmarſchallamts bereiteten Zimmer, genannt die Kammern König Friedrich Wilhelm's II., welche nach dem Luſtgarten belegen ſind, führte.

Wenngleich auf dieſem Zuge eine nicht unbedeutende Menge von Neugierigen ſich eingefunden hatte, ſo herrſchte

*) Außer den anweſenden Miniſtern des Königs, den Chefs der Dikaſterien und Inſtitute, auch einem Theile der Geiſtlichkeit waren nur Wenige erſchienen.

doch unter diesen eine große Stille, und fand der Ausruf: „Es lebe der Kaiser", welcher von Angestellten Hulin's, auch von einigen hierzu gedungenen Jungen aus dem Pöbel, von Zeit zu Zeit ertönte, und von den Franzosen mit vive l'Empereur begleitet wurde, keinen Anklang noch Nachruf im Volke. An den Fenstern der Häuser sah man zwar viele Zuschauer, besonders Frauen, die jedoch nicht mit Tüchern wehten, wie solches Hulin mündlich gewünscht hatte, sondern oft mit selbigen die Thränen von ihren Augen abwischten und dadurch zeigten, welchen tiefen Kummer die Einwohner der Stadt über diesen Triumphzug des Kaisers empfanden *).

Zum Aufenthaltsort des dienstthuenden Generals beim Kaiser ward die Spiegelkammer in der Nähe der Wohnung desselben bestimmt, auch der Pfeilersaal den Adjudanten und Ordonnanzoffizieren desselben angewiesen. Ein Theil der Garde zu Pferde zog im Garde-du-Korpssaale auf und besetzte die Posten vor der Wohnung des Kaisers, wohingegen ein Theil der Fußgarde die Schloßwache bezog und das ganze Schloß besetzte.

Nachdem dies geschehen war, stellte der Großmarschall Duroc dem Kaiser den Fürsten Hatzfeld und die Magistratsmitglieder Berlins vor. Dem ersteren sagte er sogleich: „Ich bedarf Ihrer Dienste nicht, gehen Sie auf Ihre Güter", den letztern und dem General Hulin eröffnete er, „daß 2000 der wohlhabendsten Bürger Berlins vom Magistrat sogleich ausgewählt und sich im Rathhaus versammeln sollten, um aus ihrer Mitte 60 Personen zu erwählen, welche künftig die Generalverwaltungsbehörde der Stadt bilden sollten, auch bestimmte er, daß von dieser

a) sieben Personen zu erwählen und ihm selbst zur Bestätigung zu benennen wären, von denen die gesammte

*) Dies bestätigt auch Savary in seinen Memoiren I. Thl. und Thiers in seiner Geschichte des Konsulats und Kaiserthums. Thl. 7. S. 175.

Verwaltung und Vertretung der Stadt statt des bisherigen Magistrats zu besorgen sei,

b) und daß zwölfhundert der wohlhabendsten Bürger auszuwählen wären, um eine Stadtgarde zu bilden, durch welche, zur Unterstützung der Stadtbehörde, die Stadtpolizei ausgeübt werde.

In seinen sonstigen Aeußerungen während der Unterhaltung mit den Magistratsmitgliedern zeigte er große Aufregung und Erbitterung gegen den König und die Königin, und sagte dem Polizeipräsidenten Büsching:

Ich erwarte, daß Keinem die Fenster eingeworfen werden. Mein Bruder der König von Preußen hat von dem Tage an aufgehört König zu sein, als er den Prinzen Louis Ferdinand, der es wagte die Fenster seines Ministers einzuwerfen, nicht hängen ließ *).

Nach Entlassung des Magistrats wurden vom Großmarschall Duroc noch die Justizminister v. d. Reck, v. Thulemeier, v. Goldbek und v. Massow, ferner der anwesende Minister des Generaldirektoriums Graf v. Reden, sowie die Präsidenten des Kammergerichts und der Kurmärkischen Kammer v. Kircheisen und v. Gerlach vorgestellt. Diesen eröffnete der Kaiser, daß die Justizverwaltung in der bisherigen Einrichtung fortzuführen sei, hinsichtlich der sonstigen Verwaltung er aber in den nächsten Tagen besondere Bestimmungen bekannt machen werde.

Allen empfahl er, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den, von französischen Truppen besetzten preußischen Landestheilen, und daß von den Einwohnern derselben nichts zu deren Nachtheil unternommen werde, zu sorgen, worin, und daß die Einwohner möglichst geschützt würden, er und seine Behörden sie kräftigst unterstützen werde. Nachdem der Kaiser die gedachten Personen entlassen hatte,

*) Im 21. Bulletin vom 28. Oktober findet sich die Aeußerung auch. s. die Allgemeine Zeitung 1806. Nr. 319. S. 1273. Im Abdruck dieses Bulletins in der Spener'schen Zeitung 1806 Nr. 138 ist sie jedoch nicht mit abgedruckt.

speiste er mit einigen seiner Generale und andern Personen seiner Umgebung zu Mittag und arbeitete dann bis spät in die Nacht in seinem Zimmer. Ein Theil der Fußgarde bivuakirte in der Nacht im Lustgarten vor den Fenstern des Kaisers, und ein Theil der Küraſſiere auf dem Gensd'armenmarkt sowie in der dort belegenen französischen Kirche. Alle Bestrebungen des Kommandanten Hulin und des Magistrats hatten es nicht möglich zu machen vermocht, solche gehörig in der Stadt einzuquartiren, da die Stadt an diesem Tage durch das Augereau'sche Armeekorps, durch viele einzelne eingetroffene Armeeabtheilungen, sowie durch die Menge von Stabsoffizieren und Employés der Armee schon sehr stark belegt war, und die Garden sich nicht in den vorhandenen Kasernen, die überdies noch nicht gehörig eingerichtet waren, hatten einquartiren lassen wollen. Mit der größten Anstrengung mußte der Magistrat für Brennmaterial und für die erforderlichen Lebensmittel an Waizenbrot, Fleisch, Gemüse, Bier, Branntwein und Wein (von letzterem eine halbe Flasche für jeden Mann) für die bivuakirenden Truppen Sorge tragen, welches auch nach Möglichkeit zur Befriedigung bewirkt wurde.

Am Vormittag dieses Tages hatte der Kommandant Hulin den Fürsten Hatzfeld auch angewiesen, die Stadt am Abend erleuchten zu lassen *). Dies geschah auch nach der Anweisung des Magistrats, jedoch fiel die Erleuchtung sehr unerheblich aus, indem nur die Fenster der nächsten Straßen um das Schloß mit sparsamen Lichtern, in den entfernteren

*) Die Anweisung lautete: Grande Armée. Place de Berlin, 27. October.

à Monsieur Le Prince d'Hatzfeld!

Il conviendrait, que Votre Seigneurerie donnât les ordres les plus précises, pour que la ville soit illuminée ce soir. L'Empereur des François, le Bienfaiteur de l'humanité et l'ami de la paix devant sejourner dans la ville de Berlin. En consequence les agens de la Police des quartiers tiendront la main à l'exécution de cet ordre. J'ai l'honneur etc.

Le Generalcommandant etc. P. Hulin.

Straßen aber nur hin und wieder einzelne Fenster, größtentheils aber ganze Straßen gar nicht erleuchtet waren.

Da hin und wieder, ungeachtet der strengsten Anordnungen des Kommandanten Hulin, einzelne Einquartirte sich ungebührlich gegen ihre Wirthe am 25. und 26. Oktober benommen, und dadurch zum Theil zu unangenehmen Auftritten Anlaß gegeben hatten, so entstand das Gerücht, die Franzosen würden nach dem Einmarsch der kaiserlichen Garden die Stadt plündern. Deshalb machte der Kommandant Hulin am 27. Oktober*) durch einen öffentlichen Anschlag an den Straßenecken bekannt, daß dies Gerücht nur durch Uebelgesinnte verbreitet sei, und die Einwohner sich beruhigen möchten. Zugleich wies er alle polizeilichen Behörden an, ein aufmerksames Auge auf Ruhestörer und Personen, welche falsche Gerüchte ausbrächten, zu haben, die nach geschehener Ergreifung sogleich vor das Militairgericht gebracht und mit dem Tode bestraft werden sollten. Dies trug zur Beruhigung umsomehr bei, da am 26. Oktober 22 schwere Verbrecher aus den Stadtvoigteigefängnissen entsprungen waren, welche wahrscheinlich noch in der Stadt sich befanden und vom Stadtgericht mit Steckbriefen verfolgt wurden**). An diesem Tage mußte nach der Anweisung des Generalintendanten Daru, der königliche Hofbuchdrucker Decker dem kaiserlichen Direktor der Armeebuchdruckerei Cervoule in seinem Hause die nöthigen Räume und Utensilien übergeben.

Am 28. Oktober von 9 Uhr an gab der Kaiser mehreren Behörden und Personen Audienz. Zuerst wurden demselben von den Justizministern v. d. Reck und v. Goldbek die sämmtlichen Chefs der in Berlin vorhandenen General- und Lokal-Justizbehörden, welchen sich auch mehrere dazu aufgeforderte Mitglieder derselben angeschlossen hatten, vorgestellt. Mit Einzelnen unterhielt er sich jedoch nur kurze

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 129.
**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 131.

Zeit über die bestehende Gesetzgebung und Justizverwaltung, worauf er sie bald mit den nämlichen Aufforderungen und Versicherungen entließ, welche er den Justizministern am 27. S. 82 ertheilt hatte

Hierauf wurden ihm von den Justiz- und Geistlichen Ministern v. Thulemeier und v. Massow die obersten in Berlin vorhandenen Geistlichen- und Schulbehörden, denen sich einzelne dazu aufgeforderte Personen aus diesen Ständen und Gelehrte angeschlossen hatten, vorgestellt. Mit mehreren von diesen unterhielt er sich längere Zeit über die Kirchlichen und Schulverhältnisse und über den Zustand der Wissenschaften im preußischen Staat, besonders in Berlin. Der ehrwürdige Konsistorialrath der französisch-reformirten Gemeinde Ermann erlaubte sich, als der Kaiser zu ihm herantrat, ihn mit einer Rede anzusprechen, worin er mit tiefer Rührung seiner und der Anwesenden Anhänglichkeit an den König und den Wunsch aussprach, diesen wieder hergestellt zu sehen, indem er hinzufügte, daß andere Gesinnungen dem Kaiser selbst verwerflich scheinen würden, und schloß mit einem ehrerbietigen, doch muthigen domine salvos fac reges. Der Kaiser nahm dies gut auf und äußerte, daß er für einen Ausländer zu gut spräche, und selbst ein Franzos sein müsse, worauf derselbe ihm antwortete, er sei ein Abkömmling der nach der Zurückrufung des Edikts von Nantes aus Frankreich ausgewanderten Franzosen, erzählte ihm zugleich eine Aeußerung des Königs Friedrich II. über diese unpolitische Gewalthandlung Ludwig's XIV. und daß von den damals Ausgewanderten als Abkömmlinge über 6000 Personen zur Zeit in der Kurmark, und wohl 10,000 im preußischen Staat sich befänden. Mit Aufmerksamkeit und sichtbarem Wohlgefallen achtete der Kaiser auf das Erzählte und erklärte ihm, daß die im preußischen Staat befindlichen Abkömmlinge der ausgewanderten Franzosen ihre Ansprüche auf ihr altes Vaterland nicht verwürkt hätten.

Nachdem er sich noch nach dem Unterschied zwischen Lutheranern und Kalvinisten erkundigt hatte, und ihm dies

mit dem Bemerken auseinander gesetzt worden, daß jene Trennung in der Wirklichkeit nicht mehr erheblich sei, so ermahnte er die Anwesenden dem Volke im Geiste des Evangeliums Gehorsam und Geduld zu predigen und erinnerte sie an das Gebot Christi: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei *).

Nach diesen folgte ein Theil der anwesenden am königlich preußischen Hofe akkreditirten Gesandten der Mächte, die mit Frankreich verbündet oder neutral waren, sowie mehrere andere Personen, welche sich dem Kaiser vorstellen lassen wollten.

Zu den in Berlin anwesenden Gesandten der gedachten Kategorien gehörten der Geheime Oberfinanzrath v. Faudel, Minister-Resident von Baden.

Chevalier de Bray, außerordentlicher Gesandter von Baiern.

Graf Hugo v. Hatzfeld, außerordentlicher Gesandter des Fürsten Primas.

Freiherr Schüler v. Senden, bevollmächtigter Minister von Hessen-Darmstadt.

Freiherr v. Lützow, außerordentlicher Gesandter von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Freiherr v. Binder-Kriegelstein, Chargé d'Affaires von Oesterreich.

B. P. de Figueroa, außerordentlicher Gesandter von Spanien.

Agiropolo jun., Minister-Resident von der Türkei.

Freiherr v. Wimpfen, außerordentlicher Gesandter von Würtemberg.

F. L. G. de Noranho, außerordentlicher Gesandter von Portugal.

Von diesen waren jedoch nur zur Audienz gekommen

---

*) Am 5. Januar 1807 erhielt Ermann eine goldene Preismedaille von 3000 Fr. an Werth für die beste Schrift: Die Erfahrungen über den Galvanismus, vom Nazionalinstitut in Paris.

die Gesandten von Baiern, Spanien, Portugal und der Türkei. Diese Audienz war nur kurz, in derselben forderte der Kaiser den türkischen Gesandten auf, einen Kurier nach Konstantinopel zu senden, um dort die vollständigste Nachricht von dem hinsichtlich Preußens Vorgefallenen zu geben, und im Auftrage von ihm, dem Kaiser anzuzeigen, daß die Russen nicht in die Moldau einrücken, noch sonst etwas gegen die Pforte unternehmen würden. In dieser Audienz erschien er sehr aufgeregt und äußerte sich in sehr beleidigenden Worten über die Königin sowie über den preußischen Adel, besonders den des Hofes. Dem Kammerherrn des Königs Grafen Neal, dessen Tochter sich in einem Briefe an die Marquise Lucchesini, der aufgefangen war, dahin geäußert haben sollte, daß man den Krieg gegen den Kaiser, den er zu vermeiden suche, schnell beginnen müsse, sagte er: „Ihre Frauen haben den Krieg gewollt, Sie sehen jetzt den Ausgang desselben, und hätten Ihre Frauen mehr im Zaume halten sollen. Nein, ich will nicht den Krieg, nicht deshalb weil ich Mißtrauen in meine Macht setze, sondern weil das Blut meines Volkes mir kostbar und es meine erste Pflicht ist, nur für die Sicherheit und die Ehre desselben solches vergießen zu lassen; das gute Volk in Berlin ist das Opfer des Krieges, während die ihn angefacht geflohen sind, ich werde jedoch diesen Hofadel so herunter bringen, daß er genöthigt werden soll, sein Brot zu betteln." Dann sagte er in seiner Aufregung, wenn die Frauen ihre Männer beherrschten, so brächte solches nur Nachtheil hervor, und sei umsomehr zu bedauern, wenn sie auf Thronen säßen, weil dies stets nur zur Zerstörung der Reiche beitrüge, wobei er sich hierauf an den türkischen Gesandten wandte, und ihm höhnisch lächelnd sagte: „Vous avez raison, vous autres, de les enfermer."

Nach diesen Vorstellungen fuhr der Kaiser zum Prinzen Ferdinand von Preußen, Großoheim des Königs, und zu dessen Gemahlin, sowie zur Wittwe des Prinzen Heinrich von Preußen. Die Schwester des Königs, Auguste, Kur-

prinzessin von Hessen-Kassel, wohnte im Schlosse und lag dort in Wochen. Der Kaiser ließ sich nach ihrem Befinden erkundigen, gab die gemessensten Befehle, daß ihre Ruhe durch nichts gestört würde, und ließ ihr später, da er hörte sie sei in Geldbedrängniß, 18,000 Franken zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse auszahlen *).

Nach gehaltenem Frühstück setzte er sich zu Pferde, ritt nach dem an Friedrichsfelde grenzenden Dorfe Bisdorf, wo der Marschall Davoust sein Armeekorps zusammen gezogen hatte, und hielt Heerschau über dasselbe. Dem Marschall gab er zur Belohnung den Titel Herzog von Auerstädt, beförderte viele Offiziere und Gemeine, und theilte eine Menge von Orden unter ihnen aus. Zugleich gab er nach beendigter Heerschau dem Marschall die Ordre sich nach Frankfurt an der Oder und Küstrin zu begeben. Dieser bezog am nämlichen Tage ein Bivuak bei Dahlwitz im Niederbarnimschen Kreise, wo in den benachbarten Ortschaften seine Truppen schrecklich hauseten.

Am 28. Oktober marschirte der Marschall Davoust mit seinem Korps nach Müncheberg und am 30. nach Frankfurt an der Oder, belegte aber mit seinen Truppen auf diesem Marsch alle Ortschaften, die von der Landstraße bis zu 3 Meilen entfernt waren. In allen diesen Ortschaften verfuhren seine Truppen nach Willkür, und nachdem sie das zu ihrer Nahrung und Fütterung ihrer Pferde Erforderliche erhalten hatten, wurde fast allenthalben geplündert, und eine Menge von Pferden zum Fortkommen mitgenommen, von denen ein großer Theil nie wieder zurückgekommen ist. Am 30. und 31. Oktober umringte der Marschall Davoust von der westlichen und südlichen Seite Küstrins diese Festung, welche sich auch am 31. Oktober ergab und von seinem Korps am 1. November besetzt wurde.

*) Ungefähr 14 Tage nachher fuhr die Kurprinzessin mit ihren beiden Kindern zum Kaiser und wurde vom Prinzen Isenburg eingeführt, wo sich der Kaiser eine Stunde mit ihr in seinem Kabinet unterhielt, und am 23. November derselben den Gegenbesuch machte.

Wenngleich der größte Theil ſeiner Truppen am 31. Oktober im Sternbergſchen Kreiſe der Neumark lag, ſo hatte er ſelbſt ſein Hauptquartier an dieſem Tage noch in der Kurmark zu Frankfurt an der Oder und verließ dieſe Stadt mit ſeinem Generalſtab am 1. November, um durch die Neumark nach dem preußiſchen Kammerdepartement Poſen zu marſchiren. In Frankfurt erließ er durch den Chef ſeines Generalſtabs General Doultanne eine bemerkenswerthe Ordre am 31. Oktober *) an den dortigen Magiſtrat, wonach für Rechnung des Miniſters v. Hardenberg derſelbe ſeinem Korps 34,000 Flaſchen Wein liefern ſollte, und da dieſer hiergegen Vorſtellung machte, ſo verfügte er ſogleich Execuzion gegen die Stadt, worauf die Ablieferung auch noch am nämlichen Tage erfolgte.

Als der Kaiſer, nach gehaltener Heerſchau des Davouſt'ſchen Armeekorps, nach dem Schloſſe zurückkehrte, fand die

*) Dieſe Requiſizion lautete: 3ième Corps de la Grande Armée. Francfort le 31. Oct. 1806.

Son Excellence Mons. le Maréchal Davoust m'a chargé Messieurs de vous prevenir que son intention est que les cent trente et une barrèques de vin, contenant le nombre de 34,000 bouteilles que vous avez à fournir pour l'armée française soient acquittées par Mr. le Comte d'Hardenberg ou par ses gens d'affaires. Vous pourrez en conséquence vous adresser à ceux qu'il à soit à Tempelberg ou à Berlin, pour qu'ils aient à vous rembourses de vos avances sous le delai de trois jours faute de quoi le chateau de Mr. le Comte d'Hardenberg à Tempelberg en repondra. Vous leurs adresserez copie de cette lettre qui devra leurs ténir lieu d'ordre. Il est bien juste qu'un des plus ardents provocateurs de la guerre, dont le fléau pèse sur les malheureux Prussiens en eprouve les effêts. Cet homme dont l'existence est une véritable calamité pour la Prusse satisfaisait à ses petites passions en rependant des libelles contre l'auguste et bien aimé souverain des Français. Il en a été trouvé plusieurs chez lui. J'ai l'honneur etc. le General Doultanne.

Der Magiſtrat verlangte die hierfür bezahlten 13,320 Thlr. oder 49,210 Franks vom Miniſter v. Hardenberg, der ſich aber hierauf nicht einließ. Die Summe wurde nachmals vom Magiſtrat zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion liquidirt, da aber dies nicht genehmigt wurde, von der Stadt Frankfurt ſelbſt als eine Kriegslaſt getragen.

damals großes Aufsehen erregende Unterredung desselben mit der Gemahlin des Fürsten Hatzfeld statt. Der Fürst Hatzfeld hatte einen Brief geschrieben, worin er Nachrichten über den Stand und die wahrscheinliche Stärke der einzelnen französischen Armeekorps, welche Berlin, Potsdam und dessen Umgebungen besetzt hatten, gegeben haben sollte. Nach dem Inhalt des 22. Bulletins*) war dieser Brief an den Fürsten Hohenlohe gerichtet und von den Vorposten der vorgerückten französischen Truppen aufgefangen worden. In Savary's (Herzog von Rovigo) Memoiren 2. Thl. S. 313 ff., welcher Kommandant der französischen Gensd'armerie war, wird jedoch gesagt, daß gleich nach der Ankunft des Kaisers in Berlin ein Brief des Fürsten Hatzfeld an den König, der vom Rathhaus zur Post gesandt war, dort von den seit dem 25. Oktober angestellten französischen Postbedienten erbrochen worden sei. In diesem habe derselbe dem König von Allem, was sich seit seiner Ernennung zum Zivilgouverneur in Berlin zugetragen, Bericht erstattet, und darin zugleich die Stärke der einzelnen französischen Truppen angedeutet. Dieses Schreiben wurde dem Kaiser sofort übergeben, welcher durch den Großmarschall Duroc im Beisein des Prinzen Berthier die Arretirung des Fürsten befahl und zugleich eine Militairkommission ernannte, um über ihn ein Kriegsgericht zu halten.

Das Schreiben selbst hatte er aber noch an sich behalten. Der Prinz Berthier erlaubte sich in Gegenwart der Generale Rapp, Coulaincourt und Savary dem Kaiser vorzustellen, nicht mit der eingeleiteten Strenge gegen den Fürsten zu verfahren. Der Kaiser verblieb aber bei seiner Bestimmung, weil er durch Verurtheilung der ersten Person des Magistrats und des Adels in Berlin allen preußischen Behörden Furcht einzuflößen beabsichtigte. Der Fürst Hatzfeld wurde daher nach Befehl des Kaisers am Vormittag des 28. Oktober arretirt, verblieb jedoch in seiner Wohnung,

*) s. Allgem. Zeitung 1806. Nr. 320. S. 1278.

in welcher Niemand zu ihm gelassen wurde. Die Fürstin*) wurde auf Umwegen durch den Marschall Duroc von der Gefahr, worin sich ihr Mann befände, in Kenntniß gesetzt. Diese begab sich zur Prinzessin Ferdinand, um sich von ihr Unterstützung zu erbitten, und fuhr mit einem Schreiben derselben und einem von ihr selbst angefertigten Bittschreiben nach dem Schlosse, um beim Kaiser Gnade für ihren Mann zu erflehen. Im Paroleſaal fand sie den Kammerdiener Tamanti, der ihr auch die befohlene Arretirung ihres Mannes bestätigte. Während sie sich mit ihm über das Zimmer besprach, durch welches der Kaiser nach seiner abgehaltenen Revue kommen und sie ihn werde ansprechen können, trat der Fourier des Kaisers zu ihnen, erkundigte sich bei Tamanti wer die Frau sei, und erklärte nach erhaltener Antwort, daß die Fürstin nicht dort bleiben könne. Gleich darauf trat jedoch der Großmarschall Duroc in den Saal, sprach mit der Fürstin und begleitete sie zu ihrem Wagen, in welchem sie gegen 3 Uhr nach Hause fuhr. Als der Kaiser nach 6 Uhr von der vorbemerkten Heerschau zurückkehrte und im Garde-du-Korpssaal eintraf, kniete die Fürstin Hatzfeld, welche sich dort in Begleitung eines Kammerherrn der Prinzeß Ferdinand nach Duroc's Anweisung eingefunden hatte, vor dem Kaiser nieder und flehete um Gnade für ihren Mann. Der Kaiser, dem dies ganz unerwartet war, nahm aus der Hand der Fürstin beide Bittschriften und frug nach ihrem Namen. Als sie diesen nannte und die Bitte um Gnade für ihren Mann wiederholte, nahm der Kaiser den Hut ab und sagte zur Fürstin: „Stehen Sie auf, Madame", zugleich aber auch zum Großmarschall Duroc und dem Marschall de Camps Segur: „Nehmen Sie die Fürstin in die Arme" (sie war einer Ohnmacht nahe), der Kaiser ging hierauf in sein Zimmer. Nachdem er die Briefe durchgelesen hatte, befahl er die Fürstin zu suchen, da er sie sprechen wolle.

*) Sie war eine Tochter des preußischen Generals der Kavallerie und Staatsministers Grafen Schulenburg-Kähnert.

Diesen Befehl theilte Tamanti der Fürstin sogleich mit, worauf sie in der größten Bewegung ihm ins Vorzimmer des Kaisers folgte, aus welchem sie von dem dienstthuenden General in das Zimmer des Kaisers geführt wurde. Dort eingetreten forderte der Kaiser sie auf, sich ihm zu nähern, und gab ihr den aufgefangenen Brief ihres Mannes zum Lesen. Nach dessen Durchsicht frug der Kaiser, ob dies nicht die Handschrift ihres Mannes sei, und da sie zitternd vor Angst nur antwortete, „Was sind wir unglücklich" und mit bittendem Blicke den Kaiser ansah, sagte dieser zu ihr: „Jetez au feu cette pièce, et la commission militaire sera dépourvue des preuves de conviction"*). Dies that sie, und fiel weinend, dem Kaiser dankend zu dessen Füßen. Dem Großmarschall Duroc gab er hierauf den Befehl, ihren Mann aus seinem Arrest zu befreien und ihn zu seiner Frau zu führen, worauf der Großmarschall Duroc mit der Fürstin zu ihrem Gemahl fuhr und des Kaisers Befehl demselben bekannt machte. Ihm, der hauptsächlich zur Vorbereitung dieser Entwick lung mitgewirkt und gehandelt hatte, wurde dafür der Genuß des ersten Wiedersehens dieses nach so vielen Aengsten glücklich wieder vereinigten Ehepaars.

Um 12 Uhr hatte der Kommandant Hulin Parade über die Berliner Schützengilde zu Fuß und die sich unter denselben beritten gemachten Schützen abgehalten, und ihnen bekannt gemacht, daß sie ihre Waffen behalten könnten.

An diesem Tage den 28. Oktober hatte der Generalkriegskommissarius des Davoust'schen Korps Desirat den Berliner Magistrat aufgefordert, um 4 Uhr sich auf dem Rathhause zu versammeln, da er ihnen nach dem Befehl des Kaisers wichtige Eröffnungen, worüber sogleich Beschlüsse zu treffen wären, zu machen habe. Der Magistrat, der sich in Beistand des Ministers von Angern, welchem der König

*) s. deshalb auch Bignan's Histoire de France Thl. 6. S. 14, der jedoch etwas anders als das 22. Bulletin den Kaiser sprechen läßt: „Jetez-la au feu, il ne restera plus rien qui l'accuse."

die Unterstützung der Stadt Berlin in seiner Kabinetsordre vom 22. Oktober anbefohlen hatte*), mit den ihm zur Förderung seiner Geschäfte beigesellten Räthen des Generaldirektoriums, der Oberrechnungskammer und der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer zur bestimmten Stunde eingefunden hatte, wartete jedoch bis 8 Uhr vergebens auf des Desirat Ankunft. Dann erschien derselbe, setzte sich mit dem Hut auf dem Kopf am Rathstische zwischen den Minister v. Angern und den Geheimen Oberfinanzrath Sack und erklärte ihnen, daß er Hunger habe, worauf für die Beschaffung eines gebratenen Huhnes nebst Kompot und einer Flasche feinen rothen Wein gesorgt wurde. Bis er dies verzehrt hatte, unterhielt er sich mit seinen nächsten Umgebungen über ganz gleichgültige Gegenstände. Nachdem er sich gesättigt hatte, eröffnete er den Anwesenden,

1. daß von der Stadt außer mehreren tausend Quintaus Waizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh**), sowie Reis und Hülsenfrüchte, noch bedeutende Quantitäten an Wein,

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. S. 549.

**) In dem von den Kurmärkischen Einwohnern nach des Königs Bestimmung für die preußischen Truppen gebildeten Fouragemagazin in Berlin (s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 309 ꝛc.) waren bei Ankunft der Franzosen so bedeutende Bestände vorhanden, daß die französischen Truppen durch selbige mit Sicherheit wenigstens auf einen Monat verpflegt werden konnten. Dies Magazin ließen die Franzosen beim Einrücken in Berlin unter ihrer Kontrolle der vorhandenen Verwaltung, und war vom General Hulin auf den Wunsch derselben eine bedeutende Wache von einer Kompagnie Infanterie zum Schutz gegen die Bestürmungen der Franzosen aufgestellt. Die französischen Kriegskommissaire und Lieferanten wünschten die Zerstörung dieses Magazins zu ihrem Vortheile, weil dann neue Lieferungskontrakte mit letztern geschlossen werden müßten, und benutzten die am 28. Oktober Morgens sich dort zum Fouragieren eingefundenen kaiserliche Garde und Küraſſiere, unter dem Vorwand, daß sie zu lange warten müßten, das Magazin zu stürmen und sich selbst zu befriedigen, worauf in einigen Stunden, durch Massen von Helfershelfern, fast Alles weggeschafft, vernichtet und ihr Zweck erreicht wurde.

Essig und Branntwein, zur Bildung eines großen Magazins in Berlin für die sich dort aufhaltenden und durchgehenden französischen und mit denselben verbündeten Truppen, nach dem berechneten ungefähren Bedarf für 2 Monate, binnen einer gesetzten Frist von 14 Tagen, und sofortigem Beginn der Ablieferung am 29. Oktober für ihre Rechnung zu beschaffen wären.

2. Daß unter den nämlichen Bestimmungen, nicht allein Lokalien zur Unterbringung von einigen tausend kranken und verwundeten Franzosen, und die vollständigste Einrichtung derselben zu beschaffen, sondern auch große Quantitäten an Tuch, wollenem Zeug, Leinen, Schuhen, Stiefeln, Sätteln, Geschirren für Reit- und Zugpferde, Wagen für die Armee, verschiedene Eisenwaaren ꝛc. zu liefern wären.

Nachdem man einen Ueberschlag von dem Geldbedarf, den dieses Ansinnen der Stadt verursachen würde, gemacht hatte, stellte man dem Desirat vor, daß hierzu über 300,000 Thlr. erforderlich wären, überdies viele von den Gegenständen auswärts angekauft werden müßten, und daß die Stadt bei der großen jetzt stattfindenden Bequartirung, diese Geldsummen nicht zu beschaffen vermöge.

Hierauf erwiderte der Desirat, daß wenn ihm nicht sogleich die bündigste Erklärung vom Magistrat gegeben würde, daß Alles, und zwar in den von ihm bestimmten Zeiträumen abgeliefert werde, sogleich die strengsten Maßregeln zur Ausführung des kaiserlichen Befehls getroffen werden würden. Da der Magistrat sich hierauf Frist zur nähern Berathung über diese Anforderung ausbat, sprang er zornig auf und erklärte, daß wenn nicht sogleich seinem Verlangen genügt werde, man am folgenden Tage von den einzelnen Einwohnern in der Stadt, die solche Gegenstände besäßen, selbige bis zur Befriedigung nehmen werde. Hierauf entstand eine große Bewegung unter den Anwesenden, zwei von ihnen, der derzeitige Prediger Ancillon*) und der Kriegs- und

*) Wurde später königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Domainenrath Nagel, standen sogleich auf und begaben sich zum General Hulin, um ihm das Benehmen und die Aeußerungen des Desirat, sowie das S. 93 bemerkte Verfahren mit den Beständen des Fouragemagazins nicht allein mitzutheilen, sondern um ihn auch zu bitten, die Stadt, welche, was sie zu leisten vermöge, gewiß zu bewirken suchen werde, nach seiner Versicherung vom 27. Oktober S. 84 zu schützen. Die nächsten Umgebungen des Desirat bemühten sich inzwischen mit demselben leise über diese Angelegenheit zu sprechen, auch sich nach seinen persönlichen Wünschen zu erkundigen, in welcher letzteren Hinsicht er sich dahin äußerte, die Stadt möge ihm bis zum andern Morgen einen schönen und bequemen Reisewagen liefern. Während diesen Besprechungen waren die vorbemerkten zwei Deputirten vom Kommandanten Hulin zurückgekehrt und benachrichtigten den Vorsitzenden der Versammlung im Beisein des Desirat, daß der General Hulin ihnen die Versicherung gegeben habe, die ausgesprochene Drohung des Desirat werde nicht ausgeführt werden, auch habe der Kaiser einen besondern Intendanten für Berlin ernannt, der dem Magistrat am folgenden Tage bekannt gemacht werden würde, welcher diese Lieferungsforderungen mit demselben reguliren solle. Zugleich theilten sie dem Desirat den ihnen gewordenen Auftrag des Kommandanten Hulin mit, daß er sich sobald als möglich zu demselben begeben möge. Sehr aufgeregt ohne den Hut abzunehmen, entfernte sich der Desirat und reiste am 29. Oktober von Berlin mit dem Davoust'schen Korps ab, ohne daß er den gewünschten Reisewagen erhielt. Dem Marschall Davoust hatten jedoch zwei schöne Wagenpferde geliefert werden müssen. Am 29. Oktober Vormittags wurde dem Magistrat vom General Hulin bekannt gemacht, daß der Kaiser seinen bisherigen Gesandten am Kasseler Hofe Bignon zum Intendanten für die Stadt Berlin ernannt habe, und sie durch ihn alle Befehle der französischen Behörde empfangen würden, und mittelst seiner ihre Wünsche ꝛc. dem Kaiser vorzutragen hätten.

Bald darauf fand der Bignon sich im Rathszimmer des Magistrats ein, und wies diesen an, sogleich dafür Sorge zu tragen, daß nach des Kaisers Bestimmung am 27. Oktober S. 81 die neuen städtischen Behörden erwählt und ihm bekannt gemacht würden. Vom Magistrat wurde die Liste der von ihm hierzu ausgewählten 2000 Wahlbürger dem Bignon mit dem Bemerken vorgezeigt, daß am 30. Abends zur 6. Stunde die Wahlversammlung in der Petrikirche zusammentreten würde. Sodann wurde der Bignon von den zur Verwaltung der Berlinschen Stadtangelegenheiten bisher getroffenen Anordnungen durch den Präsidenten Büsching in Kenntniß gesetzt, ihm die Mitglieder des Magistrats und diejenigen Staatsdiener, welche sich zur Förderung der städtischen Arbeiten diesen angeschlossen, vorgestellt, auch eine Nachweisung von allen beschäftigten Personen und von den gebildeten 9 Abtheilungen für alle vorfallende Arbeiten übergeben.

Diesen 9 Bureaus standen vor:

1. dem Generalbureau, der Präsident Büsching,
2. dem Petizionsbureau, der Stadtrath Metzing,
3. dem Einquartirungsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Hellwig,
4. dem Verpflegungsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Brese*),
5. dem Requisizionsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Eichmann,
6. dem Polizeibureau, der Bürgermeister Geheimerath Koels,
7. dem Kassen- und Rechnungsbureau, der Geheime Oberrechnungsrath v. Puttkammer,
8. dem Medizinalbureau, der Geheime Medizinalrath Welper,

*) Diesem Bureau waren nach des Ministers v. Angern Bestimmung bis dahin auch alle Verpflegungsangelegenheiten der Franzosen in der Kurmark mit Zustimmung des königlichen Kammerpräsidenten v. Gerlach übertragen worden.

9. dem Armen- und Schuldirektorium, der Konsistorialpräsident v. Schewe.

Auf die Anfrage, ob und in welcher Art, nach geschehener Wahl der neuen städtischen Behörden, die bisherigen städtischen Mitglieder des Magistrats in Wirksamkeit verblieben, erklärte der Bignon, die sieben zum Comité administratif zu wählenden Bürger wären mit den 60 Bürgern, von denen sie erwählt worden und mit welchen sie die wichtigsten Angelegenheiten zu berathen hätten, dem Kaiser und der Stadt für Alles, was in die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt einschlüge, verantwortlich. Uebrigens sei es die Pflicht der Mitglieder und Unterbedienten des Magistrats, das Comité administratif nach dessen Anweisung zu unterstützen, und hänge es von dessen Dafürhalten ab, inwiefern es von der bisherigen Hülfsdienstleistung der königl. Staatsdiener noch ferner Gebrauch zu machen für angemessen erachte, in welchem Fall man französischer Seits nichts dabei zu erinnern fände.

In der Petrikirche versammelten sich am 30. des Abends die vom Magistrat benannten 2000 wohlhabendsten Bürger Berlins, und wählten unter Leitung zweier Magistratsmitglieder 60 Bürger aus ihrer Mitte zur Bildung des großen Raths für die Stadt. Diese traten sogleich wieder zusammen, um die sieben Mitglieder des engern Verwaltungsraths zu wählen. Die Wahl der letztern fiel auf den Buchhändler Delagarde, den Fabrikanten Hotho, die Maurermeister Zelter und Meyer, die Kaufleute Nitze, Wibeau und Beringuer. Nachdem die 2000 Bürger diese Wahl für ganz angemessen erachtet und hierauf die sieben Gewählten sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten, wurde von letztern der Buchhändler Delagarde zum Vorsteher des Comité administratif ernannt.

Hiervon wurde vom Magistrat dem Bignon Anzeige gemacht, welcher unterm 5. November demselben eröffnete, der Kaiser habe am 3. November sowohl die Wahl der Sechsziger als der Siebener genehmigt, und bestimmt, daß

sie sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden sollten. Dies geschah am 7. November, worauf sich der Delagarde mit seinen sechs Kollegen zum Generalgouverneur Clarke begab, sich und seine Begleiter ihm vorstellte und ihn ersuchte, dem Kaiser von der Ausführung seiner Anordnung Anzeige zu machen und seine Bestimmung einzuholen, wenn sie sich ihm vorstellen dürften. Dies geschah am 10. November.

Das Comité änderte in der bis dahin getroffenen städtischen Verwaltungseinrichtung nichts Wesentliches, es wurden sieben Bureaus zur Bearbeitung der städtischen Angelegenheiten beibehalten, mit den dafür bestimmt gewesenen Personen unter dem Präsidio eines für jedes Bureau bestimmten Mitgliedes des Comité administratif, und wurden alle Munizipalerlasse im Konzept von diesem, als Anerkenntniß seiner Einstimmung die sämmtlichen Reinschriften aber von dreien Mitgliedern des Comité gezeichnet. Wo eine äußerliche Vertretung nothwendig war, mußten einer oder mehrere von ihnen stets anwesend sein und das Wort führen, auch mußten alle in dem Plenarvortrag, wo sie sämmtlich zugegen sein sollten, getroffenen Beschlüsse vom Buchhändler Delagarde oder vom Mauermeister Zelter gezeichnet werden. Wenn hiernach in materieller Hinsicht ohne Zustimmung dieser Männer kein Beschluß gültig war, so hatten sie sich doch, bei der großen Anzahl von gewiegten Geschäftsmännern, von denen sie in ihren Arbeiten unterstützt wurden, der direkten Führung der einzelnen Geschäfte begeben und die desfallsige Leitung in den Bureaus dem ältest-graduirten Geschäftsmanne, wie es früher angeordnet war, ganz überlassen. Aus dem später am 20. November von dem Comité bekannt gemachten Reglement *) für ihren Geschäftskreis ersieht man, daß alles Eingegangene an den Geheimen Oberfinanzrath Sack, oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter,

*) Dies Reglement und die Vertheilung der Arbeiten in den Bureaus des Comité war vom Geheimen Oberfinanzrath Sack entworfen, vom Minister von Angern am 15. November genehmigt, und von den Comitémitgliedern angenommen worden.

den Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl, abzugeben war, diese auf die Eingaben aber bestimmten, in welchem Bureau die Sache zu bearbeiten sei, worauf der Kanzleidirektor Dahrenstädt oder sein Gehülfe, Sekretair Schordt, für die Eintragung der Eingaben ins Journal des Generalbureaus oder für sichere Beförderung der dahin nicht bestimmten Sachen an die obbemerkten Vorsteher der betreffenden Bureaus Sorge zu tragen hatten, welche wiederum in ihren Spezialbureaus die Sachen zu fördern und zu kontrolliren verpflichtet waren. Hiernach waren

I. Im Generalbureau
die sämmtlichen Mitglieder des Comité,
der Geheime Oberfinanzrath Sack,
der Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl,
der Präsident Büsching,
der Geheimrath und Bürgermeister Köls,
der Stadtrath Rück,
der Stadtsyndikus Patzig,
der Kriegsrath Jordan,
der Geheime Legazionsrath Küster, } beide führten abwechselnd das Protokoll über die Beschlüsse.
der Kriegsrath v. Schock, }
ferner die Vorsteher der übrigen Bureaus, S. 96, sowie die in einzelnen Sachen etwa aus den Bureaumitgliedern ernannten Dezernenten. Der Stadtbaurath Langerhans stand zur Disposizion des Vorstandes dieses Bureaus.

Außerdem waren 4 Sekretaire, 2 Registratoren und der Kanzleidirektor Darenstädt mit seinem Gehülfen Schordt und 5 Kanzlisten in demselben beschäftigt.

II. dem Einquartierungsbureau standen vor der Kaufmann Wibeau und der Geheime Oberfinanzrath Helwig. Sonst waren darin beschäftigt der Bürgermeister Geheimrath Gerresheim, die Stadträthe Laspeyres und Drake, der Direktor des französischen Gerichts in Berlin Andresse und der französische Kon-

sistorialrath Mathis, sowie 7 Sekretaire und einige Kanzlisten.

III. Dem Bureau für die Verpflegung standen der Kaufmann Nitze und der Geheime Oberfinanzrath Brese, sowie

IV. dem Bureau für andere Requisizionen der Kaufmann Hotho und der Geheime Oberfinanzrath Eichmann vor.

Diesen beiden Bureaus waren als Hülfsarbeiter nach besonderer Uebereinkunft beider Vorsitzender zugetheilt, die Kriegs- und Domainenräthe der Kurmärkischen Kammer v. Bassewitz, v. Balthaser, Meyer und Nagel, die Kammerassessoren v. Raumer und Beuth, der Justizrath, Stadtrichter, Bürgermeister, die Stadträthe Carow, Lieder und Seeger, sowie der Magistratssyndikus Wernitz nebst 7 Sekretairen, 3 Kalkulatoren, 1 Registrator und 4 Kanzlisten.

V. Das Kassen- und Komptabilitätsbureau wurde geleitet vom Kaufmann Beringuer und vom Geheimen Oberrechnungsrath v. Puttkammer. Es arbeiteten unter ihnen der Geheime Oberrechnungsrath v. Massenbach, der Geheime Seehandlungsrath v. Rappard, die Geheimenräthe Dubois und Hulbeck, der Kriegsrath Gützlaff und der Stadtrath Oeding. Beigesellt waren diesen 1 Sekretair, 1 Registrator, 1 Kalkulator und einige Kanzlisten.

Die Generalkasse führten der Stadtrath Oeding und als Kontrolleur der Geheime Kanzleisekretair Giehrach nebst 2 Gehülfen.

Die besonders gebildete geheime Kasse war dem Rendanten der Mühlenkasse v. Hagen und dem Kontrolleur derselben Bading mit einem Gehülfen anvertraut.

VI. Dem Schul- und Armenbureau stand der Buchhändler Delagarde und der Konsistorialpräsident v. Schewe vor. In demselben waren beschäftigt:

der Bürgermeister, Geheime Kriegsrath Müller,

der französische Oberkonsistorialrath und Prediger Ancillon,
der französische Prediger Saunier, und
der französische Güldeälteste Michelet nebst 1 Sekretair, 1 Registrator und 1 Kanzlisten.

VII. das Petizionsbureau hatten der Mauermeister Zelter und der Stadtrath Metzing übernommen, welchem letztern, wie den übrigen Bureaus, die sich zur Hülfsleistung gemeldeten Kammergerichts- und Stadtgerichts- ꝛc. Referendarien vom Generalbureau nach den augenblicklichen Bedürfnissen überwiesen wurden.

Außer diesen 7 Bureaus war noch ein Bureau beim Magistrat, über welches sich die Wirksamkeit des Comité eigentlich nicht ausdehnte, und welches direkt unter den Intendanten Bignon gestellt wurde, dies war das Polizei- und Sicherheitsbureau.

Dieses stand unter der speziellen Leitung des Präsidenten Büsching, und wurden die Geschäfte in demselben vom Geheimen Kriegsrath Köls, dem Stadtrath Rück, dem Kammerassessor Eisendächer und dem derzeitigen Platzmajor v. Gontard bearbeitet, denen 4 Sekretaire, 2 Registratoren und 6 Kanzlisten unter dem Kanzleiinspektor Harrach beigesellt waren.

War in irgend einer Rücksicht Rücksprache mit dem Comité nöthig, so war der Mauermeister Meyer zur Zuziehung bestimmt *).

Später wurden mehrere der Provinzialstaatsdiener durch ihre vorgesetzten Chefs beim Eintritt größern Bedarfs an Arbeitern wieder abgerufen. Der Minister v. Angern wohnte anfangs den Plenarversammlungen des Magistrats, nach der ihm vom König ertheilten Anweisung vom 22. Oktober, häufig bei, zog sich aber davon zurück, da man ihm französischer Seits zu verstehen gab, man werde seine Einmischung nicht gestatten, und beschränkte seine Einwirkung auf Ertheil-

*) Das Vorangeführte ist aus den Akten des Magistrats von Berlin, Generalbureau Sektion XXI. Vol. 1 u. 2 gezogen.

lung von Rath bei mündlichen Anfragen, und auf Bestätigung der von der Stadt später ausgestellten Schuldobligazionen.

Am 29. Oktober vor dem Frühstück musterte der Kaiser das Korps des Marschall Augereau auf den Höhen bei Tempelhof und befahl dessen Abmarsch nach Vogelsdorf im Niederbarnimschen Kreise. Dort bivuakirte an diesem Tage das ganze Korps zur großen Bedrängniß der darum belegenen Dorfschaften, da bei dem plötzlich ertheilten Abmarschbefehl gar keine Einrichtungen zur Verpflegung derselben möglich zu machen waren.

Am 30. ging das Korps nach Müncheberg und am 31. nach Frankfurt, Küstrin und den benachbarten Dorfschaften des Lebuser Kreises, blieb am 1. November dort und folgte am 2. November durch die Neumark dem Davoust'schen Korps. Wenngleich der Marschall Augereau sehr bemüht war, den Truppen auf diesem Marsch möglichst entfernte Quartiere von der Hauptstraße anzuweisen, und die strengsten Befehle zur Schonung der Einwohner ertheilt hatte, so erlitten letztere doch sehr bedeutende Bedrückungen durch die Masse der Truppen, da dies Korps damals das vollständigste unter den französischen war.

Bei der Zurückkunft des Kaisers frühstückte er und wurde der bei Prenzlow zum Kriegsgefangenen gemachte Prinz August von Preußen ihm vorgestellt, gegen den er sich achtungswerth aussprach, und ihn seinen Eltern zur Pflege wegen der erhaltenen Blessuren bis zu deren Herstellung S. 41 sandte. Abends hatte er Koncert in seiner Wohnung angeordnet, wo ihm vom Marschall Duroc der Kapellmeister Himmel, der Kammersänger des Königs von Baiern Bricci, der Opernsänger Tambolini und die Opernsängerin Marchetti vorgestellt wurden.

An diesem Tage machte der Berliner Magistrat bekannt, daß es nach dem Befehl des Hulin verboten sei, Briefe über die Linie der kaiserlichen Armee hinaus zu verschicken *).

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 130.

Am 30. Oktober hielt der Kaiser eine große Spezialrevue im Lustgarten über seine sämmtlichen Garden und die Nansouti'schen Küraſſiere und Karabiniers von 12 bis gegen 6 Uhr ab, und ließ die Gefangenen des Regiments Gensd'armen bei sich vorbei defiliren. Dem Präsidenten der Kurmärkischen Kammer v. Gerlach wurde an diesem Tage durch den Prinzen Berthier bekannt gemacht, daß der Kaiser den General Clarke zum Gouverneur der Kurmark und den Gesandten Bignon zum Intendanten der Mittelmark als speziell vorgesetzte Behörde der Provinz ernannt habe.

Der General Clarke sowohl als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand trafen bald darauf am 2. November in Berlin ein.

In den Tagen vom 31. Oktober an, wo die ganze Kurmark von französischen Truppen in Besitz genommen war, bis zur Abreise des Kaisers Napoleon von Berlin in der Nacht vom 24/25. November über Küstrin nach Posen, beschäftigte der Kaiser sich:

1. mit Anordnungen zur Verwaltung und Aussaugung der von seinen Truppen besetzten preußischen Provinzen;

2. mit politischen Arbeiten zur Befriedigung seiner ehrgeizigen Wünsche und Ansichten;

3. mit militairischen Anordnungen und Besichtigung von durch Berlin marschirenden Truppen.

4. In den übrigen, hierzu und zur Lesung von eingegangenen Berichten und Depeschen, und zur Bearbeitung von Angelegenheiten, die das Innere Frankreichs betrafen, nicht bestimmten Tagesstunden des vorgedachten Zeitraums, empfing er Gelehrte, Gesandte, Deputazionen und andere ihm zur Vorstellung angemeldete, oder von ihm zu sprechen verlangte Personen.

Mit Rücksicht auf den Zweck dieses Werks erscheint von den vorbemerkten Anordnungen und Beschäftigungen des Kaisers Napoleon, sowie von dessen nächsten Umgebungen während seines Aufenthalts in der Kurmark in den vorbemerkten Tagen Nachstehendes einer besondern Erwähnung werth.

Zu 1. Hinsichtlich der Verwaltungsanordnungen und Bestimmungen zur Erhebung und Berechnung der ordinairen Abgaben, sowie der extraordinairen Kriegskontribuzion, fand Folgendes statt.

Nach der Ankunft des Generalintendanten Daru am 26. Oktober in Berlin hatte der Minister des Generaldirektoriums v. Angern sich zu ihm begeben und ihm die Kabinetsordre des Königs vom 22. Oktober*), wonach er beauftragt war der Stadt Berlin nach deren Besetzung durch die Franzosen mit Rath ꝛc. an die Hand zu gehen, vorgelegt. Von diesem verlangte er am folgenden Tage Auskunft über die verschiedenen Zweige der preußischen Staatsverwaltung, besonders hinsichtlich der Resultate der Einnahmen und Ausgaben, sowohl nach den Etats als nach den Rechnungen. Aus den Generalregistraturen war dieserhalb nichts zu beschaffen, da alle laufende Etats und Rechnungen der Generalkontrolle und der verschiedenen Minister, welche dem König gefolgt, geflüchtet waren.

Nach genommener Rücksprache mit den anwesenden Ministern und den Direktoren einzelner Generalfinanzbehörden übergab am 30. Oktober der Minister v. Angern dem Daru:

a. von den unter ihm gestandenen westphälischen und niedersächsischen Kammern die Uebersichten der Revenuen von den direkten Steuern, Domainen und Forsten;
b. von der Kurmark eine ähnliche, durch den Kammerpräsidenten v. Gerlach gefertigt;
c. von der Post eine vom Hofpostamte übergebene Darstellung;
d. von dem Bergwerks- und Hüttendepartement eine vom Minister Graf Reden, und von der Münze sowie von der Berlinschen Porzellanfabrik, vom Geheimen Oberfinanzrath Rosenstiel gelieferten Zusammenstellungen;
e. von den Akzise- und Zollrevenuen die von den anwe-

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 549.

senden Mitgliedern des Akzise- und Zolldepartements gefertigten Uebersichten;

f. von den Salzrevenuen die vom Geheimen Oberfinanzrath Dietrich bewirkte Darstellung;

g. von der Lotterie, die vom Geheimen Oberfinanz- und Lotteriedirektor Grothe gefertigte Nachweisung;

h. von den Stempel- und Kartenrevenuen eine von Subalternen der abwesenden Direkzion veranlaßte Zusammenstellung.

Mit diesen Uebersichten ꝛc. übergab der v. Angern noch, nach dem ausgesprochenen Wunsche des Daru, demselben eine Nachweisung der den verschiedenen Finanzministerien übertragenen Geschäfte, eine vom Bankdirektor Hundt gefertigte Darstellung der Bankverhältnisse im Allgemeinen, und

die vom Geheimrath Spielberger zusammengetragenen Nachrichten über die Tabaksregie unter Friedrich dem Großen.

Am 1. November wurde hierauf von Daru dem Minister v. Angern bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Kaisers vom 15. Oktober die von ihm eroberten preußischen Provinzen 100 Millionen Franks und davon die Stadt Berlin 10 Millionen Franks als Kriegskontribuzion aufzubringen, er aber die spezielle Vertheilung der 90 Millionen Franks zu bewirken habe. Anfangs weigerte sich der v. Angern dies zu thun, nach Berathung mit den anwesenden königlichen Ministern übergab er jedoch seine desfallsigen Ansichten. Hierauf nahm der Daru jedoch keine Rücksicht, sondern machte die spezielle Vertheilung nach seiner Ansicht, worauf nach seiner Bestimmung der Finanzminister Esteve dem Minister v. Angern am 9. November 1806 bekannt machte, daß in der Kurmark

| | | |
|---|---|---|
| die Ukermark . . . | 4,626,016 | Franks, |
| die Prignitz . . . | 3,679,849 | „ |
| die Mittelmark . . | 13,281,904 | „ |
| | 21,587,769 | Franks, |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 21,587,769 | Franks, |
| die Altmark . . . | 9,209,883 | „ |
| | 30,797,652 | Franks, |
| und die Stadt Berlin | 10,000,000 | „ |
| zusammen diese Provinz | 40,797,652 | Franks, |

von den 100 Millionen Franken aufzubringen hätte. Wie wegen Beschaffung derselben in der Kurmark verfahren, und wie diese Angelegenheit in späteren Jahren erst fest regulirt worden, ist aus der Darstellung des fünften Abschnitts ausführlich zu entnehmen.

Von dem Ueberrest waren vertheilt auf

| | | |
|---|---|---|
| die Neumark | 10,309,683 | Franks, |
| Magdeburg . | 28,361,737 | „ |
| Pommern . | 20,530,928 | „ |
| zusammen | 59,202,348 | Franks. |

Am 2. November erließ der französische Generaltresorier der Krone und Generaladministrator der Domainen und Finanzen in den preußischen Staaten Esteve eine Verfügung an alle preußische Beamte der Finanzverwaltung, wonach er sie zur Fortsetzung ihrer Geschäfte aufforderte und ihnen Anweisung über ihr zu beobachtendes Verfahren gab *).

*) Die Verordnung, als die erste in dieser Hinsicht, lautete:

Alle Magistrate, Direktoren, Buchhalter, Sekretarien, Kammerexfizianten, Rendanten, Kassierer, Kontrolleurs und alle andere Beamte, welche in irgend einer Art bei einem Finanzdepartement der eroberten Länder angestellt sind, werden auf Befehl Sr. kaiserlich königlichen Majestät aufgefordert, sich unverzüglich ihren Dienstpflichten wiederum zu unterziehen und die ihnen übertragenen Geschäfte nach wie vor zu bearbeiten. Alle Grundsteuern, die Revenüen der Domainen und Forsten, der Ertrag der Berg- und Salzwerke, der Lotterie, der Stempel- und Kartenkammer, der Akzise und Zollbehörden, sowie alle übrigen Einkünfte, direkte und indirekte, feststehende und zufällige Abgaben, welche bisher in den gegenwärtig in dem Besitz der französischen Armee befindlichen Ländern erhoben wurden, sollen ununterbrochen verwaltet, und so wie vorher erhoben werden.

Die bei den Spezialkassen in den eroberten Provinzen angestellten Exfizianten werden ihre Einnahmen an die Hauptkassen, wohin sie gehören, ferner einliefern, und diese werden solche wiederum in denselben

Wenngleich mit einigem Sträuben, so fand der Minister v. Angern nach dem Beschluß der übrigen in Berlin noch anwesenden Minister, sich demnach veranlaßt, nach dem Verlangen des Daru den vorbemerkten Befehl des Esteve vom 2. November allen preußischen Provinzialbehörden, die sich unter französischer Besitznahme befanden, zur weitern Anweisung ihrer Unterbehörden, mit nachstehenden Worten zuzusenden:

---

Münzsorten und in den durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Terminen in die Kasse des in jedem Distrikt angestellten französischen Rendanten abliefern.

Bei jeder Ablieferung in die französischen Kassen wird ein Protokoll über die Benennung, z. B. ob es Kontribuzion, Forsteinkünfte, Pacht von den Aemtern, Akzise- oder Zollgelder ꝛc., und den Betrag der abgelieferten Summen aufgenommen. Dieses Protokoll soll dreimal expedirt werden, für den französischen Intendanten, für den französischen Rendanten und für den Provinzialrendanten. Bei dieser dritten Expedizion muß jedoch der französische Rendant über die empfangene Summe quittiren.

Die französischen Intendanten in den verschiedenen Distrikten werden sich durch die Provinzialkammern oder durch die von selbigen angeordneten Personen vertreten lassen. Unmittelbar nach Eingang gegenwärtigen Befehls sollen die Register, Verzeichnisse, Etats und Abschlüsse, wodurch die Erhebungen aller Art unter der alten Verfassung sowohl, als die welche noch auf das laufende oder das vergangene Jahr zu machen sind, aufgenommen, und vermittelst einer durch selbige verifizirten Nachweisung an die Hauptadministrazion der Finanzen und Domainen eingereicht werden. Diese behält sich vor, besagte Register, Verzeichnisse, Etats und Abschlüsse der einzelnen Provinzen mit den Generaltableaus zu vergleichen, wovon erstere nur einen Theil ausmachen.

Alle außerordentlichen Steuern, welche durch ein besonderes Dekret Sr. kaiserlich königlichen Majestät ausgeschrieben werden, sollen unter keinerlei Vorwand die Entrichtung der gewöhnlichen, und vor dem Eintritt der französischen Armee erhobenen Abgaben in den eroberten Provinzen weder hemmen, aufhalten, abändern noch modifiziren.

Den Intendanten in den verschiedenen Distrikten wird die schleunige Befolgung der im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Befehle zur Pflicht gemacht.

Gegeben zu Berlin, den 2. November 1806.

Der Generaltresorier ꝛc. Esteve.

Von Seiten des Herrn Generaladministrators der kaiserlich königlichen französischen Finanzen und Domainen wird der hier beigehende Befehl allen denjenigen königlichen preußischen Behörden und Beamten, die es angeht, hierdurch zugefertigt, um allen darin enthaltenen Verfügungen ein pünktliches Genüge zu leisten.

Man macht sie für jeden Verzug bei der Ausführung verantwortlich. Berlin, den 2. November 1806 *).

Unterzeichnet: Angern, Staatsminister.

Am 3. November hielt der Kaiser Napoleon mit seinen obersten Zivil- und Militairbeamten ein Generalkonseil, welchem der Generalmajor der Armee Prinz Berthier, der Generalgouverneur Clarke, der Minister Talleyrand, der Generalintendant Daru, der Minister Staatssekretair Maret, der Krontresorier Esteve beiwohnten. Hier bestimmte der Kaiser, in welcher Art die unter den Generalgouverneur Clarke gestellten preußischen Provinzen, das Herzogthum Magdeburg, die Kur- und Neumark, sowie Pommern künftig verwaltet werden sollten, welchem gemäß Clarke am 8. November nachstehende Bekanntmachung erließ:

Se. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien haben unterm 3. d. Monats in Betreff der von der französischen Armee besetzten Lande eine Verordnung erlassen, deren Inhalt durch Gegenwärtiges zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

---

*) s. Akten der Regierung zu Potsdam, französische Sachen. Gen.-Fach 1 Nr. 1. und Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 136.

Da der Minister v. Angern keine Stellung im Generaldirektorio hatte, nach welcher er in seinem Namen eine solche Verfügung an alle preußische Finanzbehörden erlassen konnte, überdies er nach dem Inhalt der königlichen Kabinetsordre vom 22. Oktober nur angewiesen war, für die Unterstützung der Stadt Berlin Sorge zu tragen, auch in keiner sonstigen Hinsicht als verwaltende Behörde unter den französischen Behörden stand, dies ihnen auch mündlich erklärt hatte, so ward es in der Kurmark ihm sehr verdacht, diese Aufforderung erlassen zu haben, wenn er gleich die Ansicht haben mochte, die Ordnung im Innern dadurch zu erhalten.

Die von der französischen Armee eroberten Lande Sr. Majestät des Königs von Preußen sind in vier Departements eingetheilt *), nämlich:

1. das Departement von Berlin, welches hinwiederum aus vier Provinzen besteht. Diese sind
   die Ukermark, welche unter dem Befehl des Bataillonschefs Hariet steht,
   die Prignitz unter dem Obersten Nerin,
   die Altmark unter dem Obersten Boussin,
   die Mittelmark unter dem Divisionsgeneral Clarke;
2. das Departement von Küstrin begreift die Neumark und steht unter dem Brigadegeneral Menard;
3. das Departement von Stettin begreift Pommern unter dem Befehl des Brigadegenerals Thaurenot;
4. das Departement von Magdeburg begreift
   das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis } diese stehen unter dem Adjudant Kommandant Champeoux, der zu Burg residirt;
   und die Stadt Halle, welche unter den Adjudant Kommandant Lautour gestellt ist.

In allen vorgenannten Provinzen verbleibt es nach wie vor bei der bisherigen Eintheilung in Kreise, sowie auch in den Städten die Magistratspersonen, auf dem Lande die Amtleute, die Steuerräthe, die Landräthe, sowie die Kriegs- und Domainenbeamten beibehalten werden, dergestalt, daß von diesen allen jeder seine bisherigen Amtsverrichtungen ununterbrochen fortzusetzen hat. Jeder von diesen öffentlichen Beamten soll nachstehenden Eid in die Hände der Militairkommandanten und der zu Kommissarien verordneten Intendanten ablegen, die dagegen die Namen aller derer, welche diesen Eid zu leisten haben, in ein Protokoll eintragen müssen.

---

*) Wegen der hier nicht aufgeführten, sonst zwischen Elbe und Rhein belegenen preußischen Provinzen hatte der Kaiser anderweitige Anordnungen getroffen.

### Eidesformel.

„Ich schwöre, die Gewalt, die mir von Sr. Majestät „dem Kaiser der Franzosen und König von Italien an„vertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben, und „sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der „öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen „Kräften beizutragen, um die Maßregeln und Anordnun„gen, welche mir für den Dienst der französischen Armee „vorgeschrieben werden, auszuführen und weder Brief„wechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit „den Feinden derselben zu unterhalten. So wahr mir „Gott helfe."

Die Generaladministrazion sämmtlicher vier vorgedachten Departements ist unter dem Oberbefehl des Generalintendanten Herrn Daru, dem Generaladministrator der Finanzen und der Domainen Herrn Esteve, und dem Obersteuereinnehmer Herrn Labouillerie übertragen. An der Spitze jeder einzelnen Departementsverwaltung wird ein kaiserlicher Kommissarius stehen, der bei den Sessionen der Kriegs- und Domainenkammer zugegen sein, über die Verhandlungen derselben ein Protokoll führen, und das Beste des Dienstes im Namen des Kaisers wahrnehmen wird. Für jede Provinz wird ein Intendant bestellt, der als Präfekt und Intendant der Finanzen die königlichen Magazine, Kassen und Domainen an sich nehmen, die Erhebung der Auflagen, die Verwaltung der Domainen, der Bergwerke, der Salzwerke ꝛc., und die Beitreibung der außerordentlichen Steuern anordnen wird. In jeder Provinz wird ferner ein Einnehmer angestellt werden, zu dessen Kasse alle eingegangene Gelder abgeliefert und über deren Einnahme Protokoll gehalten werden soll. Die Magistratspersonen in den Städten, desgleichen die Amtleute, die Steuerräthe und Landräthe, bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen und Verbindungen sowohl unter sich, als mit den Kriegs- und Domainenkammern.

Das Magistratskollegium der Stadt Berlin wird von jetzt an aus einem Rath von 60 Mitgliedern, und aus

einem Ausschuß von 7 Mitgliedern bestehen. Die von der Versammlung der 2000 angesehensten Bürger dieser Stadt am 30. des vergangenen Monats, laut dem darüber gehaltenen Protokoll, getroffenen Wahlen zu dem Rath der 60, sowie die von diesem Rath erfolgte Ernennung von 7 Mitgliedern, welche das Verwaltungscomité ausmachen soll, haben Se. kaiserliche Majestät zu bestätigen geruht.

Die Herren Kommandanten der Provinzen sollen in ihren respektiven Bezirken Gensd'armeriebrigaden errichten, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, sowie zur Sicherung der Personen und des Eigenthums gebraucht werden sollen. Zu diesem Dienst können nur wirkliche Grundeigenthümer zugelassen werden. Die Anzahl derselben und ihr Standquartier wird von dem Generalgouverneur bestimmt werden.

Bei jedem Kommandanten einer Provinz soll sich ein Detachement französischer Truppen befinden.

In der Stadt Berlin soll eine Bürgergarde errichtet und in jedem Departement eine oder mehrere Militairkommissionen bestellt werden, welche die Marodeurs zur Verantwortung und Strafe ziehen soll.

Zu kaiserlichen Kommissarien in den Hauptorten jeglicher Departements sind ernannt:

Herr Bignon für das Departement Berlin *) in Berlin,
„ Sabatier „ „ „ Küstrin in Küstrin,
„ Laigle „ „ „ Stettin in Stettin,
„ Chaalons „ „ „ Magdeburg in Burg.

Zu Intendanten in den Provinzen sind ernannt:

für die Ukermark Herr Pietchambelle zu Prenzlow,
„ „ Prignitz Herr Gaspard zu Perleberg,
„ „ Altmark Herr Chivaille zu Stendal,
„ „ Stadt Halle Herr Clarac zu Halle.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden sind jeder an

*) Bignon war hiernach Intendant von der Mittelmark und der Stadt Berlin.

seinem Theile verpflichtet, sich nach dem Inhalt des von Sr. kaiserlich königlichen Majestät unterm 3. d. Monats erlassenen Dekrets zu richten, auf welches hiermit hingewiesen wird.

Vorstehende Bekanntmachung soll überall, wo es erforderlich sein mag, vorgelesen, bekannt gemacht und durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 8. November 1806.

Der Divisionsgeneral Gouverneur Clarke.

In Verfolg dieser Bekanntmachung wurden:

1. die 4 preußischen Justizminister und der Minister der Bergwerks- ꝛc. Angelegenheiten v. Reden *) vom Intendanten Bignon aufgefordert, nicht allein sich am 9. November um 12 Uhr zur Ableistung des in der vorbemerkten Bekanntmachung bestimmten Eides im königlichen Schlosse einzufinden, sondern auch alle ihnen untergebene, in Berlin anwesende preußische Staatsdiener hierzu gleichfalls einzuberufen.

2. Der Kammerpräsident v. Gerlach wurde von ihm angewiesen, sich selbst mit dem kurmärkischen Kammerpersonal

---

*) In Bignon's Geschichte von Frankreich, Paris 1830. Thl. VI. S. 51 hat derselbe, wie es auch dem Verfasser dieses Werks bekannt ist, bemerkt, daß der Minister Graf von Reden am Abend des 8. November sich geweigert habe, den Eid zu leisten, und sich gegen ihn dahin geäußert habe, er fühle in sich den innersten Unwillen auf diese Weise sich von seinem Könige zu trennen. Auf die Gegenvorstellung, insofern er nicht fortführe sein Departement zu leiten, würde er, da die französische Verwaltung nur auf den möglichsten Ertrag für die Kasse der Armee bedacht sei, ohne sich um die Erhaltung seiner schönen Einrichtungen in dieser Partie zu bekümmern, nur den Ruin derselben erleben, wohingegen, wenn er sich der Oberleitung fernerhin unterzöge, die französischen Behörden sich begnügen würden, die möglichsten Früchte daraus zu ziehen, ohne den Baum mit der Wurzel abzuhauen, verstand der Minister v. Reden sich jedoch hierzu mit thränenden Augen und der Aeußerung, daß er sich verdammen müsse, seinem Könige untreu zu werden, um ihm Einiges aus dem Schiffbruch zu erhalten.

Hierzu bemerkt der Bignon, daß ohne Widerrede diese Ansicht auch die der übrigen Vorsteher der verschiedenen Behörden gewesen sei.

und allen Beamten in Berlin, die unter seiner Oberleitung ständen, behufs der Eidesleistung gleichfalls einzufinden.

3. Endlich beauftragte er den Polizeipräsidenten Büsching nicht allein mit dem gesammten Berliner Magistratspersonale, den 7 Mitgliedern des Comité und den 60 Bürgern, welche den großen Rath der Stadt bildeten, sich zu dieser Eidesableistung zu stellen, sondern auch die Vorsteher und das Beamtenpersonal der Akzise- und Zolldirekzion, des Oberhofbauamts, des Obermedizinalkollegiums, der Münze, des Manufaktur- und Kommerzkollegiums, der Porzellanfabrik, der Brenn- und Nutzholz-, sowie der Berg- und Hüttenadministrazion, eben dazu zur vorbemerkten Stunde nach dem Schlosse zu beordern, welches von dem Büsching nach den Magistratsakten *) am nämlichen Tage geschah.

Am 9. November fand diese für alle preußische Staats- und Kommunalbeamten traurige Zeremonie statt. Der dazu gewählte Rittersaal im Schloß war auf folgende Art eingerichtet. Im Hintergrunde desselben befand sich eine mit scharlachrothem Tuch beschlagene Erhöhung von vier Stufen, auf welcher ein rothsammtner, mit goldenen Tressen verzierter Lehnsessel stand, und über diesem bildete eine karmoisinrothe, atlasne, mit Tressen besetzte Draperie eine Art von Thronhimmel. Auf der untersten sehr breiten Stufe standen für die Chefs der französischen Verwaltung sechs Sessel, und vor der Erhöhung ein mit grünem Tuch behangener Tisch für den kaiserlichen Kommissarius. Längs den Wänden des Saals waren mehrere Reihen Stühle und Bänke für die Chefs und Mitglieder der verschiedenen Landesbehörden, sowie für die Magistratspersonen und für die Deputirten und Repräsentanten der Berliner Bürgerschaft hingestellt. Die fünf anwesenden königlichen Staatsminister, die derzeitigen Vorgesetzten und Mitglieder der obersten Landes- und kurmärkischen Provinzialbehörden befanden sich zur Rechten, die verschiedenen Kollegien der Stadtverwaltung und die Re-

*) s. Berliner Magistratsakten, Gen.-Bureau Sekt. XXVI. Nr. 1

präsentanten der Bürgerschaft zur Linken der vorgedachten Erhöhung. Um 12 Uhr erschienen die Chefs der französischen Verwaltung des Landes, und nahmen auf der untersten Stufe der Erhöhung die für sie bestimmten Plätze ein. In der Mitte derselben saß der Generalgouverneur Clarke. Ihm zur Rechten der Stadtkommandant Hulin und der Chef des Generalstabs Oberst Lauberdiere, zur Linken der Oberintendant der Armee Daru, der Oberfinanz- und Domainenadministrator Esteve und der Obersteuereinnehmer Labouillerie. Nachdem Alle Platz genommen, erhob sich der Generalgouverneur Clarke und eröffnete die Sitzung mit einer Anrede. In dieser führte er an, daß der Kaiser den Einwohnern der Provinzen und der Stadt Berlin einen großen Beweis seines Zutrauens dadurch ertheilt habe, indem er die Landesbehörden bei ihrer Amtsführung gelassen, und der Bürgerschaft Berlins einen aus ihrer Mitte gewählten Verwaltungsrath bewilligt habe. Durch das bisherige Betragen der Bürger sei das Zutrauen des Kaisers vollkommen gerechtfertigt, er hoffe, daß dies in der Folge auch stets der Fall sein werde, und wären die Anwesenden, um dies eidlich zu versprechen, jetzt hier zusammenberufen worden. Sodann bemerkte er noch, daß es zu den wesentlichen Pflichten der Beamten und Bürger gehöre, zur Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Glück der ihnen Untergebenen stets thätig und wirksam zu sein, und er bei Befolgung dieser Vorschrift gewiß Alles, was von ihm abhänge, gern beitragen würde, um die Last des gegenwärtigen Augenblicks so erträglich als nur immer möglich zu machen. Hierauf las der Intendant Bignon den obbemerkten Eid in französischer Sprache vor. Dieser wurde zuerst von den fünf Ministern v. der Reck, v. Thulmeier, v. Goldbeck, v. Massow und Graf Reden in deutscher Sprache einzeln geleistet. Diesen folgten die Vorsteher der verschiedenen Dikasterien, welche den deutschen Eid den anwesenden Mitgliedern ihrer Kollegien vorlasen, der dann von diesen gemeinschaftlich geleistet wurde. Nach

Bignon's Anweisung mußte der Präsident Büsching sodann den deutschen Eid dem neu errichteten Verwaltungscomité und dem Rath der Sechsziger, sowie den alten Mitgliedern des Magistrats und den Vorstehern der Bürgerschaft Berlins, sowie der Bürgergarde, soweit solche schon gebildet und anwesend war, vorlesen, welche in Gemeinschaft den Eid nachsprachen.

Der Intendant Bignon nahm hierauf ein Protokoll über diese Eidesleistung auf, welches von allen Anwesenden, die nach einer Namensliste, welche er besaß, aufgerufen wurden, unterschrieben werden mußte. Nachdem dies geschehen war, entließ der Generalgouverneur die Versammlung *).

Da mehrere Behörden in Berlin keine Aufforderung zur Ableistung dieses Eides erhalten hatten, auch einzelne vorgeforderte Personen nicht erschienen waren, so bekam der Präsident Büsching am 19. November die Liste der letztern, und die Weisung, diese sowohl, als die Direktoren der Militairakademie, die Bibliothekarien und die Vorsteher der Armenverwaltung nebst allen Verwaltungsbeamten dieser Behörden zum 20. November auf das Schloß zu bescheiden **), wo solche nebst der Berliner Geistlichkeit, den Vorstehern beider Akademien und aller sonstigen literarischen Institute, sowie dem Personale der Oberrechnungskammer und aller Gymnasien Berlins, nach näherer Anordnung des Bignon, gleichfalls um 12 Uhr vereidigt wurden.

Die Vereidigung der königlichen Staats- und Kommunalbeamten in der Altmark, Prignitz und Ukermark wurde nach Anweisung des Generalgouverneur Clarke den für diese Distrikte ernannten Intendanten übertragen, wohingegen derartige

*) Bei dem Widerwillen, mit dem man unterschrieb, fielen die Unterschriften größtentheils ganz unleserlich aus, und erhielt das Protokoll dadurch noch eine große Unvollständigkeit, daß einer, wie es dem Verfasser dieses vorschwebt, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar, statt des Sandfasses das Tintenfaß über mehrere Seiten goß, welches Bignon selbst ungerügt ließ.

**) s. Berliner Magistratsakten, Generalbureau Sekt. XXVI. Nr. 1.

Staats- und Kommunalbediente in der Mittelmark nach Anweisung des Bignon vereidigt wurden.

Da die Postverbindung zwischen Berlin und den links zwischen der Oder und dem Rhein belegenen Ortschaften seit dem Einmarsch der Franzosen in die Kurmark, und der Bewegung der französischen Truppen in dieser Provinz sehr gestört war, so wurde nach der Anweisung des Kaisers Napoleon vom Hofpostamte in Berlin am 6. und 12. November bekannt gemacht, daß von Berlin die Briefe vom 7., Personen und Sachen aber vom 13. November an wieder regelmäßig und sicher durch die eingerichteten Reit- und Fahrposten würden befördert werden *).

Am 13. November Vormittag war wiederum Generalkonseil in den Zimmern des Kaisers, in welchem derselbe über die spezielle Verwaltung der eroberten Provinzen zwei besondere Bestimmungen traf.

In der ersteren ernannte er 7 Auditeure des Staatsraths zur speziellen Verwaltung der einzelnen Einnahmen aus den verschiedenen Landeseinkünften der eroberten preußischen Provinzen unter der Oberleitung des Generaladministrators der Finanzen und der Domainen Esteve, und bestimmte deren Verhältnisse gegen den Letzteren.

Diese Auditeure waren:

Dupont Delport, über die Auflagen von Salz-, Berg- und Hüttenwerken;

d'Haudelot, über die Akzise- und Zollabgaben;

Perregeaux, über die Münze, das Stempelwesen und die Spielkarten;

Campan, über das Postwesen;

Lason, über das Lotteriewesen;

Taboureau, über die Grundsteuer;

Pepin de Bellisle, über die Domainen, Gewässer und Forsten.

Zugleich bestimmte er, daß der Auditeur Petiet die Auf-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 134 u. Nr. 136.

sicht über die Versorgung der Stadt Berlin mit Lebensmitteln zu führen habe.

In der zweiten Bestimmung trug er dem Esteve auf:

1. einen Generaletat von allen, in den verschiedenen preußischen Verwaltungen damals in Aktivität und auf ihren Posten befindlichen angestellten Beamten zu entwerfen;
2. daß diesen der Gehalt, den sie bis dahin genossen, in den nämlichen Zeitabtheilungen wie früher auszuzahlen sei;
3. alle königliche Beamte, welche zur Zeit der Entwerfung dieses Etats das Land verlassen hätten, sollten als Entlassene betrachtet und durch andere ersetzt werden;
4. diese sämmtliche Beamte sollten die ihnen übertragen gewesenen Geschäfte fortführen, und den nämlichen Eid leisten, welchen die höhern Staatsbeamten und die Kammern der Provinzen geleistet hätten;
5. sollte er eine Untersuchung wegen der vorhandenen preußischen Militair- und Zivilpensionaire veranstalten;
6. den sich hieraus ergebenden Rückstand ihrer Pensionen sollte er von dem Tage an, wo die Bezahlung derselben durch das preußische Gouvernement aufgehört habe, berichtigen lassen.

Der Esteve instruirte nach der ersten Anordnung am 13. November sämmtliche ihm untergebene Auditeure über ihre Stellung gegen ihn, über ihr Verfahren zur Ausführung seiner Anordnungen und über die Kontrolle, welche sie gegen die preußischen Beamten zu führen hätten. Hinsichtlich der letzten Anordnung ertheilte er denselben am 14. November die Anweisung, ihm die verlangten Nachweisungen nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten durch die ihnen untergebenen preußischen Behörden zu verschaffen, und sodann monatlich ihm den erforderlichen Geldbedarf zur Anweisung desselben für die betreffenden Beamten und Pensionairs anzuzeigen.

Nach Beendigung dieser Session hatte der Kaiser

Napoleon um 1 Uhr eine Konferenz über die Sicherung der Verpflegung der Stadt Berlin angeordnet, wozu er den Minister v. Angern, drei Mitglieder des Comité, Delagarde, Wibeau, Nitze, den Präsidenten Büsching und die Altmeister des Bäckergewerks zu erscheinen bestimmte.

Dem Kaiser ward in dieser Konferenz vom Minister v. Angern die Gefahr geschildert, in welche die Stadt Berlin durch die Plünderung der mit Getraide für diese Stadt bestimmten Kornschiffe auf den Strömen und Kanälen der Kurmark, die Bäckern und Kornhändlern gehörten, versetzt worden, und zugleich bemerkt, daß die von ihm getroffene Anordnung*), die in Elbschiffen für die Verpflegung der preußischen Truppen bestimmt gewesenen Mehl- und Korn-

*) Der Minister v. Angern hatte unter Beistand des Generalgouverneur Clarke den kurmärkischen Kammerreferendarius Neuhaus (welcher später als Oberregierungsrath in Posen gestorben) nach der Havel gesandt, welcher auch mehrere Schiffe von Havelberg und Rathenow mit 336 Wispel Roggen und 900 Wispel Mehl sicher nach Berlin sandte. Ebenso wurden mittelst französischer Pässe vom Minister v. Angern, von den für die preußische Armee bestimmt gewesenen königlichen Beständen in Hamburg, von dort mehrere Schiffe mit Mehl, Roggen und Hafer beladen nach Berlin zur Disposizion des Comité administratif befördert. Außerdem hatte der Minister v. Angern noch den kurmärkischen Kammerassessor Beuth (später Direktor des Gewerbeinstituts und königlicher wirklicher Geheimrath) und den Schifffahrtsdirektor Hamann in Begleitung eines vom Generalgouverneur Clarke ihnen beigesellten französischen Offiziers, nach Lübeck und Boitzenburg gesandt, um die dort befindlichen, zur Verpflegung der preußischen Armee bestimmt gewesenen Mehlbestände zur Verpflegung der Stadt Berlin zu befördern. Es glückte diesen auch, das was in ersterem Orte nicht schon von französischen Generalen verkauft war, nach Boitzenburg zu bringen und in Schiffe einzuladen. Auf sämmtliche Ladungen legte jedoch der Generalintendant Daru Beschlag und ließ einen Theil noch im Herbst nach Magdeburg führen, das Uebrige wurde unter besondere Aufsicht gestellt, und im Frühjahr 1807 nach Berlin geschafft, wo es umgepackt und nach Küstrin gesandt ward. S. hinsichtlich des Resultats dieser Konferenz nicht allein die Magistratsakten Berlins, Generalbureau Sekt. VI. Nr. 1. Kontribuzionss., sondern auch des Ministers v. Angern Bericht an den König vom 4. August 1807 in Akten des Geheimen Schloßarchivs N. XI. Nr. 89 a.

bestände nach Berlin zur Sicherung des Brotbedarfs in der Hauptstadt zu schaffen, dadurch vereitelt sei, daß solche zum Theil von einzelnen Militairpersonen gewaltsam genommen und verkauft worden, zum Theil von französischen Behörden mit Beschlag belegt und nach Magdeburg gebracht wären. Diesem fügte er noch hinzu, wenn er gleich hoffe, daß durch die von ihm unter Mitwirkung des Generalgouverneur Clarke nach der Elbe gesandten Kommissarien noch einiges Getreide von dort ankommen dürfte, er dennoch zweifle, daß hierdurch und durch Landfuhren, da die Wasserverbindung durch den sich nähernden Winter bald zerstört sein würde, der Winterbedarf an Getreide für Berlin zu decken sei. Dieserhalb trug er dem Kaiser die Bitte vor, den Berliner Bäckern aus den großen vorhandenen Militairgetreidebeständen in Magdeburg, Spandau und selbst Küstrin gegen mäßige Preise den für drei Monate erforderlichen Bedarf an Getreide oder Mehl anweisen zu lassen. Nach diesem Vortrag bestimmte der Kaiser, daß 20,000 Ctr. Roggen und Mehl aus dem Magazin zu Spandau, 30,000 Ctr. Roggen und Mehl aber aus dem Küstriner Magazin dem Comité administratif für die Bäcker Berlins zu einem unter dem Marktpreis gestellten Preise so verabfolgt werden sollten, daß die Brottaxe um einige Pfennige für das Pfund Brot geringer und dergestalt bestimmt werden könne, daß daß Pfund hausbacken Roggenbrot in allen Bäckerladen nicht über 1 Gr. koste. Die Ausführung dieser Anordnung übertrug er dem Generalintendanten Daru, dem Auditeur Petiet, dem Comité administratif und dem Präsidenten Büsching.

In dieser Konferenz bestimmte der Kaiser auch, daß die Brennholzadministrazion ihre Vorräthe an Holz, Torf und Steinkohlen in Berlin und Potsdam noch vor Eintritt des Frostes möglichst vermehren, und nach den bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen, zu den bisherigen Preisen verkaufen, denjenigen Personen aber, welche zu Deputat- oder zu freiem Brennholz berechtigt gewesen, dies nach wie vor

geliefert werden solle. Auf den Grund dieser Anordnung wurde einige Tage darauf am 8. November die Holzadministrazion deshalb und wegen der Fortsetzung ihrer Verwaltung von Esteve mit spezieller Anweisung versehen. Hierauf wurde das Publikum von der Brennholzadministrazion hiervon, und daß im Laufe des Winters auf ihren Holzhöfen in Berlin und Potsdam für einen Haufen Holz zu 486 Kubikfuß gerechnet:

Büchen 28 Thlr., Eichen und Birken 23 Thlr., Elsen 20 Thlr., kienen Kloben 18 Thlr., kienen Knüppel 16 Thlr.;

für Steinkohlen und zwar für Schmiedesteinkohlen 20 Thlr. 20 Gr., für ordinaire Steinkohlen 18 Thlr. 18 Gr.

für einen Haufen Torf 11 Thlr.

zu bezahlen wären, in Kenntniß gesetzt*).

Beide Bestimmungen wirkten wohlthätig für die Einwohner Berlins, kosteten dem Kaiser aber nichts, da nach Verzehrung der preußischen Militairmagazinbestände das Land den erforderlichen Bedarf durch erlassene Requisizionen, wie es später gezeigt werden wird, zu beschaffen hatte, die erforderlichen Holzbedürfnisse aus den Kurmärkischen Waldungen, zum großen Nachtheil des Ertrags derselben, geliefert wurden, die Brennholzadministrazion aber ihre Schulden vermehrte**), die später vom preußischen Staat regulirt werden mußten.

In dem gehaltenen Konseil am 13. November hatte der Kaiser, auf den Vortrag des Generalintendanten Daru, sich überzeugt, daß es höchst nothwendig sei, für eine geregelte und sichere Verpflegung seiner Truppen in der Kurmark zu sorgen. Bis dahin hatten, mit wenigen Ausnahmen, die durch die Provinz marschirenden Truppen keine Verpflegung

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 139.

**) s. deshalb das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 436—443.

durch die Behörden, selbst wo diese möglich war, angenommen, sondern sich nach Willkür selbst einquartirt und ihre Bedürfnisse, wo sie solche fanden, genommen. Blos für Potsdam, wo eine bedeutende Menge von Pferden zu verpflegen war, hatte die Kurmärkische Kammer Naturalausschreibungen an Hafer, Heu und Stroh auf die Kreise erlassen, aber nicht den Bedarf decken können, da die Ablieferungen durch die stets durch die Provinz marschirenden Truppen gestört wurden, manche Kreise auch, wie die Altmark, wegen ihrer Entfernung die Ablieferungstermine, welche nach den dringenden Verhältnissen nur sehr kurz gestellt werden konnten, nicht einzuhalten vermochten.

Dieserhalb bestimmte der Kaiser an diesem Tage:

1. Es sollten für die Märsche der französischen und mit diesen verbundenen Truppen in der Kurmark die nothwendig erachteten Etappenstraßen angeordnet werden.
2. In jedem Etappenort solle ein Magazin an Fleisch, Brot und Fourage von der Provinz eingerichtet werden zur speziellen Disposizion der in demselben angestellten französischen Etappenkommandanten und Magazinrendanten.
3. Der Bedarf für diese sowie für die größern Magazine in Berlin, Potsdam, Frankfurt, Brandenburg, Spandau, Prenzlow ꝛc. sollte vom Generalordinateur des Clarke'schen Gouvernements Lambert auf 14 Tage bis 4 Wochen berechnet und bestimmt werden.
4. Auch der Bedarf für alle angeordnete Lazarethe, namentlich in den unter 3. gedachten Städten sei gleichfalls von ihm zu bestimmen.
5. Legte ihm der Kaiser nur die Befugniß bei, den Bedarf zu 3. und 4. von der Kurmärkischen Kammer für die Provinz durch die 4 Intendanten in derselben, sowie von dem Comité administratif für Berlin zu requiriren, und über die Art und Weise wie das zu bewirken, die nähere Anweisung des Generalintendanten Daru einzuholen.

6. Der Werth des auf des Lambert Requisizion Gelieferten solle der Provinz und der Stadt Berlin auf ihre zu zahlende Kriegskontribuzion angerechnet werden, und zwar
   a. die in Natura aufgebrachten und abgelieferten Gegenstände, nach den monatlichen Marktpreisen des Orts oder der Kreisstadt, wohin die Ablieferung verlangt oder bewirkt worden;
   b. die Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht in Natura vertheilt und aufzubringen, oder wegen besonderer Verhältnisse nicht in Natura auszuschreiben wären, könnten durch Lieferanten beschafft werden. Die von den betreffenden Behörden dafür zu bewilligenden Preise sollten aber vom Intendanten des Distrikts genehmigt werden.
7. Nach geschehener Ablieferung sollten über die bewirkte Requisizion und über die deshalb zu liquidirenden Summen behufs der Abrechnung auf die Kriegskontribuzion, nach der nähern Bestimmung des Generalintendanten Daru, Bordereaus angefertigt und solche mit den Unterschriften des Lambert und des betreffenden Intendanten versehen, dem Generalverweser der Finanzen und der Domainen Esteve zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt werden, um, nach der Vereinigung mit dem Generalintendanten Daru, die Anweisung zur Zahlung auf die extraordinaire Kriegskontribuzion der Provinz oder der Stadt Berlin zu ertheilen.
8. Alles was hiernach vom 15. November an requirirt und liquidirt wurde, sollte darnach behandelt, von dem früher Requirirten und selbst später darauf Gelieferten sollte keine Kenntniß genommen werden.

Durch diese in des Kaisers Lage sehr umsichtsvolle Anordnung wollte derselbe nicht allein die pünktliche Beschaffung der Bedürfnisse für seine Truppen sichern, sondern auch die Behörden und Einwohner der Kurmark beschwichtigen.

Wenn ihm gleich, wie es die Abschnitte zwei und fünf näher zeigen werden, Beides gelang, und sowohl die Intendanten als der Generalintendant den Behörden und Ständen die vom Kaiser ausgesprochene verheißene Abrechnung der Lieferungen auf die zu bezahlende Kriegskontribuzion auf das Bestimmteste bekannt machten, auch das vorgeschriebene Liquidazionswesen förmlich einrichteten, so mag es wohl nie die Absicht des Kaisers gewesen sein, Wort zu halten, wenigstens sprechen für diese Ansicht sein späteres Verfahren und die dieserhalb vom Generalintendanten Daru am 20. April 1807 durch Bignon den Behörden und Ständen der Provinz gemachte Eröffnung, „er wolle an dieses Versprechen nicht weiter gebunden sein."

Dies verursachte der Provinz und der Stadt Berlin nachmals um so größere Verlegenheiten, da der Daru außer den Bedürfnissen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Kurmark, sehr bedeutende Lieferungen verschiedener Art von Berlin und andern Theilen der Provinz nach Küstrin und Thorn, also nach außerhalb derselben, ohne Vergütigung verlangt, und zugleich strenge Anordnungen zur Beitreibung der extraordinairen Kriegskontribuzion getroffen hatte, wie dies gleichfalls aus dem zweiten und fünften Abschnitte zu ersehen ist.

Zu 2. In politischer Hinsicht ist von den bemerkungswerthesten Aeußerungen und Handlungen des Kaisers, bis zu seiner Abreise von Berlin, Nachstehendes anzuführen, welches von dem wesentlichsten Einfluß für den preußischen Staat und die Einwohner der Kurmark war.

a. Napoleon's Hauptbestrebung ging dahin, nicht allein der Bevölkerung von Europa, sondern insbesondere der des preußischen Staats eine Anschauung und Ueberzeugung von seiner großen, nicht zu überwindenden Macht, der sich Alles unterwerfen müsse, zu geben. Die von seinen Truppen bis zum 7. November bewirkte Vernichtung der aus der Schlacht bei Auerstädt entkommenen preußischen Truppen, der Fall der Oderfestungen Stettin am 31. Oktober,

Küstrin am 1. November und der Elbfestung Magdeburg am 8. November, sowie der schnell fortgesetzte Marsch seiner verschiedenen Armeekorps über die Oder nach Südpreußen und über Dresden nach Schlesien, gaben ihm hierzu die geeigneten Anhaltspunkte. Seine Besitznahme von Fulda, Kurhessen und Braunschweig, deren Fürsten er verjagte, und seine Erklärung, daß diese Länder, sowie das Kurfürstenthum Hannover und die preußischen Provinzen zwischen dem Harzgebirge und dem Rheinstrom ganz von seiner künftigen Bestimmung abhängig wären, vermehrte den Stoff zur Erhebung seiner Größe und Macht. Nicht allein in den Bulletins, die er vom 25. Oktober bis 24. November aus Potsdam, aus Charlottenburg und aus Berlin über den Erfolg seiner Waffen bekannt machte, hat er nichts unterlassen, um allen Völkern seine Gewalt und die Unmöglichkeit solche zu überwinden, lobpreisend darzustellen, sondern er benutzte auch sonst jede Gelegenheit, dies mündlich und schriftlich herauszuheben. Zu den öffentlichen Bekanntmachungen in Berlin bediente er sich besonders eines Literaten, des Professors Lange. Dieser war am 2. Oktober 1806 beim preußischen Auswärtigen Departement eingekommen, ihm die Herausgabe eines neuen politischen Blattes unter dem Titel Telegraph, zu gestatten. Nach seiner Eingabe wollte er dem Könige und dem preußischen Staat sein Talent widmen, und in diesem Blatt, durch Zergliederung der verächtlichen Ausfälle in den französischen Journalen gegen Preußen, die Machinazionen der französischen Regierung zur Verwunderung von ganz Deutschland aufdecken, dem Vaterland und der Wahrheit dienen durch eine kräftige Darstellung, die Vertheidigung der gerechtesten Sache übernehmen, und die Feinde der Tugend und der menschlichen Glückseligkeit beschämen. In Abwesenheit des Ministers v. Haugwitz war dem Lange von dem Direktor des Auswärtigen Departements Lekocq die Genehmigung hierzu am 12. Oktober ertheilt*).

*) Beide Aktenstücke befinden sich abgedruckt in den neuen Feuerbränden von 1807 im 2. Thl. 5. Heft. S. 141—145.

Diesen Mann nahm Napoleon gleich nach seiner Ankunft in Berlin in seinen Sold, und nachdem der Lange in den ersten Blättern vor der Ankunft der Franzosen seines Versprechens eingedenk geblieben war, änderte er seine Sprache in diesem Blatt von Nr. 9 (28. Oktober) an ganz nach den Vorschriften, die ihm von den französischen Behörden ertheilt wurden, rühmte großsprecherisch Alles, was der Kaiser that, seine Macht und seine Weisheit, schob seinen Handlungen die edelsten Motive unter, und machte auf die unverschämteste und boshafteste Art Alles bekannt, was den Gegnern nachtheilig sein konnte. Viele spezielle Beläge hierzu werden im Verlauf dieses Werks an den betreffenden Stellen angeführt werden.

b. Des Kaisers Inneres war auf das leidenschaftlichste gegen den König von Preußen und seine nächsten Umgebungen erbittert, weil er diesen auf keine Weise zur Theilnahme und zur engen Verbindung mit ihm, behufs der Ausführung seiner ehrgeizigen egoistischen Absichten, zu bewegen vermocht hatte, deshalb hatte er auch auf die hämischste Weise dem König die größten Verlegenheiten bereitet*). s. deshalb das vorangehende Werk: die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806, Seite 524 ꝛc. Diesem blieb daher nur die Wahl zwischen Krieg und völliger Unterwerfung. Er bestimmte sich zu ersterem und hatte am 9. Oktober**) sein Manifest an Napoleon erlassen, in welchem er die zur Unehre desselben gereichende Gesinnungs- und Handlungsweise des Kaisers gegen Preußen klar und vollständig nachwies. War man in Preußen mit dem gezeigten schwankenden und oft inkonsequenten Benehmen der preußischen Regierung auch nicht einverstanden, so war man doch davon völlig überzeugt,

*) Bignon in seiner Geschichte Frankreichs nennt dies Alles weise und nothwendige Maßregeln Napoleon's, um das Glück und die Macht Frankreichs zu sichern, welches Ziel zu erreichen, vom Kaiser jede andere Rücksicht habe unbeachtet bleiben müssen.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 124.

daß das in dem Manifest über die Gesinnungs- und Handlungsweise Napoleon's Ausgesprochene in der Wahrheit beruhte. Alle seit dem 6. Oktober von dem Kaiser und seinen Beamten gegebenen Erläuterungen über die Gründe, weshalb er den Krieg führen müsse, und die in allen unter französischer Herrschaft erscheinenden Blättern gegen den Inhalt des vorbemerkten Manifestes gemachten Schmähungen *) hatten wenig Anklang gefunden, und bei andern als des Kaisers Anhängern den übeln Eindruck seines in diesem Manifest dargethanen unehrlichen und hinterlistigen Benehmen gegen den König von Preußen nicht verwischen können. Napoleon suchte daher letztern, so wie die Königin, fortwährend auf hämische und unmoralische Weise zu verläumden, und bei ihren Unterthanen, besonders die Königin, in ein schlechtes Licht darzustellen. Dies that er nicht nur mündlich, wo sich ihm hierzu irgend eine Gelegenheit darbot, wovon S. 75, 79, 82 und S. 87 schon Beispiele gegeben wurden, und schriftlich in seinen Bulletins, S. 124 **), sondern auch in Aufsätzen, die in den öffentlichen von ihm abhängigen Tagesblättern aufgenommen werden mußten, und aus diesen in anderen Blättern abgedruckt wurden. Besonders wurde der Telegraph hierzu benutzt, worin sich eine Menge verläumderische, von ihm ausgegangene Aeußerungen über den König und die Königin befanden ***). Napoleon bestätigte dadurch die Schlußworte in der Proklamazion an seine Armee über den Beginn der Feindseligkeiten gegen Preußen vom 6. Oktober †) aus Bamberg,

daß seine Feindschaft schrecklicher sei als die Stürme des Ozeans.

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 130, und Allgemeine Zeitung 1806, Nr. 296, S. 1181 ꝛc.

**) s. besonders 17. Bulletin vom 25. Oktober aus Potsdam am Schluß, 18. Bulletin vom 26. Oktober am Schluß, 19. Bulletin aus Charlottenburg vom 27. Oktober.

***) s. die Nr. 9, 13. und 31 des Telegraphen von 1806 als Beispiele.

†) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 131.

Die fortgesetzte Geschichte bis 1813 wird noch eine Masse weitere Beläge hierzu liefern.

c. Wie schon S. 82 bemerkt worden, hatte der Kaiser Napoleon den am 23. Oktober zwischen dem Großmarschall Duroc und dem Marquis Lucchesini geschlossenen, vom König von Preußen genehmigten Waffenstillstand nicht vollzogen, sondern am 27. Oktober in Charlottenburg den erstern beauftragt, mit dem General v. Zastrow und dem Marquis Lucchesini dieserhalb anderweitig zu unterhandeln. Bei den fernern siegreichen Fortschritten der französischen Truppen, bei der Vernichtung der sich nach der Schlacht von Auerstädt an die Oder zurückziehenden preußischen Truppen bis zum 7. November, und bei der unerwarteten Uebergabe der preußischen Festungen Stettin, Küstrin und Magdeburg, spannte der Kaiser seine Forderungen gegen die preußischen Abgesandten immer höher, erklärte auch, daß derzeit von einem Frieden gar nicht, und nur von einem Waffenstillstande, wie er ihn für angemessen erachte, die Rede sein könne. Dies ergab sich aus Nachstehendem.

Im Laufe der Verhandlungen äußerte der Großmarschall Duroc den preußischen Bevollmächtigten, die Lage, worin Preußen durch die Schlacht vom 14. Oktober versetzt worden, müsse vom Kaiser benutzt werden, um seinen Frieden mit England und Rußland zu schließen.

Im 30. Bulletin vom 8. November *) hatte der Kaiser erklärt, „die französische Armee würde Polen und Berlin nicht eher verlassen, als bis die Pforte ihre ehemalige völlige Unabhängigkeit wieder erlangt habe und die Moldau und Walachei als ihr ausschließender Zubehör anerkannt sei. Namentlich werde Berlin nicht eher verlassen werden, als bis den Spaniern, Holländern und Franzosen ihre Besitzungen in den Kolonien von England zurückgegeben und der allgemeine Friede geschlossen sei."

*) s. Spener'sche Zeitung Nr. 143 von 1806.

Dies hatte Talleyrand noch am 16. November *) in einer besonderen Note den preußischen Gesandten vor Unterzeichnung des neuen Waffenstillstandes als des Kaisers Wille auf das bestimmteste eröffnet. Da die preußischen Bevollmächtigten sahen, daß zur Zeit auf einen Friedensabschluß gar nicht zu rechnen war, der König sich aber in dieser Krisis entscheiden müsse, so schlossen sie nach der Vorschrift des Kaisers Napoleon zu Charlottenburg am 16. November **) mit dem Großmarschall Duroc nachstehenden Waffenstillstand, unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Königs, ab.

1. Die preußischen Truppen, die sich noch auf dem rechten Ufer der Weichsel befinden, werden sich nach Königsberg und in das Königreich Preußen rechts der Weichsel zurückziehen.
2. Die französischen Truppen werden den Theil von Südpreußen, der auf dem rechten Ufer der Weichsel liegt, bis zum Ausflusse des Bug besetzen, ferner Thorn, die Festung und Stadt Graudenz, die Stadt und Zitadelle von Danzig, die Festungen Kolberg und Lenczyc, die ihnen zur Sicherheit eingeräumt werden, dann in Schlesien Glogau und Breslau mit dem Theile dieser Provinz, der auf dem rechten Ufer der Oder liegt, und in dem auf dem linken Ufer liegenden Theil innerhalb einer Linie, die längs der Oder 5 Stunden oberhalb Breslau, über Ohlau, Zobden, 3 Stunden hinter Schweidnitz, jedoch ohne diese Festung zu begreifen, und von da nach Freiburg und Landshut hinläuft, bei Liebau aber an Böhmen stößt.
3. Die übrigen Theile von Ostpreußen oder Neu-Ostpreußen werden von keiner der Armeen, weder der französischen, noch der preußischen und russischen besetzt,

*) s. Politisches Journal 1807, Band 1, S. 45 — 47.

**) Dieses Dokument findet sich abgedruckt im 35. Bulletin vom 17. November; s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 145, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1346, sowie in Bignon's Geschichte Frankreichs im 6. Band, 45. Kapitel, S. 47, und im Telegraph 1806, S. 185 u. 186.

und wenn russische Truppen sich darin befinden sollten, so verpflichtet sich der König von Preußen, zu bewirken, daß solche auf ihr Gebiet zurückgehen, so wie er sich auch anheischig macht, während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Waffenstillstandes keine russischen Truppen in seinen Staaten aufzunehmen.

4. Die Festungen Hameln und Nienburg, so wie die im zweiten Artikel genannten, werden den französischen Truppen mit Waffen und Munizion übergeben, worüber ein Inventarium binnen 8 Tagen nach Auswechselung der Waffenstillstands-Urkunde gefertigt werden wird. Die Besatzungen dieser Plätze werden nicht kriegsgefangen, sie erhalten freien Abzug nach Königsberg und wird ihnen solcher auf alle Weise erleichtert werden.
5. Die Unterhandlungen werden zu Charlottenburg fortgesetzt, und wenn sie nicht den Frieden zur Folge haben, sollen die Feindseligkeiten nicht eher wieder anfangen, als nach vorgängiger zehntägiger Aufkündigung des Waffenstillstandes.
6. Der Waffenstillstand wird durch beide hohe kontrahirende Theile ratifizirt und die Ratifikazionen werden längstens bis zum 21. d. M. zu Graudenz ausgewechselt.

Der vom Kaiser mit diesem Abschluß zum König von Preußen gesandte Großmarschall Duroc traf bei letzterm am 22. November in Osterode ein und übergab ihm noch am nämlichen Tage in einer Audienz die Waffenstillstands-Urkunde, welche mit einer französischen Ratifikazionsformel versehen war. Von dem wahrscheinlichen Inhalt und Abschluß war der König durch eine Feldjäger-Depesche schon einige Tage vorher unterrichtet und hatte deshalb alle ihm nach Preußen gefolgten Minister zu einer Staatskonferenz nach Osterode beschieden. Diese wurde von den aus Königsberg eingetroffenen Ministern v. Stein und v. Voß *) mit den in

*) Der Minister Graf Schulenburg-Kühnert hatte sich wegen Krankheit entschuldigt.

Osterode anwesenden Ministern v. Schrötter, v. Dietert, Graf Haugwitz, dem Generalquartiermeister v. Geusau und einigen noch zugezogenen Räthen in der Wohnung des Ministers Grafen Haugwitz am 20. und 21. November abgehalten. Wenngleich der Graf Haugwitz sich zur Annahme der französischen Vorschläge, ohne der Entscheidung des Königs vorgreifen zu wollen, hinneigte, so brachte es doch der Minister v. Stein zu dem Beschluß, den König von der Annahme, unter Anführung der Gründe, abzurathen. Am 21. November war der am 8. November nach Charlottenburg gesandte Major v. Rauch*) von dort zurückgekehrt, um den König von dem Inhalt des Waffenstillstands vor der Ankunft des Duroc in Kenntniß zu setzen; nach seiner Aussage waren die vorgeschlagenen Bedingungen noch viel härter gestellt, als man es erwartet hatte. Da der König sah, daß er auf keinen baldigen Frieden rechnen, und sich von Napoleon in keinem Falle Gutes versprechen könne, da er nach den Waffenstillstandsbedingungen fast alle in seinem Besitz befindlichen Waffenplätze nebst dem darin vorhandenen Kriegsmaterial, und einen großen Theil seiner noch übrigen Länder und Einwohner zur willkürlichen Verfügung seines Feindes stellen sollte, so hatte der König sich bereits vor Ankunft des Duroc zur Nichtannahme des Waffenstillstands bestimmt. Außer den vorangeführten Gründen rechnete er auf die ihm vom russischen Kaiser verheißene Hülfe und Unterstützung. Von diesem war am 17. November die bestimmteste Versicherung aus Petersburg eingegangen, er werde den Krieg gegen Napoleon auf alle Fälle fortsetzen und würden in Kurzem die schon in Neuostpreußen eingerückten 70,000 Mann bis auf 180,000 Mann vermehrt werden. Zugleich hatte der Kaiser Alexander den König beschworen, sich durch die erlittenen Unfälle nicht abschrecken zu lassen, noch irgend lästige Friedensbedingungen anzunehmen, da er ihn nicht verlassen, sondern mit ihm stehen und fallen würde.

*) Er starb 1841 als Kriegsminister.

Der Großmarschall Duroc erhielt daher schon am 22. November die Erklärung des Königs, daß er den ihm vorgelegten Waffenstillstand nicht zu vollziehen vermöge, worauf er am 23. November von Osterode nach Posen zum Kaiser abreiste, wo dieser am 27. November eintraf. Im 35. Bulletin vom 28. November*) machte der Kaiser bekannt, daß der König von Preußen dem Duroc eröffnet habe, ein Theil seiner Staaten sei von den Russen besetzt, und er von ihnen ganz abhängig, er könne daher den von seinen Bevollmächtigten abgeschlossenen Waffenstillstand nicht ratifiziren, da er die darin festgesetzten Bedingungen nicht zu erfüllen im Stande sei.

Diese wenigen mit Ruhe gefaßten und veröffentlichten Worte des Kaisers Napoleon zeigen klar, daß er mit dieser Ablehnung ganz zufrieden war, indem ihn nun nichts mehr hinderte, auf sein Glück bauend, mit seinen ehrgeizigen Plänen vorzuschreiten, und die von ihm beabsichtigte Vernichtung des preußischen Staats zur Ausführung zu bringen.

Der König von Preußen rief seine Bevollmächtigten von Charlottenburg zurück und gab sogleich von seiner Erklärung dem Kaiser von Rußland, sowie dem Befehlshaber der in seinen östlichen Provinzen eingerückten russischen Truppen, General v. Bennigsen, Nachricht, erließ auch von Königsberg aus am 1. Dezember**) eine öffentliche Bekanntmachung der Gründe, aus welchen er den angebotenen Waffenstillstand nicht angenommen habe, zumal der Kaiser Napoleon in seinen Verhandlungen mit den preußischen Bevollmächtigten und in der Erklärung seines Ministers Talleyrand deutlich genug zu erkennen gegeben habe, S. 127, daß er nur den Ruin von Preußen wolle. Er schloß diese Bekanntmachung mit der Hoffnung, daß er mit dem ihm vom Kaiser Alexander zugesicherten Beistand, der mit ihm

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 155.

**) s. Politisches Journal 1807, Band 1, S. 40, und Allgemeine Zeitung 1807, S. 35 und 40, wo das Dokument abgedruckt ist.

stehen und fallen wolle, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seines Staats, für die er nur den Krieg angefangen habe, unter Gottes Hülfe erhalten werde.

Dieses Dokument wurde in die kaiserlichen Bulletins nicht aufgenommen, und durfte in den Berliner Zeitungen nicht abgedruckt werden, kam aber in mehreren Exemplaren nach Berlin und der Kurmark, wo man, ungeachtet der großen zu erduldenden Leiden, doch neue Hoffnungen zur Befreiung durch glückliche Kriegsereignisse schöpfte, und dem König allgemeinen Beifall zollte.

Im Telegraphen ließ der Kaiser Napoleon jedoch eine Beurtheilung des Benehmens des Königs von Preußen wegen der nicht geschehenen Ratifizirung des Waffenstillstandes einrücken, worin die Blindheit und Unsinnigkeit desselben in dieser Hinsicht herausgehoben, auch die unglücklichen preußischen Unterthanen als Opfer russischer Intriguen bemitleidet wurden. Aus diesem Tagesblatt wurde dies Machwerk in allen unter Frankreichs Gewalt stehenden Zeitungen *) abgedruckt, um das Volk in Preußen gegen seinen König zu erbittern.

d. Der Kaiser Napoleon hoffte durch eine in Polen zu bewirkende Revoluzion seine politischen Absichten zu befördern. Der in Paris sich aufhaltende berühmte ehemalige polnische General Kocsziusko erließ von dort aus auf Napoleon's Anstiften am 1. November **) einen Aufruf an die Polen, bei der Annäherung des Kaisers Napoleon sich ihre Freiheit wieder zu erringen. Auch den in französischen Diensten sich befindenden General Dobrowsky und einen gewissen Joseph Wylicky, welcher auf dem Reichstag von 1791 Repräsentant der polnischen Städte gewesen war, hatte Napoleon nach Berlin kommen lassen und sie veranlaßt, unterm

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 146, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1399; Telegraph 1806, S. 187.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 153 und 154, auch Allgemeine Zeitung 1806, S. 1404.

3. November*) eine Aufforderung an die Polen dahin zu erlassen, sich zu erheben, dem Kaiser Napoleon, der den General Kosczіusko beauftragt habe, zu ihnen zu reden, mit Vertrauen entgegen zu kommen, und sich seiner Großmuth werth zu zeigen. In der Aufforderung bemerkten sie noch, daß der Kaiser zu ihnen gesprochen habe:

Ich will sehen, ob ihr verdient eine Nazion zu sein. Ich gehe nach Posen, da werden meine ersten Entwürfe zu euerm Besten gemacht werden.

Am 19. November gab der Kaiser den Abgeordneten der Woywodschaft Posen Audienz, die ihm den Wunsch äußerten, er möchte die Unabhängigkeit der Polen proklamiren. Diesen gab er zur Antwort, „Frankreich habe nie die verschiedenen Theilungen Polens anerkannt; gleichwohl könne er diese Proklamazion nicht ergehen lassen, bevor nicht die Polen entschlossen wären, ihre Rechte als Nazion mit den Waffen in der Hand, und durch Aufopferungen aller Art, selbst ihres Lebens, zu vertheidigen; Europa habe ihnen bis jetzt vorgeworfen, sie hätten oft bürgerlichen Zwisten das Interesse ihres Vaterlandes aufgeopfert, an ihnen sei es nun zu beweisen, daß die Erfahrung der langen Leiden, die sie erdulden müssen, sie gebessert habe"**).

Nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten gegen Rußland beabsichtigte der Kaiser sichere und umfassendere Pläne zur Erhebung aller Theile des ehemaligen Königreichs Polen zu fassen, ihm war jedoch ein Hinderungsgrund Galizien, das Oesterreich besaß, welchen Staat er derzeit mit Berücksichtigung behandeln zu müssen für zweckmäßig erachtete. Um jedoch zu sehen, ob Oesterreich sich nicht gutwillig zur Abtretung von Galizien an ihn verstehen möchte, trat er deshalb in Unterhandlung mit diesem Staat, und erbot sich, gegen Galizien das ganze preußische Schlesien an Oesterreich abzutreten. Da jedoch hierauf eine, Napoleon nicht befrie-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 134.

**) s. Allgemeine Zeitung 1806, S. 1365, und Moniteur vom 30. November 1806.

digende Antwort einging, so verfolgte er diesen Plan damals nicht weiter, und war nur bemüht, die preußischen Unterthanen Polens auf alle mögliche Weise zu ermuntern, unter seinem Schutz sich gegen die preußische Regierung zu erheben und ihn in seinen kriegerischen Unternehmungen gegen den König von Preußen und Rußland, mit freiwillig gestellten Mannschaften und Lieferungen aller Art für die Erhaltung seiner Truppen, zu unterstützen. Diesen Zweck erreichte er auch, wenn er gleich den Polen nach seiner Ankunft nur schmeichelte *) und sie aufregte, ohne sich über das Ziel seiner Absichten näher zu äußern.

e. Dem Kurfürsten von Sachsen, sowie den sächsischen Herzögen und den reussischen Fürsten bewilligte Napoleon während seiner Anwesenheit in Berlin den von ihnen nachgesuchten Frieden, unter der Bedingung ihres Beitritts zum Rheinbund, auch Stellung von Truppen-Kontingenten zur Führung seines Krieges gegen Preußen und Rußland. Der Schluß dieser Verhandlungen fand in Posen statt **), wo unterm 11. Dezember mit Kursachsen und unterm 15. Dezember mit den übrigen genannten deutschen Fürsten die desfallsigen Urkunden vollzogen, welche später beim General Clarke in Berlin ausgewechselt wurden. Der Kurfürst von Sachsen wurde nach diesem Vertrag zum König erhoben ***) und ihm der neumärkische Kreis Kottbus zugesprochen, den er auch gleich als Eigenthum in Besitz nahm.

f. Strengte Napoleon während seines Aufenthalts in Berlin und später in Posen alle seine Kräfte an, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland zum Ausbruch zu bringen, welches ihm später gelang, indem die Pforte am 5. Januar 1807 †) den Krieg gegen Rußland erklärte.

*) s. z. B. 36. Bulletin vom 1. Dezember 1806 aus Posen; Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 153.

**) s. Politisches Journal 1807, Band 1, S. 57—62.

***) Gleich nach der Abreise des Kaisers Napoleon von Berlin war der Herzog von Weimar, und am 28. November der Kurfürst von Sachsen dorthin angekommen, hatten aber denselben verfehlt.

†) s. die Kriegserklärung im Politisch. Journal 1807, Nr. 11, S. 291 ff.

g. Endlich erließ Napoleon ohne Abwartung der preußischen Erklärung auf den von ihm genehmigten Waffenstillstand vom 16. November 1806, in dem Geiste, wie er sich gegen die preußischen Gesandten und im 30. Bulletin, S. 127, geäußert hatte, das merkwürdige Edikt vom 21. November 1806 aus Berlin gegen England. Da dieses die Grundlage so vieler nachfolgenden Bestimmungen war, die so sehr zum Druck der preußischen Unterthanen gereichten, so erscheint es nothwendig, solches hier wörtlich so aufzunehmen, wie es aus dem Register des Staats-Sekretariats damals ausgezogen und bekannt gemacht wurde.

In unserm Lager zu Berlin, den 21. November 1806, Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien; in Erwägung:

1. daß England das Völkerrecht nicht anerkennt, welches von allen zivilisirten Völkern allgemein befolgt wird;
2. daß es jeden einzelnen Staatsbürger aus des Feindes Lande persönlich als einen Feind betrachtet und demzufolge nicht nur die Mannschaft der Kriegsschiffe, sondern auch die Mannschaft der Kauffartheischiffe und der Handelsfahrzeuge, ja selbst die Handelsfaktoren und solche Kaufleute, die in ihren eigenen Handelsangelegenheiten reisen, zu Kriegsgefangenen macht;
3. daß es die Rechte der Eroberung sogar auf die Fahrzeuge und auf die Handelswaaren, desgleichen auf das Eigenthum der Privatpersonen ausdehnt, da das Eroberungsrecht doch blos auf das angewendet werden kann, was dem feindlichen Staat im Allgemeinen zugehört;
4. daß es das Blockirungsrecht auf die Städte und auf nicht befestigte Handelshäfen ausdehnt, da dieses Recht, der Vernunft und dem von allen gesitteten Völkern angenommenen Herkommen gemäß, nie anders als auf Festungen anwendbar ist; daß es Orte für blokkirt erklärt, vor welchen es nicht ein einziges Kriegsfahrzeug hat, da doch kein Ort als blockirt betrachtet

werden kann, wenn er nicht dergestalt eingeschlossen ist, daß man sich demselben zu nähern nicht ohne große Gefahr wagen kann, daß er selbst so ausgedehnte Strecken für blockirt erklärt, welche zu blockiren Englands ganze Seemacht nicht hinreichen würde, z. B. ganze Küsten, und sogar ein ganzes Reich;

5. daß dieser ungeheure Mißbrauch des Blockirungsrechts keinen andern Zweck hat, als den Verkehr unter den Völkern zu verhindern, und den Handel und Kunstfleiß Englands auf den Ruin des Handels und der Industrie des ganzen übrigen Europas empor zu bringen;
6. daß, da offenbar dies Englands Zweck ist, ein Jeder, der auf dem festen Lande von Europa mit englischen Waaren handelt, jene zerstörenden Absichten Englands begünstigt und sich zum Mitschuldigen desselben macht;
7. daß dieses Verfahren Englands (welches in jeder Rücksicht nicht unserem Zeitalter, sondern den Zeiten der rohesten Barbarei angemessen ist) dieser Macht auf Kosten aller übrigen zum Vortheil gereicht hat;
8. daß es dem Naturrechte gemäß ist, den Feind mit eben den Waffen zu bekämpfen, deren er sich zum Angriff bedient, und ihn auf die nämliche Art zu bekriegen, wie er selbst den Krieg führt, insofern er alle Grundsätze der Gerechtigkeit und alle liberalen Ideen verleugnet, die sonst unter gesitteten Regierungen angenommen sind.

In Erwägung alles Obgedachten*) haben wir beschlossen:

„eben das Verfahren gegen England eintreten zu lassen, welches dasselbe, seinem Seerechte nach, gegen alle Völker beobachtet."

*) Das Obgedachte bezog sich hauptsächlich auf den Inhalt der englischen Navigazionsakte vom 23. September 1660. Diese findet sich vollständig abgedruckt in der Spener'schen Zeitung von 1807, Nr. 8.

Diesem zufolge sollen die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Verfügungen so lange unwandelbar für Rechtsgrundsätze gelten, bis England anerkannt haben wird, daß dem Kriegsrecht zur See keine größere Ausdehnung zukommt als dem Kriegsrecht zu Lande, daß folglich dieses Recht weder auf irgend eine Art von Privateigenthum, noch auf Privatpersonen, die nicht zum Militair gehören, angewendet werden kann, und daß das Blockirungsrecht sich blos auf solche an der Küste belegenen Festungen und Forts erstreckt, die von einer hinlänglichen Anzahl von Schiffen wirklich eingeschlossen sind.

Wir verordnen deshalb Folgendes:

Art. 1. Die brittischen Inseln sind für blockirt erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Korrespondenz mit den brittischen Inseln sind untersagt; demzufolge sollen die Briefe und Pakete, die nach England oder an einen Engländer gerichtet, oder in englischer Sprache geschrieben sind, durch die Posten nicht befördert, sondern in Beschlag genommen werden.

Art. 3. Jeder englische Unterthan, wes Standes und Ranges er immer sein mag, der in denen von unseren Truppen, oder von den Truppen unserer Alliirten besetzten Ländern angetroffen wird, soll als Kriegsgefangener betrachtet werden.

Art. 4. Alle Magazine, alle Waaren und alles Eigenthum, von welcher Art es nur sein mag, das einem englischen Unterthan gehört, soll für gute Prise erklärt werden.

Art. 5. Aller Handel mit englischen Waaren ist verboten und alle England zugehörigen Waaren, sie mögen aus englischen Fabriken, oder aus englischen Kolonien herstammen, sind für gute Prise erklärt.

Art. 6. Von dem Ertrage aller konfiszirten englischen Waaren und Engländern gehörigen Eigenthums soll die Hälfte zur Entschädigung solcher Kaufleute angewendet werden, deren Schiffe oder Waaren von englischen Kapern genommen worden sind.

Art. 7. Kein Schiff, das unmittelbar aus England oder aus englischen Kolonien kommt, oder das seit Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung dort gewesen ist, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden.

Art. 8. Sollte sich ein Schiff vermittelst einer fälschlichen Angabe dennoch in einen Hafen einzuschleichen suchen, so soll es in Beschlag genommen und Schiff und Ladung konfiszirt werden, ebenso, als wenn es englisches Eigenthum wäre.

Art. 9. Sollten über die Ausführung gegenwärtiger Verordnung Streitigkeiten entstehen, so soll in unserm Reiche und für die von den französischen Armeen besetzten Lande unser Prisen-Tribunal in Paris; für gleiche Streitigkeiten aber, die in dem gesammten Umfange unseres Königreiches von Italien vorfallen könnten, soll das Prisen-Gericht zu Mailand in letzter Instanz erkennen.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung soll von unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, Neapel, von Holland und von Etrurien (Florenz), sowie allen unsern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen gleich unsern eigenen durch die Ungerechtigkeit und Barbarei der englischen Seemacht Schaden erlitten haben.

Art. 11. Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sowie dem Kriegsminister und dem Minister des Seewesens und der Finanzen, desgleichen unsern General-Postdirektoren wird hier-

mit aufgegeben, für die Ausführung dieser Verordnung, jeder an seinem Theile, zu sorgen.

Unterzeichnet Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers unterzeichnet:

Der Minister Staatssekretair Hugues, B. Maret*).

An dem nämlichen Tage setzte der Kaiser Napoleon den Erhaltungs-Senat in Paris durch eine Botschaft von den Gründen in Kenntniß, welche ihm zur Erlassung dieser Verordnung Veranlassung gegeben, und fügte die beiden Berichte bei, welche von Talleyrand am 15. und 20. November 1806**) dieserhalb erstattet worden und ihn zu seiner desfallsigen Bestimmung vermocht haben sollten.

Von seinen Beamten wurde diese Verordnung allenthalben bald darauf bekannt gemacht, und in der Kurmark durch den General-Gouverneur Clarke und die französischen Intendanten die Maßregeln zur Ausführung derselben angeordnet.

Da er im November 1806 die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, deren Herzöge er verjagt, sowie die freien Reichsstädte Bremen, Hamburg und Lübeck in Besitz genommen hatte, so wurde seine Bekanntmachung auch in diesen Staaten sogleich zur Ausführung gebracht, nach einer Aufforderung von seinem Gesandten Bourienne am 24. November 1806***).

Zu 3. Von militairischen Anordnungen und Besichtigungen der französischen Truppen durch den Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in Berlin vom 31. Oktober bis 25. November S. 103 erscheint, mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der kurmärkischen Einwohner, Nachstehendes erwähnungswerth.

Alle Tage ließ der Kaiser seine Garden mit möglichstem

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 142.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 146, und die Beilage zu Nr. 147; auch Bignon's Geschichte Frankreichs, Band 6, Kap. 46, S. 59 ꝛc. und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1381, 1385, 1389 u. 1393.

***) s. Politisches Journal 2. Band 1806, S. 1183.

Aufsehen zur Parade aufziehen und musterte die größeren, durch Berlin nach der Oder marschirenden Truppentheile. Zu diesen gehörten besonders

a. am 4. November die am 2. November von Prenzlow zurückgekehrte Beaumont'sche Dragoner-Division;

b. am 7. November die Klein'sche über Potsdam gekommene Dragoner-Division, die zu 4000 Mann angegeben war;

c. am nämlichen Tage der einige Tage vorher eingetroffene Haupt-Artillerie-Pontons- und Geniepark, von welchem ersterer unter dem Obersten Boucher, letzterer unter dem General Lasol, alle aber unter dem Oberbefehl des Generallieutenants Sauges standen;

d. am 9. November hatte der am 8. November von Anklam nach Berlin zurückgekehrte General Becker mit der ihm verliehenen Brigade Dragoner Parade vor dem Kaiser;

e. am 11. November ließ der Kaiser außerhalb der Thore Berlins mehrere Stunden seine sämmtlichen Garden manövriren;

f. am 17. November hatte das Korps des Marschall Ney, dem sich am 8. November die Festung Magdeburg ergeben, und das am 12. November von dort aufgebrochen, über Brandenburg am 16. in Berlin eingetroffen war, Revue vor dem Kaiser;

g. der Marschall Murat war am 10. November von Lübeck nach Berlin gekommen und am 12. November von dort sogleich weiter nach Polen gereist, zur Führung der neuen vom Kaiser gebildeten Reiter-Vorhut von den bedeutenden dorthin schon gesandten und noch bestimmten Truppen. Seine bis Lübeck geführten Truppen trafen am 16. und 17. November in Berlin ein und wurden am 18. November dem Kaiser vorgeführt;

h. Der Marschall Soult kam am 18. November nach Berlin. Sein Korps war von Lübeck durch das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin nach der Prignitz über Perleberg, Kyritz, Wusterhausen an der Dosse, Fehrbellin und Nauen,

wie das Murat'sche Reiterkorps, nach Berlin marschirt, wo es am 21. November ankam und am 23. und 24. November vom Kaiser mehrere Stunden besichtigt wurde.

Alle diese unter a — h aufgeführten Truppen gingen am Tage nach den stattgefundenen Musterungen über Frankfurt an der Oder nach Polen, wohin in den ersten Tagen des Novembers auch schon die Nansouty'sche Küraſſier-Division ihren Marsch angetreten hatte.

Außer diesen dem Kaiser besonders vorgestellten Truppen kamen auf den Militairstraßen von Brandenburg und Wittenberg über Potsdam täglich einzelne Truppenabtheilungen und oft ganze Regimenter zur Verstärkung der einzelnen französischen Korps. Diese gingen nach gehaltenem Ruhtag von dort hauptsächlich nach Frankfurt an der Oder, zum Theil nach Küstrin und Stettin. Auch 3000 zu Fuß nach Potsdam gekommene französische Dragoner waren dort mittelst der erbeuteten preußischen Kavalleriepferde beritten gemacht und von den durch die Stadt Berlin gelieferten Fabrikaten ausgestattet worden. Diese folgten in jener Zeit durch Berlin der Armee zur Verstärkung der bei derselben befindlichen Dragoner-Regimenter. Von den deutschen Hülfstruppen trafen in dieser Zeit gleichfalls mehrere Regimenter und Bataillone in Berlin ein. Von diesen wurden die Baiern und Württemberger nach Frankfurt an der Oder, die badenschen nach Stettin, die hessen-darmstädtischen und nassauschen Truppen aber nach Spandau geleitet.

Am 25. November nach der Abreise des Kaisers von Berlin, der mit seinen Garden über Müncheberg und Küstrin in der Nacht vom 24. — 25. November nach Posen aufgebrochen war, traf der Marschall Bernadotte in Berlin ein, sein Korps aber erst am 27. November und folgte solches am 29. November den übrigen Truppen über Frankfurt. Dieses Korps war von Lübeck durch Mecklenburg nach Wittstock und Gegend in der Prignitz, sodann aber durch den Ruppinschen und Glien-Löwenbergschen Kreis nach Berlin marschirt.

Hinsichtlich der von Lübeck zurückgekehrten drei französischen Korps ist hier nur kürzlich zu bemerken, daß ein Theil des Soult'schen und Bernadotte'schen Korps die preußischen Gefangenen von Lübeck nach Magdeburg und die erbeuteten Pferde nach Potsdam zu begleiten hatte. Die Murat'schen Reiter zeigten sich auf diesem Rückmarsche nach Berlin unersättlich, ließen sich in der Regel nicht verpflegen, sondern fouragirten und plünderten, wo sie hinkamen. Die Truppen des Marschalls Soult verlangten zwar von den Behörden auf diesem Rückmarsch ihre Verpflegung; da diese bei der großen Masse von Truppen, die nach einzelnen Orten von den Anführern derselben disponirt wurden, nicht in den verlangten kurzen Zeitfristen zu bewirken war, so brauchten sie Gewalt, raubten und plünderten auch, wie bei Verfolgung des Korps des Herzogs von Weimar am 29., 30. und 31. Oktober. Dies Korps, in welchem gar keine Subordinazion stattfand, und in welchem auch die höheren Offiziere auf Beschwerden gar keine Rücksichten nahmen, so wie das des Marschalls Davoust gehörten unstreitig zu denen, welche der Kurmark die größten Verluste damals verursachten. Gegen das Soult'sche Korps war die Erbitterung in der Prignitz und in dem Ruppiner Kreis so groß, daß sowohl auf dem Durchmarsch nach Mecklenburg im Oktober, als auf dem Rückmarsch nach Berlin im November 1806 mehrere sich vereinzelte Marodeurs erschlagen und in abgelegenen Orten begraben wurden*).

Durch den Marsch des Bernadotte'schen Korps ward die Kurmark zwar auch sehr belästigt, jedoch gebührt dem Marschall und seinen höhern Offizieren die Anerkennung, daß sie sehr beflissen waren, Zucht und Ordnung im Korps zu erhalten, und auf angezeigte Uebelstände die Behörden und Einzelne schützten.

*) Wenngleich diese Todtschläge nie zur Kenntniß der Franzosen gekommen, so flüchteten doch mehrere derselben sich bewußte Personen, als das Victor'sche Korps nach dem Tilsiter Frieden in der Provinz Kantonnements bezog, und kehrten erst Ende 1808 zurück.

Während der Zeit vom 24. Oktober bis Ende November rechnete man, daß in Berlin nie unter 12,000 Mann, an sehr vielen Tagen aber selbst bis 30,000 Mann und mehr, in Potsdam aber nach dem Abzug der Garden in diesem Zeitraum täglich, einschließlich der Kavallerie-Depots, 3—4000 Mann einquartirt gewesen sind. Nach einem Bericht des Steuerraths Köhler vom 18. November 1806 an die Kurmärkische Kammer waren bis zum 15. November 88,000 Franzosen durch Frankfurt an der Oder marschirt, wohingegen der Magistrat dieser Stadt in einem Bericht Anfangs Dezember anzeigte, daß bis Ende November zwischen 148,000—149,000 auf einzelne und mehrere Tage lautende Einquartierungs-Billets von ihm ausgegeben wären. Vergleicht man diese Zahl mit der S. 12 aufgeführten Anzahl von etwas über 132,000 Offizieren und Gemeinen, die bis zum 24. Oktober, mit Ausnahme der Garden, in die Kurmark einmarschirt, berechnet worden, so bestätigt dies annähernd diese Annahme als richtig. Mit Ausnahme des Lannes'schen Korps, welches über Stettin ging, und einiger Truppentheile der Marschälle Davoust und Augerau, die durch Küstrin gingen, sind alle dort aufgeführte Truppen, sowie das Ney'sche Korps und die sämmtlichen der großen Armee über Berlin gefolgte bedeutende Truppenabtheilungen und Zivilbeamte, durch Frankfurt gegangen, von denen viele Ruhetage hatten.

Einer besonderen Erwähnung verdient hier noch, nachdem die französischen Behörden sich der königlichen und Staatsbestände in den vorhandenen Militair-Magazinen und sonstigen Aufbewahrungsorten der Kurmark bemächtigt hatten, nachstehende Bekanntmachung des General-Ordinateurs Lambert vom 15. November 1806 *):

Der rc. erwägend, daß, um dahin zu gelangen, daß Alles zum Vortheil der Armee angewendet werde, was von den Früchten ihrer Siege herrührt, es unsere Schul-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 138.

digkeit ist, Alles ausfindig zu machen, was dem Könige von Preußen oder seiner Armee zugehört, und in Gemäßheit der Befehle Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät, welche uns durch den General-Intendanten der Armee ertheilt worden sind, thun wir hiermit kund, daß Jeder, welcher ein Magazin, Haus, Fabrik, Schiff oder Werkstätte entdeckt, worin Effekten, Lebensmittel oder andere Gegenstände enthalten sind, die dem Könige von Preußen, den Regimentern oder den Hauptleuten der preußischen Armee zugehören, eine Belohnung erhalten wird, die dem vierten Theil des Werths der vorgefundenen Sachen gleichkommt, dieselben mögen sich belaufen, auf welche Summe sie wollen. Die Anzeigen müssen bei den Kriegs-Kommissarien der Städte Berlin, Magdeburg, Stettin und Küstrin gemacht werden, welche sich sogleich an den Ort begeben werden, wo sich diese Magazine, Häuser, Fabriken, Werkstätten und Schiffe befinden, daselbst werden sie die darin vorräthigen Effekten, Lebensmittel oder sonstige Gegenstände besichtigen, ihren Werth durch Sachverständige abschätzen lassen und ein Inventarium darüber anfertigen. In demselben muß von dem Tag und der Stunde, da die Anzeige gemacht wurde, Meldung geschehen. Gedachtes Inventarium muß uns in dreifacher Abschrift zugeschickt werden, um es dem Herrn General-Intendanten zu übergeben, welcher alsdann auf der Stelle den Betrag der Belohnung wird auszahlen lassen. Die vorgefundenen Gegenstände sollen durch die Fürsorge der Kriegskommissarien in die Militairmagazine der obgenannten Städte gebracht werden.

Im Kaiserlichen Hauptquartier den 15. November 1806.

Lambert.

Nach allen eingezogenen Nachrichten durch die preußischen Behörden ist jedoch kein Fall zur Kenntniß derselben gekommen, daß hierauf von Einwohnern der Provinz Kurmark Anzeigen gemacht worden. Durch Aufforderung der französischen Machthaber an die städtischen Behörden der

Provinz und Berlin, hatten diese jedoch schon vorher denselben die in den Städten vorhandenen Räumlichkeiten, worin sich vorbemerkte Königliche Militair- und sonstige Effekten befanden, nach- und überwiesen.

Man hat sich später Mühe gegeben, auszumitteln, was durch diese Ueberweisungen in französische Hände gekommen, und welchen Werth die darnach in Beschlag genommenen Gegenstände gehabt haben dürften. Dies ist aber durchaus unerreichbar gewesen. In Berlin war der Kammergerichts-Referendarius Falkenberg vom Magistrat am 28. Oktober 1806 beauftragt*), nicht allein die vorhandenen Räumlichkeiten der Kleidungsstücke, und die darin befindlichen Effekten, dem französischen General-Inspektor der Kleidungsstücke, Rivé, zu übergeben, sondern auch die Inventarien darüber aufzunehmen; der Rivé hat bei der Aufnahme ihn zwar zugelassen, demselben jedoch keine Einsicht seiner Aufnahmen gestattet, noch über das Erhaltene irgend ein Anerkenntniß ihm zugestellt, unter dem Vorgeben, es könne dem Magistrat von keinem Nutzen sein.

Bei der Unmöglichkeit, die Militair-Bekleidungs- und Bewaffnungs-Gegenstände aller Art, welche in dem Arsenal, den Magazinen und Regiments-Kammern aufbewahrt waren, vor der Ankunft der Franzosen, besonders beim Mangel an Transportmitteln zu Wasser und zu Lande, fortzuschaffen, fiel ein Theil der vorhandenen Gegenstände in Berlin in die Hände der Franzosen.

Der Kaiser gab in seinem 17. Bulletin solche jedoch mit Ausnahme der Gewehre, sehr übertrieben an, indem er bemerkte, daß in Berlin 500 Stück Kanonen und mehrere tausend Zentner Pulver gefunden wären.

Ueber diese Angelegenheit hat der Verfasser einen Bericht des Stadtpräsidenten Büsching vom 31. März 1809 im Archiv des Lagerhauses, Akt. Finanz Kurmark, Milit. Nr. 10, eingesehen, welchen dieser auf die Aufforderung des

*) s. Magistrats-Akten, Gen.-Sekt. XVIII, Nr. 1.

damaligen Oberpräsidenten Sack demselben über das Benehmen des Fürsten v. Hatzfeld, als Zivil-Gouverneur von Berlin, erstattet hatte. Dieser war angeklagt worden, nicht gehörig dafür Sorge getragen zu haben, daß die Militair-Effekten aus Berlin, namentlich 40,000 Gewehre, fortgeschafft, wodurch solche dem Feinde in die Hände gefallen wären.

Nach dem Inhalt dieses Berichts hat der Militair-Gouverneur von Berlin, Graf Schulenburg-Kähnert, sich höchst unentschlossen in den Tagen vom 16. — 19. Oktober benommen, am letzteren Tage Nachmittags mit dem Kommandanten General Laurenz, den 6 dritten Bataillonen und der Artillerie, welche in Berlin standen, die Stadt verlassen und sich nach Stettin begeben, bei seinem Abgang die Schlüssel des Zeughauses aber dem Magistrat übergeben. Der Anordnung des 2. Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums gemäß, hatte der Geheime Sekretair Mügge die Anweisung erhalten, die Verpackung der kleinen Feuer- und Seitengewehre aller Art, sowie die Montirungs-, Lederzeug- und Feld-Equipagen zu besorgen, auch die Fortschaffung derselben auf Schiffen zu veranlassen. Dies bewirkte derselbe schleunigst bis auf die Verpackung der Gewehre, da ihm hierzu die Kisten fehlten, weshalb derselbe beim Gouverneur Grafen v. d. Schulenburg anfragte, ob er mit der Versendung derselben beginnen könne. Ungeachtet dieser noch Anstand fand, solches zu genehmigen, ließ der Mügge jedoch die mit Montirungsgegenständen von ihm schon beladenen Schiffe abgehen, und nachdem er am 18. Oktober die Genehmigung zum Transport der Waffen erhalten, beförderte er auch noch auf Schiffen bis zum 19. Oktober die ihm vom Zeugkapitain Riek aus dem Zeughause verabfolgten Gewehre. An diesem Tage sandte derselbe auf Schiffen 10,331 Infanterie- und Kavallerie-Gewehre nach Glogau, 3000 Stück nach Magdeburg und 1159 Stück nach Stettin, sowie die bedeutenden Kassenbestände des zweiten Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums und eine Partie

Montirungstücher, gleichfalls dorthin. Letztere Gegenstände wurden später von Stettin nach Königsberg befördert. Die Gewehr-Ladungen hörten sodann auf, da der Graf v. d. Schulenburg, wie schon bemerkt, die Schlüssel des Zeughauses abgegeben hatte. Der Kapitain Ludwig und der Lieutenant Benneke von der Artillerie waren in diesen Tagen mit dem Einladen in Schiffen von Artillerie-Attirails aus dem Ponton-Hause und mit dem von Pulver für Spandau, welche auch abgingen, beschäftigt gewesen. Sie wurden hierin jedoch dadurch gestört, daß der General-Gouverneur Graf v. d. Schulenburg mit allen Artilleristen abmarschirte und keinen zu ihrer Unterstützung belassen wollte, worauf der Kapitain Ludwig mit Zustimmung des Fürsten Hatzfeld sich schnell entschloß und alles Pulver, sowie die sonst vorhandene gefertigte Munizion an Kartuschen, Granaten ꝛc. aus dem Laboratorio auf dem Pontonhof in die Spree versenken ließ.

Dem nach dem Vorschlag des General-Gouverneur Graf v. d. Schulenburg vom Berliner Magistrat an die Spitze der Stadtbehörde gestellten General Fürst Hatzfeld und dem Minister v. Angern zeigte der Mügge an, daß bei gehöriger Unterstützung er im Stande sein würde, viele noch im Magazin befindliche, von ihm verpackte Armatur-, Montirungs-, Lederzeug- und Feld-Equipagen-Stücke fortzuschaffen, wenn ihm deshalb Hülfe gewährt würde. Diese erfolgte sogleich durch die zweckmäßigen Anordnungen des Kammer-Präsidenten v. Gerlach, worauf das Einladen und die Verschiffung derselben in den beschafften Kähnen fortgesetzt wurde, jedoch nicht Alles fortgeschafft werden konnte. Von diesen kamen sechs Schiffe glücklich nach Stettin mit ihren Ladungen, einige wurden jedoch auf der Fahrt von den Franzosen erreicht und genommen.

Wegen Transportirung der noch im Zeughaus befindlichen ungefähr 40,000 Gewehre, die unter Aufsicht des Magistrats vom Grafen Schulenburg gestellt waren, erklärte sich jedoch der Fürst Hatzfeld gegen den Major v. Pirch, der solche nach der Aeußerung des Mügge noch fortzuschaf-

sen hoffte, er fände dies ohne ausdrücklichen königlichen Befehl nicht zulässig, indem der herannahende Feind solches, als eine ihm nachtheilige Maßregel, der Stadt zur Last legen könne. Hierdurch wurden, da die königliche Bestimmung nicht mehr eintreffen konnte, die Gewehre nicht verschifft und fielen in die Hände des Feindes, sowie ungefähr 50 im Zeughause noch vorhandene Kanonen. Mit einem Bestande von höchstens 2000 Zentnern Pulver in dem Pulvermagazin in Moabit vor dem Thore Berlins war dies auch der Fall. Nach der Aeußerung des Fürsten Hatzfeld wären die Artillerieoffiziere während der Anwesenheit des Grafen v. d. Schulenburg und dessen Truppen solche fortzuschaffen nicht vermögend, nach deren Entfernung aber, da keiner mit dem Pulver umzugehen verstände, die Verschiffung noch Zerstörung des Pulvers ohne große für die Stadt zu befürchtende Unglücksfälle zulässig gewesen, weshalb er deren Berührung untersagt habe. Auf den Grund dieser Aussage des Polizeipräsidenten Büsching und den solche bestätigenden Aeußerungen des Oberpräsidenten Sack, wurde vom König unterm 30. März 1810 auch der deshalb gegen den Fürsten von Hatzfeld eingeleitete Prozeß niedergeschlagen.

Während des Kaisers Napoleon Aufenthalt in Berlin hatte der Prinz Karl von Ysenburg beim Kaiser die Genehmigung nachgesucht, ein Regiment aus 4 Bataillonen von preußischen Kriegsgefangenen errichten zu dürfen. Diese ward ihm ertheilt und erließ er hierzu in Berlin*) und Magdeburg, so wie in Leipzig, wo die Formazion des Regiments stattfinden sollte, eine Aufforderung, worin er den preußischen Offizieren und Soldaten das Vortheilhafte und Ehrenvolle für sie, in dies Regiment zu treten, auseinandersetzte. Dies gelang ihm, jedoch bestand dies Regiment nur aus wenigen preußischen Offizieren und größtentheils aus preu-

*) Dieser Aufruf findet sich abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1806, Nr. 138.

ßisch-polnischen Soldaten; als Führer desselben ward er vom Kaiser zum Brigade-General in seinen Diensten ernannt *).

Er hingegen ernannte den Verfasser des Telegraphen, Lange, zu seinem Hofrath **).

Zu 4. Außer den drei vorgedachten Hauptgegenständen der Beschäftigung des Kaisers Napoleon während des Zeitraums des Aufenthalts desselben in Berlin vom 31. Oktober bis 25. November 1806 und seinen Arbeiten für das Innere seiner Staaten und Armee, gab derselbe auch einzelnen Gelehrten und sonstigen bedeutenden Personen und an ihn gesandten Deputazionen Audienzen. Zu den ersteren waren besonders zu rechnen Alexander v. Humbold ***), der sich damals in Berlin aufhielt, der Abbé Denina, der Historiker Johannes Müller, welcher letztere ihm so gefiel, daß er ihn nachmals in Dienstverhältnisse seines Bruders, des spätern Königs von Westphalen, anstellte. Nach der Rückkehr des Feldmarschalls v. Möllendorf von Erfurt, wo derselbe gefangen worden, beschied der Kaiser denselben zu sich, unterhielt sich über eine Stunde mit ihm, ladete ihn mehrmals zur Tafel und zu seinen Abendkonzerten ein, und gab den Befehl, ihm sein ganzes Gehalt vom 13. Oktober an, in monatlichen Raten zu zahlen. Auch mehrere beim preußischen Hofe akkreditirte, in Berlin anwesende Gesandte ihm befreundeter Höfe wurden von ihm, wie der Feldmarschall v. Möllendorf, zur Tafel und zu seinen sogenannten Singkonzerten eingeladen †).

Mit allen diesen vorbemerkten und sonstigen ihm vor-

---

*) s. Allgemeine Zeitung 1807, S. 7.

**) s. Allgemeine Zeitung 1807, S. 20.

***) Dieser wirkte vielfach nützlich für die Stadt Berlin durch seine in einzelnen Fällen bevorwortende Vermittelung bei den ihm aus früheren Verhältnissen bekannten höchsten französischen Behörden, sowie durch angemessene Rathsertheilung an die städtischen Behörden Berlins.

†) Die Singkonzerte fanden alle Abend statt in den sogenannten französischen Kammern. Der Kaiser spielte während derselben gewöhnlich eine Partie Schach mit einem der diensthuenden Generale.

gestellten Personen vom Auslande soll er sich öfter und auf längere Zeit unterhalten haben.

Mehrere nach Berlin gesandte Deputazionen, wie die aus Braunschweig, Kassel, aus den Hansestädten, sowie selbst mehrere deutsche Fürsten und deren Abgesandte, wurden nicht vor ihn gelassen, sondern an seine Umgebungen zur Empfangnahme ihrer Gesuche und Bescheidung darauf verwiesen. Dagegen sprach er, wenn er seinen An- und Absichten es für angemessen erachtete, auch Andere. Hierher gehörten die Deputirten der Stadt Leipzig, Dufour, Frege, Brückner und Grunert, welche am 6. November nach der Parade bei ihm vorgelassen wurden. Nach diesen sprach er die Deputirten der Leipziger Universität, den Rektor Magnifikus Professor der Rechte Ehrhardt, und den Professor der Mathematik Prosse*), mit welchen er sich ¾ Stunden über wissenschaftliche Gegenstände unterhielt. Beide Männer hatte er so für sich enthusiasmirt, daß sie beim Heraustreten ins Vorzimmer ausriefen: „Welch ein Mann!" Ihnen ertheilte er auch die Erlaubniß, daß die Leipziger Fakultät Studirende der von ihm damals geschlossenen Universität Halle aufnehmen könne.

Besonders betrübend und niederschlagend war für die Kurmark und den ganzen preußischen Staat die Audienz, welche der Kaiser Napoleon am 19. November**) den Deputirten des französischen Erhaltungssenats gab. Von demselben waren die Senatoren François v. Nechateau, Colchen und Ahremberg nach Berlin gesandt, die dem Kaiser die Glückwunschadresse desselben, wegen seiner Siege über die preußischen Truppen, an diesem Tage überreichten.

Der Kaiser dankte für die Adresse des Senats und übergab den Deputirten

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 136, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1327.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 139, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1365.

a. die von ihm im Schlosse zu Potsdam weggenommene Schärpe, den Ringkragen *), das Ordensband und den Degen Friedrich's des Großen, mit der Bestimmung, daß solche dem Gouverneur des Invalidenhauses in Paris zur Aufbewahrung in letzterem zugestellt werden sollten;

b. dreihundertundvierzig Fahnen und Standarten, welche seit dem 14. Oktober 1806 von den preußischen Truppen erobert worden. Nach seiner Anordnung sollten solche beim Senat in Paris so lange in Verwahrung bleiben, bis das Denkmal für die französische Armee, dessen Errichtung er anordnen würde, so weit gediehen sei, daß solche in selbigem aufgenommen werden könnten **).

Bei der Rückkehr der Deputazion in ihre Wohnung wurde sie von 340 Grenadieren der kaiserlichen Garde, wovon jeder eine der Trophäen trug, sowie von einigen Grenadier-Unteroffizieren, welche die obbemerkten Insignien Friedrich's des Großen trugen, auf das Feierlichste, zur großen Betrübniß der Berliner Einwohner, begleitet. Am 21. November hatte diese Deputazion ihre Abschiedsaudienz beim Kaiser und kehrte dann nach Paris zurück, wo, nach der Bestimmung des Kaisers, am 17. Februar 1807 alle die vorbemerkten Gegenstände vom Präsidenten des gesetzgebenden Korps, Fontanes, dem Invalidenhause übergeben wurden***).

Eine ähnliche große Betrübniß für die Einwohner der Kurmark, besonders derer in Berlin und Potsdam, verur-

---

*) Schärpe und Ringkragen gehörten zur Uniform des russischen Regiments, welches Friedrich II. (S. 72) inne hatte.

**) Nach einem Dekret des Kaisers aus Posen vom 2. Dezember 1806 an den Erhaltungssenat in Paris, bestimmte er die Errichtung dieses Denkmals auf dem Magdalenenplatz der Stadt Paris. Der Inhalt dieses Dekrets findet sich abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1806, Nr. 149, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1383 u. 1387.

***) s. die vom Fontanes bei dieser Uebergabe gehaltene Rede im Politischen Journal 1807, 1. Band, S. 570.

sachte die Bestimmung des Kaisers Napoleon, daß der Direktor des Museums Napoleon in Paris, Denon, von ihm angewiesen worden, aus den Sammlungen von Gemälden, Statuen, Büsten, Münzen, geschnittenen Steinen und sonstigen Kunstwerken, die dem König von Preußen oder königlichen Instituten von Berlin gehörten, das Werthvollste aufzusuchen und nach Paris zu befördern. Von diesen Kunstschätzen hatte bei dem schnellen Vorrücken der Franzosen nur Weniges in Sicherheit gebracht werden können. Vom Hofmarschallamte waren am 19. Oktober 1806 drei Schiffe mit 150 Kisten beladen nach Küstrin gesandt worden. Mit diesem Transport war alles königliche Silber, mehrere werthvolle Papiere, auch einige bedeutend geschätzte Gemälde und andere Kostbarkeiten aus den königlichen Schlössern abgesandt worden. Ueber Stettin gelangten diese Kisten wohlbehalten auf dänischen Schiffen nach Pillau. Unter diesen 150 Kisten befand sich eine, welche der Aufseher des königlichen Kunstkabinets, Prediger Henry, mit Kostbarkeiten aus demselben, besonders mit den alten Silberarbeiten aus dem Pommerschen Schranke gefüllt hatte. Er selbst reiste noch vor der Ankunft der Franzosen in Berlin von dort mit der kostbaren Sammlung von geschliffenen Steinen und den antiken Medaillen in Gold und Silber nach Preußen.

Eine zweite Absendung des Hofmarschallamts von 4 Kisten mit Gemälden, worin sich 62 Gemälde aus der Sanssoucier Bildergallerie und 8 aus dem Marmorpalais befanden, ward noch am 23. Oktober mittelst Fuhrwerk nach Küstrin bewirkt, und wurden diese nebst 10 Kisten königlicher Tafelwäsche auch richtig der dortigen Kommandantur übergeben. Die Weiterbeförderung dieser Kisten ward von letzterer jedoch vernachlässigt. Diese Kisten fielen bei der Uebergabe der Festung als Beute in französische Hände, von wo erstere wieder nach Berlin gebracht wurden, der Verbleib der Tafelwäsche aber hat nie ausgemittelt werden können.

In den ersten Tagen der Anwesenheit des Kaisers in

Berlin war nach seiner Bestimmung der Direktor Denon gleichfalls dort angekommen. Dieser ließ sich sogleich in Begleitung der Sekretaire Pernu und Bresson, sowie eines Malers Six aus Straßburg, von den Kastellanen der königlichen Schlösser, Aufsehern des Kunstkabinets und der Bildergallerie in Berlin, Charlottenburg und Potsdam alle Kunstschätze und die darüber vorhandenen Inventarien-Nachweisungen vorzeigen. Anfangs bestimmte er zwar nur einzelne Gegenstände zur Verpackung, fand aber nach und nach, daß in diesen Räumen noch sehr viel Werthvolles und vorzüglich Beachtungswerthes vorhanden war, welche Gegenstände er gleichfalls mit verpacken ließ.

Hiernach entwandte er

| | Gemälde. | Antike Bildsäulen. | Antike Büsten. | Antike Reliefs. |
|---|---|---|---|---|
| 1. aus dem Berliner Schloß | 54 | 3 | 15 | 1 |
| 2. a. d. Potsdamer Schloß | 1 | — | — | — |
| 3. aus dem neuen Schloß bei Potsdam . . . . . | 2 | — | — | — |
| 4. aus der Sanssoucier Bildergallerie . . . . . | 55*) | 3 | 6 | — |
| 5. a. d. Sanssoucier Schloß | 2 | — | — | — |
| 6. aus dem Marmorpalais | 2*) | 9 | 5 | — |
| 7. „ „ Antiken-Tempel Potsdams . . . . . | — | 10 | 28 | — |
| 8. a. d. Sanssoucier Garten | — | 3 | — | — |
| 9. aus der Berliner Kunstkammer . . . . . | — | 3 | 20 | 9 |
| 10. aus dem Schloß zu Charlottenburg . . . . . | — | 1 | — | — |
| zusammen | 116 | 32 | 74 | 10 |

Außerdem ließ Denon noch verpacken aus der Berliner Kunstkammer:

*) Diese 55 und 2 Gemälde waren von den in Küstrin s. S. 152 erbeuteten 62 und 8 Gemälden ausgewählt worden.

a. 183 Statuen, Büsten, Verzierungen, Geräthschaften, Inschriften ꝛc. von antiker Bronzarbeit.
b. 8 egyptische Alterthümer.
c. 38 antike Arbeiten aus gebrannter Erde.
d. 1 antike marmorne Lampe.
e. 1 antike Inschrift auf Stein.
f. 12 antike gallische Alterthümer.
g. 538 geschnittene Steine.
h. 7262 Medaillen und Münzen.
i. 22 westindische Merkwürdigkeiten, welche vom berühmten Alexander von Humbold auf seinen Reisen gesammelt und geschenkt waren.
k. 25 Kunstwerke aus Elfenbein und
l. 23 Kunstwerke aus Bernstein, welche letztere beide sehr werthvoll waren.
m. 2 Modelle, worunter das der Reiterstatue des Kurfürsten auf der langen Brücke.
n. 1 persisches Manuskript.
o. Endlich eine Menge von Karten, Kupferstichen und künstlich in Holz geschnittenen Arbeiten, deren Zahl nicht angegeben war.

An neuen Kunstwerken ließ Denon noch verpacken
an Büsten: aus dem Berliner Schloß 1, aus der Kunst-Kammer 2, und aus dem Garten von Sanssouci 1.
an Statuen: aus dem königlichen Palais in Berlin 3.
an Bildsäulen und Gruppirungen aus Marmor und Bronze: 7 Stück aus dem Berliner Schloß.
an Manuskripten: aus den Potsdamer Schlössern
a. von Voltaire, in 3 Quartbänden;
b. von Friedrich II., fünf Hefte theils aus einzelnen Blättern bestehend;
c. sechs verschiedene Werke von Voltaire, versehen mit geschriebenen Anmerkungen von Friedrich II.

Ueber die Ablieferung aller dieser Gegenstände hatte der Direktor Denon den betreffenden Kastellanen und Aufsehern Quittungen ertheilt, und nachdem sie in Kisten verpackt wa-

ren, wurden sie zu Wasser über Hamburg nach Paris mittelst zweier Transporte versandt. Mit dem ersten, am 21. Dezember 1806, wurden

54 Kisten mit Gegenständen a. d. Berliner Schloß,
1 „ „ „ „ „ Potsdamer Stadtschloß,
29 „ „ „ „ „ „ Neuen Schloß,
3 „ „ „ „ „ „ Sanssoucischloß
9 „ „ „ „ „ „ Marmorpalais,

96 Kisten zusammen abgesandt. Diesen folgten im Frühjahr 1807 die ausgesuchten Marmorarbeiten aus dem königlichen Palais in Berlin, aus dem Charlottenburger Schloß und der Sanssoucier Bildergallerie, sowie die Gemälde aus derselben *).

Außer diesen Verlusten des Königs in seinen kurmärkischen Schlössern, wurden durch Einbruch von französischen Soldaten, in den ersten Tagen der Anwesenheit des Kaisers in Berlin, der königlichen Akademie der Wissenschaften 72 ihr gehörige Kupferplatten von Landkarten entwandt.

Der Kriegsrath Sotzmann entdeckte die Räuber bei seiner Verfolgung des Diebstahls bald und nahm ihnen unter Beistand des Stadtkommandanten Hulin 66 wieder ab, die 6 übrigen Platten hatten die Räuber aber schon vernichtet und als altes Kupfer verkauft. Hulin machte von diesem Fund dem General Berthier Anzeige, welcher nach der Be-

*) Die spezielle Beschreibung der vorstehenden Kunstwerke, welche Denon nach Paris sandte, findet sich in den reponirten Akten des Geistlichen und Unterrichts-Ministeriums, General-Landes- und Hoheits-Sachen Nr. 28, Vol. I, die vom Professor und Bauinspektor des Hofmarschallamts Rabe am 12. Februar 1814 übergeben wurde, um beim Einmarsch in Paris die aus den königlichen Schlössern geraubten Gegenstände darnach zurückfordern zu können.

Der größte Theil der in Preußen entwendeten Gemälde, Statuen, Büsten, Bronzarbeiten und Kunstwerke aller Art wurde mit denen aus Mecklenburg, Braunschweig, Kassel und Hannover von Napoleon geraubten Kunstgegenständen am 14. Juli 1807 in den Gallerien des Louvre in Paris zur Schau ausgestellt und dann den verschiedenen Kunstsälen und Kabinetten in Paris übergeben.

stimmung des Kaisers die 66 Platten in Beschlag nahm und mit dem ersten obbemerkten Transport, S. 155, nach Paris sandte.

Außerdem befahl der Kaiser Napoleon in den ersten Tagen des Novembers 1806, daß der von ihm genannte Triumphwagen mit der Siegesgöttin auf dem Brandenburger Thor abgenommen und nach Paris gebracht werden solle. Dieser Wagen ꝛc. war als Zierde des Thors von guter Wirkung, galt jedoch nicht als ein großes Kunststück. Nach einem Modelle des Direktor Schadow war das Werk von dem Bildhauer Wholer in Potsdam in natürlicher Größe in Holz ausgearbeitet, worauf sodann der Kupferschmidt Jury daselbst das Werk auf Kupferplatten getrieben hatte. Dies und daß König Friedrich Wilhelm II. dies Werk als Zierde des von ihm erbauten Thors nur hätte fertigen lassen, wurde den Franzosen gesagt. Diese erklärten jedoch hierauf, der Kaiser Napoleon habe die Ansicht, daß die preußische Nazion in dem Thor und in der Viktoria ein Siegeszeichen auf den von den Preußen in den ersten Jahren der französischen Revoluzion geführten Krieg sähen, und wolle daher durch Wegnahme der Viktoria dieses Denkmal unbemerklich machen. Der Kaiser hatte diese Viktoria seinen Garden als Trophäe geschenkt. Sie wurde daher abgenommen, nach dem Zeughaus gebracht, und in sehr beschädigtem Zustande dort in 12 Kisten eingepackt und mit dem S. 155 bemerkten Schiffstransport am 21. Dezember 1806 über Hamburg nach Paris befördert*).

Diese Kunstschätze und sonst für den preußischen Staat werthvollen Gegenstände sind, wie hier nur angedeutet wer-

*) Diese Trophäe sollte nach der ersten Idee Napoleon's auf einem eigends hierzu zu erbauenden Triumphbogen aufgestellt werden, nachmals bestimmte er deren Aufsetzung auf dem Pariser Thor St. Denis. Auch dies unterblieb und kam Napoleon deshalb bis zum Jahr 1814 zu keinem Beschluß, bis wohin diese Trophäe in ihrem zerbrochenen Zustande im hôtel des menus plaisirs, rue possoniere, aufbewahrt wurde.

den kann, in den Jahren 1814 und 1815 größtentheils von dem damals in Paris eingerückten preußischen Heere wieder in Empfang genommen und nach Berlin, Potsdam und Charlottenburg gesandt worden *).

Abgesehen von diesen durch direkte Anordnung Napoleon's weggenommenen Gegenständen, wurde während seiner Anwesenheit in der Kurmark noch Vieles von seinen Umgebungen, von Offizieren und selbst von Generalen entwendet. Es erscheint angemessen, so weit dies dem Verfasser dieses Werks bekannt geworden, hier auch anzuführen.

1. Die Kunstkammer verlor, wie es vorher schon bemerkt worden, sehr viele ihrer kostbarsten Gegenstände durch Denon's Aussuchungen, da aber in denen Stunden, wo derselbe hiermit beschäftigt, französischen Offizieren und Zivilpersonen der Zutritt zu dieser Kunstkammer auch gestattet war, so betrachteten diese die dortigen von dem Denon nicht ausgesuchten Schätze als allgemeines Gut der Franzosen und mehrere von ihnen beförderten heimlich, selbst aber auch in Gegenwart des Predigers Henry, einzelne Stücke in ihre Taschen, ohne daß letzterer deshalb Hülfe durch Denon erhalten konnte. Besonders zeichnete sich der Prinz von Ysenburg (Oberster in französischen Diensten) hierbei aus, der nicht allein mehrmals seine Taschen mit Merkwürdigkeiten aus dieser Sammlung füllte, sondern selbst einen Stock von Schildkröte mit Steinen besetzt, ohne auf die Einsprache des Henry Rücksicht zu nehmen, öffentlich entwendete.

2. Als der Kaiser und der Großmarschall Duroc am 26. Oktober das Schloß in Potsdam verlassen hatten, fehlten in der Wohnung des letztern 4 Gemälde und 2 Kupferstiche, wovon die Rahmen zurückgelassen waren.

---

*) Die Viktoria nebst dem Triumphwagen wurde zuerst nach dem Grunewalder Jagdschloß gebracht, dort hergestellt, und mit dem eisernen Kreuze versehen, in den ersten Tagen des August 1814 wieder auf dem Brandenburger Thor aufgestellt, beim Einzug des Königs mit seinen Garden in Berlin, am 7. August 1814, aber erst enthüllt.

3. Nach der Abreise des Kaisers von Charlottenburg fehlten in den von ihm und seinen Umgebungen bewohnten Zimmern im Schlosse

1 Bildniß Friedrich's II. aus der Königskammer,
1 kleines Gemälde mit einem Türkenkopf,
1 kleines chinesisches Gemälde auf Glas,
das Bildniß des Kaisers Paul I. von Rußland, welches der Kaiser Napoleon sich in sein Zimmer hatte bringen lassen,
mehrere Bücher und ein Rouleau nebst Futteral mit Landkarten aus der Bibliothek.

4. Noch ärger zeigten sich diese heimlichen Entwendungen in den vom Kaiser Napoleon am 25. November 1806 verlassenen Zimmern des Berliner Schlosses. Bei der Besichtigung derselben an diesem Tage fehlten sehr viele in Gebrauch gewesene bronzene Leuchter und porzellane Geschirre, auch in den Zimmern aufgestellt gewesene porzellane Vasen und Figuren. Aus einem Kaminschirm war die Drapd'or aus-, und die 8 starken goldenen Troddeln am Bette, worin der Kaiser geschlafen, waren abgeschnitten.

Von in diesen Zimmern aufgestellten Kunstwerken waren entwendet:

aus dem Mahagoni-Eckkabinet ein Kopf der Minerva von Basalt;
aus dem Konzertsaal zwei kleine Büsten von Alabaster, Diogenes und die Vestalin, auch zwei kleine Figuren von Alabaster, der Schleifer und die huckende Venus, beide mit Serpentinuntersatz;
aus der Schlafkammer eine ruhende Venus von Alabaster;
aus den Zimmern, die der Kaiser bewohnte, 11 größere Gemälde von Werth;
aus den Nebenzimmern der Bildergallerie 11 kleinere Gemälde von Werth.

In den Bibliothekschränken, welche in den vom Kaiser selbst bewohnten Zimmern sich befanden, fehlten mehrere Bücher, sowie die Karten und Kupferstiche aus 13 Porte-

feuilles und aus einem großen runden Futteral; auch 2 Vasen von Vermeil, die auf den Spinden gestanden hatten. Die Portefeuilles und das Futteral fanden sich leer in den Zimmern des Kabinets-Geographen d'Albe, und die Rahmen der Bilder in mehreren Zimmern auf der Erde. Der Hauptverdacht wegen Entwendung der im Schlosse vermißten Gegenstände fiel damals auf die Kabinetssekretaire des Kaisers, Mainval und Faire, die in der Wohnung des Kaisers mitwohnten, sowie auf seinen Küchenmeister Leclerc, der den Haushofmeister machte, welchen man mit solchen Gegenständen mehrmals nach seinen Zimmern im Schlosse gehen gesehen hatte.

5. In dem Königlichen Palais in Berlin, worin der General Berthier während des Kaisers Anwesenheit daselbst wohnte, wurde von demselben und dem General Sanson mehrere Tage lang nach Karten und Briefen gesucht. Das Resultat dieser Nachsuchungen wurde in zwei Kisten verpackt zum Kaiser nach dem Schlosse gesandt. Der letztere General raubte bei diesen Nachsuchungen zugleich aus dem Vortragszimmer des Königs

eine kleine bronzene Büste von Friedrich II. und 2 silberne Medaillen, sowie eine Zeichnung in Sepia von Grätsch: Friedrich II. in seinen letzten Tagen darstellend;

aus der Bibliothek des Königs ein Bild Friedrich's II. unter Glas, und

aus dem Wohnzimmer der Königin zuletzt noch am 6. November, wo er die genommenen Karten und Papiere ablieferte, die Büste Friedrich's II. in Biskuit.

Der General Berthier selbst nahm aus diesem Palais des Königs ein Bildniß der Königin in Lebensgröße (Kniestück) auf Kupfer von Strohling gemalt, unter Zurücklassung des Rahmens *). Nach Berthier's Rückkunft in Paris

*) Der General Berthier hatte dies Bild der Königin in seinem Pariser Palais aufgestellt. Der König Friedrich Wilhelm III., hiervon

erfuhr er, daß die drei liegenden Figuren von Marmor, eine Cleopatra, eine Najade und eine Bachantin S. 154, welche der Denon gegen ausgestellte Quittung aus des Königs Palais genommen, nach des Kaisers Befehl für das Museum bestimmt waren, er reklamirte solche jedoch für sich, da er in dem Palais gewohnt und daher selbige zu seinem Eigenthum gehört hätten, weshalb von ihm die Beförderung derselben nach Paris für ihn angeordnet worden sei, worauf er sie auch ausgeliefert erhielt.

6. Im Potsdamer Stadtschloß nahmen die Adjudanten des General Bourcier, Minville, le Maye, Rosé, Potier, und selbst der Kommandant Oberst Capellini Bücher zum Lesen aus der dortigen königlichen Bibliothek, die nie wieder zurückgegeben worden sind.

Der Kapitain vom 6. Dragoner-Regiment Lalandlebourg raubte jedoch förmlich, als er aus dem Marmorpalais die 4 ersten verpackten Kisten mit Antiken für Denon abholen sollte, 7 Werke in 11 Bänden aus der dortigen Bibliothek Friedrich Wilhelm's II. Besonders unverschämt benahm sich der General Vandamme bei Wegnahme von Kunstschätzen aus Sanssouci, dem Neuen- und Marmor-Palais bei Potsdam. Am 18. November 1806 suchte er sich große Massen von Gemälden, Statuen, Büsten, Vasen, Kupferstichen, Büchern, und selbst eine Uhr mit Globus von Bronze, in diesen Schlössern aus, ertheilte den Kastellanen über einige Gegenstände sogar Quittungen, und gab Befehle zum Einpacken und Abholen der von ihm für sich zurückgesetzten Sachen, steckte auch einige kleine Gegenstände gleich in die Tasche. Die Kastellane dieser Schlösser machten jedoch sogleich dem Hofmarschallamte und dem Kommissarius der Kurmärkischen Kammer Assessor v. Martens in Potsdam von diesen Bestimmungen und theilweise schon vollführten Räubereien des

---

unterrichtet, unterhandelte nach dem Tode der Königin 1810 wegen Zurückgabe des Bildes mit Berthier, erhielt es auch zurück und sandte dem Berthier ein Kopiegemälde davon.

Vandamme Anzeige. Letzterer bewirkte die sofortige Beschlagnahme aller schon in des Vandamme's Behausung gebrachten Gegenstände durch den General Bourcier. Das Hofmarschallamt wandte sich deshalb an den General Clarke, welcher sogleich verfügte, daß alles Geraubte vom General Vandamme zurückzugeben sei. Bis auf 4 Gemälde, 3 Kupferstiche, 5 Bände von Boileau's Werken, 4 Bände von Milton's verlorenem Paradiese und noch einige Bücher, welche der General nicht mehr herbeischaffen zu können erklärte, auch 5 Rähme von Bildern, die er durch seinen Lohnlakeien hatte veräußern lassen, bekamen die Kastellane alles sonstige königliche vom Vandamme genommene Eigenthum wieder zurück *). Der Kastellan des Marmorpalais Hagedorn erlitt jedoch durch die Räubereien des General Vandamme einen ihm sehr schmerzlichen Verlust. Derselbe hatte vor der Ankunft der Franzosen mehrere ihm eigenthümlich gehörige Kupferstiche, sowie 2 Medaillons von Elfenbein, worauf Katharine und Paul I. von Rußland ausgeschnitten waren, aus seiner Wohnung nach dem Marmorschlosse getragen und solche in mehreren Kommoden untergebracht in der Ansicht, daß sie dort sicherer wie bei ihm, aufbewahrt sein würden. Der General Vandamme ließ alle Kommoden öffnen und durchsuchte selbst den Inhalt derselben, wo er die beiden Medaillons fand und einsteckte, ohne auf des Kastellans Bitten sie ihm als sein Eigenthum wieder zu geben, Rücksicht zu nehmen. Als er die königlichen Kunst- ꝛc. Gegenstände auf Befehl des General Clarke zurückgeben mußte, und der Kastellan seine 2 Medaillons auch verlangte, gab er die Antwort, daß er das königliche Eigenthum zurückzugeben nur angewiesen sei, und diese Medaillons als Andenken behalten werde, worauf er auch gleich abreiste **).

*) s. deshalb Potsdamsche Magistratsakten, Kammerkommission Nr. 104 und die Seite 155 schon angezogenen Ministerialakten.

**) Die vorstehenden beiden Aktenstücke enthalten dieses Benehmen des Vandamme auch.

Nachdem im Vorstehenden aufgeführt worden, was der Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in der Kurmark vom 24. Oktober bis 25. November 1806 hauptsächlich angeordnet, gewirkt, gehandelt, und wie er sonst gelebt hat, ist nur noch in letzterer Hinsicht zu bemerken, daß derselbe den sinnlichen Liebesgenüssen während seiner Anwesenheit in Berlin nicht fremd war. Da französisch sprechende Frauenzimmer hierzu ausgesucht werden mußten, so war Anfangs die Ausmittelung sehr schwierig. Von Personen, die damals sich nähere Kenntniß von diesen Beschaffungsweisen verschafft hatten, erfuhr man, daß ein hierzu benutztes Frauenzimmer ausgesagt habe, sie hätte ganz entkleidet durch zwei Zimmer nach dem Schlafgemach des Kaisers sich begeben müssen, von welchem beim Ausziehen seiner Kleidungsstücke ein seinen Oberleib bedeckender metallener Panzer stets abgelegt worden sei.

Uebrigens ließ der Kaiser alle Sonntage um 12 Uhr in seinem Zimmer die Messe lesen, wobei seine nächsten Umgebungen, auch einige seiner Generale stets zugegen waren.

Die Verpflegung des Kaisers und Derer, die zu seiner Umgebung gehörten, wurde während der ganzen Zeit seines Aufenthalts in den königlichen Schlössern der Kurmark vom Hofmarschallamte besorgt, wozu vor der Ankunft des Kaisers der Fürst Hatzfeld dasselbe aufgefordert und angewiesen hatte. Nach einer Anzeige des letztern an den Fürsten vom 22. Oktober 1806 waren der Kammerherr v. Bardeleben und der Hofstaatssekretair Meinert zu diesem Behuf mit dem nöthigen Unterpersonal und dem geliehenen nothwendigsten Silbergeschirr und Tischzeug nach Potsdam gesandt und im Berliner Schloß gleichfalls das Erforderliche deshalb angeordnet. Da das Hofmarschallamt kein Geld zur Bestreitung dieser Bedürfnisse besaß, so ertheilte auf Verwendung des Fürsten Hatzfeld und des Ministers v. Angern der Bankodirektor Hundt und der Berliner Magistrat demselben einige Vorschüsse. Wegen dieser Art der Verpflegung des Kaisers erließ der König nachmals aus Graudenz unterm 7. No-

vember 1806 nachstehende Kabinetsordre an den Minister v. Angern*):

Mein lieber Staatsminister v. Angern. Es ist mein Wille, daß der französische Kaiser in denjenigen von meinen Palästen und Lustschlössern, welche er zu seinem Aufenthalt sich aussehen wird, überall seinem Range gemäß empfangen und für meine Rechnung bewirthet werde. Euch ertheile ich hiermit den Auftrag, dafür mit gewohnter Thätigkeit zu sorgen, auch das Nöthige zu dem Ende in meinem Namen zu verfügen und einzuleiten. Durch die sorgsamste und zweckmäßigste Erfüllung dieses Auftrags werdet Ihr einen neuen angenehmen Dienst leisten Eurem wohlaffekzionirten König.

Graudenz, den 7. November 1806.

Friedrich Wilhelm.

Der Minister v. Angern wies hiernach das Hofmarschallamt an, und sorgte für die Beschaffung der deshalb erforderlichen Geldsummen, zeigte auch das erhaltene Kabinetsschreiben dem Großmarschall Duroc, zur Anzeige an den Kaiser, vor, welcher jedoch hierauf nichts erwiderte, noch später deshalb eine Aeußerung sich erlaubte. Kurz vor des Kaisers Abreise am 25. November 1806 übersandte der Großmarschall Duroc dem Hofmarschallamt 11,684 Thlr. als die vom Kaiser für seine Verpflegung willkürlich berechnete Kosten, während seines Aufenthalts von einigen 30 Tagen in den königlichen Schlössern. Auch sein Bruder Hieronymus, welcher vor Uebernahme des Kommandos eines Korps, welches über Dresden nach Schlesien bestimmt war, mehrere Tage in den Schlössern zu Potsdam und Berlin wohnte, hatte dem Hofmarschallamte für seine Verpflegung 416 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. gesandt.

Präsente für die dem Kaiser zur Aufwartung beigesellten Hofmarschallamtsbeamte sollen weder vom Kaiser, von

*) Nach einer spätern Ordre vom 5. Januar 1807 hat der König diesen Befehl widerrufen.

seinem Bruder, noch vom Großmarschall ertheilt worden sein. Der Tamanti spricht in seinem Tagebuch auch nur von großen Anstrengungen und Aufopferungen des Hofmarschallamtspersonals.

Die Personen, die zur Ausführung der Abendkonzerte beim Kaiser benutzt wurden, haben hingegen durch Duroc Remunerazionen erhalten. In den Schlössern zu Berlin und Potsdam wohnten auch der Generalgouverneur Clarke und der Gouverneur Bourcier, welche Beide während der Anwesenheit des Kaisers und bis Ende Januar 1807 vom Hofmarschallamte verpflegt wurden, von wo an die Comités der Stadt Berlin und der Kurmark deren Verpflegung besorgten.

Unter Vermittelung des Ministers v. Angern war dem Hofmarschallamte zur Verpflegung des Kaisers angeliehen worden:

| | | |
|---|---|---|
| vom Bankodirektor Hundt . . | 45,000 | Thlr. Pr. Ct. |
| von dem Comité der Stadt Berlin | 10,000 | „ „ |
| und vom Bankier Liebmann Meier Wolf . . . . . | 12,000 | „ „ |
| Sind | 67,000 | Thlr. Pr. Ct. *) |

*) s. dieserhalb des Ministers v. Angern Bericht an den König vom 4. August 1807 in den Akten des Geheimen Schloßarchivs R. XI. Nr. 89ª.

# Zweiter Abschnitt.

Innere Verwaltung der Kurmark vom 23. Oktober 1806 bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 durch die Landesbehörden unter französischer Oberleitung.

---

In dem vorangegangenen Werke: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, sind im dritten Abschnitt unter B. von S. 55 bis 130 die Provinzial- und Unterbehörden aufgeführt, denen die Verwaltung in dieser Provinz vom König übertragen worden war. Da es von Interesse für die Geschichte der Kurmark ist, die Namen der Männer zu kennen, welche bei der Besitznahme der Provinz durch die Franzosen im Oktober 1806 an der Spitze der einzelnen Hauptprovinzialbehörden standen und als solche unter den französischen Behörden bis Ende Dezember 1808 alle Verwaltungsgegenstände leiteten, so ist deren Aufführung, sowie die Namen der mehrfach vorkommenden Personen der Unterbehörden derselben, hier am geeignetsten Orte erachtet worden.

Es waren angestellt:

I. Bei den Justizbehörden:

1. beim Kammergericht in Berlin, als Chefpräsident: Justizminister von Massow;

Sonst als Vorsteher,
beim Oberappellazionssenat, Präsident v. Schleinitz;
beim Instrukzionssenat, Präsident v. Kircheisen *);
beim Pupillenkollegio, Präsident Ballhorn;
beim Kriminalsenat, Direktor Geheimer Justizrath Woldermann;
beim Hausvogteigericht einstweilig Kammergerichtsrath Graf Carmer;
bei der Immediat-Kriminaldeputazion einstweilig Direktor Regierungsrath v. Schlechtendahl *).

2. beim Altmärkischen Obergericht zu Stendal: Präsident v. Bismark, vertreten durch den Direktor Schulz;
3. beim französischen Obergericht in Berlin, Justizminister v. Thulemeyer;
4. bei der Kammerjustizdeputazion in Berlin, Kammerpräsident v. Gerlach;
5. bei dem Oberregiegerichte in Akzise- und Zollsachen, Großkanzler Justizminister v. Goldbeck;
6. bei der Justizdeputazion der Bergwerks- und Hüttenadministrazion, Geheimer Oberfinanzrath Wehling.

II. Bei den Finanz-, Kameral- und Polizeibehörden:

1. bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, Präsident v. Gerlach ***) und Direktor Grothe;
2. bei den sonstigen königlichen Kammern,
zu Königs-Wusterhausen, Präsident v. Gerlach;
zu Schwedt, Kriegs- und Domainenrath Bitter;
3. bei den kurmärkischen Akzisen und Zolldirekzionen,
zu Berlin, Direktor Geh. Rath Wandel;
zu Brandenburg, Direktor Geh. Rath Wolber;

---

*) Starb vor einigen 20 Jahren als Justizminister.

**) Später Oberlandesgerichtspräsident in Paderborn.

***) Zu Anfang des Jahres 1809 nahm der v. Gerlach seinen Abschied und erhielt vom König den rothen Adlerorden erster Klasse, als Anerkennung seiner großen Verdienste. Er starb als Oberbürgermeister der Stadt Berlin im Frühjahr 1813.

4. beim Kollegio Medico und Sanitatis, Geh. Oberjustiz- und Tribunalsrath v. Scheibler;
5. bei der Bergwerks- und Hüttenadministrazion in Berlin, Geh. Oberfinanzrath Wehling;
6. beim Chausseebaudepartement von der Kurmark, Generalintendant Oberst Graf Brühl;
7. für die Gestüte in der Kurmark, Landstallmeister v. Brauchütsch zu Neustadt a. d. Dosse;
8. beim Manufaktur- und Kommerzkollegio, auch seiner technischen Deputazion in Berlin, Präsident, Geh. Oberfinanzrath Eichmann und Direktor Geh. Rath Kunth;
9. bei der Bau-, Nutz- und Brennholzadministrazion in Berlin, Geh. Oberfinanzräthe Borgstäde und Dieterich;
10. bei der Hauptbank in Berlin, Bankdirektoren Reichert und Hundt;
11. beim Hofpostamte in Berlin, Generalpostamtspräsident v. Seegebart und Kriegsrath Richter als Assistent des Erstern;
12. bei der Generalmünzdirekzion in Berlin, Generalmünzdirektor Genz;
13. bei der Generalsalzadministrazion, Geh. Oberfinanzrath und Direktor der Seehandlungssocietät Labaye.

III. Bei den Geistlichen und Schulbehörden:

1. beim kurmärkischen Konsistorio, Präsident v. Schewe;
2. „ „ Schulkollegio, „ „ „
3. „ „ Amts-Kirchen-Revenuen-Direktorio, Justizminister v. Massow und Kammerpräsident v. Gerlach;
4. für die Universität Frankfurt, die Stifter der Kurmark und die katholischen Angelegenheiten dieser Provinz, Justizminister v. Massow;
5. beim reformirten Kirchendirektorio, Justizminister v. Thulemeyer und Geh. Oberjustizrath v. Scheibler (Stellvertreter);

6. beim französischen Oberkonsistorio, Justizminister v. Thulemeyer;

IV. Lehnsdirektor in der Kurmark war der Justizminister Freiherr v. d. Reck.

V. Generalfiskal war für die Kurmark Geh. Justizrath Köhler.

Von den in diesem Werke vielfach angeführten Personen der Unterbehörden in der Kurmark waren im Oktober 1806 angestellt:

Als Landräthe:

1. in der Altmark, und zwar im Kreise
   Arendsee-Seehausen, v. Voß-Vielbaum, Landesdirektor;
   Salzwedel, v. Alvensleben-Zichtau;
   Tangermünde-Arneberg, v. Bornstädt-Vollenschier;
   Stendal, v. Woldeck-Storkow;
2. in der Priegnitz, im Kreisdirektorio:
   v. Rohr-Langerwisch, Landesdirektor,
   Graf Wartensleben-Königsberg,
   die dritte Stelle war nicht besetzt*);
3. in der Ukermark, im Kreisdirektorio
   v. Arnim-Neuensund, Landesdirektor,
   v. Winterfeld-Gros-Spiegelberg,
   v. Wedell-Parlow;
4. in der Mittelmark, und zwar in dem Kreise
   Havelberg . . . v. Bredow-Senske;
   Glien-Löwenberg . v. Redern-Wansdorf**);
   Ruppin . . . . . v. Ziethen-Wustrau***);

*) Der später zum Landrath dieser Stelle beförderte v. Petersdorf-Bootz wurde damals als Gehülfe benutzt.

**) Der v. Redern starb am 27. Januar 1807 und führte die Landrathsgeschäfte des Kreises der Kammerreferendarius v. Sprenger bis zum Jahre 1813, wo derselbe als Freiwilliger ins Militair eintrat und im Jahre 1815 als Major seinen Abschied nahm, jetzt auch noch auf einem seiner Güter in der Neumark wohnt.

***) Der noch jetzt auf seinem Gute Wustrau im Ruhestande lebende v. Ziethen, Sohn des berühmten Generallieutenants v. Ziethen, wurde vom jetzigen König Friedrich Wilhelm IV. bei dessen Huldigung im

Niederbarnim . . v. Pannwitz-Stolpe;
Oberbarnim . . v. Reichenbach-Steinbeck;
Lebus . . . . v. Schöning-Lossow;
Beeskow-Storkow v. Maltitz zu Beeskow *);
Teltow . . . . v. Hacke-Genshagen;
Zauch-Luckenwalde v. Rochow-Golzow.

Als Steuerräthe:

zu Stendal . . . . Stosch;
zu Wittstock . . . . Budde;
zu Potsdam . . . . Ribbach;
zu Lindow . . . . v. Lindenow;
zu Neustadt-Eberswalde Laue;
zu Frankfurt a. d. Oder Köhler;
zu Berlin . . . . . Stricker.

Als Polizeidirektor in Berlin:

der Stadtpräsident, Geh. Kriegsrath Büsching.

Als Stadtgerichtsdirektoren in Berlin:

der Geh. Justizrath Gerresheim und Regierungsrath v. Schlechtendahl.

Als Polizeidirektor in Potsdam:

Stadt- und Oberrichter Krull einstweilig, der zugleich Vorsteher des Magistrats und des Stadtgerichts war.

An der Spitze der ständischen Behörden der Kurmark **) standen als erster Direktor der Minister v. Voß und als zweiter Direktor der Großkanzler v. Goldbeck.

Wie es im ersten Abschnitt näher nachgewiesen, war die Kurmark in wenigen Tagen durch den Feind überrascht und

---

Jahre 1840 zum Grafen ernannt, nachdem ihn der letztverstorbene König bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum mit dem rothen Adlerorden erster Klasse schon begnadigt hatte.

*) Der v. Maltitz starb am 1. Februar 1807, und wurde die Landrathsstelle in diesem Kreise während der Besetzung der Kurmark von den Franzosen, vom Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Cummerow verwaltet.

**) Hinsichtlich der Verhältnisse dieser ständischen Behörden siehe das vorangegangene Werk: Die Kurmark vor Oktober 1806, vierter Abschnitt, S. 131 bis 191.

überschwemmt worden. Ein Theil der Provinz, die Ukermark, hatte die gänzliche Auflösung eines Theils der aus der Schlacht bei Auerstädt sich geretteten, nach der Oder zu geflüchteten preußischen Truppen unter Hohenlohe bei Prenzlow und Pasewalk selbst mit angesehen. Nach der Kapitulazion des General v. Blücher mit dem Reste der übrigen preußischen von Auerstädt ꝛc., sich sonst zurückgezogenen Truppen bei Lübeck, nach der Uebergabe der drei Festungen Stettin, Küstrin und Magdeburg an den Grenzen der Kurmark, und nach den darauf erfolgten Märschen der verschiedenen französischen Armeekorps über die Oder zur Weichsel, war daher die Ueberzeugung unter den Einwohnern aller Klassen dieser Provinz, daß sie nicht allein im vollständigsten Besitz des Feindes sich befänden, sondern daß auch nach aller Wahrscheinlichkeit ohne Frieden wohl keine Aussicht vorhanden sei, um zu einer, auch nur zeitweisen Befreiung aus den Händen des Machthabers der Franzosen während des Krieges zu gelangen.

Da der Feind, mit Ausnahme in den großen Städten der Provinz, unangemeldet, in den meisten Orten aber auch auf das Ueberraschendste die Einwohner der Provinz, welche seit dem siebenjährigen Kriege von keinem Feinde berührt worden waren, überrumpelt hatte, so war der Verlust, den ein Theil derselben erlitt, sehr bedeutend. An eine regelmäßige Verpflegung der, keine Magazine mit sich führenden französischen Truppen durch Behörden ꝛc. war in den ersten Wochen nicht zu denken. Wo sie ihre Bivuaks aufschlugen, wurden in den Orten wo dies geschah und den darum gelegenen bis auf 1 und 1½ Meile, von den Truppen alle ihnen nöthigen Bedürfnisse an vorgefundenen Lebensmitteln, so weit sie solche nicht schon aus den Ortschaften, durch welche sie an jedem Tage gekommen, geraubt hatten, gewaltsam genommen. Zum Kochen und zum Erwärmen wurden die vorgefundenen Brennhölzer, sowie fast alle hölzerne Hof- und Gartenbewährungen, auch, beim dennoch stattgefundenen Mangel an Brennmaterial, selbst einzelne Schup-

pen und Stallgebäude abgebrochen und verbrannt. Die Franzosen nahmen zu ihrem weiteren Fortkommen aus allen Ortschaften die ihnen benöthigten Wagen und Pferde, von denen sehr viele nie ihre Heimath wieder sahen*), auch zur Vervollständigung ihrer Equipagen tauschten sie nicht allein ihre schlechten Pferde mit bessern vorgefundenen aus, sondern nahmen auch die ihnen fehlenden Pferde, wo sie es für angemessen erachteten. Außerdem brandschatzten und plünderten sie die Bewohner auf dem platten Lande sowie in den kleinen und mittlern Städten**). Nur in den größern Städten, wo die Marschälle und die Führer größerer Korps selbst eintrafen, fand dies vorbemerkte gewaltsame Verfahren nicht statt, wie in Brandenburg, Potsdam, Berlin, Frankfurt, auch Spandau, indem in diesen Orten von den französischen Militairbehörden nur requirirt, und das Eigenthum der Einwohner nicht gewaltsam berührt wurde, welches auch theilweise in einigen andern Städten, wie z. B. Rathenow, selbst Prenzlow und Templin der Fall war. Diese Plünderungen dehnten sich besonders auch auf die Ladungen der Schiffe auf der Oder unterhalb Wriezen im Finowkanal, auf der Havel bis unterhalb Spandau, und auf der Spree bis unterhalb Berlin, sowie auf der Elbe aus. Was die einzelnen raubenden Truppentheile augenblicklich nicht gebrauchten und nicht mit wegnehmen konnten, wurde von ihnen für Spottpreise gleich verkauft an Eingeborene, die sich hierdurch un-

*) Nach einem Bericht des Ukermärkischen Kreisdirektoriums vom 11. November 1806, waren zu der Zeit in sehr vielen Dörfern gar keine Pferde zurückgeblieben.

**) Diese Plünderungen trafen von den Städten besonders Neustadt a. d. Dosse, Wusterhausen a. d. Dosse, Kyritz und Wittstock durch das Soult'sche Korps, Treuenbrietzen, Trebbin, Luckenwalde durch das Davoust'sche Korps, Oranienburg, Liebenwalde, Zehdenik, Brüssow, selbst zum Theil Prenzlow und Templin, durch das Lannes'sche und Murat'sche Korps, und besonders Charlottenburg am 24. Oktober durch das Murat'sche Korps. In letzterer Stadt (s. Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 78. Fol. 53.) ist die an diesem Tage erpreßte und geraubte Summe zu 55,970 Thlr. angegeben worden.

redliche Vortheile auf Kosten vieler Einzelnen, die Theile ihres Vermögens verloren, machten. Besonders soll bei Beraubung der Schiffe und durch Brandschatzungen einzelner Ortschaften sich der französische General Duresnel ausgezeichnet haben, über welchen sich vielartige Beschwerden in den Kurmärkischen Kammerakten finden. Er war vom Kaiser Napoleon von Berlin nach dem Theil des Finowkanals, der zwischen Neustadt Eberswalde und der Oder geht, und nach der Oder von dort gesandt, um alle Schiffe in diesen Distrikten mit Beschlag zu belegen, welche mit Militaireffekten beladen, sich finden würden. Der Kaiser Napoleon bemerkte im Bulletin vom 3. November*), daß von demselben über 80 Schiffsladungen in Beschlag genommen und nach Spandau gesandt wären.

Die in dem Zeitraume vom 22. Oktober bis Ende November 1806, wo die Durchmärsche der Hauptkorps der Franzosen beendigt waren, stattgefundenen Bedrückungen und Beraubungen von aller Art sind überaus groß gewesen**). Die Kurmärkische Kammer veranlaßte deren Feststellungen schon zu Anfang des Jahres 1807 und machte alle Behörden darauf aufmerksam, die desfallsigen Aufnahmen zu bewirken und die sich ergebenden Resultate durch die Ortsgerichte bescheinigen zu lassen, indem sie beabsichtigte, wegen aller nicht zu den Plünderungen und Brandschatzungen gehörigen Lieferungen und Leistungen für die Verpflegungsbedürfnisse der französischen Armee, eine Ausgleichung in der Provinz künftig herbeizuführen. Nach einer mit den Landräthen der Kurmark und mit dem wegen Aufbringung der vom Kaiser Napoleon verlangten Kriegskontribuzion bestellten

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 141.

**) Aus den Kammerakten vom Jahr 1806, Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 79. Vol. 1; Fach 2. Nr. 111. Vol. 2; Fach 1. Nr. 19; Fach 1. Nr. 78; Fach 1. Nr. 22. auch Fach 52. Vol. 3. (wegen der speziellen Verluste des Glien-Löwenbergschen Kreises Vol. 143) worin sich eine Menge Berichte einzelner Behörden über die stattgefundenen Verluste befinden, ist dies ganz klar zu entnehmen.

Kurmärkischen ständischen Comité*) deshalb veranlaßten Besprechung erließ die Kammer auch unterm 29. März 1807 eine hierauf bezügliche Zirkularverfügung an alle Behörden, in welcher die Grundsätze, wonach liquidirt werden sollte, ausgesprochen waren**). Durch diese Anordnung ist es später im Jahre 1812 möglich geworden, die Nachweisung von allen Plünderungen, Bedrückungen und Leistungen, welche die Einwohner der Kurmark während der Anwesenheit der französischen Truppen in der Provinz bis zum Dezember 1808 erlitten und bewirkt hatten, zusammen zu stellen. Diese Nachweisung befindet sich als Beilage zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks und ergiebt, daß in der Kurmark zwischen Elbe und Oder mit Ausnahme von Potsdam und Berlin die Erpressungen***) . . . 2,762,412 Thlr.
die Plünderungen . . . . . 2,785,175 „
zusammen 5,547,587 Thlr.
betragen haben.

Von der Altmark fehlten die desfallsigen Nachrichten, da dieser Theil der Kurmark durch den Tilsiter Frieden von der Provinz getrennt wurde, aus der Oberaufsicht der Kurmärkischen Provinzialbehörden trat, und daher zur Angabe ihrer Kriegsdrangsale im Jahr 1812 nicht angezogen werden konnte. Sie hat aber unter allen Theilen der Kurmark am wenigsten gelitten, da in der Zeit vom 22. Oktober bis Ende November 1806 nur das Soult'sche Armeekorps auf mehrere

---

*) Ueber die Entstehung und Bildung dieses ständischen Comités, sowie dessen Wirksamkeit ꝛc. findet sich Alles vollständig im 5. Abschnitt dieses Werks beschrieben.

**) Diese Verordnung befindet sich in den Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77. Vol. 1. und in allen Akten der Kreise und Immediatstädte.

***) Die Summe ist in dem obbemerkten Tableau zu 2,949,624 Thlr. angegeben, da aber darunter begriffen sind,

| | | |
|---|---|---|
| für die Stadt Berlin . . . | 48,801 Thlr. | |
| für die Stadt Potsdam . . . | 138,411 „ | |
| zusammen . . . | | 187,212 „ |
| so verbleiben nur die obbemerkten . . . . . | | 2,762,412 Thlr. |

Tage durch den südlichen Theil derselben marschirte, bei Tangermünde aber in den letzten Tagen des Oktober 1806 über die Elbe nach Rathenow ging, und daher nur die von diesem Korps und seinen Nachzüglern besonders berührten Distrikte von Burgstall und Tangermünde bedeutend gelitten haben.

Von den übrigen Kurmärkischen Kreisen hatten am wenigsten gelitten, der westliche Theil des Kreises Zauche, der östliche Theil des Kreises Teltow, der Kreis Bees-Storkow, der nordöstliche Theil des Kreises Oberbarnim, der nordwestliche Theil der Prignitz und der südöstliche Theil der Ukermark. Besonders aber waren von den feindlichen Schaaren heimgesucht, die Kreise Havelland, Glien-Löwenberg, Niederbarnim und Lebus, sowie der nordwestliche Theil der Ukermark, der östliche Theil des Kreises Zauche, der westliche Theil des Kreises Teltow, ein Theil des Kreises Luckenwalde und der größte Theil des Kreises Ruppin.

Die innere Ruhe und Ordnung in der Kurmark war durch die Durchmärsche des Feindes in dem vorbemerkten Zeitraume sehr gestört. Weder die Kreis- noch die Ortsbehörden, am allerwenigsten aber die Provinzialbehörden konnten in den ersten und selbst in den spätern Tagen weder helfend noch unterstützend wirksam sein, und fanden viele Beispiele statt, daß einzelne Kommunen zur Abwendung der ihnen zugemutheten Lasten und Leistungen, solche auf benachbarte Orte zu übertragen thätigst sich bemüht zeigten. Da Jeder nur die Last, die ihn bedrückte, kannte, aber die allgemeinen drückenden Verhältnisse in der Provinz nicht zu übersehen vermochte, so fehlte es nicht an Personen, die, nur von ihrem bedrückten Standpunkte ausgehend, den Orts-, Kreis- und Provinzialbehörden Vorwürfe machten, daß solche nicht umsichts- und kraftvoll auf ihrer Wirkungsstelle sich benommen hätten. Selbst Männer, wie der Kammerherr v. Wülknitz-Prenden, der Kammerherr v. Ekkardsstein-Wilmersdorf und der General-Lotteriedirektor Grothe-Bukow, ließen sich zu solchen umsichtslosen Urtheilen verleiten. Sie

hatten sich bei der Annäherung der Franzosen erboten, die Landräthe der Kreise Niederbarnim und Teltow in ihren Geschäftsverhältnissen zu unterstützen, und hatte die Kurmärkische Kammer auf den Antrag des Teltowschen Landraths v. Haak vom 24. Oktober dies auch am nämlichen Tage hinsichtlich der beiden Letztern genehmigt. Die drei Männer schlossen sich der Deputazion der Stadt Berlin, welche am 25. Oktober beim Kaiser Napoleon in Potsdam Audienz hatte, an, und gerirten sich in solcher als Deputirte der Provinz Kurmark. Dieselben hatten so wenig Kenntniß und Uebersicht von den vorhandenen wirklichen Verhältnissen, daß sie, ungeachtet der ihnen vom Kaiser Napoleon in gedachter Conferenz, auf ihre Bitte um Schonung und Herstellung der Ordnung durch seine Truppen gegebenen sehr richtigen und treffenden Antwort *), dennoch in einer Eingabe an die Kurmärkische Kammer vom 26. Oktober derselben den Vorwurf machten, sie habe beim Einrücken der Franzosen in der Provinz nicht die erforderlichen Anordnungen zur regelmäßigen Verpflegung der französischen Truppen getroffen, wovon alle stattgefundenen Bedrückungen ꝛc. der Einwohner die Folgen wären. Die Kurmärkische Kammer machte in ihrer Antwort vom 28. Oktober **) darauf aufmerksam, daß es unmöglich gewesen sei, eine regelmäßige Verpflegung eintreten zu lassen, und forderte sie auf, speziell anzugeben, welche Anordnungen nach ihrer Ansicht, bei den vorhandenen oben schon bemerkten allgemeinen Bestimmungen der Franzosen beim Einrücken in die Provinz auf verschiedenen Punkten und zum Theil in großen Massen, wie z. B. die waren, welche von Wittenberg gekommen, zur regelmäßigen Verpflegung derselben zu treffen möglich und ausführbar gewesen wären? Hierauf erfolgte aber keine Antwort, weil die Herren wohl später selbst die Ueberzeugung gewonnen haben mochten, daß bei den An- und Absichten

*) s. ersten Abschnitt S. 74.

**) s. Kammerakten, Französische Sachen Fach 1. Nr. 19.

der französischen Heerführer es in der Unmöglichkeit lag, für eine regelmäßige Verpflegung der Truppen beim Einmarsch Sorge zu tragen, indem dieselben gar nicht den Willen hatten, die Anforderungen ihrer Truppen zu beschränken.

Gleich am Tage der Ankunft des Kaisers in Berlin am 27. Oktober begab sich der Kammerpräsident v. Gerlach zum Marschall Berthier, den er früher nicht hatte sprechen können, und bat ihn auf das Angelegentlichste um Schutz und Hülfe zur Unterstützung der Behörden in der vorhandenen allgemeinen Verwirrung. Dieser versprach auch der Provinz nach den ihm vorgetragenen Wünschen Hülfe zu gewähren, erklärte aber zugleich, daß es sehr schwierig sein würde, eine regelmäßige Unterbringung und Verpflegung der französischen Truppen für die nächsten 8 Tage zu bewirken, da alle Truppen im Vorrücken begriffen wären und die von den einzelnen Marschällen zu nehmenden Richtungen täglich nach den Umständen nur von ihnen bestimmt werden könnten, daher Unregelmäßigkeiten, auch einzelne Bedrückungen und Beraubungen, selbst beim besten Willen der Korpsführer, Ungebührlichkeiten nicht zu dulden, schwerlich zu verhindern sein dürften. Er erließ jedoch nach spezieller Rücksprache mit dem v. Gerlach sehr nachdrückliche Befehle an die kommandirenden Marschälle, wegen Erhaltung der Ordnung und Unterstützung der Orts- und Kreisbehörden in sicherheitspolizeilicher Rücksicht aller Art, und stellte eine nicht unbedeutende Anzahl von Gensd'armes zur Disposizion des v. Gerlach, um solche zur Unterstützung der Landräthe der zunächst um Berlin belegenen Kreise nach seinem Dafürhalten zu vertheilen.

Zugleich empfahl er, für die Verpflegung der französischen Truppen in Potsdam und Spandau, durch Naturallieferungen aus den nächsten Umgebungen Sorge zu tragen, da bei der großen Masse der in beiden Orten zusammen gezogenen Truppen die Bewohner beider Städte solche ohne Hülfe nicht zu beschaffen vermöchten, und nicht dafür einzustehen sei, daß, wenn die Verpflegung stocken sollte, von

den Verpflegungsbeamten und Kommandanten Anordnungen getroffen werden könnten, wodurch viele Einzelne bedeutende Verluste ꝛc. erleiden dürften. Da wegen Potsdam die Kammer schon auf die Vorstellung der dortigen Behörden Verpflegungsgegenstände aus den benachbarten Kreisen ausgeschrieben hatte, so wurde solches ihm mitgetheilt und versprach er wiederholt möglichste Hülfe. Die spätere Erfahrung zeigte aber, daß ungeachtet der nachdrücklichst getroffenen Anordnungen des Marschall Berthier, wie er schon vermuthend ausgesprochen, in den darauf folgenden Tagen die Bewohner der Gegenden, wo die französischen Korps standen und durchmarschirten, dennoch großen Bedrückungen und Erpressungen unterworfen blieben. Erst nachdem der General Clarke, nach des Kaisers Bestimmung vom 3. November 1806, das Gouvernement übernommen hatte, begann allmälig einige Ordnung in der Provinz, und durch seine französischen Untergebenen wurden die Kreis- und Ortsbehörden in ihren Anordnungen vielfach kräftigst unterstützt.

Ein sehr unbehaglicher Zustand für die Bewohner der Provinz und die Behörden derselben war es, daß sie unter spezielle Leitung und Kontrolle der vom Kaiser Napoleon am 3. und 13. November 1806 *) für die Kurmark ernannten französischen Beamten gestellt waren, welche letztere wiederum den ihnen ertheilten Anweisungen zur Führung der ihnen überwiesenen Verwaltungen folgen mußten. Nach der Bestimmung vom 3. November 1806 waren am 9. November **) auch alle Behörden beeidigt worden, und hatte der General Clarke am 8. November bekannt gemacht, in welcher Art und durch welche Personen die Verwaltungen geleitet und geführt werden sollten.

Was nun

A. die Justiz- und Geistlichen Behörden in der Kurmark betraf, so war vom Generalgouverneur Clarke an-

*) s. den ersten Abschnitt S. 108 und S. 116.

**) s. den ersten Abschnitt S. 113.

geordnet, daß sie ihre Geschäfte wie früher nach den preußischen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften fortsetzen sollten, und wurden weder von ihm noch seinen Unterbehörden später in dieser Hinsicht abändernde Anordnungen erlassen.

B. Hinsichtlich der Finanz-, Polizei- und Kommunalbehörden trat aber die, wie im ersten Abschnitte gedacht worden, vom Kaiser Napoleon getroffene besondere Unterordnung derselben unter die von ihm ernannten französischen Verwaltungsbeamten ein. Die Wirksamkeit der preußischen Behörden wurde durch diese sehr beschränkt, da die französischen Machthaber sie durch vielartige Instrukzionen und Anordnungen nach ihren Ansichten zu leiten und zu führen bemüht waren.

Hier ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle vorstehende preußische Behörden, so weit sie berechtigt und verpflichtet waren, im Namen des Königs ihre Verfügungen ꝛc. zu unterschreiben *), beim Einmarsch der Franzosen sich dieser Unterschrift nicht mehr bedienten, sondern unter ihre Verfügungen nur den Namen setzten, welchen sie führten.

Wenngleich die unter B. begriffenen preußischen Behörden sämmtlich in ihren Wirkungsverhältnissen verblieben, so hatte doch der Kaiser Napoleon die Stadt Berlin in polizeilichen, militairischen und Kommunalangelegenheiten von der Aufsicht und Leitung der Kurmärkischen Kammer ausgeschlossen, und ihr eine selbstständige Stellung, durch Einsetzung eigener von ihr gewählter Repräsentanten, die sich Comité administratif nannten, unter Oberleitung seiner Behörden ertheilt **).

Da die Stadt Berlin hiernach in allen Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt zu beschreiben sind, eine ganz verschiedene Stellung wie die übrigen preußischen Verwaltungs-

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806, dritter Abschnitt, wegen der Behörden, denen dieses Prärogativ beigelegt war.

**) s. dieserhalb das Nähere im ersten Abschnitt S. 81, S. 95—101.

behörden in der Kurmark bekommen hatte, so hat der Verfasser es für nothwendig und zweckmäßig erachtet, die desfallsigen Gegenstände der Stadt Berlin von denen der übrigen in der Kurmark zu trennen, und solche besonders darzustellen.

Hiernach wird

unter I. alles Das beschrieben und verzeichnet werden, was die Kurmark, mit Ausnahme von Berlin,

unter II. hingegen, was die Stadt Berlin, in dem Zeitpunkt bis zum Tilsiter Frieden, dieserhalb betroffen.

Zu I. Die den preußischen kurmärkischen Behörden in finanziellen, polizeilichen, militairischen und sonstigen Verwaltungsgegenständen unmittelbar vorgesetzten französischen Behörden, von denen sie Leitung und Anweisung zu erwarten und zu erhalten hatten, waren:

der Generalgouverneur Clarke,
der Generalintendant Daru,
der Chef der Finanzen Esteve,
der Hauptkriegskommissair Lambert,

und außerdem 4 Intendanten, 3 Kommandanten, 7 Staatsauditeure, deren Namen und Wirkungskreise speziell im ersten Abschnit S. 111, 109 und 116 aufgeführt sind.

1. In finanzieller Hinsicht war der Esteve die anordnende und kontrollirende Behörde für alle preußischen Finanzbehörden, und bediente dieser sich für die verschiedenen preußischen Finanzgegenstände und Behörden der 7 Staatsauditeure nach den diesen angewiesenen Wirkungskreisen *) als spezieller Kontrolleure. Ehe diese sich vollständig von allen Verhältnissen unterrichtet hatten, setzten sie die preußischen Behörden durch einzelne Anordnungen von ihren Bestimmungen, An- und Absichten in Kenntniß. Später ließen sie besondere Vorschriften für das Verhalten der Behörden.

*) s. ersten Abschnitt S. 116.

Für alle Behörden galten die im ersten Abschnitt S. 106 und S. 117 speziell aufgeführten Bestimmungen des Esteve vom 2., 13. und 14. November 1806, sowie eine spätere desselben vom 26. November 1806, wegen pünktlicher Einzahlung der Revenuen. Außerdem erließ derselbe für die verschiedenen Finanzverwaltungen nachstehende instruktive Anordnungen:

a. Durch den Staatsauditeur Dupont-Delport und den am 20. Januar 1807 für die Bergwerks- und Hüttensachen in den eroberten Provinzen ernannten Generalintendanten Veron de Villefasse *) Anweisungen zur Verwaltung des Salzmonopols vom 19. November 1806 **) und am 29. März 1807 eine Anweisung zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens vom 2. Dezember 1806 ***), Anweisungen wegen Aufräumungen der vorhandenen Bestände in der Berliner Porzellanfabrik zu heruntergesetzten Preisen vom 20. Februar †) und in den Bergwerksmineraldepots vom 20. Mai 1807 ††).

b. Durch den Staatsauditeur Lason für das Lotteriewesen. Unterm 19. November 1806 wurde bekannt gemacht, daß die Zahlenlotterie wieder gezogen werden solle, worauf die Lotteriedirekzion unterm 13. Dezember 1806 anzeigte, daß am 24. Dezember †††) die 216. Zahlenlotterieziehung stattfinden werde. Dies geschah und wurde mit ähnlichen Ziehungen bis zum September 1808 zum Besten der französischen Kassen monatlich fortgefahren.

Da die Bestände der Klassenlotteriekasse im Oktober

*) s. Allg. Zeitung 1807. S. 178 und Telegraph 1807. S. 130.
**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 146.
***) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 149.
†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 26. S. 10.
††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 61. S. 6.
†††) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 144. S. 2, Nr. 150. S. 10. und Nr. 154. S. 2; sowie im Telegraph 1806. S. 171.

1806 fortgeschafft waren, so konnte die Ziehung der 5. Klasse der 25. Klassenlotterie im November 1806 nicht stattfinden; den französischen Behörden lag, ihres zu hoffenden Gewinnstes wegen, jedoch sehr daran, diese Ziehung wieder ins Leben zu bringen, weshalb sie sich mit dem Pächter der Klassenlotterie, Bankier Liebmann Meier Wolf, später vereinigten und unterm 2. Juli 1807 wegen dieser Ziehung die nöthige Veröffentlichung bekannt machten, worauf auch unterm 20. Juli 1807 *) die Ziehung stattfand.

c. Durch den Staatsauditeur Perregeaux für das Stempelwesen und die Spielkarten wurden wegen deren Verwaltung am 26. November 1806 und 10. März 1807 Bestimmungen erlassen.

d. Durch den Staatsauditeur Campan für das Postwesen wurden außer den für bestimmte Augenblicke seit dem Einrücken der Franzosen in die Kurmark erlassenen Bekanntmachungen, besonders die allgemeine Bestimmung des Kaisers wegen der Reit- und Fahrposten vom 3. Dezember 1806 **) veröffentlicht.

e. Durch den Staatsauditeur Houdelot für das Akzise- und Zollwesen, die besondere Instrukzion für die Beamten dieser Partie vom 13. Januar 1807 ***).

f. Durch den Staatsauditeur Taboureau für die Grundsteuer die Bestimmung vom 25. Juni 1807 †), und

g. durch den Staatsauditeur Pepin de Bellisle für das Forstwesen die Anordnung vom 27. Januar 1807 ††). Hinsichtlich der Bau-, Brenn- und Nutzholzinstitute waren noch besondere Anordnungen und Anweisungen

---

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 80. S. 2. u. Nr. 88. S. 1.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 154. und Telegraph 1806. S. 248 ꝛc.

***) s. Telegraph 1807. S. 100 und 110.

†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 80.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 16 und Nr. 18 in der Beilage und Telegraph 1807. S. 133—139.

am 8. November 1806, 5. Juni und 28. Juli 1807 *) den Behörden mitgetheilt.

Durch denselben war für die Domainenverwaltung eine Bestimmung vom 24. Mai 1807 **) ergangen.

Alle diese vorangeführten Instrukzionen und Anweisungen finden sich in den verschiedenen Aktenstücken der preußischen Provinzialbehörden der Kurmark, eine Sammlung derselben aber in dem Berliner Magistratsaktenstück Generalia, Sekzion XXI. Nr. 8 von 1806 ꝛc.

Für den vorliegenden Zweck würde es zu weit führen, wenn der spezielle Inhalt dieser Vorschriften näher angegeben würde. Der Hauptgesichtspunkt, der in allen diesen Anordnungen vorwaltet, war der, nicht allein den französischen Behörden eine möglichst genaue Kenntniß von Dem, was bis dahin von den königlichen Staatskassen monatlich und jährlich ꝛc. eingezogen war, zu verschaffen, sondern auch alle Mittel zu ergreifen, das Fällige in den bestimmten Hebungsterminen, ohne Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der Einzelnen, einzuziehen, um die höchst mögliche Ausbeute daraus für die französische Kriegskasse zu erlangen.

Die Aufgabe der preußischen Behörden, welche alle acht Tage ihre gesammelten Bestände an die französische Kriegskasse des Generalempfängers Labouillerie abliefern mußten, und die sich deshalb nur innerhalb der ihnen gegebenen sehr beschränkten Ausgabeetats und der auf besonderes Ansuchen vom Intendanten genenehmigten sonstigen Ausgabelisten bewegen konnten, war die, die Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Zustande zu erhalten und den französischen Kassen Das, was möglich war, von den Revenuen zu entziehen.

Dies haben insbesondere die Kurmärkische Kammer sowie die Kurmärkischen Akzise- und Zolldirekzionen zu Berlin und Brandenburg, wie solches dem Verfasser speziell bekannt geworden, auch gethan, und nach den von ihm sonst einge-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 139 und 1807. Nr. 69 u. 90.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 67.

zogenen Nachrichten haben die meisten der vorbemerkten finanziellen Behörden in der Kurmark sich in gleicher Art benommen. Die Folge hiervon war, daß, wie es sich später bei der Abrechnung der französischen Behörden mit der preußischen Friedensvollziehungskommission nach dem Tilsiter Frieden ergab *), die ersteren noch große desfallsige Forderungen machen zu können vermeinten.

Als ein besonderer Belag zu dem Gesagten ist hier noch anzuführen, daß während der ganzen Zeit der Anwesenheit der französischen Machthaber in der Kurmark von ihren Behörden, obschon sie im Besitz aller Etats waren, die Berlinsche Mühlenverwaltung, welche damals etatsmäßig etwas über 83,000 Thlr. zur Domainenkasse abzuliefern hatte **), als eine solche betrachtet wurde, welche die Mühlengefälle in Pacht genommen hatte.

Der damalige Kammerpräsident v. Gerlach ließ daher die Ueberschüsse der Mühlenverwaltungskasse von derselben nicht zur Domainenkasse abliefern, vielmehr blieben solche in der Mühlenkasse unter besonderm Verschluß des derzeitigen Rendanten v. Hagen und Kontrolleurs Bading ***) liegen, und wurden einzelne Summen dieses Bestandes zu sonstigen höchst dringenden Ausgaben nach dem Tilsiter Frieden verwandt.

Zwischen der Kurmärkischen Kammer und den französischen Intendanten in der Altmark, Prignitz und Ukermark fanden anfangs wegen Erhebung und Berechnung der in diesen Distrikten eingezogenen Gefälle an direkten Steuern, Domainen-, Forst-, Stempel-, Kanalerträgen ꝛc. vielfache Differenzen statt, indem die letztern solche nicht zur Hauptkasse der Kammer abliefern lassen wollten, sondern bestimmt hatten, diese Erträge sollten nach den von ihnen bescheinigten

*) s. den vierten Abschnitt 2. Abtheilung.

**) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 224.

***) Er war später Geheimer Oberfinanzrath im Schatzministerio.

Abschlüssen stets direkt an die Kriegskasse des Labouillerie eingesandt werden. Der Esteve verfügte jedoch im Laufe des Monats November 1806, da er die Einheit der Verwaltung dieser Gegenstände für das französische Interesse übersichtlicher und für seine Kontrolle sicherer erkannte, daß, da alle Einsendungen von Geldern, Abschlüssen und Uebersichten der vorbenannten Revenuen aus jenen drei Distrikten durch die Kurmärkische Kammer und deren Hauptkassen früher gegangen wären, dies auch künftig geschehen solle. Zugleich bestimmte er, daß die betreffenden Intendanten die unter ihre spezielle Kontrolle gestellten Kassen als Kassenkuratoren alle acht Tage abschließen, die Kassenabschlüsse bescheinigen und dafür sorgen sollten, daß die Ueberschüsse sogleich zu den Domainen-, Forst- und direkten Steuerkassen der Kurmärkischen Kammer abgesandt würden.

Ueber die Resultate alles Dessen, was aus den etatsmäßigen Revenuen der königlichen Kurmärkischen Kassen den Franzosen bis zum 1. August 1807 nach dem Tilsiter Frieden abgeliefert worden, findet sich eine Uebersicht im vierten Abschnitt 2. Abtheilung, welche von der preußischen Immediat-Friedensvollziehungskommission zur Berechnung mit den französischen Behörden angefertigt worden war.

Vor dem Einrücken der Franzosen in die Kurmark hatte das Staatsministerium unterm 17. Oktober 1806 angeordnet, daß die Geldbestände und Dokumente aller königlichen Kassen, die Dokumente und Gelder der königlichen Domainen, Justizämter, sowie sonst wichtige Papiere der Behörden nach Stettin und Küstrin geschafft werden sollten*). Dies war auch bewirkt, alle Kassen hatten abgeschlossen, und die hiernach gefundenen Bestände ꝛc. glücklich an jene Bestimmungsorte gelangt. Die baaren Gelder und Dokumente der königlichen Kassen wurden mit wenigen Ausnahmen vor der Uebergabe der Festungen Stettin und Küstrin am

*) s. deshalb das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 543.

30. Oktober und 1. November 1806 von dort nach Preußen zum König abgeliefert, doch fehlten leider bei der überraschend schnell erfolgten Uebergabe dieser Festungen die nöthigen Transportmittel, alle Kassen mit Beständen der königlichen Domainen, Justizämter und die geflüchteten Kassen mehrer Städte von dort fortzuschaffen. Diese wurden nachmals zum Theil von den Franzosen erbrochen und geplündert.

Da solche jedoch Privateigenthum enthielten, so verfügte der Generalgouverneur Clarke auf Verwendung der Kurmärkischen Kammer, daß das noch Vorhandene oder wieder Herbeizuschaffende von den betreffenden, durch die Kurmärkische Kammer beglaubigten Behörden wieder in Empfang genommen werde. Hierdurch gelangte ein großer Theil dieser Kassen mit ihren Beständen wieder zur Heimath.

Seit dem Abschluß der vorbemerkten königlichen Kassen und Fortschaffung der stattgefundenen Bestände hatten sich nachmals durch Eingang von Revenuen in den Hauptkassen der Provinzialbehörden neue Bestände gesammelt.

Um solche so gering als möglich zu erhalten, wurde noch in den letzten Tagen vor dem Einrücken der Franzosen Alles angewiesen und bezahlt, was die Behörden als Kassenschulden noch zu berichtigen hatten, auch leisteten mehrere Finanzkassen, wie z. B. die der Kurmärkischen Kammer, allen von ihnen zu erreichenden Beamten einen vierteljährlichen Vorschuß auf das ihnen zuständige Gehalt vom 1. Dezember 1806 bis letzten Februar 1807.

Was überhaupt aus allen königlichen Kassen bei deren Beschlagnahme durch die französischen Behörden in deren Hände gefallen, hat sich nicht vollständig ausmitteln lassen, da die Bestände vieler Kassen, welche nicht hatten geflüchtet werden können, von den die Provinz überraschend überschwemmenden Truppen gewaltsam genommen wurden, und die von den Behörden speziell eingeforderten desfallsigen Nachweisungen manchem Zweifel Raum geben.

Was jedoch auszumitteln gewesen, ist im sechsten Abschnitt unter Finanzverwaltung besonders aufgeführt.

Nur hinsichtlich der Bestände, die von den Franzosen aus königlichen und städtischen Kassen in den Städten Berlin und Potsdam bei der Besitznahme dieser Städte genommen worden sind, haben sich in den städtischen Akten derselben schriftlich von französischen Behörden ausgestellte Quittungen (proces verbaux) vorgefunden. Aus diesen haben sich nachstehende Resultate ergeben.

In Berlin*) hatte, wie schon S. 4 bemerkt worden, der Kriegskommissarius des Davoust'schen Korps Desirat am 25. Oktober alle königliche und städtische Kassen, in Gemeinschaft mit den ihm vom Magistrate unter Zustimmung des Ministers v. Angern beigesellten Geheimen Oberrechnungsraths v. Massenbach, mit Beschlag belegt und solche versiegelt. Dieselben wurden nach Anweisung des Generalintendanten Daru am 28., 29., 30., 31. Oktober und 1. November 1806 im Beisein des v. Massenbach von dem Generalzahlmeister Roguin, in Beistand, anfangs des Desirat, nach dessen Abgang mit dem Davoust'schen Korps am 29. Oktober aber des für den Platz Berlin ernannten Kriegskommissarius Dennier entsiegelt, und alle in den Kassen vorgefundene Gelder und geldwerthe Papiere von ihm in Empfang genommen. Er ertheilte hierüber Quittung in einem proces verbal vom 1. November 1806, welche vierfach ausgefertigt wurde.

Von diesen Ausfertigungen erhielten eine der Generalintendant Daru, eine der Roguin, eine der Dennier und eine der v. Massenbach für den Magistrat**). Letzterer hatte jedoch einem jeden Rendanten bei Wegnahme seiner Bestände eine protokollarische Anerkennung über das Weggenommene

*) Wenngleich die Begebnisse von Berlin nach S. 178 getrennt von der übrigen Kurmark, in diesem Abschnitt aufgeführt werden sollen, so hat doch wegen des besondern Zusammenhanges dieser, die Stadt Berlin mit betreffende Gegenstand hier behandelt werden müssen.

**) Dieses Exemplar befindet sich in den Akten des Berliner Magistrats Gen.-Bureau Sekt. V. Nr. 2. Vol. I. Fol. 20—23.

ertheilt. Nach dem vorbemerkten proces verbal war vorgefunden:

1. in den verschiedenen Kassen der Verwaltung der Kriegs- und Domainenkammer, und zwar

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | der Kriegskasse . | 2,045 | Thlr. | 9 | Gr. | 8 Pf. |
| b. | der Domainenkasse | 4,889 | „ | 18 | „ | 9 „ |
| c. | der Bauholzkasse . | 492 | „ | 8 | „ | — „ |
| d. | der Servis-Sublevazionskasse . . | 345 | „ | — | „ | — „ |
| e. | der Fouragekasse . | 710 | „ | 15 | „ | 5 „ |
| f. | der Stempelkasse . | 4,473 | „ | 16 | „ | — „ |
| g. | der Mühlenkasse . | 1,122 | „ | 20 | „ | 9 „ |
| h. | der Baukasse . . | 1,830 | „ | 5 | „ | 6 „ |
| i. | der Wollmagazinkasse | 289 | „ | 3 | „ | 5 „ |
| | | 16,199 | Thlr. | 1 | Gr. | 6 Pf. *) |
| 2. | der Postkasse . . . | 8,974 | „ | 21 | „ | 4 „ |
| 3. | der Intelligenzkomtoirkasse | 1,352 | „ | 10 | „ | — „ |
| 4. | der Legazionskasse . . | 227 | „ | — | „ | — „ |
| 5. | der Chargenkasse . . | 265 | „ | 12 | „ | 6 „ |
| 6. | der Karten- u. Stempelkasse des Generaldirektoriums | 2,618 | „ | 13 | „ | 3 „ |
| 7. | der General-Bau- und Nutzholzkasse . . . . . | 1,698 | „ | 6 | „ | 1 „ |
| 8. | der General-Berg- ꝛc. Kasse | 1,733 | „ | 20 | „ | 3 „ |
| 9. | der Generallotteriekasse | 1,424 | „ | 10 | „ | 7 „ |
| 10. | der General-Akzise- u. Zollkasse . . . . . | 2,012 | „ | 15 | „ | 5 „ |
| 11. | der Porzellankasse . . | 6,680 | „ | 9 | „ | 3 „ |
| | Latus | 43,187 | Thlr. | — | Gr. | 2 Pf. |

*) Die ganze Summe sollte betragen 21,174 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Nach dem Abschluß der Bücher der Domainenkasse fehlten aber 4,975 Thlr., welche der Kassirer gegen eine Schuldverschreibung des Kaufmanns Sentius über 6,755 Thlr. nach dem letzten Kassenabschluß demselben geliehen hatte. Wegen dieses Defekts ertränkte der Kassirer sich in der Nacht nach der Beschlagnahme der Kasse.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Transport | 43,187 Thlr. — Gr. | 2 Pf. |
| 12. | der Servis- und Nachtwachtkasse . . . . . | 7,140 „ — „ | 3 „ |
| 13. | der gesammten städtischen Kassen . . . . . | 162,974 „ — „ | 3 „ *) |
| | zusammen | 213,301 Thlr. — Gr. | 8 Pf. |

Nach den verschiedenen Münzsorten betrugen diese in Gold, Preuß. Courant und Preuß. Münze sowie in französischen Franks:

| | Stück. | Thlr. | Gr. | | Frk. | Cts. | | Frk. | Cts. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. in Gold, Frd'or. | 1,109 zu | 5,545 | 3 | zu | 20 | 80 | = | 23,067 | 20 |
| Dukaten | 272 zu | 815 | 18 | zu | 11 | 30 | = | 3,116 | 36 |
| 2. in Preußischem Courant | | | | | | | | | |
| a. an Tresorscheinen | | 39,940 | — | zu | 3 | 70 | = | 147,778 | — |
| b. an Bankscheinen | | 1,000 | — | „ | „ | „ | = | 3,700 | — |
| c. an Banknoten | | 4,381 | 3 | „ | „ | „ | = | 16,210 | 20 |
| d. an Silbergeld | | 103,847 | 7 | „ | „ | „ | = | 384,234 | 97 |
| 3. in Preußischer Münze | | 57,771 | 20⅔ | „ | „ | „ | = | 213,755 | 88 |

zusammen 6,360 Thlr. 21 Gr. Gold = 206,940 Thlr. 6⅔ Gr.
Cour. u. Münze = 791,909 Frk. 61 Cts.**)

Es wurde hiernach in sämmtlichten königlichen Kassen Berlins nur ungefähr 50,000 Thlr. von den französischen Behörden vorgefunden und in Beschlag genommen.

In Potsdam hatte, wie schon S. 5 bemerkt worden,

*) Diese Bestände waren deshalb so bedeutend, weil der Magistrat nicht geglaubt hatte, daß man seine Kasse als Privateigenthum mit Beschlag belegen würde, und selbst seine neu gemachte Anleihe von Bankiers zu beinahe 100,000 Thlr. behufs der Bestreitung der vorkommenden Bedürfnisse dort niedergelegt hatte. Diese ganze Summe wurde später jedoch, wie es der fünfte Abschnitt unter B. zeigt, den städtischen Behörden auf die zu zahlende Kriegskontribuzion der Stadt von den französischen Behörden als ihnen baar bezahlt, zur Anrechnung gestattet.

**) Außerdem waren noch mit Beschlag belegt der vorgefundene Bestand der städtischen Berliner Feuersocietät mit 6,414 Thlr. 17 Gr. zur weitern Bestimmung des Generalintendanten Daru. Nach vielfachen Besprechungen und Schriftwechsel wurden solche jedoch später zur Entschädigung Einzelner wegen erlittener Brandschäden vom Daru, jedoch nur in der Art wieder freigegeben, daß die Stadt gegen Abrechnung auf die Kriegskontribuzion aus ihren Einnahmen solche zahle.

der dort am 24. Oktober 1806 angekommene General Renné durch den Kriegskommissair Teste unter Zuziehung des Bürgermeisters Schmidt alle königlichen und städtischen Kassen mit Beschlag belegt. Von Beiden wurde eine Nachweisung der vorgefundenen königlichen Kassenbestände aufgenommen.

Hiernach fanden sich in baarem Gelde vor:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der Postkasse . . . . | 95 Thlr. | — Gr. | — Pf. |
| in der Hofbaukasse . . . | 75 „ | 13 „ | 10 „ |
| in der Stempelkasse . . . | 42 „ | — „ | — „ |
| in der Eisenmagazinkasse . . | 50 „ | — „ | — „ |
| in der Salzmagazinkasse . . | 54 „ | 20 „ | — „ |
| in der Akzisekasse . . . . | 316 „ | — „ | — „ |
| in der Packhofskasse . . . | 194 „ | — „ | — „ |
| zusammen | 827 Thlr. | 9 Gr. | 10 Pf. |

welche der Teste in Empfang nahm und darüber Quittung ertheilte. Die geringern Bestände in den Magistratskassen zog derselbe nicht ein, sondern überließ er solche als Privateigenthum der Stadt dem Magistrat. Dieser hatte angeordnet, daß die Bestände aller königlichen Kassen täglich ihm abgeliefert werden mußten, um damit eine Aushülfe zur Bestreitung der täglichen städtischen Bedürfnisse sich zu verschaffen. Erst am 31. Oktober beim Abschluß der königlichen Kassen erhielt der Teste von dieser Anordnung Kenntniß und mußte der Magistrat nach Daru's ausdrücklicher Bestimmung alle vom 24.—31. Oktober hiernach empfangene Summen zur kaiserlichen Kriegskasse in baarem Gelde zurückzahlen.

In den übrigen Städten und bei den sonstigen Rezepturkassen der Kurmark fand mit Ausnahme von Brandenburg, Frankfurt, Spandau, Stendal, Perleberg und Prenzlow kein ähnliches geregeltes Verfahren statt, sondern wer vom Feinde zuerst kam, nahm was er erhalten konnte. Hin und wieder wurden auch wohl Empfangsbescheinigungen über das Genommene ausgestellt, aber später, nachdem die französischen Behörden nach Esteve's Bestimmung vom 2. November 1806 sich aller königlichen Kassen bemächtigten und die ersten Abschlüsse anfertigten, nicht anerkannt.

Die von ihnen gefertigten Abschlüsse wurden als Basis für die Zukunft anerkannt, und es den preußischen Provinzialbehörden überlassen, sich wegen der durch Plünderung entstandenen Defekte mit den verschiedenen Kassenbeamten näher zu verständigen und auseinanderzusetzen.

Die in den vorbemerkten Städten Brandenburg ꝛc. gefertigten proces verbaux der Franzosen haben nicht mehr aufgefunden werden können.

2. In polizeilicher Hinsicht war die Kurmärkische Kammer die einzige Provinzialbehörde für die Kurmark, jedoch wie vorher S. 178 bemerkt worden, mit Ausschluß der Stadt Berlin. Sie stand mit ihren Distrikts- und Lokalbehörden unter dem Generalgouverneur Clarke und den S. 179 bemerkten 4 Intendanten und 3 Kommandanten, welche hinsichtlich der Prignitz, Alt- und Ukermark vielartig die Kurmärkische Kammer übergingen, und die Sicherheits-, auch Ordnungspolizei unmittelbar über die ihnen speziell untergebenen Kreis- und Lokalbehörden ausübten. Diese letztgenannten preußischen Behörden setzten jedoch in der Regel die Kurmärkische Kammer von allen Anordnungen der ihnen speziell vorgesetzten französischen Behörden in Kenntniß und strebten mit derselben, unter dem ihnen größtentheils nicht versagten Schutz des Generalgouverneurs Clarke, dahin, die Einheit und Uebersicht in diesen Angelegenheiten zum Schutz gegen Einseitigkeit und Willkürlichkeiten ihrer Kommandanten und Intendanten zu erhalten.

Nachdem der Generalgouverneur Clarke das Kommando über die Provinz übernommen, und seine Unterkommandanten mit Anweisung versehen, auch der Marschall Berthier unterm 12. November 1806 *) den strengen Tagesbefehl für alle Militairs wegen Innehaltung der Militairstraßen auf ihren Märschen und die Vorschriften hinsichtlich der Nachzügler erlassen hatte, erhielten durch diese die Kreis- und

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 138.

Ortsbehörden wieder Unterstützung gegen die einzelnen Anmaßungen des französischen Militairs und die sie begleitenden Zivilpersonen, sowie gegen einzelne preußische Einwohner, die sich als schlechtdenkend gezeigt hatten. Eine wirkliche kraftvolle Verwaltung der Sicherheitspolizei in der ganzen Provinz trat jedoch erst zu Ende des Monats November ein, nachdem die Hauptkorps der französischen Truppen die Provinz verlassen hatten.

Zur Beförderung der Handhabung der Sicherheitspolizei hatte der Kaiser Napoleon gleich am 25. Oktober 1806 nach seiner Ankunft in Potsdam den dortigen Magistrat angewiesen, eine Bürgergarde unter Oberleitung des dortigen Kommandanten zu bilden, um durch diese, denen er Waffen zu geben anordnete, in Gemeinschaft mit der französischen Gensd'armerie für die Sicherheit und Ordnung der Stadt Sorge zu tragen. Bei den armseligen Verhältnissen der Stadt, deren Einwohner, durch die Abwesenheit des Hofes, seiner Umgebungen und der preußischen Garnison, ihre Haupteinnahmen entbehrten, und die durch starke Einquartirung von französischen Militair- und Zivilpersonen augenblicklich sehr litten, hielten die Vorsteher der Stadt es nicht für ausführbar, die zur Bildung einer Bürgergarde erforderlichen Mittel zu beschaffen, weshalb die Ausführung der Anordnung des Kaisers unterblieb.

Beim Eintreffen desselben am 27. Oktober 1806 in Berlin eröffnete er dem dortigen Magistrate, daß eine solche Bürgergarde zu einer Stärke von 1200 Mann für die Stadt Berlin sogleich gebildet werden solle, S. 82. Hierzu fand sich der Magistrat, wie später unter Rubrik Berlin II. 3. in diesem Abschnitt gezeigt werden wird, auch bereit, und die Bürgergarde trat ins Leben.

In dem Arreté des Kaisers Napoleon vom 3. November 1806. S. 111 hatte derselbe bestimmt, daß durch den Generalgouverneur Clarke und die ihm untergebenen Intendanten und Kommandanten in den unter dem Clarke stehenden Provinzen, Landgensd'armen aus den Einwohnern, welche

Grundbesitzer seien, gewählt, und solche mit Patenten versehen werden sollten.

Nicht allein die Einwohner der Provinz, sondern alle französische und verbündete Militair- und Zivilpersonen sollten denselben gleich den französischen Gensd'armen die pünktlichste Folge zu leisten verpflichtet sein. Unterm 13. November 1806 erließ der Generalgouverneur Clarke deshalb einen Befehl an die französischen Intendanten und Kommandanten in der Kurmark, worin er ihnen die Anzahl der von ihm hinsichtlich eines jeden Hauptdistrikts für nöthig erachteten Gensd'armen mittheilte, und sie anwies, die einzelnen hierzu geeigneten Personen auszuwählen. Hinsichtlich der Mittelmark, in welcher er zugleich die Kommandanturgeschäfte versah, machte er der Kurmärkischen Kammer von seiner desfallsigen Bestimmung Mittheilung. Diese machte die Bestimmung ihren Behörden in der Mittelmark unterm 14. November 1806 bekannt, und nahm wegen der Art der Ausführung der Anordnung mit den Landräthen und einigen Magisträten der größern Städte Rücksprache. Da alle darin übereinstimmten, daß die bestimmte Zahl von Gensd'armen zu groß sei, und die danach zu bewirkende Ausführung bedeutende Ausgaben herbeiführen werde, so beantragte die Kammer die Verminderung der Anzahl der Landgensd'armen in der Mittelmark um ein Drittel beim Clarke, der dem Gesuche nachgab.

Auch die Land- und Steuerräthe der Prignitz, Alt- und Ukermark fanden die Anzahl der zu stellenden Gensd'armen in ihren Distrikten zu groß, und baten ihre Intendanten und Kommandanten um Verringerung derselben. Diese nahmen jedoch hierauf keine Rücksicht. Dies gab der Kurmärkischen Kammer später die Veranlassung, sich beim Generalgouverneur Clarke dahin zu verwenden, daß diesen Theilen ihres Departements eine gleiche Berücksichtigung, wie der Mittelmark gewährt werden möchte.

Auch hierauf ging derselbe ein und verringerte die Anzahl der Gensd'armen nach den speziellen ihm gemachten

Vorträgen der resp. Land- und Steuerräthe gedachter Theile der Kurmark. Die Kurmärkische Kammer ordnete hierauf Alles nach den Zustimmungen des Clarke in der Mittelmark an und reichte am 4. Januar 1807 die gefertigte Eintheilungsnachweisung der gewählten und ernannten Gensd'armen und Brigadiers nach Namen, Aufenthaltsort und Gewerbeverhältnissen demselben ein.

Unterm 25. Januar 1807 theilte der Intendant der Mittelmark Bignon der Kurmärkischen Kammer den vom Generalgouverneur Clarke unterm 23. Januar 1807 vollzogenen namentlichen Etat der anzustellenden Brigadiers und Gensd'armen mit, worauf diese die Land- und Steuerräthe der Mittelmark unterm 27. Januar 1807 anwies, die Anordnung am 1. Februar 1807 zur Ausführung zu bringen.

Hiernach ergab sich das Resultat für die Mittelmark in nachstehender Art:

| | | Brgd. | Gensd. |
|---|---|---|---|
| 1. Im Kreise Ruppin zu Neuruppin | | | |
| 1 Brgd. und dort 4 Gensd. | | | |
| Rheinsberg | 4 „ | | |
| Wusterhausen | 4 „ | | |
| Gransee | 4 „ | | |
| | sind | 1 | 16 |
| 2. Im Kreise Havelland, zu Potsdam | | | |
| 1 Brgd. u. dort 4 Gensd. | | | |
| in Wustermark | 4 „ | | |
| in Rhinow | 4 „ | | |
| in Fehrbellin | 4 „ | | |
| in Rathenow | 4 „ | | |
| in Pritzerbeck | 4 „ | | |
| | sind | 1 | 24 |
| 3. Im Kreise Glien-Löwenberg, in Cremmen | | | |
| 1 Brgd. u. 4 Gensd. | | 1 | 4 |
| 4. im Kreise Niederbarnim, in Landsberg | | | |
| 1 Brgd. u. dort 4 Gensd. | | 1 | 4 |
| in Dahlwitz | 4 „ | | 4 |
| | Latus | 4 | 52 |

| | | | Brgd. | Gensd. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | | 4 | 52 |
| in Liebenwalde | 4 | „ | | |
| in Oranienburg | 4 | „ | | |
| in Bernau | 4 | „ | | |
| | sind | | — | 12 |

5. Im Kreise Oberbarnim, in Neustadt-Eberswalde 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Freienwalde | 4 | „ | | |
| in Wrietzen | 4 | „ | | |
| | sind | | 1 | 12 |

6. Im Kreise Lebus, in Frankfurt 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Lebus | 4 | „ | | |
| in Müncheberg | 4 | „ | | |
| in Fürstenwalde | 4 | „ | | |
| | sind | | 1 | 16 |

7. Im Kreise Zauch-Luckenwalde

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Brandenburg | 1 Brgd. u. dort | 4 Gensd. | | |
| in Belitz | — „ | 4 „ | | |
| in Treuenbrietzen | — „ | 4 „ | | |
| in Lehnin | — „ | 4 „ | | |
| in Luckenwalde | 1 „ | 4 „ | | |
| | sind | | 2 | 20 |

8. Im Kreise Teltow, in Mittenwalde 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Cöpnik | 4 | „ | | |
| in Charlottenburg | 4 | „ | | |
| in Trebbin | 4 | „ | | |
| | sind | | 1 | 16 |

9. Im Kreise Bees-Storkow, in Beeskow 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Storkow | 4 | „ | | |
| in Buchholz | 4 | „ | | |
| | sind | | 1 | 12 |
| | zusammen | | 10 | 140 |

In der Ukermark, Prignitz und Altmark hatten die dort angestellten Kommandanten nnd Intendanten nicht die Dazwischenkunft der Kurmärkischen Kammer bei Bildung der Gensd'armerie abgewartet, sondern nach des Generalgouverneur Clarke erster Bestimmung sogleich dies Institut ins Leben gerufen, dennoch wurden aber später mehrere hiernach angestellte Brigadiers und Gensd'armen nach der vorbemerkten Bestimmung des Generalgouverneur Clarke wieder entlassen. Hiernach blieben nur angestellt,

| | | Brgd. | Gensd. |
|---|---|---|---|
| in der Ukermark: | | | |
| in Prenzlow | 1 Brgd. u. 13 Gensd. | | |
| in Templin | 1 „ 9 „ | | |
| in Angermünde | 1 „ 8 „ | | |
| | zusammen | 3 | 30 |

welche letztere in den Städten und größern Ortschaften der Provinz vertheilt waren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| In der Prignitz: | | | |
| in Perleberg | 2 Brgd. u. 8 Gensd. | | |
| in Kyritz | 1 „ 4 „ | | |
| in Wittstock | 1 „ 4 „ | | |
| in Havelberg | 1 „ 3 „ | | |
| | zusammen | 5 | 19 |

statt daß anfangs 6 Brigadiers und 36 Gensd'armen angestellt waren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| In der Altmark: | | | |
| in Stendal | 1 Brgd. u. 5 Gensd. | | |
| in Salzwedel | 3 „ 12 „ | | |
| in Tangermünde | 2 „ 8 „ | | |
| in Seehausen | 1 „ 5 „ | | |
| | zusammen | 7 | 30 |

statt daß anfangs 22 Brigadiers und 110 Gensd'armen angestellt waren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnet man die in der Mittelmark bestimmten mit . . . . . | | 10 | 140 |
| hinzu, so betrug die ganze Summe der Anzustellenden . . . . . | | 25 | 219 |

Wirklich ist die hier aufgeführte Anzahl von Gensd'armen dennoch nicht ganz ins Leben getreten, da mehreren Kreisen, besonders in der Mittelmark, dieses Institut wegen der Kosten, die es ihnen verursachte, und sonst in politischer Rücksicht nicht genehm war.

So geschah es, daß bei entstehenden Vakanzen die Stellen vielfach nicht wieder besetzt wurden, da auch die Kammer bei dem Widerwillen, der sich über diese Anordnung zeigte, nicht streng einschritt.

Nach des Generalgouverneur Clarke Bestimmung bestand die Bekleidung dieser berittenen Gensd'armerie

in einem Rock von eisengrauer Farbe mit 9 weißen Knöpfen auf der Brust, ohne Taschen, rothem Kragen, weißen Achselbändern auf der linken und einem Epaulett auf der rechten Schulter; einer kurzen Weste und langen Beinkleidern, auch von der Farbe des Rocks, nebst weißen Knöpfen; einem dreieckigen Hute und preußischen Kavallerie-Stiefeln.

Zur Bewaffnung gehörte ein Kavallerie-Säbel, zwei Pistolen, eine Patrontasche mit schwarzen Riemen, ein schwarzes Degengehenk.

Für die Brigadiers war bestimmt, daß sie zur Auszeichnung eine kleine silberne Tresse am Kragen des Rocks befestigen sollten *).

Nach der Instrukzion des Generalgouverneur Clarke waren die Gensd'armen den französischen Militairgesetzen unterworfen.

Sie sollten täglich die ihnen zugewiesenen Distrikte abpatrouilliren, den französischen Kommandanten in den Etappenorten und den preußischen Gerichts- und Polizeibehörden die verlangte Hülfe gewähren, alle zu den französischen und den mit denselben verbündeten Truppen gehörigen Militair- und Zivilpersonen, sowie Eingeborne, wenn sie die öffentliche Ruhe störten, oder Personen und Eigenthum beeinträch-

*) s. Telegraph 1806, S. 291.

tigten, anhalten, und besonders auch die Paßpolizeianordnungen kontrolliren, von den vorgefallenen Ereignissen aber täglich dem Brigadier Anzeige machen.

Diese letztern sollten die Gensd'armen fleißig kontrolliren und täglich, bei besondern Vorfallenheiten aber sogleich, dem Kommandanten der Provinz Rapport erstatten. Alle Brigadiers und Gensd'armen der vier Distrikte erhielten Breviers (Patente) vom französischen Kommandanten zu ihrer Legitimazion. Die Ausrüstung dieser Gensd'armen wurde in den verschiedenen Kommandantur-Distrikten Anfangs auf verschiedenartige Weise bewirkt, je nach den verschiedenen Ansichten des Kommandanten, und erhielten von einzelnen Behörden in der Prignitz, Ucker- und Altmark die Angestellten hierzu Vorschüsse und Unterstützung, obgleich nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht die Brigadiers und Gensd'armen sich auf eigene Kosten einkleiden und beritten machen sollten, da der Generalgouverneur Clarke nur die Waffen zu liefern versprochen hatte. Nach vielfachem mit den Behörden in der Provinz über die Ausrüstung und Verpflegung der Gensd'armerie stattgefundenen Schriftwechsel ordnete der Kammerpräsident v. Gerlach am 11. März 1807 eine Zusammenkunft mehrerer Land-Steuerräthe und Mitglieder der Kammer an, um sich deshalb zu besprechen und Normalbestimmungen in dieser Hinsicht festzustellen. In dieser Versammlung ward das für zweckmäßig Erachtete vom Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz in einer Verhandlung zusammengestellt, und wurden darnach die Land- und Steuerräthe unterm 19. März 1807 mit näherer Anweisung zur künftigen Achtung und Ausführung angewiesen. Hiernach war bestimmt:

1. Jeder, der zu einer Brigadier- oder Gensd'armeriestelle ernannt wird, verpflichtet sich, das ihm benöthigte Pferd selbst zu gestellen, was, da nur Grundbesitzer gewählt werden durften, unbedenklich auszuführen war.
2. Jedem Brigadier sollen 25 Thaler und jedem Gens-

d'armen 20 Thaler Beihülfe zu den Kosten seiner Bekleidung und Ausrüstung gezahlt werden.

3. An Sold soll täglich jeder Brigadier 8 Groschen, jeder Gensd'arme aber 6 Groschen erhalten, und diese ihnen von 14 zu 14 Tagen postnumerando ausgezahlt werden.
4. Die Razion ward täglich zu 2½ Metzen Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh bestimmt und angeordnet, daß von der Gemeinde des Wohnorts, oder auf Reisen von der Gemeinde, wo der Gensd'arme zur Nacht verbleiben mußte, demselben die tägliche Razion zu liefern sei.

   Die Liefernden sollen den Geldbetrag dafür nach dem monatlichen Durchschnittsmarktpreise des Gelieferten in der Hauptstadt jeder der 4 Distrikte ersetzt erhalten.
5. Auf Reisen solle der Ort, wo ein Brigadier oder Gensd'arme sein Nachtquartier nehmen wird, ihm Obdach und Stallung unentgeltlich anweisen.
6. Die hierdurch entstehenden Geldausgaben soll jeder Kreis, einschließlich der darin belegenen Städte, für die in selbigem angestellten Brigadiers und Gensd'armen aufbringen, und zwar von den Eingesessenen nach Verhältniß des von ihnen zu bezahlenden Landarmen-Beitrags*).

   Hinsichts der Prediger und Schulmeister war hierbei die Ausnahme bestimmt, daß solche nur nach der Hälfte ihres Beitrags anzuziehen wären, weil dieselben sonst, da die Sätze des Landarmen-Beitrags nach der größern vorkommenden Ansprache der Bettler bestimmt waren, unverhältnißmäßig angezogen werden würden.

---

*) Dies hatte die Kurmärkische Kammer schon unterm 10. Februar 1807 vorläufig angeordnet.

7. Die Stadt Potsdam, welche schon damals vom Feinde durch sehr starke tägliche Einquartierung unverhältnißmäßig gegen die übrigen Einwohner der Provinz angezogen war, soll mit allen Beiträgen verschont und von den übrigen Einwohnern des Havellandes übertragen werden.

Nach diesen Bestimmungen wurde auch bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 von allen Kreisen verfahren.

Ungeachtet von mehreren Kreisen seit dem Frühjahr 1807 vielfache Gesuche bei der Kammer eingingen, sich für die Aufhebung dieses Instituts bei den französischen Behörden zu verwenden, da, wie schon vorhin bemerkt worden, dasselbe hauptsächlich zur Unterstützung der feindlichen An- und Absichten benutzt würde, in polizeilicher Hinsicht wenig Nutzen gewährte, die einzeln angestellten Personen auch durch Ueberhebung sich vielfach unbeliebt gemacht hatten, so konnte die Kurmärkische Kammer dies doch nicht bewirken, und selbst eine spätere Verwendung des Marschall Soult*) im Mai 1808 beim Kaiser Napoleon wurde von demselben zurückgewiesen. Sowie aber die Franzosen im Dezember 1808 die Provinz räumten, löste die Kurmärkische Kammer durch eine Verfügung vom 20. Dezember 1808 die ganze Einrichtung auf. Blos in der Prignitz und in den durch starke Märsche der Franzosen zwischen Stralsund und Stettin später noch sehr belästigten Orten Brüssow uud Löcknitz in der Ukermark wurden einige Brigaden noch bis zum Frühjahr 1809 beibehalten, dann aber auch aufgelöst.

Bis zum 1. August 1807 hatte nach den in den Akten vorgefundenen Nachrichten das Institut der Landgensd'armen der Provinz gekostet:

---

*) Die Ukermark gehörte damals zum General-Kommando des Soult'schen Armeekorps in Stettin.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. an Ausrüstungskosten | | | Thlr. | Gr. Pf. |
| für 25 Brigadiers zu 25 Thlr. | 625 Thlr. | | | |
| für 219 Gensd'armen 20 „ | 4,380 „ | | | |
| | | | 5,005 | — — |
| b. an Löhnung für den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Juli 1807, in welcher Zeit in der ganzen Provinz die Einrichtung stattfand, | | | | |
| für 25 Brigadiers zu 8 Gr. auf 181 Tage | 1,508 Thlr. 8 Gr. | | | |
| für 219 Gensd'armen zu 6 Gr. auf 181 T. | 9,909 „ 18 „ | | | |
| | 11,418 Thlr. 2 Gr. | | | |
| Da übrigens in der Alt- und Ukermark und Prignitz schon Ende Dezember 1806 die Einrichtung stattfand, so traten hiezu für diese Distrikte auf 31 Tage von | | | | |
| 15 Brigad. zu 8 Gr. | 155 Thlr. — Gr. | | | |
| 79 Gensd. zu 6 Gr. | 612 „ 6 „ | | | |
| | | | 12,185 | 8 — |
| c. an Fourage waren täglich erforderlich 244 Razionen. Durchschnittlich galt damals die Razion [der Scheffel Hafer zu 1½ Thlr., der Zentner Heu zu 1½ Thlr. und das Schock Stroh zu 9 Thlr. 8 Gr. gerechnet *)] 8 Gr. 8 Pf. Dieser letzte Satz betrug von 244 Razionen vom 1. Februar | | | | |
| | | Latus | 17,190 | 8 — |

*) Dies waren die Durchschnittspreise der 7 Monate Januar bis Juli 1807 nach einer Kammer-Kalkulatur-Bescheinigung vom 22. März 1809.

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | 17,190 | 8 | — |
| bis Ende Juli 1807, also auf 181 Tage 15,948 Thlr. 3 Gr. — Pf. | | | | |
| und von 94 Razionen der Gensd'armen-Pferde aus der Prignitz, Alt- u. Ukermark für Januar auf 31 Tage . . . | 1,052 „ 6 „ 8 „ | | | |
| | | 17,000 | 9 | 8 |
| | zusammen | 34,190 | 17 | 8 |
| Zu dieser Summe hatte die Altmark auf 7 Brigadiers und 30 Gensd'armen an Ausstattung derselben. . . . | 775 Thlr. — Gr. — Pf. | | | |
| an Löhnung auf 212 Tage . . | 2,084 „ 16 „ — „ | | | |
| für Fourage auf 212 Tage . . | 2,832 „ 11 „ 4 „ | | | |
| zusammen . . . . . | | 5,692 | 3 | 4 |
| und die übrigen Theile der Kurmark . . . | | 28,498 | 14 | 4 |

bis zum 1. August 1807 aufgebracht. Wenn gleich in der Mittelmark bei der Löhnung und der Fourage nach dem vorhin Angeführten einige Minderausgaben stattgefunden haben dürften, so war in der Prignitz, Uker- und Altmark die Gensd'armerie doch schon im Dezember 1806 ins Leben getreten, und hatte vielartige nicht zur Berechnung gezogene Kosten verursacht, daher die vorbemerkten Summen wohl werden verwendet worden sein *).

*) Alles, was vorstehend über die Anordnung, Bildung und das Bestehen der Landgensd'armerie, sowie wegen der Kosten, welche dadurch bis zum 1. August 1807 der Kurmark entstanden sind, aufgeführt worden, ist aus den 3 Vol. Akten der Kurmärkischen Kammer, Genrl.

Wenn man gleich den Einwohnern der Kurmark im Allgemeinen das Zeugniß nicht versagen kann, daß während der Anwesenheit der Franzosen sie sich in den gedrückten Verhältnissen möglichst ruhig verhielten und die vorhandenen rechtlichen Verhältnisse ehrten, auch selbst in polizeilicher Hinsicht den Behörden nur höchst selten Veranlassung gaben, zur Aufrechthaltung der Ordnung einzuschreiten, so muß doch bemerkt werden, daß in der ersten Hälfte des Monats November 1806 sich Personen im Volke fanden, welche den Abgabenpflichtigen und andern kleinen Leuten auf dem Lande vorredeten, die Franzosen wären gekommen, sie von allen landes- und gutsherrlichen Abgaben und sonstigen Bedrückungen zu befreien. An mehreren Orten der Provinz, namentlich in der Prignitz und in dem Kreise Ruppin, fanden sich dadurch Leistungspflichtige veranlaßt, ihre zu Recht bestehenden Abgaben zu verweigern. Es fanden auch Beraubungen Einzelner statt. Den königl. und Privatforsten wurde viel Holz gestohlen und mehrfach der Obrigkeit der Gehorsam aufgekündigt. Da die Abmahnungen der Landräthe und der Kurmärkischen Kammer keinen Eingang fanden, so verständigten die letztere und das Kammergericht sich deshalb mit dem Generalgouverneur Clarke, und erließ darauf das Kammergericht an alle Gerichte der Provinz nachstehende Verfügung am 18. November 1806:

> Von den königlichen Beamten und Gutsherren sind darüber häufige Beschwerden eingegangen, daß sich die Gutsunterthanen beikommen lassen, den nöthigen Gehorsam zu versagen, die Forsten zu verwüsten und sich die strafbarsten Frevelthaten und Plünderungen zu erlauben. Um diesem Uebel abzuhelfen und die Ordnung wiederherzustellen, läßt sich der kräftigste Schutz und die Hülfe des kaiserlich königlichen Gouvernements erwarten. Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshalter werden daher hierdurch befehligt, ihren Eingesessenen unter Vorhaltung

---

Französ. Sach. Gensd'armerie, Fach 1. Nr. 6, Fach 2. Nr. 93, und Fach 3. Nr. 1203 entnommen.

dieser Bekanntmachung, Gehorsam gegen die Gesetze einzuschärfen, beim Mangel der Befolgung aber diejenigen Unterthanen, so sich durch Widerspenstigkeit und Exzesse auszeichnen, dem Kammergericht unverzüglich anzuzeigen, damit ihre Verhaftung bewirkt und ihre exemplarische Bestrafung verfügt werden kann. Berlin, den 18. November 1806 *). Kammergericht.

Die Kurmärkische Kammer theilte diese Bekanntmachung allen Landräthen, Aemtern und Magisträten zur Nachricht und und Nachachtung mit, empfahl auch allen diesen Behörden mit Kraft und Nachdruck auf Ordnung und Ruhe zu halten. Bei der Erklärung der französischen Intendanten und Kommandanten, sie würden die preußischen Behörden kräftigst unterstützen **), hatte diese Verordnung um so mehr Erfolg, da die Gerichtsbehörden streng und schnell gegen eingeborene Uebelgesinnte der Art einschritten, und von den französischen Militairbehörden Militairpersonen, welche sich Beraubungen Eingeborner hatten zu Schulden kommen lassen, nach dem Ausspruch der niedergesetzten Kriegsgerichte erschossen wurden. Im Laufe des Monats Dezember 1806 trat daher eine den damaligen Umständen nach mögliche Ordnung und Sicherheit wieder ein, kein Fall ähnlicher Bewegungen, wie im November 1806 stattgefunden, ist bis zum Abmarsch der Franzosen zur Anzeige gekommen, und selbst Diebstahl durch Gewalt gehörte nur zu den seltensten Ereignissen.

Die Gemüther aller Klassen von Einwohnern der Provinz waren übrigens wegen der erlittenen Kriegsunglücksfälle und bei dem Druck, den sie durch die unaufhörlichen Märsche der französischen Truppen, besonders längs der Militairstraßen, erlitten, sehr bewegt und aufgeregt. Viele Einwohner sahen mit Sehnsucht dem Augenblick entgegen, wo nach glückli-

*) Diese Verfügung findet sich abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1806, Beilage von Nr. 142.

**) Die französischen Behörden waren wegen ihrer Sicherheit und des richtigen Eingangs der Leistungen der Einwohner zu ihren Kassen hierbei besonders auch interessirt.

chern Kriegsereignissen durch den Beistand der Nazion die Vertreibung der französischen Machthaber zu bewirken möglich sein werde. Dennoch verhielten sich fast alle leidend und duldend, theils weil ein nicht unbedeutender Theil derselben ganz muthlos geworden war und nur dahin strebte, so viel als möglich von seinem Eigenthum sich zu erhalten, indem sie glaubten, der Kaiser Napoleon werde dem König die Kurmark nicht wieder zurückgeben, sondern anderweit über selbige Bestimmung treffen, theils weil der Kriegsschauplatz sich auf das rechte Ufer der Weichsel gezogen und also zu entfernt war, um auf irgend eine Art und Weise zum Besten der preußischen Waffen eingreifen zu können.

Außer den preußischen Militairs, die sich selbst ranzionirt, hatte fast kein Einwohner über den streng vom Feinde bewachten Oderstrom sich zur Armee des Königs begeben. Auch wurden bei der strengen Aufsicht der französischen Behörden und ihren vielen im Lande besoldeten Spionen keine Vorbereitungen zur Unterstützung des Königs gewagt*). Demungeachtet wurden die fortwährend von den französischen Behörden bis zum Tilsiter Frieden bekannt gemachten Siege ihrer Truppen nicht geglaubt, und der solche zuerst in seinem Telegraph bekanntmachende Hofrath Lange nicht allein deshalb mehrmals öffentlich verhöhnt, sondern selbst thätlich gemißhandelt. Die französischen Behörden rügten dies strenge und erließen Drohbefehle gegen Diejenigen, welche sich, dem französischen Interesse entgegen, feindselig äußern würden.

Von diesen Befehlen ist der des Generalgouverneur Clarke an die Kurmärkische Kammer vom 3. Februar 1807 besonders zu bemerken, worin er die Kammer aufforderte, alle Einwohner zu warnen, sich vor allen feindseligen Ansich-

*) Erst im Mai und Juni 1807, als sich die Nachricht, daß Generallieutenant v. Blücher mit einem preußischen Korps in Schwedisch Pommern stände, in der Provinz verbreitete, und durch ihn mittelst Emissäre Hülfe in der Provinz nachgesucht wurde, ermannten sich Viele, diesem Rufe zu folgen.

ten und Handlungen zu hüten, indem er solche militairisch streng bestrafen würde, wozu er jedoch bis jetzt keine Veranlassung gehabt habe. Hiervon machte die Kammer den Land- und Steuerräthen am 4. Februar 1807 Mittheilung *). Dennoch aber bewirkte dies keine Aenderung in den Gesinnungen der treuen Anhänglichkeit des allergrößten Theils der Einwohner der Provinz an ihren König und an die Erhaltung des preußischen Staats. Dies wurde vielfach ausgesprochen, namentlich am Geburtstage der Königin am 10. März 1807, welcher in sehr vielen Familien gefeiert und selbst durch die Theilnahme des Publikums im Berliner Theater an diesem Tage öffentlich gezeigt wurde, sowie bei allen Gelegenheiten, wo die französischen Behörden Tedeums wegen erfochtener Siege feierten. Die Franzosen kannten diesen trefflichen Sinn der Einwohner und hatten deshalb auch die größte Aufmerksamkeit darauf, daß keine Vereinigungen gleichgesinnter Einwohner in der Provinz stattfänden.

Die gefangenen preußischen Offiziere, welchen auf ihr Ehrenwort gestattet worden, sich in der Provinz aufzuhalten, wurden sowohl in Berlin, als in ihren übrigen Wohnorten der Kurmark, einer fast täglichen Kontrolle unterworfen. Eine solche Kontrolle wurde auch gegen alle Vergnügungs-Verbindungen in den Städten und auf dem Lande ausgedehnt. Ganz besonders war die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, die Einwohner der Kurmark von denen der Neumark und Pommerns auf dem rechten Ufer der Oder entfernt zu erhalten.

In den Städten Frankfurt an der Oder, Küstrin, Schwedt und Stettin waren besondere französische Aufsichtsbehörden angeordnet und zwischen diesen Städten, namentlich Küstrin und Schwedt, war die Oder nicht allein durch französische Gensd'armen, sondern selbst durch Truppenabtheilungen besetzt, welche täglich längs des Stromes

*) s. Kammer-Akten, Frz. Sach. Fach 2, Nr. 84.

patrouillirten und die fahrenden, auch liegenden Schiffsgefäße beobachteten und selbst oftmals revidirten. Besonders unangenehm waren den Franzosen die vom Hauptmann v. Schill in Kolberg gebildeten Freikorps, welche vielfache Streifzüge in Hinterpommern und der Neumark machten, auch mehrmals bis zur Oder solche ausdehnten. Unter dem Schutz dieser Freikorps erhielten ranzionirte preußische Soldaten Gelegenheit über die Oder zu kommen, auch kamen durch dieselben Freikorps Nachrichten vieler Art, die den Franzosen nicht genehm waren, bis ins Innere der Provinz. Gegen diese Freikorps, welche die französischen Behörden Landräuber nannten, eiferten sie in den ihnen zu Gebote stehenden öffentlichen Blättern, so viel sie konnten, und wiesen alle preußischen Behörden bei eigener Vertretung an, die Einmischungen der Emissäre dieser Freikorps nirgends zu dulden, sondern solchen, und wenn die Truppen des Schill sich über die Oder nach der Kurmark wagen sollten, mit Kraft entgegen zu treten. Wenn gleich der letztere Fall nur einmal eintrat*), so war es doch nach den damals stattfindenden Gerüchten nicht unwahrscheinlich, daß mehrere Emissäre des Schill mit Einwohnern in der Kurmark, besonders längs des Oderbruchs in nähere Verbindung getreten waren, weshalb die preußischen Behörden in der Stellung, worin sie durch ihre Vereidigung im November 1806 versetzt waren, es vermieden hiervon Notiz zu nehmen, da überdies bei dem damaligen Stande der französischen Truppen am rechten Weichselufer kein irgend bedeutender Erfolg durch Unternehmungen des nur schwachen Schill'schen Freikorps zu erwarten war.

---

*) Im März 1807 ging ein Lieutenant Müller mit einer Abtheilung Schillianer von etwa 50 Mann von Königsberg in der Neumark oberhalb Schwedt über die Oder und machte in Angermünde nach Verjagung der Franzosen Requisizionen für seine Truppen. Da solche aber nicht nach seinem Wunsche befriedigt wurden und er sich schnell wieder entfernen mußte, bedrohte er die städtischen Behörden mit seiner Rache.

Schill's Name und seine bekannt gewordene Wirksamkeit gab jedoch zu einem höchst traurigen Vorfall in der Kurmark Veranlassung, der hier einer Erwähnung und kurzen Darstellung, als eines bedeutenden Ereignisses in jener Zeit, verdient.

In Kyritz (Prignitz) hatte bis zum Ausbruch des Krieges mit Frankreich eine Schwadron des v. Beeren'schen Küraſſierregiments gestanden. Beim Ausmarsch derselben hatte der Regimentschef die nicht verarbeiteten Materialien zur Bekleidung der Schwadron dem Regimentsschneider Metke zur allmäligen Verarbeitung übergeben. Bei der Beschlagnahme der Montirungskammer des Regiments durch die Franzosen war von den vorhandenen Montirungsmaterialien, die sich bei dem Metke befanden, keine Kenntniß genommen, und hatte dieser fortgefahren, aus selbigen Montirungsstücke für das Regiment zu fertigen. Zwei der Gefangenschaft der Franzosen sich entzogene Gemeine des Regiments, Dau und Rogge, hatten hiervon Kenntniß und verabredeten mit einigen sich auch selbst Ranzionirten von andern preußischen Kavallerieregimentern, deren Anzahl nach einigen Angaben 18, nach andern 30 Mann betragen haben soll, unter Anführung des Wachtmeister Fischer die beim Metke befindlichen Montirungsstücke von demselben abzuholen. Selbst und durch Gleichgesinnte hatten sie zu diesem Behuf in der Ukermark, Prignitz und im Kreise Ruppin das Gerücht verbreitet, es würde eine Abtheilung des v. Schill'schen Korps in die Kurmark und insbesondere in die Prignitz eindringen und sich dort mit Gleichgesinnten vereinigen, um eine Erhebung der Bewohner dieser Distrikte gegen den französischen Machthaber zu bewirken. Wenngleich nicht allein von dem Brigadier der preußischen Landgensd'armerie, sondern auch von dem Magistrat in Kyritz, dem französischen Kommandanten in Perleberg von diesem Gerüchte Anzeige gemacht war, so verhielt derselbe, dem Anscheine nach, sich doch ganz ruhig und ertheilte keine besonderen Befehle deshalb an die Behörden der Provinz. Am 31. März 1807, Abends zwi-

schen 8 und 9 Uhr, traf der obgedachte Wachtmeister Fischer mit seinen Genossen auf Wagen, die sie im Dorfe Teetz erpreßt hatten, vor dem Wusterhauser Thor in Kyritz ein. Dies, sowie das Hamburger Thor, hatte der Magistrat, da er von der Ankunft des Fischer an diesem Tage Kenntniß bekommen, jedes mit 16 Bürgern ohne Waffen, weil alle Waffen der Stadtbewohner im November 1806 nach Perleberg abgeliefert waren, besetzen lassen. Diese verweigerten zwar dem Fischer und seiner Mannschaft den Eingang in die Stadt, dieselben bemächtigten sich jedoch mit Gewalt des Thors, besetzten es mit 2 Bewaffneten und nachdem sie sich in gleicher Art des Hamburger Thors versichert hatten, begab sich der Fischer mit einigen aus seiner Begleitung zum Magistrats- und Justizdirektor Schrader, zeigte ihm eine Ordre des (Oberstlieutenants) v. Schill vom 16. Februar 1807 aus Greifenberg vor*), wonach er beauftragt sei, alle königlichen Armaturen und Effekten zu nehmen, welche ihm, unter Androhung schwerer Strafe, nicht vorenthalten werden dürften.

Zugleich bemerkte er demselben, daß einige tausend Mann dieses Korps ihm folgten, und der Schrader daher sogleich das in Kyritz vorhandene königliche Militaireigenthum nachzuweisen und auszuliefern habe. Auf die Erklärung desselben, daß ihm solches in Kyritz nicht bekannt wäre, äußerte der Fischer, daß, wenn er selbiges nicht kenne, er es sich selbst vom Schneidermeister Metke abholen werde. Er begab sich darauf mit seiner Mannschaft nach der Wohnung desselben und fand bei der Durchsuchung derselben 160 fertige Kollets und eben so viele Chemisets, die er nach den Wagen, auf welchen sie gekommen waren, bringen ließ**).

---

*) Der v. Schill hat später diese Ordre als falsch und nicht von ihm ausgestellt erklärt.

**) Nach dem Abzug des Fischer lieferte der Metke auf Verlangen des Magistrats den noch vorhandenen Bestand an Tuchmaterial, den er zur Fertigung von 900 Uniformen erhalten hatte, an denselben ab, und wurde dieser nach Perleberg befördert. Den Sammt und die Tres-

Ein französischer Kriegskommissair Winung war einige Tage vorher in Kyritz gewesen, um dort und in der Umgegend Fourage, auch Vieh für die französische Armee in Preußen aufzukaufen. Dieser hatte den Kyritzer Kaufmann Kersten vermocht, eine bedeutende Strohlieferung zu übernehmen und ihm 10 Thaler Gold deshalb auf die Hand gegeben. Ein Jude Hirsch aus Berlin, zum Komtoir des Winung gehörig, war am 31. März Mittags nach Kyritz gekommen und nach der Bestimmung des Winung gleich zum Kersten gefahren, wo er sein mitgebrachtes Geld zum Ankauf vorgedachter Lieferungsgegenstände, ungeachtet der Weigerung des Kersten und einiger andrer Personen, welche ihm die Gefahr vorstellten, der dieses Geld bei der stündlich zu erwartenden Ankunft der Schill'schen Truppen ausgesetzt sei, niederlegen wollte. Der Hirsch bestand jedoch darauf, das Geld im Kersten'schen Hause niederzulegen und dort zu verstecken. Unter Beistand des Beelitz, eines ehemaligen Bedienten des v. Eckardstein, der im Kersten'schen Hause wohnte, und des Ackerbürgers Schäfer wurde das Geld aus dem Sacke des Hirsch ausgeladen, ein Beutel unter dem Großvaterstuhl im untern Zimmer der Wohnung des Kersten, ein zweiter Beutel aber in der Wohnung des Beelitz im obern Stock des Hauses in einem Fäßchen versteckt. Beide Beutel sollen nach den späteren Ausmittelungen 1500 Thaler enthalten haben. Von dem Vorhandensein dieses Geldes soll der Fischer und Dau durch den Bedienten Beelitz Nachricht erhalten haben, in dessen Begleitung sie sich, nachdem die in Beschlag genommenen Montirungsstücke in Sicherheit gebracht waren, nach der Wohnung des Kersten begaben. Hier fand der Dau die Frau des Kersten auf dem bemerkten Großvaterstuhl sitzend, zwang sie zum Aufstehen, zog den

---

sen hierzu behielt er aber an sich und übergab solche nach der Rückkehr der preußischen Truppen zu Anfang des Jahres 1809 dem Major v. Glasenap, welcher ihm Quittung hierüber, mit dem Bemerken der vollkommenen Richtigkeit ertheilte.

darunter befindlichen Beutel hervor, begab sich später mit dem Fischer ins obere Stockwerk, wo sie gleichfalls im Fasse den zweiten Beutel fanden, worauf sie sich mit beiden Beuteln nach dem Rathhause begaben *). Der Magistrat protestirte gegen die Wegnahme dieses Geldes, worauf der Fischer nicht rücksichtigte, jedoch auf die Vorstellung des Bauern Funk aus Teetz, daß davon für ihn, wegen gelieferter Ochsen, 500 Thaler bestimmt wären, diese dem Funk gegen Quittung im Beisein des Magistrats auszahlte. Durch zwei seiner Genossen, Gehrmann und Boltz, ließ er, vorgebend wegen einer Handwunde nicht schreiben zu können, hierauf Quittung über den Empfang von 1000 Thalern und der obgedachten Montirungsstücke ausstellen. Am frühen Morgen des 1. April zog der Fischer alle seine zur Besetzung von Kyritz ausgestellten Wachtmannschaften vor dem Wusterhauser Thor zusammen und begab sich auf den Wagen, die ihn von Teetz nach Kyritz gebracht hatten, wieder nach ersterem Ort, von wo sie sogleich nach Mecklenburg ihre Marschrichtung nahmen. Den sie, unter Leitung des Kommandanten in Perleberg, verfolgenden französischen und preußischen Gensd'armen entkamen sie, und hat nie ausgemittelt werden können, wohin sie sich mit ihrer Beute begeben haben.

Von Seiten des Perleberger Kommandanten, dem, sowie dem vorgesetzten Kriegs- und Steuerrath Budde, der Magistrat in Kyritz sogleich am 1. April von dem Vorfalle Anzeige gemacht hatte, wurde nichts gegen den Magistrat erlassen, wohl aber dem Generalgouverneur Clarke davon Bericht erstattet und weitere Instruktion nachgesucht.

Diesem hatten am 2. April der Winung und der Hirsch auch Anzeige von dem ihnen im Kersten'schen Hause entwendeten Gelde gemacht, worauf derselbe sogleich ein Mili-

*) Der Kersten war bei dieser Wegnahme des Geldes nicht in seiner Wohnung, wohl aber war dort anwesend der Jude Hirsch, welcher auch die Nacht dort schlief und am anderen Tage mit dem wieder eingetroffenen Wienung nach Berlin fuhr.

tairkommando von 30 französischen Dragonern und 36 Mann vom Nassau-Usingschen Infanterie-Regiment, unter dem Hauptmann Kergefräid, absandte, welches am 5. April in Kyritz eintraf, sich aber mit Ausnahme einiger Dragoner gleich nach dem Dorfe Drewen begab und dort die Nacht verblieb. Am 6. April Morgens traf in drei Extrapostwagen die vom Generalgouverneuer Clarke zur Ausmittelung des Sachverhältnisses angeordnete Militairkommission in Kyritz ein, die sich beim Postmeister einquartirte. Diese ließ sogleich die Truppen aus Drewen in Kyritz einrücken, arretirte den Direktor Schrader und Kaufmann Kersten, die auf ihre Aufforderung sich gestellten, und ließ solche durch Truppen aufs Rathshaus begleiten, wohin auch die später arretirten Bürgermeister Krüger und Kämmerer Schulze durchs Militair gebracht wurden. Der Bürgermeister Steiniger bekam jedoch nur Hausarrest. Alle Thore der Stadt wurden besetzt und zugleich gesperrt. Die Militairkommission bestand aus 6 Personen, deren Präsident der Adjudant-Kommandant Le Preux war. Außerdem hatte der Generalgouverneur Clarke noch den Justizrath Robert vom französischen Gericht zu Berlin der Kommission beigesellt, um, da die Verhandlungen französisch geführt werden sollten, die Dollmetscher-Geschäfte zu besorgen.

Den Gefangenen wurde zuerst eröffnet, daß zur Tragung der Untersuchungskosten und zur Entschädigung des Juden Hirsch sogleich von der Stadt 2,400 Thaler aufgebracht und gezahlt werden müßten. Von einem der Kommission wurde denselben zugleich bemerklich gemacht, daß, um die Angelegenheit bald und günstig abzumachen, dem Präsidenten ein Geschenk von 600 Thalern zu geben sein würde. Zur Zahlung der ganzen Summe von 3000 Thalern verstanden sich die Gefangenen und erließ der Magistrat sogleich einen Aufruf an die Bürgerschaft, den Betrag durch freiwillige Beiträge zu beschaffen. Da am 6. April ein Theil der Summe einkam, die Militairkommission aber auf sofortige Bezahlung der ganzen Summe von 3000 Thalern

drang, so wurde nach dem Vorschlage des Kämmerers Schulz das Fehlende aus einer Summe von 4,441 Thalern genommen, die in seinem Hause sich befand und ihm vom Bankiershause Marburg in Berlin zur Beförderung an ein Hamburger Bankiershaus zugesandt war. Hiervon wurden dem Juden Hirsch 1000 Thaler und der Exekutions-Kommission 1400 Thaler, dem Le Preux aber 600 Thaler gezahlt, und über erstere beide Summen dem Magistrat Quittung ertheilt, über letztere aber solche, als nicht üblich, verweigert. Hierauf begannen die Spezialverhöre der Arretirten, sowie der beiden Winung und Hirsch, welche der Generalgouverneur Clarke zur Vernehmung nach Kyritz beordert hatte, und der 5 in Kyritz stationirten Landgensd'armen. Am Abend des 7. April wurde der Bürgermeister Krüger entlassen, zugleich aber angewiesen, die beiden Stadtnachtwächter und Todtengräber Möhring und Kluth sogleich zur Disposizion der Kommission zu stellen, auch erhielten nach deren Verlangen der Bäckermeister Balzer und der Ackerbürger Kohse die Anweisung, mit ihren Wagen und Pferden am 8. April Morgens 3 Uhr vor dem Rathhause, Behufs einer Fahrt nach Perleberg, sich zu gestellen. Am 8. April gleich nach 4 Uhr Morgens sperrten die Truppen die Zugänge zum Markt und wurden die 3 noch Gefangenen der im Rathshaus versammelten Militairkommission vorgeführt. Dem Direktor Schrader wurde von derselben bekannt gemacht, er sei von der Kommission freigesprochen. Dem Kämmerer Schulze und dem Kersten wurde hierauf das über sie gefällte Urtheil, in französischer Sprache ausgefertigt, vorgelesen*) und sie angewiesen, sich in beide vorgedachte Wagen zu setzen, welches sie auch in der Ansicht thaten, nach Perleberg zum Kommandanten zur Fortsetzung und Entscheidung der gegen sie angebrachten Anklage gebracht zu werden. Die Wagen fuh-

*) Nach diesem Spruch waren sie zum Tode verurtheilt, welches sie aber, da sie nicht französisch verstanden, noch ihnen der Inhalt desselben verdeutscht wurde, gar nicht erfuhren, noch ahnten.

ren aus dem nach Perleberg führenden Thore, mußten aber nach der Anweisung der sie begleitenden Dragoner bald darauf die Straße verlassen und zu einer Stelle im freien Felde fahren, wo die Infanterie der Exekutionstruppen sich aufgestellt hatte. Nachdem beide Männer dort vom Wagen abzusteigen angewiesen und nach einer bestimmten Stelle geführt waren, wurden sie nach einem gegebenen Zeichen des Le Preux erschossen, in die schon bereiteten Gräber gelegt, und solche mit Erde bedeckt.

Nach dem Inhalt des Erkenntnisses vom 7. Abends ist der Schulz deshalb erschossen, weil er mit den am 31. März in Kyritz eingedrungenen Räubern im Einverständniß gewesen und hinsichtlich des Diebstahls des Hirsch'schen Geldes im Hause des Kaufmanns Kersten nicht diejenigen Maßregeln getroffen habe, welche seine Stellung als Bürgermeister ihm als Pflicht geboten hätte; der Kersten aber, weil er mit den Räubern des Geldes im Einverständniß gewesen sei.

Nachdem die Exekution beendigt war, kehrten die Truppen und das Militairkommando nach Berlin zurück, und hatte der Le Preux sich zu seinem Fortkommen einen dem Schulz gehörigen Wagen zugeeignet. Die Verzehrungskosten der Kommission und ihrer Mannschaften betrugen 461 Thaler 3 Groschen, welche die Stadt Kyritz auch bezahlen mußte.

Einer der derzeitigen Landräthe des Prignitzschen Kreis-Direktoriums, Graf Wartensleben, begab sich darauf sogleich nach Berlin und machte nicht allein dem Großkanzler v. Goldbeck, sondern auch dem Kammerpräsidenten v. Gerlach von dem ganzen Vorfall, dem Verhalten der Kyritzer Behörden und Einwohner dabei, dem stattgefundenen Verfahren der französischen Militairkommission und von der unbedenklichen Unschuld der beiden hingerichteten Personen die vollständigste Mittheilung. Zugleich bat er, daß man beim Generalgouverneur Clarke über das willkürliche Benehmen der Kommission und über die von dem Le Preux in Kyritz sich sonst erlaubten Erpressungen und Beraubungen Beschwerde führen möge. Auf den Grund seiner deshalb der Kurmärkischen

Kammer übergebenen Darstellung wurde vom Kammerpräsidenten v. Gerlach dem damaligen Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz der Auftrag ertheilt, die desfallsige Beschwerdeschrift der Kammer an den Generalgouverneur Clarke aufzusetzen, welche, nachdem sie vom Kollegio vollzogen worden, durch den Kammerpräsidenten v. Gerlach und Landrath Graf Wartensleben sogleich persönlich übergeben wurde. In dieser Bittschrift trug die Kammer darauf an,

1. daß der Le Preux und die übrigen Militairkommissarien wegen ihres ungerechten und ganz willkürlichen Verfahrens zur Verantwortung und Bestrafung gezogen würden;
2. daß der Le Preux anzuhalten, die in Kyritz erpreßten Gelder, worunter sich auch die 600 Thaler befänden, die er empfangen, darüber aber eine Quittung auszustellen verweigert habe, der Stadt Kyritz wieder zurück zu zahlen;
3. daß derselbe anzuweisen, den Wagen des erschossenen Kämmerers Schulz, den er zu seinem Fortkommen mitgenommen und behalten habe, sogleich nach Kyritz auf seine Kosten zurück zu senden.

Der Kammerpräsident v. Gerlach stellte dem Generalgouverneur Clarke noch mündlich vor, daß die stattgefundene Behandlung in der Provinz für Willkür und Grausamkeit erachtet würde, die Gefühle der Einwohner daher sehr aufgeregt und empört wären, weshalb er es für durchaus nothwendig zur Beruhigung der Einwohner erachte, daß er nach dem Antrage der Kurmärkischen Kammer und der bei ihm schon eingegangenen Vorstellung des Großkanzlers v. Goldbeck kräftigst in dieser Hinsicht einschreite. Der Generalgouverneur Clarke erklärte, nachdem der Graf Wartensleben noch mündlich die in Kyritz stattgefundenen Verhältnisse einzeln ihm auseinandergesetzt hatte, nichts weiter, als: er würde über das ihm Vorgetragene sich näher zu unterrichten suchen und nach den stattgefundenen Ermittelungen das weiter Nothwendige erlassen. Zugleich hatte der Präsident v. Gerlach

dem Intendanten Bignon von der Eingabe der Kammer und seiner persönlichen desfallsigen Verwendung beim Generalgouverneur Clarke Mittheilung gemacht, und ihn um seine Unterstützung gebeten, worauf dieser ihm jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken antwortete. Da jedoch nach mehreren Tagen der Generalgouverneur Clarke der Kammer deshalb noch nicht geantwortet hatte, so befrug in einer Session der Kammer, welcher der Bignon beiwohnte, der Kammerpräsident v. Gerlach denselben über Das, was der Clarke auf den Antrag der Kammer und des Großkanzlers veranlaßt habe, und bat ihn auf das Dringendste, dahin zu wirken, daß nach diesen Anträgen bald eine gewährende Bestimmung zur Beruhigung der Gemüther in der Provinz erfolgen möge. Der Bignon erklärte hierauf mündlich, daß der Generalgouverneur Clarke bei der ihm gemachten Anzeige von den in Kyritz stattgefundenen Vorfallenheiten zur Sicherheit der vorgerückten französischen Armee in ihrem Rücken eine Militairkommission dorthin habe senden müssen, daß diese nach den französischen Gesetzen zum Schutz der Franzosen, wie geschehen, recht gehandelt habe, auch diese, sowie der Generalgouverneur Clarke, nur dem Kaiser Napoleon deshalb verantwortlich wären, in dessen Geist und Sinn sie gehandelt hätten. Dieser Erklärung setzte er noch hinzu, daß die Kammer keine Antwort erhalten würde. Der Kammerpräsident v. Gerlach sprach dem Bignon sein großes Bedauern über die gefaßte Ansicht des Generalgouverneur Clarke aus, da ganz unleugbar zwei unschuldige Männer erschossen worden, und versuchte demselben darzustellen, daß eine solche Ausführung der Anordnungen des Kaisers Napoleon unmöglich in seinen An- und Absichten liegen könne. Da jedoch der Bignon sich hierauf nicht weiter einzulassen erklärte, bemerkte der Kammerpräsident v. Gerlach demselben nur noch, sowohl der Kaiser als seine Behörden hätten es vielfach ausgesprochen, daß jeder Einwohner in der Provinz in seinem Eigenthum geschützt werden solle, hiergegen habe der Le Preux auch gesündigt durch seine S. 214 zu 2. und 3. angeführ-

ten Erpressungen und Beraubungen, welche Ersatz und Bestrafung selbst nach den französischen Gesetzen erheischten.

Der Bignon äußerte sich hierauf dahin, daß der Le Preux sehr krank sei, weshalb ohne Nachtheil seiner Gesundheit kein weiteres Verfahren eingeleitet werden dürfe, worauf jedoch der Präsident v. Gerlach ihm bemerkbar machte, daß, da er nach der Ansicht der Einwohner der Provinz sich die höchste Willkür und große Eigennützigkeit habe zu Schulden kommen lassen, seine sofortige Vernehmung, ungeachtet seiner Krankheit, zur Rechtfertigung des ganzen Verfahrens für die höheren französischen Behörden selbst von großer Wichtigkeit sei, und bat, daß man diese sogleich veranlassen möge. Nach dieser wiederholten Bitte stand der Bignon auf, zog die von der Kammer beim Generalgouverneur Clarke eingereichte Vorstellung aus seiner Tasche und gab solche mit den Worten an den Kammerpräsidenten v. Gerlach zurück: „Je vous la rende, la cause est finie, n'en parlons plus“ *).

Mehrere Tage darauf starb der Le Preux an einer eklichen Krankheit in Berlin. Man erzählte sich, daß Würmer aus seiner Haut sich entwickelt hätten. Nach seinem Tode erklärte der Generalgouverneur Clarke dem Großkanzler mündlich durch den Intendanten Bignon, daß der Le Preux kein Recht gehabt habe, 2400 Franks oder 642 Thlr. 17 Sgr. von der Stadt Kyritz zu verlangen. Am 13. April ließ derselbe der gedachten Stadt 400 Thlr. **) auszahlen, und

*) Die Kammer-Akten über diesen Gegenstand sind bei Aufräumung der alten Registratur vernichtet worden. Das aus selbigen Angeführte ist dem Verfasser dieses Werks als Theilnehmer an den damaligen Verhandlungen noch erinnerlich. Er hat den jetzt noch lebenden Männern, die jener Kammersitzung beiwohnten, dem jetzt pensionirten Geh. Ober-Finanzrath Kerl, dem Landrath a. D. v. Gerlach (Beide damals Referendarien), sowie dem Geh. Regierungsrath und Professor Friedrich v. Raumer (damals Assessor) das von ihm oben Aufgeführte mitgetheilt und haben alle Drei sich dahin ausgesprochen, es sei, wie sie sich gleichfalls erinnerten, dem damals Verhandelten gemäß.

**) Statt der bemerkten 461 Thlr. 3 Sgr. bezahlten Zehrungskosten, S. 213.

am 17. September 1807, also 2 Monat nach dem Tilsiter Frieden, die 2400 Franks, und zwar nach der Aeußerung des zahlenden Latour aus des Clarke Geldbeständen, als eine der Stadt Kyritz bewilligte Entschädigung für eine gleiche Summe, welche der Le Preux zur Unzeit sich habe zahlen lassen *).

Wenngleich der Generalgouverneur Clarke während der Zeit, in welcher er Gouverneur in der Kurmark war, sich so genommen, daß man Vertrauen zu ihm hegte und ihm vielartigen Dank schuldete, auch spendete, so verlor er doch durch sein rücksichtsloses und ungerechtes Benehmen in dieser Angelegenheit nachmals sehr an Achtung und Vertrauen **).

---

*) Ueber den ganzen Hergang dieser Angelegenheit in Kyritz selbst, hat der vor einigen Jahren verstorbene Oberprediger Bauer in Kyritz im Jahr 1845 eine Denkschrift herausgegeben, deren Ertrag mit zur Bestreitung der Kosten zu einem Monument verwandt worden ist, welches durch freiwillige Beiträge unter Leitung des Bürgermeisters Brunner in Kyritz dem Kämmerer Schulz und Kaufmann Kersten auf der Stelle, wo Beide auf Kyritzer Grund und Boden erschossen worden, gesetzt worden ist. Der Beschreibung ist ein Abdruck des Monuments nach der Zeichnung des Oberhofbauraths Stüler beigefügt und enthält erstere, so vollständig als möglich, alle Details der damals in Kyritz stattgefundenen Vorfallenheiten.

In dieser Schrift befindet sich das Kriegskommissions-Urtheil vom 7. April 1807 abgedruckt, woraus sich ergiebt, daß auch der Unteroffizier Fischer und der Gemeine Treu vom Beeren'schen Kürassierregiment, wenngleich abwesend, zum Tode verurtheilt worden waren.

Nach Entfernung der Franzosen aus der Kurmark frug der Kyritzer Magistrat beim Gouvernement in Berlin am 16. April 1809 an, ob Beide ohne Anfechtung zurückkehren könnten, welches als unbedenklich vom Oberpräsidenten Sack am 22. April 1809 erkannt und darnach der Magistrat beschieden wurde. s. Akten des alten Finanz-Archivs im Lagerhause, Landes-Polizei-Sachen Nr. 7.

**) Als der König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814 sich in Paris befand, bemühte sich der General Clarke, ihm vorgestellt zu werden, was jedoch der König zu vermeiden suchte. Bei des Letztern Anwesenheit in den Gemächern des Kaisers Alexander geschah dessen Vorstellung ihm jedoch ganz unerwartet, und äußerte der Clarke, er schmeichele sich, des Königs Achtung wegen seines Bestrebens, das Gute in der Zeit, wo er Generalgouverneur der Marken und Pommern gewesen,

Der Hofrath Lange in seinem Telegraphen hat unterm 14. April 1807*) auch über diesen Kyritzer Vorfall eine Darstellung geliefert, welche sich in der Allgemeinen Augsburger Zeitung vom Jahr 1807 S. 458 abgedruckt findet. Diese ist aber ganz wahrheitswidrig zusammengestellt und zeigt recht klar, welcher Lügenmittel man sich französischer Seits damals zur Beschönigung der Handlungen französischer Behörden und zur Erreichung ihrer Zwecke bediente.

3. In militairischer Hinsicht hatten in der Kurmark die Kammer in Berlin und deren Unterbehörden in der Provinz für die Bedürfnisse der französischen Truppen und der militairischen Anstalten derselben nach des Generalgouverneur Clarke Befehlen und den speziellen Bestimmungen des Generalordinateurs Lambert Sorge zu tragen. Dies betraf hauptsächlich die Besorgung der Einquartierung der französischen Truppen, sowohl in den mit Garnisonen belegten Ortschaften, als in den Etappenorten auf den Militairstraßen, deren Verpflegung, die Beschaffung der Transportmittel für selbige auf den Märschen, sowie die Einrichtung und Unterhaltung der in mehreren Städten angeordneten Lazarethe.

Außerdem mußten die Bedürfnisse aller Art für das in Potsdam vom Kaiser angeordnete General-Militairpferde-Depot für die ganze Armee desselben S. 76 beschafft, auch die zur Erhaltung und Erweiterung der Festungswerke in Spandau und selbst zum Theil in Stettin verlangten Tagearbeiter, Gewerksleute und Fuhren gestellt werden.

a. Militairstraßen und Truppenmärsche der Franzosen, auch ihrer Alliirten auf selbigen in der Kurmark.

Wenngleich alle nachfolgende Angehörige der verschiedenen französischen Armeekorps, die in der Zeit vom 22. Ok-

---

zu befördern und den Einwohnern dieser Provinzen nach seinen Kräften nützlich gewesen zu sein, zu verdienen. Der König drehte ihm jedoch den Rücken zu, mit der Aeußerung, die Füsillade in Kyritz sei hiervon kein Beweis.

*) s. Telegraphen 1807, S. 419 u. 420, Nr. 105.

tober bis Anfangs November 1806 in der Kurmark eingerückt waren*), der Richtung stets folgten, welche diese genommen, so hatte doch der Kaiser Napoleon von Wittenberg aus angeordnet, daß alle sonstige auf dem Marsch befindliche Truppentheile ihren Weg von Halle und Leipzig aus über Wittenberg, Treuenbrietzen, Belitz und Potsdam nach Berlin nehmen sollten, von wo solche später nach Besetzung dieser Stadt, über Dahlwitz und Müncheberg nach Frankfurt an der Oder und Küstrin, auch über Bernau, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt und Garz nach Stettin geleitet wurden. Nach der Uebergabe von Magdeburg am 8. November 1806 hatte sich von dort eine neue Straße über Burg, Genthin nach Brandenburg (auch über Loburg und Ziesar dorthin), und von Brandenburg über Potsdam, auch bei stärkeren Truppenmärschen über Wustermark und Spandau nach Berlin gebildet. In allen diesen Zwischenorten hatten sich französische Kommandanten und Kriegskommissaire eingefunden, welche durch Requisizion der Landräthe derjenigen Kreise, worin die Städte und sonstige Ortschaften lagen, die für diese Etappenorte erforderlichen Lebensmittel, Fourage und Parkpferde zum Fortkommen der Truppen zu beschaffen angewiesen waren.

In dem kaiserlichen Dekret vom 13. November 1806 hatte Napoleon, wie es im ersten Abschnitt S. 121 ff. näher angeführt ist, angeordnet, daß die Marschrouten der Truppen geregelt und die Verpflegung derselben von der Provinz bewirkt, das hiernach Gelieferte durch preußische und französische Behörden festgestellt, nach den verschiedenen Marktpreisen der Hauptstädte in den Kreisen zu Gelde berechnet, und die hiernach verwandten Geldsummen aus der Kriegskontribuzionskasse vergütigt werden sollten. Vorläufige desfallsige Anordnungen wurden zwar sogleich vom General-Intendanten Daru und von dem Lambert erlassen, auch hiernach die Provinzialbehörden von der Kurmärkischen Kammer

*) s. dieserhalb die ersten Seiten des ersten Abschnitts.

mit Anweisung versehen, aber erst unterm 10. Dezember 1806 erließ der Lambert auf den Grund einer Aufforderung des Daru vom 25. November 1806 eine Anweisung an die ihm untergebenen Kreiskommissarien, worin er ihnen bekannt machte, wie sie bei den erforderlichen Requisizionen für die französischen Truppen auf den Militairstraßen und in den Garnisonen zu verfahren hätten, und bestimmte, daß in jeder von ihnen zu erlassenden Requisizion Nachstehendes aufgeführt werden solle:

Die Lieferungen werden durch ein in Gegenwart eines von der requirirten Behörde dazu bestellten Beamten aufgenommenes Protokoll bescheinigt, und wird demselben eine Ausfertigung darüber ertheilt, welche am Ende eines jeden Monats zur Anfertigung einer Berechnung dienen soll, und zwar nach Maßgabe des Dienstes zu den gesetzlich bestimmten Marktpreisen derjenigen Waaren oder anderer Objekte, welche geliefert worden sind. Diese Berechnung soll zu Folge des Briefes vom Generaladministrator der Finanzen Esteve vom 4. d. Mts. in Bezug auf die wohlthätige Willensmeinung Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät, auf Rechnung der außerordentlichen Kontribuzion als baare Zahlung angenommen werden, nachdem selbige zuvor durch den an dem Orte, wo die Lieferung geschehen, vorhandenen Kriegskommissarius genehmigt und von dem ordonnirenden Kommissair der Provinz gebilligt sein wird, und zwar vermöge der wohlwollenden Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät, nach welcher alle neuerdings verlangten oder noch zu verlangenden Requisizionen vom und mit Einschluß des 15. November d. J. zur Ausgleichung der außerordentlichen Kontribuzion dienen sollen, mit Ausschluß jedoch der Lieferungen von Geräthschaften zu Kasernen, Wohnungen und zu Lazarethen, der Materialien zur Einrichtung von Backöfen und der dazu nöthigen Geräthschaften, desgleichen der Heizung und Erleuchtung derselben, und endlich der zum Transport nöthigen Wagen und Pferde.

Hiervon benachrichtigte der Lambert die Kurmärkische Kammer unterm 14. Dezember 1806, welche ihrerseits hiernach unterm 19. Dezember 1806*) alle Behörden der Provinz unter dem Bemerken mit Anweisung versah, daß Esteve sich auch gegen sie dahin ausgesprochen, er wäre hiermit einverstanden.

Zur Beseitigung der vielen Beschwerden, welche von Seiten der Kurmärkischen Kammer und dem Comité administratif der Stadt Berlin über die fortdauernden Unordnungen und Bedrückungen derjenigen Personen, welchen die Besorgung und Verpflegung der französischen Truppen in den Städten und auf dem platten Lande übertragen worden, beim Generalgouverneur Clarke und beim Lambert angebracht waren, wurde der Letztere veranlaßt, endlich am 29. Dezember 1806 eine Militairanweisung für die Provinz (Berlin benannt) zu erlassen.

In dieser hatte er sich über die Vertheilung des Dienstes der französischen Beamten in Berlin, über die Plätze und Bezirke, welche zu der von ihm benannten Provinz Berlin gehörten, und der darin angestellten französischen Kommissarien, speziell ausgesprochen, zugleich aber auch die Verfügungen bekannt gemacht, wonach solche für die Beschaffung der Quartiere, der Verpflegung und der Transportmittel zu sorgen, und welche Pflichten deshalb den Behörden und Einwohnern der Provinz oblägen. Da diese Anordnungen für die Kurmark einschließlich Berlin als Hauptnormen für die Zeit des Clarke'schen Gouvernements und selbst später noch in dieser Hinsicht galten, und hierauf mehrmals Bezug genommen werden muß, so ist dieserhalb und für solche Personen, denen das Durchlesen derselben von Interesse sein dürfte, diese Militairanweisung unter den Nachweisungen Nr. II. vollständig abgedruckt.

Hiernach waren die Hauptmilitairstraßen bestimmt:

---

*) s. Kammer-Akten Gen. Franz. Sach. Fach 1. Nr. 77, Vol. 1.

Von Berlin über Wustermark, Brandenburg, Ziesar, Hohenziaz nach Magdeburg, 5 Marschtage, 38 Stunden;

Von Berlin über Dahlwitz, Müncheberg nach Frankfurt an der Oder, 3 Marschtage, 21 Stunden;

Von Berlin über Dahlwitz, Müncheberg nach Küstrin, 3 Marschtage und 23 Stunden;

Von Berlin über Bernau, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt, Garz nach Stettin, 5 Marschtage und 32 Stunden;

Von Berlin über Potsdam, Belitz, Treuenbrietzen nach Wittenberg ꝛc.

Diese Anordnungen blieben bis nach dem Tilsiter Frieden in steter Wirksamkeit. Jedoch entstanden noch wegen der Kriegsverhältnisse Schwedens und Frankreichs Militairstraßen in der Kurmark zwischen Stettin über Löcknitz, Pasewalk nach Anklam, und von Berlin über Oranienburg, Zehdenik, Templin, Prenzlow nach Pasewalk, welche vielartig benutzt wurden und gleich den in der vorbemerkten Militair-Anweisung des Lambert angeordneten Militairstraßen eingerichtet werden mußten.

Außer den bis zur Abreise des Kaisers Napoleon von Berlin am 25. November 1806 stattgefundenen Truppenmärschen durch diese Stadt nach der Oder, s. erster Abschnitt S. 139, sind bis zum Tilsiter Frieden nachstehende Hauptdurchmärsche von französischen und mit denselben verbundenen Truppen durch die Kurmark zu bemerken:

1. Das von Lübeck durch die Prignitz, die Kreise Ruppin, Havelland und Glien-Löwenberg nach Berlin gerichtete Armeekorps des Marschalls Bernadotte kam am 25. November 1806 nach Berlin und ging am 27. November von dort nach Frankfurt an der Oder, von wo es am 1. Dezember ab- und nach der Weichsel weiter vorrückte.
2. Eine Küraſſier-Division von 4 Regimentern unter dem Grafen d'Espagne traf auf der Straße von Witten-

berg über Potsdam am 12. Dezember in Berlin ein. Nachdem am 13. der Generalgouverneur Clarke Revue über solche gehalten, setzte sie am 14. Dezember ihren Marsch nach Frankfurt an der Oder fort, von wo selbige am 18. Dezember gleichfalls zur Weichsel marschirte.

3. Am 13. Dezember rückte der Marschall Oudinot mit seinem Elitenkorps von Grenadieren und Voltigeurs, aus Italien über Wittenberg und Potsdam kommend, in Berlin ein. Auch über diese hielt der Generalgouverneur Clarke Revue, und ging dies Korps am 16. Dezember von Berlin in gleicher Richtung wie die vorbemerkten Korps über Frankfurt und von dort am 21. Dezember zur Weichsel.
4. Zwei am 10. Dezember von Magdeburg ausmarschirte Bataillone Nassau-Usingen trafen am 15. Dezember in Spandau und Berlin ein und wurden zum Dienst in diesen Städten auf längere Zeit zurückbehalten.
5. Das am 13. Dezember von Magdeburg ausmarschirte 25. leichte französische Infanterie-Regiment und die Gensd'armerie d'Ordonanze trafen am 18. Dezember in Berlin ein und gingen am 20. Dezember nach Frankfurt an der Oder und von dort am 24. Dezember zur Weichsel.
6. Nach der Schlacht von Eilau bekam der Generalgouverneur Clarke den Befehl vom 9. Februar 1807, alle in den Marken befindlichen Truppenabtheilungen, die Wiederhergestellten aus den Lazarethen, sowie die für die verschiedenen Korps der Armee in Preußen bestimmten ankommenden Reserven, zu sammeln und solche, in Abtheilungen vertheilt, zur Armee nach der Weichsel zu befördern. Hiernach ordnete er das Nöthige an, so daß bis zum 10. März 1807 bedeutend versammelte Truppenverstärkungen über Frankfurt an der Oder nach der Weichsel marschirten.
7. Diesen folgten in den nächsten Tagen das 2. italie-

nische leichte Regiment und 1500 Mann in Magdeburg gesammelter Truppen, welche am 10. März von dort über Berlin in Eilmärschen nach Frankfurt an der Oder und von dort am 19. März nach der Weichsel gingen. Um jene Zeit befanden sich außer den Kommandos in den einzelnen Etappenorten und den wenigen Garnisonstruppen in Spandau und Potsdam, nur noch in Berlin die hohenzollerschen Truppen und 200 Mann vom Garde-Grenadier-Kavallerie-Regiment, welche dort eingekleidet und aus dem Kavalleriedepot zu Potsdam beritten gemacht wurden, sowie die täglich durchmarschirenden Reserve-Abtheilungen der großen Armee.

8. Am 23. März trafen ein Bataillon vom 19. und das 14. leichte Infanterie-Regiment, über welche, nach der Angabe 1200 Mann stark, der Generalgouverneur Clarke am 24. Revue hielt, in Berlin ein, von wo solche am 25. abmarschirten und von Frankfurt an der Oder am 29. März ihren Marsch zur Weichsel fortsetzten.

9. Am 6. April ging auf 41 Wagen das in 17 Tagen von Paris nach Berlin beförderte Gardedepot von dort nach Frankfurt an der Oder und am 8. weiter zur Weichsel.

Von der Zeit an hörten, mit Ausnahme der Märsche der Wiederhergestellten und Reserven, alle sonstigen Truppenmärsche durch die Kurmark nach der Weichsel auf, jedoch kehrten sehr viele Invaliden von dort über Berlin nach Frankreich zurück.

10. Die kriegerischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Schweden berührten die Kurmark in der ersten Hälfte des Jahres 1807 außerdem jedoch vielfach, und gehörten die deshalb stattgefundenen Märsche der französischen Truppen zu den großen Belästigungen eines Theils der Kurmark.

Der Marschall Mortier hatte mit seinem 8. Armeekorps Hamburg und Mecklenburg besetzt, von wo er im Januar

1807 aufbrach und sein Hauptquartier nach Anklam in Vorpommern verlegte. Seine Lazarethe und Depots sandte er nach Prenzlow und ließ von der Ukermark sich einen bedeutenden Theil der ihm nöthigen Verpflegung liefern. Am 28. Januar 1807 brach er von Anklam mit seinem Korps nach Stralsund zur Belagerung dieser Festung auf und schloß am 30. Januar *) diese ein. Neun Wochen lang fand die Belagerung statt, am 1. und 2. April aber wurden die französischen Truppen von den schwedischen Truppen des Generalgouverneur v. Essen unter Anführung des General v. Armfeld und des demselben beigesellten Chefs des Generalstabs, königl. Generaladjudanten Major v. Bassewitz **) angegriffen und so zurückgedrängt, daß am 3. und 4. April die Städte Anklam und Demmin von den Schweden schon besetzt wurden, worauf sich der Marschall Mortier nach Pasewalk, Ukermünde und Prenzlow zurückzog ***).

Inzwischen waren die beiden französischen Divisionen Molitor und Budet, jede, nach Inhalt der Akten, in einer Stärke von zehn bis elftausend Mann, aus Italien, erstere am 20. März in Magdeburg, letztere am 23. März von Wittenberg über Potsdam in Berlin eingetroffen und zur Verfügung des Marschall Mortier gestellt worden. Die erste Division ging über Burg, Genthin, Havelberg, Kyritz und durch Mecklenburg nach Prenzlow, die letzte über

*) s. Politisches Journal 1807. S. 201 ꝛc.

**) Der Major v. Bassewitz hatte schon früher einen glücklichen Streifzug nach Mecklenburg unternommen und von dort eine bedeutende Anzahl gemachter Kriegsgefangener, sowie viele Militairgegenstände des Feindes nach Stralsund gebracht. Er nahm im Juli 1807, wie der König nach Schweden zurückging, als Oberstlieutenant seinen Abschied, bezog sein väterliches Gut Schimm in Mecklenburg-Schwerin, wo er bis zum Jahr 1813 sich aufhielt, damals aber zum Kommandeur des Landsturms in Mecklenburg, unter dem Chef desselben Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, ernannt wurde, und nach dem ersten Pariser Frieden sich ganz in den Ruhestand begab.

***) s. Politisches Journal 1807 Monat April S. 383 und Monat Juni S. 633.

Oranienburg, Zehdenik, Templin gleichfalls dorthin. Nach deren Eintreffen versammelte der Marschall Mortier seine sämmtlichen Streitkräfte am 15. April bei Pasewalk und im nördlichen Theil der Ukermark, griff die Schweden an, schlug solche und hatte am 16. April*) sein Hauptquartier in Anklam, worauf zwischen ihm und dem Generalgouverneur v. Essen zu Schlotkow am 18. April ein Waffenstillstand mit zehntägiger Aufkündigung geschlossen wurde**).

Während der Dauer dieses Waffenstillstands hatte der Marschall Mortier eine anderweitige Bestimmung mit einem Theil seines Korps, nämlich die, Kolberg zu belagern und zu nehmen, erhalten. Zugleich hatte der Kaiser Napoleon bestimmt, daß der Marschall Brune das Reservekorps an der Peene befehligen solle. Dieser machte von Schwerin aus am 19. März 1807 bekannt, daß er sein Hauptquartier in Stettin aufschlagen würde, der Chef seines Generalstabs sei der General Allemand, der der Artillerie der General Lakombe St. Michel, und Ordinateur des Korps Generalkriegskommissair Morand. Sein Korps selbst bestand aus den beiden obbemerkten Divisionen Molitor und Budet, mehreren holländischen Regimentern und einer Division Spanier. Alle in Berlin zu jener Zeit eintreffende Reservetruppen wurden von dort zum Brune'schen Korps gesandt, um solches möglichst zu verstärken, da der König von Schweden selbst mit neuen Truppen in Schwedisch-Pommern angekommen, der Generallieutenant v. Blücher aus Preußen mit 5000 Mann zur Verstärkung der Schweden dorthin gesandt war und englische Hülfstruppen in Rügen erwartet wurden.

Die Ukermark, in deren nördlichem Theile viele Truppen des Brune'schen Reservekorps kantonnirten und aus welcher überdies bedeutende Verpflegungsgegegenstände für dies Armeekorps geliefert werden mußten, litt hierdurch und durch

*) s. Politisches Journal 1807. Monat April S. 425.

**) s. Politisches Journal 1807, Monat April S. 432, und Monat Mai S. 538.

die vielen Durchmärsche überaus. Selbst am 8. Juli 1807 kamen noch das Dragoner-Regiment Napoleon und das 14. Regiment Jäger zu Pferde von Italien über Wittenberg nach Treuenbrietzen und gingen über Potsdam, Oranienburg, Zehdenik, Templin, Prenzlow und Strasburg zum Korps des Marschall Brune.

Die Durchmärsche hörten auch selbst nach dem Tilsiter Frieden nicht auf, denn wenngleich nach diesem der Generallieutenant v. Blücher sich von den Schweden trennte und nach der Gegend von Kolberg in Preußisch-Pommern marschirte, so bestimmte sich dennoch der König von Schweden den Krieg fortzusetzen. Er hatte vorher den General Brune zu einer mündlichen Unterredung mit ihm in Schlotkow eingeladen, und da diese*) nicht nach seinem Wunsche ausgefallen war, kündigte er den am 18. April geschlossenen Waffenstillstand am 3. Juli 1807**) und begannen die Feindseligkeiten am 13. Juli. Die Folge davon war, daß in wenigen Tagen ganz Schwedisch-Pommern bis auf Stralsund und Rügen von den Franzosen besetzt und erstere Stadt belagert wurde. Sie ergab sich am 20. August 1807***) den Franzosen, und von der schwedischen Armee, welche sich auf Rügen zusammengezogen hatte, wurde diese Insel nach der spätern Konvenzion am 7. September 1807†) auch geräumt und den Franzosen zur Besetzung überlassen. Erst nach dieser Besetzung von Stralsund und Rügen hörten die Durchmärsche nach Schwedisch-Pommern in der Ukermark größtentheils auf und hiermit auch die zur Verpflegung des Brune'schen Korps veranlaßten bedeutenden Ausschreibungen an Lebensmitteln und Fourage aus der Ukermark.

Außer den vorbemerkten vielen, durch die Kurmark bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 marschirten

---

*) s. Politisches Journal 1807. S. 841.
**) s. Politisches Journal 1807. S. 672.
***) s. Politisches Journal 1807. S. 848.
†) s. Politisches Journal 1807. S. 940. Sept.-Stück Nr. XXII.

französischen und mit diesen verbundenen Truppen, befanden sich in den größern Städten, wie Stendal, Brandenburg, Potsdam, Perleberg, Prenzlow, Frankfurt a. d. O. und Spandau, sowie in mehreren andern Städten und Dörfern, wo Etappenstazionen oder Lazarethe eingerichtet waren, eine Masse von Kommandanten und Zivilpersonen, welche von der Provinz verpflegt werden mußten, sich viel auf Reisen, besonders wegen der öftern Wechselungen befanden und große Belästigungen deshalb veranlaßten.

b. Wie und nach welchen Grundsätzen das Verpflegungswesen der französischen uud der mit denselben verbündeten Truppen in der Kurmark durch die preußischen Behörden und die Einwohner dieser Provinz bewirkt werden sollte, hatte der Generalordinateur Lambert der Kurmärkischen Kammer in den ersten Tagen des Monats November 1806 bekannt gemacht. Alles was das Militair jeder Gattung und jeden Ranges an Razionen und Porzionen verlangen konnte und von welchem Umfang diese sein mußten, enthielt seine in der Beilage III. befindliche Bekanntmachung vom 15. Prairial Jahr 12, welche er der Kammer zur Nachachtung zugleich mittheilte. Für die Verpflegung, das Unterkommen und die Beschaffung der sonst nothwendigen Bedürfnisse der französischen Truppen in der Kurmark mußten mit Ausnahme von Berlin, nach den Bestimmungen des Kaisers Napoleon vom 3. und 13. November 1806 (s. ersten Abschnitt) die Kurmärkische Kammer und deren Unterbehörden unter Oberleitung der ihnen vorgesetzten französischen Behörden, Sorge tragen. Vor Ankunft der Franzosen hatte nach der Aufforderung des Ministers v. Angern und des Fürsten Hatzfeld, der Kammerpräsident v. Gerlach seine Zustimmung gegeben, daß das beim Magistratskollegio zu Berlin eingerichtete Verpflegungsbureau alle Verpflegungsbedürfnisse für die französischen Truppen in der ganzen Kurmark beschaffen und die desfalls zu treffenden Anordnungen leiten und führen solle. Die Kriegs- und Domainenräthe v. Bassewitz, v. Balthaser und Nagel waren nebst mehreren Assessoren

und Referendarien daher zur Hülfe bei Bearbeitung dieser und anderer Verwaltungsgegenstände dem Verpflegungsbureau des Berliner Magistrats vom Kammerpräsidenten v. Gerlach überwiesen und die in Berlin vorhandenen preußischen Fourage- und Mehlmagazine demselben zur Verwaltung und Benutzung übergeben worden. Von dieser getroffenen Einrichtung waren auch alle Behörden durch die Kurmärkische Kammer in Kenntniß gesetzt worden*). Da die Stadt Berlin nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon gleich nach seiner Ankunft in dieser Stadt in der Verwaltung von dem übrigen Theil der Kurmark getrennt wurde, so hörte hiermit auch sogleich die Wirksamkeit des gedachten Verpflegungsbureaus in seinem bestimmten Umfange für die Kurmark außerhalb Berlin ganz auf. Wie schon früher bemerkt worden, hatte durch die Ueberschwemmung der Provinz mit den verschiedenen Truppenkorps der französischen Armee die innere Verbindung fast aller preußischen Behörden in dem Zeitraume vom 24. bis 31. Oktober 1806 aufgehört und sorgten für deren Unterkommen und Verpflegung die französischen Befehlshaber nach Willkür. Blos hinsichtlich der in Potsdam befindlichen Truppen war solches, nach den dort vorhandenen Lokalverhältnissen, nicht möglich, und hatte die Kurmärkische Kammer verfügt, daß von den benachbarten Kreisen, namentlich Havelland und Zauche, einiges Schlachtvieh und etwas Fourage dorthin geliefert wurde. Hierdurch war aber der tägliche Bedarf der Truppen nicht gesichert worden, weshalb auf den Antrag des Steuerraths Ribbach und des Potsdamschen Magistrats vom Kammerpräsident v. Gerlach am 28. Oktober 1806 der Kriegsrath Bonseri, der Assessor v. Martens, sowie die Referendarien v. Karger und v. Damnitz nach Potsdam gesandt wurden zur Unterstützung des Magistrats und Leitung der zu beschaffenden Verpflegung für diese Stadt. Unterm 1. November zeigte der Bonseri

*) s. Kammeraften Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 2. Verpflegungsangelegenheiten Fol. 12.

der Kammer an, daß der tägliche Bedarf für die Truppen in Potsdam 40 Ctr. Mehl und 15 Ctr. Fleisch betrüge, und da die Sicherheit des Bedarfs für einen Monat verlangt würde, 1200 Ctr. Mehl und 450 Ctr. Fleisch erforderlich wären. Den Bedarf an Fourage, da dort täglich 6000 Pferde vorhanden sein würden, gab derselbe auf einen Monat zu 24,545 Ctr. Heu, 750 Schock Stroh und 1250 Wispel Hafer an. Zur Lieferung des Mehls reichten nach seiner Anzeige die vorhandenen Bestände im Potsdamschen preußischen Magazin hin, das Fleisch hingegen hätten, nach einem Abkommen zwischen den Deputirten der drei Kreise Teltow, Zauche und Havelland, diese in Natura zu liefern übernommen, sich auch bereit erklärt, den erforderlichen einmonatlichen Bedarf an Hafer und Stroh, sowie einen Theil des einmonatlichen Heubedarfs nach einer unter sich gemachten Vertheilung zu beschaffen. Dies genehmigte die Kammer sowie unterm 10. November einen Kontrakt, den der Bonseri mit einem Lieferanten Bacher Behrend am 4. November über die Lieferung von 8000 Ctr. Heu zu 1 Thlr. 16 Gr. für den Ctr. abgeschlossen hatte. Der Geldbetrag hierfür betrug 13,333 Thlr 8 Gr., welchen die Kammer auf alle Kreise nach Maßgabe des achtmonatlichen Ausschreibens an Fourage im August 1806 *) für die preußischen Truppen vertheilte und unterm 19. November ausschrieb **).

Wenngleich die Kreise Havelland, Zauche und Teltow im Laufe des Monats November das verlangte Fleisch und einen Theil der übernommenen Fourage ablieferten, so entstand in letzterer Hinsicht doch dadurch eine Stockung, weil die französischen Kommissarien die einzelnen Liefernden bei der Ablieferung stets zu übervortheilen strebten, und wenn sich diese hierin zu fügen nicht bereit waren, aus irgend einem Grunde das Angebotene zurückwiesen. Ungeachtet der

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 320.

**) s. die vorbemerkten Kammerakten Fol. 96 ꝛc.

Vorstellungen des Bonseri und der von ihm zum Beistand der Liefernden angestellten preußischen Beamten, fanden die französischen Behörden in Potsdam sich nicht geneigt, energisch gegen die Aufseher der Magazine einzuschreiten, weshalb die liefernden Landbewohner zu keiner weitern Naturallieferung von Fourage zu bewegen waren. Die Kammer, welche strenge Maßregeln gegen sie nicht zeitgemäß erachtete, mußte daher einen Kontrakt mit dem Lieferanten Gans über 500 Wispel Hafer zu 2 Thlr. 4 Gr., 4000 Ctr. Heu zu 1 Thlr. 16 Gr. und 400 Schock Stroh zu 15 Thlr. schließen, um den Bedarf für den Monat November in Potsdam nur zu sichern. Der Geldbetrag hierfür betrug 38,666 Thlr. 16 Gr. und wurde, wie erstere Summe, auf alle Kreise vertheilt unterm 30. November ausgeschrieben *).

Die erstere Summe hatte die Kammer vorschußweise zur sofortigen Befriedigung des Lieferanten aus den eingezogenen Geldern in ihrer Kriegskasse bezahlt. Beim nächstwöchentlichen eingereichten Abschluß dieser Kasse hatte der Intendant dies nicht gutgeheißen und den sofortigen Ersatz verlangt, auch alle ähnliche Vorschußzahlungen verboten. Da nun in der letzten Hälfte des Monats November auf Veranlassung der französischen Behörden ein Comité der Stände zur Aufbringung der von der Kurmark verlangten Kriegskontribuzion in Berlin gewählt und in Wirksamkeit getreten war **), so trat die Kammer mit demselben und seinen noch anwesenden ständischen Wählern zusammen, um sich über die zu treffenden Maßregeln wegen Beschaffung der Bedürfnisse für die französische Armee zu berathen und zu einigen. Diesen machte der Präsident v. Gerlach bemerklich, daß die von der Kammer verlangten Verzehrungsgegenstände von ihr nur zur Naturallieferung auf die Kreise vertheilt und ausgeschrieben werden könnten, dadurch aber leicht, wie schon in Potsdam geschehen, bei der Habsucht

*) s. die vorbemerkten Kammerakten Fol. 274 ꝛc.

**) s. das Ausführliche wegen Bildung des Comités und dessen Wirksamkeit im fünften Abschnitt.

der französischen Beamten sehr nachtheilige Bedrückungen der einzelnen Liefernden, auch die größten Verlegenheiten nicht zu vermeiden sein dürften. Die versammelten Stände verkannten, aus eigener zum Theil gemachten Erfahrung, diese Bedenken nicht, protestirten jedoch insbesondere gegen das von der Kammer veranlaßte Verfahren, wegen Schließung von Lieferungskontrakten für die in Natura ausgeschriebenen, aber nicht gelieferten Gegenstände und Einziehung der hierfür zu bezahlenden Summe von den einzelnen Kreisen, und eben so wenig wollten sie gestatten, daß die letzteren das von ihnen in Natura Verlangte durch Lieferanten liefern dürften, weil sie fürchteten, daß dann aus der Provinz kein baares Geld für die Kriegskontribuzionskasse eingehen und das Comité in seinen Verhältnissen sehr gestört werden würde. Dieserhalb beschlossen die versammelten Stände mit dem erwählten Comité unter Zustimmung des Kammerpräsidenten v. Gerlach:

1. daß alle Lieferungsanforderungen der französischen Behörden nur an die Kurmärkische Kammer gerichtet werden sollten;
2. diese habe, wo es ihr ausführbar scheine, das Verlangte stets auf alle oder einzelne Kreise und Städte in Natura auszuschreiben, was insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse der einzelnen Orte in der Provinz, wo Etappenanstalten angeordnet wären, stattfinden müsse. Sollten an Landräthe, in deren Kreisen solche Anstalten sich befänden, direkte Requisizionen zur Beschaffung von Lebensbedürfnissen oder Fourage ergehen, so würden diese hierfür durch Naturallieferung zu sorgen, jedoch sogleich der Kammer Anzeige zu machen haben, deren Beurtheilung es obliegen würde, ob und welche Hülfe ihnen durch Anziehung benachbarter Kreise zu gewähren sei;
3. weder die Kreise noch die Kammer dürften, wegen Beschaffung solcher in Natura ausgeschriebenen Lieferungen, Kontrakte mit Lieferanten schließen;

4. im Fall jedoch die Kammer des Dafürhaltens wäre, daß durch eine Ausschreibung in Natura das verlangte Bedürfniß nicht zu beschaffen sei, so habe die Kammer mit dem Comité sich deshalb zu berathen, und würde selbiges dann die Geldmittel zur Beschaffung der Lieferung geben;
5. wegen Abschließung solcher Kontrakte solle die Kammer jedoch jedesmal vorher mit dem Comité Rücksprache nehmen, und ohne dessen Zustimmung weder über die Geldpreise, die Zahlungsmittel, noch über die Zeit der Zahlung bindende Verabredung treffen;
6. endlich erklärten sich die Stände, die bis Ende November von der Kammer für Beschaffung von Lieferungsgegenständen ausgeschriebenen Geldbeiträge aus ihrer Kasse zu vergütigen, und sich deshalb mit den Kreisen bei Abtragung der Kriegskontribuzion zu berechnen, auch diejenigen Summen für Naturallieferungen der Kreiseingesessenen, welche von den französischen Behörden für richtig anerkannt wären, den einzelnen Kreisen auf ihre zu bezahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung zu bringen.

Zu diesem Resultat hatte die Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November S. 122 ꝛc. geführt, wonach er das von der Provinz für Lebensmittel und Fourage zur Verpflegung der französischen Truppen vom 15. November an zu Liefernde auf die Kriegskontribuzion der Kurmark anzurechnen versprochen hatte, wovon der Kammer nach der Anweisung des Generalintendanten der Armee Daru durch den Intendanten Bignon und Generalordinateur Lambert Mittheilung gemacht worden war *).

Mit diesen von den Ständen getroffenen Bestimmungen erklärten die französischen Behörden sich mündlich einverstanden.

*) s. dieserhalb die Bekanntmachung des Lambert vom 10. Dezember 1806 S. 223, wo er anführt, daß unterm 25. November der Daru ihm gleichfalls von der ersten Bestimmung des Kaisers zu seiner Nachachtung Mittheilung gemacht habe.

Nach diesen Bestimmungen ist von der Kammer und dem Comité bis zum Tilsiter Frieden auch in der Regel stets verfahren, wenngleich nach den Akten auch Abweichungen hin und wieder sich bemerklich machen.

Da die Kreise und Städte durch die Bekanntmachungen der Kammer vom 19. Dezember 1806*) über Das, was vom Gelieferten auf die Kriegskontribuzion abzurechnen sei, in Kenntniß gesetzt waren, auch sie über die Art und Weise, wie die Bescheinigungen eingerichtet werden müßten, um zu einer solchen Vergütigung zu gelangen, mit Anweisung versehen waren, so wurde solches von ihnen möglichst ausgedehnt benutzt, und glichen sie sich mit den einzeln Liefernden auf die von ihnen zu zahlende Kriegskontribuzion aus.

Hiernach liquidirten die Kreise und Städte für die ganze Quantität, die auf eine Requisizion von ihnen verlangt war. Anfangs beachteten die Franzosen dies Verfahren nicht, unterm 3. Februar 1807 wurde jedoch vom Bignon dem Comité eine Bestimmung des Esteve vom 31. Januar 1807 mitgetheilt, worin er nach des Kaisers Befehl angeordnet hatte, daß für die Lieferungen jedes Einzelnen nach dem Inhalt der Magazinquittungen nur für diese Zahlungsanerkennungen (Bordereaux) ausgefertigt werden dürften, auch der Geldbetrag hiernach nur auf das Kriegskontribuzionsquantum des Einzelnen in Abrechnung zu bringen sei.

Dies, sowie eine spätere desfallsige Nachfrage des Esteve vom 22. März, was hierauf veranlaßt sei, theilte das Comité der Kammer mit, welche unterm 31. März 1807 jedoch erwiderte, daß man hierauf beim Liquidazionswesen keine Rücksicht nehmen könne, sondern die einzelnen Liefernden, wie angeordnet worden, die durch sie geschehenen Ablieferungen für den Kreis nur zu deklariren hätten. Zugleich bemerkte sie, daß deshalb auch die Behörden von ihr mit keiner weitern Anweisung versehen worden wären.

---

*) s. Kammerakten Franz. Sachen Gen.-Fach 1. Nr. 77. Vol. I. S. 12 und S. 221 dieses Werks.

Später kam diese Anordnung nicht weiter zur Sprache und verblieb es bei der frühern Anordnung der Kammer *).

Wie schon bemerkt, mußten über das in Natura und durch Lieferanten Gelieferte Anerkennungsbescheinigungen ausgefertigt werden, welche nicht allein die Unterschrift des französischen Kriegskommissair, welcher die Lieferung empfangen, sondern auch die des Generalordinateur Lambert und des Intendanten zu ihrer Gültigkeit erheischten. Diese wurden von den französischen Behörden Bordereaux genannt, und lag bei Prüfung derselben es dem Intendanten besonders ob, die Richtigkeit der für das Gelieferte zum Ansatz gebrachten Markt- und Kontraktpreise zu bescheinigen, weshalb das Comité bei Schließung von Kontrakten über die bewilligten Summen sich die Beistimmung des Intendanten gewöhnlich zu beschaffen suchte. Die Schemas zu diesen Bordereaux erhielt am 5. Januar 1807 die Kammer vom Lambert, worauf sie solche den Behörden am 9. Januar 1807 mittheilte, und bei Vertheilung einer größern Anzahl derselben unterm 12. Februar 1807 solche noch mit einer besondern Instrukzion versah **), welche sie auch dem Comité mittheilte.

Bei der unverhältnißmäßigen Last, welche einzelne Personen und Gemeinden, auch selbst ganze Distrikte, durch die Märsche und Bedrückungen bei der Einquartierung und den Lieferungen für die französischen und die mit diesen verbündeten Truppen erlitten hatten und fortwährend erlitten, fand der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, welcher bis zum Januar 1807 dem Berliner Magistrat zu dessen Unterstützung zugeordnet war, sich bei seinem Rücktritt zur Kammer, wo ihm die Marsch-Einquartirungs- und Naturallieferungsangelegenheiten zur Bearbeitung überwiesen waren, veranlaßt, der Kammer seine Ansicht über eine, ihm nach Bil-

*) s. Kammerakten Franz. Sachen Gen. Vol. 1. Nr. 77. Fol. 86—88.

**) Diese Bestimmungen finden sich in den letztgedachten Akten der Kammer von Fol. 21 bis 32.

ligkeit und Recht nothwendig erachtete Ausgleichung der vorbemerkten Lasten und Leistungen auf alle Einwohner der Provinz, vorzulegen.

Zugleich trug er darauf an:

a. die wegen des bis dahin Geleisteten ꝛc. erforderlichen Beweismittel sogleich, weil noch Alles im frischen Andenken sei, zu beschaffen.
b. Denjenigen Orten und Distrikten, welche durch Durchmärsche und Naturallieferungen besonders gelitten hätten und fortwährend litten, Hülfe vom Ganzen der Provinz zu gewähren.
c. Diejenigen Ausgaben, die zur Erhaltung der Kommandanten, Intendanten, Kriegskommissaire ꝛc. bisher von einzelnen Orten und Distrikten hätten bestritten werden müssen, ihnen von der ganzen Provinz zu ersetzen, auch die dieserhalb noch erforderlichen Ausgaben von derselben zu bestreiten.
d. Endlich die Städte, welche gezwungen worden Lazarethe anzulegen und solche ohne Hülfe noch unterhalten müßten, dieserhalb gleichfalls vom Ganzen der Provinz zu unterstützen.

Die Kammer fand sich auf diesen Antrag veranlaßt sogleich alle Kreis- und Städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, gültige Beläge über das von Einzelnen, Kommunen und Distrikten Gelittene und Gelieferte zu sammeln, besprach sich über den ganzen Antrag mit dem Comité und erließ unterm 26. Februar 1807 eine Aufforderung an die Landräthe v. Zieten, v. Pannewitz, v. Bredow, an den Landesdirektor v. Arnim und den Kriegssteuerrath Ribbach, sich zu einer desfallsigen Berathung am 11. März auf der Kammer einzufinden. In dieser Konferenz*), zu der noch

*) Das damals ausführlich aufgenommene Protokoll befindet sich in den Akten der Kammer Gen. Französische Sachen Fach 2. Nr. 97. Vol. I.

mehrere Mitglieder der Kammer zugezogen waren, wurden die vier vorhin aufgeführten Vorschläge in nähere Berathung genommen und hinsichtlich der drei letztern einstimmig beschlossen, daß die Ausführung derselben billig und gerecht sei; nur wegen Aufbringung der desfallsigen Kosten ergab sich das Bedenken, ob es möglich und rathsam sein würde, solche neben der Kriegskontribuzion besonders aufbringen zu lassen, oder ob das Comité der Stände es nicht vorziehen dürfte, die ausgemittelten Summen aus seiner Kasse zu bestreiten.

Deshalb wurde beschlossen, daß die Kammer zwar die Ausmittelung der hierzu für die Vergangenheit und der, nach Ueberschlägen für die Zukunft erforderlichen Summen sogleich ermitteln lassen, wegen der Art der Zahlung derselben sich aber mit dem Comité dann vereinigen möge. Die Kammer erließ hierauf die Verfügungen zur Ausmittelung der derartigen Ausgaben der Provinz, und wurden die desfallsigen Ergebnisse auch von ihr zusammengestellt.

Da aber das Comité bei der Bedrängniß, worin es sich befand, keine Erklärung über die Art und Weise, wie die zu zahlenden Summen am zweckmäßigsten aufzubringen, abgeben wollte, so wurde die Bestimmung in dieser Angelegenheit bis zur Zusammenkunft der im Juli ausgeschriebenen Versammlung der ständischen Deputirten zum großen Ausschuß ausgesetzt. Hinsichtlich des ersten Antrags, die spezielle Ausmittelung aller in der Provinz stattgefundenen Leistungen ꝛc. sogleich zu bewirken, war man mit dem gemachten Vorschlag einverstanden und wurde der v. Bassewitz vom Präsident v. Gerlach beauftragt, solchen und die dazu gehörigen Nachweisungsvorschläge mit dem Landrath v. Pannewitz, als Mitglied des Comité, welcher sich auf das vorbemerkte Anschreiben der Kammer vom 12. Februar 1807 S. 235, im Allgemeinen damit schon unterm 28. Februar 1807 einverstanden erklärt hatte, nochmals durchzugehen und nach ihrer Vereinbarung sodann die nöthigen Verfügungen zu entwerfen. Nachdem dies geschehen, erließ die Kammer

unterm 29. März 1807 *) eine Zirkularverfügung an alle Kreis- und Städtischen Behörden, wonach diese

1. die mitgetheilten Nachweisungen hinsichtlich Dessen, was bis Ende des Monats Februar 1807 geleistet und gelitten worden, vollständig ausfüllen und mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen belegt, einreichen sollten;
2. vom 1. März 1807 an aber monatlich gleichartig belegte Nachweisungen einzusenden hätten.

Auch diese Verfügung wurde mit allen ihren Beilagen dem Comité mitgetheilt.

Nach den in diesem Zirkular aufgestellten Grundsätzen verfuhr sowohl die Kammer als das Comité und die später errichtete Komptabilitätskommission bis zum Anfange des Jahres 1809, um eine Ausgleichung der Leistungen der Einwohner in der Kurmark möglichst vorzubereiten und herbeizuführen. Da aber, wie im fünften Abschnitt speziell erwähnt werden wird, der im März 1809 in Berlin versammelte Landtag der Kurmärkischen Stände den Beschluß faßte, von einer Ausgleichung der Leistungen in der Provinz vom 22. Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 ganz abzustehen, so hat es kein weiteres Interesse für die Geschichte, hier die in der Verfügung vom 29. März 1807 enthaltenen speziellen Vorschriften aufzuführen. Uebrigens ist durch Das, was über das von Einzelnen, Kreisen und Städten in jenem Zeitraum Geleistete Behufs einer künftigen Ausgleichung gesammelt wurde, es nur möglich geworden, die, von den Behörden der Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1812 verlangten Uebersichten des Geleisteten ꝛc. annähernd richtig aufzustellen. Die desfallsigen Resultate befinden sich in der zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks gehörigen Nachweisung aufgeführt.

Das ganze Requisizions- und Lieferungswesen, sowie

*) Diese Verfügung befindet sich in den Akten der Kammer Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77. Fol. 52 ꝛc. und in allen Kreis- und Städtischen Akten der Kurmark.

die Komptabilität des Gelieferten bei Zahlungen auf die Kriegskontribuzion, erhielt nach einem Schreiben des Intendanten Bignon vom 17. Mai 1807 eine für die Kurmark sehr betrübende Aenderung. Mit diesem theilte er der Kammer ein Schreiben des Esteve vom 11. Mai*) mit, worin derselbe ihm bekannt machte, der Generalintendant Daru habe unterm 20. April bestimmt:

1. Es solle keine Lieferung der Provinz für die französischen Truppen bei der Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht werden, wenn er in der Requisizion hierzu nicht selbst die ausdrückliche Genehmigung ertheilt habe;
2. daß sowohl der Ordinateur, und wo kein solcher sei, die Kriegskommissaire für die Bedürfnisse der Armee fortwährend zu sorgen und die nöthigen Requisizionen zu erlassen hätten;
3. diese müßten von den Behörden auf das pünktlichste befolgt und dafür gesorgt werden, daß solche in Natur oder durch Kontrakte, für deren Bezahlung die Behörden zu haften hätten, beschafft würden. Sollten bei einem Naturalausschreiben Einzelne die von ihnen verlangten Gegenstände nicht besitzen, so wären sie, oder die Behörde verpflichtet, für deren Ankauf oder sonst gleich Sorge zu tragen;
4. alle Behörden, besonders aber die Kammer und ihre einzelnen Mitglieder wären dafür verhaftet und anzusehen, daß der Dienst nicht litte und daß nirgends Mangel einträte. Zugleich bemerkte der Bignon noch, er wie Esteve wären für die pünktlichste Befolgung der vorstehenden Anordnung vom Daru dahin verantwortlich gemacht worden, daß keine Stockungen in den ausgeschriebenen und noch auszuschreibenden Lieferungen sich herausstellten und daß von den auf die Kriegskontribuzionsausschreibungen eingezogenen Gel-

*) s. die zuletzt angezogenen Akten Fol. 118—119.

dern nichts zur Bezahlung für Lieferungen verwandt, vielmehr alles Eingehende sogleich zur Generalkriegskasse der französischen Armee abgeliefert werde.

Die Kurmärkische Kammer protestirte in einem Schreiben vom 24. Mai an den Intendanten Bignon gegen die Anordnung des Daru, da solcher das Versprechen des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 keineswegs abzuändern befugt sei, schilderte ihm zugleich den derzeitigen traurigen Zustand der Provinz, worin die Lebensmittel an vielen Orten schon sehr beiräthig wären, so daß beim Bestehen auf die Ausführung des Daru'schen Befehls die größten Verlegenheiten nicht zu vermeiden sein würden, und bat ihn, sich dringendst für die Provinz zu verwenden *). In einer bald darauf stattgefundenen Sitzung der Kammer, welcher der Intendant Bignon beiwohnte, wiederholte der Präsident v. Gerlach alles Vorbemerkte und den von ihm hiernach gestellten Antrag. Der Intendant Bignon erwiderte jedoch hierauf: „C'est vrai, mais L'Empereur à changé son systême." Einen gleichen schriftlichen, jedoch auch vergeblichen Antrag machte die Kammer später am 1. Juni beim Generalgouverneur Clarke und beim Lambert.

Den sämmtlichen Behörden in der Provinz gab die Kammer von der Mittheilung des Bignon und daß bis auf weitere Bestimmung nach solcher verfahren werden müsse, am 28. Mai Nachricht und lud zugleich zu einer Berathung darüber, in welcher Art die nöthigen Lieferungen künftig beschafft werden könnten, die Landräthe der Provinz am 1. Juni nach Berlin ein. Diese, oder im Verhinderungsfall ein Kreisdeputirter für selbige, erschienen auch und nachdem sämmtliche Anwesende dem Präsident v. Gerlach und den von ihm zu dieser Besprechung zugezogenen Kammermitgliedern erklärt hatten,

daß an eine Lieferung in Natura hinsichtlich des Getreides und der Fourage, selbst von Schlachtvieh

*) s. die zuletzt angezogenen Kammeraften Fol. 126 ꝛc.

für jetzt und bis nach der Ernte nicht zu denken sei, machten sie die Anträge

1. daß Lieferungen der Art, welche vor der Ernte durchaus beschafft werden müßten, durch Lieferanten bewirkt, die deshalb zu bezahlenden Summen aber von dem Comité der Stände berichtigt werden müßten;
2. daß andere sonst verlangte Gegenstände gleichfalls in der zu 1 gedachten Art zu beschaffen und die Zahlungen dafür durch das Comité zu bewirken wären.

Zur Begründung des Antrags wegen Bezahlung der Lieferungsgegenstände durch das Comité bemerkten sie zugleich, daß in der damaligen Jahreszeit an baare Geldaufbringungen durch die Einwohner, die keine Einnahmen hätten noch Geldbestände besäßen, gar nicht zu denken, und daher nur auf den Kredit des ganzen Landes von dem Comité das nöthige Geld zu beschaffen möglich sei.

Unterm 3. Juni theilte die Kammer diese Erklärungen und Anträge dem Comité mit, und ersuchte dasselbe sich deshalb baldigst zu äußern, bemerkte demselben auch zugleich, daß, da auf Naturallieferungen hiernach nicht zu rechnen sei, sie die Landräthe angewiesen habe, mit den Naturallieferungsanordnungen nach der Bestimmung vom 28. Mai, noch bis zur Erklärung des Comité Anstand zu nehmen.

Da inzwischen in Potsdam und Berlin Mangel an Fleisch in den französischen Magazinen durch die eingetretenen Hemmungen der angeordnet gewesenen Lieferungen um so mehr zu befürchten war, weil die Comités der Provinz und der Stadt Berlin keine Bezahlung dem Liefernden zu leisten erklärt hatten, da die französischen Behörden die Anrechnung der desfalls erforderlichen Summen auf die Kriegskontribuzion verweigerten, so erließ der Esteve unterm 5. Juni eine Verfügung an die Kammer, worin er die Drohung aussprach, daß, wenn dem zu befürchtenden Uebelstande nicht sogleich abgeholfen würde, er die einzelnen Mitglieder derselben deshalb verantwortlich erklären, auf ihre Kosten die nöthigen Fleischlieferungen durch Lieferanten bewirken, die

hierfür zu leistenden Zahlungen aber von ihnen exekutivisch einziehen lassen würde. Zugleich bemerkte er, daß diese Bestimmung gleichfalls auf alle die Fälle Anwendung finden würde, wo sich irgend ein Mangel an hinlänglichen Bedürfnissen für die französischen Truppen in Magazinen zeigen sollte. Auch äußerte er, daß er in dem Benehmen der Kammer nur eine deutlich ausgesprochene Absicht derselben erblicke, die französischen Behörden in Verlegenheit zu setzen, und sich widerspenstig gegen die höhern Orts erlassenen Anordnungen zu zeigen, weshalb, wenn nicht seine Befehle aufs Pünktlichste sogleich befolgt würden, er dem Kaiser zur weitern Bestimmung über das Verfahren und Benehmen der Kammer Anzeige machen werde.

Inzwischen erhielt die Kammer am 5. Juni ein Schreiben von dem Comité der Stände vom 3. Juni, worin sie benachrichtigt wurde, daß das Comité nach Rücksprache mit dem Intendanten Bignon für die Bezahlung der Lieferungen des täglichen Bedarfs der französischen Truppen noch in den nächsten Wochen sorgen wolle. Das Comité ersuchte die Kammer,

1. wegen Beschaffung dieser Bedürfnisse mit ihm täglich sich zu berathen und nach den gefaßten Beschlüssen sodann zu verfahren. Es bestimmte

2. daß keine Kontrakte zu Lieferungen auf länger als acht Tage zu schließen wären, und erklärte, daß von ihm der Lambert ersucht sei, seine Requisizionen nur auf den täglichen Bedarf zu richten. Es setzte

3. fest, daß in den abzuschließenden Kontrakten bestimmt ausgesprochen werde, nur $^1/_6$ der zu zahlenden Summen in baarem Gelde, $^5/_6$ aber in Papieren zu bezahlen, und machte sich

4. die Bedingung, daß die deshalb bezahlten Gelder ihm durch ein besonderes Ausschreiben nach der Ernte auf die Einwohner der Provinz ersetzt würden.

Hierauf zeigte die Kammer dem Esteve am 6. Juni an, daß sie durch das Comité in den Stand gesetzt sei, für den täglichen Bedarf der französischen Truppen auf einige Zeit

zu sorgen, und deshalb die nöthige Anordnung getroffen habe.

Zugleich setzte sie ihm auseinander, daß beim wirklichen Mangel an Fourage und Getreide in der Provinz es in der Unmöglichkeit läge, diese Bedürfnisse durch ein Ausschreiben in Natura von den einzelnen Kreisbewohnern zu beschaffen. Auf diesem Wege und bei der Entlegenheit der Magazine von vielen Theilen der Provinz würde durch ein solches Ausschreibungsverfahren unbedenklich eine Stockung entstehen, welche nicht zu beseitigen sein dürfte.

Zu einem Mehreren als zum Ausschreiben von Naturalien auf die Einzelnen in der Provinz und zur Beitreibung des Ausgeschriebenen von denselben, wo es vorhanden, sei die Kammer nicht verpflichtet und würde sich nie dazu verstehen, das Fehlende von den, den Magazinen näher belegenen Personen mit Gewalt zu entnehmen, wozu sie sich nach dem dem Kaiser geleisteten Eide auch nicht verpflichtet habe. Der Kaiser Napoleon selbst würde dies auch gewiß nicht verkennen. Zugleich bat die Kammer, daß die Bestimmung des Daru vom 20. April, wonach der von diesem selbst der Kammer unterm 25. November mitgetheilte Befehl des Kaisers vom 13. November 1806, hinsichtlich der Anrechnung aller auf gehörige Requisizionen bewirkte Lieferungen auf die Kriegskontribuzion aufgehoben werden, aus den vielen, im Bericht vom 24. Mai 1807 an den Intendanten Bignon angeführten Verhältnissen und Gründen sogleich wieder zurückgenommen werden möchte. Nur hierdurch, bemerkte sie, würde Beruhigung in der Provinz und Sicherheit für die Verpflegung der Truppen zu bewirken sein.

So wurden die damaligen Verlegenheiten beseitigt, und nach der von dem Comité abgegebenen Erklärung im Monat Juni und Juli noch für die Sicherheit der Verpflegung der französischen Truppen in der Provinz gesorgt. Auf die Bitten der Kammer, des Comité der Provinz, sowie des der Stadt Berlin, die Bestimmung des Daru vom 20. April 1807 wieder aufzuheben, wurde weder von den französischen

Behörden noch vom Daru selbst, an den man sich später unmittelbar wandte, gerücksichtigt und gar keine schriftliche Antwort ertheilt. Welchen nachtheiligen Einfluß diese Anordnung auf die Bezahlung der Kriegskontribuzion hatte, ist im fünften Abschnitt speziell nachgewiesen.

Da das Comité in einer bedrängten Lage sowohl hinsichtlich der übernommenen Zahlungen für Lieferungen, als wegen Abtragung der Kriegskontribuzion sich befand und der Meinung war, in ersterer Hinsicht mehr übernommen zu haben als wozu es von seinen Kommittenten ermächtigt worden, so hatte es beim zweiten, in Berlin noch anwesenden Landschaftsdirektor, Justizminister v. Goldbeck darauf angetragen, in verfassungsmäßiger Art den großen ständischen Ausschuß der Provinz zusammen zu berufen, was derselbe auch veranlaßte. Dieser große Ausschuß der Prälaten, Herren und Städte*) trat am 7. Juli 1807 in Berlin zusammen, nahm die Rechnungen des Comité ab, sprach seine Genehmigung über das von demselben beobachtete Verfahren aus, wählte ein neues Comité und versah dieses mit einer Instrukzion für sein künftiges Verfahren**).

Während des Zusammenseins dieses großen Ausschusses kam es besonders zur Sprache, wie beim damals anerkannten Mangel an Naturalien in der Provinz bis zur beendigten Ernte die Bedürfnisse für die französischen Truppen zu beschaffen wären, auch in welcher Art nach der Ernte das dann noch für selbige Erforderliche in Natura durch Lieferungen zu bewirken sein würde. Für die erst gedachte Periode genehmigte der große ständische Ausschuß das bis dahin eingeschlagene Verfahren des Comité.

Wegen der Art und Weise, wie die Verpflegung der

---

*) Alles hierauf Bezügliche ist im fünften Abschnitt dieses Werks vollständig aufgeführt.

**) s. die Bestandtheile dieses großen Ausschusses im vierten Abschnitt S. 142 des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

französischen Truppen nach der Ernte durch Naturallieferungen vom Lande oder sonst zu bewirken sein dürfte, sowie darüber, was mit den Ständen, wegen anderweitiger Leistungen ꝛc., noch zu besprechen nothwendig, hatte der Kurmärkische Kammerpräsident v. Gerlach unter Zuziehung der Landräthe v. Ziethen und v. Pannewitz durch den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz Vorschläge ausarbeiten lassen und den großen Ausschuß aufgefordert, hierüber mit ihm näher sich zu berathen und danach die nöthigen Beschlüsse gemeinschaftlich zu fassen. Zu diesem Behuf traten am 18. Juli, unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten v. Gerlach, vier Abgeordnete der Kammer, fünf des großen ständischen Ausschusses und acht des Comité im Landschaftsgebäude zusammen. In dieser Zusammenkunft wurden die getroffenen Beschlüsse vom Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, als bestellten Referenten in dieser Angelegenheit, in einem Protokolle vom 18. und 19. Juli 1807 zusammengetragen. Da der Inhalt desselben als maßgebend für die Folgezeit zu betrachten ist, so folgt aus ihm das unter I., II. und III. verzeichnete hierher Gehörige *).

Berlin im Landhause, den 18. Juli 1807.

Nach der zwischen der Königlich Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer und den hierselbst jetzt außerordentlich versammelten Deputirten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg getroffenen Verabredung hatten sich heute hierselbst Mitglieder der Kammer sowie Deputirte des Comité und des Landtags versammelt, um gemeinschaftlich über mehrere durch die jetzigen Kriegszeitläufe nothwendig näher zu berücksichtigende Gegenstände sich zum Besten der ganzen Provinz zu vereinigen.

Nachdem man sich über alle Gegenstände besprochen hatte, wurde Nachstehendes als Norm für die Zukunft bis auf weitere Bestimmung festgesetzt.

---

*) Das sonst noch Beschlossene betraf die aufzubringende Kriegskontribuzion und ist im fünften Abschnitt abgedruckt.

I. Was das Requisizionswesen zur Bestreitung der Bedürfnisse der französischen Armee betrifft, so wurde beschlossen:

1. daß die Lieferungen aller Art von Gegenständen in den Etappenörtern und Magazinen der französischen Behörden bis zum 1. Oktober d. J. durch Lieferanten, so wie es bisher geschehen, beschafft und die Vergütigung aus der Kasse des Comité der Stände bestritten werden sollen.
2. Wegen der vom 1. Oktober an deshalb zu treffenden Anordnungen und in welcher Art Naturallieferungen stattfinden sollten, würde im Monat September von der Kammer und dem Comité gemeinschaftlich das Nöthige zu verabreden und von ersterer anzuordnen sein. Vorläufig war man darin einig, daß die Lieferung des Brotes in den Etappenörtern durch den Kreis, welchem die Körnerlieferung nach dem Etappenorte obliegt, bewirkt und es ihm überlassen bliebe, sich mit den bequartirten Einwohnern zu vereinigen, ob dieses Brot in Natura gegeben oder Geld dafür vergütigt wird. Im letzten Fall wird von der Kammer und dem Comité zur Aufbringung der Kriegskontribuzion gemeinschaftlich gegen den 1. Oktober d. J. bestimmt werden, wie viel an Gelde für jede Razion vergütigt werden darf.

In der Regel wird zur Verpflegung des einquartirten Militairs zur Unterstützung des Bequartirten nichts als Fourage, Brot und Fleisch geliefert, es wäre denn, daß solches ausdrücklich von den französischen Behörden verlangt würde. Da wegen des Fleisches die Naturallieferung weder anwendbar noch zweckmäßig erachtet worden, so wurde beschlossen, daß die Kosten wegen des Fleischbedürfnisses aus der Kasse des Comité bestritten werden sollten. In der Regel sollen hierüber Lieferungskontrakte geschlossen, es jedoch der Etappendirekzion überlassen werden, ob es ausführbar ist, statt der Naturallieferung dem Bequartirten für die Razion

2 Gr. zu vergütigen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Vergütigung dem Bequartirten direkt bezahlt wird und nicht durch die Hände der französischen Kommissarien geht.

Sollten andere Gegenstände verlangt werden behufs der Verpflegung der französischen Truppen, so werden solche aus der Kasse des Comité bestritten.

3. Was die Gegenstände der Fabrikate betrifft, welche verlangt werden, so wird solche die Kasse des Comité bestreiten, insofern der Generalordinateur Lambert die Requisizion vollzogen, oder die von dem Kriegskommissair gemachten Requisizionen von demselben für gültig anerkannt worden und solche an Werth über 50 Thlr. beträgt. In allen andern Fällen muß der Ort, wo die Lieferung bewirkt wird, die Kosten bestreiten und solche Behufs der künftigen Ausgleichung notiren.

4. Den Vorspann und Wassertransport Behufs der Fortschaffung des französischen Militairs und deren Effekten betreffend, so war man einstimmig des Dafürhaltens, daß der Wassertransport möglichst befördert werden möchte, wozu die Kosten sämmtlich aus der Kasse des Comité bestritten werden sollten.

Aller Transport von Brandenburg bis Spandau würde durch die Herren Landräthe v. Bredow und v. Rochow zu übernehmen sein, welche die deshalb geschlossenen Kontrakte zur Genehmigung einzureichen und auf den Grund derselben nochmals Bordereaux anzufertigen haben würden.

Für Spandau und Berlin wünschten die Stände, daß dieses Geschäft nicht wie bisher durchs Vorspannbureau in Berlin bewirkt werden möchte, sondern ein Mitglied der Kammer ernannt würde, das sich diesem Geschäfte ausschließeich für die Stände unterzöge.

Man vereinigte sich jedoch deshalb dahin, daß zwar keine Abänderung in dieser Hinsicht angeordnet, dem

Vorspannbureau jedoch ein Mitglied des Comité beigeordnet werde, ohne dessen Zustimmung solches keine Bestimmungen zu treffen befugt sei.

In Rücksicht des Landtransports fand man es sehr bedenklich, den Vorspännern die Fourage, das Brot und Fleisch fernerhin wie bisher, aus den Magazinen verabfolgen zu lassen, indem nach der gemachten Erfahrung den Vorspännern selten Fleisch und Brot und an Fourage höchstens $^1/_3$ bis $^1/_2$ der bestimmten Quantitäten von den französischen Magazinvorstehern verabreicht werde. Dieserhalb vereinigte man sich dahin, daß zwar bis zum 15. August d. J. Alles nach der bisherigen Einrichtung verbleiben, jedoch der Generalordinateur Lambert ersucht werden solle, zu verfügen, daß von jenem Zeitpunkt an hierzu aus den Magazinen nichts weiter verausgabt werde. Von dieser Zeit an soll ein jeder Kreis, der Vorspann gestellt, auch die Fourage für diesen Vorspann in der Art liefern, wie er solches am zweckmäßigsten erachtet. Diese dem Vorspänner, vom Tage, wo er aus seinem Orte abreist, bis zum Tage der Zurückkunft zu gebende Fourage wird dem Kreise auf das Quantum, welches er im Ganzen liefern muß, zu Gute gerechnet, nämlich in der Art, daß pro Pferd $2^1/_2$ Metze Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh vergütigt wird.

Sollten Vorspänner weiter mitgenommen werden, als ihre Bestimmung gewesen, oder später als sie beordert worden, abreisen, so können sie bei Vorzeigung ihrer Vorspannordre die nöthige Fourage auf die Zeit, daß sie länger abwesend bleiben mußten, als solches anfangs bestimmt war, verlangen, und muß derjenige Kreis, wo der Aufenthalt stattfindet, diese Fourage beschaffen.

5. Die Unterhaltung der Lazarethe wird von der Comitékasse übernommen, soweit gehörige Requisizionen vom Generalordinateur Lambert dieserhalb vorhanden sind.

Ein Gleiches soll bei allen ähnlichen Requisizionen des Lambert stattfinden, wohin z. B. die Erbauung der Backöfen zu Spandau ꝛc. gehört.

Sollten Requisizionen von Kriegskommissarien gemacht sein, die der Lambert als richtig anerkennt, so wird in dieser Rücksicht eben so verfahren, als wenn die Requisizion von dem Letztern anfangs schon vollzogen sei.

6. In Rücksicht aller derjenigen Requisizionen, die durch Menschenhände als Tagelöhnerarbeit bestritten werden können, z. B. des Wartens der Pferde in Potsdam, des Bindens des Heus daselbst und in den übrigen Magazinen, der Festungsbauten ꝛc., so wurde beschlossen, daß zu diesem Behuf aus der Kasse des Comité gar keine Ausgaben stattfinden sollten, sondern die königl. Kammer nach Lage der Umstände hierzu die erforderlichen Personen aus den Kreisen und Städten ausschreiben, und die Behörden derselben sich deshalb selbst an Ort und Stelle wegen der Naturalgestellung oder Geldvergütigung vereinigen möchten.

Da einige Kreise zu solchen allgemeinen Ausgaben schon bedeutende Leistungen bewirkt hatten, so würde die königl. Kammer darauf Rücksicht nehmen, daß andere, die bisher wenig oder gar nichts in dieser Hinsicht geleistet hätten, dazu besonders angezogen würden.

Sollte die Leistung außerhalb der Provinz gefordert werden und durch Geld dies auszugleichen sein, so wird die königl. Kammer mit dem Comité der Stände das Nöthige besprechen, indem auf diesen Fall letzteres bevollmächtigt ist, die nöthigen Summen anzuweisen, wenn durch Naturalgestellung die Provinz zu sehr leiden sollte.

II. In Rücksicht des Verhältnisses der königl. Kammer mit dem Comité der Stände, wegen Realisirung der von den französischen Behörden gemachten Requisizionen aller Art, wurde zur Norm für die Zukunft bestimmt,

daß, wie bisher, alle Requisizionen an die Kammer und deren Unterbehörden gerichtet werden, in allen Fällen, wo die Naturallieferung, wie vorher bemerkt worden, stattfinden soll, die königl. Kammer die Ausschreiben nach dem unten näher zu bestimmenden Maßstabe erläßt und für die Bewirkung derselben Sorge trägt.

Soll hingegen das zu Liefernde durch Entrepreneurs bewirkt werden, so werden die Kontrakte entweder hier, oder durch die Unterbehörden der königl. Kammer abgeschlossen. In dem ersten Fall sollen die, von der königl. Kammer zur Bearbeitung dieser Gegenstände für jetzt bestellten Kriegs- und Domainenräthe v. Winterfeld und v. Bassewitz, sowie der Kammerassessor Hecht mit den von dem Comité der Stände ernannten Deputirten, Landräthen v. Pannewitz und v. Itzenplitz, die Gegenstände in genaue Ueberlegung nehmen, sich von beiden Seiten bemühen, Lieferanten zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen und zwischen den von ihnen gestellten Lieferungslustigen nöthigenfalls eine Lizitazion anstellen, oder bei gleichen Anerbietungen Denjenigen zu wählen, welcher bisher für die billigsten Preise Lieferungen beschafft hat, oder wenn beide Mindestfordernde von gleicher Qualität sind, so soll abwechselnd von jedem Deputirten der zu wählende Lieferant bestimmt werden.

Beide Deputirte der königl. Kammer und des Comité der Stände haben das Erklärungsprotokoll des Lieferanten gemeinschaftlich zu unterschreiben und letztere darin zu bestimmen, welche Zahlungsart, der Zeit und den Münzen oder Papieren nach, stattfinden soll. Auf den Grund dieses Protokolls wird die königl. Kammer die Lieferungskontrakte abschließen und insofern die Lieferanten die Mitvollziehung derselben durch das Comité verlangen sollten, die Kontrakte demselben zu diesem Behuf und zur Nehmung einer Abschrift zu seinen Akten zusenden.

In gleicher Art sollen die Deputirten dieser beiden Kollegien die von den Unterbehörden abgeschlossenen Kontrakte prüfen und nöthigenfalls anderweitige Kontrakte in eben der Art, wie vorher gedacht worden, besprechen, wo sodann diese Angelegenheit einen gleichen Gang, wie jene, nimmt.

Die königl. Kammer wird übrigens den sämmtlichen Landesbehörden bekannt machen, daß sie von denjenigen Kontrakten, welche sie abschließen, dem Comité der Stände sogleich Abschrift einreichen, damit der Deputirte des Comité sich bei Zeiten hierzu vorbereiten kann.

Die Justifizirung der geschehenen Lieferung wird in der bisherigen Art bewirkt und die vom Lambert vollzogenen Bordereaux dem Comité der Stände zur Bezahlung der Summen von der königl. Kammer zugesandt.

Fortgesetzt den 19. Juli 1807.

Die am gestrigen Tage noch nicht vollständig berichtigten Gegenstände wurden heute zur speziellen Berathung gezogen und hierauf Folgendes verabredet.

III. In Hinsicht des Gegenstandes, wie derjenigen Orte, die durch den Gang der verschiedenen Militairstraßen besonders gelitten hätten und sonst durch den Aufenthalt des französischen Militair- und Zivilpersonals, die angelegten Magazine, Lazarethe und sonstigen Depots der Armee besondere Ausgaben fürs Ganze bestritten hätten und noch fernerhin bestreiten müßten, zu helfen sein würde, erklärten die Herren Deputirten der Stände, daß von der ganzen, hier jetzt außerordentlich versammelten Deputazion der Stände beschlossen worden sei, daß diesen zusammen aus der Kasse des Comité der Stände eine Summe von 120,000 Thlr. entweder in ständischen Obligazionen nach dem Cours, oder in baarem Gelde zugedacht sei. Von derselben wurde die Nachweisung, wie solche unter die einzelnen Orte und Distrikte zu vertheilen sein würde, mitgetheilt; da jedoch die königl. Kammer nur allein im Stande sei, das

verhältnißmäßige Bedürfniß der einzelnen Ortschaften und Gegenden zu beurtheilen, so wurde es derselben überlassen, die Vertheilung so abzuändern, wie sie es am zweckmäßigsten erachten würde. Von Seiten der Mitglieder der königl. Kammer wurde diese Nachweisung durchgegangen und die in etwas abgeänderte den Herren Deputirten der Stände vorgelegt, welche nach genommener Rücksprache mit der Generalversammlung der Stände hierzu ihre Beistimmung gaben.

Hierbei wurde von den Herren Deputirten der Stände bemerkt, daß dieser zinsfreie Vorschuß zur Unterstützung bisher so stark bequartirter Einwohner der Provinz bestimmt sei und daher nach der Vertheilung der königl. Kammer an die Etappendirektoren und Magisträte, welche dabei interessirt sein sollten, gemeinschaftlich zur speziellen Verwendung anzuweisen sein würde. Dahingegen könne weiter zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben kein Vorschuß gemacht werden. Sollten jedoch Magisträte oder Kreise durch Bordereauxnachweisungen Summen liquidiren können, die vom Ganzen hätten bestritten werden müssen, so würden diese alsdann statt baares Geld bei Bezahluug der abzuführenden Kontribuzionsgelder von dem Comité der Stände angenommen werden, wodurch diese eine bedeutende Hülfe erhalten dürften. Die Mitglieder des Comité der Stände bedungen sich hierbei jedoch ausdrücklich aus, daß, wenn auch die in den Bordereaux angenommenen Preise Behufs der Abrechnung der extraordinairen Kriegskontribuzion gültig wären, solche dennoch nicht zur Norm bei Abrechnung der extraordinairen Kriegskontribuzion für jeden Ort dienen könnten, sondern nach den allgemein künftig festzusetzenden Preisen berichtigt werden müßten.

In Rücksicht der Barakken, Magazin- und Lazarethbauten wurde bestimmt, daß hierbei ein gleiches Verfahren stattfinden solle.

Die Herren Deputirten der Stände erklärten schließlich, daß es unmöglich sei ein Mehreres zu thun, wovon die königl. Kammer sich selbst überzeugen würde, und daß bis zur künftigen Ausgleichung ein jeder Ort und Distrikt, wegen der fürs Allgemeine zu bestreitenden Ausgaben, sich zu helfen suchen müsse.

Die Mitglieder der königl. Kammer fanden gegen diese Erklärung und respektive Bemerkung der Herren Stände nichts zu erinnern, sondern solche den Umständen und Verhältnissen für den jetzigen Augenblick angemessen und bemerkten, daß von der Kammer gleich nach Abschluß dieser Verhandlung das weiter Erforderliche veranlaßt werden solle ꝛc.

Von den zu III. vorstehend S. 251 bewilligten 120,000 Thlr. Unterstützungen für einzelne Städte und Gemeinden sollten erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Stadt Frankfurt a. d. O. . . . . | | 10,000 Thlr. |
| 2. | die zum Etappenumkreis der Stadt gelegten Dorfschaften im Kreis Lebus . | | 1,000 „ |
| 3. | Stadt Müncheberg . . . . . | | 5,000 „ |
| 4. | Die zum Etappenumkreis der Stadt gelegten Dorfschaften des Kreises Lebus | 1,500 Thlr. | |
| | Oberbarnim | 500 „ | |
| | | | 2,000 „ |
| 5. | Das Dorf Dahlwitz und die zur Etappe desselben gelegten Dorfschaften im Kreis Niederbarnim . . . . | 4,000 Thlr. | |
| | Oberbarnim . . . . . | 1,000 „ | |
| | | | 5,000 „ |
| 6. | Das Dorf Wustermark nebst Etappenortschaften . . . . . | | 5,000 „ |
| | wovon 1,000 Thlr. für die Stadt Nauen bestimmt waren. | | |
| 7. | Stadt Brandenburg . . . . . | | 9,000 „ |
| 8. | Benachbarte Ortschaften der Stadt . . | | 2,000 „ |
| | | Latus | 39,000 Thlr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Transport | 39,000 Thlr. |
| 9. | Stadt Schwedt . . . . . | 2,000 | „ |
| 10. | Benachbarte Ortschaften derselben in der Ukermark . . . . . | 1,000 | „ |
| 11. | Stadt Angermünde . . . . . | 2,000 | „ |
| 12. | Benachbarte Ortschaften in der Ukermark | 1,000 | „ |
| 13. | Stadt Neustadt-Eberswalde . . . . | 2,000 | „ |
| 14. | Benachbarte Ortschaften im Kreis Oberbarnim . . . . . | 1,000 | „ |
| 15. | Stadt Bernau . . . . . | 2,500 | „ |
| 16. | Benachbarte Ortschaften im Kreis Niederbarnim . . . . . | 1,000 | „ |
| 17. | Stadt Potsdam . . . . . | 18,000 | „ |
| 18. | Benachbarte Orte der Kreise Havelland, Zauche und Teltow . . . . . | 2,400 | „ |
| 19. | Stadt Treuenbrietzen . . . . . | 2,000 | „ |
| 20. | Benachbarte Ortschaften des Kreises Zauche . . . . . | 1,000 | „ |
| 21. | Dorf Löcknitz und benachbarte Ortschaften in der Ukermark . . . . . | 5,000 | „ |
| 22. | Stadt Prenzlow . . . . . | 3,000 | „ |
| 23. | Benachbarte Ortschaften in der Ukermark | 1,000 | „ |
| 24. | Stadt Templin . . . . . | 3,000 | „ |
| 25. | Benachbarte Ortschaften in der Ukermark | 1,000 | „ |
| 26. | Stadt Zehdenik . . . . . | 5,000 | „ |
| 27. | Benachbarte Ortschaften in der Ukermark 1,400 Thlr. im Kreise Glien-Löwenberg 600 „ | 2,000 | „ |
| 28. | Stadt Oranienburg . . . . . | 2,500 | „ |
| 29. | Benachbarte Ortschaften im Kreise Niederbarnim . . . . . 700 Thlr. Glien-Löwenberg 300 „ | 1,000 | „ |
| 30. | Stadt Spandau . . . . . | 10,000 | „ |
| | | Latus | 108,400 Thlr. |

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 108,400 Thlr. |
| 31. Benachbarte Ortschaften im Kreise Havelland . . . . . | 1,000 Thlr. | |
| Teltow | 600 „ | |
| | | 1,600 „ |
| | zusammen | 110,000 Thlr. |
| Die übrigen . . . . . | | 10,000 „ |
| waren der Kurmärkischen Kammer zur Disposizion gestellt. | Sind | 120,000 Thlr. |

Mit sehr geringen Abweichungen hat die Kurmärkische Kammer diese Unterstützungssummen später auf die Kasse des Comité zur Auszahlung angewiesen.

Von dem Inhalt der protokollarischen Verabredungen am 18. und 19. Juli gab die Kammer am 27. Juli 1807 allen Unterbehörden in der Provinz zu ihrer Nachachtung Nachricht *).

Bis zum Tilsiter Frieden, der zwischen Preußen und Frankreich am 10. Juli 1807 geschlossen wurde, befanden sich alle Verpflegungsanstalten für die französischen Truppen in den Händen der französischen Behörden; die einzuliefernden Bedürfnisse hatte die Provinz theils in Natura, theils durch Kontrakte beschafft, ohne daß jene über die Verwendung derselben den preußischen Behörden weder eine Einmischung noch selbst eine Einsicht gestatteten. Die Kreisbehörden suchten die Forderungen der Kommandanten und Kriegskommissaire, durch denselben bewilligte Remunerazionen, möglichst zu ermäßigen und dem Generalordinateur Lambert wurden von Mitgliedern des Comité, bei den stattgefundenen Unterhandlungen über die Größe der verlangten einzelnen Lieferungen, damit seine Unterbehörden sich beim Abliefern der verlangten Gegenstände nicht Bedrückungen gegen die Ablieferer erlaubten, gleichfalls nicht unbedeutende

*) Das Original dieser Verhandlung und das darauf Verfügte befindet sich in den Kurmärkischen Kammerakten Gen. Französische Sachen, Fach 2. Nr. 97.

Summen auf seinem Schreibtisch niedergelegt. Man suchte in der Bedrängniß, worin man sich von einem Tag zum andern befand, sich stets nach Möglichkeit zu helfen *).

Die weitern Verhandlungen und Nachrichten über die Verpflegung der französischen Truppen ꝛc. vom Tilsiter Frieden an bis Ende des Jahres 1808 sind im sechsten Abschnitt dieses Werks nachzusehen.

c. Die Einrichtung und Unterhaltung der von den französischen Behörden angeordneten Lazarethe in den Städten der Kurmark lastete hauptsächlich auf den dadurch betroffenen Städten. Besonders drückend war diese Last den Städten Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. d. O. und Spandau. Zur Erhaltung der aufgenommenen Kranken wurde blos Brot und Fleisch aus den Ortsmagazinen, die von den Einwohnern der ganzen Provinz damit versehen werden mußten, verabfolgt. Alles Andere mußten die Kommunen dieser Städte beschaffen. Blos zu den bedeutendsten Lazarethen in Potsdam und Spandau lieferten die französischen Behörden die bei deren Einrichtung für erforderlich erachteten Utensilien an Matratzen, Decken, Bettlacken, Hemden, Strümpfen und sonstigen Bekleidungsgegenständen der Kranken, welche sie, wie es derzeit verlautete, von der Stadt Berlin zu diesen Zwecken requirirt hatten.

Bei sehr dringenden Lieferungsanforderungen zu diesem Zweck an die Städte Potsdam und Spandau, welche in ihren stets bedrängten Verhältnissen sich gar nicht zu helfen vermochten, erhielten jedoch beide bis zur Zusammenkunft des großen Landständischen Ausschusses im Juli 1807 mehrmals einige Geldunterstützungen von dem Comité der Stände. Nach dem Inhalt der Protokolle vom 18. und 19. Juli 1807 zu II. Nr. 5. S. 248 wurde indessen bestimmt, daß von da

*) Alles was über das stattgefundene Verpflegungswesen im Vorstehenden aufgeführt worden, beruht auf Erinnerung des Verfassers dieses Werks, der stets Theilnehmer an den desfallsigen Verhandlungen ꝛc. im Jahr 1807 war, und auf dem Inhalt der Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77 und Unterstützungen Fach 2. Nr. 97.

an die Unterhaltung der Lazarethe für die Zukunft durch das Comité bewirkt werden solle*), auch erhielten von den bewilligten Unterstützungsgeldern von 120,000 Thlrn., besonders für die gehabten Lazarethausgaben, die Stadt Potsdam 18,000 Thlr., die Stadt Brandenburg 9,000 Thlr., die Stadt Frankfurt an der Oder 10,000 Thlr. und die Stadt Spandau 10,000 Thlr. ausgezahlt, S. 253 — 255. Die Anforderungen wegen Lieferung der Bedürfnisse für Lazarethe machte, wie bei allen andern Lieferungen, der Generalordinateur Lambert selbst, oder die unter ihn gestellten Kriegskommissarien nach seinen schriftlichen Be- und Zustimmungen.

Die auf Grund dieser Lieferungen bezahlten Summen mußten gleich denen der übrigen Lieferungen durch Bordereaux beglaubigt werden, um solche auf die zu bezahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung bringen zu können. Ueber die Zahl der in diesen Lazarethen bis zum Tilsiter Frieden verpflegten Kranken haben keine Uebersichten zusammengestellt werden können, da die Akten in den deshalb nachgesehenen Magistrats-Registraturen größtentheils vernichtet sind, auch wenn daraus sich eine Summe an Kranken zusammenstellen lassen könnte, diese nicht die wirklich vorhandene Anzahl von Kranken, sondern nur Das nachweisen würde, was von den Behörden nach den einseitig gefertigten Listen der Franzosen hatte bezahlt werden müssen. In diesen Lazarethen trieben die Kriegskommissarien und Aerzte den größten Unfug, um sich zu bereichern, besonders in den ersten Monaten, wo keinem preußischen Beamten der Zutritt zu den Lazarethen gestattet war, und nur mit französischen Lazareth-Unternehmern Kontrakte geschlossen werden durften, in welchen die Bezahlung für den Kopf nach dem täglichen Bestand, dessen

*) Von dem 4. Kriegskontribuzions-Ausschreiben von 1,200,000 Thlr. bestimmte man nach dem Beschluß vom 24. April 1808 den Beitrag der Städte mit 400,000 Thlr. für die damals vorhandenen großen Lazarethe in der Provinz, und wurden solche hierzu von dem Comité angewiesen. s. Kammer-Akten Frz. Sachen, Fach 3, Nr. 1307, Fol. 34.

Größe die Aerzte zu bescheinigen hatten, bestimmt werden mußte. Für einen Kopf mußte Anfangs 1½ Thlr., auch selbst 2 Thlr. bezahlt werden, und enthielten die zur Bestimmung Dessen, was die preußischen Behörden nach den geschlossenen Kontrakten zu bezahlen hatten, eingereichten täglichen Mouvements-Listen, nach allen damals gemachten Privatanzeigen, gewöhnlich ⅓ bis ½ Köpfe mehr, als wirklich vorhanden waren. Erst später, als man sich der Unterstützung des Ordinateurs Lambert S. 256 zu erfreuen hatte, wurden preußische Lieferanten, sowie preußische Aufseher zugelassen, wo die Bestände der Kranken sich sehr verminderten und nur 8 bis 16 Gr. für den Kopf bezahlt wurde. Die innere Verwaltung verblieb jedoch den französischen Beamten, welche die französischen Behörden, um den Angestellten einen desto größern Vortheil zu verschaffen, auf die möglichst geringe Anzahl beschränkten. Da die Kranken nicht gehörig berücksichtigt wurden, so verblieben den angestellten französischen Beamten noch immer bedeutende Ueberschüsse für ihre Taschen.

Die Summen, welche das ständische Comité für die Lieferungen zu b. und c. S. 228 und S. 256 bis zum Tilsiter Frieden liquidirt hat, ergiebt eine im vierten Abschnitt A. zusammengestellte Uebersicht.

Hiernach machte auf den Grund der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 das Comité zur Abrechnung auf die Kriegskontribuzion einen Anspruch von 5,717,449 Thlr., wovon schon durch ganz gültige vollzogene Bordereaux 2,908,888 Thlr. liquidirt waren. Von diesen erkannte der Daru später jedoch nur, wie im vierten Abschnitt vollständig nachgewiesen werden wird, 1,132,794 Thlr. für anrechnungsfähig an.

Was die Lieferungen zu b. und c. den einzelnen Kommunen sonst noch gekostet haben mögen, ist nirgends so bemerkt, daß aus den vorhandenen Angaben eine selbst nur annähernde Summe hätte zusammengestellt werden können. Für den ganzen Zeitraum vom 22. Oktober 1806 bis Ende

Dezember 1808 ist es jedoch möglich gewesen, eine solche anzufertigen und sind die desfallsigen Summen in dem zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks beigefügten letzten Tableau aufgeführt.

d. Zu den Festungsbauten von Spandau und Stettin mußte die Kurmark nicht allein Mannschaften, sondern auch Fuhren gestellen.

1. Für Spandau wurden am 10. November 1806 1800 Arbeiter, mit Hacken und Spaten versehen, 5 Zimmermeister, 100 Zimmergesellen und 50 Wagen täglich verlangt und bestimmt, daß solche dem Chef der dortigen Artillerie-Brigade Prost sogleich am 14. November gestellt werden sollten. Die Kurmärkische Kammer schrieb die Handarbeiter auf die Spandau zunächst belegenen Kreise Havelland, Glien-Löwenberg, Niederbarnim, Teltow und Zauche aus, bestimmte auch, daß die Landräthe zu je 50 Arbeitern einen vertrauungsvollen Mann, als Aufseher und zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mitsenden sollten.

Zu den Handwerkern mußten gestellen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Berlin . . . | 3 | Zimmermeister | und | 60 | Zimmergesellen, |
| Spandau . . | 1 | „ | „ | 5 | „ |
| Potsdam . . | 1 | „ | „ | 20 | „ |
| Brandenburg | — | „ | „ | 10 | „ |
| Oranienburg | — | „ | „ | 5 | „ |
| | sind 5 | Zimmermeister | und | 100 | Zimmergesellen. |

Der Prost hatte versprochen, für die Toise*) Erde, 12 Fuß geworfen, 8 Gr. und zum Transport derselben auf 30 Toisen Weite 6 Gr. zu bezahlen und außerdem jedem Handarbeiter täglich 1½ Pfund Brot aus dem Magazin anzuweisen. Den Handwerksarbeitern wurde kein Brot aus dem Magazin verabfolgt, sondern sie erhielten für die verschiedenen Arbeiten, nach des Prost Etats-Bestimmungen, Summen, die er als Akkords festzusetzen ihnen zusprach und womit alle Handwerker sich zufrieden erklärten. Den Füh-

*) Eine Toise wurde 1½ Schachtruthe gleich gerechnet.

rern eines zweispännigen Wagens bestimmte er für die Anfuhren von 2 Palisaden auf eine Lieu 1 Gr. und außerdem für den Fuhrmann täglich 1½ Pfund Brot, sowie die erforderliche Fourage für seine Pferde aus dem Magazin.

Da die Reisetage nicht vergütigt wurden, und die von den einzelnen Gemeinden gesandten Handarbeiter und Fuhrleute erklärten, daß sie mit der bestimmten Vergütigung nicht zu leben vermöchten, so mußten jene ihnen Zulagen bewilligen, welche, nach den verschiedenen Abkommen in den Gemeinden der Kreise, für jeden Tag ihrer Abwesenheit aus ihrem Wohnorte 4 Gr., 6 Gr., selbst zum Theil 10 Gr. betrug. Am 6. Dezember wurden die zuerst gestellten Arbeiter entlassen und von der Kurmärkischen Kammer eine neue Vertheilung der 1,800 Arbeiter und 50 Wagen auf die sämmtlichen vorbenannten Kreise und den Ruppiner Kreis gefertigt. Der Prost leistete die versprochene Zahlung bis zum 27. Dezember, erklärte aber an diesem Tage, vom 28. Dezember an 18 Gr. für eine Kubiktoise Erde und für den Tansport derselben 12 Gr. zu bezahlen. Am 3. Januar 1807 verweigerte er aber auch diese Zahlung und leistete für die Handarbeiter und Fuhrleute vom 4. Januar an gar nichts, blos Brot und Fourage erhielten sie aus dem Magazin. Hierüber entstand ein bedeutender Schriftwechsel zwischen der Kammer, dem Prost und dem Generalgouverneur Clarke. Da dieser zu keiner Bezahlung der Arbeiter führte, wurde der Landrath v. Ziethen von der Kammer beauftragt, diese Angelegenheit mit dem Prost, den der Clarke zu einiger Zahlung für verpflichtet erachtet hatte, zu reguliren. Zwischen dem v. Ziethen, dem der Kammerkondukteur Krahmer, welcher von allen Lokalverhältnissen sich vorher schon unterrichtet hatte, beigeordnet wurde, ward darauf in Spandau mit dem Prost eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß der Letztere sich verbindlich machte, vom 15. März 1807 an ein Arbeits- und Fuhrlohn für die Schachtruthe Erde von 1 Thlr. 12 Gr. zu zahlen.

Nach des v. Ziethen Anzeige vom 10. März waren

noch 1515 Schachtruthen Erde zu beschaffen, die nach des Krahmer Berechnung höchstens 3,322 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. kosten würden. Da nun der Prost hierauf . . . . . 2,272 „ 12 „ — „ zu zahlen sich erklärt hatte, so war noch ein Zuschuß von 1,049 Thlr. 15 Gr 10 Pf. erforderlich.

Der Krahmer erklärte sich, die Ausführung der Arbeit für Rechnung der Provinz zu bewirken, ohne daß Menschen und Fuhrwerk weiter in Natura zu stellen wären, ferner Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu legen, und gab die Versicherung, er hoffe gewiß, die von ihm angegebene Zuschußsumme würde nicht erforderlich sein. Hiervon machte die Kammer dem Comité Mittheilung, welches sogleich darauf einging und sich bereit erklärte, den Zuschuß von 1,049 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. zu zahlen, dem Krahmer für die Dauer der Ausführung der Arbeit 2 Thlr. tägliche Diäten für sich und 1 Thlr. für einen Gehülfen zu bewilligen, auch ihm sogleich einen Vorschuß von 200 Thlr. anzuweisen. Die Kammer ertheilte hierauf am 11. März dem Krahmer den Auftrag der Ausführung, und benachrichtigte den Prost am 14. März, daß der Krahmer die Ausführung der noch rückständig angegebenen Erdarbeiten übernommen, und er ihm nach Verhältniß der Ausführung die zwischen ihm und dem v. Ziethen verabredete Bezahlung leisten könne. Am 21. März 1807 zeigte der Krahmer unter Einreichung der Berechnung des Prost an, daß das Verlangte gemacht sei, er auch mit der Geldeinnahme, die er vom Prost erhalten, Alles, selbst die ihm und seinem Gehülfen bewilligten Diäten bezahlt habe, weshalb er auch den ihm ertheilten Vorschuß von 200 Thlrn. zurücksandte.

Das Comité bewilligte demselben dafür, daß durch sein umsichtiges Verfahren vom 15. März an alle Naturalgestellungen an Arbeitern und Fuhren vermieden worden waren, eine Gratifikazion von 50 Thlr. am 4. Juni 1807.

Da jedoch der Prost vom 4. Januar bis 14. März 1807

weder für Arbeiter noch Fuhren Zahlungen geleistet und sich gegen den v. Ziethen erklärt hatte, daß er solche nicht nachleisten würde, so verwandte die Kurmärkische Kammer sich deshalb beim Generalgouverneur Clarke und dem Intendanten Bignon, um die rückständige Zahlung zu erhalten. Der Letztere machte derselben unterm 30. März 1807 bekannt, daß das von Prost nicht Bezahlte auf die Kriegskontribuzion der Kreise, welche in diesem Zeitraum Arbeiter und Fuhren gestellt hätten, durch Bordereaux in vorgeschriebener Form angerechnet werden solle. Auf das vom Krahmer beschaffte Zeugniß des Prost und der Beglaubigung desselben vom Lambert, liquidirten die Kreise nach dem Umfang ihrer Leistungen, mit Zugrundelegung der Preise, welche der Prost vom 15. März an bewilligt hatte, und zwar

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Kreis | Ruppin . . . . . | 1,283 | Thlr. | 19 | Gr. | 11 | Pf. |
| „ „ | Havelland . . . . | 1,011 | „ | 7 | „ | — | „ |
| „ „ | Glien-Löwenberg | 130 | „ | 1 | „ | 4 | „ |
| „ „ | Zauche . . . . . | 221 | „ | 9 | „ | 3 | „ |
| „ „ | Nieder-Barnim . | 43 | „ | 11 | „ | 8 | „ |
| „ „ | Teltow . . . . . | 195 | „ | 22 | „ | 10 | „ |
| | zusammen | 2,886 | Thlr. | — | Gr. | — | Pf. |

Hierüber fertigte unterm 19. April 1807 die Kammer die nöthigen Bordereaux aus und sandte solche dem Bignon zur Anerkennung auf die Kriegskontribuzion. Da aber unterm 20. April 1807 der Generalintendant Daru S. 239 erklärt hatte, daß gar keine Summen durch Bordereaux mehr zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion von Esteve und Bignon anerkannt werden sollten, so kamen diese Bordereaux auch mit allen andern eingereichten unvollzogen zurück. Auch diese Summe hat später nicht zur Anrechnung gebracht werden können. Mit Zustimmung des Comité benachrichtigte jedoch die Kammer die betreffenden Landräthe am 12. August 1807, daß ihre Kreise die betreffenden Summen auf die Kriegskontribuzion derselben der Comité-Kasse zur Anrechnung bringen könnten.

Die Verhandlungen über diese Angelegenheit in den

Akten, besonders die Schilderungen des Landraths v. Ziethen über das Verfahren der französischen Behörden liefern einen klaren Beweis von den Betrügereien der französischen Angestellten und dem Druck, welcher bei Naturalleistungen für den Einzelnen und die Gemeinden stattfand.

Dem Lande hat übrigens, neben der persönlichen Belästigung Einzelner, diese Naturallieferung eine nicht unbedeutende Summe für den Zeitraum vom 14. November 1806 bis 14. März 1807 gekostet*) und zwar

1. an Tagelohn für 1800 Arbeiter
   a. durchschnittlich zu 6 Gr. für den Tag auf die ganze Zeit von 120 Tagen, als Zuschuß von den Gemeinden . . . . . 54,000 Thlr.
   b. für den Zeitraum vom 4. Januar bis 14. März 1807, also auf 70 Tage (wo gar keine Bezahlung erfolgte), noch ein extraordinairer Zuschuß täglich für 1,800 Mann von 2½ Gr. 13,125 „

   67,125 Thlr.

2. an Geldentschädigung für 50 Wagen
   a. den Zuschuß auf 120 Tage zu ½ Thlr. . . . . 3,000 Thlr.
   b. für selbige extraordinairen Zuschuß auf 70 Tage zu ⅓ Thlr. 1,166⅔ „

   4,166⅔ „

3. die tägliche Brotlieferung für die 1,800 Arbeiter und 50 Fuhrleute aus dem Spandauschen Magazin (welches von der Provinz mit Getreide und Fourage versehen werden mußte), also für 1,850 Mann zu 1½ Pfund Brot, macht täglich 2,775 Pfund Brot und auf 120

   Latus 71,291⅔ Thlr.

*) s. über diesen Gegenstand die Akten der Kurmärkischen Kammer Gen. Frz. Sach. Spandau, Fach 1, Nr. 9.

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 71,291⅔ Thlr. |
| | Tage 333,000 Pfund Brot, nur 1 Gr. für das Pfund gerechnet, gab . . . | 13,875 „ |
| 4. | die Fourage für 50 Wagen mit zwei Pferden gleich 100 Pferde, und die Razion nach S. 200 zu 8 Gr. 8 Pf., also täglich 36 Thlr. 2 Gr. 8 Pf., und auf 120 Tage . . . . . | 4,333⅓ „ |
| 5. | die Kosten des Aufsichtspersonals, auf 50 Arbeiter einen Aufseher, dies beträgt auf 1,800 Arbeiter 36 Aufseher, und für das Fuhrwerk von jedem Kreise einen, macht auf 6 Kreise . . . . 6 „ | |
| | Diese 42 Aufseher erhielten täglich 12 Gr., also alle zusammen 21 Thlr., dies macht auf 120 Tage | 2,520 „ |
| | Alle baaren Ausgaben für diesen Zeitraum betrugen daher für die gedachten Kreise und die Provinz, ohne die extraordinairen Ausgaben der Behörden und die Zeitverluste für die Gemeinden zu rechnen . . . . . | 92,020 Thlr. |

2. Zu den Schanzarbeiten der Festung Stettin wurde die Ukermark von den dortigen französischen Behörden ganz nach Willkür angezogen. In dem Zeitraum vom 6. November 1806 bis 28. März 1807 mußte die Ukermark zusammen 146,682 Arbeitstage dort beschaffen, wofür sie, da gar keine Vergütigung erfolgte, 10 Gr. für jeden Tag, also 61,117 Thlr. 12 Gr. bezahlte, welcher Summe noch die für das Aufsichtspersonal mit . . . . . 193 „ 12 „ und zu sonstigen extraordinairen Ausgaben 27 „ 8 „ hinzutraten, so daß bis 28. März 1807 61,338 Thlr. 8 Gr. verausgabt waren.

Latus 61,338 Thlr. 8 Gr.

Transport 61,338 Thlr. 8 Gr.

Vom 29. März bis 25. Juli 1807 mußte die Ukermark noch gestellen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. | an Tagelöhnern zum Terrassiren 83,591 Mann, zu 8 Gr. gerechnet, giebt . . . . . | 27,863 | 16 |
| b. | an Zimmerleuten, 3,850 Mann zu 10 Gr. . . | 2,437 | 12 |
| c. | an Maurern, 2340 M. zu 9 Gr. . . . . | 877 | 12 |
| d. | für Wagen, und zwar durch Miethen von 1,170 Furgongs, zu 20 Gr. | 975 | — |
| | und durch Naturalgestellung von 392 Wagen zu 4 Thlr. . . . . | 1,568 | — |
| e. | für das Aufsichtspersonal | 1,255 | 18 |
| f. | u. an sonstigen Ausgaben | 685 | 14 |
| | sind | 35,663 | „ — „ |

Für den ganzen Zeitraum betrugen die Ausgaben . . . . . 97,001 Thlr. 8 Gr.

Zur Mitleidenschaft für den Zeitraum vom 29. März bis 25. Juli 1807 wurden, nach der Bestimmung der Kurmärkischen Kammer, die Kreise Oberbarnim und Lebus auch angezogen, indem die desfallsigen Natural-Ausschreibungen derselben auf diese Kreise mitgerichtet wurden. In Natura fand zwar wegen der weiten Entfernung von Stettin keine Leistung statt, beide Kreise haben jedoch der Ukermark baar bezahlt . . . . . 18,371 Thlr. 17 Gr.
nach deren Abzug von der Summe der 35,663 „ — „
die Ukermark für diesen Zeitraum nur zahlte 17,291 Thlr. 7 Gr.*)

Alle Bemühungen der Kurmärkischen Kammer, von den französischen Behörden in Stettin für die Leistungen der

*) s. Ukermärkische Kreis-Registratur-Akten, Stettiner Schanzarbeiten Nr. 12.

Provinz dorthin eine Vergütigung zu erhalten, da solche in den dortigen Etats gleich denen von Spandau doch ausgesetzt war, führte, bei der Weigerung derselben und da selbst die Vorstellungen beim Generalgouverneur Clarke fruchtlos waren, nicht zu dem gewünschten Ziele. Hieraus folgt klar, daß die für die Naturalleistungen vom Kaiser Napoleon bestimmten Etatssummen in die Taschen der französischen Beamten flossen.

Die sämmtlichen Festungsbaukosten haben daher nach der vorstehenden Berechnung der Kurmark gekostet

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Spandau S. 264 . . . | 92,020 | Thlr. — | Gr. |
| für Stettin S. 265 . . . . | 97,001 | „ 8 | „ |
| zusammen | 189,021 | Thlr. 8 | Gr. |

e. Auch die Aufrichtung der Backöfen und die zur Errichtung der in Spandau angeordneten Backanstalten für die große Armee im Oktober und November 1806 kosteten der Provinz nicht unbedeutende Summen, da solche nach dem ausdrücklichen Verlangen der französischen Behörden nur von Unternehmern, mit denen sie sich verständigt hatten, mittelst Kontraktschließungen bewirkt werden durften. Zwischen 10—13,000 Thlr. sind hierzu bezahlt worden.

f. Das Pferdedepot für die Remontirung der ganzen französischen Armee hatte der Kaiser Napoleon, wie im Ersten Abschnitt S. 76 bemerkt worden, nach Potsdam verlegt.

Die Einwohner derselben fanden sich hierdurch sehr belästigt, da sie die Baraken zur Unterbringung der Pferde längs der Mauer innerhalb der Stadt erbauen, die Stallutensilien, Hufbeschläge und sonstige vorfallende Erhaltungskosten beschaffen, auch die französischen Beamten und Mannschaften für selbige in Einquartirung und Beköstigung erhalten mußten. Wenn nun gleich aus den von der Provinz in die Potsdamschen Magazine gelieferten Beständen an Weizen-, Roggenmehl und Fleisch den Bequartirten die regelmäßigen Mundporzionen für die einquartirten Mannschaften verabfolgt wurden, auch die Fourage und das grüne erfor-

derliche Futter für die Pferde von dem Comité durch Kontrakte beschafft ward, so verlangte doch die Stadt nach Räumung des Landes von den französischen Truppen auch die übrigen gehabten Kosten von der Kurmark und den übrigen Provinzen des Staats um deshalb ersetzt, weil das Pferdedepot eine Einrichtung gewesen sei, welche für die ganze französische Armee bestanden, und daher von der Stadt Potsdam nach aller Billigkeit nicht allein beschafft, sondern von allen Einwohnern des Staats mitübertragen werden müßte. Sie liquidirte ihre deshalb gehabten Auslagen bei der vom König Friedrich Wilhelm III. nach den Edikten vom 27. Oktober 1810, 7. September 1811 und 9. Juli 1812 *) bestimmten Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens in den preußischen Staaten, jedoch ohne Erfolg, da weder die kurmärkischen Stände noch der Staat die Forderung anerkennen wollten. Auch bei der später in den Jahren 1818/22 stattgefundenen Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark zwischen Elbe und Oder blieb die Stadt unberücksichtigt, es ward ihr vielmehr überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche an den Staat zu demjenigen Verfahren zu begründen, welches für derartige Forderungen aus der Kriegszeit von 1806—15 mit Ausschluß des förmlichen Rechtsganges gesetzlich geordnet war **).

Die Stadt Potsdam verfolgte ihren Anspruch auf dem bezeichneten Wege und ergeben die über den Rechtsstreit geführten Akten, daß die sämmtlichen Kosten des Kavallerie-Depots in der Zeit von Ende Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 betragen haben

---

*) s. Gesetzsammlung von 1810, S. 30; 1811, S. 263; und von 1812, S. 130.

**) Nach der Kabinetsordre vom 27. Oktober 1820, Ges.-Samml. von 1821, S. 153 hatten über solche Forderungen in erster Instanz die Regierung, in zweiter und letzter Instanz aber eine aus 5 rechtskundigen Mitgliedern bestehende Ministerial-Kommission zu entscheiden.

sollten rund . . . . . 2,616,772 Thlr.

Hierauf hatte das Comité der Stände, einschließlich 679,749 Thlr. Zinsen, bezahlt und vergütigt . . . . . 2,298,208 „

und verblieben von der Stadt bestritten . 318,564 Thlr.

Bei näherer Beleuchtung dieser Summe ergab sich aber, daß mehrere Gegenstände darunter mit aufgeführt waren, welche hierher nicht gehörten, sondern als spezielle Lasten der Stadt, gleich allen andern Städten der Provinz, zu betrachten waren. Es verblieben daher nur Kasernements- und wegen des Pferdedepots stattgefundene Kantonnements-Kosten 257,340 Thlr., welche von der Stadt eingeklagt wurden. Das erste Erkenntniß, welches unterm 10. März 1829 von der Potsdamschen Regierung erlassen wurde, fiel günstig für die Stadt aus, das zweite, welches die Ministerial-Kommission fällte, hingegen wies die Stadt mit ihren Ansprüchen an den Staat und an die nach dem Tilsiter Frieden demselben verbliebenen Provinzen ganz ab und wurde vom Ministerio des Innern unterm 10. November 1830 der Regierung zu Potsdam zur Publikation zugefertigt *).

Dieses Resultat war höchst betrübend für die Stadt Potsdam, welche ohne Kommunalvermögen zur Bestreitung der Kriegskosten bedeutende Schulden gemacht hatte, welche sie zum größten Theil durch die eingeklagte Summe zu decken hoffte, und nun ihre Schulden nach einem später gefertigten Tilgungsplan durch jährliche Beiträge der Einwohner, welche nach einer eingeführten Einkommensteuer erhoben wurden, aufbringen mußte.

Die Knechte zur Wartung der Pferde in diesem Depot waren, da die Stadt Potsdam solche nicht zu beschaffen im Stande war, von der Kurmärkischen Kammer auf mehrere Kreise der Provinz vertheilt worden. Die Landräthe der

*) Die desfallsigen Verhandlungen befinden sich in den Potsdamschen Regierungs-Polizei-Akten, Franz. Sachen Nr. 118, Vol. 2, vom Jahr 1829.

zuerst deshalb betreffenden Kreise vereinigten sich dahin untereinander, daß den von den Gemeinden gestellten Knechten für die Zeit ihrer Anwesenheit in Potsdam täglich 4 Gr. von solchen gegeben, außerdem aber denselben aus dem dortigen Magazin eine Portion Brot zu 1½ Pfd. verabreicht werden solle.

An Knechten haben gestellt und diesen bezahlt

1. in dem Zeitraum von Mitte Dezember 1806 bis Ende August 1807:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Kreis Havelland | 20,991 | Knechte | zu 4 Gr. | 3,498 | Thlr. | 12 | Gr. |
| „ „ Zauche | 13,158 | „ | „ „ „ | 2,193 | „ | — | „ |
| „ „ Teltow | 17,692 | „ | „ „ „ | 2,948 | „ | 16 | „ |
| die Stadt Potsdam | 2,018 | „ | „ „ „ | 336 | „ | 8 | „ |
| zusammen | 53,859 | Knechte | für | 8,976 | Thlr. | 12 | Gr. |

2. für die Monate September und Oktober 1807:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Kreis Bees-Storkow | 4,209 | Knechte | für | 701 | Thlr. | 12 Gr. |
| „ „ Lebus | 4,209 | „ | „ | 701 | „ | 12 „ |
| „ „ Ober-Barnim | 2,806 | „ | „ | 467 | „ | 16 „ |
| „ „ Nieder-Barnim | 2,806 | „ | „ | 467 | „ | 16 „ |
| zusammen | 14,030 | Knechte | für | 2,338 | Thlr. | 8 Gr. |

3. für die Monate November und Dezember 1807:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Prignitz | 3,827 | Knechte | für | 637 | Thlr. | 20 Gr. |
| der Kreis Ruppin | 1,914 | „ | „ | 319 | „ | — „ |
| der Kreis Glien-Löwenberg | 638 | „ | „ | 106 | „ | 8 „ |
| zusammen | 6,379 | Knechte | für | 1,063 | Thlr. | 4 Gr. |

Bis Ende des Jahres 1807, von wo ab die Naturalgestellung von Knechten aufhörte, sind daher für gestellte und vorhin aufgeführte 74,268 Knechte 12,378 Thlr. — Gr. bezahlt worden. Rechnet man hierzu den Geldwerth für 1½ Pfund Brot, die jeder Knecht aus dem Magazin erhielt, zu 1 Gr. für das Pfund, so beträgt für 111,402 Pfund dies . . 4,641 „ 18 „

daher die ganze Gestellung der Knechte dem Lande . . . . . 17,019 Thlr. 18 Gr. gekostet hat.

Wenngleich die Kammer zum Besten der Kreise, welche in der ersten Periode Knechte gestellt hatten, diese Gestellung für die nachfolgenden Monate gleichförmiger und zwar nach der Seelenzahl ausschreiben und ausgleichen wollte, so unterblieb dies doch, da mit Ende des Monats Dezember 1807 die Gestellung der Knechte ganz aufhörte, die Kreise selbst aber keine weitere Ausgleichung begehrten.

g. Die Tafelgelder und Douceurs, welche von einzelnen Kommunen und größeren Distrikten den in der Kurmark, mit Ausnahme von Berlin, in den Etappenorten und sonst angestellten französischen Militair- und Zivilpersonen vom Oktober 1806 bis Ende Juli 1807 gezahlt werden mußten, waren ganz bedeutend. In den obbemerkten Konferenzen, S. 237, welche zwischen der Kammer und den Provinzial-Unterbehörden im Februar und März 1807 wegen künftiger Ausgleichung der Kriegsdrangsale der kurmärkischen Einwohner abgehalten wurden, kam auch dieser Gegenstand zur Sprache. Im Protokoll vom 11. März 1807 wurden diese Leistungen für eine vom Ganzen der Provinz zu tragende Last anerkannt, weshalb die Kammer unterm 19. März 1807 die Behörden aufforderte, nicht allein eine Nachweisung der deshalb bis Ende März 1807 stattgefundenen Ausgaben einzureichen, sondern dieser eine möglichst annähernde Uebersicht von den dieserhalb für die Zukunft erforderlichen monatlichen Summen beizufügen. Nach Eingang dieser ergab sich Nachstehendes.

1. Es waren vom Oktober 1806 bis 1. März 1807 bezahlt

a. den Kommandanten und Intendanten, sowie deren Untergebungen

| | Gold. | Pr. Courant. | | |
|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Thlr. | Gr. | Pf. |
| in der Altmark zu Stendal | 2,400 | 4,659 | 9 | 9 |
| in der Ukermark zu Prenzlow | 200 | 10,252 | 12 | — |
| in der Prignitz zu Perleberg | — | 4,583 | 17 | 2 |
| zusammen | 2,600 | 19,495 | 14 | 11 |

b. An sonstige Ortskommandan-

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Latus | 2,600 | 19,495 | 14 | 11 |

| | | | | Gold. Thlr. | Pr. Courant. Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 2600 | 19,495 | 14 | 11 |
| ten, Kriegskommissarien und Gehülfen in andern Städten und Etappenorten | | | | | | | |
| in den größern Städten, und zwar: | | | | | | | |
| Frankfurt a/O. | 250 | 11,601 | 9 | 4 | | | |
| Brandenburg | 1,330 | 12,012 | 17 | 1 | | | |
| Potsdam | 1,935 | 7,654 | 20 | — | | | |
| Spandau | — | 23,700 | 8 | 8 | | | |
| | | | Sind | | 3,515 | 54,969 | 7 1 |
| in den andern Städten u. Ortschaften: | | | | | | | |
| Köpnik | — | 475 | — | — | | | |
| Dahlwitz | — | 1,841 | 2 | — | | | |
| Bernau | — | 473 | 9 | — | | | |
| Oranienburg | — | 466 | 7 | — | | | |
| Wustermark | — | 5,495 | — | — | | | |
| Nauen | — | 1,350 | — | — | | | |
| Angermünde | — | 10 | — | — | | | |
| Schwedt | — | 608 | 10 | — | | | |
| Neustadt-Eberswalde | 60 | 317 | — | — | | | |
| Freienwalde | — | 265 | — | — | | | |
| Oderberg | — | 577 | 19 | — | | | |
| Wrietzen | — | 420 | — | — | | | |
| Müncheberg | — | 2,525 | — | — | | | |
| Treuenbrietzen | 745 | 1,181 | 9 | — | | | |
| | | | Sind | | 805 | 16,005 | 8 — |
| bis Ende März 1807 zusammen | | | | | 6,920 | 90,470 | 6 — |

2. Für den Zeitraum vom 1. April 1807 bis Ende Juli 1807 war zur Zahlung angenommen und, da man sich mit den französischen Behörden auf bestimmte monatliche Summen gesetzt hatte, auch mit wenigen Verschiedenheiten nachmals wirklich gezahlt in jedem Monat

a. an Provinzial-Kommandanten und Intendanten ꝛc.

| | | | | Gold. Thlr. | Pr. Courant. Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in der Altmark zu Stendal | | | | — | 300 | — | — |
| in der Ukermark zu Prenzlow | | | | — | 1,860 | — | — |
| in der Prignitz zu Perleberg | | | | — | 750 | — | — |
| | | | | — | 2,910 | — | — |
| b. an Kommandanten und französische Zivilbeamte in andern Städten und Ortschaften | | | | | | | |
| in den größern Städten, und zwar: | | | | | | | |
| Brandenburg | 300 | 3,023 | 4 — | | | | |
| Potsdam | 405 | 1,050 | 13 4 | | | | |
| Frankfurt a/O. | — | 1,952 | 20 — | | | | |
| Spandau | 750 | 1,590 | — — | | | | |
| | | | | 1,455 | 7,616 | 13 | 4 |
| in andern Städten und Ortschaften: | | | | | | | |
| Köpnik | — | 80 | — — | | | | |
| Dahlwitz | — | 552 | — — | | | | |
| Bernau | — | 128 | — — | | | | |
| Wustermark | — | 1,570 | — — | | | | |
| Nauen | — | 350 | — — | | | | |
| Angermünde | — | 60 | — — | | | | |
| Schwedt | — | 580 | — — | | | | |
| Neustadt-Eberswalde | — | 90 | — — | | | | |
| Oderberg | — | 377 | 14 — | | | | |
| Wriezen | — | 150 | — — | | | | |
| Müncheberg | — | 780 | — — | | | | |
| | | | | — | 4,717 | 14 | — |
| zusammen auf einen Monat | | | | 1,455 | 15,244 | 3 | 4 |
| Hierzu trat noch für die Hülfsstraße von Berlin über Oranienburg, Zehdenik, Templin nach Prenzlow und von dort über Löcknitz nach Stettin für diese Ortschaften, mit Ausschluß von | | | | | | | |
| | | | Latus | 1,455 | 15,244 | 3 | 4 |

| | Gold. Thlr. | Pr. Courant. Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 1,455 | 15,244 | 3 | 4 |
| Prenzlow, eine monatliche Summe zu damals angenommen, also zusammen in runder Summe monatlich | 1,455 | 15,844 | — | — |
| Diese Summe, auf vier Monate berechnet, gab einen Betrag von | 5,820 | 63,376 | — | — |
| Rechnet man hierzu die deshalb in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende März 1807 verausgabte Summe von . . . . . | 6,920 | 90,470 | 6 | — |
| so haben die betreffenden Kommunen und Distrikte vom Oktober 1806 bis Ende Juli 1807 bezahlt . . . | 12,740 | 153,846 | 6 | — |
| Da im Durchschnitt 16 Groschen Aufgeld für einen Friedrichsd'or gezahlt wurde, so betrug mit dieser Zulage von 1,698 Thlr. 16 Gr. das Gold . . . . | | 14,438 | 16 | — |
| die ganze Summe in Pr. Crt. also | | 168,284 | 22 | — |

Außerdem mußten von den Kreisbehörden in den Orten des Kreises, wo keine Magistrate waren, aus deren Mitte die Kontrolle zum Schutz der einzuliefernden Naturalien in die Magazine und der Etappenfuhrwerke geführt werden konnte, für zu diesem Behuf besonders angestellte preußische Aufseher nachbezahlt werden bis Ende März 1807 976 Thlr. und von da an bis Ende Juli 1807 . . . . 940 „

zusammen 1,916 Thlr.

Die Aufbringung dieser sämmtlichen Summen wurde beschafft

1. für die Kommandanten, Intendanten und deren Gehülfen in der Prignitz, Alt- und Ukermark durch ausgeschriebene Beiträge für die Städte und Landbewohner, und zwar in der Art in der Prignitz und Altmark, daß die Städte $^2/_5$, das platte Land aber $^3/_5$ des Bedarfs aufbrachten, erstere nach Verhältniß ihrer frühern

preußischen Servisbeiträge, letztere nach der Aussaats-Nachweisung von 1797 *), die bei den Naturallieferungen in den Jahren 1805/6 zum Grunde gelegt war. In der Ukermark bestritt die Stadt Prenzlow die ersten Ausgaben mit 1800 Thlr. aus ihrer Stadtkasse, und wurden die sonst erforderlichen Summen nachher gleichfalls durch Vertheilung auf Stadt- und Landbewohner der Provinz aufgebracht.

2. In den übrigen Städten sorgten hiefür die Magistrate aus den Stadtkassen oder durch direkte Ausschreibungen auf die einzelnen Einwohner nach Maßgabe der schon vorhandenen Servisanlagen.

3. In den Etappen der ländlichen Ortschaften Wustermark und Dahlwitz ließen die Landräthe der Kreise Havelland und Niederbarnim die erforderlichen Summen durch die Einwohner derselben nach dem Maßstab des Naturalausschreibens von 1805 aufbringen.

Mit Rücksicht auf die am 11. März 1807 gepflogene Verhandlung wegen Ausgleichung der dieserhalb von einzelnen Kommunen und Distrikten getragenen Lasten beabsichtigte das Comité der Stände damals die deshalb ausgemittelten Geldsummen auf die allgemeinen Fonds der Provinz mit zu übernehmen. Da dies jedoch einigen Widerspruch fand, so genehmigten die Deputirten des großen Ausschusses in der Versammlung derselben mit Deputirten der Kammer und des Comité vom 18. Juli 1807, zu III, S. 251 ff., daß von den 120,000 Thalern, welche sie zur Unterstützung für besonders Bedrückte der Provinz bewilligten, den zu Etappen bestimmten Städten und sonstigen Ortschaften, welche hierdurch vorzüglich gelitten, eine Entschädigung gewährt werden sollte. Hierauf wurde auch bei der Vertheilung, da der Kammer die

*) s. diese Nachweisung im achten Abschnitt S. 317 ff. des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

gutachtlich eingeforderten Berichte der Land- und Steuerräthe hierüber schon vorlagen, wie es S. 253 näher zeigt, gerücksichtigt*).

Die Ausgaben an Tafelgelder in der Provinz fanden auch nach dem 1. August 1807 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808, wenngleich zum Theil in veränderter Art statt, wie solches im sechsten Abschnitt gezeigt werden wird.

Für die Tafel- und Indemnisationsgelder der höhern französischen Behörden der Provinz, die in Berlin wohnten, mußte zwar der Magistrat in Berlin besonders Sorge tragen, jedoch wurden an das Comité der Stände von dem Comité der Stadt Berlin dieserhalb Ansprüche auf Mitleidenschaft gemacht. Die an solchen Geldern für den ganzen Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 verausgabten Summen werden im sechsten Abschnitt näher nachgewiesen werden.

Die vorstehende Darstellung unter Nr. 3 von S. 218 an, giebt ein ungefähres Bild über Das, was einzelne Orte und Distrikte zur Beschaffung der Bedürfnisse der französischen Truppen bis zum Tilsiter Frieden, einschließlich der Hülfe, welche das Comité der Stände hierbei leistete, beschafft haben.

Sie zeigt aber auch, daß ungeachtet des Bestrebens der Kurmärkischen Kammer durch theilweise Vertheilung der Lasten, auch Bewirkung einer möglichsten Ordnung in den französischen Militairanstalten es in der Unmöglichkeit lag, daß die Lasten mit gleichen Schultern von den Einwohnern der Provinz getragen werden konnten. Der Haupthinderungsgrund hierbei war der, daß nach den Militairanordnungen des Kaisers Napoleon nur einzelne Theile der Provinz mit Durchmärschen und einzelne Orte mit Militairanstalten belästigt wurden.

*) Das im Vorstehenden über die Zahlung und Aufbringung der Tafelgelder ꝛc. Angeführte findet sich in den Kammerakten Frz. S. Unterstützungen, Fach 2, Nr. 97, besonders Fol. 265 — 282.

Bei der Entfernung vieler Distrikte von diesen, wie z. B. der Altmark, der Prignitz, selbst des Kreises Ruppin, konnten solche durch Naturalleistungen fast gar nicht angezogen werden, daher diese den fast täglichen Druck, den andere Theile der Provinz, durch welche die Militairstraßen gingen, litten, nur in geringem Maße empfunden haben. Alles hoffte man durch eine künftige Ausgleichung des Erlittenen zu bewirken. Die Altmark entging dieser Ausgleichung durch ihre Trennung von der Provinz, nach dem Inhalt des Tilsiter Friedens. Die übrigen verschonter gebliebenen Distrikte der Kurmark zwischen Elbe und Oder wurden hierzu nach der Bestimmung der Landtagversammlung der Provinz im März 1809, wie schon vorher S. 238 bemerkt worden, jedoch auch nicht weiter angezogen.

Außer den vorstehend bemerkten Leistungen für die französische Armee ist noch die Art und Weise zu bemerken, wie die französischen Behörden für die Versorgung der preußischen Invaliden und Pensionaire nach dem Beschluß des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806, S. 117, und seinem besonderen Erlaß wegen der Invaliden vom 20. November 1806 *) sorgten. Sie ließen den einzelnen Invaliden und denen, welche sich in Invaliden-Kompagnien befanden, nachdem ihre Berechtigungen gehörig nachgewiesen waren, ihre Geldforderungen aus den Provinzialkassen in ihren Aufenthaltsorten an den früher bestimmten Zahlungstagen leisten. Die Brotporzionen wurden denselben Anfangs aus den französischen Magazinen in Natura verabfolgt, später vom Januar 1807 an bestimmte aber Daru, daß die Provinz für die Brotverpflegung der Invaliden in den Kompagnien zu sorgen, die Kammer daher die Bedürfnisse zu beschaffen habe. Zugleich setzte er fest, daß die Bezahlung derselben durch das Comité der Kurmärkischen Stände erfolge und solches befugt sein solle, den Betrag auf die zu zahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung zu bringen.

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 142.

Die Kammer verfuhr mit diesen Lieferungen, wie mit allen andern für die französischen Truppen*) und wurden Anfangs die wegen Bezahlung des Geldwerths für selbige angefertigten Bordereaux von den französischen Behörden bei den wöchentlichen Abrechnungen auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung angenommen. Seit der Bestimmung des Daru vom 20. April 1807 verweigerten aber die französischen Behörden auch die fernere Annahme solcher Bordereaux, und mußte bis zum Tilsiter Frieden, und selbst noch später, das Comité den desfallsigen Vorschuß leisten, welcher ihm erst bei endlicher Regulirung des Schuldenwesens der Provinz in den Jahren 1818/22 vom Staat ersetzt wurde. Von den sonstigen Militair- und Zivilpensionen, welche der Kaiser Napoleon gleichfalls zu zahlen versprochen hatte, wurden zwar, nach einer Aufforderung der General-Kontrolle vom 24. Februar 1807**), förmliche Etats, nach einer Bestimmung des Esteve vom 17. Februar 1807 gefertigt, auch darauf nach einer Bekanntmachung vom Intendanten Bignon vom 19. März 1807***) einige Zahlungen angewiesen, später selbige jedoch nur sehr willkürlich berichtigt, und hatten mehre derartige Pensionairs beim Abschluß des Tilsiter Friedens noch mehrere rückständige Monatszahlungen zu fordern. Nur den zur Verwaltung der Staatsrevenuen angestellten preußischen Staatsdienern waren ihre Gehälter zugesichert und wurden monatlich gezahlt. Alle übrigen Justiz-, sonstige Behörden und Institute erhielten nur nach vielen Bitten hin und wieder Zahlungen in Tresorscheinen nach dem Nennwerth. Letztere kauften die französischen Behörden, da sie dergleichen Papiere nicht in Zahlung annahmen, nach dem Kourswerth. Durch Einziehung von Sporteln halfen sich besonders die Justizbehörden, an-

*) s. die erste desfallsige Ausbietung einer solchen Lieferung vom 6. Januar 1807 in der Beilage der Spener'schen Zeitung 1807, Nr. 20.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807, Nr. 25.

***) s. Spener'sche Zeitung 1807, Nr. 35.

dere Institute durch Darlehen, die sie machten. Die Mitglieder der höchsten Staatsbehörden und deren Subalternen in Berlin erhielten nichts und wurden unter Vermittelung des Ministers v. Angern aus einem Fond, den der Bankdirektor Hundt von Zeit zu Zeit gesammelt hatte, sowie aus den von der Kammer eingezogenen und eingesandten rückständigen Sporteln der General-Staatskasse etwas unterstützt. Nur einigen Räthen und Subalternen des Generaldirektoriums, die sich auf Aufforderung der französischen Behörden deren Centralbureaus der Domainen und Forsten angeschlossen hatten, ließ Esteve ihre etatsmäßigen Gehälter monatlich zahlen.

Ueber das sonst in der Kurmark in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden Vorgefallene ist, so weit davon nicht in dem ersten und fünften Abschnitte Erwähnung geschehen, im sechsten Abschnitte das Bemerkungswertheste nachzulesen.

Zu II. Die Stadt Berlin war, wie schon im ersten und S. 178 in diesem Abschnitt bemerkt ist, durch den Kaiser Napoleon am 27. Oktober 1806 von der Kurmark und deren preußischen Verwaltungsbehörden getrennt, auch zugleich bestimmt worden, daß durch die wohlhabendsten Bürger der Stadt eine besondere Stadtbehörde zur Führung der Verwaltung derselben, unter Oberleitung der von ihm ernannten französischen Behörden, gewählt werden solle. Da dem Kaiser nur daran lag, von den Einwohnern der Stadt so viel Geld und Bedürfnisse für seine Armee als nur möglich zu erpressen und dafür zu sorgen, daß für die Sicherheit der letztern keine Befürchtungen noch Nachtheile einträten, so hatte er jede demokratische Ansicht bei der Wahl des Vorstandes der Stadt Berlin entfernt und bestimmt,

der Magistrat solle aus der Bürgerschaft 2000 der wohlhabendsten Bürger auswählen und durch diese unter seiner Leitung 60 Männer aus ihrer Mitte, die den großen Rath bilden sollten, wählen lassen. Von diesen sollten gleichfalls unter Leitung des Magistrats

1. sieben Männer zur Führung der Kommunal-Angelegenheiten der Stadt, und
2. der Chef, sowie die Offiziere einer Bürgergarde, deren Zahl er auf 1,200 Mann bestimmt hatte, zur Sicherheit der Stadt,

erwählt werden.

Der Magistrat unterzog sich diesem Auftrage sogleich, und wurden, wie schon im ersten Abschnitt bemerkt worden, die von demselben benannten 200 Bürger am 29. Oktober 1806, Abends 6 Uhr, unter Leitung der Stadträthe Wernitz und Metzing in der Petrikirche versammelt. Von diesen wurden am 30. Oktober 1806 60 Männer zum großen Rath erwählt, welche hierauf am nämlichen Tage 7 Männer zur Führung der Kommunal-Angelegenheiten der Stadt ernannten. Dies waren die S. 97 schon Aufgeführten,

der Buchhändler Delagarde,
„ Maurermeister Zelter,
„ „ Meyer,
„ Fabrikbesitzer Hotho,
„ Kaufmann Wibeau,
„ „ Nitze, und
„ „ Beringuer.

Vom Magistrat ward hierauf dem Intendanten Bignon und dem Generalgouverneur Clarke von der getroffenen Wahl mit dem Bemerken Anzeige gemacht, daß diese sieben Männer zu ihrem Vorsitzenden den Buchhändler Delagarde gewählt hätten.

Er bat um die Bestätigung der Wahl und präsentirten am 1. November 1806 die Gewählten sich dem Bignon und Clarke. Am 3. November genehmigte der Kaiser das ganze Wahlgeschäft, sowie die sieben zum „Comité administratif" gewählten Personen*). Am 7. November traten diese sieben

*) Der 18. Artikel des kaiserlichen Dekrets vom 3. November 1806 enthielt nach der vom Bignon am 5. November mitgetheilten beglaubigten Abschrift Nachstehendes:

Männer unter der ihnen gegebenen Benennung Comité administratif zusammen und übernahmen die bis dahin vom Magistrat geführten Geschäfte, nachdem die Mitglieder und Unterbedienten des letztern nach der Bestimmung des Kaisers durch Bignon zur Dispossizion des Comité gestellt worden waren.

Nur die eigentlichen Sicherheits-, Aufsichts- und Verwaltungsanordnungen in der Stadt Berlin hatte der Kaiser von der Befugniß dieses Comité ausgeschlossen und solche dem bisherigen Polizeipräsidenten Büsching unter unmittelbarer Leitung des Generalgouverneur Clarke, des Kommandanten Hulin und des Intendanten Bignon übertragen.

Als Mitglied des Magistrats stand der Büsching jedoch unter dem Comité und leitete besonders die Angelegenheiten, welche bei dem Comité wegen Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Polizei zu bearbeiten waren. Hierzu gehörte auch die Bildung der Bürgergarde, worüber später in diesem Abschnitt das Nähere vollständig aufgeführt werden wird.

Wie die Verwaltungsbehörden unter diesem Comité für die Stadt Berlin gebildet wurden, ist im ersten Abschnitt dieses Werks S. 98 ff. wegen des dort nothwendig gewesenen Zusammenhanges, speziell dargestellt worden.

Zu den Verwaltungsgegenständen des Comité gehörten hauptsächlich die sämmtlichen Kommunalangelegenheiten Berlins, die Beschaffung der von der Stadt vom Kaiser verlangten 10,000,000 Franks Kriegskontribuzion, die Be-

---

La Magistrature de la ville de Berlin sera composée: d'un Conseil de soixante membres et d'un Comité de sept membres.

Les élections faites par l'assemblée des deux mil principaux Bourgeois de cette ville, tenue le 30. Octobre et constatées par les procès verbal de cette assemblée, sont approuvées.

Nous approuvons également le choix, que les soixante membres élus pour former le Conseil ont fait de sept membres pour composer le Comité administratif.

s. Akten des Berliner Magistrats-Bureau Sekt. XXI. Organisation Vol. II., Nr. 1, Fach 35.

wirkung aller Einquartirungs-, Verpflegungs- und Lieferungsangelegenheiten für die französische Armee und alle hierauf von Einfluß seiende Beschaffungen von Geld, auch sonst zu treffende Anordnungen.

Alles Das, was in diesen Angelegenheiten durch die französischen Behörden in dem übrigen Theile der Kurmark an die Kurmärkische Kammer und das Comité der Stände erlassen wurde, ward für Berlin an das Comité administratif erlassen.

1. Hinsichtlich der Kriegskontribuzion schien es zweckmäßig, das Entsprechende in einem besondern Abschnitt zusammen zu stellen. Alles in dieser Beziehung Erwähnungswerthe ist daher im fünften Abschnitt unter B. möglichst vollständig zusammen getragen. Daselbst befinden sich auch alle Uebersichten von den durch die Stadt Berlin bewirkten Zahlungen und Leistungen nicht allein für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden, sondern auch bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808.
2. Die von der Stadt Berlin verlangten Verpflegungs- und sonstigen Lieferungsgegenstände waren sehr bedeutend und verschiedenartig. Es wurden hauptsächlich verlangt Weine, Bier, mehrere Arten von geistigen Getränken, Fleisch, Getreide aller Art, Fourage, Tücher, Leinwand, Eisen, Hüte, Schuhe, Schmiede-, Seiler- und Sattlerarbeiten, die Bedürfnisse für Lazarethe, Pferde, sowie Fuhrwerke zu Lande und zu Wasser, ꝛc.

Zur Beschaffung der benannten Gegenstände hatte der Magistrat und nachmals das Comité Anfangs den Grundsatz aufgestellt, daß, so weit die Einwohner der Stadt solche besäßen, diese von ihnen zu liefern wären. Danach wurden denn auch in den ersten 10 — 20 Tagen die zu liefernden Gegenstände, so weit solche Kaufleute und Handwerker besaßen, auf diese ausgeschrieben und mit Strenge eingezogen. Auch erließ das Comité zur unentgeltlichen freiwilligen Lie-

ferung mancher Gegenstände öffentliche Aufforderungen, wie unterm 14. November 1806 *) wegen der von der Stadt Berlin verlangten Lazarethgegenstände für Spandau. Für die ausgeschriebenen Lieferungen versprach die Stadtbehörde Bezahlung und bestimmte, daß nach Abrechnung der von den Liefernden zu bezahlenden zur Zeit ausgeschriebenen Kriegskontribuzion, sie den Ueberrest mittelst Obligazionen der Stadtgemeinde vergütigen werde. Da es sich aber bald herausstellte, daß hierzu einzelne Liefernde sehr unverhältnißmäßig gegen die übrigen angezogen und beim täglichen Fallen des Nominalwerthes der Stadtobligazionen übervortheilt wurden, auch viele Gegenstände der Art auf diese Weise nicht zu beschaffen waren und die französischen Behörden die Abnahme der in der Art gelieferten Gegenstände sehr erschwerten, so wurde bald hiervon abgegangen und der Weg, durch Lieferanten diese Bedürfnisse zu beschaffen, gewählt. Dies wurde umsomehr vom Comité und von allen Personen, die selbiges in seinen Geschäften unterstützten, für das Zweckmäßigste erachtet, da der Kaiser Napoleon unterm 13. November 1806 S. 122 bestimmt hatte, daß der Betrag dieser Lieferungen vom 15. November 1806 an auf die Kriegskontribuzion der Stadt zur Anrechnung gebracht werden solle. Dies erschien auch am vortheilhaftesten für die Einwohner der Stadt, da das Comité zugleich bestimmte, daß hinsichtlich solcher Gegenstände, welche von denselben aus ihren speziellen Verhältnissen als Kaufleute und Handwerker selbst zu beschaffen wären, wohin jedoch nicht Getreide-, Fourage- und Viehlieferungen zu rechnen, sie bei gleich nahen Forderungen in den zu veranlassenden Lizitazionen besonders berücksichtigt werden sollten. Anfangs ergaben sich bei diesem Verfahren sehr unangenehme Auftritte, indem die französischen Behörden ihres Gewinnstes wegen darauf bestanden, daß der Lieferant ein ihnen bekannter und befreundeter Mann sein sollte, und jede Art von Ablieferungen durch

*) s. Spener'sche Zeitung Nr. 137 von 1806.

Andere verweigerten. Nachdem man sich aber bald durch Gratifikazionen, welche der Generalordinateur Lambert und die ihm untergebenen Kriegskommissarien in Berlin erhielten, gegen derartige Ausstellungen gesichert hatte, und Einländer zu den Lieferungen mit zugelassen wurden, ergaben die Lieferungsforderungen der Lieferanten nicht allein geringer zu bezahlende Preise, sondern es nahmen später nur Einländer an allen Lieferungen Theil. Zum Belag dieser Angabe mag folgendes Beispiel dienen:

Alle Einrichtungsangelegenheiten der Lazarethe und die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse in denselben durften nur durch von den französischen Behörden vorgeschlagene Lieferanten bewirkt werden, indem vorgegeben wurde, daß sonst für die in den Lazarethen befindlichen Kranken nicht so gesorgt werden könnte, als es vom Kaiser bestimmt sei. Die Stadt wurde daher gezwungen, mit einem ihr vorgestellten Lieferanten dahin einen Kontrakt abzuschließen, daß sie ihm für die Kranken, deren Anzahl die französische Behörde täglich durch eine Bescheinigung angeben werde, zwei Thaler pro Kopf zusicherte, ohne daß ihr gestattet wurde, durch Deputirte über den innern Zustand in den Lazarethen sich zu unterrichten, noch über die Angaben der Aerzte in ihren Bescheinigungen irgend eine Kontrolle auszuüben. Ein Unteroffizier der preußischen reitenden Artillerie Bauer, welcher nach Auflösung seiner Batterie in die Kaserne derselben am Oranienburger Thor zurückgekehrt war und seine alte Wohnung in derselben wieder bezogen hatte, benahm sich, nachdem die Franzosen diese Kaserne zu einem Lazareth eingerichtet hatten, als Kastellan in derselben. Er war gewandt und praktisch brauchbar, daher die Franzosen ihn nicht allein dort duldeten, sondern ihn auch zu allen Krankenzimmern ꝛc. zuließen und sich seiner Beihülfe bedienten. Dieser machte dem Comité von der schlechten Art der Behandlung der Kranken, von dem luxuriösen Leben der französischen Aerzte, Kriegskommissarien und deren Unterbehörden, sowie von der Unrichtigkeit der täglichen Angaben über die vorhandene

Anzahl von Kranken im Lazareth mündliche Anzeige und bemerkte zugleich, daß ohne direkte Bestechung der für Berlin angeordneten höhern französischen Behörden keine Erleichterung in dieser Hinsicht für die Stadt zu erwarten sei, weil die speziell verwaltenden französischen Behörden einen Theil ihres Gewinnstes an jene, durch Vermittelung des französischen Lieferanten, abgeben müßten. Nachdem das Comité sich dieserhalb in der vorbemerkten Art S. 283 mit dem Lambert besprochen hatte, nahm der französische Lieferant den Bauer, nach Ablauf seines Kontrakts, als Mitglied in den neuen Kontrakt auf, wo der Preis für jeden täglichen Kranken auf 1 Thlr. 8 Gr. gestellt und in den darauf folgenden zu 1 Thlr., auch später zu 16 Gr. festgesetzt wurde. Zugleich erhielt das Comité die Befugniß, die Anzahl der vorhandenen täglichen Kranken durch einen Deputirten kontrolliren zu dürfen. Die erste Folge hiervon war, daß die Schmausereien der Beamten in den Lazarethen aufhörten und das französische Aufsichtspersonal sehr verringert wurde. Da bei 16. Gr. für einen Kranken und der vorbemerkten Kontrolle, der französische Lieferant keinen seinen Wünschen entsprechenden Gewinn mehr hatte, so gab er die Lieferung auf, und schloß das Comité den Lieferungskontrakt allein mit dem Bauer*) zu 12 Gr. für den Kopf ab.

Derselbe hat später diese Lieferung für 8 Gr. und zuletzt für 6 Gr. übernommen. Die französischen Beamten haben nach den Aussagen der damaligen kontrollirenden Deputirten des Comité die Kranken ihres Gewinnstes wegen nicht allein vernachlässigt, sondern auch sehr knapp erhalten.

Die Sterblichkeit in den Berlinischen Lazarethen war sehr groß. Man kann annehmen, daß von den eingeliefer-

*) Der Bauer hat durch seine Persönlichkeit der Stadt Berlin wesentlich genützt, sich selbst aber durch sein Unternehmen einiges Vermögen erworben. Hiermit kaufte er später das 1½ Meile von Berlin belegene Erbpachtsvorwerk Hermsdorf. Den Befreiungskrieg 1813/14 machte er als Freiwilliger mit und kehrte als Rittmeister, geziert mit dem eisernen Kreuz, aus demselben zurück.

ten Kranken ein Drittel, bis zur Hälfte starben. So lange 2 Thlr. und 1 Thlr. 8 Gr. für einen Kranken bezahlt werden mußte, stand im Etat für jede Leiche ein besonderer Sarg zur Verausgabung, später waren nur einige Särge zum Transport der Leichen vorhanden und wurde beim Einsenken des Todten ins Grab der Boden des Sarges herausgezogen und mit dem Sarge zurückgebracht.

Nach den im fünften Abschnitt B. aufgeführten Nachrichten hat die Stadt Berlin für die französischen Lazarethe bezahlt

vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden 86,705 Thlr.
und von da bis zum Monat Dezember 1808 479,384 „
zusammen 566,089 Thlr. *)

Zu den kostbarsten Lieferungen der Stadt gehörte die Beschaffung der Fourage. Zwar fanden sich in den königlichen Magazinen Berlins nicht unbedeutende Vorräthe an Heu, Stroh und Hafer beim Einrücken der französischen Truppen in die Stadt vor, so daß man diese Bestände für hinreichend zur Verpflegung derselben nach ihrer wirklichen Stärke am 24. Oktober und den spätern Tagen auf wenigstens 4 Wochen erachtete. Der Marschall Davoust setzte diese Magazine am 25. Oktober zwar unter die Oberaufsicht eines französischen Kriegskommissairs, beließ aber die Verwaltung, unter Leitung des errichteten Verpflegungsbureaus, der Stadt Berlin. Da aber bei dieser Anordnung die französischen Beamten nichts gewinnen konnten, so legte der französische als Kontrolleur der Magazine angestellte Aufseher Noell den preußischen Verwaltern, an deren Spitze der Minister v. Angern den Kurmärkischen Kammer-Referendarius Neuhaus **)

*) Da der Kaiser Napoleon im Oktober 1806 anordnete, daß in Wittenberg und Spandau die Hauptlazarethe für seine Armee eingerichtet wurden, so waren bis zum Tilsiter Frieden die Lazarethe in Berlin nicht von der Ausdehnung wie später, nachdem die Kantonnements der französischen Truppen in der Kurmark vom August 1807 an begannen.

**) Der Neuhaus, ein sehr achtbarer, thätiger, patriotisch gesinnter

gestellt hatte, alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg und strebte dahin, die vorhandene Ordnung zu zerstören. Die beste Gelegenheit hierzu wurde ihm gegeben, als die kaiserlichen Grenadiere zu Pferde am 28. Oktober die ihnen zugebilligte Fourage in Empfang nehmen sollten. Er erklärte denselben, daß sie lange warten müßten, ehe sie bei der stattfindenden Einrichtung des städtischen, nicht kaiserlichen Magazins befriedigt werden würden. Diese, gewohnt vor allen Andern berücksichtigt zu werden, wurden hierdurch, wie er es gewünscht hatte, so aufgeregt, daß sie das Magazin stürmten, die vom Kommandanten Hulin am 27. Oktober zur Verstärkung des Schutzes des Magazins beorderte halbe Kompagnie Infanterie bei Seite schoben, mit den zur Empfangnahme von Fourage sonst anwesenden Franzosen alle verschlossenen Räume erbrachen und so sich im Besitz der Bestände setzten. Sie befriedigten nicht allein ihr Bedürfniß im ausgedehntesten Maße, sondern warfen, aufgefordert von den Umgebungen des Noell, aus allen Oeffnungen des Magazins die vorgefundenen Bestände hinaus. Die Franzosen und der Berliner Pöbel bemächtigten sich des Hinausgeworfenen, rafften es auf und schafften es fort. Ehe nach einigen Stunden die vom Kommandanten Hulin gewährte energische Hülfsleistung erfolgte, war das Magazin fast ganz geräumt und weggeschafft.

Zur Sicherheit der noch vorhandenen geringen Fourage-bestände wurden solche nach der Bestimmung des Lambert

---

Mann, war damals beim Hauptbureau der Verpflegung der preußischen Truppen als Gehülfe des Ministers v. Angern, der diese Angelegenheiten, wie im vorangegangenen Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806, achter Abschnitt, S. 314, bemerkt worden, leitete, angestellt. Später wurde er Assessor bei der Regierung zu Potsdam. Im Jahr 1813/14 machte er als Freiwilliger den Feldzug im Hauptquartier des nachmaligen Fürsten Blücher mit, wurde aber in einem Treffen an der Hand verwundet, weshalb er, mit dem eisernen Kreuze geziert, die Armee verlassen mußte. Bald darauf wurde er Rath bei der gedachten Regierung und 1825 Ober-Regierungsrath bei der Posenschen Regierung, wo er vor einigen Jahren gestorben ist.

dem Noell zur Selbstverwaltung übergeben. Am darauf folgenden Tage ging bei dem Comité eine Requisizion des Lambert zur schleunigsten Beschaffung einer bedeutenden Quantität von Fourage ein, um die großen täglichen Bedürfnisse der Truppen hierdurch sicher zu stellen, mit der bedauernden Aeußerung, daß, da wegen gefehlter Ordnung im Magazin bei Verabreichung der Fourage, die vorhandenen Bestände von nicht auszumitteln gewesenen Militairpersonen und durch das Berliner Volk geplündert worden, er zu dieser ihm selbst unangenehmen Requisizion habe schreiten müssen. Für die nächsten Tage trat die vom Noell gewünschte Verlegenheit im Magazin jedoch nicht ein, da der Neuhaus einige auf der Spree noch mit Fourage beladene Kähne nicht nach dem Magazin hatte kommen, sondern solche von Privatpersonen, nach einem Abkommen mit ihm, als ihr Eigenthum angeben lassen. Diese Bestände wurden als von der Stadt gekauft zur Ablieferung am 29. und 30. Oktober ins Magazin gebracht, und dadurch der Bedarf auf einige Tage gedeckt. Indessen mußte die Stadt doch nach der Requisizion des Lambert zur Beschaffung der Bedürfnisse an Fourage für die nächstfolgenden Tage mit französischen Lieferanten Kontrakte zu sehr hohen Preisen abschließen. Da diese ohne Unterlieferanten den erforderlichen Bedarf nicht beschaffen konnten, so suchten und fanden sie solche unter den Einwohnern Berlins sogleich. Besonders thätig zeigte sich hierbei der Schönfärber Coste, welcher früher vielartig Getreide und Fourage für die königlichen und ständischen Magazine schon geliefert hatte. Nachdem später der Lambert gestattet hatte, daß über Fourage mit Eingebornen Kontrakte abgeschlossen werden durften, wurde der Coste hierzu vorzüglich benutzt, da er gelernt hatte, auf die wohlfeilste Weise sich bei der Abnahme der von ihm übernommenen Lieferungen mit den französischen Magazinaufsehern zu setzen, und deshalb in der Regel auch die möglichst geringen Preise, mit Rücksicht auf die ihm zugesicherten Zahlungsarten, verlangte. Bis zum Tilsiter Frieden gestatteten die französischen Be-

hörden denen der Stadt Berlin jedoch niemals eine Kontrolle über die Verwaltung dieser, sowie der übrigen Magazine.

Der Stadt kosteten die Fouragelieferungen, wie solches im fünften Abschnitt B. speziell nachgewiesen ist,

bis zum Tilsiter Frieden . . . . . 513,813 Thlr.
und von da ab bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 . . . . . 953,216 „
zusammen 1,467,029 Thlr.

Die Getreidelieferungen an Roggen, Weizen, Gerste ꝛc. in die französische Magazine durch die Stadt Berlin wurden hauptsächlich durch die Berliner Bäcker bewirkt, Mehreres aber auch durch andere Lieferanten, von denen besonders der Coste*) und ein Handelsmann Gans**) zu erwähnen.

Die Stadt Berlin hat für Getreide, nach den im fünften Abschnitt B. gegebenen Uebersichten, bezahlt:

bis zum Tilsiter Frieden . . . . . 282,858 Thlr.
und von da ab bis zum Dezember 1808 . 49,116 „
zusammen 331,974 Thlr.

Für die Fleischlieferungen in die errichteten französischen Magazine Berlins sorgte von Anfang an ein Elsasser, Namens Jean Beer***).

---

*) Der Coste erwarb sich durch diese für die Stadt und auch für das Comité der Stände übernommenen Lieferungen ein bedeutendes Vermögen und kaufte sich das im Jahr 1812 veräußerte schöne Wusterhausche Vorwerk Groß-Machow im Teltowschen Kreise. Auf seine Nachkommen soll jedoch nicht viel von seinem Erworbenen gekommen sein.

**) Der Gans starb ohne Vermögen, seine Erben haben später über eine hinterlassene Forderung desselben an die Gebrüder Behrendt mit diesen prozessirt und dadurch über 20,000 Thlr. gewonnen.

***) Der Jean Beer blieb auch nach dem Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 in Berlin, übernahm dann mit dem Viehhändler Güterbock die Fleischlieferungen für die französischen Besatzungen in den Oderfestungen bis 1813. Nach dem Kriege 1813/15 wohnte er in Potsdam und übernahm das Postfuhrwesen in Berlin und in den nächsten Poststazionen dieser Stadt in Pacht. Er starb als ein sehr wohlhabender Mann, und ebenso der Güterbock.

Er war mit großen Ochsenheerden der französischen Armee gefolgt. Mit diesem mußte das Comité nach Lambert's Verlangen die ersten Fleischlieferungskontrakte abschließen. Derselbe vereinigte sich bald darauf mit dem Viehhändler und Geldwechsler Güterbock in Berlin. Beide waren nicht allein bis zum Tilsiter Frieden, sondern auch später die Hauptlieferanten in dieser Hinsicht, mit welchen nicht allein das Comité administratif, sondern auch das Comité der Kur- und Neumärkischen Stände über das von ihnen nicht in Natura gelieferte Vieh vielartige Kontrakte abschlossen.

Die Stadt Berlin hat für ihre Fleischlieferungen bezahlt:

| | |
|---|---|
| bis zum Tilsiter Frieden . . . . . | 276,173 Thlr. |
| von da ab bis im Dezember 1808 . . | 437,009 „ |
| zusammen | 713,182 Thlr. |

Bis zum Tilsiter Frieden wurde dem Comité weder hinsichtlich der Getreide- noch Fleischmagazine eine direkte Kontrolle gestattet. Dies war auch der Fall in Rücksicht aller sonst von demselben gelieferten Gegenstände.

Eine vollständige Uebersicht von den einzelnen, sonst von der Stadtkommune gelieferten Gegenständen hier zu geben, würde zu weit führen, das beobachtete Verfahren bei solchen war dem Vorangeführten ähnlich, die bezahlten Gegenstände aber nicht von der Bedeutung wie jene.

Alles was die Stadt Berlin für Kriegslieferungen bezahlt hat, ist getrennt in zwei Uebersichten, bis zum Tilsiter Frieden, und von da ab bis Dezember 1808, nach den geführten Rechnungen der Stadt im fünften Abschnitt B. zusammengetragen und dort nachzusehen. Für die Zeit bis zum Tilsiter Frieden betrug annähernd die Summe 1,845,804 Thlr. Der Gewandtheit der Kriegs- und Domainenräthe Nagel*) und v. Balthaser**) und ihrer Behandlung des Generalordi-

*) Der Nagel wurde 1809 Konsistorialrath und starb bald darauf.

**) Der v. Balthaser wurde 1809 Oberpräsidialrath beim Oberpräsidenten Sack für die Kur- und Neumark und Pommern, und im Jahr 1810 Vicepräsident der Pommerschen Regierung in Stargard, wo er

nateurs Lambert ist es allein zuzuschreiben, daß der bedeutendste Theil der Lieferungen der Stadt Berlin bis zum Tilsiter Frieden, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806, ungeachtet der spätern Bestimmung des Generalintendanten Daru vom 20. April 1807, zur Anrechnung auf die von ihr zu bezahlende Kriegskontribuzion im August 1807 gebracht und anerkannt wurde *).

Die ganze von der Stadt liquidirte Summe betrug 1,628,722 Thlr. 15 Gr. 8 Pf.

Darauf wurden anerkannt . 1,502,361 „ 3 „ 3 „

oder 5,558,736 Frk. 21 Cts.,

so daß nur . . . . . 126,361 Thlr. 12 Gr. 5 Pf.

als nicht anrechnungsfähig zurückgewiesen wurden. Im fünften Abschnitt B. ist dies vollständig nachgewiesen.

3. Der täglich zu beschaffende Vorspann gehörte zu den drückendsten Lasten der gespannhaltenden Einwohner Berlins, da fast alle Luxuspferde entfernt worden und die übrigen pferdehaltenden Bürger solche nur zu ihren Handthierungen gebrauchten. In den ersten acht Tagen der Anwesenheit der Franzosen in Berlin war das Anverlangen um Vorspann so groß, daß an eine Befriedigung der Bedürfnisse des Feindes gar nicht zu denken war, wenngleich alle Ochsen in der Stadt und selbst die einzelnen schwachen Pferde der Gärtner in Anspruch genommen waren. Gewiß $^3/_4$ der von den Franzosen nach Berlin mitgebrachten Vorspänner fanden keine Ablösung daselbst und mußten weiter fahren.

---

im Jahr 1812 starb. In ihm verlor der Staat einen seiner ausgezeichnetsten höhern Beamten.

Beide Männer gehörten zu den gebildetsten jungen Räthen der damaligen Kurmärkischen Kammer, deren Talent und Gewandtheit die Stadt Berlin sehr viel verdankt, besonders hinsichtlich der Behandlung der französischen Behörden, wodurch sie indirekt auch Einfluß auf die Verwaltung der Magazine derselben ausübten.

*) Die beiden Räthe legten dem Lambert alle Beweisstücke wegen Lieferungsforderungen der Stadt vor, dieser sorgte für deren Adjustirung und unter seiner speziellen Anweisung fertigten sie darauf die dem Daru vorzulegenden Liquidazionen an.

Unter den sich zur Ablösung meldenden Vorspännern waren viele, welche die Franzosen aus dem Badenschen und aus dem Großherzogthum Hessen ihnen mit nach Berlin zu folgen gezwungen hatten.

Den weiter fahrenden Vorspännern wurde jedoch Fourage und eine Brotporzion aus dem französischen städtischen Magazine Berlins verabfolgt. Da sich die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, den in Berlin verlangten Vorspann von der Stadt zu gestellen, auch viele hierzu angezogene Gärtnerpferde auf der ersten Reise krepirt waren, so veranlaßte der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, welchem die Besorgung der Vorspannangelegenheiten in Berlin von der Abtheilung des Verpflegungsbureaus der Stadt übertragen war, daß die Kurmärkische Kammer, im Interesse der südlich und westlich von Berlin wohnenden Gespannhaltenden, deren Pferden in der Stadt Berlin oftmals keine Ablösung gewährt werden konnte, die Bestimmung traf, der Stadt durch einen von den Kreisen Teltow und Niederbarnim in Berlin zu bildenden Vorspannpark, worin auf 8 Tage der gestellte Vorspann verbleiben sollte, zu Hülfe zu kommen. In der Mitte des Monats November 1806 wurden auch die mehr entfernteren, nicht so wie jene beiden Kreise belasteten Kreisdistrikte Oberbarnim, Bees-Storkow, Glien-Löwenberg und Ruppin hierzu angezogen *). Diese Kreise mußten nach dem wahrscheinlich berechneten Bedarf und mit Rücksicht auf ihre individuelle Lage und Verhältnisse, wöchentlich 10 bis 50 zweispännige Wagen mit einem Aufseher gestellen, durch welchen letztern das Vorspannbureau seine Anordnungen erließ und die Kontrolle über die Vorspänner führte. Die Vorspänner mit ihren Pferden wurden in Gasthöfen einquartirt und erhielten während der 8 Tage die be-

*) Die Altmark, am linken Ufer der Elbe belegen, sowie die Prignitz mußten wegen ihrer weiten Entfernungen bei diesen Gestellungen verschont werden, jedoch wurden auf letzterer auch Vorspanne zur Hülfe der Kreisetappenorte, welche auf dem Marsche von Berlin nach Prenzlow belegen waren, ausgeschrieben und gestellt.

nöthigte Fourage, sowie auch jeder Vorspänner täglich 1½ Pfund Brot aus dem unter französischer Verwaltung stehenden städtischen Magazine. Zur Mitaufsicht der Parkaufseher und zur Unterstützung des Vorspannbureaus wurden zugleich von den Landräthen der Kreise Niederbarnim und Teltow zwei Kreisdeputirte gesandt, welche unter Leitung des Kriegs- und Domainenraths v. Bassewitz mit dem Comité administratif eine Vereinbarung über das Verhältniß des von der Stadt und von der Provinz nach Maßgabe des Bedarfs wöchentlich zu gestellenden Vorspanns trafen. Das Vorspannbureau hatte die Befugniß, die wöchentlichen Ausschreibungen zu machen, mußte aber monatlich der Kurmärkischen Kammer die Nachweisung von dem auf die Kreise ausgeschriebenen Vorspann einsenden. Nachdem der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz im Januar 1807 zur Kammer zurückkehrte, erhielt der Kammersekretair Honneier die fernere Leitung der Vorspannangelegenheiten in Berlin unter Kontrolle des v. Bassewitz.

Ueber die bis zum Tilsiter Frieden für Berlin von der Stadt und der Provinz gestellten Vorspannpferde sind zwar Uebersichten geführt, die desfallsigen Akten aber später vernichtet worden, so daß es nicht möglich gewesen ist, eine zuversichtliche Zusammenstellung darüber zu liefern, wie viel Vorspann gestellt worden, welche baaren Bezahlungen dafür die Vorspänner erhalten haben, und wie groß demungeachtet deren Verluste gewesen sind.

Sehr bedeutend sind jedoch diese Einbußen der Vorspänner gewesen, denn viele Einzelne haben dadurch, daß ihre Pferde gestürzt oder durch die Franzosen gewaltsam fortgenommen worden sind, in den ersten 3—4 Wochen beträchtliche Ausgaben und Schaden gehabt.

Was nicht nothwendig schnell zu Lande von den Franzosen fortzuschaffen verlangt wurde, suchte das Vorspannbureau durch Wassertransporte mit deren Genehmigung zu befördern. Zu diesem Behuf gestellten die Schifffahrtsinspektoren Nöldechen und Kraatz die Schiffsgefäße und wur-

den mit diesen die Kontrakte wegen der zu bezahlenden Preise geschlossen. Solche mußten dem Comité zur Genehmigung vorgelegt werden. Für Fuhrlohn und Schiffsfrachten hat die Stadt Berlin, wie im fünften Abschnitt näher nachgewiesen ist, bezahlt:

| | |
|---|---|
| bis zum Tilsiter Frieden . . . . | 45,731 Thlr. |
| und von da an bis Dezember 1808 | 6,677 „ |
| zusammen | 52,408 Thlr. |

4. Die Einquartirung der französischen und mit ihnen verbundenen fremden Truppen, sowie der französischen Zivilpersonen, war unstreitig die größte Last der Einwohner Berlins. Vor dem Einmarsch der Franzosen hatte der Magistrat am 22. Oktober 1806 *) bekannt gemacht, daß alle feindliche Truppen bei den Hauseigenthümern einquartirt werden würden, Ausmiethungen derselben nicht stattfinden dürften, auch wegen Heranziehung der Miethsleute zur Einquartirung noch nähere Bestimmungen erlassen werden würden.

Zur Ausstellung der Einquartirungsbons war ein besonderes Bureau im Rathhause eingerichtet unter dem Geheimen Oberfinanzrath Helwig, welchem nach Ernennung des Comité administratif der Kaufmann Wibeau vorstand S. 99. Dieses hatte sich für Tag und Nacht permanent erklärt und war demselben gleich beim Eintreffen des General Hulin als Kommandant von Berlin am 24. Oktober 1806, nach dessen Anordnung ein höherer französischer Offizier beigesellt, um die Berechtigungsansprüche der einzelnen Franzosen zur Einquartirung zu bescheinigen.

Das Hauptziel dieses Einquartirungsbureaus war, neben dem Bestreben, diese Last auf alle Einwohner möglichst gleich zu vertheilen, die französischen Behörden dahin zu vermögen, daß die Truppen in den vorhandenen preußischen Kasernen untergebracht würden. Durch die bis dahin bestandene Ser-

*) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. Abschnitt 14. S. 547, u. Spen. Zeitung 1806 Nr. 127.

viskommission hatte es daher unter Benutzung der vorhandenen Kasernenutensilien die nöthigen Einrichtungen treffen lassen. Dazu wollten sich jedoch die zuerst in Berlin eingerückten Truppen der Marschälle Davoust und Augereau, sowie die kaiserlichen Garden gar nicht verstehen, sondern verlangten, als Belohnung für ihre Siege, in den Häusern der Einwohner der Stadt einquartirt zu werden. Erst gegen Ende des Monats November erhielt das Einquartirungsbureau die Einwilligung des Kommandanten General Hulin, die eingerichteten Kasernen zu dem bestimmten Zwecke benutzen zu können, was dasselbe in möglichster Ausdehnung, zur großen Erleichterung der einzelnen sonst mit Einquartirung belasteten Einwohner der Stadt, zur Anwendung brachte.

Sodann suchte das Comité Alle, welche nicht Eigenthümer von Häusern, sondern nur Miether waren, zur Mitleidenschaft anzuziehen. Durch die Bestimmung vom 3. November 1806 *) ordnete es daher an, daß die Miether gleichfalls mit Einquartirung belegt werden würden, und machte das Comité administratif unterm 30. Januar 1807 **) bekannt, daß jeder Einwohner nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Wohnung zur Einquartirung anzuziehen sei, auch eine Kommission des Einquartirungsbureaus in Nr. 29 Spandauer Straße eingerichtet sei, um gegründete Beschwerden und Anträge von Eigenthümern und Miethern mündlich entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden.

Da vielfache Beschwerden, besonders in den letzten Tagen des Oktobers und im November 1806, sowohl beim Kommandanten General Hulin, als beim Einquartirungsbureau über die großen, zum Theil mit Brutalität von Einquartirten gemachten Anforderungen an Bequartirte eingingen, so fand sich der Erstere veranlaßt, am 8. November 1806 ***)

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 132.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 15.
***) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.

zu bestimmen, daß jede Militair- und jede sonst zur Armee gehörige Person, welche bei einem Bürger sich in Quartier befände, verpflichtet sei, die gewöhnliche Mahlzeit, welche dieser nach seinem Stande und Vermögen halten könne, mit ihm zu theilen, und daß Niemand unter irgend welchem Vorwande mehr verlangen dürfe. Hinsichtlich der in Kasernen einquartirten Soldaten erklärte er zugleich, daß, da diese alle ihre Bedürfnisse aus den Magazinen erhielten, sie unter keinem Vorwand von irgend einem Einwohner der Stadt Lebensmittel verlangen, auch die ihnen gelieferten Lebensmittel nicht verkaufen dürften. Alle hiergegen Handelnde drohte er nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen, bestimmte auch in letzterer Hinsicht noch besonders, daß außer dem Verkäufer auch der Käufer in gleicher Art bestraft werden würde. Eine gleiche Warnung, von Soldaten weder Lebensmittel noch sonstige Gegenstände zu kaufen, hatte schon das Polizeipräsidium am 7. November 1806 *) für die Einwohner Berlins erlassen.

Da wegen der Abwesenheit vieler Einwohner und bei der Beschränktheit der Wohnungen mehrerer Andern, solche überhaupt nicht, oder doch nicht nach den Verhältnissen der Bewohner mit Einquartirung belegt werden konnten, die Einrichtung der Kasernen, deren Unterhaltung und die Befriedigung der in solchen einquartirten Truppen viel Geld erforderte, so erließ das Comité unterm 15. Februar 1807 ein besonderes Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungslast in der Stadt Berlin, machte auch unterm 6. März 1807 **) bekannt, daß solches in der Decker'schen Buchhandlung für 1 Gr. zu kaufen sei. Diese Bestimmungen sind in keinem öffentlichen Blatte abgedruckt, der Inhalt dieses Reglements ist aber für die damaligen Verhältnisse Berlins in gesetzlicher und statistischer Hinsicht von besonderem In-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 37.

teresse, daher solches in der untenstehenden Note*) abzudrucken für zweckmäßig erachtet ist. Nach demselben ist bis

---

*) Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungslast in der Stadt Berlin während des gegenwärtigen Krieges.

Zu den Lasten, welche der Krieg mit sich führt, ist jedes Mitglied des Staats, verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Die mit Verpflegung und Beköstigung verbundene Einquartirung in dem Maße, wie sie die Stadt Berlin zeither getroffen hat, ist als eine solche Last, zu der jeder Einwohner der Stadt, nach der Größe seines Hauses oder seiner Miethswohnungen, zugezogen werden muß, zu betrachten.

Das Allgemeine Landrecht legt zwar dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel allein auf, dies kann jedoch, da hierunter nur die in den preußischen Staaten hergebrachte Einquartirung, welche gewöhnlich nur in der Aufnahme des Militairs besteht, zu verstehen ist, gegenwärtig nur so viel begründen, daß der Eigenthümer verhältnißmäßig stärker als der Miether herangezogen werde. Nach der Bestimmung des Kaiserlich-Französischen Gouvernements soll auch hiernach verfahren, und Niemand mit der Einquartirung übersehen werden.

Es sind daher

A. Diejenigen, welche bisher mit der Naturaleinquartirung deshalb verschont worden sind, weil ihre Dienstverhältnisse, die Beschränktheit ihrer Wohnung, oder andere Gründe solches nothwendig gemacht haben, zur Entrichtung eines, zur Ausgleichung dieser Last zu bestimmenden Geldbeitrages, nach der Größe und der Beschaffenheit ihrer Häuser und Miethswohnungen verbunden, und

B. muß diese Last, wo sie in Natur getragen worden, zwischen den Hausbesitzern, den Haupt- und den Nebenmiethern mit Rücksicht darauf, daß nach dem Allgemeinen Landrechte doch immer dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel obliegt, den Bekanntmachungen vom 22. Oktober und 3. November v. J. gemäß ausgeglichen werden.

§. 1. In dieser Hinsicht wird hierdurch verordnet, daß

zu A. einen Geldbeitrag entrichten sollen:

a. Die Eigenthümer der Häuser, worin Gesandte zur Miethe wohnen, insofern sie deshalb für ein solches Haus mit der Einquartirung ganz oder zum Theil übersehen sind.

b. Alle diejenigen Hausbesitzer, denen wegen ihrer Dienstverhältnisse oder ihres Gewerbes eine Befreiung von der Naturaleinquartirung hat zugestanden werden müssen.

c. Diejenigen Eigenthümer, welche nicht in ihren Häusern wohnen, und deren Hauptmiether oder Vicewirth die Einquartirung nicht

zur Beendigung der Besetzung der Kurmark zwischen Elbe

für sie mit, sondern nur allein für seine Miethswohnung getragen hat.

d. Diejenigen nicht bequartirt gewesenen Miether, welche in einem Hause wohnen, dessen Besitzer in Hinsicht der ihm zugestandenen Exemption einen Geldbeitrag zu entrichten gehalten ist, denen mithin die Verbindlichkeit, sich mit dem Wirthe abzufinden, nicht auferlegt werden kann, und

e. alle Diejenigen, welche in königl. Dienstgebäuden, in Gymnasien, in Gebäuden, die einer Kirche, einer Schule, oder sonst einer öffentlichen Anstalt gehören, entweder frei oder zur Miethe wohnen und mit Naturaleinquartirung verschont sind.

§. 2. Da die Bequartirung nicht durch alle Reviere der Stadt gleichmäßig hat geschehen dürfen, so soll jedes Revier, als einzelnes Ganze betrachtet, und die Beiträge nach dem Verhältniß, nach welchem das Revier hat bequartirt werden müssen, mit Hinsicht auf die Größe der Häuser und der Miethswohnungen bestimmt, und hiernach festgesetzt werden, wie viel Offiziere oder Gemeine jedes nicht bequartirt gewesene Haus oder jede Wohnung von dem Einmarsche der fremden Truppen bis zum 1. Januar d. J. zu tragen gehabt haben würden, von dem letztern Zeitpunkt an sollen die Beiträge nach Verhältniß der Bequartirung von 4 zu 4 Wochen näher regulirt werden.

§. 3. Die Bestimmung der Geldbeiträge soll nach billigen Sätzen in der Art geschehen, daß

ein General nebst Gefolge zu . 16 Mann,
„ Oberster „ „ „ . 10 „
„ Kapitain nebst Domestiken zu 6 „
„ Lieutenant „ „ „ 4 „

in Anrechnung gebracht, und die Unterhaltungskosten für einen Gemeinen von der kaiserl. Garde zu 16 Gr., für einen andern Soldaten zu 10 Gr. täglich gerechnet werden.

§. 4. Bei einem Quartier, welches sich zur Aufnahme eines Generals oder Obersten eignet, wird durch alle Reviere der Stadt, es mögen darin kaiserliche Garden gelegen haben oder nicht, der Mann zu 16 Gr. in Anrechnung gebracht.

§. 5. Nach genauer Prüfung der Einquartirungslast, welche jedes Revier getragen hat, kann ohne Unbilligkeit die jedem nicht bequartirt gewesenen Hausbesitzer aufzuerlegende Einquartirung, von dem Einmarsch der kaiserl. französischen Truppen an, bis zum 1. Januar d. J. folgendermaßen bestimmt werden, daß

in Berlin, und
Cölln auf 6 Wochen 4 Wochen Garden zu 16 Gr. und
2 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr. täglich,

und Oder bis Dezember 1808 verfahren worden, wenngleich

---

auf dem Werder auf 6 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
auf der Neustadt auf 6 Wochen Garden zu 16 Gr. täglich,
in den drei Revieren der Friedrichsstadt auf 6 Wochen, und zwar 3 Wochen Garden zu 16 Gr. und 3 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr. täglich,
im Königsstädtschen Reviere auf 6 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Spandauer Reviere auf 5 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Stralauer Reviere auf 3 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr., und
im Louisenstädtschen Reviere ebenfalls auf 3 Wochen den Mann zu 10 Gr. täglich,
gerechnet werden.

§. 6. Da die Miether in Rücksicht darauf, daß nach dem Allg. Landrecht dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel obliegt, nur erst dann, als diese Last die Kräfte der letzteren überstieg, mit herangezogen, bei Abnahme derselben aber wieder, so viel es die Umstände zugelassen haben, übersehen worden sind, so wird hierdurch bestimmt, daß von den Miethern und Bewohnern von Dienstwohnungen der in Absicht der Hausbesitzer festgesetzte Beitrag auf die Zeit der Bequartirung in der Regel nur zur Hälfte nach der Größe ihrer Quartiere eingezogen werden soll, wenn mithin der Hausbesitzer den Beitrag für die ihm nach der Lage und der Größe seines Hauses auferlegte Mannschaft auf 6 Wochen zu entrichten haben würde, so würde der Miether oder Bewohner eines Diensthauses, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Beitrag für die ihm nach der Größe seiner Wohnung auferlegte Mannschaft nur auf 3 Wochen zu entrichten haben.

§. 7. Nach diesen Bestimmungen soll daher der Beitrag von den §. 1. zu a. b. und c. benannten, nicht bequartirt gewesenen Hausbesitzern, und der zu d. und e. erwähnten Miether und Bewohner von Dienstgebäuden in den einzelnen Revieren der Stadt erhoben werden.

§. 8. In Ansehung der mit der Einquartirung des fremden Militairs beschäftigt gewesenen Stadtverordneten und der Polizeikommissarien, welche in Friedenszeiten eine Befreiung von der Einquartirung wegen der fast unentgeltlich übernommenen Geschäfte genießen, und von denen die erstern sich jetzt dem so äußerst mühvollen Geschäfte der Einquartirung der fremden Truppen mit Zurücksetzung ihrer Gewerbe ohne alle Remunerazion unterziehen, imgleichen in Absicht der bei den verschiedenen Bureaux der Munizipalität angestellten Offizianten ist es

auf Antrag des Einquartirungsbureaus später von dem Co=

billig, daß sie für diese der Stadt geleisteten Dienste zum Theil übertragen werden.

§. 9. Es ist daher beschlossen worden, daß von den vorhin genannten Stadtverordneten und von den Polizeikommissarien für die Quartiere, welche sie selbst bewohnen, ein Viertel, und von den Rathhäuslichen und bei den Bureaux der Munizipalität angestellten Offizianten, insofern sie wegen dieser ihrer Geschäfte persönlich eximirt geblieben sind, oder auf andere Art die Einquartirungslast nicht mit getragen haben, die Hälfte des nach der Lage und der Größe ihrer Häuser und Wohnungen zu bestimmenden Beitrags, und zwar als eine Erleichterung der Totalität zur Sublevazionskasse entrichtet werden soll.

§. 10. Was zu B. die Ausgleichung der Einquartirungslast zwischen den bequartirt gewesenen Hausbesitzern, den Haupt= und Nebenmiethern betrifft, so tritt da, wo blos der Hausbesitzer und kein Miether in seinem Hause bequartirt gewesen ist, die Bestimmung des Publicandi vom 22. Oktober v. J. ein, nach welchem der Miether sich wegen der Beköstigungskosten der Einquartirung mit dem Hausbesitzer abfinden soll.

§. 11. Um da, wo wegen dieser Abfindung Streit entstehet, nach gleichen und billigen Grundsätzen entscheiden zu können, wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Fall die Abschätzung in eben der Art, wie bei den nicht bequartirt gewesenen Häusern, nach Verhältniß der Größe und der Lage des Hauses geschehen, und von der hiernach berechneten Summe der Hausbesitzer die eine Hälfte als Eigenthümer tragen, die andere aber nach der Größe des Logis, welches er selbst bewohnt, und nach den Wohnungen seiner Miether, verhältnißmäßig repartirt werden soll.

Weil jedoch in dem §. 3. nur eigentliche Militairpersonen in Anschlag gebracht sind, aber auch andere fremde Zivil=Kommissariats= und Medizinal=Offizianten Naturalquartier genossen haben, so wird hierdurch festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

ein Commissair général zu 16 Mann,
„ Commissair impérial
„ Intendant de la province
„ Inspecteur général aux revues } zu 10 Mann,
„ Commissair ordonnateur en chef
„ Receveur général
„ Inspecteur aux revues
„ Commissair ordonnateur
„ Commissair de guerre } zu 6 Mann.
„ Auditeur et
„ Administrateur

mité einige, namentlich unterm 22. März 1808 die am 24. Februar 1808 gemachten Abänderungen wegen besse-

---

Alle übrigen sollen zu 4 Mann angenommen, und überall der Mann zu 16 Gr. gerechnet werden.

§. 12. In dem Falle, daß der Hausbesitzer und die Hauptmiether in einem Hause bequartirt gewesen sind, hat der erstere auf die, wegen zu beschränkter Wohnung oder aus andern Gründen nicht bequartirt gewesenen Nebenmiether keinen Anspruch, sondern diese müssen sich nach der Bestimmung des Publicandi vom 3. November v. J. mit den bequartirt gewesenen Miethern nach Verhältniß der Miethszinsen einigen, denn der Wirth ist dadurch soulagirt, daß von dem im Publicando vom 22. Oktober v. J. angenommenen Grundsatze abgegangen, und auch Miether in seinem Hause bequartirt worden sind.

§. 13. Stehet die Bequartirung des Hausbesitzers und der Hauptmiether nicht im Verhältniß, so wird das Einquartirungsbureau, wenn dieserhalb bei demselben Klagen geführt werden, durch Naturalbequartirung desjenigen Theils, der bisher geschont worden ist, das Verhältniß herzustellen suchen.

§. 14. Sollten sich die Miether unter einander in Absicht der Kosten nicht einigen können, so wird es mit der Ausgleichung ebenso, wie §. 11 vorgeschrieben worden ist, gehalten.

§. 15. Die Streitigkeiten zwischen den Hausbesitzern und denjenigen Miethern, welche erstern einen Theil ihrer Wohnung zur Aufnahme der Einquartirung eingeräumt und dadurch Schaden erlitten haben, müssen von den streitenden Theilen bei dem kompetenten Gerichtshofe angebracht, und die Entscheidung desselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts abgewartet werden. Ebenso gehören alle Streitigkeiten der Hausbesitzer und Vicewirthe unter einander vor den kompetenten Gerichtshof.

§. 16. Die nach diesem Reglement zur Ausgleichung der Einquartirungslast einzuziehenden Beiträge sollen zu der Kasernenkasse eingezogen und berechnet werden, deren Zweck dahin gehet, die Kasernen zur Aufnahme der fremden Truppen einzurichten und zu unterhalten, und hierdurch die gesammten Einwohner, besonders die bedürftige Klasse derselben, welche sonst in ihren Wohnungen die Naturaleinquartirung tragen müßten, am wirksamsten zu unterstützen.

§. 17. Mit der Einziehung der Geldbeiträge für den Zeitraum vom 24. Oktober v. J. bis 1. Januar d. J., soll mit dem 1. März d. J. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 15. Februar 1807.

Comité administratif.

rer Einrichtung des Einquartirungswesens genehmigt wurden *).

Die zur Unterbringung der feindlichen Truppen in den Kasernen erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, jedoch mit Ausnahme der für die darin verlegten Truppen benöthigten Lebensbedürfnisse, welche aus den Magazinen erfolgten, betrugen nach Inhalt der Berliner Magistratsakten für den Zeitraum vom 24. Oktober 1806 bis zum 12. Juli 1807, wo der Tilsiter Frieden geschlossen war,

53,215 Thlr.

In diesem Zeitraum waren in Berlin einquartirt gewesen

| | | |
|---|---|---|
| a. in den Kasernen etwas über | 900,000 Pers. | |
| deren Verpflegung aus den Magazinen tägl. zu ⅓ Thlr. angegeben ist, betrug . . . . . | | 300,000 „ |
| b. bei den Einwohnern an Gemeinen . . | 4,689,060 „ | |
| zu ½ Thlr. tägl. angegeben . . . . . | | 2,344,530 „ |
| b. an Offizieren, Employés . . | 937,812 „ | |
| zu 1 Thlr. täglich . . . . . | | 937,812 „ |
| zusammen waren einquartirt . . . . . | 6,526,872 Pers. | |
| deren Unterhaltung gekostet hatte . . . | | 3,635,557 Thlr. |
| Rechnet man hierzu noch die in diesem Zeitraum den höhern Zivil- und Militairpersonen gezahlten Tafelgelder mit . . . | | 56,666 „ |
| und die besondern Ameublementskosten für die Einrichtung der von denselben bewohnten Quartiere mit . . . . . | | 2,052 „ |
| so betrugen die Kosten der Einquartirung | | |

*) s. wegen aller vorstehenden Bestimmungen Berliner Magistratsakten Einquartirung Sekt. X. Nr. 1.

und Verpflegung des Feindes in Berlin für die Einwohner und die Stadtkasse bis zum Tilsiter Frieden . . . . . 3,694,275 Thlr.

Für den ganzen Zeitraum der Besetzung der Stadt Berlin vom 24. Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 hingegen ergeben die Akten des Magistrats

1. daß nach Tagen in Berlin einquartirt waren:
   a. in den Kasernen 2,406,842 Pers. zu ⅓ Thlr. . . . . 802,280⅔ Thlr.
   b. bei den Bürgern 4,898,565 „ zu ½ Thlr. . . . . 2,449,282½ „
   c. und bei denselben an Offizieren aller Gattungen, auch höhere Zivilpersonen . . . . 4,998,330 „ zu 1 Thlr. . . . . 4,998,330 „
   zusammen für 12,303,737 Pers. 8,249,893 Thlr.
2. Hierzu an Kasernenkosten . . . . 167,360 „
   an Tafelgeldern . . . . 190,489 „
   für Möblirung einzelner Quartiere . . . . . 23,248 „
   Sind 8,630,990 Thlr.

Die Stadt mußte außerdem im Jahr 1808 zu den Kosten der französischen Läger bei Charlottenburg . . . . . 92,537 „ beitragen, wodurch sich die Leistung auf 8,723,527 Thlr. erhöhte.

Die für die erstere Periode bestrittene Summe von . . . . . 3,694,275 „ hiervon abgezogen, giebt für den letztern Zeitraum . . . . . 5,029,252 Thlr.

Da das Comité, wie vorher bemerkt worden, fast alle Lasten der Stadt, die nicht durch Naturalleistungen zu beschaffen waren, durch Lieferungen bewirken ließ und daher die sämmtlichen desfallsigen Ausgaben in der später von der

Behörde abgelegten Rechnung speziell aufgeführt sind, so sind im fünften Abschnitt unter B. Kontribuzion von Berlin alle Spezialleistungen der Stadt nach ihren verschiedenen Gegenständen und den deshalb verursachten Kosten, auch was beim Aufbringen und Anleihen von Geld ꝛc. sonst damit als in näherer Verbindung aufzuzeichnen für nothwendig erachtet worden, aus den noch vorhandenen Rechnungen und Akten so vollständig als möglich dargestellt. Aus diesem Abschnitt sind auch die vorbemerkten die Stadt Berlin betreffenden Zahlen sämmtlich entnommen.

5. In polizeilicher Hinsicht war für die Stadt Berlin das erste wichtigste Ereigniß die schon S. 82 und S. 279 erwähnte, von dem Kaiser Napoleon angeordnete Bildung einer Bürgergarde.

Um die Stadt Berlin nach der Abreise des Generalgouverneur v. d. Schulenburg am 19. Oktober 1806 mit den in Berlin vorhandenen Truppen gehörig gegen innere Unordnungen zu schützen, machte der General Fürst Hatzfeld, der vom Magistrat ersucht war, das Zivilgouvernement der Stadt an der Spitze des Magistrats zu übernehmen, an diesem Tage*) bekannt, daß die bis dahin vom Militair besetzten Wachen, 61 an der Zahl, von der bewaffneten Bürgerschaft ordnungsmäßig besetzt werden müßten, über deren Einrichtung er nach genommener Rücksprache mit dem Magistrat die nöthigen Anordnungen sogleich treffen würde. Von letzterem wurden hierzu 800 Bürger, von denen sich der größte Theil freiwillig zur Dienstleistung gemeldet hatte, ausgewählt, die mit den für die preußischen Wachtposten bestimmten Gewehren bewaffnet und zum Wachtdienst in der Stadt benutzt wurden. Zugleich hatten sich junge Freiwillige aus allen Ständen, mit Genehmigung des Magistrats, in ein Korps von etwa 50 Mann, zum Theil beritten, gebildet, um die Ordonnanzdienste beim Fürsten Hatzfeld zu versehen. Nach der Ankunft des französischen Generals Hulin

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 126.

am 24. Oktober, wo er die Kommandantur der Stadt Berlin übernahm, stellte der Fürst Hatzfeld demselben diese Freiwilligen, sowie die zum Wachtdienst bestimmten Bürger zur Disposizion. Der Hulin ordnete sogleich an, daß erstere bei ihm Ordonnanzdienste verrichten, letztere aber zum Wachtdienst in der Stadt mit verwandt werden sollten, zugleich aber befahl er, daß die abziehenden Wachen täglich ihre Gewehre auf dem Rathhause abzuliefern, die aufziehenden Wachen aber von dort ihre Waffen abzuholen hätten.

Nach der schon früher angeführten Bestimmung des Kaisers vom 27. Oktober 1806 S. 82 sollte eine Bürgergarde für Berlin 1,200 Mann stark gebildet werden, und nach einer Benachrichtigung des Intendanten Bignon hatte der Kaiser später bestimmt, daß aus 7 vom Magistrat vorzuschlagenden Bürgern der große Rath von 60 Bürgern einen Führer der Bürgergarde zu wählen und solchen ihm zur Bestätigung anzuzeigen habe. In der Versammlung der 60 zum großen Rath gewählten Bürger am 30. Oktober 1806 zeigten die Deputirten des Magistrats diesem an, daß von demselben als Kandidaten zur Auswahl benannt wären der Buchhändler Delagarde, der Kaufmann du Titer, der Weinhändler Palmier, der Kaufmann Arnous der ältere, der Geheime Kommerzienrath Paul Hesse, der Seidenhändler Paul André Jourdan und der Juwelier Friedel Jourdan. Da jedoch, ohne die Bestimmungen der Instrukzion für diese Bürgergarde zu kennen, die Versammlung Bedenken trug, die Auswahl des Führers derselben schon zu treffen, so gab dies dem Magistrat die Veranlassung, den General Hulin sogleich zu bitten, den näheren Plan zur Organisazion der Bürgergarde mitzutheilen, wobei er ihm das Namensverzeichniß der von ihm zur Auswahl eines Führers der Bürgergarde benannten 7 Personen mittheilte. Diesen Plan übersandte der Hulin am 31. Oktober. Darin war bestimmt:

1. Es sollten gebildet werden zwei Bataillone zu Fuß, jedes aus 800 Mann bestehend, und eine Kompagnie zu Pferde, 80 Mann stark.

2. Hierzu dürften nur ausgewählt und zugelassen werden junge Eigenthümer, die wegen ihrer Ansichten, Glücksgüter und Sitten empfehlungswerth wären.

3. Hinsichtlich des innern Bestandes dieser Bürgergarde setzte er fest:

a. daß über selbige ein Oberster als Chef und ein Oberster als Stellvertreter desselben zu ernennen sei,

b. bei der Infanterie sollten

2 Majors oder Oberstlieutenants als Bataillonschefs,
4 Kapitains und 4 Lieutenants als Adjudanten,
1 Tambour-Major,
2 Bataillon-Tambours und
20 Spielleute

angestellt werden.

Jedes Bataillon sollte bestehen aus 10 Kompagnien zu 80 Personen, und zu jeder Kompagnie sollten gehören:

| | |
|---|---|
| 1 Kapitain, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants . . . . . | 5 Offiziere, |
| 1 Sergeant-Major, 4 Sergeants u. 8 Korporals . . . . . | 13 Unteroffiziere, |
| 2 Tambours und 60 Gemeine . . | 62 Mann, |
| Sind | 80 Personen. |

c. Die Kompagnie Kavallerie sollte enthalten:

| | |
|---|---|
| 1 Kapitain, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants . . . . . | 5 Offiziere, |
| 1 Marschall de Logis-Chef, 4 Marschall de Logis und 8 Brigadiers | 13 Unteroffiziere, |
| 2 Trompeter und 60 Reiter . . | 62 Mann, |
| Sind | 80 Personen. |

Hierauf ernannte der Magistrat unter Zuziehung des großen Raths der 60 Bürger die sämmtlichen Offiziere der Bürgergarde aller Gattungen. Zum Chef derselben wurde der Seidenhändler Paul André Jourdan als Oberster und zu den beiden Bataillonschefs die Bürger Keibel und Krutisch als Oberstlieutenants erwählt.

Die stattgefundenen Wahlen wurden am 1. November

1806 dem General Hulin angezeigt und derselbe ersucht, die Bestätigung der gedachten drei Führer der Bürgergarde beim Kaiser nachzusuchen. Solche erfolgte bald darauf und ward dem Polizeipräsidenten Büsching durch den General Hulin mitgetheilt.

Nachdem auch die Uniform der Bürgergarde vom Kaiser bestimmt und die Anschaffung derselben vom Magistrat als eine Verpflichtung jedes Bürgergardisten ausgesprochen war, wurde unter der speziellen Leitung des Polizeipräsidenten Büsching und des Obersten der Bürgergarde Paul André Jourdan zur Bildung derselben geschritten. Die erforderlichen Gewehre wurden ihr vom General Hulin aus den vorgefundenen Beständen im Zeughause angewiesen.

In der Mitte des Monats November zeigte der Polizeipräsident Büsching dem General Hulin an, daß die reitende Kompagnie, die aus Freiwilligen sich gebildet hatte, völlig organisirt sei. Derselbe ließ solche gleich darauf vorführen und erklärte sich mit selbiger zufrieden. Mit der Infanterieausbildung ging es etwas langsamer, jedoch wurde auch sie ziemlich vollständig zu Ende November 1806 dem General Hulin vorgeführt. Der Generalstab der Bürgergarde erließ unterm 1. Dezember 1806*) eine Aufforderung an die Berliner Bürger, durch freiwilligen Beitritt zur Vervollständigung derselben baldigst beizutragen, und soll im Dezember 1806 auch die Infanterie vollständig organisirt gewesen sein.

Da einzelne Einwohner in Berlin, ohne in der Bürgergarde angestellt zu sein, sich es erlaubt hatten, die Uniform dieses Korps zu tragen, so verbot dies der Polizeipräsident Büsching unterm 26. November 1806**) bei einer Strafe von 100 Thlr.

Alle in der Bürgergarde angestellten Bürger erhielten Patente, welche ihnen jedoch, nach einer Bekanntmachung

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 144.
**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 143.

des Generalstabs derselben vom 24. März 1807 *), erst in den Tagen vom 11. bis 20. April 1807 ausgehändigt werden sollten. Auch war gleich bei der Bildung der Bürgergarde eine Instrukzion für selbige mit Genehmigung des General Hulin ausgearbeitet und jedem Bürgergardisten eingehändigt worden.

Solche hat sich jedoch nirgends in den Akten abgedruckt auffinden lassen. Hinsichtlich der reitenden Bürgergarde erließ der General Hulin am 30. April noch ein besonderes Reglement **). Unterm 22. März 1807 ***) machte der Polizeipräsident Büsching bekannt, daß im Auftrag von ihm es dem Generalstab der Bürgergarde nachgelassen sei, gegen diejenigen Einwohner, welche auf Aufforderung desselben ohne Beibringung von gesetzlichen Entschuldigungsgründen den Zutritt zur Bürgergarde verweigerten, die gesetzlichen Mittel zu ergreifen.

Ueber die Stellung dieser Bürgergarde, sowohl gegen den Kommandanten, als gegen die städtischen Behörden, erklärte der Kommandant General Hulin, auf mehrere bei ihm gemachte Anfragen, am 13. März 1807 †), daß in Zivil- und Polizeiangelegenheiten die Bürgergarde unbedingt unter den städtischen Behörden Berlins stände und deren Anweisungen auf das Pünktlichste Folge zu leisten habe, in militairischen Angelegenheiten des Platzes wäre sie jedoch einzig und allein von ihm abhängig.

Diese Bürgergarde leistete unter der umsichtigen Führung ihres Obersten P. A. Jourdan während der Anwesenheit der Franzosen in Berlin sehr ersprießliche Dienste, was

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 43.

**) Alles Vorangeführte über die Bildung der Bürgergarde und die desfalls getroffenen Anordnungen ist aus den Magistratsakten Berlins, Bürgergarde Sekt. XXVIII. Nr. 1. entnommen.

***) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 54.

†) s. dieserhalb Magistratsakten, Sekt. VII. Nr. 1.

sowohl von den Einwohnern der Stadt, als auch von dem Feinde anerkannt wurde *).

Auch der König von Preußen erließ auf ein Glückwunschschreiben der Bürgergarde nach dem Tilsiter Frieden am 13. August 1807 aus Memel an dieselbe nachstehende Kabinetsordre **):

„Se. königliche Majestät erkennen den Patriotismus, die Treue und Anhänglichkeit gegen die Stadt und Dero allerhöchste Person, wünschen und erwarten, daß die Mitglieder des Korps zum Besten der Stadt und ihrer Mitbürger den Dienst fortsetzen, um sich dadurch neue Ansprüche auf Sr. Majestät Zufriedenheit und Dank zu erwerben."

Nach dem Abzug der Franzosen im Dezember 1808 erachtete die preußische Behörde es daher für zweckmäßig, zur Erleichterung des preußischen Militairs im Wachtdienste, die Bürgergarde noch beizubehalten.

Später wurde sie in der Art erweitert organisirt, daß alle Bürger zur Bürgergarde zugezogen wurden, dabei jedoch gestattet blieb, daß der Wachtdienst durch Lohnempfänger verrichtet werden konnte. Die Folge hiervon war, daß das Institut an äußerer Achtung sehr verlor, und da dasselbe überdies für die Einzelnen theils persönlich unangenehm, theils auch kostspielig war, so wurde nach beendigtem Freiheitskriege 1813/15, wo Berlin eine größere Militairgarnison erhielt, dasselbe nach dem Wunsche des Magistrats und der Stadtverordneten ganz aufgelöst. Wenngleich die innere Bildung und Uniformirung der Bürgergarde, sowie deren Unterhaltung der Stadt keine Ausgaben verursachte, so mußten von derselben doch, nicht allein die speziellen Ausgaben für die Dienstbedürfnisse des Generalstabs, wohin die Besoldung der Trommelschläger, Trompeter und des Musikkorps gehörte,

---

*) s. Telegraphen 1807. S. 572.

**) s. die Feuerbrände 2. Thl. 6. Heft. S. 129. Die Kabinetsordre wurde dem Korps der Bürgergarde am 24. August 1807 nach der Parade vom Obersten Jourdan vorgelesen.

sondern auch die Bedürfnisse für die Wachen an Holz, Licht ꝛc. beschafft und die Ausgaben bestritten werden, welche in einzelnen Fällen zur Unterstützung Unvermögender bei ihrer Einstellung in der Bürgergarde von der städtischen Behörde bewilligt waren.

Von Seiten des Generalstabs der Bürgergarde ist nachmals dem Magistrat deshalb jährlich Rechnung gelegt worden, woraus sich ergiebt, daß von der Zeit der Bildung derselben, vom 25. November 1806 bis dahin 1807, hierzu

| | |
|---|---|
| | 7,323 Thlr. |
| vom 25. November 1807 bis dahin 1808 | 6,985 „ |
| und für den Zeitraum vom 25. November 1808 bis Ende Dezember 1808 . . . | 555 „ |
| zusammen in diesem Zeitraum | 14,863 Thlr. |

verwandt worden, auch später, bis zur Aufhebung des ganzen Instituts, jährlich noch gegen 4,000 Thlr. erforderlich gewesen sind *).

Die französischen Behörden verwendeten übrigens in polizeilicher Hinsicht eine große Aufmerksamkeit auf Berlin und alle dort wohnende, auch sich nur zeitweise dort aufhaltende Personen. Die auszustellenden Pässe besorgte zwar eine Abtheilung des Magistrats unter Oberleitung des Polizeipräsidenten Büsching, sämmtliche Ausfertigungen mußten jedoch dem Kommandanten zur Anerkennung, täglich 3 Mal, vorgelegt werden, dieser unterschrieb solche und ließ sie, mit seinem Kommandantursiegel versehen, dem Paßbureau, an dessen Spitze der Stadtsekretair Raspe stand, wieder zukommen. Von Zeit zu Zeit kamen jedoch auch einzelne Pässe, ohne mit dem Kommandantursiegel versehen zu sein, zurück. Von den Personen, deren Pässen diese Beifügung fehlte, wurde angenommen, daß sie unter Observazion der französischen Behörden ständen und wurden solche hierauf im Paßbureau

*) Die hier aufgeführten Rechnungsnachrichten sind vollständig in den Berliner Magistratsakten, Sekt. XXVIII. Nr. 3 ꝛc. Bürgergarde, enthalten.

stets aufmerksam gemacht. Ohne die schriftliche Erlaubniß des General Hulin erhielt Niemand Extrapostpferde zu seinem Fortkommen *).

Die preußischen Gefangenen, welchen der Aufenthalt im preußischen Staat, namentlich in Berlin von den französischen Behörden verstattet war, wurden von diesen besonders überwacht. Unterm 26. November 1806 **) erließ der General Hulin deshalb einen Befehl, nach welchem es allen Gefangenen untersagt wurde, ohne seine besondere Erlaubniß sich in Berlin aufzuhalten. Er erneuerte denselben unterm 6. Februar 1807 ***) mit dem Bemerken, daß die dem zuwider handelnden preußischen Offiziere nach Frankreich als Kriegsgefangene gebracht werden würden. Der General Hulin erließ auch in den letzten Tagen des Dezembers 1806 †) ein besonderes Reglement, worin er bestimmte, welcher Kontrolle alle Fremde ohne Ausnahme, insbesondere auch preußische gefangene Offiziere bei ihrer Ankunft, Abreise und während ihres Aufenthalts in Berlin unterworfen sein sollten, auch welche Verpflichtung deshalb nicht allein die Polizeibehörde, sondern namentlich die Gastwirthe und Einwohner der Stadt hätten. Mit Bezug auf diese Bestimmung erließ auch das Polizeipräsidium unterm 7. Januar 1807 ††) noch eine besondere Benachrichtigung an das Publikum, nachdem der Magistrat unterm 8. November 1806 †††) schon den sämmtlichen Hauswirthen eine strenge Aufsicht über alle Personen, die sich in ihren Wohnhäusern aufhielten, angeordnet hatte.

Da sich viele Vagabunden, die zum Theil der französischen Armee gefolgt waren, in Berlin eingefunden hatten, so fand eine Nachsuchung nach denselben in der Nacht vom

---

*) s. Magistratsakten, Verordnungen der Franzosen Sekt. XXXI. Nr. 8.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 142.

***) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 20. Telegraph 1807. S. 11.

†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 7.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 7.

†††) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.

22/23. Januar 1807 *) unter Oberaufsicht der französischen Behörden statt. In Folge derselben wurden 142 Personen abgeliefert und größtentheils über die kurmärkische Grenze ins Ausland befördert. Da demungeachtet sich später wieder viele Bettler und Vagabunden in Berlin bemerkbar machten, so erließ das Polizeipräsidium unterm 16. April 1807 **) eine strenge Verordnung gegen solche. Demungeachtet wurde die Stadt von derartigen Personen fortwährend sehr belästigt und fanden auch vielartige Hausdiebstähle statt.

Ein besonderes Bestreben der französischen höhern Behörden in Berlin ging dahin, die Einwohner mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß die Kurmark von der preußischen Monarchie abgerissen werden und einen andern Herrn erhalten würde. Man wollte sie dadurch in Apathie versetzen und sie von ihrem Monarchen und seinem Hause möglichst entfernen. Von jenen wurde daher bei jeder Veranlassung nur Tadel über die frühere preußische Verwaltung ausgesprochen. Sie suchten den König, sowie die Königin zu verläumden, worin das Organ der französischen Behörden, der vom Hofrath Lange redigirte Telegraph, sich besonders auszeichnete. Die äußere Ehrfurcht, welche die französischen Behörden bei jeder Gelegenheit hinsichtlich des Kaisers Napoleon, als großen Menschen und Feldherrn, zeigten und aussprachen, war besonders bemerkungswerth. Um auf die Einwohner Berlins in gleicher Art zu wirken, ließen sie keinen Sieg desselben ohne besondere Freudenbezeugungen vorübergehen. Nach der unentschiedenen Schlacht von Preußisch-Eilau am 8. Februar 1807, nach der Uebergabe von Danzig am 24. Mai 1807 ***) und nach der von Napoleon gewonnenen Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807 veranlaßten die höhern französischen Behörden in Berlin, daß deshalb

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 13.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 50.

***) s. Telegraphen 1807. S. 597 und den Inhalt der Kapitulazion S. 674 ꝛc.

am 19. Februar, 31. Mai und 3. Juli in der katholischen Kirche Tedeums gefeiert und große Paraden abgehalten wurden, auch gaben sie, freilich auf Kosten der Stadt, kostbare Mittagsessen für sich und für Personen ihrer Verbündeten.

Zugleich waren sie sehr streng gegen Diejenigen, welche Handlungen begingen oder Aeußerungen thaten, die ihnen nicht genehm waren, Zweifel an der Richtigkeit der von ihnen gemachten Bekanntmachungen äußerten, oder gar den Inhalt derselben nicht glaubten und dies auszusprechen wagten. Diese Strenge erfuhren mehrere Personen durch ertheilte Verweise oder Freiheitsberaubungen.

Den ehemaligen Lieutenant v. Kannaker, der sich besonders erbittert über die Anzeige des Telegraphen vom 29. Mai, daß Danzig kapitulirt habe, äußerte und den Lange öffentlich einen Lügner nannte *), sandte der Generalgouverneur Clarke, nachdem er früher schon wegen ähnlicher Aeußerungen in der Hausvoigtei gesessen, nach Frankreich als Kriegsgefangenen.

Mehrere Einwohner Berlins, welche den Geburtstag der Königin am 10. März 1807 durch Bekränzung ihrer Wohnungen mit Blumen geschmückt und selbst ihre Fenster am Abend erleuchtet hatten, wurden vorgefordert, deshalb getadelt und ihnen eröffnet, daß, da sie hierdurch sich selbst unter polizeiliche Aufsicht gestellt, sie, wenn sie sich durch Wiederholung ähnlicher Handlungen den fernern Unwillen der französischen Behörden zuziehen sollten, zu erwarten hätten, als Störer der Ruhe bestraft und selbst aus der Stadt entfernt zu werden. Einige Geistliche, welche in der an diesem Tage gehaltenen Predigt sich lobend über die achtbaren Eigenschaften der Königin und wie sie sich durch ihre ausgezeichnete Häuslichkeit in der königlichen Familie, sowie durch Wohlthun der Einwohner Berlins die allgemeine Liebe

*) Ueber die schlechte Behandlung des Lange vom Berliner Publikum befinden sich viele Anführungen in den Feuerbränden 1807. 3. Bd. 8. Heft.

und Achtung erworben, ausgelassen, wurden deshalb privatim vermahnt und bedroht. Auch der Direktor des königlichen Theaters, Iffland, welcher an diesem Tage auf der Bühne gelegentlich der Königin mit Liebe und Verehrung, wegen ihres Wohlthätigkeitssinns erwähnt hatte, erhielt einen Verweis.

Bei der Art, wie sich der Kaiser Napoleon bei jeder Gelegenheit mündlich sowohl, als in seinen Bulletins höchst erbittert und kränkend in einem entgegengesetzten Sinn über die Königin geäußert hatte und diese seine Verläumdungen durch die öffentlichen Blätter, namentlich durch den Telegraphen ins Publikum zu verbreiten bestrebt gewesen war *), lag es in der Natur der Sache, daß die französischen Behörden in ihrer Stellung die vorbemerkten Aeußerungen und Handlungen von berliner Einwohnern rügen zu müssen sich verpflichtet hielten.

Sonst kann man Hulin und allen übrigen französischen Behörden in Berlin die Anerkennung nicht versagen, daß, wenn man sich nur nicht in politischer Hinsicht etwas zu Schulden kommen ließ, das im Wege der vorgeschriebenen Requisizion Verlangte nicht auf eine umsichtslose Weise verweigerte und nach ihren Wünschen für ihre Selbstversorgung Sorge trug, sie fast nie den Anstand verletzten, gerne halfen, auf äußere Ruhe und Ordnung hielten, Personen und Eigenthum schützten, auch ausgesprochenen Witz durch Schrift und Bild duldeten, wenn es auch selbst einen von ihnen abhängigen Mann betraf, wie Nachstehendes ergeben wird.

Es erschien eine Karrikatur, worauf ein häßlicher Teufel abgebildet war, der einen Menschen mittelst eines Stricks, den er mit der Zange angefaßt hatte, holte. Aus des Teufels Rachen gingen die Worte: „Pah, der wird mir den ganzen Höllenpfuhl verstänkern", und die Unterschrift hieß:

---

*) s. die Bulletins Nr. 17 vom 25. Okt., Nr. 18 vom 26. Okt., Nr. 19 vom 27. Okt. 1806 und das im ersten Abschnitt mehrfach dieserhalb beispielsweise Angeführte und Nachgewiesene.

„Aus einem noch nicht aufgeführten Lustspiele.“ Die Gesichtszüge, die Haltung und Bekleidung dieses Menschen war ganz gleich denen des Hofraths Lange, auch führte er gleich diesem eine Reitpeitsche und eine Lorgnette in der Hand. Nachdem die 2. Auflage von dieser Karrikatur erschienen und dies Bild sehr verbreitet worden war, mußte die Polizei den Künstler ausmitteln, welcher zum General Hulin gebracht wurde, der ihn näher über den Zweck seines Fabrikats befragte. Dieser erwiderte, daß er nur ein simples Tableau habe machen wollen, und sich nichts bei Verfertigung des Bildes gedacht habe, worauf der General Hulin weiter keine Notiz von dieser Erscheinung nahm, als daß er sich die Platten abliefern ließ, diese nach 3 Wochen dem Künstler jedoch wieder zurückgab *).

Die Censur alles Gedruckten und Gestochenen ꝛc. übten die französischen Behörden in politischer Hinsicht, und wenn irgend eine französische Persönlichkeit dadurch berührt wurde, sehr streng aus. Wenn auch Alles, was in Berlin in dieser Hinsicht herauskam, unter des Bignon, Hulin und Clarke's Aufsicht der Censur des zum Censor von Clarke ernannten Prediger Hauchekorn an der französischen Kirche auf der Friedrichsstadt unterworfen war, so wurde doch kein Schriftsteller noch Drucker oder sonstiger Künstler, insofern er nur nicht gegen die französische Politik oder gegen Franzosen verstoßen hatte, auf irgend eine Art und Weise belästigt. Deshalb kann man wohl sagen, es herrschte sonst eine wirkliche Censurfreiheit, die auch vielfach von Personen zur Befriedigung ihrer Privatzwecke und Neigungen benutzt wurde.

In dem Vorangeführten unter I. S. 179 ꝛc. und II. S. 278 ꝛc. ist alles Das verzeichnet, was mit Hinweisung auf den Inhalt des ersten und fünften Abschnitts in finan-

*) s. die Feuerbrände 1807 Band 3. Heft 8. S. 52. Dies Bild findet sich noch im statistischen Bureau aufbewahrt, wo solches im 4. Bande des Telegraphen vom 1. Juli bis Dezember 1808 mit eingebunden ist.

zieller, polizeilicher und militairischer Hinsicht unter Oberleitung der französischen Behörden in dem Zeitraum von Ende Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden von den preußischen Behörden der Kurmark, den Comités der Provinz und der Stadt Berlin geleitet und angeordnet, sowie von den Einwohnern dieser Distrikte geleistet und geduldet worden ist.

Alles Das, was sonst noch in der Kurmark einschließlich Berlin in sozialer, kommerzieller, wissenschaftlicher ꝛc. Hinsicht vorgefallen, wird des besseren Zusammenhanges wegen mit den in späterer Zeit bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 sich Ereigneten, im sechsten und siebenten Abschnitt nachgewiesen werden.

Die nach der verlorenen Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807 und nach der Besetzung von Königsberg am 16. Juni 1807 durch die Franzosen, am 22/23. Juni 1807 *) von Rußland und am 25/26. Juni 1807 **) von Preußen mit Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstände erregten bange Sorgen in den Gemüthern der Einwohner der Kurmark bei ihrer Bekanntwerdung am 3. Juli und 2/4. Juli ***). Nach einem so unglücklich geführten Kriege konnte man nur erwarten, daß der nun wahrscheinlich erfolgende Frieden höchst betrübend für den König und den preußischen Staat ausfallen werde, und fürchteten selbst Mehrere, daß die Kurmark, nach den oftmals deshalb von den französischen Behörden gemachten Aeußerungen, von dem Hause Hohenzollern abgerissen werden möchte.

Die erste Nachricht über den zwischen Rußland am 7/9. Juli †) und zwischen Preußen am 9/12. Juli ††) mit dem Kaiser Napoleon abgeschlossenen und ratifizirten Frieden

---

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 79. } der Inhalt der Waffen-
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 84. } stillstände.
***) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 78 u. 80.

†) Dieser Friede ist in den Berliner Blättern damals nicht aufgenommen, befindet sich aber abgedruckt im Politischen Journal 1807. S. 780—787. und Allg. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 87.

erhielten die Bewohner Berlins durch öffentliche Bekanntmachungen des Generalgouverneur Clarke vom 16. Juli *). Dieser veranlaßte gleich darauf, daß am 19. Juli in Berlin und in der Provinz ein Tedeum gefeiert werden mußte. In Berlin fand solches an diesem Tage, einem Sonntage, statt, auch wurden alle Behörden und Einwohner der Stadt vom Generalgouverneur Clarke eingeladen daran Theil zu nehmen, ungeachtet der Inhalt des Friedens noch keinem bekannt geworden war. Die Kirchen waren sämmtlich von höchst bewegten Menschen sehr besucht und bemühten die Prediger sich, ihre Zuhörer zur Geduld und Unterwerfung unter das unvermeidlich Stattgefundene zu vermahnen, worin sich die sehr christlichen Predigten der Pröbste Ribbek und Hanstein, die später gedruckt wurden, auszeichneten. Einer besondern Erwähnung verdient die vom Verfasser selbst gehörte Predigt des derzeitigen Doktors Schleiermacher in der Garnisonkirche, welche in ausgezeichneter Weise neben Geduld und Ergebenheit auch Demuth empfahl und Alle ermunterte, im festen Vertrauen auf Gott, mit Hoffnung und Muth in die Zukunft zu schauen, die gewiß auch frohe und glückliche Tage den Bewohnern des preußischen Staats gewähren werde. Der General Clarke feierte mit den französischen Behörden das Tedeum, dem auch die preußischen Minister und der Feldmarschall Möllendorf ꝛc. beiwohnten, in der katholischen Kirche. Diesem folgte eine große Parade der anwesenden Truppen und der Bürgergarde und dann waren Mittagsmahle bei ihm, bei Hulin, Esteve und Bignon, wozu die obersten in Berlin anwesenden preußischen Beamten, der Feldmarschall v. Möllendorf, die Mitglieder der Comités der Stände und der Stadt Berlin, der Polizeipräsident Büsching und sonst noch Gelehrte, Geistliche ꝛc. eingeladen waren. Abends hatte der Generalgouverneur Clarke freies Schauspiel im Komödienhause **) angeordnet, wo sich

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 85.

**) Es wurde der lustige Schuster gegeben (zum Friedensfest?) Der

keine Aufregung zeigte. Vom Hulin war dem Polizeipräsident Büsching die Erleuchtung der Bürgerfenster empfohlen und hatte dieser die Einwohner davon in Kenntniß gesetzt. Die Illuminazion war auch fast allgemein in der Stadt, aber bei der Ungewißheit der Bedingungen des Friedens die Beleuchtung der Fenster schwach und ohne Auszeichnung. Nur die Franzosen hatten in ihren Wohnungen, auf Kosten der Wirthe oder der Stadt, eine hellere und zum Theil brillante Beleuchtung veranlaßt. Das Volk wogte zwar in großen Massen durch die Hauptstraßen und Plätze, aber fast lautlos. Das Palais des Königs, dem Zeughaus gegenüber, war ganz dunkel. Hier fanden sich stets viele Zuschauer ein, die vielfach sich untereinander ihren Kummer über das dem König gewordene Unglück mittheilten. Plötzlich erhob sich eine Stimme mit dem Ausruf: „Es lebe unser guter König Friedrich Wilhelm der Dritte", welcher mit Hoch von einer großen Menge von Anwesenden begleitet wurde.

Sogleich eröffneten herbeigeeilte Polizeibeamte den Anwesenden, daß eine solche Aeußerung bei Gefängnißstrafe untersagt sei, und auf die Bemerkung eines Anwesenden, es sei jetzt Friede, erwiderte einer von der Polizeibehörde: „Ganz recht, doch soll kein Auflauf entstehen und so lange noch französische Garnison hier ist, darf so etwas nicht gerufen werden", worauf die Anwesenden, welche ihrem Herzen Luft gemacht hatten, betrübt auseinander gingen *).

In der Provinz sollen die Einwohner in den Orten, wohin die Anweisung, das Tedeum zu feiern, noch recht-

---

damals als Komiker sehr gefeierte Schauspieler Unzelmann unterließ nicht seinen Spaß anzubringen, indem er seiner Frau versprach, wenn sie fleißig spinne, so solle sie auch zur brillanten Illuminazion mit ihm gehen. Hierbei äußerte sich allein einige Heiterkeit unter den Zuschauern.

*) Ein Kaufmann in der Friedrichsstraße hatte an seinem transparent erleuchteten Fenster geschrieben:

Zwar kenne ich den Frieden nicht,
Doch aus Gehorsam und aus Pflicht
Verbrennt' ich auch mein letztes Licht.

zeitig gekommen war, zwar die Kirchen fleißig besucht, aber, weil ihnen der Inhalt des Friedens noch nicht bekannt geworden, sich aller sonstigen Theilnahme enthalten haben. Erst am andern Tage den 20. Juli machte der Generalgouverneur Clarke den Inhalt des Friedens im Telegraphen *) bekannt und ließ solchen, sowie die wegen Ausführung des Friedens noch besonders am 12. Juli 1807 in Königsberg geschlossene Konvenzion in den beiden Berliner Zeitungen dem Publikum zur Kenntnißnahme am 21. und 23. Juli **) abdrucken. Wenngleich die Bewohner Berlins und der Kurmark zwischen Elbe und Oder sich sehr glücklich priesen, daß sie unter der Leitung und Obhut ihres innigst verehrten Königs Friedrich Wilhelm III. verblieben, so bedauerten sie es doch besonders, daß die Altmark von der Kurmark abgezweigt und zur weitern Bestimmung des Kaisers Napoleon gestellt war. Sie bedauerten mit ihrem König, daß er sich so schmachvollen Bedingungen, als der Friede und die demselben nachgefolgte Konvenzion enthielten, ungeachtet der vom russischen Kaiser ihm gewordenen Versprechungen, habe unterwerfen müssen.

Die Inhalte des am 9. Juli abgeschlossenen Friedens und der demselben gefolgten Konvenzion vom 12. Juli befinden sich zu Anfang des vierten Abschnitts dieses Werks wörtlich abgedruckt.

Aus dem Laufe des Monats Juli 1807 ist hier für Berlin nur noch zu bemerken, daß der Generalintendant Daru in dieser Stadt zur Regulirung der Friedensangelegenheit zwischen Preußen und Frankreich nach der nähern Bestimmung des am 9/12. geschlossenen Friedens eintraf. Da derselbe auf die Vorstellungen der beiden Comités der Stände und der Stadt Berlin, zur Hemmung seiner Anordnung, daß mit Aufbringung der rückständigen Kriegskontribuzionen und

*) s. Telegraphen 1807. S. 805—808 in französischer und deutscher Sprache abgedruckt.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 87 und 88.

sonst verlangten Leistungen fortgefahren werde, nicht rücksichtigen zu wollen sich erklärte, so sandten beide Comités sogleich Deputazionen zum Kaiser Napoleon nach Dresden, wo derselbe sich bis zum 22. Juli aufhielt, um ihm selbst ihre desfallsigen Bitten vorzutragen. Das Nähere über diese Sendungen und die darauf erhaltenen nicht tröstlichen Antworten des Kaisers ist im fünften Abschnitt vollständig aufgeführt.

Nach der Abreise des Kaisers von Dresden traf in der Nacht vom 24/25. Juli der Marschall Berthier in Berlin ein und verblieb dort bis zum 3. August, in welcher Zeit er die von Napoleon getroffenen Bestimmungen, hinsichtlich der französischen Truppen in den dem König von Preußen verbliebenen Provinzen, zur Ausführung anordnete.

Truppenmärsche fanden durch Berlin und die Kurmark im Laufe des Juli, außer den zu ihren respektiven Regimentern in Marsch befindlichen Ergänzungstruppen und den aus Preußen zurückkehrenden Invaliden, Kranken und Verwundeten, gar nicht statt. Blos am 25. Juli hielt der General Clarke über das Regiment Pius aus Baiern Revue.

Am 29. Juli gab der Prinz Ferdinand, Großonkel des Königs, der bis dahin sich von allen geselligen Verbindungen mit den französischen Behörden fern gehalten hatte, dem General Clarke, dem Marschall Berthier, dem Daru und den sonst in Berlin damals anwesenden höhern französischen Militair- und Zivilpersonen ein glänzendes Mittagsmahl.

# Dritter Abschnitt.

Ereignisse in dem Hoflager des Königs von Preußen und was von den ihn umgebenden höchsten Staatsbehörden, nachdem er am 19. Oktober 1806 die Kurmark verlassen, bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, mithin bis zum 12. Juli 1807 geschah.

---

Wenngleich der Inhalt dieses Abschnitts die Kurmark nicht unmittelbar berührt, so schien es doch nothwendig, die obenbemerkten Ereignisse in diesem Werke möglichst kurz zusammen zu stellen, da sie wegen ihres Einflusses auf die Gestaltung des preußischen Staats, mittelbar auch für die Kurmark von wesentlicher Bedeutung und größtem Interesse waren.

Der König von Preußen*) hatte in Begleitung des damaligen Erbprinzen von Sachsen-Koburg am 18. Oktober 1806 Magdeburg verlassen und war durch die Kurmark über Rathenow, Oranienburg ꝛc. nach Küstrin am 19. Oktober gereist. In seinem nächsten Gefolge befanden sich der Kabinetsrath Beyme, die Generaladjudanten Generalmajore v. Zastrow und v. Köckritz, der vortragende Rath in Mili-

---

*) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 536.

tairangelegenheiten Oberst v. Kleist und der Flügeladjudant Major v. Jagow. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Haugwitz traf, dem Könige folgend, am 22. Oktober gleichfalls in Küstrin ein. Die Königin war von Stettin, wohin sie am 18. Oktober von Berlin geflohen, gleich nachdem sie die Nachricht erhalten, der König sei in Küstrin, nach dieser Stadt abgereist und vereinigte sich an diesem Orte am 22. Oktober mit demselben.

Da nach der dem König gewordenen Anzeige des ersten Ministers des Staatsministeriums, Generals der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert, derselbe, sowie der Kriegsminister v. Diethert, das Oberkriegskollegium, der Generalquartiermeister v. Geusau, die Staatsminister des Generaldirektoriums v. Voß, v. Schrötter und v. Stein sich von Berlin nach Stettin begeben hatten, so erließ der König am 21. Oktober den Befehl an den Kriegsminister v. Diethert,

a. den Major Grafen Lottum mit zwei Expedienten sogleich nach Küstrin zu senden, damit durch ihn die Anweisungen an die Truppen erfolgen könnten;
b. den Generalmajor v. Laurens *) anzuweisen, sich sofort nach Küstrin zu begeben, um die Vertheidigungsanordnungen für diese Festung zu treffen;
c. das übrige Personale des Oberkriegskollegiums anzuweisen, mit ihm bis auf weiteren Befehl in Stettin zu verbleiben;
d. alle Kassen und was sonst in Sicherheit zu bringen sei, sogleich nach Danzig, wo möglich durch Wassertransport befördern zu lassen;
e. von der letztern Anweisung dem General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß die sämmtlichen Minister bis auf weitere Ordre in Stettin verbleiben sollten.

*) Der Generalmajor v. Laurens war Assessor im Ingenieurdepartement des Oberkriegskollegiums und hatte als Kommandant von Berlin mit dem Gouverneur dieser Stadt, Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert, letztere verlassen.

Durch eine besondere Kabinetsordre vom 21. Oktober befahl der König zugleich, daß die Brücke bei Schwedt beim Annähern des Feindes zerstört werden sollte *).

Die gesammten in Stettin anwesenden Minister zeigten hierauf dem Könige unterm 23. Oktober an:

daß das Kabinetsarchiv des auswärtigen Departements, alle Dokumente, die Geldbestände und das goldene Service nach Danzig durch Landfuhrwerk befördert sei, wohingegen das Silbergeld und die Bestände der Silberkammer in Schiffe verladen und bis zur weitern Bestimmung nach Swinemünde gesandt wären.

Zugleich bemerkten sie, daß, wenn sie gleich einiges Personale von ihren Umgebungen schon nach Kolberg gesandt hätten, sie doch in Stettin, so lange es möglich sei, verbleiben würden.

Der Minister v. Voß, als Departementsminister von Pommern, der Neu- und Kurmark, fügte hinzu, daß er dies zur nöthigen Anweisung der Behörden und Aufrechthaltung des Muths der Einwohner für durchaus nothwendig erachte.

Dem Landesdirektor v. Arnim-Neuensund aus der Ukermark gab der Minister v. Voß, auf mehrere von ihm gemachte Anfragen, am 25. Oktober nachstehende Antwort:

a. Daß nur diejenigen Behörden von Berlin weggegangen seien, deren Wirksamkeit für die nicht vom Feinde besetzten Provinzen und für die Armee nothwendig erscheine, während alle andern Beamten in ihrer Stellung verbleiben müßten.

b. Daß alle Militairbestände, königliche und öffentliche Kassen schleunigst, so weit es nicht schon nach der Anweisung der Kurmärkischen Kammer geschehen, in Sicherheit zu bringen wären.

c. Daß (wie dies auch die Kurmärkische Kammer schon

*) Nach der dem Verfasser dieses Werks vom Magistrat in Schwedt gewordenen Anzeige wurde solche am 26. Oktober unter Leitung des Ingenieurlieutenants v. Lölhöffel von den Zimmermeistern Perl und Kirchner abgebrochen.

empfohlen) es am zweckmäßigsten erscheine, daß Niemand beim Annähern des Feindes Haus und Hof verließe, daß vielmehr Jeder für die feindlichen Truppen nach Kräften sorge, dagegen aber für die Sicherung seines Eigenthums vor dem Eintreffen des Feindes die umsichtsvollsten Maßregeln ergreife, um sich solches möglichst zu erhalten.

d. Daß die Kurmärkische Kammer in Berlin in Thätigkeit verblieben sei, und von dieser die Vertheilung der vom Feinde verlangten Leistungen, sowie die Bestimmung über die Art der Lieferungen stets erfolgen müsse.

Sollten einzelne Kreise oder Distrikte, nach dem Verlangen der Militairbehörde, ohne daß das Dazwischentreten der Kammer möglich sei, einzelne Lieferungen bewirken müssen, so könnten diese nur als Vorschuß für das Ganze angesehen und daher späterhin in Anrechnung gebracht werden.

e. Sollten Geldrequisizionen über Berlin hinaus sich erstrecken, so müßten die Landräthe zusammentreten und unter sich nach den gewöhnlichen Quotisationsgrundsätzen die Vertheilung anlegen. Es würde am angemessensten sein, wenn, im Einverständniß mit der Kurmärkischen Kammer, ein Ausschuß der Stände und Landräthe gebildet würde, welcher die Ausschreibungen und das Einziehen besorge.

f. Da die Franzosen, deren Armee aus lauter Einländern bestehe, bis dahin nirgends in besetzten Ländern junge Leute zum Militairdienst ausgehoben hätten, so scheine eine Befürchtung, daß dies hier geschehen könne, nicht wahrscheinlich.

Endlich wies der v. Voß noch besonders auf die Kurmärkische Kammer als festen Anhalt für die Behörden und Einwohner der Kurmark hin. Diesem fügte er noch hinzu:

Er selbst dürfe die Wirksamkeit derselben nicht hindern und werde daher, um Verlegenheiten durch sich etwa kreuzende Verfügungen zu vermeiden, sich aller Anordnungen

hinsichtlich der vom Feinde besetzten Theile der Provinz stets enthalten.

Am 22. Oktober traf der Minister v. Angern, welchem im Generaldirektorio die Verwaltung aller Provinzen des Staats zwischen Rhein und Elbe, mit Ausnahme der Altmark und Baireuth-Anspach, sowie nach des Königs Bestimmung vom 2. November 1805 *) die Beschaffungs- und Verwaltungsgegenstände an Getreide und Fourage für die preußische Armee übertragen waren, in Küstrin ein, um sich nähere Bestimmungen des Königs über seine künftigen Stellungen in diesen Wirkungskreisen zu erbitten. Er erhielt nicht allein die Anweisung nach Berlin zurückzugehen und zu sehen, was durch sein Dazwischentreten aus dem Schiffbruch zu retten sei, sondern noch einen besondern Kabinetsbefehl vom 23. Oktober **), wonach er sich der Stadt Berlin, bei Besetzung derselben durch den Feind, in jeder Hinsicht annehmen sollte. Worauf auch derselbe am 23. Oktober wieder in Berlin eintraf.

An diesem Tage erhielt der König die Nachricht, daß die Festung Erfurt durch Kapitulazion den Franzosen übergeben sei, und am 24. Oktober traf der Kanonikus Tamm aus Potsdam, welcher mit dem Geheimen Kommerzienrath Hesse von dort zum Marschall Davoust nach Wittenberg gesandt worden war, in Küstrin ein, theilte dem König die von ihm eingezogenen Nachrichten mit und zeigte zugleich an, daß an diesem Tage der Marschall Davoust in Berlin, der Kaiser Napoleon aber in Potsdam eintreffen würde.

Nach diesen Nachrichten soll sich fast aller Umgebungen des Königs Muthlosigkeit bemächtigt haben, und das um so mehr, da gleichzeitig der dem König gefolgte sächsische Minister Graf Görz, im Auftrage seines Hofes, dem König

*) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor dem Oktober 1806, S. 314.

**) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor dem Oktober 1806, S. 549, wo die Kabinetsordre sich abgedruckt befindet.

zugleich die Mittheilung machte, daß der sächsische General v. Zeschwitz den Befehl erhalten habe, das preußische Heer mit den sächsischen Truppen zu verlassen.

Der König erließ daher an diesem Tage an den Graf v. d. Schulenburg-Kähnert den Befehl,

a. daß derselbe, sowie die übrigen in Stettin anwesenden Minister, mit Ausnahme des v. Schrötter, sich nach Danzig begeben sollten;

b. der Minister v. Schrötter *) aber, sowie das Personale des Oberkriegskollegiums und der Generalquartiermeister v. Geusau, so schleunig als möglich in Graudenz eintreffen möchten.

Zugleich bemerkte der König, daß er zwar noch nicht die Absicht habe, Küstrin zu verlassen, daß er jedoch, wenn er von dort abreise, gleichfalls nach Graudenz gehen würde.

Hierauf wurde dem König von den Ministern v. Voß und v. Stein **) am 26. Oktober die Anzeige gemacht, daß, mit Ausnahme ihrer und einiger Personen ihrer Umgebung, alle andern seiner Bestimmung gemäß Stettin verlassen hätten, daß sie Beide aber so lange als möglich dort noch zu verbleiben wünschten, indem sie sich daselst mehr im Mittelpunkte der ihnen anvertrauten Geschäftskreise befänden und für solche nützlich sein könnten.

Während der Anwesenheit des Königs in Küstrin war derselbe besonders darauf bedacht gewesen, Anordnungen wegen Verpflegung der Festungen Stettin und Küstrin zu treffen, auch so viel Mannschaften als möglich zur Vervollständigung seiner Armee aus den nächstbelegenen Kreisen der Kurmark und den auf dem rechten Ufer der Oder belegenen Provinzen des Staats ausheben zu lassen. Er erließ daher sogleich am 21. Oktober die desfalls nöthigen Befehle an

*) Diesem war im Generaldirektorio die Verwaltung der Provinzen Ost-, Neuost-, Westpreußen und Litthauen als Chef übertragen.

**) Der Minister v. Stein bearbeitete als Chef im Generaldirektorio alle Gewerbe- und indirekte Steuerangelegenheiten, sowie die der Seehandlung und selbst zuletzt die der Bank.

die Kammern der Provinzen und an die Landräthe der Kreise der Kurmark Lebus und Oberbarnim, wo die Ausführung seiner Anordnungen noch möglich erschien. Da jedoch die Landräthe dieser beiden Kreise aus Schwäche und Schwerfälligkeit nicht energisch und schnell die nöthigen Maßregeln ergriffen, so forderte er den Landrath außer Diensten Graf Itzenplitz in Kunersdorf bei Wriezen, der sich gegen ihn stets sehr patriotisch gesinnt ausgesprochen hatte, auf, nach Küstrin zu kommen.

Derselbe traf am 24. Oktober dort ein, der König versah ihn mit Vollmacht, das Aushebungsgeschäft der Mannschaften in beiden Kreisen zu leiten, und ertheilte ihm am 25. Oktober offene Ordres*) an die Beamten des Oderbruchs zu Wollupp, Friedrichsau, Kienitz, Golzow und Sachsendorf, um sogleich, auf seine spezielle Anweisung, ihre Bestände an Mastochsen nach den Festungen Stettin und Küstrin zu befördern. Nach des v. Itzenplitz spezieller Anweisung wurden auch sogleich abgesandt

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. vom Amte Wollupp nach Stettin . . . . | 247 | Ochsen | zu | 99 | Thlr. | sind | 24,453 | Thlr. |
| 2. vom Amte Kienitz | 162 | „ | „ | 98 | „ | „ | 15,876 | „ |
| und | 158 | „ | „ | 86 | „ | „ | 13,588 | „ |
| und | 1 | „ | „ | 88 | „ | „ | 88 | „ |
| 3. vom Amte Friedrichsau nach Stettin | 299 | „ | „ | 90 | „ | „ | 26,910 | „ |
| und nach Küstrin | 50 | „ | „ | 90 | „ | „ | 4,500 | „ |
| zusammen | 917 | Ochsen | taxirt | zu | | | 85,415 | Thlr. |

*) Der Inhalt dieser offenen Ordre war:

Um der bei Stettin sich versammelnden Armee in ihrem Bedarf an Schlachtvieh zu Hülfe zu kommen, wollen Se. Königl. Majestät von Preußen, daß das im Oderbruch befindliche vorräthige Schlachtvieh nach Stettin gebracht werde. Se. Majestät befehlen daher hierdurch sämmtlichen Beamten des Oderbruchs, bei Vermeidung Höchst Dero Ungnade, nach Anweisung des diese Ordre in Händen habenden Deputirten, unweigerlich das erforderliche Schlachtvieh nach Stettin zu transportiren und an die dortige Kammer gegen Quittung abzuliefern.

Küstrin, den 25. Oktober 1806. Friedrich Wilhelm.

Diese sämmtlichen Ochsen fielen, da Stettin schon am 30. Oktober den Franzosen übergeben wurde, diesen, theils nachdem sie dort schon angekommen waren, theils auf dem Marsche dorthin, wie die aus Kienitz, welche 2 Meilen vor der Festung von 200 Chasseurs genommen wurden, in die Hände. Die 50 Ochsen, welche in Küstrin abgeliefert waren, wurden bei der Kapitulazion dieser Festung unter den Lebensmittelbeständen derselben den Franzosen übergeben. In dem Aushebungsgeschäft wurde der v. Itzenplitz im Oberbarnimschen Kreise durch die Besetzung der Oder von Wrietzen bis Oderberg, vom französischen General Duresnel am 26/27. Oktober, im Lebuseschen Kreise aber durch das Vorrücken des Marschall Davoust'schen Korps in demselben am 29. Oktober gestört, so daß nur einzelne Kantonnisten und Reservisten von einigen Obrigkeiten ausgehoben und nach Küstrin befördert werden konnten. Da solche bei der Uebergabe der Festung am 1/2. November noch nicht eingekleidet waren, so erhielten sie die Anweisung in ihre Heimathsorte zurückzukehren. Der größte Theil derselben leistete Folge und nur wenige unter ihnen begaben sich zur Armee des Königs.

Am 24. Oktober entließ mittelst eines besondern Kabinetsschreibens der König den Herzog von Weimar auf die Benachrichtigung des weimarschen Ministers v. Wollzogen, daß der Kaiser dessen Rückkehr kategorisch verlangt habe, weil sonst Nachtheil für ihn und sein Land entstehen könne*), in gnädigen Ausdrücken aus seinen Diensten.

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober war ein Feldjäger des Marquis Luccheſini in Küstrin angekommen, welcher den von ihm mit dem Großmarschall Duroc am 23. Oktober**) abgeschlossenen Waffenstillstand überbrachte.

Der König bestimmte hierauf, daß der Generalmajor v. Zastrow sogleich zum Marquis Luccheſini abreisen, dem

---

*) s. dieses Schreiben in den Feuerbränden, 3. u. 4. Band, Heft 8, S. 85.

**) s. den Inhalt des Waffenstillstands im ersten Abschnitt, S. 17.

Kaiser Napoleon seine Zustimmung zu diesem Waffenstillstand überbringen, und auf Grund desselben in Gemeinschaft mit ersterem den Frieden mit dem Kaiser abschließen solle. Der v. Zastrow reiste am 26. Oktober nach Berlin. Zugleich wurde der Hauptmann v. Schöler nach Petersburg gesandt, um dem Kaiser Alexander von dem getroffenen Entschluß Mittheilung zu machen.

Der König selbst reiste mit der Königin am nämlichen Tage um 10 Uhr Morgens von Küstrin nach Driesen, wo er Abends eintraf. Ihm folgten alle seine obbemerkten Umgebungen im Laufe dieses Tages dorthin. Nach der bei der Abreise von Küstrin erhaltenen Anzeige des Fürsten Hohenlohe hoffte der König, daß derselbe Stettin mit seinen Truppen erreichen würde, und da er in Driesen einen Rapport des Generallieutenants v. L'Estocq vorfand, woraus er ersah, daß derselbe in Kurzem mit den ihm untergebenen ostpreußischen Truppen längs der Weichsel eintreffen werde, so ging er nicht, wie er früher bestimmt hatte, nach Graudenz, sondern mit allen seinen Umgebungen am 28. Oktober nach Stargard in Pommern. Hier angekommen erhielt er jedoch sehr bedenkliche Nachrichten über den Zustand des Hohenlohe'schen Korps und daß in Folge derselben die Minister v. Voß und v. Stein schon am 27. Oktober Stettin verlassen hätten, wodurch er sich bestimmt sah, schon am 29. Oktober von Stargard wieder abzureisen. An diesem Tage traf er in Deutsch-Krone und am 30. Oktober in Schneidemühl ein. Dort erhielt er in der Nacht vom 1. zum 2. November nicht allein die Nachricht von der Hohenlohe'schen Kapitulazion am 28. Oktober bei Prenzlow, sondern auch die von der Kapitulazion von Stettin am 29/30. Oktober. Am 2. November reiste er daher über Nakel nach Bromberg und traf am 3. November in Graudenz ein. Dort traf in der Nacht vom 3/4. November der Major v. Rauch, der den General v. Zastrow nach Berlin begleitet hatte, mit den Berichten über seinen Aufenthalt in Berlin und Charlottenburg ein. Dieser brachte die Nachricht, daß der Kaiser Napoleon den

vom König vollzogenen Waffenstillstand bis zu seiner Abreise am 1. November nicht vollzogen, sondern anderweitige Forderungen gestellt hätte, daß am 1. November Küstrin kapitulirt habe und daß der französische Marschall Davoust schon bei Frankfurt mit seinen Truppen über die Oder gegangen sei.

Am 4. November ertheilte der König dem General Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert den Befehl, alle Geldbestände und Effekten des Staats von Danzig nach Königsberg zu befördern, auch mit den Ministern v. Voß und v. Stein sogleich zu ihm nach Graudenz zu kommen. Inzwischen ging am 5. November ein Bericht der Minister v. Voß und v. Stein vom 3. November beim König ein, worin sie ihm ihr Eintreffen in Danzig meldeten und zugleich anzeigten, daß alle Papiere, Preziosen und Gelder gleichfalls dort angekommen, von ihnen aber die Anordnung getroffen sei, solche in Schiffe einzuladen, um sie nach Königsberg zu senden. Der Minister v. Voß bemerkte zugleich, daß er unterm 27. Oktober vor seiner Abreise von Stettin der dortigen Kammer die Anweisung ertheilt habe, daß sie, wenn der Feind zur Belagerung von Stettin schreiten sollte, sich derselben nicht aussetzen, die Provinz Pommern jedoch nicht verlassen dürfe, sondern einen andern Ort nach eigenem Dafürhalten zu ihrem Sitz erwählen möge, wozu er derselben Kolberg oder Stolpe in Vorschlag gebracht hätte; die sofortige Wegschaffung aller Geldbestände, Depositen und Dokumente, sowie sonstiger Effekten zu Wasser nach Swinemünde, habe er der Kammer besonders empfohlen. Zugleich zeigte er an, daß er in ähnlicher Art die Kammer zu Küstrin angewiesen, alle Geldbestände ꝛc. nach Graudenz zu senden, ihr selbst aber Driesen zum Sitz vorgeschlagen habe *).

Nach der obigen Bestimmung des Königs vom 4. No-

*) s. die zwei Verfügungen vom 27. Oktober 1806 in den Akten des alten Archivs im Lagerhaus: General-Zivil-Kommissariat-Sachen, General-Verordnung Nr. 1, Fach 5.

vember trafen am 5. November Abends die in Danzig anwesenden Minister in Graudenz ein, und fanden am 6. und 7. November die vom König angeordneten Konferenzen aller Minister statt. Auch die Brüder des Königs, die Prinzen Heinrich und Wilhelm, sowie der Generalquartiermeister der Armee v. Geusau wohnten derselben bei. In diesen Versammlungen ward beschlossen, daß, da der Kaiser Napoleon den vorbemerkten Waffenstillstand nicht vollzogen, sondern dem Marquis Lucchesini und General v. Zastrow habe erklären lassen, daß er, nachdem sich inzwischen die Kriegsverhältnisse sehr zu seinem Vortheil geändert hätten, noch bedeutendere Forderungen, als die, welche der besprochene Waffenstillstand enthielte, an den König zu machen sich berechtigt hielte, welche vom Großmarschall Duroc mitgetheilt werden würden, man sich zu den größtmöglichen Opfern bereit erklären müsse. Die Vorschläge gingen dahin, das im Waffenstillstand zur Abtretung nicht bestimmte Herzogthum Magdeburg nebst der Festung gleichen Namens und einen Rayon um selbige auf dem rechten Ufer der Elbe, sowie die Altmark als Opfer des Friedens dem Kaiser anzubieten, auch die verlangte Kontribuzion von hundert Millionen Franks zu bezahlen, und dem Rheinbunde mit allen Preußen verbleibenden Ländern beizutreten.

In den Konferenzen ward jedoch zugleich auch beschlossen, daß, bis man von den Gesinnungen des Kaisers Napoleon und von der Gewißheit des Friedens Ueberzeugung erhalte, man eine Vereinigung mit Rußland vorbereiten und alle vorhandene Hülfsmittel geltend zu machen, sich kräftigst angelegen sein lassen müsse.

Der König genehmigte diese Beschlüsse, und wurden solche am 7. November Abends durch den Major v. Rauch zur Instrukzion an die preußischen Kommissarien, Behufs des Abschlusses eines Friedens mit dem Kaiser Napoleon, abgesandt. Der König gab dem v. Rauch zugleich ein Handschreiben an den Kaiser Napoleon mit, worin er diesem mildere Gesinnungen einzuflößen suchte, ihm die Kurmark nebst

Berlin als Denkmäler Friedrich's des Großen besonders empfahl und ihn durch einen Vergleich mit diesem großen König zu gewinnen versuchte. Zugleich wies er den Minister v. Angern an, für die Bewirthung des Kaisers Napoleon in den königlichen Schlössern der Kurmark auf das Anständigste und Sorgfältigste Sorge zu tragen *).

Gleich nach der Abreise des Majors v. Rauch wurde der General v. Pfuhl vom König zum Kaiser Alexander nach Petersburg gesandt, um diesen von der verzweiflungsvollen Lage und Verlegenheit des Königs zu unterrichten, ihm die abgegebenen Erklärungen mitzutheilen und ihn zu bewegen, sich dem Abschluß eines Friedens mit Frankreich, wenn solcher überhaupt noch jetzt möglich sei, nicht zu widersetzen.

Sollte Napoleon sich jedoch hierzu nicht geneigt zeigen, und aus seinen ferneren Aeußerungen die Absicht hervorgehen, den preußischen Staat zu zerstören, so ward der Kaiser Alexander ersucht, den König mit seiner ganzen Macht zu unterstützen, in welchem Falle der König das Aeußerste versuchen und ohne des Kaisers Zustimmung nie einen Frieden mit Napoleon schließen werde.

Zugleich ordnete der König eine allgemeine Bewaffnung aller waffenfähigen Mannschaften in Preußen an und ernannte neue Kommandanten für die Festungen Danzig, Kolberg und Graudenz; auch wurde der Graf Henkel von Donnersmark nach Wien gesandt, um den oesterreichischen Kaiser von der damaligen Lage der preußischen Verhältnisse in Kenntniß zu setzen und mit dem dortigen preußischen Gesandten Grafen Finkenstein dahin zu wirken, daß Oesterreich sich bereit erkläre, Preußen Hülfe zu gewähren.

Die zur Konferenz nach Graudenz aus Danzig berufenen Minister begaben sich am 8. November nach Königsberg, um dort zu verbleiben.

Bis zum 13. November befanden der König und seine

*) s. den Inhalt dieser Kabinetsordre im ersten Abschnitt S. 163.

Umgebungen sich in Graudenz in der größten Ungewißheit über die Lage und Verhältnisse des preußischen Staats, über die Gesinnungen Rußlands und über die Absichten Frankreichs. Russische Truppen waren zwar im Anmarsch, der sie kommandirende General Graf Tolstoi aber noch nicht angekommen, auch waren über die Absichten und Gesinnungen des Kaisers seit dem 20. Oktober gar keine Mittheilungen aus Petersburg eingegangen. Dahingegen hatte man Kenntniß bekommen von dem Anrücken mehrerer französischer Korps und von der Proklamation, welche der polnisch-französische General Graf Dobrowsky in Berlin den 3. November 1806 S. 133 an die Polen erlassen, und von der tumultuarisch-enthusiastischen Aufnahme, die derselbe bei seiner Ankunft in Posen gefunden hatte.

Am Abend des 13. November kam vom preußischen Gesandten in Petersburg in Graudenz eine Depesche an, die man jedoch nur theilweise zu entziffern vermochte, da man den Schlüssel zur Lesung derselben im auswärtigen Departement nicht besaß, indem solcher, wie die für alle nordische Korrespondenzen, dem Geheimrath v. Decken in Berlin übergeben war, dessen derzeitigen Aufenthalt man überdies nicht kannte.

So viel entnahm man jedoch daraus, daß zwei russische Armeekorps zu 140,000 Mann sich auf dem Marsch zur Hülfe des Königs befänden. An diesem Tage traf auch eine Depesche des preußischen Gesandten v. Jakobi-Klöß aus London ein, wonach England mit Preußen wegen der früheren Besetzung von Hannover Alles auszugleichen sich bereit erklärte und Hülfe zu gewähren versprach. Am 14. November kam von Petersburg nach Graudenz der Graf Woronzow und überbrachte dem Könige ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Alexander, worin dieser ihm sein ganzes Heer zur Unterstützung anbot und alle früheren Versprechungen zur Hülfe des Königs wiederholte.

In der Nacht vom 14. zum 15. November kam ein Feldjäger aus Charlottenburg, der bald nach dem Eintreffen

des Majors v. Rauch von dort abgegangen war, zum König mit einer Depesche der Kommissarien, worin sie ihm vorläufig anzeigten, daß der Kaiser Napoleon keinen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand unter nachstehenden Hauptbedingungen abschließen wolle:

1. daß der König ihm das ganze preußische Land bis zum linken Elbufer, einschließlich der Festung Magdeburg, sogleich abträte, ohne daß er über die etwanige Rückgabe irgend eines Theils der in dieser Art übergebenen Länder eine Verpflichtung übernähme;
2. daß alle noch in preußischen Händen befindlichen festen Städte längs der Weichsel bis zum Friedensschluß den französischen Truppen sofort übergeben würden, und
3. daß alle russischen Hülfstruppen sogleich die preußischen Provinzen zu verlassen hätten.

Zugleich hatten die Kommissarien bemerkt, daß, da Napoleon hierauf durchaus bestände, sie den vorgeschlagenen Waffenstillstand vollziehen würden. Zur Einholung der Ratifikazion werde wahrscheinlich der Großmarschall Duroc in Kurzem beim König eintreffen.

Derselbe Feldjäger brachte auch die unter Napoleon's Autorität gedruckten und verbreiteten schändlichen und schmutzigen Verläumdungen gegen die liebenswürdige und allverehrte Königin mit. Unter diesen befand sich auch ein Pamphlet, worin die Königin einer leidenschaftlichen Liebeszuneigung zum Kaiser Alexander beschuldigt wurde. Man hatte der von allen Preußen so hoch verehrten Frau diese Schandschriften mitgetheilt, nach deren Lesung sie mit thränenden Augen ausrief:

Ist es diesem boshaften Mann nicht genug, dem Könige seine Staaten zu nehmen? Soll auch noch die Ehre seiner Gemahlin geopfert werden, indem er niedrig genug denkt, über mich die schändlichsten Lügen zu verbreiten?

Der König soll über diese Nachrichten sehr niedergeschlagen gewesen sein und sich sogleich gegen den Grafen Haug-

witz bestimmt geäußert haben, daß er einen solchen Waffenstillstand nie annehmen könne.

Da die französischen Vortruppen sich am 15. November der Festung Graudenz und der Weichsel oberhalb der Festung näherten, so reiste die Königin noch am Abend dieses Tages von dort nach Osterode ab. Der König folgte ihr am 16. dorthin und mit ihm verließen im Laufe des Tages auch seine Umgebungen diesen Ort und trafen am 16. und 17. November gleichfalls in Osterode ein. Hier erhielt der König am 17. November eine wiederholte Erklärung des Kaisers Alexander, daß er fest entschlossen sei, den Krieg fortzusetzen, und in welcher er den König beschwor, sich durch die erlittenen Unfälle nicht abschrecken zu lassen und keine irgend lästige Bedingung des Feindes anzunehmen. Zugleich ging die Nachricht ein, daß ein russisches Korps von 70,000 Mann in Pultuschk ꝛc. eingetroffen sei, dessen linker Flügel sich bis nach Warschau, der rechte bis Korzellen ausdehne, und daß ein zweites Korps von gleichfalls 70,000 Mann schon bei Grodnow stände.

Am 19. November traf beim König die Nachricht von der zu Lübeck am 7. November stattgefundenen Gefangennehmung des Blücher'schen Korps ein und am selben Tage überbrachte auch der Hauptmann v. Kleist die Kapitulazion vom 8. November 1806, wonach am 10. und 11. November die Festung Magdeburg dem Feinde übergeben worden war.

Noch an diesem Tage bestimmte der König, daß, bevor er einen Endbeschluß wegen Annahme der ihm vorläufig bekannt gewordenen Waffenstillstandsvorschläge des Kaisers Napoleon träfe, er sich darüber noch mit seinen sämmtlichen Ministern berathen wolle, und berief zu diesem Zweck auch die in Königsberg anwesenden Minister nach Osterode zu einer Konferenz. Von diesen erschienen am 20. November Morgens nur die Minister v. Voß und v. Stein; der Minister Graf v. d. Schulenburg-Kähnert aber entschuldigte sich wegen Unwohlseins. Am Vormittag dieses Tages fand eine vorläufige Konferenz aller anwesenden Minister in der Woh-

nung des Ministers Grafen Haugwitz statt. Nachmittags traf der Feldjäger Palm mit der vorläufigen Nachricht über den am 16. November in Charlottenburg von den preußischen Kommissarien mit dem Großmarschall Duroc abgeschlossenen Waffenstillstand beim Könige ein. Diesem folgte in der Nacht vom 20. zum 21. der Major v. Rauch, welcher eine Abschrift dieses Waffenstillstands *) und die Nachricht überbrachte, daß die Ankunft des Großmarschall Duroc, welcher ihm mit der Waffenstillstandsurkunde folge, in vier und zwanzig Stunden zu erwarten sei. Am 21. November fand eine zweite Berathung der Minister statt, in der man den Beschluß faßte, dem König den Rath zu geben, diesen Waffenstillstand nicht zu vollziehen. Allen vorhandenen Nachrichten zur Folge scheint der Minister Graf Haugwitz mit diesem Beschlusse nicht einverstanden gewesen zu sein, mindestens legte er an diesem Tage dem Könige die Bitte vor, ihn seines Postens zu entheben und die Geschäfte des auswärtigen Departements dem Minister v. Hardenberg **) zu übertragen. Der König versagte indessen diesem Gesuche seine Zustimmung.

Am 22. November früh 3 Uhr traf der Großmarschall Duroc in Osterode ein und erhielt am Vormittag eine Audienz beim König, in welcher dieser ihm erklärte, daß er den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht genehmige ***).

Der Großmarschall Duroc speiste an diesem Tage zu

---

*) s. den Inhalt im ersten Abschnitt S. 128 ff.

**) Bei der Annäherung der französischen Truppen an die Grenze der Kurmark hatte der Minister v. Hardenberg sein Gut Tempelberg bei Fürstenwalde im Lebuser Kreise der Kurmark, wohin er sich zurückgezogen, verlassen und war über die Weichsel nach Königsberg gegangen.

***) Die speziellen Gründe zu dieser Erklärung sind im ersten Abschnitt S. 130 ff. verzeichnet und in der Erklärung des Königs vom 1. Dezember 1806 enthalten, welche wörtlich zuerst in der Königsberger Zeitung bekannt gemacht wurde und aus selbiger aufgenommen ist im Politischen Journal, Monat Januar 1807, Nr. 4, S. 40, und in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 35 u. 40; auch in den Zeiten von Voß, Band 9, S. 455 ff.

Mittag beim Grafen Haugwitz, äußerte sich sehr unzufrieden über den Ausfall seiner Sendung und reiste am 23. November Morgens 6 Uhr nach Posen zum Kaiser Napoleon wieder ab. Vom Grafen Haugwitz wurde sogleich am 22. November dem russischen Minister am preußischen Hofe v. Krüdner die Anzeige gemacht, daß der König den geschlossenen Waffenstillstand nicht genehmigt, jede weitere Unterhandlung abgebrochen, seine Bevollmächtigten von Charlottenburg zurückberufen und seine ganze Hoffnung auf den ihm versprochenen Beistand des Kaisers Alexander gesetzt habe, auch würde durch ein eigenhändiges Schreiben der König solches dem Kaiser selbst noch mittheilen.

Am 22. November bestimmte der König, daß alle noch in Danzig befindlichen Mitglieder seiner Familie (die Prinzessin Wilhelm, seine Schwägerin, lag seit Anfangs November dort in Wochen) sich nach Königsberg begeben sollten.

An diesem Tage wurde von den sämmtlichen in Osterode anwesenden Ministern, nebst mehren speziellen Verwaltungsanordnungen, Nachstehendes beschlossen:

1. Alle Dikasterien mit Ausnahme der Regierungen (so hießen damals die Provinzial-Justizkollegien) sollten bei der Ankunft des Feindes sich vor demselben bis zur letzten Stadt an der Grenze ihres Bezirks zurückziehen, dort ihn erwarten, sich aber von demselben unter keinen Umständen in Eid und Pflicht nehmen lassen, noch für denselben wirken, sondern im Fall des Verlangens solches verweigern und lieber das Aeußerste erdulden. Die verbleibenden Justizbehörden dürften sich gleichfalls nicht vom Feinde eidlich verpflichten lassen.
2. Wenn die preußischen Truppen ein Departement verließen, so sollten alle Kassen und Militairdepots an Waffen, Montirungsstücken ꝛc. ihnen folgen und sich nach Memel und eventualiter nach Riga begeben.
3. Für die ganze Provinz Preußen solle ein Generalgouverneur ernannt werden, durch welchen alle Militair-Aushebungs-, Einkleidungs- und Bewaffnungsangele-

genheiten, unter seiner alleinigen Vollmacht und Vertretung, zu leiten wären.

4. Sobald das Ministerium sich in Königsberg nicht mehr sicher erachte, solle es nach Memel gehen, und wenn das ganze Land vom Feinde besetzt worden, dort zwar verbleiben, sich aber als suspendirt betrachten. Nur das Oberkriegskollegium solle, insofern es der König nicht anders bestimme, sich dann nach Riga begeben.

   Ob der Minister v. Stein mit den Kassen ꝛc. nach Riga zu folgen habe, möge der König bestimmen. Derselbe bat jedoch zugleich, im Fall der König nicht bestimme, daß er ihm folgen solle, um Urlaub, auf seine Güter in Deutschland gehen zu dürfen.

5. Die Pachtgefälle von den Domainen sollten von den Pächtern derselben auf ein Jahr sogleich als Vorschuß erhoben werden.

Das über diese Beschlüsse vom Geheimen Kabinetsrath Beyme selbst aufgenommene Protokoll wurde sogleich dem Könige vorgelegt und von ihm mit folgenden Zusätzen am Rande genehmigt: er ernenne den Graf v. d. Schulenburg-Kähnert bis zur Genesung des Generallieutenant v. Rüchel nach dem Vorschlag zu 3 zum Gouverneur von Preußen; der Minister v. Stein solle in dem zu 4 bemerkten Falle seiner Person folgen*).

Die Minister v. Schrötter, v. Voß und v. Stein verließen hierauf den König und begaben sich wieder nach Königsberg, um die energischsten Anordnungen zur Ausführung der königlichen Befehle, zur Fortsetzung des Krieges ꝛc. zu treffen.

---

*) An diesem Tage wurde der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf auch noch angewiesen, die Bestände der Dispositionskasse des Königs . . . . . 1,938,225 Thlr. in Frd'or.
und . . . . . 2,604,650 „ „ Dukaten
sind 4,542,875 Thlr. in Gold
und die der königlichen Chatulle gehörigen 1,000,000 „ „ „
zusammen 5,542,875 Thlr. in Gold
nach Memel zu senden, welches auch geschah.

Am 24. November wurde daselbst in einer Konferenz der Minister das vorbemerkte Protokoll vom 22. November zum Vortrag gebracht. Dieser Konferenz wohnten außer den von Osterode dahin gegangenen Ministern noch der Minister Graf v. d. Schulenburg-Kähnert, sowie die Geheimen Oberfinanzräthe v. Auerswald (Präsident der Königsberger Kammer), v. Weiher, v. Schlabberndorf und der Hofpostmeister v. Seegebart bei. Das Wesentlichste, worin sich die Ansicht der Mehrheit der Versammlung von dem Inhalte des Osteroder Protokolls unterschied, war,

daß der Beschluß in letzterem zu 1 S. 336 weder nothwendig, noch nützlich, noch zweckmäßig sei, weshalb man dafür hielt, daß die Bedenken dem König vorzutragen wären, mit dem Antrage auf Aufhebung dieses Beschlusses.

In dem am 25. November deshalb erstatteten Bericht des Ministeriums bemerkte dasselbe hierauf:

Es wäre nach näherer Ueberlegung des Dafürhaltens, daß die Dikasterien ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht verlassen dürften, da sie dort durch Abwendung größerer Uebel dem Staate sehr nützlich werden könnten, weil, wenn der Feind sich gezwungen sähe, die Sorge für Beschaffung seiner Bedürfnisse, sowie für die Erfüllung seiner sonstigen Forderungen selbst zu übernehmen und zu diesem Zweck Personen heranzuziehen, welche mit der Geschäftsführung, sowie mit den Lokalverhältnissen unbekannt, auch dem preußischen Staat nicht besonders verpflichtet, noch ergeben seien, aus der Unkunde, dem übeln Willen und dem Eigennutz solcher Neulinge leicht die größten Unordnungen, Bedrückungen und Exakzionen folgen könnten. Zugleich bemerkte das Ministerium, daß die Verpflichtungen, welche die Berlinischen Behörden, bei Leistung des vom Feinde verlangten Eides, gegen denselben zu übernehmen genöthigt worden, mit ihrer Treue gegen den König nicht unvereinbar seien, indem solche nur darin beständen, die Landesverwaltung nach den bestehenden preußischen Grundsätzen fortzuführen, deren Einnahmen aber dem Feinde zu reserviren und sich aller Verbin-

dungen zu dessen Nachtheil zu enthalten. Dies sei eine Obliegenheit, die schon aus der feindlichen Besitzergreifung natürlich flösse, die aber als Wirkung des Waffenzwanges dem rechtlichen Mann die Freiheit nicht benähme, das Beste des Landes, dem er angehöre, in Verbindung mit dem ihm abgedrungenen Gehorsam gegen die feindlichen Befehle zu bedenken und, so viel als Gelegenheit und Kräfte es erlaubten, zu befördern. Diese Maßregel des Feindes sei nicht zu den härtesten zu zählen und auch nicht ungewöhnlich, indem sie selbst nicht weiter ginge, als nach des Königs eigener Disposizion bei der neuerlichen einstweiligen Administrazion des Kurfürstenthums Hannover verfahren worden, woselbst die Behörden, ungeachtet ihrer bekannten ausgezeichneten Anhänglichkeit an ihre alte Landesherrschaft, sich auch unbedenklich gefügt hätten. Das Ministerium belegte diese Ansicht noch mit ähnlichen Beispielen aus der Regierung des Königs Friedrich II. im siebenjährigen Krieg und trug darauf an,

daß die Dikasterien auch im Fall der feindlichen Invasion ihre Stellung und ihren Wohnsitz ununterbrochen beibehalten sollten, und ihre Funkzionen nach dem Willen des Feindes, sofern solcher nicht Entsagung von der Treue gegen den König, sondern nur einstweilige Verwaltung zu seinem Vortheil erheische, fortzusetzen hätten.

Zugleich trug das Ministerium darauf an, daß die entbehrlichen von Berlin und sonst demselben gefolgten Zivil-Staatsdiener nach ihren gewöhnlichen Wohnörtern entlassen werden möchten.

Der König hatte mit der Königin am 23. November Osterode verlassen und sich nach Ortelsburg mit seinem nächsten Gefolge begeben, von wo er am 24. November nach Pultusk, ins russische Hauptquartier, ging. Der Minister Graf Haugwitz traf, wegen eines angeblichen Augenübels, erst am 24. November in Ortelsburg ein. Am 26. November wurde der dem russischen Gesandten Krüdener S. 336 verheißene Kourier nach Petersburg mit einem eigenhändigen Briefe des Königs an den Kaiser Alexander abgefertigt, in

welchem der König den Kaiser von seinem am 22. November gefaßten Entschluß, den Krieg fortzuführen unter Verhoffen des versprochenen Beistandes, in Kenntniß setzte.

Am 27. November kehrte der König von Pultusk nach Ortelsburg zurück und ertheilte dem Grafen v. Haugwitz am 28. November die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste, indem er wegen seines Augenübels und weil er kein Vertrauen beim russischen Hofe besäße, dem König als auswärtiger Minister von keinem Nutzen sein könne. Am 29. November verließ Haugwitz Ortelsburg, um sich über Warschau nach Schlesien auf seine Güter zu begeben. Bis Warschau begleitete ihn zu seiner Sicherheit der Major v. d. Knesebek. Der König, welcher schon am 21. November durch den General v. Köckritz und den Geh. Kabinetsrath Beyme bei dem vom Minister v. Haugwitz damals ausgesprochenen Wunsche S. 335, ihn seines Postens zu entheben, dem Minister v. Stein die Führung der auswärtigen Angelegenheiten angetragen, von demselben aber eine nicht gewährende Antwort erhalten hatte, wiederholte unterm 29. November von Ortelsburg seine desfallsige Aufforderung. Da dieser derzeit sich aber hierzu nicht geeignet erachtete und dies dem König unter Darstellung der Geschäftsverhältnisse der Minister gegen die Personen des Kabinets offen erklärte, so wurden die Angelegenheiten des auswärtigen Departements bis auf weitere Bestimmung des Königs durch dessen Kabinet, vom Geh. Kabinetsrath Beyme geleitet und bearbeitet, womit jedoch die beim Hofe akkreditirten und anwesenden Minister der auswärtigen Mächte nicht zufrieden waren.

Da den sämmtlichen vier Justizministern des Königs keine Anweisung, Berlin zu verlassen, von demselben ertheilt worden, und sie deshalb dort verblieben waren, auch dem Kaiser Napoleon den von ihm verlangten Eid geleistet hatten, S. 114, so wurde vom König bestimmt, daß der derzeitige Kanzler von Preußen und Präsident der Königsbergschen Regierung, v. Schrötter, die sämmtlichen, in den von den Franzosen nicht besetzten preußischen Provinzen vorfal-

lenden Justizangelegenheiten als Vizegroßkanzler einstweilen leiten und führen solle. Die Anordnung erweiterte der König in der Kabinetsordre vom 27. November 1806 noch dahin, daß die von den oben bemerkten Staatsministern des Geistlichen und Lehrdepartements als Branchen des Justizdepartements besorgten Angelegenheiten *) von dem v. Schrötter in den nicht vom Feinde besetzten Provinzen gleichfalls abhängig sein sollten. Er verwies denselben wegen seiner Geschäftsführung und Verhältnisse im Staatsrath auf seine demselben vor Ausbruch des Krieges ertheilte Instrukzion vom 17. September 1806.

Zugleich forderte er ihn auf, sich solche von den in Königsberg versammelten Staatsministern mittheilen und, so weit dieselbe nicht in Ansehung der kollegialischen Geschäftsverwaltung durch die veränderten Umstände eine Modifikazion erlitten, sich selbige zur Richtschnur dienen zu lassen. Auf des Kanzlers v. Schrötter Wunsch theilte der Minister v. Voß am 3. Dezember 1806 demselben eine Abschrift der gedachten Instrukzion vom 17. September 1806 und das bei Eröffnung des darnach angeordneten Staatsraths, am 22. September 1806 aufgenommene Schlußprotokoll mit **).

Aus Pommern und namentlich vom Kommandanten der Festung Kolberg waren in der letzten Hälfte des Novembers mehrere Beschwerden über die Kammer in Stettin eingegangen, welche ihre untergeordneten Behörden aufgefordert hatte,

---

*) s. in dem vorangegangenen Werk: Die Kurmark vor Oktober 1806, den dritten Abschnitt S. 44, worin der Wirkungskreis der vier Justizminister speziell angegeben ist.

**) Von dieser schon im vorangegangenen Werke: Die Kurmark vor Oktober 1806, S. 341 angezogenen Instrukzion, und dem darauf gefaßten Beschlußprotokoll, befinden sich Abschriften in dem Geheimen Ministerialarchiv im Lagerhause, Akten des Generaldepartements des Generaldirektoriums vom Jahr 1806 bezeichnet.

Die Kabinetsordre vom 27. November 1806 und der desfalls zwischen dem Minister v. Voß und dem Kanzler v. Schrötter geführte Schriftwechsel befinden sich in eben diesem Archiv, im Aktenstück Reponirte Kassensachen, Gen. Fach 13, Nr. 11.

den von ihr gleich den Berliner Behörden dem Feinde geleisteten Eid zu schwören und sich darnach zu achten.

Da jedoch mehrere Kreise der Provinz sich noch nicht im Besitz des Feindes befanden, so hatten einige Landräthe und andere Beamte dies verweigert, auch der Oberst v. Lukadau als Kommandant von Kolberg sie angewiesen, dem Verlangen der Kammer keine Folge zu leisten, die einzuziehenden Abgaben ihm abzuliefern und seinen Anordnungen in militairischer Hinsicht pünktlichst Folge zu leisten. Dies und die an den König gerichtete Anfrage der Präsidenten der Regierung und der Kammer zu Marienwerder vom 19. November über das von ihnen und von ihren Untergebenen beim Einmarsch der Franzosen zu beobachtende Verhalten, veranlaßte denselben, an das Ministerium in Königsberg auf dessen Antrag vom 25. November S. 338 ff. nachstehende, vom Geh. Kabinetsrath Beyme selbst geschriebene Kabinetsordre vom 28. November zu erlassen:

Se. Majestät von Preußen haben den Bericht des Staatsministerii vom 25. d. Mts. über die Bedenken gegen die in Osterode gefaßten Beschlüsse wohl erhalten und geben demselben hierauf Folgendes zu erkennen. Was die Frage betrifft: ob die Dikasterien bei Annäherung des Feindes an ihrem gewöhnlichen Sitz bleiben oder sich vor dem Feinde zurückziehen sollen, so erkennen Se. Majestät das Gewicht der für Ersteres angeführten Gründe nicht. Es kommt aber dabei darauf an, zu verhüten, daß die Dikasterien, die sich in Feindes Gewalt befinden, dessen Befehle nicht auch in den vom Feinde noch nicht besetzten Orten und Distrikten der Provinz zur Vollziehung bringen und dadurch über die Gewalt des Feindes hinaus, für denselben wirken. Insofern also deren Wirksamkeit auf die vom Feinde eroberten Orte und Distrikte eingeschränkt wird, die Behörden, Offizianten und Unterthanen in den vom Feinde noch nicht besetzten Orten und Distrikten aber von Befolgung der Befehle der in Feindes Gewalt gerathenen Dikasterien eximirt und an die zunächst

befindlichen noch frei gebliebenen Dikasterien gewiesen werden, haben Se. Majestät nichts dagegen, daß die Dikasterien bei Annäherung des Feindes an ihrem Sitz verbleiben. Sowie es sich nun von selbst versteht, daß die in Feindes Gewalt gerathenen Dikasterien, Offizianten und Unterthanen dem Zwange weichen müssen, so ist es auf der andern Seite mit der Eidespflicht gegen ihren Landesherrn unverträglich, daß irgend eine Behörde oder ein Offiziant sich dem Feinde, wozu es auch sei, eidlich verpflichte oder mehr übernehme, als der Feind von ihm erzwingen kann, oder so lange dieser Zwang dauert. Daraus kann allerdings manches Ungemach für Einzelne und Ungleichheit in Ertragung der Kriegsschäden entstehen; das ist aber im Kriege, wie in jedem außergesetzlichen Zustande, unvermeidlich und mit dem größeren Schaden des gemeinen Wesens, bei Annahme eines gemächlichen Systems, gar nicht zu vergleichen. Das ist aber der heutige so sehr gerühmte Patriotismus, der Alles auf Verhältnisse und Zahlen berechnen will, statt mit Manneskraft zu handeln und zu ertragen. Diese Manneskraft muß aus ihrem Schlummer geweckt und dazu sowohl durch besondere Verfügungen, als durch kernhafte Publikanda von Seiten des Ministerii gewirkt werden. Sonst entsteht Das, worüber der Kommandant von Kolberg, Oberst v. Lukadau, in den Anlagen so gerecht sich ereifert, oder daß Landräthe und Beamte in nicht besetzten Kreisen und Aemtern, wie die Anlagen aus Hinterpommern, worauf das Staatsministerium die Anfragenden nach obigen Bestimmungen bescheiden muß, beweisen, dem Feinde gegen ihren Landesherrn dienen, dem Staate die Mittel zur Vertheidigung entziehen und dem Feinde zuführen. So etwas kann unmöglich gebilligt, es muß vielmehr demselben mit Nachdruck entgegen gewirkt werden.

Daher haben Se. Majestät auch das Verfahren des Obersten v. Lukadau vollkommen genehmigt, und befehlen dem Staatsministerio demgemäß, die Landräthe, Beamten

und Offizianten in den noch nicht okkupirten Distrikten und Ortschaften in Pommern gemessenst anzuweisen, zugleich auch die Dikasterien zu Marienwerder auf deren anliegenden Bericht hiernach zu bescheiden ꝛc.

Ortelsburg, den 28. November 1806.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Die an den Obersten v. Lukadau erlassene gleichzeitige Kabinetsordre lautete:

Mein Lieber ꝛc. Mit großem Wohlgefallen habe Ich aus Euerm Berichte vom 22. d. M. ersehen, mit welchem gerechten Eifer Ihr Euch gegen das pflichtvergessene Benehmen der Pommerschen Kammer aufgelehnt habt. Kein Dikasterium, Behörde oder Offiziant muß weiter gehen, als wozu der Feind ihn unmittelbar zwingen kann. Keine Eidespflicht, die mit dem Eide, der dem Landesherrn geleistet ist, in Widerspruch steht, darf übernommen werden. Kein Magistrat, Landrath, Beamter oder sonstiger Offiziant oder Unterthan an Orten, die der Feind nicht in seiner unmittelbaren Gewalt hat, darf Befehle von seinen sonstigen Vorgesetzten, die sich in Feindes Gewalt befinden, annehmen, oder dem Feinde dienen, vielmehr muß ein jeder Offiziant und Unterthan, er sei hoch oder niedrig, so lange er vom unmittelbaren Zwange des Feindes frei ist, seinem Landesherrn treu, hold und gewärtig bleiben. Jedes entgegengesetzte Betragen werde Ich aufs Strengste zu seiner Zeit ahnden, und dagegen jede mit Aufopferung oder Gefahr verbundene Pflichtübung nach Verdienst erkennen. Ihr müßt diesen Meinen Willen so allgemein als möglich verkünden. Ich verbleibe Euer wohlaffekzionirter König. Ortelsburg, den 28. November 1806.

An Friedrich Wilhelm.

den Obersten und Kommandanten v. Lukadau zu Kolberg *).

*) Am 3. Dezember 1806 theilte der Oberst v. Lukadau diese Kabinetsordre allen Unterbehörden in Hinterpommern mit und befahl, solche am nächsten Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen.

Das Staatsministerium theilte allen Zivil- und Militairbehörden die königliche Entscheidung vom 28. November mit, und beschied auf ihre Anfragen darnach auch die Landräthe der pommerschen Kreise Stolpe, Belgard und Lauenburg, v. Zitzwitz, v. Kleist und v. Meyer, sowie die Domainenbeamten in diesen Kreisen und die Präsidenten v. Schrötter und v. Buddenbrock in Marienwerder am 1. Dezember 1806.

Das Staatsministerium fand sich später, da auch die Vorsteher der Landeskasterien in Marienwerder die Bestimmung des Königs für nicht praktisch ausführbar erklärten, wenn die Staatsdiener in ihren Funkzionen und Orten verbleiben sollten, veranlaßt, dem Könige in einem Berichte vom 14. Dezember 1806 von Dem, was es nach der Kabinetsordre vom 28. November verfügt habe, und von den hiergegen aufgestellten dringenden Bedenken der Behörden Anzeige zu machen und dahin anzutragen, zu gestatten, daß die Behörden bei fernerer Besitznahme von preußischen Distrikten einen vom Feinde zu verlangenden Eid nicht verweigern dürften, wohingegen es den Inhalt, wozu sie sich bereit erklären könnten, dahin vorschlug:

die Administrazion nach den bisherigen Grundsätzen für Rechnung des Feindes fortzusetzen und sich aller Wirksamkeit gegen den Feind, auch aller Korrespondenz zu seinem Nachtheil zu enthalten.

Der König erließ hierauf später unterm 17. Dezember 1806 nachstehende Kabinetsordre:

Se. Königliche Majestät von Preußen eröffnen dem Staatsministerium wiederholentlich, daß Allerhöchstdieselben jede dem Feinde zu leistende Eidespflicht mit der Dienst- und Unterthanenpflicht unverträglich finden. Die Gewalt des Feindes kann die Ausübung derselben auf eine Zeit lang hemmen, aber diese Gewalt durch Uebernahme einer moralischen Verpflichtuug zu verstärken, ist gegen alle Grundsätze der Moral und des Völkerrechts. Eine bloße negative Verpflichtung, nichts gegen den Feind vorzunehmen, ist zwar weniger schädlich als eine positive, bleibt

aber wegen der Reservatio-Mentalium, auf die man sich verläßt, immer unmoralisch, und das um so mehr, als eigentlich Niemand durch irgend eine Gewalt zu einem Eide gegen sein Gewissen genöthigt werden kann. Der Kalkül, was dem Lande vortheilhafter sei, die Administrazion in den Händen der bestellten Diener zu lassen, oder sie in die Hände der vom Feinde zu bestellenden Subjekte übergehen zu lassen, ist noch sehr zweifelhaft, immer aber ist der Vortheil des Feindes beim Ersteren gewiß, indem er dadurch nicht nur zum Herrn aller regelmäßigen Ressourzen des Landes wird, sondern dasselbe auch noch außerdem durch die härtesten Kriegslasten, die er darum in nichts mildert, vollends ganz erschöpft. Nachdem indessen in Berlin das Beispiel der Pflichtleistung einmal gegeben und in allen übrigen vom Feinde besetzten Provinzen demselben nachgefolgt worden, so ist für die Diener in den Gegenden, wo der Feind nun noch hinkommen könnte, die härteste Behandlung im Verweigerungsfalle und noch dazu ohne Nutzen zu besorgen, weil er ihre Stellen sehr leicht durch andere Diener, die in andern Provinzen bereits geschworen haben, ersetzen kann. Diese Rücksicht allein bewegt Se. Majestät zu dem Entschluß, über bloße negative Verpflichtungen, wozu der Feind dieselben auffordern möchte, die Augen zudrücken zu lassen. Dagegen müssen Allerhöchstdieselben bemerken, daß der Eid, so wie er den Zeitungen nach in Berlin geschworen worden, das Anerkenntniß einer gesetzmäßigen Gewalt des Feindes, und wenn auch dieses noch eine andere Auslegung zuließe, die Verpflichtung enthält,

aus allen Kräften zur Ausübung der zum Dienste der französischen Armee befohlenen Mittel mitzuwirken.

Diese Verpflichtung ist mehr als zu positiv, und würde, so allgemein als sie gefaßt ist, sogar die Beförderung von Rekrutenaushebungen zum Dienst der französischen Armee in den okkupirten Provinzen, wenn sie befohlen werden sollte, in sich begreifen. Eine solche Eides-

leistung können Se. Majestät nie gut heißen, wenn sie auch solche in der Art, wie das Staatsministerium in dem angeführten Berichte vorschlägt, wie hiermit geschieht, erklären. Hiernach sind die Präsidenten in den Dikasterien zu Marienwerder und alle anderen Offizianten, die sich in einem ähnlichen Falle befinden, zu bescheiden.

Königsberg, den 17. Dezember 1806.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Am 19. Dezember 1806 beschied das Staatsministerium hiernach die beiden Präsidenten der Marienwerderschen Provinzialbehörden, und setzte der Staatsminister v. Schrötter später auch die übrigen Provinzialbehörden von Ost-, Neu-Ostpreußen und Litthauen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß *).

Der König war inzwischen, nachdem ihm das Manifest

---

*) Die sämmtlichen hier angezogenen Kabinetsordres und angeführten Verhandlungen der Ministerien ꝛc. sind entnommen aus den Akten des alten Geh. Archivs im Lagerhause: a, Sicherungstransportsachen General-Akten Vol. 1 vom Oktober 1806, Fol. 1—76; und b, General-Zivil-Kommissariat, General-Verordnungen vom 25. Oktober 1806, Nr. 1, Fol. 1—44. Dieses letzte pommersche Aktenstück, sowie auch spätere kurmärkische Aktenstücke, ergeben, daß die französischen Behörden, selbst nach dem Tilsiter Frieden, bei jedem Wechsel eines Staatsdieners verlangten, der Neubeamte solle den vom Kaiser vorgeschriebenen Eid leisten, und bis dieses geschehen, jede Gehalts- oder Remunerazionszahlung verweigerten, welches, da der König dies nicht wollte, zu vielen Verhandlungen und Erörterungen Veranlassung gab, jedesmal aber das Resultat herausstellte, daß dem Verlangen der Franzosen nachgegeben werden mußte.

Bei dem ostmaligen Wechsel des Standpunktes der französischen Armeekorps in der Provinz Westpreußen bis zur Schlacht von Friedland sollen die französischen Behörden in dieser Provinz nicht streng auf Leistung des vom Kaiser Napoleon vorgeschriebenen Eides bestanden haben, auch fielen die übrigen preußischen Landesdikasterien in Ost-, Neuostpreußen und Litthauen erst nach der Schlacht von Friedland in die Hände des Feindes, worauf bald der Waffenstillstand und Frieden von Tilsit erfolgte, in Folge dessen diese Provinzen wieder vom Feinde geräumt wurden, ohne daß strenge Eidesleistungen gefordert wurden.

des russischen Kaisers vom 16. November 1806 *) wegen der Kriegserklärung Rußlands gegen Frankreich zugekommen war, am 5. Dezember mit der Königin und seinen Umgebungen von Ortelsburg nach Wehlau gegangen, vorher hatte er sich jedoch veranlaßt gefunden, am 1. Dezember 1806 **) eine Verordnung wegen Bestrafung der Gouverneure, Kommandanten und sonstigen Offiziere zu erlassen, welche bei Uebergabe der Festungen Spandau, Stettin, Küstrin, Magdeburg ꝛc. an den Feind wirksam gewesen, sowie wegen Bestrafung derer, die sich an eine Kapitulazion von Truppentheilen, bei denen sie sich nicht anwesend befunden, angeschlossen und wegen Untersuchung des Betragens aller andern Militairpersonen.

Diese Verordnung enthielt auch die Vorschriften, in welcher Art das Militair aller Grade sich in dem fortgesetzten Kriege zu benehmen habe, wie der König Dienstverletzungen und Feigheit bestrafen, Tapferkeit und Treue aber belohnen werde, wobei bemerkt wurde, daß jeder Soldat, der im Kriege sich auszeichne, zum Offizier befördert werden würde.

Am 4. Dezember erhielt der König, vor seiner Abreise von Ortelsburg, die erste Nachricht von seinem Gesandten in London, Jakobi-Klös, daß England thätigen Beistand und Geldunterstützung versprochen. Am 9. Dezember ging die Königin nach Königsberg zur Pflege ihres dritten Sohnes Karl. Der König mit dem Kabinetspersonal und einem Theile seiner sonstigen Umgebung folgte dorthin am 10. Dezember. Die Uebrigen mit dem inzwischen wieder ausgewechselten Oberst v. Scharnhorst verblieben jedoch noch mehrere Wochen in Wehlau. Der von den erhaltenen Wunden wieder hergestellte General v. Rüchel hatte nach der Bestim-

*) s. den Inhalt im Politischen Journal 1807. S. 87—89.

**) Diese Verordnung findet sich abgedruckt in der Königsberger Zeitung Anfangs Dezember 1806, in der Allg. Zeitung vom Jahr 1807 S. 92 und im Polit. Journal 1807. N. XII. Januar S. 90.

mung des Königs vom 7. Dezember 1806 das Gouvernement von Königsberg inzwischen übernommen, worauf der General Graf v. d. Schulenburg-Kähnert seine Verwaltung niederlegte und mit des Königs Genehmigung sich bald darauf nach seinem Gute Kähnert im Magdeburgschen begab.

Am 13. Dezember traf aus Schlesien die betrübende Nachricht von der am 2. Dezember erfolgten Uebergabe der Festung Glogau *) beim König mit der Mittheilung zugleich ein, daß der Graf Götz am 3. Dezember in Breslau mit der Nachricht eingetroffen sei, der König habe den General Fürsten Pleß zum Gouverneur von Schlesien ernannt und ihm die Führung aller dortigen Militairangelegenheiten übertragen, was denn auch in dieser Provinz bekannt gemacht worden sei.

Einige Tage darauf ging auch die Anzeige ein, daß der nach Petersburg in Aufträgen des Königs gesandte Oberst v. Pfuel S. 331 in russische Dienste getreten sei.

Statt seiner ward sogleich der Oberst v. Krusemark dorthin gesandt. Am 24. Dezember wurde dem Könige der Lord Hutchinson als englischer Gesandter am preußischen Hofe vorgestellt.

Ungeachtet der Minister v. Stein auf des Königs Aufforderung vom 29. November S. 340, das auswärtige Departement zu übernehmen, abgelehnt hatte, gab der König diese seine Absicht nicht auf und beauftragte den Kabinetsrath Beyme, deshalb ferner mit dem v. Stein zu unterhandeln. Letzterer verweigerte aber die Annahme ganz bestimmt und machte wiederholt **) den Vorschlag, der König möge

*) s. den Inhalt der Kapitulazion Telegraph 1806. S. 303.

**) Schon in einer Immediatvorstellung des v. Stein im April 1806 hatte derselbe den König gebeten, sein Kabinet aufzulösen und in direkter Verbindung mit seinen Ministern alle vorfallenden Geschäfte zu bearbeiten, weil sonst kein Minister kraftvoll wirksam sein könne. Auch im September 1806 hatte General v. Rüchel dem Könige eine Eingabe gleichen Inhalts, von den Prinzen des Hauses, mehreren Generalen, worunter auch Blücher sich befand, und vom Minister v. Stein unterschrieben, eingereicht. Auf beide hatte der König aber nicht geantwortet.

dem Minister v. Hardenberg dieses Departement übertragen, und denselben an die Spitze des Ministeriums so, unter des Königs unmittelbare Leitung berufen, daß keine Kabinetsbehörde zwischen ihm und den Ministern ferner vorhanden sei. Hierzu wollte der König sich nicht entschließen, da er sich vom Kabinetsrath Beyme, der sein ganzes Vertrauen besaß, nicht zu trennen vermochte, und erfolgte deshalb kein Beschluß *). Als der König am 14. Dezember 1806 in Königsberg war, überreichte der General v. Rüchel demselben einen neuen Entwurf über die obere Leitung der Geschäfte im preußischen Staat, wie solcher zwischen ihm und den Ministern v. Hardenberg **) und v. Stein berathen und von allen Dreien unterschrieben war. Hiernach sollte, unter gänzlicher Beseitigung des bisherigen Kabinets, ein Kabinetsministerium errichtet werden, in welchem die Geschäfte von einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem des Krieges, einem des Innern und der Finanzen, unter Zuziehung des Großkanzlers für die Justizangelegenheiten, in täglichen Zusammenkünften und im Beisein des Königs bearbeitet und nach der Bestimmung des Letztern die gefaßten Beschlüsse von den Ministern in den ihnen speziell überwiesenen Wirkungskreisen ausgeführt werden sollten.

Da der König sich jedoch nicht zur Entlassung Beyme's aus seiner nächsten Umgebung entschließen konnte, auch wußte, daß der Minister v. Hardenberg, seit seiner Entfernung aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im April 1806, in erklärter Feindschaft mit Beyme stand, so hielt er es für unmöglich, dem Minister v. Hardenberg das auswär-

---

*) Die desfallsigen Verhandlungen befinden sich abgedruckt in Pertz Leben des Freiherrn v. Stein 1849. 1. Band. S. 361—377. Solche hier speziell aufzunehmen, würde nach dem Zwecke dieses Werks zu weit führen.

**) Der Minister v. Hardenberg hatte Königsberg verlassen wollen, war aber nach einer Aufforderung des Königs durch den General v. Rüchel dort verblieben.

tige Ministerium zu übertragen, sowie auf die ihm im obigen Entwurf gemachten Vorschläge einzugehen.

Inzwischen waren am 14/15. Dezember der General v. Zastrow und der Marquis Luccheſini von Charlottenburg in Königsberg angekommen. Der König entschloß sich daher am 19. Dezember 1807, den Kriegsminister v. Diethert und den Generalquartiermeister v. Geusau zu verabschieden, und übertrug dem General v. Laurens die einstweilige Verwaltung des Kriegsministeriums. Zugleich erließ er am nämlichen Tage nachstehende Kabinetsordre an den Generallieutenant v. Rüchel, den Etatsminister v. Stein und den Generalmajor v. Zastrow:

Ich habe nach reiflicher Ueberlegung aus eigenem Antriebe und mit voller Ueberzeugung denjenigen Beschluß über die Errichtung eines Konseils gefaßt, den ich Euch in der Anlage zu Eurer Kenntniß und Achtung mittheile. Sowie ich in die Sache selbst das größte Zutrauen setze, so hege ich auch zu Eurem Patriotismus und Eurer Anhänglichkeit zu mir die volle Zuversicht, daß Ihr in den von mir festgesetzten Geschäftsgang mit allem Eifer und mit aller Thätigkeit, die ich an Euch kenne, eingehen und so durch Eure Einsichten und Talente kräftigst dazu beitragen werdet, das Wohl des Staats, bei dem gegenwärtigen höchst wichtigen Zeitpunkte, zu befördern. Ich lade Euch daher ein, nach dem anliegenden Beschluß gemeinschaftlich und unverzüglich die nöthigen Verabredungen zu treffen. Ich verbleibe Euch mit Gnaden gewogen als Euer wohlaffekzionirter König.

Königsberg, am 19. Dezember 1809.

Friedrich Wilhelm.

Der in dieser Kabinetsordre bezeichnete, vom König selbst aufgesetzte Beschluß lautete:

Ueberzeugt, daß bei den jetzigen Umständen, wo Einigkeit und Schnelligkeit in dem Gange der Geschäfte so höchst wichtig sind, eine veränderte Form in der Führung derselben von oben herab von großer Wirksamkeit sein kann, habe ich Folgendes beschlossen und festgesetzt:

Ich theile die Geschäfte in drei Hauptparthien und habe nachstehende drei Personen gewählt, welche die Führung dieser einzelnen Parthien übernehmen, solche aber in einem Konseil gemeinschaftlich vortragen, sich darüber berathen, mir davon Vortrag thun und demnächst die Ausführung des Beschlossenen leiten sollen. Jedoch soll dieser Geschäftsgang für jetzt nur provisorisch angeordnet sein, indem ich mir vorbehalte, in Zukunft zu beurtheilen, inwiefern derselbe dem Endzweck und meinen Wünschen entsprechen wird.

Obgedachte 3 Hauptbranchen der Geschäfte sind:

1. das Militairwesen. Dieses wird dem Generallieutenant v. Rüchel anvertraut. Zu den vielen Gründen, welche dessen Diensteifer und Talente in dieser Ernennung darbieten, tritt auch hinzu, daß derselbe als Generalgouverneur von Preußen dazu besonders berufen ist, indem bei jeder anderen Wahl die gefaßten Beschlüsse in Militairsachen dem Generalgouverneur noch besonders zu kommuniziren sein, und daraus ein neuer, jetzt über Alles zu vermeidender Zeitverlust nothwendig entstehen würde.

2. Die Inneren- und hauptsächlich die Finanzgeschäfte, insofern die darin zu nehmenden Beschlüsse von allgemeinem Einfluß sind. Hierzu habe ich den Etatsminister Freiherrn v. Stein ausersehen, der mir als denkender, großer Konzepzionen fähiger Kopf so sehr rühmlich bekannt ist.

3. Die auswärtigen Angelegenheiten. Wie wesentlich dieser wichtige Theil mit den übrigen verwebt ist, leuchtet von selbst ein. Ich habe im Vertrauen auf die Kenntnisse und Einsichten des Generalmajors v. Zastrow beschlossen, ihm denselben hiermit zu übergeben.

Die an mich eingehenden Sachen, ohne Ausnahme, werden unmittelbar in meine Hände gelangen, und ich werde alle Sachen, die nur einigermaßen von Wichtigkeit sind und durch ihren Einfluß auf das Ganze sich zu einem gemeinschaftlichen Beschluß im Konseil eignen, an jedem Morgen, auch, wenn es die Eile der Sachen erfordert, im Laufe des Tages, an dasjenige Mitglied des Konseils, zu dessen beson-

derem Ressort sie gehören, gelangen lassen. Nur Gegenstände von geringerer Wichtigkeit gehören nicht hierher, da sie sonst eine besser anzuwendende Zeit rauben würden.

Mehrgedachte Personen werden sich demnach täglich Morgens, und insofern Gefahr im Verzuge sein möchte, auch im Laufe des Tages zusammen thun, um sich über die eingegangenen Sachen zu berathen, hierauf aber, entweder in den bestimmten Vortragsstunden, oder bei pressanten Gegenständen auf vorher geschehene Meldung mir davon Vortrag thun. Nach geendetem Vortrage und genommenen Beschlüssen entfernen sie sich und besorgen die Ausfertigungen. Es ist daher nothwendig, daß dieselben, so viel als thunlich, sich in meiner Nähe aufhalten, um erforderlichen Falls sich sogleich bei mir versammeln zu können.

Mein Wille ist, daß bei den Berathschlagungen des Konseils der Geheime Kabinetsrath Beyme als Protokollführer zugezogen sei, theils um das Protokoll zu führen, theils auch, um, im Fall es nothwendig wäre, die Ausfertigungen sogleich aufsetzen zu können, damit mir solche, bei dem Vortrage der Mitglieder des Konseils, ohne Zeitverlust vorgelegt werden können.

Königsberg, den 19. Dezember 1806.

Friedrich Wilhelm.

Diese Bestimmungen des Königs fanden beim Minister v. Stein nicht den Eingang, den der König gewünscht hatte. Er entnahm daraus, daß sein Verlangen, das Kabinet aufgelöst und den Kabinetsrath Beyme aus der Nähe des Königs entfernt zu sehen, nicht erfüllt worden sei, und fürchtete, daß auch ferner die Beurtheilung der Wichtigkeit der eingegangenen, den Zivilministern zur Bearbeitung zuzustellenden Sachen dem Kabinetsrath bleiben werde. Außerdem fühlte der Minister v. Stein sich dadurch gekränkt, daß nach seiner Ansicht der König im Beschluß vom 19. Dezember, auf die vom Minister v. Hardenberg, vom General v. Rüchel und von ihm S. 350 angeführte Eingabe vom 14. Dezember, den ersteren übergangen hatte. Er äußerte daher in einem

Schreiben vom 20. Dezember an den General v. Rüchel, und später an diesem Tage, in einer mit demselben und dem General v. Zastrow stattgefundenen Besprechung, diese seine Ansichten und erklärte zugleich, daß er in einen Konseil, wie es der König bestimmt hätte, um so weniger eintreten könne, da seine Gesundheit und seine Gemüthsstimmung es ihm zweifelhaft machten, ob er im Stande sein werde, den ihm zugedachten Wirkungskreis gehörig auszufüllen. Zugleich bemerkte er, daß, so lange seine Kräfte es gestatteten, er seine Geschäfte wie bisher fortzusetzen bereit sei.

Der General v. Zastrow nahm die Bestimmungen des Königs an. Auch der General v. Rüchel, wenn er gleich den Ansichten des Ministers v. Stein beitrat, fügte sich dennoch dem königlichen Befehl und zeigte am 20. Dezember das Resultat ihrer vorbemerkten gemeinschaftlichen Berathungen, sowie die Ansichten des Ministers v. Stein dem König an. Hiernach kam das vom König gewünschte Konseil nicht zu Stande.

Der General v. Zastrow übernahm nach der Bestimmung des Königs vom 19. Dezember das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Er gab am 20. Dezember sogleich dem französischen Minister Talleyrand von seiner Ernennung Nachricht, der er die Anfrage zufügte, ob es dem Kaiser Napoleon angenehm sein werde, wenn er einen Frieden zwischen Rußland, England und Preußen mit Frankreich zu vermitteln suche? Das darauf erfolgte Antwortschreiben von Talleyrand, Warschau vom 3. Januar 1807, war in letzterer Hinsicht ausweichend gefaßt, sonst bezeugte er dem General v. Zastrow, daß der Kaiser Napoleon, nach Lesung seines Briefes, sich über die Ernennung desselben zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten beifällig erklärt habe *).

*) s. die desfallsige Korrespondenz zwischen v. Zastrow und Talleyrand in den Akten des Schloßarchivs wegen Unterhandlung des Friedens durch General Bertrand und Obersten v. Kleist R. XI. Nr. 89. 8.

Auch der General v. Rüchel übernahm mehrere Tage nachher die Geschäfte des Kriegsministeriums von dem einstweiligen Verwalter desselben General v. Laurens, S. 351.

Die letzte Erklärung des Ministers v. Stein hatte den König tief verletzt. Nach dieser und nach den Vorverhandlungen S. 340 überzeugte er sich, daß der Minister v. Stein bei Beibehaltung Beyme's, dessen Beistand und Rath er jedoch nicht zu entbehren vermeinte, sich nicht unterwerfen würde. Zugleich glaubte er in dem Benehmen des Ministers v. Stein gegen Beyme eine große Undankbarkeit zu sehen, indem der König nach dem Tode des Ministers v. Struensee sich nur auf die dringendste Verwendung von Beyme gegen seine Ansicht dazu verstanden hatte, dem v. Stein das damals erledigte v. Struensee'sche Ministerium im Oktober 1804 zu übertragen, auch Beyme fast immer im Kabinet der Vertreter der vom Minister v. Stein ausgesprochenen Ansichten gewesen war. Außerdem hatte, wie man derzeit behauptete, der Letztere manche Aeußerungen über das Mißlingen seiner Pläne ꝛc., die dem König mißfällig waren, in Königsberg fallen lassen, wodurch dieser noch mehr gegen den Minister v. Stein aufgebracht wurde. Ueberdies war derselbe bis zum 3. Januar 1807 weder persönlich beim König erschienen, noch hatte er sich schriftlich in Verfolg seiner Aeußerungen vom 20. Dezember gegen den Generallieutenant v. Rüchel über die Bestimmungen des Königs vom 19. Dezember direkt gegen denselben geäußert, auch in dieser Zeit in seinen Geschäftsverhältnissen einige Mal sich nicht angemessen gegen den König benommen.

Diese Gründe vereint bestimmten den König, die nachstehende von ihm selbst entworfene Kabinetsordre vom 3. Januar 1807 an den Minister v. Stein zu erlassen:

Ich hatte ehemals Vorurtheile gegen Sie! Zwar hielt ich Sie immer für einen denkenden, talentvollen und großer Konzepzionen fähigen Mann; ich hielt Sie aber auch zugleich für exzentrisch und genialisch, das heißt mit einem Worte für einen Mann, der, da er immer nur seine Meinung für

die wahre hält, sich nicht zum Geschäftsmann an einem Flecke paßte, wo es immerfort Berührungspunkte giebt, die ihn bald verdrossen machen würden.

Ich überwand diese Vorurtheile, da ich mich von jeher bestrebt habe, nicht nach persönlichen Launen die Diener des Staats zu wählen, sondern nach vernünftigen Gründen. Am auffallendsten hierbei bleibt es, daß gerade diejenigen Personen, die jetzt von Ihnen angefeindet und gestürzt werden sollen, eben diejenigen sind, die damals Ihre kräftigsten Fürsprecher waren, — und ich gab nach. Sie ersetzten den verstorbenen Struensee. Ich überzeugte mich bald, daß Ihre Departementsführung musterhaft war. Schon regte sich bei mir der Gedanke, Sie näher an mich zu ziehen, um Sie dereinst für größere Wirkungskreise zu bestimmen. Ein ironischer Ausfall über die Handelskonjunkturen im vergangenen Sommer, unpassend in einem ministeriellen Bericht, zog Ihnen einen verdienten Verweis von mir zu. Sie schwiegen! Ob aus Ueberzeugung Ihres gehabten Unrechts, will ich dahin gestellt sein lassen. Nicht lange darauf erblickte ich Ihren Namen unter einer von Mehreren unterzeichneten Schrift, die ich ihrer seltsamen Form wegen lieber ganz mit Stillschweigen übergehen will. Diesem Allen ohnerachtet fuhr ich fort, Ihnen mein Vertrauen zu schenken und Sie bei allen Hauptverhandlungen zu Rathe zu ziehen. Ihr Urtheil war stets dasjenige eines scharfsinnigen Kopfs. Ich dachte demnach auf Mittel Sie den ersten Wirkungspunkten der großen Staatsmaschine zu nähern, dieserhalb trug ich Ihnen an, das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten wenigstens interimistisch zu übernehmen, S. 340. Sie verweigerten in einem bombastreichen Aufsatz die Annahme dieser ehrenvollen Stelle, hauptsächlich unter dem Vorwande Ihrer Unkunde in diesem Geschäft. Ohnerachtet mich diese abschlägliche Antwort damals in große Verlegenheit setzen mußte, gab ich demohnerachtet Ihren Gründen nach, und um Ihren Absichten in Ansehung eines zu verbessernden Geschäftsgangs in den Regierungsangelegenheiten noch mehr zu entsprechen, er-

ließ ich unterm 17. Dezember v. J. die Ihnen vermuthlich bekannt gewordene Ordre. Ich sage vermuthlich, da mir Ihr beharrliches Stillschweigen, das ich anfänglich auf Rechnung Ihres Gesundheitszustandes brachte, sonst gänzlich unerklärlich bleiben muß. Zwar weiß ich wohl, in welcher trotzigen Art Sie Sich hierüber mündlich und schriftlich gegen die Generale v. Rüchel, v. Zastrow und v. Köckritz geäußert haben und daß Sie jetzt eben zu zweien Malen die Berichtserstattung über eine Angelegenheit verweigert haben, die mir von Ihnen selbst zugeschickt, und die also als zu Ihrem Ressort gehörig vollkommen anzusehen waren.

Aus allem Diesem habe ich mit großem Leidwesen ersehen müssen, daß ich mich leider nicht anfänglich in Ihnen geirrt habe, sondern daß Sie vielmehr als ein widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener anzusehen sind, der, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen zu haben, nur durch Kaprizen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erbitterung handelt. Dergleichen Staatsbeamte sind aber gerade diejenigen, deren Verfahrungsart am allernachtheiligsten und gefährlichsten für die Zusammenhaltung des Ganzen wirkt.

Es thut mir wahrlich wehe, daß Sie mich in den Fall gesetzt haben, so klar und deutlich zu Ihnen reden zu müssen. Da Sie indessen vorgeben ein wahrheitsliebender Mann zu sein, so habe ich Ihnen auf gut deutsch meine Meinung gesagt, indem ich noch hinzufügen muß, daß, wenn Sie nicht Ihr respektwidriges und unanständiges Benehmen zu ändern willens sind, der Staat keine große Rechnung auf Ihre ferneren Dienste machen kann.

Königsberg, den 3. Januar 1807.

Friedrich Wilhelm.

Noch am Abend des 3. Januar 1807, an welchem der Minister v. Stein das vorstehende Kabinetsschreiben erhalten hatte, bat derselbe um seinen Abschied in nachstehender Eingabe:

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. d. M. habe ich in dem Augenblick erhalten, wo ich mich zu einer in sehr vielen Hinsichten beschwerlichen und bedenklichen Reise nach Memel vorbereitet hatte und im Begriff war, diese Nacht abzugehen.

Da Höchstdieselben mich für einen

„widerspenstigen, trotzigen, hartnäckigen und ungehorsamen Staatsdiener ansehen, der auf sein Genie und „seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des „Staats vor Augen zu haben, nur durch Kaprizen geleitet aus Leidenschaft und persönlichem Haß handelt,"

und ich gleichfalls überzeugt bin, daß

„dergleichen Staatsbeamte am allernachtheiligsten und „gefährlichsten für die Zusammenhaltung des Ganzen „wirken,"

so muß ich Ew. Königlichen Majestät um meine Dienstentlassung bitten, der ich hier entgegen sehe, da ich unter diesen Umständen den Vorsatz, nach Memel zu gehen, aufzugeben genöthigt bin.

Königsberg, den 3. Januar 1807.

Stein.

Am folgenden Tage erwiderte der König demselben hierauf:

Da der Baron v. Stein unterm gestrigen Dato sein eigenes Urtheil fällt, so weiß ich nichts hinzuzusetzen.

Königsberg, den 4. Januar 1807.

Friedrich Wilhelm.

Der Minister v. Stein bat darauf um seine Entlassung in gewöhnlicher Form, welche nach den Anzeigen in den Akten er am 10. Januar 1807 von Memel aus erhielt.

Hiermit war die Laufbahn des v. Stein als Minister für jene Zeit beendigt*) und reiste er nach der Schlacht von

*) v. Stein's spätere Wirksamkeit, vom 1. Oktober 1807 bis Ende November 1808 als Staatsminister in Memel und Königsberg, enthält der vierte Abschnitt dieses Werks.

Eilau im Februar über Danzig und Berlin, wo er in den Monaten Februar und März sich einige Tage aufhielt, nach dem Nassauschen auf seine Güter*). Derselbe schrieb noch am 10. Februar von Königsberg und am 8. März 1807 aus Berlin zwei Briefe an den Minister v. Hardenberg, worin er, besonders in ersterem, sich sehr aufgeregt über die Lage und Verhältnisse, worin er versetzt worden, äußerte**).

Da man zu jener Zeit in Befolgung der Vorschläge der Minister v. Stein und v. Hardenberg, sowie des Generals v. Rüchel vom 14. Dezember 1806, S. 350, von der Bildung eines Kabinetsministeriums nach Aufhebung des damaligen Kabinets zur Leitung der höchsten Staatsangelegenheiten unter dem Vorsitz des Königs nur Rettung und Heil für den preußischen Staat erwartete, so war man sowohl in Königsberg als in der Kurmark sehr niedergeschlagen, daß der König aus persönlicher Rücksicht, wegen des großen Vertrauens, welches er in den Kabinetsrath Beyme setzte, hierauf nicht eingegangen war. Man sah jedoch dieses Ereigniß als eine Fügung Gottes zur Erreichung seiner höchsten Absichten an, da man wußte, daß Beyme selbst sich gegen den König bereit erklärt hatte, seine Stellung zu verlassen, wozu der König sich jedoch aus den S. 355 angeführten Gründen nicht verstehen wollte.

Uebrigens hatte der Minister v. Hardenberg unterm 30. Dezember 1806 in sehr ehrerbietiger Form den König um seine völlige Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen im Staatsministerium gebeten***), worauf der König sich

*) Die von S. 351 bis S. 355 aufgeführten Dokumente finden sich auch abgedruckt in Pertz Leben des Ministers Freiherrn v. Stein 1. Band. Berlin 1849. S. 377—395.

**) s. beide Briefe in den Akten des Archivs

***) Auch diese Eingabe des v. Hardenberg findet sich in den Beilagen des vorgedachten Pertz'schen Werks S. 574—578 wörtlich abgedruckt. Zu bemerken ist hier, daß der Minister v. Hardenberg im April 1806 zwar von den ihm anvertrauten Geschäften im auswärtigen Departement entlassen wurde, jedoch seine Stelle im Generaldirektorio als Minister der Fränkischen Provinz behalten hatte.

nicht erklärte, sondern ihm privatim wissen ließ, er möge ferner zu seiner Disposizion in Memel verbleiben. Der Einfluß des Kabinets, in denen nur der General v. Köckritz, der Oberst v. Kleist und der Geheime Kabinetsrath Beyme als Vortragende beschäftigt waren, verblieb wie er früher gewesen war. Nur der General v. Zastrow wohnte den täglichen Konferenzen desselben bei und der General v. Rüchel wurde, so lange der König in Königsberg verweilte, oftmals zu selbigem befohlen. Dem Minister v. Voß übertrug der König unterm 30. Dezember 1806 die Leitung der Bergwerksangelegenheiten *), auch verwaltete er mit Beistand des Geheimen Oberfinanzraths v. Schlabberndorf einen Theil der Staatskassenangelegenheiten, wohingegen dir Akzise- und Zollsachen unter der Leitung des Geheimen Oberfinanzraths v. Beyer, die Bank- und Seehandlungsgegenstände von den Direktoren dieser Institute und die Postsachen durch den Hofpostmeister v. Seegebart verwaltet wurden.

Der Minister v. Schrötter verblieb Departementschef der preußischen Provinzen rechts der Weichsel und hatte die Naturallieferungen aus denselben für die Armee zu leiten.

So lange der König in Königsberg verweilte, wurden alle diese Personen nicht zu den Kabinetskonferenzen zugezogen und verblieben, als der König nach Memel sein Hoflager verlegte, mit Ausnahme des v. Schlabberndorf und der Direktoren der Bank und Seehandlung, in Königsberg.

Der Marquis Luccheſini und einige Räthe des auswärtigen Departements, die mit dem Benehmen des Generals v. Zastrow als Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht einverstanden waren, erhielten die gewünschten Entlassungen und gingen nebst dem frühern Geheimen Kabinetsrath Lombard am 9. und 10. Januar 1807 von Königsberg nach Italien und Berlin.

---

*) s. im General-Ministerialarchiv des Lagerhauses die Akten Kassensachen Gen. Fach 13. Nr. 11.

Da nach der Schlacht von Pultusk am 26. Dezember 1806 *) die russischen Truppen sich zurückgezogen und ihre Stellung in Ostpreußen genommen hatten, so war dies die Veranlassung, daß in den ersten Tagen des Jahres 1807 der preußische Hof und seine nächste Umgebung von Königsberg und von Wehlau sich nach Memel begaben. Die Königin ging schon am 2. Januar mit ihren Kindern über die Näherung dahin ab. Ihr folgte in den nächsten Tagen der Prinz Wilhelm mit seiner Familie über Tilsit. Der König selbst traf am 8. Januar dort ein.

Der Geheime Oberfinanzrath Stägemann, einer der durch v. Stein ernannten Direktoren der preußischen Bank, welcher am 12. Januar 1807 von Berlin in Königsberg eingetroffen war, hatte auf seiner Reise in Warschau den Minister Talleyrand gesprochen und von diesem einen Brief an den General v. Zastrow mitgebracht, in welchem derselbe andeutete, daß der Kaiser Napoleon geneigt sei, sich dem Könige zu nähern und mit demselben über einen Frieden zu unterhandeln. Dies suchte der General v. Zastrow, der für den Frieden sich stets ausgesprochen hatte und der Verbindung mit Rußland nicht geneigt war, beim König zwar geltend zu machen, konnte denselben jedoch nicht dazu vermögen, deshalb einleitende Schritte zu thun.

In der Befürchtung, der Feind möge sich Königsberg nähern, hatte der König schon im November 1806 bestimmt, daß die nach Königsberg gesandten Geldbestände, Preziosen und wichtigen Papiere theils nach Memel gesandt, theils in Schiffe verladen nach Riga oder Kopenhagen geschafft werden sollten.

Die nach Memel gesandten Gegenstände, sowie die Leitung der dortigen Geldangelegenheiten waren den, dem König im Januar dorthin gefolgten Geheimen Oberfinanzräthen v. Schlabberndorf und Niebuhr übertragen, wogegen die zur See fortzuschaffenden Gegenstände und Papiere der Fürsorge

*) s. deshalb Politisches Journal 1807. S. 108—111.

des Ministers v. Voß anvertraut waren. Dieser befrachtete 4 Schiffe mit selbigen und ernannte eine Kommission von 26 Personen, bestehend aus mehreren königl. Unterstaatsbedienten unter dem Vorsitz des Vice-Kammerdirektors v. Rohr und des Kriegs- und Domainenraths Jakobi*), denen alle diese Gegenstände zur Aufsicht und Fortschaffung übergeben wurden. Auch erhielten dieselben am 28. November 1806 eine Instrukzion zu ihrer Nachachtung. Unterm 2. Dezember 1806 hatte der König zwar auf den Antrag des Ministers v. Voß vom 29. November genehmigt, daß, da bei dem damaligen Stande der Armee keine Gefahr zu befürchten sei, die Schiffe mit ihren Ladungen im Pillauer Hafen verbleiben konnten, jedoch noch vor der Schlacht von Pultusk am 15. Dezember ordnete er an, daß dieselben nach Riga, und wenn dies beim Zufrieren des Meers nicht für zulässig erachtet werde, nach Kopenhagen gehen sollten. Die Kommission erhielt denn auch vom Minister v. Voß die hierzu nöthigen Empfehlungsschreiben und die Anweisung, mit den 4 Schiffen sich nach Kopenhagen zu begeben. In diesen Schiffen, Solide, Herkules, Sophie und Hanne, befanden sich vertheilt die baaren Bestände der Bank, der Seehandlung, mehrere Magazinverpflegungs-Verwaltungen des Oberkriegskollegiums, der Münze, der Lotteriedirekzion, der General-Invalidenkasse, der königlichen Dispositionskasse, der General-Domainen- und General-Kriegskasse ꝛc., sowie die von den westlich der Weichsel belegenen Kreisen und Domainenkammern vor dem Einmarsch der Franzosen abgesandten bedeutenden Kassenbestände, worunter allein die der Schlesischen Kammern über eine Million Thaler betrugen, und eine Menge von Depositen in Gold und Papieren einzelner geflüchteten öffentlichen Kassen. In den Kollis befanden sich nicht allein die Karten der königlichen Plankammern

*) Beide waren beim preußischen Feldkriegskommissariat zur Zeit der Schlacht von Auerstädt angestellt und hatten zur Rettung der königlichen Feldkriegskassen vorzüglich beigetragen.

in 90 Kisten, die Etats, Bücher und wichtigsten Papiere der Generalkontrolle, des Generaldirektoriums, der Bank, Seehandlung und einiger andern Behörden, sondern auch die Brillanten, Gold- und Silbergeschirre des Königs in 149 Kisten, die der Seehandlung in 8 Kisten, die des Adreßhauses in Berlin in 18 Kisten, die des Prinzen Wilhelm von Preußen in 17 Kisten ꝛc. Von diesen Gegenständen hatten geladen die Schiffe:

| | Kollis | | Fässern | Pr. Cour. Thlr. | | Gold. Thlr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Solide in | 99 | u. in | 78 | 248,455 | | |
| 2. Herkules in | 34 | „ „ | 1,114 | 2,421,617 | | |
| 3. Hanne in | — | „ „ | 1,693 | 2,856,670 | einschl. | 248,252½ |
| 4. Sophie in | 251 | „ „ | 614 | 1,477,248 | „ | 12,062½ |
| zusammen in | 384 | u. in | 3,499 | 7,003,990 | einschl. | 260,315 |

und 106,000 Thlr. in Tresorscheinen *). Von dieser Summe gehörten zu den Beständen der Bank 3,639,000 Thlr. und beinahe 900,000 Thlr. zu denen der Seehandlung. Außerdem waren in Königsberg und Memel mit Einschluß von 200,000 Thlr., die auf einem von der Holsteinschen Küste angekommenen Schiffe Henriette sich befanden, noch gegen 600,000 Thlr. zur königlichen Disposizion nach den Akten zurückbehalten worden.

Am 22. Dezember 1806 verließen die 4 Schiffe die Pillausche Rhede, wurden aber durch einen Sturm am 24. Dezember getrennt. Die beiden erstern erlitten Havarei und trafen am 29. Dezember 1806 im Hafen von Neufahrwasser ein, wo der Herkules für unfähig die offene See zu halten erklärt wurde. Seine Ladung, nachdem mehrere 100,000 Thlr. zur Befriedigung der Bedürfnisse der Garnisonen in Danzig und Kolberg ausgeladen waren, wurde vorläufig nach dem Schiffe Solide, welches im Neufahrwasser verblieb, gebracht, auf welchem sich die beiden Direktoren

*) s. die hierzu gehörigen Spezialisten in den Akten des Ministerialarchivs im Lagerhause, Sicherheitstransportsachen Fach 4. Nr. 1. vom Oktober 1806. Vol. I. Fol. 111. und Vol. II. Fol. 16.

der Kommission befanden. Die beiden andern Schiffe erreichten den Kopenhagener Hafen, und zwar die Hanne am 30. Dezember 1806 und die Sophie am 9. Januar 1807. Der weitere Verbleib der Bestände und Ladungen dieser sämmtlichen drei Schiffe wird später in diesem Abschnitt nachgewiesen werden.

Während seiner Anwesenheit in Memel im Laufe des Monats Januar 1807 erhielt der König am 13. Januar die Nachricht, daß der Kaiser Napoleon, nach Inhalt des §. 7. des mit Sachsen am 11. Dezember 1806 abgeschlossenen Friedens, den Neumärkischen Kreis Kotbus an Sachsen als Eigenthum übergeben habe, und am 22. Januar, daß in Folge einer Kapitulazion vom 5. Januar 1807 *) die Festung Breslau, nachdem der Fürst v. Pleß solche zu entsetzen nicht vermocht, am 7. Januar vom Feinde in Besitz genommen sei.

Am 28. Januar **) schloß der General v. Zastrow mit dem englischen Gesandten Lord Hutchinson den Frieden zwischen Preußen und England. Der König genehmigte solchen und wurde der Engländer Jackson mit diesem Friedensschluß zur Bestätigung desselben durch den König von England gleich darauf dorthin über Danzig befördert, auch dies günstige Ergebniß sogleich durch einen Feldjäger dem preußischen Gesandten in Petersburg bekannt gemacht.

Da am 27. Januar vom König ein Kourier nach Wien gesandt wurde, so hatte der Lord Hutchinson am 26. Januar dem König einen Kreditbrief auf Wien über 80,000 Pfund

---

*) s. den Inhalt der Kapitulazion in der Spener'schen Zeitung 1807. Nr. 13 und im Telegraph 1807. S. 164.

**) Der Inhalt dieses Friedensschlusses ist abgedruckt im Politischen Journal August 1807. S. 841, und befindet sich der Inhalt auch als Zeitungsartikel unter London in der Spen. Zeitung 1807. Nr. 96. Die Ratifikazion desselben von Seiten Englands erfolgte erst im Monat März und wurde in den ersten Tagen des April vom preußischen Gesandten in London durch Jackson, welcher am 25. April 1807 in Königsberg eintraf, dem König übersandt.

Sterling eingehändigt, und erhielt der dortige preußische Gesandte Graf Finkenstein solchen durch den Kourier, um nach Anweisung des Fürsten Pleß für die von ihm in Schlesien gesammelten Truppen Waffen und sonst nöthige Kriegsmaterialien anzukaufen.

Die Engländer hatten auf das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806 wegen Verbots des Handels mit England S. 135 unterm 7. Januar 1807 bestimmt *), daß alle Schiffe von neutralen Mächten, die von einem Hafen zum andern handeln, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehörten, von ihren Schiffen als Prisen aufgebracht werden sollten. Diese Anordnung kam zu Ende Januar 1807 zur Kenntniß nach Königsberg.

Da der zum Minister des auswärtigen Departements ernannte General v. Zastrow S. 351, das Vertrauen der Umgebungen des Königs, welche sich für die Allianz mit Rußland bestimmt hatten und bei der derzeitigen Lage der Verhältnisse durchaus nichts von Napoleon zum Vortheil des preußischen Staats erwarteten, nicht besaß, so wurden im Laufe des Monats Januar vielartige Versuche gemacht, den Minister v. Hardenberg an die Spitze der Verwaltung zu bringen.

Diese Nothwendigkeit sah auch der Geheime Kabinetsrath Beyme ein und wandte sich daher am 27. Januar mittelst eines besondern Schreibens an den Minister v. Hardenberg, worin er diesen ersuchte, sich an die Spitze des Ministeriums zu stellen und zugleich die Leitung der auswärtigen Geschäfte zu übernehmen, auch ihn bat, sich durch die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen ihnen Beiden früher oft stattgefunden und sie einander entfremdet hätte, nicht abhalten zu lassen, sich ihm zu nähern, auch in der Stellung, welche er, der Beyme, im Kabinet einnähme, kein Hinderniß für Uebernahme des Ministerii zu finden, da sie ja in der

*) s. Politisches Journal 1807. S. 81.

Anhänglichkeit für den König und den preußischen Staat Beide übereinstimmten.

Hierauf erhielt derselbe das nachstehende Antwortschreiben *):

Daß Persönlichkeiten nicht in Betracht kommen dürfen, wenn es darauf ankommt, dem Vaterlande zu dienen, daß solches noch weit weniger geschehen müsse, wenn Gefahr für dasselbe vorhanden ist, — wer wird diesem nicht gern beistimmen? Daß Persönlichkeiten auf mich, insbesondere in einem solchen Falle, gar keinen Einfluß haben, bin ich mir bewußt. Der Schritt, den Ew. Hochwohlgeboren zur Aussöhnung mit mir gethan haben, kann also, insofern es Vergessenheit persönlicher Mißverhältnisse betrifft, seinen Zweck um destoweniger verfehlen, obgleich ich nicht einsehe, wie ein Bewegungsgrund dazu, bei der Entfernung, in der ich fortdauernd von den Geschäften des Staats gehalten werde, von der Gefahr desselben hergenommen werden mag. Ich ertheile Ihnen sehr gern die verlangte Versicherung, ungeachtet ich glaube über Ihr Betragen sehr gegründete Beschwerden zu haben, unter denen die leidenschaftlichen Aeußerungen, deren Sie erwähnen, weder die einzige noch die größte ist. Das Wohl und Wehe des Vaterlands wurde, soweit von der Politik die Rede ist, nicht durch Begebenheiten bestimmt, wobei unsere Ansichten verschieden waren, sondern durch die Hindernisse, welche sich der Ergreifung eines festen kräftigen Systems entgegensetzten; dadurch, daß man mir stets den Grafen Haugwitz vorschob, und es ihm, durch die dem Ansehn des Königs und des Staats gleich nachtheilige Einrichtung des Kabinetsgeschäftsganges, sowie durch die Personen, welche diesen leiteten, erleichtert und möglich gemacht wurde, in seinen politischen Maßregeln nur

*) Diese Antwort v. Hardenberg's eigener Handschrift an Beyme ist vom Original genommen.

seine persönlichen Pläne, im offenbarsten Widerspruch mit sich selbst, zu verfolgen; dadurch, daß, abgesehen von den von Ihnen selbst oft anerkannten Mängeln, welche aus jenem Geschäftsgange für die innere Administrazion, allgemeine Uebersicht und Zusammenwirken der einzelnen Theile erwachsen, auswärts alle Achtung und alles Zutrauen auf Rechtlichkeit und Kraft verloren ging.

Ohne Zweifel auch bei Napoleon selbst, wenn dieser gleich finden mochte, daß eine solche Leitung der preußischen Staatsgeschäfte seinen Zwecken am besten entsprach. So bereitwillig ich bin, alles Persönliche zu vergessen, so fest muß ich dagegen bei dieser Ueberzeugung verharren, die ich mehrmals freimüthig gegen den König geäußert habe, weil es unnachlässige, durch die Gefahr des Staats erhöhete Pflicht war, und unser Ruin seinen Hauptgrund in jener Verfassung hat. Mit eben der Freimüthigkeit nehme ich keinen Anstand, Ew. Hochwohlgeboren selbst ganz offen zu sagen, daß Sie Ihren Patriotismus nicht besser bewähren können, als wenn Sie Ihren jetzigen Wirkungskreis Selbst verlassen und den König bitten, Sie auf eine andere ehrenvolle Stelle zu versetzen. Diese Aeußerung ist ganz unpartheilig, denn obgleich ich bereit bin, dem König und dem Staat jeden Wunsch meines Herzens völlig zu opfern, wenn meine Dienste verlangt werden und ich solche mit Wirksamkeit und ohne ein gerechtes Ehrgefühl zu beleidigen, zu leisten voraussehen kann, so ist doch nur dieses im Stande mich zu bewegen, meiner Neigung, forthin auf einem hoffentlich ruhigen Lebenswege anspruchslos zu wandeln, zu entsagen. In jedem Fall wird es mir angenehm sein, Ew. Hochwohlgeboren Verlangen erfüllt zu haben, da Aussöhnung meinem Herzen ebenfalls wohlthut. Ich verharre ꝛc.

Memel, den 2. Februar 1807.

Hardenberg.

Bei dem großen Vertrauen, welches Beyme beim Könige genoß, konnte dieser sich nicht zu dessen Entfernung aus seiner nächsten Umgebung, wozu Beyme sich bereit erklärte, entschließen. Deshalb und da der General v. Köckritz sich zu jener Zeit noch für Beibehaltung des Generals v. Zastrow erklärte, wurden die Verhandlungen mit Hardenberg abgebrochen.

In den letzten Tagen des Januars 1807 traf beim König die Nachricht von der am 16. Januar 1807 erfolgten Kapitulazion der Festung Brieg ein*).

Nach der am 8. Februar 1807 stattgefundenen Schlacht bei Preußisch-Eilau, von welcher sich beide, Napoleon und die alliirten Preußen und Russen, den Sieg zuschrieben, sandte der Kaiser Napoleon den General Bertrand zum König, der am 15. Februar in Memel eintraf und ein eigenhändiges französisches Schreiben des Kaisers an den König vom 13. Februar 1807 mitbrachte, des Inhalts:

> Ew. Majestät werden dies Schreiben durch meinen Adjudanten den General Bertrand erhalten, der mein ganzes Vertrauen besitzt. Ich ersuche Sie, alle Dem, was er Ihnen in meinem Namen sagen wird, volles Vertrauen zu schenken. Ich schmeichle mir, daß seine Sendung Ihnen angenehm sein werde. Glauben Sie, daß dies der schönste Tag meines Lebens ist**).

Die mündliche Erklärung des Bertrand gegen den König bestand darin, daß, weil die gemeinschaftlichen Unterhandlungen mit Rußland und England sich in die Länge ziehen würden, der Kaiser ein besonderes Friedensabkommen mit dem Könige zu schließen wünsche. Sollte der König hierauf einzugehen geneigt sein, so würden die speziellen Frie-

---

*) s. den Inhalt im Telegraphen von 1807. S. 174.

**) Das Original in französischer Sprache mit Napoleon's Unterschrift befindet sich in den Akten des Schloßarchivs von 1807 unter der Rubrik R. XI. Nr. 89ª, ist auch, nebst dem ganzen, in Folge desselben stattgefundenen Briefwechsel, auf einigen später folgenden Seiten dieses Werks abgedruckt.

densvorschläge des Kaisers von der Art sein, daß der Friede in 2 Tagen geschlossen werden könnte, und der König, zufrieden gestellt, in 14 Tagen sich wieder in Berlin befinden werde.

Der König soll hierauf dem General Bertrand mündlich geantwortet haben, daß er sehr zum Friedensabschluß mit dem Kaiser geneigt sei, vor einer bestimmten Erklärung aber, bei den Verhältnissen, worin er mit dem Kaiser Alexander stände, nothwendig mit demselben Rücksprache nehmen müsse.

Am 16. Februar antwortete der König dem Kaiser Napoleon auf sein Schreiben:

> daß er den Werth der Mittheilungen des General Bertrand zu schätzen wisse, und daß sie dieselbe Aufnahme gefunden hätten, wie Alles, was von Sr. Majestät käme.

Mit dieser Antwort reiste am nämlichen Abend der General Bertrand wieder ab, dem am 17. Februar der Oberst v. Kleist, Flügeladjudant des Königs, mit einem besondern ausführlichen Schreiben desselben an den Kaiser Napoleon vom 17. Februar *) folgte, um die Höflichkeit der Sendung des ersteren zu erwiedern und dem zugleich der Auftrag ertheilt war, sich zu bemühen, den Kaiser Napoleon zu einer gemeinschaftlichen Friedensunterhandlung mit Rußland zu bewegen.

Den Kaiser Alexander setzte der König von den vorstehenden Verhandlungen durch den Hauptmann v. Schöler vollständig in Kenntniß, stellte ihm zugleich den Mangel an Hülfsmitteln, der bei seinem, des Kaisers, Heere herrschte, vor und frug bei ihm an, ob er aus diesen Rücksichten nicht einwilligen wolle, daß der König einen Separatfrieden mit Napoleon abschließe, der zum Vorläufer des seinigen dienen könne, gab aber schließlich die Versicherung, daß er sich nie von ihm trennen und mit Rußland den Krieg fortsetzen

*) Beide Schreiben vom 16. u. 17. Februar des Königs befinden sich im Konzept in den vorbemerkten Akten des Schloßarchivs, N. XI. 89*.

werde, wenn solches, wie er hoffe, die Mittel besäße, seinen Truppen das Nothwendige zu liefern, indem die wenigen dem König verbliebenen Distrikte seines Staats schon sehr angestrengt worden seien und kaum das für die preußischen Truppen Erforderliche zu beschaffen vermöchten.

Diese Aeußerungen beruhten auf den vom Minister v. Schrötter gemachten Anzeigen, daß alle Kornvorräthe Preußens erschöpft wären, daß binnen vier Wochen Hungersnoth eintreten müsse und das Land keine Hülfsmittel irgend einer Art mehr darbiete. Der König berief den Kriegsminister v. Rüchel von Königsberg nach Memel zu einer Konferenz mit dem General v. Zastrow, welcher letzterer sich der obigen Ansicht des Ministers v. Schrötter anschloß. Zu dieser Konferenz wurde auch der Freiherr v. Hardenberg zugezogen und in solcher am 19. Februar auf den Grund eines Memoires des letztern von eben dem Tage *) beschlossen, keinen Separatfrieden mit Frankreich ohne des Kaisers Alexander Einwilligung zu schließen, mit welchem Beschluß der Kapitain v. Schöler nach Petersburg abreiste.

Der an den Kaiser Napoleon gesandte Oberst v. Kleist hatte bei seiner Ankunft bei den Vorpostenlinien einen Feldjäger abgesandt, der am 20. Februar dem König die Nachricht brachte, daß die französische Armee sich allenthalben zurückzöge und der Kaiser Napoleon nach der Rückkehr des Generals Bertrand der Armee habe bekannt machen lassen, der Friede sei geschlossen, weshalb der Kleist anfrug, ob er sich mit seinen bisherigen Instrukzionen ins Hauptquartier Napoleon's begeben solle. Da diese Friedensnachricht ganz falsch war, so erhielt er den Befehl, seine Reise fortzusetzen, und wurde ihm zugleich bekannt gemacht, daß der König keinen Separatfrieden mit Napoleon schließen würde.

Am 27. Februar erhielt der König die Nachricht von der Kapitulazion der Festung Schweidnitz am 7/8. Februar **).

*) Dies Memoire befindet sich in den vorbenannten Akten des Schloßarchivs 1807. N. XI. Nr. 89ª in Urschrift.

**) s. den Inhalt derselben im Telegraphen 1807. S. 292.

Obschon es dem Minister v. Hardenberg nicht gelungen war, den König seit dessen Anwesenheit in Memel ohne Zeugen zu sehen, so hatte der König ihm doch wissen lassen, es hänge von ihm ab, den Staatskonferenzen mit dem General v. Zastrow beizuwohnen. Hiervon hatte der Minister v. Hardenberg aber keinen Gebrauch gemacht, da der General v. Köckritz ihm mitgetheilt hatte, der General v. Zastrow habe dem König erklärt, er wolle lieber das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verlieren, als dulden, daß Hardenberg den Vorträgen beiwohne. Da in den damaligen politischen Verhältnissen des Königs zu Rußland der General v. Zastrow, welcher täglich sich widerwärtig gegen diese Macht äußerte, ohne Kompromittirung des Königs unhaltbar auf seinem Posten erschien, so hielt der Geheime Kabinetsrath Beyme eine schleunige Veränderung in dieser Hinsicht herbeizuführen, für durchaus nothwendig. Um dies bewirken zu können, mußte eine vollständige Versöhnung und Verständigung zwischen ihm und dem Minister v. Hardenberg stattfinden. Hierzu die erste Hand zu bieten, erklärte sich Beyme aus Liebe gegen den König sogleich bereit, begab sich am 28. Februar zum Minister v. Hardenberg und bat ihn, sich zur Uebernahme der Staatsgeschäfte zu verstehen, wobei er ihm die feierlichste Versicherung gab, er würde ihn mit allen Kräften in seiner Dienststellung unterstützen. Der Minister v. Hardenberg erklärte sich auch bereit, die Leitung der Staatsgeschäfte in Gemeinschaft mit dem General v. Zastrow zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser ihm die oberste Leitung derselben überlasse und kein Staatsrath wieder errichtet werde, in welchem die Minister v. Voß und v. Schrötter als Mitglieder desselben ernannt würden. Am 6. März wurde der Minister v. Hardenberg zu einer Staatskonferenz beim König eingeladen. In dieser kam es zu lebhaften Aeußerungen zwischen ihm und dem General v. Zastrow darüber, weshalb England bis dahin so wenig für das preußische Interesse gethan habe? Der General v. Zastrow behauptete, es läge dies in der Persönlichkeit des

englischen Gesandten Lord Hutchinson, wohingegen der Minister v. Hardenberg der Ansicht war, daß man es unterlassen habe, sich offen, bestimmt und deutlich gegen den Hutchinson zu äußern, und deshalb selbst daran schuld sei, wenn derselbe kein Vertrauen zu Preußen habe gewinnen können.

Obgleich der General v. Zastrow das Gegentheil aus den Akten zu beweisen versprach, so ergaben dennoch die Akten, nachdem solche inzwischen eingesehen waren, die Richtigkeit der v. Hardenberg'schen Behauptung. Nach dieser Konferenz speiste der Minister v. Hardenberg beim König und hatte nach der Tafel die erste Audienz unter vier Augen. In dieser setzte er dem König seine Ansichten über die in den Geschäften und in politischer Hinsicht zur Rettung des Staats zu ergreifenden Maßregeln auseinander und wurde vom König mit großem Vertrauen beehrt. Dennoch aber entschied sich der König noch nicht über die künftige Stellung v. Hardenberg's, da er sich über die dem General v. Zastrow zu gebende Stellung außer dem Ministerium, noch nicht bestimmt hatte.

In der oben erwähnten Staatskonferenz kamen auch die am Tage vorher durch einen Feldjäger eingegangenen Berichte des Obersten v. Kleist aus Ortelsburg vom 2. und Bischofsstein vom 3. März 1807 über den Ausfall seiner Sendung an den Kaiser Napoleon und das Schreiben des letztern an den König aus Osterode vom 26. Februar *) 1807 zum Vortrag.

Aus ersterem ergab sich, daß der v. Kleist den Kaiser Napoleon in Osterode gefunden und bei demselben eine Audienz erhalten habe, in welcher dieser sich über die vom König zuerst erhaltene Antwort vom 16. Februar und deren unbedeutenden Inhalt sehr unzufrieden geäußert, dagegen seine günstigen Gesinnungen für den König herauszuheben

*) Beide Berichte befinden sich in Urschrift in den vorgedachten Akten des Staatsarchivs.

sich bemüht habe, wenngleich er auch einige Drohungen hätte fallen lassen, daß neuere Siege seiner Waffen ihn wohl bewegen könnten, der Mark Brandenburg und der Hauptstadt Berlin eine andere, seinem eigenen Vortheil angemessenere Bestimmung zu geben.

Napoleon habe zugleich mehrere Andeutungen gemacht, wie ein Waffenstillstand zu schließen sei, wäre aber immer darauf zurückgekommen, sich mit Preußen gleich ohne Rußland zu verständigen, in welchem Fall er nur die preußischen Länder auf dem linken Ufer der Elbe verlangen, und wenn der König mit Vertrauen ihm entgegen käme, gewiß auf dessen Wünsche stets rücksichtigen werde, da er die früher nicht gehabte Ueberzeugung gewonnen, daß die Wiederherstellung von Preußen als Zwischenmacht, für die Ruhe von Europa nothwendig sei. Das Schreiben des Kaisers selbst vom 26. Februar enthielt nur allgemeine Versicherungen seiner wohlwollenden Gesinnungen und daß er gern mit dem Könige gleich einen Frieden schließen möchte, ohne sich über die Grundlagen dieses Friedens auszulassen. Sei dies nicht möglich, so wäre er auch bereit einen allgemeinen Frieden mit Rußland, England, der Pforte und Preußen zu schließen, dem jedoch, da dieser sich in die Länge ziehen könnte, ein Waffenstillstand vorher gehen müsse. In beiden Fällen sei er bereit Kommissarien nach Memel zu senden.

Der König betrachtete hiernach die Unterhandlungen mit dem Kaiser Napoleon als abgebrochen und theilte dem Kaiser Alexander in Verfolg der durch den Hauptmann v. Schöler S. 369 schon gemachten Mittheilungen, die Resultate, welche die Sendung des v. Kleist gehabt hatten, unter der Versicherung mit, daß er treu mit dem Kaiser ausharren werde.

Das Schreiben des Königs wurde dem Herrn v. Novosilzow, welcher von einer besondern Sendung zur Untersuchung des Zustandes des Verpflegungswesens beim russischen Heere zurückgekehrt war und am 7. März von Memel nach Petersburg abreiste, vom König in Gegenwart des Generals v. Zastrow mitgegeben. Vor seiner Abreise besprach der

v. Novosilzow sich jedoch noch 1½ Stunde mit dem Minister v. Hardenberg.

Am 8. März traf der Oberst v. Kleist persönlich in Memel wieder ein und brachte die Bestätigung des Kaisers Napoleon, zu den stattgefundenen Verhandlungen über Auswechselung der Generale v. Blücher und Graf Tauenzien gegen die französischen Generale Victor*) und Foultri und außerdem 30 anderer Offiziere beider Heere**).

Am 9. März traf ein Feldjäger mit Depeschen aus Petersburg über die Sendung des Hauptmanns v. Schöler in Memel ein, der auch einen Brief des Kaisers an den König mitbrachte, worin Ersterer erklärte, er wolle alle Mittel, die ihm zu Gebote ständen, zur Fortsetzung des Krieges verwenden, und den König beschwor, sich nicht eher mit dem Kaiser Napoleon in Friedensunterhandlungen einzulassen, als bis man demselben die Bedingungen vorschreiben könne, alle preußischen Provinzen zurückzugeben und Deutschland zu räumen. Für den König war die zugleich eingegangene Nachricht von ganz besonderem Interesse, daß alle bis dahin dem russischen Heere aus preußischen Kassen geleisteten Vorschüsse durch Anweisungen ersetzt worden und der strengste Befehl an das Heer erlassen sei, Alles in Preußen baar zu bezahlen.

Mit großer Theilnahme wurde am 10. März der Geburtstag der Königin in Memel von den Umgebungen des Hofes und den Einwohnern der Stadt gefeiert und übersandte der Generallieutenant v. L'Estocq der Königin einen französischen Adler, den die preußischen Truppen dem Feinde in der Schlacht von Preußisch-Eilau abgenommen hatten.

Da der König bestimmt hatte, daß die verwaltenden Mini-

*) Der General Victor war im Monat Januar auf seiner Reise nach der Weichsel in Pommern von einer Abtheilung des Schill'schen Freikorps gefangen genommen worden.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 54 und Telegraphen 1807. S. 492, wo die Namen der einzelnen Offiziere beider Heere aufgeführt sind.

ster sich täglich zur Kentnißnahme des Vorgefallenen und zur Berathung bei ihm versammeln sollten, so waren die Minister v. Voß und v. Schrötter von Königsberg nach Memel beschieden, wo Ersterer am 8. März eintraf. Die erste Zusammenkunft in dieser Art fand am 13. März statt. Die Minister v. Voß, v. Schrötter, v. Zastrow und v. Hardenberg wohnten ihr bei, Letzterer ohne besondern Wirkungskreis als bloßer Beobachter und Rathgeber, indem der König immer noch zu keiner Endentschließung wegen der Stellungen der v. Hardenberg und v. Zastrow kommen konnte.

Da die Franzosen seit Ende Februar ernstliche Anstalten zur Belagerung von Danzig machten, so übertrug der König das Gouvernement dieser Stadt, sowie die Leitung der Vertheidigung derselben dem General Graf Kalkreuth, von welchem am 13. März die Anzeige einging, daß er am 11. März die Geschäfte übernommen habe. In den letzten Tagen des Februar wurden dem König die spätern Erklärungen Englands gegen das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806, vom 11. Februar 1807 und vom 18. Februar 1807 mitgetheilt *).

Schon vor der Abreise des Ministers v. Voß von Königsberg hatte der Kammer-Vizedirektor v. Rohr demselben angezeigt, daß die Schiffe Henriette und Rosalie, welche in Pillau im Januar, ersteres mit 5412 Kollis, letzteres mit 2525 Kollis Montirungsgegenständen, sowie mit 85 Fässern, worin sich 173,265 Thlr. Pr. Cour. befanden, beladen worden, in Danzig eingetroffen wären, auch ihre Kollis und 24,000 Thlr. dem dortigen Gouvernement übergeben hätten. Zugleich bemerkte er, daß die übrigen 149,265 Thlr. Pr. Cour. auf das Schiff Solide überladen und die erstgenannten beiden Schiffe sodann entlassen wären. Da sowohl auf Anweisung der Direktoren der Bank und der Seehandlung,

*) Der Inhalt derselben ist abgedruckt im Telegraphen von 1807 S. 322 u. 353.

sowie der Staatsbehörden über mehrere Bestände in den Schiffen Solide, Hanne und Sophie, die noch immer in den Häfen von Danzig und Kopenhagen S. 363/4 lagen, disponirt worden war, dagegen aber auch wieder Zuladungen an Geld stattgefunden hatten, so war von der Kassenkommission, auf Verlangen des Ministers v. Voß, demselben der Zustand der Bestände aller 3 Schiffe am Schluß des Monats Februar 1807 angezeigt worden.

Nach einer Kabinetsordre vom 2. März hatte der König vom Minister v. Voß die Anweisung von 2 Millionen Thaler auf Kopenhagen zum Ankauf von Getreide für Preußen verlangt und dabei demselben die Aufforderung gemacht, ihm eine Uebersicht von den vorhandenen, für ihn disponiblen Staatsbeständen einzureichen. Schon von Königsberg aus zeigte der Minister v. Voß dem König daher am 7. März an, daß auf den 3 vorbemerkten Schiffen

1. für ihn zur freien Disposizion vorhanden wären

| | Pr. Crt. | Gold. |
|---|---|---|
| | 1,427,169 Thlr. u. | 223,252½ Thlr. |
| außerdem wären aber bei der Hauptbank in Memel für ihn deponirt . . . | 884,376 „ „ | 515,040 „ |
| sowie 179,206 Stück Dukaten zu 2¾ Thlr. Gold = . . . . . | | 492,816½ „ |
| zusammen | 2,311,545 Thlr. u. | 1,231,109 Thlr. |
| und daher zusammen | 3,542,654 Thlr. Pr. Crt. u. Gold. | |

2. Außerdem hatte er bemerkt, daß in den 3 Schiffen auch für andere Behörden, namentlich die Bank und Seehandlung sich befänden

| | Pr. Crt. | Gold. |
|---|---|---|
| | 4,870,610 Thlr. u. | 25,000 Thlr. |
| sowie an Dispositionsgeldern . . . . . | 391,811 „ „ | 672½ „ |
| zusammen | 5,262,421 Thlr. u. | 25,672½ Thlr. |

In Verfolg dieses Berichts zeigte der Minister v. Voß

nach seiner Ankunft in Memel am 12. März dem König an, daß außer den vorbemerkten, zu seiner Disposizion vorhandenen . . . . . 3,542,654 Thlr.
die in Memel zu gleichem Behuf im Tresor befindlichen Summen . . . . . 2,236,042 „
betrügen, so daß zu seiner Verfügung . 5,778,696 Thlr.
sich befänden, und da nur zum Ankauf von Getreide . . . . . 1,500,000 „
bestimmt werden sollten, noch über . . 4,278,696 Thlr.
verfügt werden könne. Er frug zugleich beim König an, ob er ihm nicht die sämmtlichen Kassengeschäfte des Staats, der Dispositionskasse, der Bank und Seehandlung, welche seit dem Abgang des Ministers v. Stein theils von ihm, theils von den in Memel anwesenden Geheimen Oberfinanzräthen v. Schlabberndorf, Niebuhr und Stägemann geleitet und beaufsichtigt worden waren, zur Erhaltung einer vollständigen Uebersicht und Kontrolle zu übertragen geruhen wolle. In diesem Fall bemerkte er, daß er dann im Stande sein würde, einen sechsmonatlichen Etat von allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, wodurch der König eine vollständige Uebersicht erhalten würde. Der König genehmigte diesen Antrag durch die extraktweise nachstehende Kabinetsorder vom 13. März 1807:

Mein lieber Staatsminister v. Voß. Aus Euren beiden Berichten vom 7. und 12. d. M. habe ich sehr gern ersehen, daß Ihr Euch der sämmtlichen Geldpartien, die jetzt keinen Departementschef haben, angenommen habt.

Solches ist meinen Absichten und dem auf Euch gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechend, und will Ich Euch daher die Kuratel der sämmtlichen Geldpartien, mit Inbegriff der Bank, Seehandlung und Dispositionskasse, hierdurch ausdrücklich so lange übertragen, bis ich nach wiederhergestellter Ruhe, wie ich mir vorbehalten habe, den Geschäftsgang aufs neue regeln werde. Es versteht sich jedoch, daß dieser Kuratel ungeachtet das interimistisch bestimmte Verhältniß, worin der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf

zur Dispositionskasse, Bank und Seehandlung gesetzt worden, beibehalten werde *).

Memel, den 13. März 1807.

Friedrich Wilhelm.

Hiernach unterzog sich der Minister v. Voß auch sogleich nach seiner Rückkehr in Königsberg am 24. März, nachdem er am 15. März von Memel aus alle desfallsige Verfügungen erlassen hatte **), der speziellen Bearbeitung und Leitung dieser Angelegenheiten.

Das Schiff Solide traf übrigens nach der Anweisung des Ministers v. Voß im Hafen von Pillau am 12. März ein, und fanden dort in den folgenden Tagen Revisionen der darin befindlichen Kollis und Geldbestände, sowie einige Ausladungen derselben statt, worauf neu beladen dies Schiff nach Memel disponirt wurde und dort am 26. März 1807 eintraf.

Am 14. und 26. März erhielten die beiden Schiffe Hanne und Sophie bei Kopenhagen die Anweisung, sich im Monat April nach Memel mit ihren Ladungen zu begeben. Am 18. März 1807 erhielt der Kriegs- und Domainenrath Wißmann ***) den Auftrag, nach Kopenhagen zum Ankauf von Getreide für die Provinz Preußen zu reisen und von den hierzu bestimmten Summen sich 600,000 Thlr. aus den Beständen der Schiffe Hanne und Sophie verab-

---

*) Alles das Vorbemerkte findet sich in den Gen.-Akten des alten Archivs im Lagerhause, Sicherungstransportsachen Vol. 4. besonders von Fol. 91—109 aufgeführt.

**) s. Akten des Finanzarchivs im Lagerhaus Nr. 36 (12 roth bezeichnet.)

***) Der Wißmann war nachmals Regierungspräsident zu Königsberg in Preußen, wurde dann nach Marienwerder und hierauf als solcher im Jahr 1813/14 nach Königsberg in der Neumark versetzt, in welcher Stellung er, nachdem die Regierung 1816 nach Frankfurt a. d. Oder verlegt worden, dort mit großer Dienstauszeichnung bis zum Jahr 1847 verblieb, wo er nach 53jähriger Dienstzeit, Alters halber nach seinem Wunsche, mit der Begnadigung als königl. wirklicher Geheimerath, pensionirt wurde.

folgen zu lassen, einen Auftrag, den derselbe auch mit vieler Umsicht und großem Geschick zur Ausführung brachte.

Vom 13. März an S. 375 fand eine Vertheilung der Geschäfte im Staatsministerio dahin statt, daß dem Minister v. Voß die finanziellen Gegenstände, dem Minister v. Schrötter die des Innern und dem General v. Zastrow die des Krieges *) und der auswärtigen Angelegenheiten, letztere jedoch unter Zuziehung und Bestimmung des Ministers v. Hardenberg übertragen und die Mitglieder des Kabinets, Oberst v. Kleist und Geh. Kabinetsrath Beyme, auch von der Beiwohnung der Staatsministerialkonferenzen ausgeschlossen waren. Hiermit bezeigten indessen der v. Kleist und der v. Zastrow sich nicht befriedigt, noch viel weniger war der Minister v. Hardenberg zufrieden gestellt, auf dessen nachstehende Vorschläge der König nicht eingegangen war. Derselbe hatte nämlich beantragt:

1. den Einfluß der keiner Kontrolle unterworfenen Kabinetsräthe zu beschränken;
2. dem General v. Zastrow blos das Kriegsministerium zu übergeben;
3. ihm selbst aber das der auswärtigen Angelegenheiten anzuvertrauen;
4. den Minister v. Stein wieder zu berufen und ihm die Ministerien des Innern und der Finanzen, welche er selbst bis zur Ankunft des v. Stein einstweilig übernehmen wolle, zu übertragen. Im Falle der Weigerung des v. Stein die einstweilige Verwaltung beider Ministerien ihm bis zum Frieden ganz anzuvertrauen.

Eine spätere Bemühung des Geheimen Kabinetsraths Beyme den König zu bestimmen, den Minister v. Zastrow bei Belassung des Kriegsministeriums, in seinen Funkzionen als Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahin zu be-

*) Der Generallieutenant v. Rüchel hatte, da er als Generalgouverneur von Preußen in Königsberg verbleiben mußte, um seine Entlassung als Kriegsminister gebeten und solche erhalten.

schränken, daß der Minister v. Hardenberg zum Chef und Führer aller Geschäfte ernannt werde, und dem v. Zastrow nur die Kenntnißnahme von dem Vorfallenden, sowie die Mitunterzeichnung des Verfügten verbliebe, so daß im Fall einer nothwendigen Unterhandlung mit Frankreich der General v. Zastrow immer vorgeschoben werden könnte, während in der That die wirkliche Leitung der Geschäfte sich in den Händen des Ministers v. Hardenberg befinde, blieb fruchtlos, da der König zu diesem Arrangement seine Genehmigung nicht ertheilte. Der Minister v. Hardenberg verblieb daher im Staatsministerio, ohne angestellt zu sein, und wurde nur auf Zureden der Königin, des Beyme und einiger anderen höhern Staatsdiener gegen seine Ansicht und seinen Wunsch bestimmt, in Memel zu bleiben.

In diesem beklagenswerthen Zustande blieb die oberste Leitung der preußischen Staatsgeschäfte bis zur Ankunft des Kaisers Alexander in Memel am 2. April 1807. Letzterer zeichnete bei der stattgefundenen Präsentazion den Minister v. Hardenberg sehr aus, während er den General v. Zastrow kalt behandelte. Am Nachmittage besuchte der Kaiser den v. Hardenberg und verweilte bei ihm zwei Stunden, worauf er sich wieder zum König begab.

Die Folge dieser Unterredungen und der vom Kaiser, auf den Wunsch des englischen Gesandten Lord Hutchinson, dem König am 3. April gemachten Mittheilung, daß der Gesandte von seinem Hofe den Befehl erhalten habe, dem König zu erklären, daß man in London zu dem derzeitigen Ministerium desselben kein Zutrauen fassen könne, war, daß der Minister v. Hardenberg am 3. April die Anweisung erhielt, dem Könige, der mit dem Kaiser Alexander zur Armee abreisen werde, zu folgen. Dies geschah am 4. April, wo beide Monarchen nebst der Königin sich nach Tilsit begaben, und folgten dem Minister v. Hardenberg zur Bearbeitung der vorfallenden Geschäfte die Geheimen Räthe im auswärtigen Departement, Lacroix und Lecoq. Der Minister v. Zastrow hatte zwar gleichfalls die Aufforderung erhalten,

ihm zu folgen, fand sich jedoch, durch die vom Kaiser ihm bewiesene Kälte und dem Minister v. Hardenberg gewährte Auszeichnung, so verletzt und beleidigt, daß er sich weigerte, dem königlichen Befehl nachzukommen, und die Aeußerung that, er würde wegen des unwürdigen Benehmens des v. Hardenberg gegen ihn, sich genöthigt sehen, ein Paar Kugeln mit demselben zu wechseln. Alle übrigen Umgebungen des Königs, mit Ausnahme eines Adjudanten (des Majors v. Jagow) und des Obersten v. Krusemark, selbst die Mitglieder des Kabinets, Oberst v. Kleist, Geh. Kabinetsrath Beyme und General v. Köckritz *), blieben in Memel. Der Kronprinz von Preußen, damals 12½ Jahr alt, lag am Scharlachfieber seit dem 29. März krank.

Von Tilsit begaben der Kaiser, der König und die Königin sich am 5. April nach Kydullen, wo am 6. April und an den nächstfolgenden Tagen die russischen Garden über die Memel gesetzt wurden. Am 8. April führte der Kaiser dem Könige seine Garden selbst in Parade vor und erwies ihm die militairischen Ehrenbezeugungen bis zu dem Grade, daß er ihm die Regimentsberichte, wie seinem Obern, selbst überreichte. Hierauf umarmte der Kaiser öffentlich den König und rief mit thränendem Auge: „Nicht wahr, Keiner von uns Beiden fällt allein. Entweder Beide zusammen oder Keiner von uns Beiden!"

Der russische Minister v. Budberg, sowie der englische Gesandte Lord Hutchinson waren den Monarchen nicht gefolgt, sondern in Memel verblieben; sie erhielten, da Oesterreich unterm 3. April 1807 sich dem Könige von Preußen

*) Der General v. Köckritz hatte zwar am 3. April an den Minister v. Hardenberg geschrieben, daß er dem Könige gern folgen möchte, da dies jedoch nicht genehmigt wurde, benachrichtigte er den Minister v. Hardenberg, daß der Minister v. Zastrow sehr aufgeregt sei und ihn bestürme, zur Erhaltung seiner Wirksamkeit ihm behülflich zu sein. Der Schluß des Briefes war: Dem König wird wegen Zastrow sein täglicher Chagrin vermehrt. Und ich Narr bin unaufhörlich dazu bestimmt, Lanzen zu brechen, und wäre es auch nur bisweilen mit Windflügeln.

und beiden Kaisern zur Vermittelung des Friedens angeboten *), eine besondere Aufforderung nach Kydullen zu kommen, um sich über alle Verhältnisse und die Bedingungen wegen eines etwa mit Napoleon zu schließenden Friedens zu vereinbaren. Hieraus wurde aber nichts, weil der englische Gesandte am 9. April die Nachricht von einer im englischen Ministerio stattgefundenen Veränderung zu Gunsten der Torypartei erhalten hatte, wodurch Lord Hutchinson über seine Stellung zum preußischen Hofe zweifelhaft geworden war, so daß er, ohne nähere Instrukzion, an den gewünschten Konferenzen Theil zu nehmen sich nicht mehr verstehen wollte.

Am 15. April verließen die Monarchen Kydullen und gingen über Gumbinnen nach Schiefelbein und Bartenstein, die Königin aber nach Königsberg. Vor dem Antritt dieser Reise ernannte der König den Minister v. Hardenberg zum Chef des auswärtigen Departements, in der Art, wie es vom Geh. Kabinetsrath Beyme früher S. 379 vorgeschlagen war, und wurden von dem Minister v. Hardenberg noch die Geheimen Räthe in diesem Departement, Nagler und Roux, zur Verstärkung seines Arbeitspersonals von Memel nach Schiefelbein, wohin derselbe am 13. April schon gegangen war, berufen.

Am 18. April reiste Lord Hutchinson nach Königsberg, nachdem mehrere Tage vorher der russische Minister v. Budberg sich zum Kaiser begeben hatte.

In dieser Zeit war der General v. Zastrow, der auch alle Chiffern des auswärtigen Departements dem Minister v. Hardenberg hatte übersenden müssen, sehr aufgeregt und suchte durch eine nähere Verbindung mit den beiden, auch unzufriedenen Ministern, v. Voß und v. Schrötter, und durch tägliche Bestürmung des Generals v. Köckritz seinen frühern Einfluß sich wieder zu verschaffen.

---

*) s. den Inhalt dieses Anerbietens im Politischen Journal 1807 S. 662—665.

Von Bartenstein aus wurde am 16. April, von dem russischen und preußischen Ministerio gemeinschaftlich, dem österreichischen auf das S. 381 vorbemerkte Schreiben vom 3. April, wegen Uebernahme der Vermittelung des Friedens zwischen dem Kaiser Napoleon und ihnen, höflichst geantwortet und im Allgemeinen angedeutet, was man durch die Vermittelung zu erreichen wünsche *). Auch Napoleon ließ unterm 19. April in ähnlicher Art antworten **), und England erklärte unterm 25. April gleichfalls, nach welchem Gesichtspunkte es mit den Friedensvermittelungs-Ansichten Oesterreichs einverstanden sei ***).

Am 21. April, wo beide Monarchen in Bartenstein waren, antwortete der König von Preußen dem Kaiser Napoleon auf sein Schreiben vom 26. Februar S. 372 wegen eines zu schließenden Friedens. In diesem Schreiben theilte der König dem Kaiser Napoleon mit, daß er dem Kaiser von Rußland von der frühern Unterhandlung mit ihm vollständige Kenntniß gegeben, und sprach sich dahin aus, daß sie Beide gern mit ihm Frieden schließen würden. Zugleich machte er ihm jedoch bemerklich, daß Rußland, England, Schweden und Preußen unzertrennlich verbunden, aber auch geneigt wären, in einem neutralen Lande einen Friedenskongreß zu eröffnen, daß man aber vorher von seiner Seite Erklärungen über die Basis der Friedensbedingungen erwarte, welche man nur annehmen würde, wenn sie ehrenvoll und geeignet wären, eine Bürgschaft für die Dauer des Friedens zu gewähren. Am 25. April wurde durch v. Hardenberg und v. Budberg ein neues Bündniß zwischen Preußen und Rußland geschlossen †), und von der obigen dem Kaiser Napoleon abgegebenen Erklärung der österreichische Hof mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, da dieser Schritt

*) s. Politisches Journal 1807 S. 669.

**) s. ebendaselbst S. 665 ff.

***) s. ebendaselbst S. 666 ff.

†) s. den Inhalt des Vertrags im 9. Bande „Des Traités", von Koch und Schöll, S. 130.

sehr wahrscheinlich keine Folge haben würde, man in Gemeinschaft mit England entschlossen sei, Kraft und Thätigkeit zur Fortsetzung des Krieges zu zeigen, daher der Wiener Hof dringend gebeten ward, seine Anstrengungen mit den ihrigen zu vereinigen*). Mit dieser Erklärung wurde der Major v. d. Knesebek nach Wien gesandt, in dessen Begleitung sich auch ein russischer Stabsoffizier befand.

Die Antwort des Kaisers Napoleon vom 29. April aus Finkenstein entsprach den Wünschen des Königs nicht, so daß er am 10. Mai wiederholt den Kaiser bat, über die Basis, auf welcher die Negoziazionen zu führen, sowie über den von ihm zur Negoziazion vorgeschlagenen Ort Kopenhagen sich klar und bestimmt auszusprechen. In dem Antwortschreiben des Kaisers aus Finkenstein vom 17. Mai erwiderte dieser, er glaube ersteres in zwei Worten aussprechen zu können: Gleichheit (egalité) und Gegenseitigkeit (reciprocité) zwischen den beiden Krieg führenden Massen. England und Rußland werden Das für meine Alliirten thun, was ich für die ihrigen thun werde. Ich werde für Englands und Rußlands Alliirten Das thun, was sie für die meinigen thun werden.

Mit dem zur Unterhandlung vorgeschlagenen Ort Kopenhagen erklärte er sich einverstanden.

Der König dankte am 21. Mai dem Kaiser Napoleon für die Mittheilung, mit dem Bemerken, daß er davon den betreffenden Höfen Nachricht geben, ihm aber von deren Beschlüssen, sobald solche bei ihm eingehen würden, Mittheilung machen werde. Damit endigte sich dieser direkte Schriftwechsel zwischen dem König und dem Kaiser Napoleon**).

*) s. deshalb Bignon's Geschichte Frankreichs, Band 6, Kap. 68, besonders S. 171 u. 172.

**) Die Originale der vier Schreiben des Kaisers Napoleon an den König von Preußen und die vier Konzepte der Antworten des Letztern finden sich in den Akten des Berliner Schloßarchivs von 1807 unter den Zeichen R. XI. n. 89 a, und verdienen, da sie nur theilweise veröffentlicht sind, zur Aufbewahrung für die Geschichte hier abgedruckt zu werden. Sie lauten wörtlich:

Während dieſes Schriftwechſels zwiſchen beiden Monarchen hatte der Kaiſer Napoleon ſich überzeugt, daß der

1. A monsieur mon frère, le Roi de Prusse.

Monsieur mon frère, j'envoie près de Votre Majesté le général Bertrand, mon aide de camp, qui a toute ma confiance. Il lui dira des choses, qui j'espère lui seront agréables. Qu'elle croye, que ce moment est le plus beau de ma vie, je me flatte, qu'il sera l'époque d'une amitié durable entre nous. Sur ce, je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir Votre Majesté en sa sainte et digne garde. De Votre Majesté le bon frère

De mon camp imperial d'Eylau, Napoléon.
le treize Février 1807.

2. A l'Empereur des Français, Roi d'Italie.

Monsieur mon frère. Le général Bertrand ayant manifesté le desir de retourner sur le champ près de V. M. I. et R. et n'ayant ainsi pu l'entretenir qu'un instant, je vous envoie le colonel de Kleist, mon aide de camp général, qui a toute ma confiance, Sire, et auquel je vous prie d'accorder une pleine créance. Il vous fera des représentations sur l'echange des prisonniers et vous dira en-outre, que je me suis empressé de communiquer à l'Empereur Alexandre les ouvertures, que V. M. I. m'a fait faire, que j'attends avec impatience le retour de l'officier, que j'ai expédié à St. Petersbourg, pour savoir de quelle manière mon allié les envisage et que, si je puis tomber d'accord avec lui sur les principes, je l'annoncerai tout de suite à V. M. I. J'aime à croire, Sire, que vous reconnaîtrez dans ce procedé la loyauté et la franchise de mon caractére tout comme vous ne douterez assurément pas, Sire, du vif désir, que je porte à voir finir au plutôt les maux de l'humanité et les différences, qui se sont élevées entre nous. Mes vœux les plus chers seraient remplis, si en jugeant de même que moi V. M. I. d'après ses premieres idées voulait faciliter l'acheminement de la paix générale, en faisant marcher de front les négociations de la Prusse, de la Russie et de l'Angletterre, sur ce, que je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir V. M. I. en sa sainte et digne garde. De V. M. I et R.
le bon frère

A Memel, le 17 Février 1807. Frédéric Guillaume.

3. A Sa Majesté, monsieur mon frère, le Roi de Prusse.

Monsieur mon frère, j'ai reçu la lettre de V. M. en date du 17 Février, que m'a remise son aide de camp, le colonel Kleist. Je lui ai fait connaître ce que je pensais de la situation actuelle de nos affaires. Je désire mettre un terme aux malheurs de votre maison et de vos peuples, et réorganiser promptement la

König von Preußen nicht ohne den Kaiser von Rußland Frieden mit ihm schließen würde und daher, da zu einem

monarchie Prussienne, dont la puissance intermédiaire est nécessaire à la tranquillité de toute l'Europe. Je désire la paix avec la Russie, et si ce gouvernement n'a aucun projet sur la Turquie, il me semble, qu'il serait possible de s'entendre. La paix avec l'Angleterre n'est pas moins nécessaire à tous les peuples et je n'aurais aucune difficulté à envoyer à Memel un plénipotentiaire pour assister à un congrés tenu entre la France, l'Angleterre, la Russie, la Prusse et la Porte. Mais V. M. comprendra, comme l'expérience des temps passés l'a prouvé, qu'il serait possible, qu'un tel congrés restât plusieurs années en séance. Celui de Westphalie a, je crois, duré dix huit ans. Cependant la situation de la Prusse ne permet pas cet état précaire et incertain, pendant tout le temps, qu'il faudrait pour discuter, commenter et concilier de pareils intérêts. Je pense donc que V. M. me fera bientôt connaître, qu'elle a adopté le parti le plus simple, le plus expéditif, celui qui est vraiment conforme au bien de ses peuples. Ce que je prie V. M. de tenir pour certain, c'est, que je suis dans la disposition la plus favorable pour le rétablissement de nos anciens rapports et même j'ajouterai que je désire un accommodement avec la Russie et l'Angleterre, si elles le veulent veritablement. J'aurai horreur de moi d'être la cause de l'éffusion de tant de sang. Mais si l'Angleterre croit cette éffusion de sang utile à ses projets et à son monopole, qu'y puis-je? Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille tenir V. M. à sa sainte et digne garde. De V. M.

De mon camp imperial Osterode, le 26 Février 1807. le bon frère Napoléon.

4. A l'Empereur Napoléon.

Monsieur mon frère! Si j'ai differé jusqu'ici ma réponse à la lettre, que V. M. m'a adressée par mon aide de camp le colonel de Kleist, c'est qu'il m'était indispensable d'attendre le résultat du concert dans le quel j'ai cru devoir entrer sur les ouvertures qu'elle contient et celles qui les avaient précédées, et avec mon auguste allié l'empereur Alexandre, et par son entremise avec la cour britannique. L'arrivée de ce monarque à son armée nous a offert les moyens de les discuter encore ultérieurement et en vous répondant aujourdhui, Sire, je me rends l'organe de la Russie, de la Prusse et de l'Angleterre réunies. Il ne m'est que plus agréable d'avoir l'assurance positive à vous donner que ces puissances ne désirent pas moins vivement que moi même de mettre un terme aux malheurs des peuples et de rentrer dans

allgemeinen Frieden wenig Ausſicht, nach ſeinen Ab- und Anſichten, vorhanden war, die kräftigſten Maßregeln zur

---

leur anciens rapports avec la France. Mais la paix, qui rétablira ceux-ci, doit sans doute être générale et honorable. Elle doit, — et le bonheur de la France elle-même semble si essentiellement l'exiger — assurer l'indépendance et le repos futur de l'Europe, sur un état de chose solide, qui soit mis sous la garantie de toutes les parties contractantes, elle doit enfin statuer équitablement sur les pertes des puissances à l'indemnisation desquelles les cours de Russie et de Londre sont intéressées par des engagements solemnels. Pour peu que ces principes fassent la base des conditions de paix, sur lesquelles j'invite V. M. I. à s'expliquer franchement envers moi, et je me tiens convaincu, qu'avec les dispositions, que manifeste de son côté le gouvernement britannique, à faire dès-lors des sacrifices propres à faciliter la paix, il nous faudra moins de semaines qu'il ne fallut d'années au congrés de Münster pour pacifier l Europe. Nous proposons à V. M. I. de faire assembler le notre dans la ville de Copenhagen, qui située dans un pays neutre, et également à portée de nous tous, semble à ce double égard l'endroit qu'y convient le mieux. Autant il me parait au reste désirable pour le bien général, que l'Autriche intervienne dans les negociations de ce congrés, et que la Suède y prenne part, autant à mon avis, la participation de la Porte y-serait-elle hors de saison, et vous même, Sire, en jugerez probablement ainsi, en apprennant comme je puis vous le dire avec la plus complette certitude, que loin d'avoir des projets sur l'empire Turc, la cour de Russie n'exige de la Porte que le seul maintien des traités existants.

Pussent les ouvertures, que je viens de faire à V. M., la déterminer à des explications, qui amènent enfin cette paix, que les voeux de l'humanité reclament. Dès ce moment tous les miens seront remplis. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir V. M. I. en sa sainte et digne garde.

De V. M. I.

le bon frère

Bartenstein, le 21 Avril 1807, Frédéric Guillaume.

5. Monsieur mon frère, Votre Majesté me paraissait désirer, que la paix actuelle fut générale honorable et solide. Mais serait-elle générale, si plusieurs des principaux états belligérants n'y étaient pas compris, et n'étaient pas appellés à défendre eux-mêmes leurs intérêts? Serait-elle honorable, si contre la teneur des engagements les plus saints, elle separait ceux, qui ont fait cause commune dans la guerre actuelle et tandis qu'elle admet

Fortſetzung des Krieges angeordnet und getroffen. Daß es dem Kaiſer Napoleon überhaupt Ernſt geweſen, mit dem

---

tous les alliés d'une des parties belligérantes? Serait-elle solide, si l'existance, l'indépendance, et les rapports de plusieurs grandes puissances à la fois continentales et maritimes, qui se trouvent engagées dans la présente guerre, n'y étaient convenablement établis, pour elles mêmes et pour toute l'Europe? Les garanties, quelles que soient, ne peuvent donner à la paix qu'un appui extérieur et fragile. La solidité réelle repôse sur la nature des stipulations et sur l'harmonie des rapports, qu'elle établit. La participation aux travaux de la paix de l'Espagne, de la Porte Ottomane et des autres parties belligérantes alliées de la France engagées dans la présente guerre, est non moins nécessaire que juste. Je ne fais aucune difficulté d'admettre, ce que la France a toujours regardé comme contraire aux premiers principes de la politique, l'Angleterre et la Russie à faire cause commune. Pourquoi me refuserait-on la même chose avec la Turquie? Je me plais à espérer, que V. M. sera convaincu de la force des motifs, qui me guident. Et en laissant admettre la participation de toutes les puissances belligérantes de part et d'autre au présent congrés; elle écartera le seul obstacle, qui s'oppose actuellement à l'ouverture des negociations dont elle espère, comme je veux aussi m'en flatter, la prompte fin de la guerre et le retour de la paix et de l'harmonie, dont tous les peuples ont en realité tant besoin. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

De Votre Majesté

le bon frère

à Finkenstein, le 29 Avril 1807. Napoléon.

6. Monsieur mon frère. V. M. I. demande que tous ses alliés participent aux travaux de la paix. Ce ne sera pas un obstacle à l'acheminement de cette œuvre salutaire. Que la France les appelle tous au congrés: il s'entend, que Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et moi nous aurons la même liberté. La satisfaction de tous offrira une garantie solide. Mais V. M. I. a passé sous silence la question la plus essentielle. J'ignore sur quelles bases il lui plairait d'entamer les negociations, cependant l'annonciation explicite, claire et précise de ces bases peut seule regler mes determinations et celles de mes alliés. J'ignore de même, Sire, si vous agréez la ville de Copenhagen pour rendez-vous du futur congrés. Voilà les deux points, sur lesquels je dois prier V. M. I. de s'expliquer, alors seulement elle aura repondu à ma lettre du 21. Avril et fixé l'espoir, que nous pouvons

König von Preußen einen für denſelben vortheilhaften Frieden zu der Zeit abzuſchließen, erſcheint ſehr unwahr-

---

entretenir d'une pacification prochaine. En attendant ce moment heureux je prie dieu. monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M. I.

à Bartenstein, le bon frère
le 10 Mai 1807. Frédéric Guillaume.

7. Monsieur mon frère. V. M. m'ayant annoncé par votre lettre du 10 Mai, que l'admission des diverses parties belligérantes au futur congrés, ne souffrait plus de difficultés, il ne me reste dès-lors aucune objection à faire. Mes plenipotentiaires et ceux des puissances, qui font cause avec moi dans cette guerre, seront arrivés à Copenhagen le jour, que votre Majesté voudra désigner. Quant aux bases, qui me paraissent devoir être adoptées pour la conduite du dit congrés, je pense, que tout est contenu dans ces deux mots: égalité et reciprocité entre les deux masses belligérantes. L'Angleterre et la Russie feront pour mes alliés ce que je ferai pour les leurs. Je ferai pour les alliés de l'Angleterre et de la Russie ce qu'elles feront pour les miens. Je me flatte, que V. M. verra dans la promptitude de cette explication mon désir de faire tout ce qui sera possible pour arriver à l'objet tant desiré du rétablissement de la paix et de la tranquillité en Europe. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M.

le bon frère
à Finkenstein, le 17 Mai 1807. Napoléon.

8. Monsieur mon frère, je vais sans le moindre délai communiquer la lettre de V. M. I. du 17 Mai aux cours, auxquelles il importe de connaître les dispositions, qu'elle y a manifesté, et je mettrai un égal empressement à lui faire part de leurs reponses. Je me flatte, que cette mesure vous prouvera, Sire, mon constant et sincère désir, partagé sans doute de tous les intéressés, de ne rien négliger de ce qui dépend de nous, pour hâter le retour de la paix et en assurer le bienfait à l'Europe. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M.

le bon frère
à Heiligenbeil, le 21 Mai 1807. Fr. Guillaume.

Auch Bignon erwähnt dieſes Schriftwechſels, ohne den beſtimmten Inhalt deſſelben zu kennen, in ſeiner Histoire de France, Band 6, Kap. 68, S. 154 ff. Die beiden Schreiben Napoleon's vom 26. Februar und 29. April 1807 ſind verdeutſcht abgedruckt in den Zeiten von Voß, 24. Band, S. 374—377.

scheinlich. Nach allen damaligen Mittheilungen war derselbe nach der unentschiedenen Schlacht bei Preußisch-Eilau sehr in seinen Streit- und sonstigen Kriegsmitteln geschwächt worden und hatte die von ihm durch den General Bertrand eingeleiteten Friedensunterhandlungen mit dem König von Preußen wohl nur deshalb veranlaßt, um wenigstens während der Unterhandlung die preußischen und russischen Truppen von Angriffsoperazionen abzuhalten, inzwischen aber sich zu verstärken und dann mit neuen Kräften den Kampf wieder zu beginnen. Auch wollte er die von ihm besetzten preußischen Provinzen durch die ausgesprochenen friedlichen Gesinnungen täuschen und sie von Aufständen, die an mehreren Orten vorbereitet zu sein schienen *), abhalten.

Dies Alles glückte ihm auch, wie solches die militairischen Ereignisse im Monat Juni zeigten.

Da über die Verwaltung des Verpflegungswesens der Armee, welche unter der Oberleitung des Ministers v. Schrötter stand, viele Beschwerden beim König eingingen, und jener die vorhandenen Bestände in der Provinz nicht als zureichend selbst für einige Wochen erachtet hatte, so berief der Minister v. Hardenberg den Kammerpräsidenten v. Auerswald und den Geh. Finanzrath v. Schön zu sich, um diese Angelegenheit genau zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung war, daß Beide am 28. April erklärten, es sei gar kein Grund vorhanden, zu befürchten, die russischen Truppen dürften aus Mangel an Lebensmitteln sich aus Preußen zurückziehen, da, nach genauer Untersuchung, die Vorräthe, welche derzeit schon in Preußen vorhanden wären, auf 2½ Monat hinreichten und durch Ankauf von Getreide im Auslande, wovon bedeutende Zufuhren schon unterwegs wären, die erforderlichen Bedürfnisse für sechs Monate völlig gedeckt sein würden.

*) Zu diesen Zwecken wirkte der abgegangene Präsident der Münsterschen Kammer v. Vincke, sowie der Fürst Wittgenstein, die sich im Frühjahr 1807 in England, zur Beförderung eines Aufstandes zwischen der Elbe und dem Rhein, befanden.

Diese Bekanntwerdung und die spätere Ernennung des Geheimen Oberfinanzraths v. Quast zum Direktor und Intendanten aller Kommissariate*) beruhigten die Armeen und die Provinz.

Generallieutenant v. Blücher traf ausgewechselt am 28. April im Hauptquartier ein.

Am 26. April**) hatte der König bestimmt, daß der

---

*) Die Ausfertigung für den Geheimen Oberfinanzrath v. Quast erfolgte am 30. Mai 1807.

**) Der deshalb an das Staatsministerium erlassene Kabinetsbefehl lautete:

Se. Königl. Majestät haben Sich während Ihres gegenwärtigen Aufenthalts bei der Armee immer mehr überzeugt, wie dringend nothwendig es ist, daß alle auf die Politik und den König Bezug habende Angelegenheiten mit dem Nachdruck und der Schnelligkeit geführt werden, welche nur durch Einheit und Vermeidung aller weitläuftigen Rücksprachen und Verhandlungen unter mehreren Behörden möglich gemacht werden kann.

Allerhöchstdieselben haben dem Staats- und Kabinetsminister Freiherrn v. Hardenberg das auswärtige Departement wieder zu übernehmen befohlen, und wollen nunmehr auch, daß derselbe, die eigentlichen Militairsachen ausgenommen, zugleich die Leitung aller übrigen Angelegenheiten besorge, die auf den Kriegszustand Beziehung haben. Diesemnach bestimmen Se. Königl. Majestät Folgendes:

1. Höchstdieselben dispensiren aus obigen Gründen den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter gnädigst von der Führung des Generalverpflegungsdepartements und übertragen solche dem Freiherrn v. Hardenberg, welcher dieselbe sowohl in Absicht auf die preußischen Truppen als die russischen, insofern die preußischen Behörden dabei eingreifen, sogleich übernehmen soll.
2. Da der Getreideeinkauf im Auslande, welcher hauptsächlich Behufs der Armeeverpflegung stattfindet, durchaus in einer Hand sein muß, wenn nicht Nachtheil daraus entstehen soll, so kann auch der Ankauf, welcher zur Unterstützung der Unterthanen oder zu anderem inländischen Behuf im Auslande stattfinden muß, von jenem nicht getrennt werden. Die Departementschefs haben also den Bedarf und den Zeitpunkt, wenn er nöthig sein wird, dem Staatsminister Freiherrn v. Hardenberg anzuzeigen.
3. Alle Geldoperationen, welche Behufs des Kriegs erforderlich sind, soll der Staatminister Freiherr v. Hardenberg leiten, und Seiner Königlichen Majestät darüber allein verantwortlich sein. Sämmt-

Minister v. Hardenberg bis zum Frieden nicht allein die Führung der auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen, sondern auch als Kabinetsminister die Leitung aller Gegenstände der Staatsverwaltung, mit Ausnahme der eigentlichen Mi-

---

liche Behörden haben daher seine Requisizionen und Verfügungen, insofern sie hierauf Bezug haben, zu befolgen.

4. Die Oberaufsicht auf das Postwesen, die Administrazion desselben ausgenommen, und alle Mittel, sich Korrespondenzen und Nachrichten zu verschaffen, auch die Zeitungen und die geheime Polizei, wird gedachtem Staatsminister ebenfalls anvertraut.
5. Ihm soll freistehen, sich diejenigen Königl. Offizianten zu wählen, welche er zur Bearbeitung der vorgedachten wichtigen Zwecke am tauglichsten halten wird.
6. Der Staasminister v. Voß verbleibt in seinem Verhältniß als Kurator des Schatzes und der Dispozizionskasse und Chef des Kassendepartements in dem Maße, wie solches neuerlich bestimmt worden ist. Der Staatsminister Freiherr v. Hardenberg erhält aber eine fortgesetzte genaue Uebersicht von allen diesen einzelnen Zweigen und Quellen, um stets beurtheilen zu können, ob und wie lange die vorhandenen Fonds zureichen, und um im Fall, daß dieses nicht wäre, zweckmäßige Maßregeln zur Abhelfung des etwanigen Mangels ergreifen oder Sr. Königl. Majestät in Vorschlag bringen zu können.
7. Dagegen ist es unumgänglich, daß wegen der genauen Verbindung, darin die Bank und die Seehandlung mit den Parthien der anzuschaffenden Geldmittel und Getreideankäufe, der Beziehung der Subsidien ꝛc. stehen, die Leitung und Oberaufsicht derselben dem Staatsminister Freiherrn v. Hardenberg vorerst ganz überlassen werden.

Se. Königl. Majestät vertrauen zu den patriotischen Gesinnungen und der Einsicht Höchstihrer Staatsminister, daß sie diese Verfügungen aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten und dem Freiherrn v. Hardenberg auf alle Weise zur Ausführung behülflich sein werden.

Höchstdieselben haben Letzteren hiernach instruirt und überlassen nunmehr dem Staatsministerio, demgemäß Alles unverzüglich anzuordnen und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Bartenstein, den 26. April 1807.

(Von des Königs Hand selbst hinzugefügt:)

Diese von mir getroffene Maßregel ist unter den jetzt obwaltenden Umständen wesentlich nothwendig geworden und hierin keineswegs eine Zurücksetzung zu suchen. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium zu Memel.

litairangelegenheiten, zu führen habe, namentlich, was sich auf die Verpflegung der Armee, auf die Geldinstitute, die Bank, Seehandlung, auch auf die Verwaltung des Innern, des Post- und Kassenwesens bezöge.

Allen Staatsbehörden und insbesondere den Staatsministern v. Voß, v. Schrötter und General v. Zastrow wurde diese Ernennung des v. Hardenberg als erster Minister des Königs, durch die Kabinetsordre vom 26. April, am 1. Mai mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Minister v. Hardenberg sich zu seiner Unterstützung aus allen Staatsbehörden Diejenigen auszuwählen berechtigt sei, welche er hierzu für die brauchbarsten erachte. Hierauf berief derselbe zu sich nach Königsberg als Mitarbeiter die Geheimen Ober-Finanzräthe v. Schön, Freiherrn v. Altenstein, Niebuhr und Stägemann, sowie alles noch nicht bei ihm befindliche Personale des auswärtigen Departements, mit Ausnahme der beiden ältesten Räthe desselben, Geh. Legazionsräthe Renfner und Lecoq des ältern, welche in Memel verblieben *). Dem General v. Zastrow machte der König zugleich noch bekannt, daß er ihm eine anderweite ehrenvolle Anstellung zugedacht habe. Dieser sowohl, als die Minister v. Voß und v. Schrötter fanden sich durch die neu bestimmte Stellung des Ministers v. Hardenberg sehr verletzt und wandten sich von Memel aus mit direkten Vorstellungen an den König, worin sie ihm auseinander zu setzen suchten, daß sein Beschluß höchst nachtheilig auf alle innere Verhältnisse des Staats zurückwirken und den Kaiser Napoleon, der sehr gegen den Minister v. Hardenberg eingenommen sei, noch mehr gegen den König

*) Der Professor Lange äußerte auf diese Bekanntmachungen im Berliner Telegraphen S. 597 sich sehr erbittert mit dem Bemerken, der König befände sich nun à la suite des Kaisers Alexander; s. auch Allgemeine Zeitung 1807 S. 640. Auch in der, in der Spener'schen Zeitung Nr. 61 vom Jahr 1807 angeführten Unterredung des Kaisers Napoleon mit dem damaligen Kammerpräsidenten v. Schleinitz in Marienwerder äußerte sich der erstere sehr hart über den König deshalb; s. Telegraphen 1807 S. 620, wo die Unterredung französisch gegeben ist.

erzürnen müßte, wodurch die stattgefundenen Friedenshoffnungen ganz zerstört werden würden. Die meisten in Memel befindlichen Staatsdiener, welche nicht vom Minister v. Hardenberg zur direkten Theilnahme an seiner nun neu gebildeten Verwaltung berufen waren, noch Vertrauen in denselben setzten, wozu auch der Kanzler v. Schötter gehörte, stimmten diesen Ansichten bei. Nur der Geh. Kabinetsrath Beyme sprach sich entgegengesetzt in Memel dahin aus*), er wäre mit Allem, was geschehen, sehr zufrieden, und sei der Minister v. Hardenberg der Einzige, der die Rettung des preußischen Staats, wenn solche noch möglich wäre, bewirken könne. Einige Tage darauf bekam der General v. Zastrow eine Kabinetsordre vom König, worin er ihn benachrichtigte, daß er ihn zum Generallieutenant mit 2000 Thlr. Gehaltszulage ernannt und bestimmt habe, daß er unter dem Generallieutenant v. L'Estocq die preußische Infanterie kommandiren solle. Eine spätere Kabinetsordre bestimmte auch, daß der Generallieutenant v. Blücher das preußische Korps, welches, dem Vertrage vom 21. April 1807**) zwischen Preußen und Schweden gemäß, nach Schwedisch Pommern zur Unterstützung der dort vom König von Schweden zusammengezogenen Truppen, zu welchen auch gegen 16,000 Mann englische Truppen stoßen sollten, zu befehligen habe. Dieser schiffte auch mit 5000 ihm überwiesenen Truppen zu seiner Bestimmung am 21. Mai von Pillau aus ab. Nach seiner Ankunft in Stralsund erließ er am 1. Juni von dort eine Aufforderung an alle preußische Einwohner, sich bewaffnet oder unbewaffnet zu ihm zur Verstärkung seines Korps zu begeben***).

---

*) Dies schrieb er auch an seine Freunde in Berlin und an den Fürsten Wittgenstein, sowie an den Minister v. Hardenberg. Letzterer äußerte sich bis zu seinem Abgang im Juli 1807 stets sehr zufrieden mit Beyme's Benehmen.

**) s. den Inhalt in den Zeiten von Voß, 24. Band, S. 96.

***) Die ganze Aufforderung findet sich abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 699.

Der General v. Zastrow war mit der ihm vom König gewordenen Gnade nicht zufrieden gestellt und äußerte demselben in einer besondern Vorstellung vom 8. Mai, daß er die ihm bestimmte Stellung in der Armee mit seiner Ehre nicht verträglich erachten könne, da er im Ministerio bis dahin Kriegsminister gewesen und er dieses zu bleiben von des Königs Majestät Gnade hätte erwarten können. Zugleich bat er den König, bei der jetzigen Lage der Staatsangelegenheiten ihm den Abschied zu bewilligen, auch ihm die Erlaubniß zu ertheilen, die Franzosen um Pässe für ihn über Posen nach Berlin bitten zu dürfen. Hierauf erwiderte ihm der König am 17. Mai in sonst gnädigen Ausdrücken, daß nach reiflicher Ueberlegung er wohl selbst seiner Forderung entsagt haben und die für ihn bestimmte ehrenvolle Stellung im kämpfenden Heer einnehmen werde. Der General v. Zastrow aber verblieb bei seiner Ansicht und äußerte dies dem König in einer wiederholten Eingabe vom 20. Mai, worin er in bestimmten Ausdrücken sein Abschiedsgesuch wiederholte, worauf ihm solcher auch ward.

Den beiden Ministern v. Voß und v. Schrötter hatte der König auf ihre S. 393 erwähnten Vorstellungen eröffnet, daß er bei den stattgefundenen Verhältnissen nicht anders habe thun können, als die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten in die Hände des Ministers v. Hardenberg derzeit zu legen, daß er mit ihren Dienstleistungen zufrieden sei, und hoffe, daß sie in der Stellung, worin er ihnen unter Hardenberg die Führung der Geldangelegenheiten und des Innern noch überlassen, seinen Hoffnungen und Wünschen bis zum Frieden, wo er weiter über sie mit möglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche zu disponiren eingedenk sein werde, entsprechen würden. Der Minister v. Schrötter beruhigte sich und setzte die ihm überlassenen Geschäfte der innern Angelegenheiten unter Hardenberg fort.

Zwischen den Ministern v. Voß und v. Hardenberg fand jedoch noch eine unangenehme Korrespondenz statt, in welcher ersterer sich wegen der von letzterem ihm zugefügten

Kränkungen eine besondere ihm zu gebende Genugthuung*) nach beendigtem Kriege vorbehielt. Zugleich wiederholte der v. Voß beim König seine Bitte, daß, wenn er die Kassenverwaltungsangelegenheiten nicht selbstständig unter dem Könige bearbeiten könne, er ihn bis nach geschlossenem Frieden entlassen möge.

Mittelst Kabinetsordre vom 31. Mai gewährte der König unter den freundlichsten Aeußerungen den Wunsch des v. Voß und wies ihn an, die von ihm geführten Kassenverwaltungsgeschäfte dem v. Hardenberg zu übergeben, zugleich aber ihm anzuzeigen,

1. in welchem Zustande er solche bei seiner Uebernahme gefunden,
2. was während seiner Leitung dieser Partie geleistet worden,
3. in welchem Zustande er solche dem v. Hardenberg übergeben.

Diesen Bericht erstattete der v. Voß den 10. Juni und wies durch die von ihm zur Beantwortung der drei Fragen eingereichten Tableaux nach,

1. daß bei Uebernahme der Kassenverwaltungsgeschäfte am 24. März nach dem am 1. April von ihm gefertigten Haushaltungsplan in den vier Kassen der Generalkriegs-, Generaldomainen-, Hauptfeldkriegs- und Dispositionskasse

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| in klingendem Gelde . . . . . | 2,977,024 | 22 | 1 |
| in Tresorscheinen . . . . . | 126,840 | — | — |
| an ausstehenden Forderungen . . | 2,776,263 | 6 | 5 |
| zusammen | 5,880,128 | 4 | 6 |

2. bei der jetzigen Uebergabe hingegen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in klingendem Gelde | 2,187,487 | 19 | 7 | | | |
| in Tresorscheinen | 475,100 | — | — | | | |
| und an ausstehenden Forderungen | 2,439,340 | 6 | 6 | | | |
| zusammen | | | | 5,101,928 | 2 | 1 |
| also weniger | | | | 778,200 | 2 | 5 |

*) Wie man derzeit in Memel sich äußerte, soll solche in Wechselung von Pistolenkugeln bestanden haben.

befindlich wären, worüber von den Verwaltungsbehörden verfügt worden.

Auch über die damaligen Kassenverhältnisse der Bank, in ihrem zerrissenen Zustande, gab er gleichzeitig Auskunft.

Sonst enthält der Rechenschaftsbericht nebst Tableaux viele interessante Nachrichten und Zahlenauskünfte. Zugleich bemerkte der Minister v. Voß, daß er am nämlichen Tage die ganzen Kassenverwaltungsgeschäfte nach dem Verlangen des Ministers v. Hardenberg dem Geheimen Oberfinanzrath v. Schlabberndorf übergeben habe *).

Am 1. Juni hatte der König auf den Bericht des Ministers v. Voß vom 6. Mai, womit er ihm einen Staatshaushaltungsplan für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober 1807 überreicht hatte, demselben, unter Belobung der von ihm dabei verwandten Mühe, bekannt gemacht, aus welchen Gründen er solchen nicht für ausführbar erachten könne. Zugleich hatte er am nämlichen Tage die von ihm am 31. Mai und 1. Juni 1807 an den Minister v. Voß erlassenen Verfügungen dem Minister v. Hardenberg zugesandt und ihm seine Ansicht wegen Zentralisirung der ganzen Kassenverwaltung nebst der Instrukzion für die deshalb einzurichtende Kasse, zu weiterer Veranlassung mitgetheilt **).

Nach des Ministers v. Hardenberg Anweisung erließ der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf deshalb unter dem 8. und 9. Juni auch alle hierauf bezüglichen Anordnungen.

---

*) Dieser Originalbericht befindet sich in den Akten des Geheimen Archivs des Generaldirektoriums im Lagerhause, reponirte Gen.-Kassen-Sachen Fach 10, Nr. 15.

**) Diese Kabinetsordres befinden sich in Abschrift und die spätern desfallsigen Anordnungen in den Akten des Finanzarchivs im Lagerhause Nr. 97 (auch roth 25): die dem Minister v. Hardenberg im Frühjahr 1807 übertragene oberste Leitung der Geldpartie, bezeichnet. Auch finden sich solche in den Akten der vereinigten Immediatkommission, Gen.-Kassen-S. Fach 10, Nr. 21. Bei dieser führte den Vorsitz der Geh. Oberfinanzrath v. Klewitz, und waren Mitarbeiter die Geh. Finanzräthe v. Altenstein, v. Schön, Stägemann und Niebuhr.

Ungeachtet der Kaiser Alexander und der König sich im Hauptquartier der russischen Armee oder in dessen Nähe fast immer befanden, so war es doch dem Kaiser nicht möglich, den kommandirenden General v. Benningsen zu energischen Anordnungen und militairischen Maßregeln zu bestimmen, da die Unordnungen und Unterschleife beim russischen Heer, sowie die Zwietracht unter den höheren Unterbefehlshabern grenzenlos gewesen sein soll, der Kaiser aber keinen General hatte, den er an Benningsen's Stelle setzen konnte und weder gegen die vorhandenen Unordnungen und Unterschleife mit Ernst und Kraft einzuschreiten, noch die Anführung des Heeres selbst zu übernehmen wagte. Dies war auch die Ursache, daß eine in der Mitte des Monats Mai beabsichtigte Unternehmung auf Guttstadt aufgegeben werden mußte und keine entsprechenden kraftvollen Anordnungen zur Unterstützung der sehr bedrängten Truppen in Danzig getroffen wurden. Da übrigens der General v. Benningsen die Anwesenheit des Kaisers bei der Armee nachtheilig für die von ihm zu treffenden Anordnungen erklärte, so verließen beide Monarchen das Hauptquartier, und traf am 26. Mai der Kaiser in Tilsit, der König aber am 24. Mai in Königsberg ein. Hierhin folgten ihm seine Umgebungen auch. Dem Minister v. Hardenberg wurde in dieser kritischen Zeit von allen Augenzeugen das Zeugniß gegeben, daß von ihm das Mögliche für ordentliche Verpflegung der Truppen geschehen sei. Einer der ersten Lieferanten des russischen Heeres, Meierowiz, welcher mit den höchsten Befehlshabern desselben in genauen Geldverhältnissen gestanden und dem Minister v. Hardenberg sehr entgegen gearbeitet haben soll, wurde deshalb, auf dessen Verlangen, plötzlich vom Kaiser aus Preußen nach Rußland weggesandt.

Wenngleich in der Mitte des Monats Mai der englische Gesandte Lord Hutchinson sich dazu verstand, dem Minister v. Hardenberg 100,000 Pfd. Sterling an Subsidien anzuweisen, so mußten in dieser Zeit doch die auf den früher erwähnten drei Schiffen befindlichen Geldbestände des preu-

ßischen Staats besonders in Anspruch genommen werden. Wie schon S. 378 bemerkt worden, war das Schiff Solide am 26. März in Memel eingetroffen und waren die Geldbestände in selbigem allmälig zu den Bedürfnissen des Staats und der Geldinstitute desselben dergestalt angewiesen, daß, als die beiden Schiffe Hanne und Sophie am 24. Mai von Kopenhagen in Memel eintrafen, sich in demselben fast gar keine Geldbestände mehr befanden.

Nach der Bestimmung des Ministers v. Voß mußten daher die sämmtlichen Kollis mit Silbergeschirren, Kostbarkeiten und Papieren, sowie die der Plankammer ausgeladen und in Memel sicher untergebracht werden. Nachdem dies geschehen, wurde das Schiff Solide entlassen. Da der Kammer-Vizedirektor v. Rohr schon zu Ende des Monats April zum Direktor des Feldkriegskommissariats der Reservearmee ernannt war, so hatte der Minister v. Voß die Direkzion der Geschäfte der Schiffskassenkommission für die 3 Schiffe dem Kriegs- und Domainenrath Jakobi allein übertragen. Nach der Ankunft der Schiffe Hanne und Sophie ließ Letzterer die Bestände derselben einer Revision unterwerfen und zeigte am 28. Mai dem Minister v. Voß an, daß, nachdem von dem Schiffe Hanne in dem Zeitraum vom 30. Dezember 1806 bis 20. Mai 1807 554,019 Thlr. Pr. Crt. und 223,252½ Thlr. Gold verausgabt worden, noch darauf befindlich wären 1,859,284 Thlr. Pr. Crt. und 25,010 Thlr. Gold in 1389 Fässern. Ueber viele von den vorhandenen Geldsummen wurde später sowohl von dem Minister v. Hardenberg, als auch von den Direkzionen der mehrgedachten Geldinstitute Verfügung getroffen, auch wurde von den Kollis ein Theil ausgeladen. Die Kontrolle über die beiden Schiffe *) und über alle darin vorhandenen und ausgeladenen Gegenstände behielt der Minister v. Voß bis zum 14. Juni, wo

*) Am 3. Juni hatte der Minister v. Voß bestimmt, daß beide Schiffe zur Disposizion verbleiben, auch neue Miethskontrakte mit den Eigenthümern der Schiffe durch den Jakobi geschlossen werden sollten.

er solche gleichfalls an den Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf übertrug.

Am 30. Mai traf die sehr niederschlagende Nachricht der am 24. Mai *) stattgefundenen Kapitulazion von Danzig beim König ein. Zugleich gingen sehr betrübende Nachrichten über die Stimmung im russischen Heere ein, nach welchen ein nicht unbedeutender Theil des russischen Adels den Frieden mit Frankreich begehre und die Absicht habe, durch eine so lange wie möglich fortzusetzende Unthätigkeit beim Heere, den Kaiser Alexander in Verlegenheit zu setzen und seinen Absichten gemäß zu stimmen, so daß auch der General v. Benningsen, diese Tendenzen begünstigend, den bestimmten Befehlen zuwider, keinen Angriff mit seinen Truppen wage. Hierdurch wurde der Minister v. Hardenberg, der sich beim Kaiser Alexander in Tilsit befand, bestimmt, den König in den ersten Tagen des Juni auf das Dringendste zu bitten, sich so schnell als möglich nach Tilsit zu begeben. Der König traf am 8. Juni in Tilsit ein, wo auch der preußische Minister am russischen Hofe, Graf Golz, der mehrere Wochen sich schon in Memel befunden hatte, am 6. Juni angelangt war.

Durch die Ankunft des Königs wurde die Abreise des Kaisers nach Willna auf einige Tage verhindert und der Einfluß des Theils der Umgebungen des Kaisers vermindert, welcher für einen Frieden, auch unter für Rußland nachtheiligen Bedingungen, stimmte, zu welchen auch der Bruder des Kaisers, Konstantin, gehört haben soll. Die Königin hatte Königsberg in den ersten Tagen des Monats Juni auch verlassen **) und war in Memel eingetroffen. Der, nach der Uebergabe von Danzig, vom Könige zum Feldmarschall ernannte General Graf Kalkreuth traf gleich-

*) Der Inhalt der Kapitulazion findet sich im Telegraphen 1807, S. 674.

**) s. Schreiben des Präsidenten Graf Dankelmann vom 10. Juni aus Königsberg im Telegraphen, S. 681, wonach sie am 10. Juni von dort gereist ist.

falls am 8. Juni in Tilsit ein. Hier erhielt der König am 10. Juni auch die Nachricht von der Uebergabe der Festung Neisse in Schlesien nach der Kapitulazion am 1. Juni *). Der General v. Benningsen war in diesen Tagen bis hinter Guttstatt vorgerückt, zog sich aber, nachdem Napoleon über die Passarge gegangen, nach Heilsberg zurück, wo am 10. Juni ein Gefecht stattfand, in welchem beide Theile den Sieg erfochten haben wollten. Demungeachtet verließen die Russen die am 10. festgehaltene Posizion bei Heilsberg und gingen über Schippenbeil und Bartenstein nach Friedland, wo sie, verfolgt vom Feinde, am 13. Juni eintrafen. Am 14. Juni fand bei diesem Orte eine Schlacht statt, in welcher die russische und preußische Armee geschlagen wurde und sich über die Memel zurückzog, worauf die französische Armee bis Tilsit vorrückte und Königsberg am 15/16. Juni einnahm. Am 14. war der Kaiser Alexander nach Blitta, zur Besichtigung des sich dort sammelnden Reservekorps, abgereist, von wo er, den Verlust der Schlacht an diesem Tage nicht ahndend, nach einigen Tagen in Tilsit wieder einzutreffen gedachte. Am 15. früh war auch der König nach Memel gegangen. Da kurz nach seiner Abreise von Tilsit die Nachricht von der am 14. verlorenen Schlacht einging, so entfernte sich sogleich das sämmtliche, dort vorhandene Gefolge des Kaisers Alexander und ging nach Tauroggen, der Minister v. Hardenberg mit seinen Geschäftsgehülfen und den zum Gefolge des Königs sonst gehörigen Personen aber nach Memel, wo solche am 16. Vormittags eintrafen. Auch der erst seit Kurzem im Hoflager des Kaisers und Königs eingetroffene neue englische Gesandte, Lord Gower, begab sich nach Memel. In dieser Stadt wurden alle dorthin geflüchteten Hauptkassen, sowie die königlichen Effekten mittelst Vorspann zu Lande nach Riga versandt, wohin sich auch der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf, dem, wie S. 400 bemerkt worden, auch die Kuratel aller in Verwahrsam auf

*) s. Telegraphen 1807. S. 633.

den beiden Schiffen befindlichen Gelder ꝛc. mit übertragen war, am 18/19. Juni verfügte, desgleichen eine Menge von Staatsdienern, deren Gegenwart in Memel damals nicht mehr nothwendig war*). Drei mit Geld, Preziosen, den Plankammerbeständen und mit Militaireffekten beladene Schiffe erhielten am 17. Juni die Anweisung, die Rhede von Memel zu verlassen und nach Riga mit ihren Ladungen unter Leitung des Kriegs- und Domainenraths Jakobi sich zu begeben. Dies waren die Schiffe:

| | Fässern, | | Pr. Crt. | | Effekten. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hanne mit | 350 | worin | 860,514 Thlr. | u. | 180 Kollis |
| Sophie mit | 144 | „ | 773,525 „ | „ | 48 „ |
| | | Sa. | 1,634,039 Thlr. | | |
| außerdem noch in | 2 | | 23,000 Stück Dukaten | | |
| | | u. | 590 Friedrichsd'or. | | |
| Antelope mit . . . . . | | | | | 168 Kollis |
| zusammen | 496 | Fässer mit Geld und | | | 396 Kollis |

mit Effekten, auch 368 Gewehren beladen**).

Zum Fortkommen der Königin, sowie aller Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und deren Begleitung nach Riga, waren am 19. Juni die Relais angeordnet und bestellt.

Auf eine Einladung des Kaisers Alexander vom 18. Juni, durch den von Tauroggen nach Memel gekommenen Graf Nesselrode, begab sich der König am 20. Juni mit dem Mi-

---

*) s. Gen.-Akten, Transportsachen Vol. 9 zu Ende, im alten Lagerhausarchiv.

**) Nach einem Schreiben des v. Schlabberndorf am 19. Juli aus Riga an den Geh. Kabinetsrath Beyme zeigte derselbe diesem an, daß alles Geflüchtete, worunter auch die noch vorhandenen Bestände der Dispositions- und Chatullkassen, welche nach der Bestimmung vom 22. November 1806. S. 337 nach Memel gesandt worden, sich in Riga befänden. Die von dem v. Schlabberndorf hinsichtlich der Kassenbestände in Riga später getroffenen Bestimmungen und gegebenen Nachrichten s. Akten des Finanzarchivs im Lagerhaus Nr. 39 roth bezeichnet: „Generalkassensachen Fach 11. N. 1. vom 28. Juni 1807 bis Ende Dezember 1808."

nister v. Hardenberg, dem Obersten v. Kleist, dem Major v. Jagow, den Geheimen Räthen v. Altenstein, Nagler und Roux nach Schavel, einem 16 Meilen von Memel belegenen Gute des Fürsten Souboff in Samojizien.

Am 19. besetzten die Franzosen Tilsit und stand der General v. L'Estocq mit den preußischen Truppen, bei welchen sich der Prinz Wilhelm, Bruder des Königs, befand, in und bei Blaschken und Amt Bubla am rechten Ufer der Memel, das Hauptquartier des russischen Generals v. Benningsen aber zu Nikitten, eine viertel Meile davon.

Bei Letzterem traf in der Nacht vom 19. zum 20. Juni der Großmarschall Duroc mit einer Sendung des Kaisers Napoleon ein, um in Folge einer Unterredung des Prinzen Murat mit dem General Fürst Bagration und der darauf erfolgten Sendung des Generals Fürsten Lubanow an Napoleon wegen Schließung eines Waffenstillstandes mit dem General v. Benningsen zu unterhandeln. Der Großfürst Konstantin, der zur russischen Parthei, welche den Frieden wünschte, gehörte, begab sich mit den gemachten Vorschlägen selbst zum Kaiser Alexander nach Schavel und kehrte noch am nämlichen Tage von dort ins russische Hauptquartier zurück, worauf der General Fürst Lubanow sich nach Tilsit begab und am 21. Juni den Waffenstillstand dort mit dem Kriegsminister Berthier dahin abschloß, daß erst nach vorhergegangener vierwöchentlicher Aufkündigung die Feindseligkeiten wieder beginnen dürften, während dieser Zeit aber alle Truppenkorps die Stellungen behalten sollten, welche sie zur Zeit des Abschlusses eingenommen hätten. Dieser vom Kaiser Napoleon am 22. Juni vollzogene Waffenstillstand wurde zu Tauroggen vom Kaiser Alexander am 23. Juni gleichfalls vollzogen *).

Hierauf wurde am 22. der Major v. Schöler nach Tilsit gesandt, um dem Kaiser Napoleon die Anzeige zu

*) Der Waffenstillstand findet sich abgedruckt in der Spen. Zeitung vom Jahr 1807. Nr. 79; im Polit. Journal Juli 1807. S. 705.

machen, daß der Feldmarschall Graf Kalkreuth vom Könige bestimmt sei, sich wegen Schließung eines Waffenstillstandes zu ihm zu begeben. Der Kaiser nahm diese Sendung bereitwillig an, worauf der Generalfeldmarschall Graf Kalkreuth am 24. Juni sich in Begleitung des Geh. Legazionsraths Roux nach Tilsit begab und am 25. Juni den Waffenstillstand mit dem Kriegsminister Berthier abschloß. Derselbe wurde am 26. Juni von dem Kaiser Napoleon und vom König von Preußen genehmigt.

Solcher lautete:

Art. 1. Es soll von heute an Waffenstillstand zwischen der französischen und preußischen Armee sein.

Art. 2. Derjenige Theil der preußischen Armee, der sich in Stralsund befindet, soll in keinem Falle an irgend einer Feindseligkeit Theil nehmen.

Art. 3. In den Festungen Kolberg, Graudenz und Pillau sollen die Sachen in dem Zustande verbleiben, worin sie sind, von keiner Seite darf eine neue Arbeit unternommen und es können keine Verstärkungen an Munizion, Proviant oder Fourage nach gedachten Plätzen gesandt werden.

Art. 4. Ebenso soll es mit den Plätzen in Schlesien gehalten werden, die sich noch in der Gewalt der preußischen Armee befinden.

Art. 5. Derjenige Theil der preußischen Armee, der sich in Schwedisch-Pommern befindet, sowie die preußischen Truppen in Schlesien sollen alle Rekrutirungen einstellen und sich in den Plätzen ruhig verhalten.

Art. 6. Die Auswechselung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Waffenstillstandes soll sobald als möglich erfolgen *).

---

*) Wegen dieses Waffenstillstandes wurde dem Generalfeldmarschall Graf v. Kalkreuth der Vorwurf gemacht, daß er nicht allein vergessen habe, einen Termin zur Erneuerung der Feindseligkeiten zu bestimmen, sondern auch bewilligt habe, daß die Festungen nicht mit Lebensmitteln versehen werden dürften, was einer Uebergabe gleich komme; denn im Fall solche aus Mangel an Lebensmitteln sich zu ergeben ge-

Der Generallieutenant v. Blücher und die Kommandanten von Graudenz und Kolberg wurden von diesen Waffenstillstandsbedingungen sogleich in Kenntniß gesetzt.

Nach dem Abschluß dieser Konvenzion erfuhr der König durch die französischen Militairbehörden in Tilsit, daß, da am 1. Juni der Gouverneur in Neiße in der Art kapitulirt habe, daß, wenn nicht bis zum 16. Juni Ersatz erfolge, er an diesem Tage die Festung übergeben werde, diese Uebergabe auch geschehen sei *). Später, ehe der Friede zu Stande kam, wurde ihm auch durch die französischen Behörden die Mittheilung, daß die Festungen Kosel **) und Glatz ***) unterm 18. und 25. Juni unter der Bedingung kapitulirt hätten, wenn bis zum respektiven 16. und 26. Juli kein Ersatz derselben erfolgen sollte.

Während der Waffenstillstandsunterhandlungen hatte der russische General v. Benningsen sein Hauptquartier nach Wilkischken verlegt, auch war der Kaiser Alexander nach dem Abschluß seines Waffenstillstandes mit dem König von Preu-

---

nöthigt werden dürften, fehle die Bestimmung über das Schicksal der Garnison. Hiergegen führte Graf Kalkreuth zu seiner Entschuldigung an, daß er, um Vertrauen einzuflößen und den Kaiser Napoleon zu gewinnen, geglaubt habe, das Beste sei, den Waffenstillstand so anzunehmen, wie er ihm vom Marschall Berthier vorgelegt sei. Später zeigte derselbe am 28. Juni jedoch an, daß er mit dem Marschall Berthier noch eine addizionelle Konvenzion abgeschlossen habe, wodurch er glaube Alles vorgesehen zu haben, was möglich sei. Nach selbiger war bestimmt, daß die Artikel 2 und 4 des russischen Waffenstillstands, auch auf den preußischen angewendet werden sollten, wonach also vier Wochen zur Aufkündigung des Waffenstillstandes und dieselben Demarkazionslinien, welche die Russen besitzen, festgesetzt waren. Wegen Verproviantirung der preußischen Festungen und des Schicksals der Garnisonen derselben beim Eintreten von Mangel an Lebensmitteln hatte aber, ungeachtet des Verlangens des Königs, keine Abänderung bewirkt werden können.

*) s. den Inhalt der Kapitulazion und daß die Uebergabe erfolgt sei, im Telegraphen 1807. S. 794—798.

**) s. den Inhalt der Kapitulazion in der Allgem. Zeitung 1807. S. 759 und 763.

***) s. den Inhalt der Kapitulazion im Telegraphen 1807. S. 819—821.

ßen, den Ministern v. Budberg und v. Hardenberg, sowie mit ihren sämmtlichen Umgebungen von Tauroggen nach Puktuzöhnen gegangen.

Von hier aus wurden die Bestimmungen wegen ausgedehnter zu beziehenden Kantonnements der Truppen beschlossen und auch gleich ausgeführt. Bis dahin hatten die russischen Trupen am rechten Ufer der Memel in Bivuaks gelegen und sollen nach Versicherung von Augenzeugen, beim Mangel einer regelmäßigen Verpflegung, durch die Unordnung, Raubsucht und den gänzlichen Mangel an Disziplin im Heere, die benachbarten Ortschaften der Bivuaks und die Einwohner dieser Gegend unbeschreiblich gelitten haben, indem man Alles, was man in den Wohnungen an Lebensmitteln und Fourage vorfand, wegnahm, sich des vorhandenen Nutz- und Gespannviehs zur Nahrung und zum Fortkommen ganz rücksichtslos bemächtigte, die Einwohner ausplünderte, auch sehr viele Wohnungen abriß oder sonst zerstörte.

Am 25. Juni fand die erste Zusammenkunft der Kaiser Napoleon und Alexander in einem von ersterem auf dem Niemenfluß errichteten Pavillon statt, der eine zweite am 26. Juni folgte, welcher auch der König von Preußen, auf Einladung beider Kaiser, beiwohnte.

Am 27. Juni, nachdem der Kaiser am 26. Juni nach Tilsit gezogen, diese Stadt für neutral erklärt und hinsichtlich ihrer Besetzung zwischen den Garden der drei Heere getheilt war, unterhandelten beide Kaiser über den Frieden. An den darauf folgenden Tagen wurden, bei den vielartigen Absichten und Wünschen beider Monarchen, die Unterhandlungen unausgesetzt fortgeführt. Der König von Preußen, welcher am 28. Juni den Kaiser Napoleon zum ersten Male in Tilsit besuchte, war von da ab auf Einladung des Kaisers täglich bei diesem zu Mittag, kehrte aber stets Nachmittags oder Abends nach Puktuzöhnen zurück. Schon beim Anfang der Verhandlungen zum Friedensschluß hatte Napoleon erklärt, daß der Minister v. Hardenberg als Bevoll-

mächtigter Preußens bei selbigen nicht erscheinen dürfe, weshalb vom Könige der Graf Golz zur Führung dieser Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Feldmarschall Graf Kalkreuth ernannt worden war.

Der Minister v. Hardenberg stellte daher dem Könige und dem Kaiser Alexander vor, wie er zur Zeit in der ihm vom König bestimmten Stellung sich nicht halten könne und glaube, daß, bei der großen Abneigung Napoleon's gegen ihn und dessen Aeußerungen über ihn, der König und der preußische Staat durch seine längere Anwesenheit benachtheiligt werden dürften. Wiederholter Vorstellungen ungeachtet, wollten beide Monarchen ihn jedoch nicht entlassen. Zuletzt mußte der König sich jedoch hierzu verstehen, da der Kaiser Napoleon dem Grafen Döhnhof am 3. Juli Abends erklärte, er werde nicht eher Frieden mit dem Könige schließen, als bis der Minister v. Hardenberg von ihm verabschiedet sei, und mache er es selbst zu einer ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe das Hauptquartier verlasse und es ihm nicht erlaubt werde, demselben und der Residenz des Königs sich auf 40 Lieues zu nähern. Auf den deshalb erhaltenen Bericht ließ der König noch spät Abends dem Minister v. Hardenberg von dem ausgesprochenen Willen Napoleon's durch den Major v. Jagow mündlich Mittheilung machen. Der Minister v. Hardenberg erschien am 4. Juli früh beim König und erklärte seine Bereitwilligkeit, sogleich den königlichen Dienst und den preußischen Staat zu verlassen, schlug aber zugleich dem König zu seinem Nachfolger im auswärtigen Departement den Grafen Golz vor. Dieser wurde sogleich ins Hauptquartier des Königs berufen, erhielt nach seiner Ankunft die nöthigen Anweisungen und reiste damit, zur weitern Besprechung mit des Kaisers Napoleon Minister Talleyrand, nach Tilsit. Am 5. wurde Graf Golz zum Staatsminister und Chef des auswärtigen Departements ernannt und reiste am 6. der Minister v. Hardenberg mit dem Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein nach Memel, um dort die Leitung aller andern wichtigen Zweige der Staatsverwal-

tung, die ihm anvertraut waren, zu ordnen. Von da ab wurde die höchste Staatsverwaltung wieder im königlichen Kabinet vereinigt. Da übrigens zu jener Zeit die Hauptbedingungen des Friedens, wonach Preußen so große Verluste erleiden, Rußland aber selbst einen Theil von Preußen, und zwar nach Napoleon's Verlangen alle die preußischen Distrikte, welche auf der rechten Seite des Niemenflusses mit Einschluß der Stadt Memel belegen waren, erhalten sollte, schon bekannt geworden waren, so fand sich der Minister v. Hardenberg vor seiner Abreise aus dem Hauptquartier des Königs veranlaßt, dem Kaiser Alexander eine Denkschrift zu überreichen, worin er ihn auf alle Folgen aufmerksam machte und ihn beschwor, seinen Ruhm nicht zu beflecken, sondern Preußen und seinen Freund zu beschützen.

Die Königin von Preußen war am 4. Juli Abends im Hauptquartier des Königs von Memel angekommen, auch traf am 5. Juli der Kaiser Alexander, um sie zu bewillkommnen, mit den harten Bedingungen dort ein, unter welchen allein Napoleon Frieden mit Preußen zu schließen beschlossen habe. Auch der Kaiser Napoleon sandte seinen Oberstallmeister Coulaincourt an die Königin zu ihrer Bewillkommnung und ließ sie fragen, ob sie ihm wohl die Ehre erzeigen wolle, ein Mittagsmahl bei ihm einzunehmen, und werde er, nach ihrer Ankunft in Tilsit, sich selbst zu ihr begeben, um ihr den ersten Besuch zu machen. Dies wurde angenommen und der General v. Knobelsdorf zu ihrer Begleitung bestimmt. Sie reiste auch dorthin ab, wurde mit Auszeichnung vom Kaiser Napoleon behandelt und kehrte am 7. Juli, mit den schönsten Hoffnungen erfüllt, von Tilsit zurück. Leider hatte Napoleon auch sie getäuscht, denn am Nachmittag dieses Tages traf der Graf Golz beim König ein, um demselben von einer Audienz Bericht zu erstatten, die er beim Kaiser Napoleon nach der Abreise der Königin und des Königs gehabt, in welcher derselbe ihm mit dürren Worten erklärt hatte, Alles, was er der Königin gesagt habe, wären nur höfliche Phrasen gewesen, die ihn zu nichts ver-

pflichteten, da er fest entschlossen sei, dem Könige die Elbe zur Grenze zu geben, auch sei nicht die Rede davon noch zu unterhandeln, indem er bereits Alles mit dem Kaiser Alexander verabredet habe, auf dessen Freundschaft er Werth lege; der König danke seine Stellung nur der ritterlichen Anhänglichkeit dieses Monarchen, da ohne diesen sein Bruder Hieronymus König von Preußen geworden, und die jetzige königliche Dynastie verjagt worden wäre. Unter solchen Umständen sei es eine bloße Gefälligkeit, dem König irgend Etwas zu lassen. Hierauf habe der Kaiser nach einer langdauernden, von Schmähungen und Beleidigungen strotzenden Deklamazion, den Grafen Golz zu seinem Minister Talleyrand gesandt. Dieser habe aus seiner Brieftasche mehrere Stückchen Papier herausgenommen, welche bereits alle Artikel des Traktats einzeln enthalten hätten, und solche ihm vorgelesen, ohne daß er ihm gestattet hätte, selbige näher einzusehen, und ihm erklärt, es sei dabei kein Nachlaß zu gewärtigen, denn dies sei Napoleon's Wille. Nach mehrfachen Hin- und Herreden habe der Talleyrand endlich sich dahin ausgesprochen, der Kaiser der Franzosen wünsche, so schnell als möglich nach Paris zurückzukehren, daher das Werk des Friedens bis übermorgen, den 9. Juli, vollendet sein müsse. Das Resultat dieses peremtorisch diktirten Traktats bestand in Folgendem:

Wiederherstellung des Theils von Polen, welchen bis dahin Preußen besessen habe, als eines selbstständigen Staats, weshalb vom Könige alle von ihm und seinen Vorfahren vom Königreich Polen erworbenen Provinzen zurückgegeben werden sollten.

Die Abtretung aller preußischen Provinzen, die auf dem linken Ufer der Elbe belägen wären, welche dem von Napoleon zu errichtenden Königreich Westphalen einverleibt werden sollten.

Die Bewilligung einer freien Weichsel-Schifffahrt, ohne daß irgend ein Zoll auf diesem Flusse gefordert werden dürfe.

Danzig, nebst einer Meile im Umkreis dieser Stadt, solle zu einer freien Reichsstadt unter dem Schutze von Sachsen und Preußen erhoben werden.

Der König, sowie die Königin waren durch diese Nachricht tief erschüttert und betrübt, noch mehr aber aufgeregt, da bald darauf der Kriegsminister Berthier erschien und beide Monarchen zur Abendtafel beim Kaiser Napoleon einlud. Auch hierzu verstand sich die Königin, in der Hoffnung, durch eine mündliche Besprechung den Kaiser Napoleon zu mildern Forderungen zu bestimmen.

Beide Monarchen versuchten, jeder nach seiner Individualität, auf das Gemüth Napoleon's an diesem Abend noch einzuwirken, ihre Hoffnungen scheiterten aber und sie kehrten um so trostloser und niedergeschlagener zurück, da die Königin selbst nur aus Memel gekommen war, um persönlich den stolzen Eroberer zu rühren und zu gemäßigteren Forderungen zu stimmen, eine schreckliche Demüthigung erfahren hatte*). Am 8. des Morgens kam der Kaiser Alexander nach Puktuzöhnen und versicherte beiden Majestäten, daß, wenngleich Napoleon auf die von ihm ausgesprochenen Wünsche noch in Kleinigkeiten gerücksichtigt habe, derselbe in den Hauptsachen zu keiner Milderung zu bewegen sei.

Am 9. Juli speiste der König nach Napoleon's Wunsch bei diesem noch zu Mittag, worauf der Kaiser, nachdem der König Abschied von ihm genommen und nach Puktuzöhnen zurückgereist war, von Tilsit abfuhr, um sich vor seiner Rückkehr nach Paris auf einige Tage nach Königsberg zu begeben, wo er am 10. Morgens eintraf.

Am 7. Juli**) war zwischen dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand und dem russi-

---

*) Der russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Budberg hatte von dieser Reise, die nichts helfen würde, abgerathen.

**) s. Polit. Journal 1807. S. 780—787 u. Allgem. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

schen Geheimenrath Fürst Kourakin, sowie dem russischen Generallieutenant Fürst Labanoff v. Rostoff der Friede abgeschlossen und mit den Ratifikazionen beider Kaiser versehen, hatte am 9. Juli in Tilsit die Auswechselung des Friedenstraktats stattgefunden. Der Kaiser Alexander hatte sogleich darauf Tilsit verlassen, speiste zu Mittag bei der Königin von Preußen, unterredete sich Nachmittags, als der König von Tilsit zurückkehrte, noch einige Stunden mit ihm, fuhr dann nach Tauroggen und kehrte von dort nach Petersburg zurück.

Am 10. Juli des Morgens kam der Graf Golz, tief gedemüthigt von dem Werk der Uebermacht und Willkühr, welches Ohnmacht und Schwäche hatten gewähren müssen, zum König, um ihm die am 9. Juli um Mitternacht stattgefundene Unterzeichnung des Friedenstraktats anzuzeigen. Der König, von Allen verlassen, unterzeichnete und ratifizirte diesen Friedenstraktat, beauftragte auch den Graf v. Golz, mit dem Feldmarschall Graf Kalkreuth sich nach Königsberg zu begeben und die Auswechselung der Ratifikazion desselben dort zu bewirken. Auch wurde der Feldmarschall Graf Kalkreuth beauftragt, mit dem französischen Kriegsminister Berthier die nach §. 28 des Friedenstraktats noch vorbehaltenen Bestimmungen, wegen Räumung der besetzten preußischen Festungen und Provinzen durch die Franzosen, näher zu verabreden und eine besondere Konvenzion aufzunehmen.

Am Nachmittag des 10. Juli reisten der König und die Königin nebst Gefolge nach Memel.

Vorher hatte noch der, am 9. Juli in Tilsit vor der Abreise des Kaisers Napoleon dort angekommene österreichische General v. Stutterheim beim König eine Audienz, in welcher dieser erfuhr, daß er vom Kaiser von Oesterreich bevollmächtigt sei, die Vermittelung desselben zur Friedensschließung anzubieten, welche er mit einem zahlreichen Heere zu unterstützen bereit sei. Dem König erzählte er zugleich, daß, als er gestern beim Kaiser Napoleon Audienz gehabt, dieser ihm die Versicherung gegeben habe, er sei dem Wiener Hofe sehr

viel Dank schuldig *) und werde nun Braunau an Oesterreich zurückgeben.

Am 12. Juli fand die Auswechselung des Friedenstraktats zwischen Frankreich und Preußen durch die Minister Talleyrand und Graf Golz in Königsberg statt, auch wurde zwischen dem Kriegsminister Berthier und dem Feldmarschall Graf Kalkreuth an diesem Tage die Konvenzion wegen Räumung der preußischen Festungen und Provinzen durch die französischen Truppen geschlossen.

Der Kaiser Napoleon verließ darauf Königsberg und ging zuvörderst nach Dresden, wo er mehrere Tage verblieb, ehe er nach Paris zurückkehrte. Die beiden preußischen Kommissarien kehrten nach Memel zurück, um über den Ausfall ihrer Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Ueber die Vorverhandlungen zu dem Tilsiter Frieden und die sonstigen speziell in Tilsit stattgefundenen Begebenheiten während der Anwesenheit Napoleon's daselbst, sowie über die dem Letzteren gewordenen Besuche des Kaisers von Rußland, des Königs und der Königin von Preußen enthalten eine Menge von Schriften die genauesten Beschreibungen und würde es über die Bestimmung dieses Werks hinausgehen, ein Mehreres hier noch anzuführen **).

---

*) Dieser Hof hatte, ungeachtet alles Zuredens von Rußland, Preußen und England, zu gar keinem Endbeschluß hinsichtlich seiner Theilnahme an dem jetzt beendigten Kriege kommen können, und kam jetzt zu spät zum Vortheil von Frankreich.

**) Die hierüber besonders nachzulesenden Schriften sind:

a. Menzel's Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrich's II. bis zum 2. Pariser Frieden. Berlin 1825. 2. Thl. Kap. 27. S. 410—413. Dort ist die Antwort abgedruckt, welche die Königin auf die Bemerkung des Kaisers Napoleon, „daß die Mißverhältnisse zwischen der Macht Preußens und Frankreichs die Idee des Krieges in der Brust des Königs hätten ersticken sollen", letztere dahin gab: „Es war Preußen, „es war uns wohl erlaubt, durch den Ruhm Friedrich's II. uns über „unsere Macht und Mittel zu täuschen; angenommen, daß wir uns ge„täuscht und einen Helden verkannt haben, dessen Freundschaft wir hätten suchen sollen. (Der Zusatz von und bis sollen findet sich in Bignon's Geschichte von Frankreich 6. Thl. S. 323 noch hinzugesetzt.)

Dagegen ist in diesem Werke der wörtliche Inhalt des Friedens vom 9. Juli und der Militairkonvenzion vom

---

Napoleon, auf diese Antwort nicht gefaßt, gerieth hierauf in eine verlegene Stimmung und antwortete ganz unbedeutend.

b. Geschichte des Preußischen Staats vom Hubertsburger Frieden bis zum Abschluß des 2. Pariser Friedens, 2. Thl. Frankfurt am Main 1819. S. 313–321 und 331—336. In den Noten auf diesen Seiten finden sich mehrere schätzbare Schriftstücke angezogen, die über das Angeführte nachzulesen zu empfehlen sind.

c. Thiers Geschichte Napoleon's, Paris 1847, siebenter Theil. 27. Kapitel. S. 622—675, enthält viele interessante Bemerkungen über die Motive, die den Tilsiter Frieden herbeiführten und über die Haltung der Königin in den Zusammenkünften mit Napoleon S. 664, 665 und 669. Auch die lange geheim gehaltenen besonderen Verabredungen zwischen Alexander und Napoleon finden sich S. 668, wonach, wenn Hannover mit dem Königreich Westphalen verbunden würde, letzteres an Preußen noch 3—400,000 Seelen am linken Elbufer abzutreten habe. Die Lesung dieser ganzen Darstellung ist Jedem zu empfehlen.

d. Die Zeiten vom Professor C. D. Voß 1807, eilfter Band, S. 363—407, auch die Fortsetzung im 12. Band hinter S. 131, wo die Friedensverträge in französischer Sprache abgedruckt sind.

e. Das Politische Journal vom Jahre 1807. S. 699—709, 732—744 und 780—795, wo sich besonders die Friedenstraktate von Tilsit zwischen Rußland und Frankreich, auch Preußen und Frankreich in französischer Sprache abgedruckt finden.

f. Bignon's Geschichte Frankreichs, Paris 1830. Thl. 6. und zwar Kap. 71. S. 309—312, Kap. 72, S. 313—349, sowie Kap. 73. S. 367—379, letztere wegen Napoleon's politischer An- und Absichten gegen Preußen. Auch die hier von einem Franzosen ausgesprochenen Ansichten sind sehr lesenswerth, wenn er gleich in dem ganzen Werke die Politik Napoleon's für Frankreich über Alles stellt. Auf den Seiten 321—326 hat derselbe besonders angeführt, wie die Königin von Preußen, während sie bei Napoleon am 6. Juli speiste, sich mit ihm unterhalten und daß der letztere, dadurch in Verlegenheit gesetzt, bei seinem eisernen Willen sogleich nach ihrer Entfernung die S. 408 ꝛc. aufgeführte Erklärung an den Grafen Golz wegen der Friedensbestimmungen gab. Von dieser Unterredung führt Bignon an, daß der Kaiser, nachdem er der Königin eine Rose angeboten und diese vor der Empfangnahme sich äußerte: „wenigstens mit Magdeburg", sehr verlegen gewesen, ihr aber doch erklärt hätte, daß er anzubieten, sie aber nur anzunehmen habe. Nach Bignon und nach Las Cases Memoiren hat Napoleon sich über die Königin dahin geäußert: Sie habe in der

12. Juli zu Anfang des vierten Abschnitts aufgenommen, woselbst die Verhandlungen über die Ausführung der Friedensbestimmungen sich auch befinden.

Nach der Abreise des Kaisers Napoleon mit seinen Garden von Tilsit am 10. Juli, und nachdem auch die preußischen und russischen Garden an diesem Tage die Stadt verlassen hatten, besetzte der Marschall Davoust mit einem Theil seines Korps diese Stadt wieder und verblieb in derselben und deren Umgebungen bis zum 21. Juli. Er hat in dieser Zeit die Einwohner sehr gedrückt und alle dort vorhandenen königlichen Bestände an Salz und sonstigen Gegenständen an die Stadtbehörde veräußert, welche ihm dafür die von ihm verlangten Summen baar zahlen mußte. Nach dem allmäligen Abmarsch der kaiserlichen französischen Garden von Königsberg wurde diese Stadt am 28. Juli von den französischen Behörden und Truppen geräumt, nachdem auch hier, auf des Generalintendanten Daru Anordnung, alle vorhandenen Kriegsmaterialien fortgeschafft, die nicht fortzubringenden, dem preußischen Staat gehörigen sonstigen beweglichen Gegenstände aber verkauft und alle Kassen von ihm geleert waren.

Nach des Kaisers Napoleon Bestimmung vor seiner

---

Unterredung mit ihm viel Verstand, angenehme Formen und eine reizende Koketterie entwickelt, aber auch bei ihren Aeußerungen mit Lebhaftigkeit Ansichten zur Sprache gebracht, die mit den seinigen nicht übereingestimmt hätten. Er habe daher sehr aufmerksam auf sich sein müssen, um sich von allen Zusagungen und zweifelhaften Aeußerungen fern zu halten, und glaube er, daß, wenn die Königin beim Beginn der Friedensunterhandlungen anwesend gewesen wäre, sie auf den Schluß derselben von vielem Einfluß hätte sein können, glücklicherweise wäre aber bei ihrer Ankunft Alles so weit vorgeschritten gewesen, daß er nach seiner Zusammenkunft mit ihr sogleich einen Endbeschluß habe fassen können.

g. Preußen im Jahr 1806 und 1807, ein Tagebuch, Mainz 1845. S. 234—267. Dies soll vom jetzt verstorbenen preußischen Kammerherrn und vor 1807 in München angestellt gewesenen Gesandten v. Schladen geschrieben sein, welcher während der Anwesenheit des Königs im Jahr 1806/7 in Preußen bis zum Tilsiter Frieden sich in dessen Umgebung befand.

Abreise am 12. Juli von Königsberg sollten seine im preußischen Staat auf der rechten Seite der Elbe befindlichen Truppen nachstehende Dislokazionen erhalten:

1. Die Garden sollten nach ihrem Ausmarsch von Königsberg über die Weichsel und Oder nach Berlin gehen und nach einigen Ruhetagen von dort ihren weitern Marsch nach Hannover fortsetzen, von wo sie anderweitige Befehle für die Rückkehr nach Paris erhalten würden.

2. Hinsichtlich der übrigen Truppen hatte er folgende Anordnungen getroffen:

a. Das erste Armeekorps, welches der Marschall Bernadotte früher befehligt hatte, wurde unter dem Marschall Victor zur Besetzung Berlins, sowie der preußischen Provinzen der Kurmark und Magdeburgs zwischen Elbe und Oder gesandt.

b. Das dritte Armeekorps unter Marschall Davoust, zu welchem noch die sächsischen und polnischen Truppen, sowie einige französische leichte Kavallerie- und Dragoner-Divisionen stießen, sollte nach Räumung von Königsberg in die von Preußen abgetretenen polnischen Provinzen gehen und bis zur Organisazion derselben dort bleiben.

c. Das fünfte Korps unter Marschall Massena mit den Truppen, die unter Ney und Mortier gestanden, ferner die bairische Division Wrede und die in Schlesien noch vorhandenen sonstigen deutschen verbündeten Truppen erhielten den Befehl, unter Massena's Oberkommando Schlesien zu besetzen.

d. Das vierte Armeekorps unter Marschall Soult, mit welchem die Infanterie-Reserven des Lannes'schen Korps, sowie einige Dragoner- und leichte Kavallerie-Regimenter, auch die Küraſſier-Divisionen vereinigt wurden, erhielt die Bestimmung Altpreußen von Königsberg bis zur Weichsel, auch Westpreußen, die Neumark und einen Theil von Hinterpommern zu besetzen.

Zugleich erhielt Soult den Auftrag, sich den Verhandlungen zur Räumung der preußischen Provinzen auf dem rechten Ufer der Weichsel mit den preußischen Behörden in Memel zu unterziehen.

e. Der Marschall Brune endlich erhielt den Auftrag, mit seinem in Pommern befindlichen Korps, zu dem noch eine bairische Division zu stoßen beordert war, diese Provinz, sowie die sämmtlichen Ostseehäfen derselben zu besetzen und gegen den König von Schweden, der den vorhandenen Waffenstillstand am 2. Juli zum 13. Juli aufgekündigt hatte*), sich aufzustellen und ihn aus Deutschland zu vertreiben.

Die fünf vorgedachten Marschälle wurden zu Militairkommandanten der ihnen zugewiesenen Distrikte ernannt.

Nach der Rückkehr des Königs in Memel am 10. Juli 1807 fand er es fürs Erste am zweckmäßigsten, alle Ministerialgeschäfte aus seinem Kabinet zu leiten, und vertheilte die desfallsigen Geschäfte unter dem Minister Grafen Golz', seinem Generaladjudanten Obersten v. Kleist und dem Kabinetsrath Beyme. Da der Minister v. Voß schon vor dem Abgange des Ministers v. Hardenberg Memel verlassen und auf Urlaub nach der Kurmark gegangen war**), so befanden sich in der Umgebung des Königs zu jener Zeit vom Staatsministerium nur noch die Minister Graf Golz und v. Schrötter, welcher Letzterer jedoch, seit der Minister v. Hardenberg Premierminister geworden, in eine passive Stellung versetzt

*) Der beim König von Schweden befindliche Generallieutenant v. Blücher hatte schon vor dem Schluß des Friedens die Anweisung erhalten, sich gleich nach geschlossenem Frieden von ihm zu trennen, daher er am 12. Juli mit seinen aus ungefähr 7000 Mann bestehenden Truppen nach dem rechten Ufer der Oder aufbrach.

**) Sowohl der Minister v. Voß als der Generallieutenant v. Zastrow hatten schon Memel verlassen und waren, um nach Havelberg und Berlin zu gelangen, vor dem 3. Juli 1807 schon in Kopenhagen angekommen; s. Allg. Augsb. Zeitung 1807. S. 808.

gewesen war, S. 395. Die äußern und die Friedensvollziehungsangelegenheiten wurden durch den Minister v. Golz besorgt. Die Angelegenheiten der Truppen leiteten die noch vorhandenen Mitglieder des Oberkriegskollegiums. Die Justizgegenstände waren dem Kanzler von Preußen, Königsberger Regierungspräsidenten v. Schrötter, anvertraut. Die Postangelegenheiten dem Hofpostmeister v. Seegebart. Die sonstigen Finanz- und übrigen Innern Angelegenheiten wurden von mehreren in Memel anwesenden Geheimen Oberfinanzräthen bearbeitet. Die Wirksamkeit dieser Behörden, bis der König den Minister v. Stein im September 1807 wieder zu sich berief und ihn an die Spitze aller Geschäfte stellte, wird im vierten Abschnitt näher nachgewiesen werden.

Im Laufe des Monats Juli entließ der König durch eine Proklamazion vom 24. Juli 1807 die Bewohner der an Napoleon durch den Tilsiter Frieden abgetretenen deutschen Provinzen, der Stadt Danzig und des Culmer Gebiets ihrer Unterthanenpflicht und nahm zugleich darin von ihnen Abschied in sehr bewegten Ausdrücken *). Diese Proklamazion sowie die Antwort, welche die westphälischen Bewohner der abgetretenen Provinzen in plattdeutscher Sprache hierauf einsandten, folgen als Denkmäler der hochherzigen Gesinnung des unvergeßlichen Königs und der treuen Bewohner jener Provinzen hier nach.

Das Schreiben des Königs lautete **):

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres. Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs und nachdem Mein mächtiger Bundes-

*) Die Einwohner polnischer Provinzen, welche während des Krieges aufgestanden waren, wurden gar nicht vom König entlassen.

**) Diese Kabinetsordre befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. Nr. 12. S. 167.

genosse selbst zum Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlte, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden. Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf, was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu eurem neuen Landesherrn; seid ihm Das, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24. Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

Die Antwort der westphälischen Unterthanen in plattdeutscher Sprache nach einer treuen Uebersetzung derselben lautete:

An den König Friedrich Wilhelm den Guten *).

Das Herz wollte uns brechen, als wir Deinen Abschied von uns lasen, und wir können uns noch heut nicht überreden, daß wir aufhören sollen Deine treuen Unterthanen zu sein, wir, die Dich immer so lieb hatten!

So wahr wir leben, es ist nicht Deine Schuld, daß die Generale und Minister nach der Niederlage bei Jena so bedonnert und so verbiestert waren, die zerstreuten Schaaren nicht uns zuzuführen, um mit unsern streitbaren Männern vereint, zum neuen Kampf aufzurufen. Leib und Le-

*) Das Original in plattdeutscher Sprache (mit einer schlechten Uebersetzung) findet sich in den Feuerbränden 1807. Thl. 2. Heft 5. S. 157—159. Die hier gelieferte Uebersetzung ist vom Verfasser gefertigt worden.

ben hätten wir daran gewagt. Denn Du mußt nicht zweifeln, daß in unsern Adern noch das Blut der alten Cherusker feurig fließt, und wir noch stolz darauf sind, Hermann und Wittekind unsere Landsleute zu nennen. Auf unserem Grund und Boden liegt das Winfeld, wo unsere Vorfahren die Feinde, die das deutsche Reich verwüsten wollten, so schlugen, daß sie das Aufstehen vergaßen!

Wir hätten sicher das Vaterland gerettet, denn unsere streitbaren Männer haben Mark in den Knochen. Unsere Weiber säugen selbst ihre Kinder, unsere Töchter sind keine Modepuppen und der Zeitgeist hat über uns seine Pestluft noch nicht ausgegossen. Inzwischen können wir der willkürlichen Gewalt (Sülwwold) des Fatums (Nödlots) nicht entgehen. Oh!

Lebe wohl, alter guter König. Gott gebe, daß der Ueberrest Deines Landes Dich treuere Generale und klügere Minister finden läßt, als die waren, die Dich betrübten. Ihrem Rathe mußtest Du zuweilen wohl folgen, denn Du bist nicht allwissend als der große Geist der Welten! Können wir aufstehen gegen den eisernen Arm des Fatums (Nödlots)? Wir müssen alles Dies mit männlichem Muthe zulassen, was nicht in unserm Vermögen ist zu ändern. Gott stehe uns bei!

Wir hoffen, daß unser neuer Herr auch unser Landesvater sein wird und unsere Sprache, unsere Sitten, unsern Glauben und unsern Bürgerstand eben so erhalten und achten wird, als Du, guter lieber König, es allzeit gethan hast. Gott gebe Dir Frieden, Gesundheit und Freude! Wir sind die Deinen gewesen!!

Auch von vielen Städten, Dörfern und Distrikten der abgetretenen Provinzen erhielt der König sonst noch sehr theilnehmende und dankaussprechende Schreiben auf sein Kabinetsschreiben vom 24. Juli 1807.

Aus den dem preußischen Staat verbliebenen Provinzen hingegen wurde von den Ständen vieler Kreise, Städten

und Korporazionen dem König in einer großen Masse von Eingaben die Freude ausgesprochen, daß ihnen nach so großen Drangsalen das Glück und der Trost geworden, noch seine Unterthanen geblieben zu sein. In der Kurmark zwischen Elbe und Oder sprach sich dieser Geist, obschon diese Provinz noch von den Franzosen besetzt war, aller Orten unverholen aus.

Als Belag sind die im fünften Abschnitt aufgeführten Eingaben der Stände, der Stadt Berlin und mehrerer Korporazionen in der Provinz nachzulesen, denen auch die trefflichen, den edlen und wohlwollenden Charakter des Königs aussprechenden Antwortsschreiben desselben beigefügt sind.

# Vierter Abschnitt.

Fortsetzung des dritten Abschnitts vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808; enthaltend:

Einleitung.

A. Die Bildung der preußischen höchsten und Provinzial-Behörden.

B. Die Verhandlungen wegen Ausführung des Tilsiter Friedens.

C. Die von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der innern Verhältnisse des Staats.

---

## Einleitung.

Da in diesem Abschnitte mit nachgewiesen werden soll, in welcher Art über die Ausführung des im dritten Abschnitt S. 411 und 412 schon angezogenen Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 und der demselben folgenden zu Königsberg am 12. Juli 1807 zwischen den Kronen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Konvenzion verhandelt worden ist, um die von Frankreich noch verlangten Kontribuzionsrückstände und sonstigen Ansprüche zu befriedigen, und dadurch die Räumung der dem König von Preußen verbliebenen Landestheile von den französischen Truppen und Behörden baldigst zu bewirken, so ist es, zum Verständniß der in dieser Beziehung gegenseitig gemachten Aufstellungen, unerläßlich, den

wirklichen Inhalt der vorbemerkten beiden Dokumente vorauszusenden.

I. Der Friedensschluß vom 9. Juli 1807 bestimmte:

Art. 1. Es soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikazion des gegenwärtigen Traktats an*) vollkommener Friede und Freundschaft sein zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Prignitz, die Ukermark, die Mittel- und Neumark, Brandenburg mit Ausschluß des Kottbusser Kreises in der Neumark;

das Herzogthum Pommern;

Ober-, Nieder- und Neu-Schlesien mit der Grafschaft Glatz;

der Theil des Netzdistrikts, welcher nordwärts von Driesen nach Schneidemühl gelegen, ingleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Woldau der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt;

Pommerellen;

die Insel der Nogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises;

Ermeland; und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den 1. Januar 1772 war,

sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz **),

*) Die Auswechselung der Ratifikazion fand am 12. Juli 1807 in Königsberg statt, S. 412.

**) Die drei Festungen Kosel, Glatz und Graudenz befanden sich am 12. Juli 1807 nicht im französischen, sondern noch im preußischen Besitz.

und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder in dem Zustande, worin die benannten Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Festung Graudenz mit den Dörfern Neudorf, Porschken und Schwierkorzy, sollen gleichfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sicilien, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Se. Majestät der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Besitzstand eines der jeden Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, sei es durch die Konföderazionsakte oder durch die nachmalige Beitrittsakte, erhalten haben.

Gedachte Se. Majestät verspricht diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenanten Konföderazion werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintrittsakten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedens- und Freundschaftstraktat gilt als solcher zugleich für Se. Majestät den König beider Sizilien Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland und für die Souveraine des Rheinbundes, die Alliirten Sr. Majestät des Kaisers Napoleon.

Art. 6. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Kaiserliche Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainetät, an die Könige, Großherzoge, Herzoge oder Fürsten, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrafthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher Art sie sein mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jeder Art, welche Se. Majestät der König von Preußen unter irgend

einem Titel zwischen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges besessen hat.

Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus den Provinzen bestehen, welche Se. Majestät der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Besitz des Kaisers Napoleon sind.

Art. 9. Die Einrichtung, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Besitzstand, welcher daraus für die Souveraine entsteht, zu deren Vortheil jenes geschehen wird, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als ob solche schon ausgeführt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wären.

Art. 10. Se. Majestät der König von Preußen entsagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Anspruche, den Sie machen könnten,

1. auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwischen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf sonstige abgetretene Gebiete außer den im 7. Artikel bezeichneten;
2. auf diejenigen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, welche sich auf dem rechten Elbufer befinden.

Gegenseitig sind und bleiben alle jetzigen und künftigen Ansprüche der zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie diese dem gegenwärtigen Traktat zufolge sein werden, für immer erloschen.

Art. 11. Alle Verträge, Konvenzionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwischen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elbufer gelegenen Staaten abgeschlossen und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöst sein möchten, werden ohne Wirkung bleiben und als nichtig und ungeschehen angesehen werden.

Art. 12. Se. Majestät der König von Preußen tritt mit aller Proprietät und Souverainetät an Se. Majestät den König von Sachsen den Kottbusser Kreis in der Niederlausitz ab.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern und der Neumark, und nordwärts sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Woldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht. Diese Länder nebst der Stadt und Festung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Porschken und Schwierkorzy sollen ferner mit aller Proprietät und Souverainetät von Sr. Majestät dem König von Preußen besessen werden.

Art. 14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Majestät der König von Preußen durch obigen Artikel 13 Verzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18 weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souverainetät von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Warschau, besessen und durch Konstituzionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Kommunikazion zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Se. Majestät der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine, zwischen obgenannten Majestäten unter Frankreichs Vermittelung besonders abgeschlossene Konvenzion bestimmt werden.

Art. 17. Die Schifffahrt auf der Netze und dem Brom-

berger Kanal von Driesen bis zur Weichsel bleibt gegenseitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um so viel möglich natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, soll auf immer mit dem russischen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen russischen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches sich von dem Bug bis zur Mündung der Lossoßna erstreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalwege dieses Flusses folgt, dem Thalweg der Bobra bis zu seiner Mündung und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Suratz, weiter von der Lissa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzack, die bei demselben Dorfe entspringt, längs der Nurzack bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen russischen Grenzen.

Art. 19. Die Stadt Danzig mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, soll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellt und unter dem Schutz Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen nach den Gesetzen regiert werden, die sie zu der Zeit hatte, als sie aufhörte sich selbst zu regieren.

Art. 20. Weder Se. Majestät der König von Preußen, noch Se. Majestät der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig können die Schifffahrt auf der Weichsel durch irgend ein Verbot hindern, noch solche durch Einführung eines Zollrechts oder einer Abgabe, von welcher Art sie auch immer sein möge, erschweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig sollen, so lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schifffahrt der Engländer verschlossen sein.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klasse und welchem Stande es immer sei, welches seinen Wohnort und sein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Majestät der König von Preußen aber ferner noch besitzen, soll so wenig als ein solches

Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußischen aber liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonstige Einkünfte von irgend einer Art hat, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range, seinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politisch oder militairisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig soll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern ist, die vor dem 1. Januar 1772 zu Preußen gehörten und Sr. Maj. dem Könige von Preußen nach dem Inhalt des vorstehenden 22. Artikels restituirt werden, und besonders kein Individuum, weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range und seinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen gesucht an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Majestät der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenuen, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, fallen den neuen Besitzern zur Last und werden durch diese erfüllt ohne Ausnahme, Beschränkung oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen Religions-, Zivil- und Militairanstalten in den Ländern, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder

bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, können weder konfiszirt, noch kann auf solche Beschlag gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Kapitalien und genießen solche ferner, sowie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligazionen. Ebenso wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur preußischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthumstitel, Dokumente und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Pläne befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem König von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechselung der Ratifikazionen, ausgeliefert, und zwar

an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte Kaiserliche und Königliche Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikazionen des künftigen endlichen Friedenstraktats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von

Preußen für die Schifffahrt und den Handel Englands verschlossen sein.

Keine Expedizion findet statt aus den preußischen Häfen nach den brittischen Inseln und eben so wenig wird ein Schiff aus England oder dessen Kolonien in besagte Häfen eingelassen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Konvenzion abgeschlossen werden, sowohl behufs der Regulirung alles Dessen, was sich auf die Art und Weise, so wie auf die Termine zur Räumung der Sr. Majestät dem König von Preußen zu restituirenden Plätze bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls restituirt werden sollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen ohne Auswechselung und in Masse zurückgegeben, sobald es immer möglich ist.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat soll durch Se. Majestät den König von Preußen und durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien ratifizirt, und die Ratifikazionen desselben sollen zu Königsberg in Zeit von sechs Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Tilsit, den neunten Juli Eintausend achthundert und sieben.

Der Feldmarschall Graf Kalkreuth.
August Graf v. Golz.
Carl Moritz Talleyrand, Prinz von Benevent.

Der zwischen Rußland und Frankreich am 7. Juli *) abgeschlossene Frieden enthält hinsichtlich Preußens alle diejenigen Bestimmungen, welche im vorgedachten Frieden zwischen Preußen und Frankreich aufgeführt sind. Hinsichtlich des künftigen Königreichs Westphalen sind dagegen im russisch-französischen Friedenstraktat §. 18 und 19 nur die im

*) s. Politisches Journal 1807. S. 780—787 und Allg. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

preußisch-französischen Traktat §. 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen, wonach das Königreich Westphalen aus den von Preußen am linken Ufer der Elbe und aus andern im damaligen Besitz von Napoleon befindlichen Provinzen bestehen solle, wörtlich aufgeführt.

Nur in einem geheimen, zwischen beiden Kaisern persönlich am 7. Juli 1807 in Tilsit abgeschlossenen zusätzlichen Kontrakte hatten beide Kaiser sich unter Anderm darüber geeinigt, daß die Länder der Fürsten Hessen-Kassel, Fulda, Oranien-Nassau, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover zum Königreich Westphalen gelegt werden sollten. Auf den Fall, daß der Kaiser Napoleon die Verbindung von Hannover mit dem Königreich Westphalen anordnen würde, hatte derselbe jedoch dem Kaiser Alexander das Versprechen gegeben, dem König von Preußen auf dem linken Ufer der Elbe ein Länderterrain mit 400,000 Seelen wieder zu übergeben *).

II. Die Konvenzion vom 12. Juli 1807 zur nähern Bestimmung der im §. 28 des Friedenstraktats vorbehaltenen Festsetzungen lautete:

Art. 1. Es werden ohne Verzug respektive Kommissarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warschau, des alten Preußens, des Gebiets von Danzig, wie des Königreichs Westphalen und des daran liegenden Preußischen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilsit wird den 20. Juli, Königsberg den 25. Juli und vor dem 1. August das Land bis zur Passarge, der alten Stellung der Armee, geräumt sein.

Den 20. August wird Altpreußen bis an die Weichsel geräumt werden, den 5. September wird der übrige Theil von Altpreußen bis an die Oder geräumt sein.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lieues

---

*) Ob dem König von Preußen diese Bestimmung damals bekannt ward, ist nirgends ersichtlich. Das Vorbemerkte findet sich jedoch als völlig faktisch aufgeführt in Bignon's Geschichte von Frankreich. Thl. 6. von 1830. S. 346 und Thl. 8 von 1838. S. 13 u. 14, auch in Thiers' Geschichte des Konsulats und Kaiserreichs 7. Thl. S. 668.

um die Stadt gezogen und durch französische, danziger, sächsische und preußische Wappenpfähle bezeichnet.

Den 1. Oktober wird ganz Preußen bis an die Elbe geräumt.

Schlesien wird gleichfalls am 1. Oktober geräumt sein, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen preußischen Staats.

Die auf der rechten Seite der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, wie die Distrikte von Prenzlow und Pasewalk werden nicht eher als den 1. November frei von Truppen sein, doch wird eine Linie dergestalt gezogen, daß sich die Truppen Berlin nicht nähern können.

Stettin betreffend, so wird der Termin, wo diese Stadt geräumt werden soll, von den Bevollmächtigten bestimmt werden.

Bis zum Augenblick der Räumung bleiben sechs tausend Franzosen in besagter Stadt in Garnison. Die Plätze Spandau, Küstrin und überhaupt alle in Schlesien werden den 1. Oktober den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen überliefert.

Art. 3. Es versteht sich von selbst, daß die Artillerie, alle Munizion und überhaupt Alles, was sich in den Festungen Pillau, Kolberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zustande verbleibt.

Dasselbe gilt von Glatz und Kosel, wenn französische Truppen noch nicht davon Besitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Dispositionen werden in den bestimmten Terminen Platz greifen, sobald die dem Lande aufgelegten Kontribuzionen abgetragen sind, wohlverstanden, daß die Kontribuzionen früher abgetragen zu erachten sind, sobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem Generalintendanten der Armee als gültig anerkannt sein werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß jede vor Auswechselung der Ratifikazionen öffentlich nicht bekannt gewesene Kontribuzion keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenuen des preußischen Landes fließen

vom Tage der Auswechselung der Ratifikazionen in die Kasse des Königs und sind für Rechnung Sr. Majestät, wenn die vom 1. November 1806 bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikazionen schuldigen und fälligen Kontribuzionen abgeführt sind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Kommissarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie werden sich den 25. Juli nach Berlin begeben, damit dieses die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen sowie die französischen Kriegsgefangenen werden bis zum Tage der Räumung im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande sein sollen, nicht geleert sind, so werden die kranken Franzosen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorsorge der königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvenzion wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir solche unterzeichnet und mit unserm Wappen versiegelt.

Königsberg, den 12. Juli 1807.

Der Feldmarschall Graf Kalkreuth.
Der Prinz von Neuschatel, Marschall Alexander Berthier *).

Außer diesen beiden Dokumenten ward bei den Verhandlungen über die Auseinandersetzungen zwischen Preußen und Frankreich noch

III. ein Schreiben des Prinzen von Neuschatel, Marschalls Alexander Berthier vom 25. Juli 1807 an den Feldmarschall Grafen Kalkreuth über die Behandlung mehrerer der in dem Friedenstraktat vom 9. Juli und der Konvenzion

*) Beide Traktate befinden sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806/10. S. 153 u. S. 164 ꝛc.

vom 12. Juli berührten Gegenstände, zur besondern Berathung gezogen.

Nach demselben hatte der Kaiser Napoleon den Marschall Soult durch besondere Instrukzionen mit Vollmacht versehen, alle Angelegenheiten, betreffend die Grenzen Preußens mit dem Großherzogthum Warschau und der Stadt Danzig, sowie die Militair- und kommerziellen Straßen, welche durch Schlesien und durch andere preußische Provinzen nach dem Großherzogthum Warschau und Danzig, sowie zwischen beiden Gebietstheilen einzurichten sein dürften, mit den vom Könige von Preußen besonders zu ernennenden Kommissarien zu reguliren. Es ist deshalb auch dieses Schreiben in einer deutschen Uebersetzung hier abgedruckt.

Dasselbe lautete*):

Berlin, den 25. Juli 1807.

An den Herrn Marschall Graf Kalkreuth.

Ich benachrichtige Sie, Herr Marschall, davon, daß ich beauftragt bin, Ihnen einige Auskunft über die Ausführung des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem König von Preußen geschlossenen Friedens zu geben. Der Zweck derselben ist, alle Zweifel zu heben und alle Diskussionen zu beseitigen, welche die Räumung der preußischen Provinzen verspäten könnten.

Die Artikel 16, 25 und 26 müssen vor der Räumung der preußischen Provinzen völlig erledigt sein, und werden die französischen Truppen die preußischen Länder zwischen der Weichsel und Oder nur dann räumen:

1. Wenn die Konvenzion, welche nach dem Inhalt des Artikels 16 hinsichtlich einer Kommunikazionsstraße zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau stattfinden soll, mit dem Herrn Marschall Soult, welcher zu

*) Der Minister Graf Golz sandte der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission am 3. September 1807 dieses Schreiben, welches sich in den Akten der letztern im Schloßarchive, General-Organisazions-Akten Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168, befindet.

diesem Behuf mit umfassender Vollmacht versehen ist, abgeschlossen worden.

Ich bin beauftragt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck Militairstraße, der in diesem Artikel des Friedenstraktats gebraucht worden, nicht ausschließlich von den Bewegungen der Truppen zu verstehen ist, sondern sich auch auf den freien Durchgang der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Manufakturen vom Königreich Sachsen und vom Herzogthum Warschau bezieht. Die mit Gegenständen der Art beladenen Wagen können nur solchen Abgaben unterworfen werden, die zur Unterhaltung der Straßen selbst bestimmt sind. Um bei deren Durchfahren den preußischen Staat vor dem Kontrebandiren zu schützen, werden die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zugleich zu bestimmen sein.

Zu wünschen wäre es, wenn Se. Majestät der König von Preußen darin willigte, daß die gewerblichen Verbindungen zwischen Sachsen und Warschau ihren Hauptsitz in den größern Städten Schlesiens haben dürften. Man könnte die hiernach auf diesen Straßen zu befördernden Gegenstände auch einer Durchfuhrabgabe unterwerfen, diese darf aber nicht höher sein, als die, welche man für Gegenstände der Art in Sachsen erhebt. Eine solche Konvenzion würde wechselseitige Vortheile gewähren und eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft sein.

2. Wenn diejenigen Papiere, Bücher, Dokumente, Karten und Pläne aller Art, welche das Herzogthum Warschau betreffen, ausgeliefert sein werden.

3. Wenn alle Fonds, Kapitalien und Wechselsummen zurückgezahlt sind, die der König von Preußen in dem Herzogthum Warschau schuldet.

4. Wenn alle ordinairen und außerordentlichen Kontribuzionen, welche die Provinzen östlich von Pommern und der Neumark noch schulden, bezahlt worden, oder für die noch rückständigen Summen solche Sicherheit gestellt sein worden, welche vom Generalintendanten der Armee für zureichend erachtet worden.

Was die Räumung von Schlesien und der links der Oder belegenen preußischen Provinzen betrifft, so kann diese nur dann stattfinden:

1. Wenn alle Papiere, Dokumente, Karten und Pläne, welche den Provinzen gehören, die links der Elbe belegen und von Sr. Königl. Majestät von Preußen abgetreten sind, ausgeliefert sein werden.

2. Wenn diejenigen Fonds, Kapitalien und Wechselsummen zurückgezahlt worden, welche von Sr. Königl. Majestät aus den gedachten Provinzen erhoben und zu ersetzen sind.

3. Wenn alle ordinairen und extraordinairen Kontributionen, welche Schlesien, Pommern, die Neumark und die übrigen zwischen Elbe und Oder belegenen Provinzen noch schuldeten, bezahlt, oder die wegen der Reste gestellten Sicherheiten vom Generalintendanten der Armee für annehmbar anerkannt worden. Dies Alles den vorangegangenen Festsetzungen gemäß.

Der Artikel 2 des Friedenstraktats benennt Neuschlesien unter denjenigen Provinzen, die dem König von Preußen zurückgegeben werden sollen. Als man sich dieser Benennung bediente, war es den französischen Bevollmächtigten nicht bekannt, daß polnische Provinzen unter diesem Namen zu Schlesien gelegt worden waren. Der gesammte Inhalt des Friedenstraktats und insbesondere der Artikel 13 desselben bestimmt, daß von allen Provinzen, welche zum früheren Königreich Polen bis zum 1. Januar 1772 gehörten, dem König von Preußen nur verbleiben sollten das Ermeland, die Länder westlich von Altpreußen, östlich von Pommern und der Neumark, nördlich der Kreise Kulm, Bromberg und der von Schneidemühl nach Driesen gehenden Straße, mit der Stadt und Zitadelle Graudenz, nebst drei in dieser Nachbarschaft liegenden Dörfern. Dies Alles läßt gar keinen Zweifel stattfinden über den wahren Sinn des Artikels 2 des Traktats. Von Neuschlesien darf daher an Preußen nichts zurückgegeben werden, als was vor dem 1. Januar 1772

zum Herzogthum Schlesien schon gehörte, wogegen Alles, was vor dem gedachten Tage zum Königreich Polen gehörte, jetzt einen Theil des Großherzogthums Warschau ausmachen muß.

Ich habe die Ehre, Sie, Herr Marschall, davon in Kenntniß zu setzen, daß der Herr Marschall Soult die nöthigen Vollmachten erhalten hat, um alle diejenigen Konvenzionen zu vollziehen, wozu die vorstehenden Bemerkungen Veranlassung geben sollten.

Empfangen Sie, Herr Marschall, die Versicherung meiner hohen Achtung.

Der Prinz von Neuchatell, Marschall
Alexander Berthier *).

Nach dem Friedensschlusse befanden sich am 12. Juli 1807 nur noch unbesetzt von den Franzosen im wirklichen Besitz des Königs von Preußen

1. in Ostpreußen: die Stadt Memel nebst der Landschaft von dort bis zum Niemenfluß, sowie die Nährung längs des Kurischen Haffs mit Einschluß der Festung Pillau;
2. in Westpreußen: die Festung Graudenz;
3. in Pommern: die Festung Kolberg nebst mehreren, zur Zeit des Waffenstillstandes von der Garnison derselben besetzten, Ortschaften in Pommern;
4. in Schlesien: die Festungen Silberberg, Kosel und Glatz, da beide letztere Festungen zwar schon kapitulirt hatten, nach dem Inhalt der Kapitulazionen aber erst

*) Auf den Grund dieses Schreibens wurde der Marschall Graf Kalkreuth und der derzeitige Kammerdirektor Graf Dohna-Schlobitten vom König beauftragt, in weitere Unterhandlung mit dem Marschall Soult zu treten, und wurde die vom Könige, wie in Folgendem näher angeführt werden wird, ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommission in Berlin hiervon in Kenntniß gesetzt.

Zu den vom Berthier mitgetheilten Befehlen war, so weit solche zum Vortheil des Königs von Sachsen gereichten, der Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in Dresden, bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Ueberlassung des Großherzogthums Warschau ꝛc. an den König von Sachsen, durch des letzteren Ministerium veranlaßt worden.

nach dem 12. Juli übergeben werden sollten, und durch den geschlossenen Frieden die Uebergabe an die Franzosen vereitelt wurde *).

In diesen Distrikten und Festungen befanden sich die sämmtlichen Truppen des Königs am 12. Juli 1807, mit Ausnahme des Korps, welches der Generallieutenant v. Blücher in Schwedisch-Pommern befehligte. Da derselbe nach Artikel 2 des Waffenstillstandes vom 25. Juni S. 404 schon angewiesen war, an keinen Feindseligkeiten der Schweden mit den Franzosen Theil zu nehmen, so hatte der Generallieutenant v. Blücher vor dem Wiederbeginne derselben am 13. Juli, Schwedisch-Pommern verlassen und war über die Oder nach Wollin und Treptow (Preußisch-Pommern) gegangen, wo er mit seinem Korps Kantonnirungen zwischen Kolberg und Wollin bezogen hatte.

---

*) Der Kommandant v. Kosel hatte am 18. Juni in der Art kapitulirt, daß, wenn bis zum 16. Juli kein Ersatz erfolge, er an diesem Tage die Festung übergeben wolle; s. die Kapitulazionsbestimmungen in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 759 und 763.

Der Kommandant von Glatz hingegen hatte in der Kapitulazion vom 25. Juni erklärt, daß, wenn bis zum 26. Juli kein Ersatz der Festung stattfände, er solche an diesem Tage übergeben werde. Die Kapitulazionsbestimmungen befinden sich im Telegraphen 1807, S. 819 und 824 abgedruckt.

## A. Die Bildung der preußischen höchsten und Provinzialbehörden vom Tilsiter Frieden bis zum Ende Dezember 1808.

Des Königs Friedrich Wilhelm III. besonderes Bestreben nach seiner Rückkehr in Memel ging dahin, so bald als möglich wieder in den Besitz der ihm nach dem Inhalt des Friedens verbliebenen, von den Franzosen jedoch noch besetzten Provinzen zu gelangen.

Die schleunigste vorläufige Reorganisazion der höchsten Zivil- und Militairbehörden hielt der König daher für sein erstes dringendstes Geschäft, um durch diese sich die nöthige Hülfe zur Erreichung seines Zwecks zu verschaffen.

Wie schon im Allgemeinen im dritten Abschnitt S. 416 bemerkt worden, hatte der König nach seiner Rückkehr von Tilsit in Memel am 14. Juli 1807 angeordnet, daß bis auf weitere Bestimmung die obere Leitung der ganzen Verwaltung der ihm nach dem geschlossenen Frieden vom 9. Juli verbliebenen Provinzen seines Staats von seinem Kabinet aus geführt werden sollte.

Zum Vortrag in demselben hatte er

1. den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Golz,
2. den Generaladjudanten Obersten v. Kleist, und
3. den Geheimen Kabinetsrath Beyme

ernannt.

Unter diese drei Männer waren alle Geschäfte vertheilt, indessen zog der König zum Vortrag einzelner Gegenstände noch andere in Memel anwesende höhere Militair- und Zivildiener zu.

Die Geschäftsvertheilung im Kabinet war nach Inhalt der vom Kabinetsrath Beyme selbst geschriebenen Konferenz-

protokolle vom 18. 19. 20. und 22. Juli zur ferneren Instruirung aller anzustellenden Behörden *) folgende:

A. Unter dem Grafen v. Golz standen alle Angelegenheiten des auswärtigen Departements und die auf die Vollziehung des Tilsiter Friedens sich beziehenden Gegenstände. In letzterer Hinsicht stand unter ihm die vom König am 16. Juli **) ernannte General-Friedens-Vollziehungskommission, welche auf Grund des Art. 6 der Konvenzion vom 12. Juli in Berlin mit dem vom Kaiser Napoleon zu ernennenden Kommissarius zusammentreten sollte, um über alle streitige Punkte sich freundschaftlich auszugleichen.

Zum Chef dieser Kommission hatte der König den General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert ***) ernannt und zu Mitgliedern derselben

den Obersten v. Lützow,
den Geh. Oberfinanzrath und Bankdirektor v. Winterfeld,
den Geh. Legazions- und Oberjustizrath v. Raumer,
den Geh. Oberfinanzrath Sack, und als dessen etwanigen Stellvertreter den Kurmärkischen Kammerpräsidenten v. Gerlach,
den Geh. Legazionsrath Nagler,
den Geh. Oberjustizrath Focke,

---

*) s. Akten des Staatsministeriums wegen Ausführung des Tilsiter Friedens, R. XI. 89 b. Vol. 1.

**) Die Vollmacht derselben befindet sich in Urschrift in den Akten des Schloßarchivs, Generalorganisazion dieser Kommission Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168.

***) Der General der Kavallerie Graf v. d. Schulenburg-Kähnert nahm nach seiner Eingabe vom 27. Juli diese Ernennung nicht an, da er seine Besitzung in dem abgetretenen Theile von Magdeburg hatte und sich daher nicht mehr als Unterthan des Königs betrachtete. Er erhielt seine Entlassung am 6. August 1807 und wurde statt seiner der Geh. Oberfinanzrath Sack ernannt, für denselben auch unterm 6. August die Bevollmächtigung ausgefertigt. Diese Vollmacht für den Sack befindet sich in Urschrift auch in den oben bemerkten Akten des Schloßarchivs und wurde am 8. August durch den Grafen Golz ihm zugesandt.

den Geh. Oberfinanz- und Seehandlungsrath L'Abaye, den Bankdirektor Hundt.

Diese Kommission erhielt eine Instrukzion über ihre Verhältnisse und sonstige Stellung am 31. Juli, und unterm 8. August 1807 noch besondere Anweisungen *).

Unter dieser Kommission und zum Theil direkt unter dem Minister Grafen v. Golz standen die vom Könige ernannten Grenzregulirungs-Kommissarien, zur Bestimmung der Grenzen zwischen den abgetretenen Provinzen und den dem König verbliebenen Theile des Staats. Hierzu waren ernannt und mit Instrukzionen vom Könige versehen

1. für die Grenze mit dem Herzogthum Warschau, als Militairkommissarien: der Kapitain v. Tippelskirch und der Stabskapitain v. Thiele,

   als Zivilkommissarien: für die ostpreußische Grenze der Geh. Justizrath Regierungsdirektor Morgenbesser aus Königsberg und der Geh. Kriegsrath Kammerdirektor v. Stein aus Byalistock; für die westpreußische Grenze der Kammerdirektor Graf Dohna aus der Marienwerder Kammer, nebst den von ihm zu seiner Hülfe aus den Neumärkischen und den Schlesischen Kammern zu requirirenden Mitgliedern derselben;
2. für die Regulirung der Danziger Gebietsgrenzen, als Militairkommissarien: der Major v. Poullet und der Kapitain Tiedemann,

   als Zivilkommissarien: der Kriegs- und Domainenrath Roscius und der Regierungsrath Oelrichs aus Marienwerder;
3. für die Grenze mit dem Königreich Westphalen, als Militairkommissarien: der Major v. Rauch und der Lieutenant v. Steinäcker,

   als Zivilkommissarius: der Kammergerichtsdirektor Woldermann aus Berlin, mit der Befugniß, sich aus

*) Diese Instrukzion und Anweisungen befinden sich gleichfalls in den vorbemerkten Akten.

der Kurmärkischen und Magdeburgschen Kammer zwei von ihm zu bezeichnende Räthe zuzugesellen;

4. für die Linie, die nach Art. 2 der Militairkonvenzion vom 12. Juli 1807 gezogen werden sollte, damit die bei Pasewalk und Prenzlow stehen bleibenden französischen Truppen sich nicht Berlin näherten, als Militairkommissarius: der Generallieutenant v. Blücher, mit der Befugniß, sich einen Offizier zu substituiren,

als Zivilkommissarius: der Geheime Oberfinanzrath Borgstede;

5. für die Linie wegen der französischen Truppen, die bis 1. November 1807 in dem der Krone Preußen verbliebenen Theile von Magdeburg stehen bleiben sollten, die zu 3. oben benannten Militair- und Zivilkommissarien.

B. Unter dem Generaladjudanten im Kabinet, Obersten v. Kleist, standen

1. das Oberkriegskollegium in Memel, welches mehrere Mitglieder seit dem Ausbruch des Krieges verloren hatte. In demselben fungirte mit großer Thätigkeit noch der Major Graf Lottum. Der Generalmajor v. Scharnhorst wurde in demselben Behufs der Reorganisazion der Armee angestellt und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission unter seinem Vorsitz angeordnet*);
2. der Geh. Oberfinanzrath v. Quast, als Generalintendant der Armeeverpflegung.

C. Alle Zivilverwaltungsangelegenheiten, die zum Wirkungskreis des Geheimen Kabinetsrath Beyme im Kabinet gehörten, sollten speziell geführt und geleitet werden

1. vom Kanzler von Preußen, Präsidenten der Königsberger Regierung v. Schrötter die sämmtlichen Justiz-,

---

*) In dieser Kommission waren noch angestellt die Militairs Graf Lottum, v. Grollmann, v. Massenbach, v. Bronikowsky und v. Gneisenau; s. Augsburger Zeitung 1807, S. 1060.

Geistlichen-, Haus- und Hoheits-Angelegenheiten, in letzterer Hinsicht jedoch, insofern sie irgend auf Vollziehung des Friedens Beziehung haben würden, in Vereinigung mit dem Chef des auswärtigen Departements;

2. von einer besonders ernannten vereinigten Immediat-Kommission für alle Innern-, Geld- und Kassenangelegenheiten, wozu auch die Bank- und Seehandlungsgeschäfte gehörten. Zum Chef dieser Kommission hatte der König den Geheimen Oberfinanzrath v. Klewitz, zu Mitarbeitern die Geheimen Finanzräthe Stägemann und v. Schön, und zum Kurator der Generalkassen (Kassendepartement) den Geheimen Oberfinanzrath v. Schlabberndorf ernannt *);
3. von dem in Memel angeordneten Akzise- und Zolldepartement unter dem Präsidio des Geh. Oberfinanzraths und Direktors der Karten- und Stempelkammer v. Beyer;
4. vom Postdepartement in Memel, zu dessen Chef der König den Geh. Oberfinanzrath und Oberpostamtsdirektor v. Seegebart ernannt hatte.
5. Außer diesen vier Behörden sollten zunächst und bis auf weitere Anordnung die Provinzialkollegien oder sonstige Mittelinstanzien das ihnen Untergebene unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit verwalten und nöthigenfalls direkt an den König berichten.

Die Wirksamkeit der zu B. und C. bemerkten Behörden sollte sich nur auf die von französischen Truppen geräumten, dem Könige verbliebenen Provinzen und Theile derselben erstrecken, da in den noch militairisch besetzten Theilen des Staats die französischen Machthaber im Besitz der ganzen Zivilverwaltung und Erhebung der Staatseinkünfte zu verbleiben erklärt hatten. Der General-Friedens-Vollziehungs-

*) s. deshalb die S. 439 angezogenen Staatsministerial-Akten R. XI. 89 b. Vol. 1.

Kommission war in der ihr ertheilten Instrukzion besonders zur Pflicht gemacht, durch Uebereinkunft mit dem französischen Kommissarius kräftigst dahin zu wirken, daß die Verwaltung auch dieser Landestheile bald thunlichst wieder auf die preußischen Behörden übergehe. In der Hoffnung, daß dies nach den Bestimmungen des Friedens vom 9. und der Konvenzion vom 12. Juli 1807 ohne Verzug geschehen werde, auch um den Einwohnern der noch besetzten Provinzen einen Anhalt zu verschaffen, ernannte der König noch

D. für jede Provinz einen General-Militair- und einen Zivilkommissarius und zwar

1. für Ostpreußen und Litthauen, zu Königsberg: den Feldmarschall Graf Kalkreuth und den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter;
2. für Westpreußen, zu Marienwerder: den Feldmarschall v. Courbier und den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter, mit der Befugniß, statt seiner einen Andern mit den Geschäften zu beauftragen und solchen dem König anzuzeigen*);
3. für Pommern und die Neumark, zu Stargard: den Generallieutenant v. Blücher**) und den Geheimen Oberfinanzrath Borgsted;
4. für Schlesien, zu Breslau: den Generallieutenant v. Gravert und den Geh. Oberfinanzrath und Kammerpräsidenten v. Massow***);
5. für die Kurmark zwischen Elbe und Oder, auch für den dem König verbliebenen Theil von Magdeburg

---

*) Der v. Schrötter schlug statt seiner den Kammerdirektor Graf Dohna zu Marienwerder vor, der auch unterm 17. August 1807 vom Könige bestätigt und zum Kammerpräsidenten ernannt wurde.

**) Nach einem Schreiben des Generallieutenants v. Blücher an die Immediat-Friedens-Vollziehungskommission vom 24. August 1807 hatte er für seine Person und Umgebung seinen Wohnsitz nach Treptow, außerhalb des von den Franzosen besetzten Theils von Pommern, verlegt.

***) Da der Minister für Schlesien, Graf v. Hoym, krank war, so übertrug der König dem v. Massow zugleich die einstweilige Führung des schlesischen Provinzialdepartements.

am rechten Ufer der Elbe, zu Berlin: den Obersten v. Lützow und den Staatsminister v. Voß, in dessen Abwesenheit aber den Geh. Oberfinanzrath und Kammerpräsidenten v. Gerlach *).

Diese General-Provinzialkommissarien standen direkt unter dem Könige, waren aber nach den ihnen ertheilten Instrukzionen für die Militairpersonen vom 1. August und für die Zivilpersonen vom 31. Juli auch angewiesen, der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission von allen Vorfällen in der Provinz, die derselben auf ihrem Standpunkt von Werth sein könnten, sofortige Mittheilung zu machen, auch ihren Requisizionen nachzukommen.

Die Hauptwirksamkeit dieser Kommissarien war dahin ausgesprochen,

1. unmittelbar bei und nach der Räumung des Landes die Administrazion nach allen ihren Zweigen wieder zu beleben, auch ohne weitere Leitung derselben, alle und jede Verwaltungs- und Hebungsbehörden wieder in Gang zu bringen und die betreffenden Departements davon zu benachrichtigen;
2. sich von dem Zustande der Provinz vollständig zu unterrichten, deshalb solche zu bereisen und danach gutachtliche Vorschläge wegen der erforderlichen Hülfe und Wiederemporbringung derselben abzugeben;
3. über die Räumung der Provinz dem Kabinetsministerio Bericht zu erstatten und der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission in Berlin Anzeige zu machen;
4. die der Provinz auferlegten Requisizionen und Kontribuzionen schleunigst zu liquidiren und darüber, sowie von ungerecht stattfindenden Erpressungen der Franzosen, sogleich beiden vorgedachten Behörden Nachricht zu geben;

*) Der Staatsminister v. Voß fand die ihm zugedachte Stellung, nachdem der Geheime Oberfinanzrath Sack zum Chef der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission ernannt war, für sich nicht passend, und lehnte solche ab, worauf dem v. Gerlach solche übertragen wurde.

5. in den einzelnen Provinzen Das, was auf die Vollziehung des Friedens Bezug habe, nach den Bestimmungen und Anleitungen der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission zu besorgen;
6. dahin zu wirken, daß schon vor Uebergabe der in der Provinz belegenen Festungen die für selbige bestimmten Ingenieure des Platzes (die sich daselbst einfinden dürften) ein wachsames Augenmerk darauf richteten, daß nichts von Dem abgeführt oder veräußert werde, was nach der abzuschließenden Konvenzion zwischen dem Feldmarschall Graf v. Kalkreuth und dem Marschall Soult auf Grund des Friedenstraktats Art. 2 in den Festungen verbleiben solle;
7. die nöthigen Notizen zu sammeln, um wegen der durch die Provinz nach dem Friedenstraktat Art. 14 noch künftig zu führenden Militairstraßen von der Elbe ins Großherzogthum Warschau, die erforderlichen Verabredungen treffen zu können;
8. die durch den Generallieutenant v. Gravert an der Schlesischen und durch den Obersten v Lützow an der Kurmärkisch-Magdeburgschen Grenze in Empfang zu nehmenden, aus Frankreich zurückkommenden preußischen Kriegsgefangenen, durch von dem Generalfeldmarschall Courbier aus Graudenz zu beordernde Offiziere, bis zu ihrer Bestimmung, nach der näheren Anweisung der unter dem Vorsitz des Generalmajors v. Scharnhorst ernannten Militair-Reorganisazionskommission, zu befördern;
9. auf Geltendmachung aller Hoheitsrechte zu sehen und Alles hierunter zu verbessern, was im Kriege gestört und unterdrückt sein sollte;
10. mit den Ständen oder deren Ausschüssen in Rücksprache und Verhandlungen zu treten, wegen der von diesen noch verlangten Kontribuzionssummen, sowie wegen der Art und Mittel der Tilgung derselben, auch deren Vertheilung. Von den Resultaten derselben

sollten sie beiden zu 3. gedachten Behörden Anzeige, unter Angabe ihrer Vorschläge, machen;

11. die Kommissarien anderer Provinzen von allen sie interessirenden Vorfällen, gleich den ihnen vorgesetzten Behörden, Mittheilungen zu machen, und Nichts in den ihnen anvertrauten Distrikten zu veranlassen, noch zu dulden, was auf andere Provinzen des Staats von nachtheiligen Folgen sein dürfte;
12. an alle Behörden in der Provinz stehe ihnen die Befugniß zu, unter der Unterschrift: Generalkommissariat für die Friedensvollziehungsgeschäfte in der Provinz, zu verfügen und hätten sie sich eines Adlersiegels mit der Umschrift: Generalkommissariat (Kurmark ꝛc.) zu bedienen;
13. auch waren sie ermächtigt, aus allen Landeskollegien und Behörden der Provinz sich Personen als Gehülfen und Unterbedienten auszuwählen und beizugesellen, auch sollten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ihnen die erforderlichen Geldsummen überwiesen werden. Zu ihrer Kenntnißnahme erhielten sie Abschriften des Friedenstraktats vom 9. Juli und der besondern Konvenzion vom 12. Juli, sowie eine Abschrift der königlichen Verfügung vom 27. Juli an das Oberkriegskollegium über die vorläufige Dislozirung der noch vorhandenen preußischen Truppentheile *).

Nach diesen vorläufig getroffenen Verwaltungsanordnungen entließ der König aus seinen Diensten am 6. August 1807 den Minister Graf v. d. Schulenburg-Kähnert **)

*) Die vorangeführten Instrukzionen für die Militair- und Zivilkommissarien der einzelnen Provinzen, sowie die bemerkte Anweisung an das Oberkriegskollegium vom 27. Juli 1807 befinden sich in Abschrift in den Akten des Schloßarchivs der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission, Org.-S. Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168.

**) Am 5. Mai 1808 wurde der Graf v. d. Schulenburg-Kähnert Staatsrath und Präsident der Kriegssekzion im Königreich Westphalen; s. Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 59.

und am 28. August 1807 den Minister v. Angern, dessen ganzer früherer Wirkungskreis, bis auf die drei Magdeburgschen Kreise am rechten Ufer der Elbe, durch den Tilsiter Frieden an Napoleon abgetreten war. Zugleich wurden vom König am letztern Tage die in Berlin seit dem Oktober 1806 verbliebenen Justizminister v. d. Reck, v. Goldbeck, v. Thulemeier und v. Massow, sowie der Minister des Generaldirektoriums Graf v. Reden*), welche den vom Kaiser Napoleon verlangten Eid am 9. November 1806, S. 112, geleistet hatten, entlassen.

Auch wurde am 28. August 1807 noch dem Grafen Hoym, Minister von Schlesien, sowie dem im Sommer 1806 zum Minister im Generaldirektorio ernannten Kammerpräsidentrn v. Ingersleben, welchem die Zivilverwaltung des damals in Besitz genommenen Kurfürstenthums Hannover übertragen worden war, der Abschied ertheilt. Am 6. Oktober 1807 erhielt auch der im Herbst 1806 zum Kammerpräsidenten für Pommern ernannte, aber noch in Baireuth verbliebene v. Schukmann**) die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Dienst.

Da nach Entlassung der vorstehenden Minister alle diejenigen Geschäfte, welche solchen bis dahin noch in den von den französischen Behörden nach dem Tilsiter Frieden besetzt gebliebenen preußischen Provinzen obgelegen und wegen deren Verwaltung der König nach S. 439 ff. noch keine Bestimmung getroffen hatte, sich ohne Vorstand befanden, so bestimmte der König durch eine Kabinetsordre vom 28. August 1807,

1. daß die Leitung der Gegenstände des Bergwerksdepartements, deren oberster Chef der entlassene Minister v. Reden gewesen war, vorerst den provisorischen Chefs

*) s. des v. Reden widerstrebende, ihn sehr ehrende Aeußerungen vor der Eidesleistung, und Bignon's Bemerkungen deshalb in seiner Geschichte von Frankreich, im ersten Abschnitt dieses Werks S. 112.

**) Die desfalls sehr ehrenvoll erlassene Kabinetsordre findet sich abgedruckt in der Allgemeinen Augsburger Zeitung 1807, S. 1260.

der Provinzialadministrazionen übertragen werden sollte, welche, wo sie es für nöthig finden dürften, sich mit den Räthen des gedachten Departements in Berlin berathen könnten;

2. daß die vorhandenen Landeskollegien in Justiz-, Geistlichen- und Schulangelegenheiten, ohne obere Leitung, die Geschäfte nach Gesetz und früheren Vorschriften besorgen sollten.

   Damit es jedoch nicht an einer verfassungsmäßigen Instanz für die Beschwerden in den Angelegenheiten, die sonst bei den gedachten vier Justizministern *) angebracht werden konnten, fehle, verordnete der König eine besondere Immediatkommission in Berlin, welche alle derartigen Beschwerden, wie vorhin das Justizministerium, zu prüfen und zu entscheiden habe.

   Zum Chef dieser Kommission bestimmte er den Geh. Oberfinanzrath Sack. Auch befahl er, daß aus der Friedens-Vollziehungskommission die Geh. Räthe v. Raumer und Focke in selbiger als Mitglieder angestellt werden sollten. Zugleich überließ er dem Sack, aus dem Justizministerio noch als Mitglieder die bisherigen vortragenden Räthe zuzuziehen.

3. Daß die vom Herzogthum Magdeburg dem preußischen Staat verbliebenen Distrikte rechts der Elbe unter der Leitung der Kurmärkischen Landeskollegien und resp. des Generalkommissarius für die Kurmark, Präsidenten v. Gerlach, gestellt werden sollten.

Diese und noch einige sonstige Anordnungen des Königs vom 31. Juli und 8. August 1807 S. 440 wurden der Friedens-Vollziehungskommission am 30. August 1807 **)

---

*) Der Umfang des Wirkungskreises des gesammten Justizministeriums findet sich in dem Vorwerk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 44 ff., verzeichnet.

**) Dieses Reskript, sowie Alles, was zur Ausführung der darin bestimmten Anordnungen veranlaßt worden, befindet sich in den Akten

auf Spezialbefehl des Königs durch den Minister Grafen v. Golz mit der Auflage bekannt gemacht, alle betreffenden Landesbehörden der noch von französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen hiervon in Kenntniß zu setzen und die zu 2 S. 448 angeordnete Immediatkommission sogleich zu bilden, auch dafür zu sorgen, daß selbige schleunigst in Wirksamkeit trete. Der Geh. Oberfinanzrath Sack trat dieserhalb mit den entlassenen Justizministern in Schriftwechsel, übertrug solchen, allen ihnen untergeben gewesenen Behörden bei der Bekanntmachung ihres Ausscheidens zugleich die vom König zu 2 getroffenen Anordnungen zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen, auch ihm die Räthe ihrer Ministerien vorzuschlagen, welche sie für vorzüglich erachteten, in die zu bildende Immediatkommission einzutreten. Die sonst hinsichtlich des Inhalts des Reskripts vom 30. August noch betroffenen Behörden wurden von der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission hiervon in Kenntniß gesetzt. Am 14. September bildete der Geh. Oberfinanzrath Sack die Immediatkommission, verpflichtete die von ihm zu derselben zugezogenen Mitglieder und Subalternen durch Handschlag, mit Verweisung auf die früher von ihnen geleisteten Eide, und theilte denselben zur Befolgung das von ihm am 14. September 1807 vollzogene Dienstreglement für die Immediatkommission mit. Das von ihm Veranlaßte zeigte der Sack am 23. September 1807 dem Könige an, mit dem Bemerken, daß er nach den Vorschlägen der entlassenen Minister den Vize-Konsistorialpräsidenten v. Scheve für die lutherischen, den Geheimen Oberjustizrath v. Scheibler für die reformirten Geistlichen- und Schulgegenstände, die Kammergerichtsräthe Albrecht, Schulze und Sack aber für die übrigen Angelegenheiten zur Unterstützung der Geheimen Räthe v. Raumer und Focke in der Kommission angestellt

---

des Schloßarchivs, Gen.-Org.-S. Nr. 2, Sekt. 1, Nr. 31. Dies Aktenstück enthält sonst noch vielartige, für jene Zeitverhältnisse in Verwaltungsanordnungs-Hinsicht bemerkungswerthe Nachrichten.

habe, der v. Scheibler hätte sich indessen geweigert, einzutreten *).

Unterm 18. Oktober 1807 genehmigte der König Alles, was der Sack und die Immediat-Friedens-Vollziehungskommission nach ihren Anzeigen veranlaßt hatten, und verblieb die Kommission, der noch der Berlinische Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl als Vortragender vom Geh. Oberfinanzrath Sack am 28. September 1807 beigesellt worden war, bis zur Räumung des Landes von den Franzosen im Dezember 1808, in Wirksamkeit.

Schon beim Abgang des Ministers v. Hardenberg nach Napoleon's Verlangen am 6. Juli 1807 S. 407 hatte der König den Beschluß gefaßt, den am 10. Januar 1807 S. 358 entlassenen Minister v. Stein wieder an die Spitze aller Geschäfte zu stellen und unter seinem Beistand das Werk der Reorganisazion der Staatsverwaltung zu bewirken. Dieser war seitdem mit dem v. Hardenberg stets in brieflichem Verkehr geblieben und hatte demselben von seinem Wohnsitz Nassau aus, im Juni 1807 **) auch seine Pläne wegen der Reorganisazion des preußischen Staates mitgetheilt. Als daher am 9. Juli 1807 ***) der v. Hardenberg dem König davon Anzeige machte, wie er die ihm übertragen gewesenen Geschäfte abgewickelt und welchen Personen er deren Weiterführung, bis zu des Königs Bestimmung, übergeben habe, bemerkte er zugleich, daß der König doch schleunigst seinen obbemerkten Beschluß hinsichtlich des v. Stein zur Ausführung bringen möchte. Der König beauftragte den v. Hardenberg hierauf, den v. Stein von seinem Wunsche in Kenntniß zu setzen, welches dieser auch am 10. Juli, noch vor seinem Abgang an diesem Tage von Memel nach Liebau, that.

---

*) Ob der v. Scheibler später als Mitglied zur Kommission zugetreten, wozu er im Dezember 1807 noch nicht gehörte, ist aus vorbemerkten Akten nicht zu entnehmen gewesen.

**) ***) Diese Schriften sind in den Akten des Schloßarchivs, I. 299 H. 1. Staatsverwaltung, enthalten, der Stein'sche Plan auch in Pertz' Leben des v. Stein, 1. Band, 1849, S. 415—438, zu finden.

In diesem Schreiben bat derselbe den Minister v. Stein auf das Dringendste dem Verlangen des Königs nachzukommen, zugleich bemerkte er demselben mit der ihm eigenen Gewandheit und Offenheit, jedoch mit den freundlichsten und gemüthlichsten Worten Nachstehendes:

Sie sind in der That der Einzige, auf den alle guten Vaterlandsfreunde ihre Hoffnung setzen, würden Sie sich weigern, sie zu erfüllen? Ich verwerfe diesen Gedanken. Der König wird Ihnen das Ministerium des Innern und der Finanzen übertragen; machen Sie Ihre Bedingungen, aber bei dem Könige selbst; es wird ohne Zweifel nur von Ihnen abhängen, sich in unmittelbare Beziehung zum König zu setzen und darin gleich mir zu erhalten. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß Sie sich ohne Zögern zum König begeben. Die ersten Augenblicke werden die größte Sorgfalt erfordern. Der König wird Ihnen bestimmt sein ganzes Vertrauen schenken und Ihnen die Sorge für die Wiederherstellung des Staats mit der Wahl der Mittel und Personen überlassen. Von Dem, was zwischen Ihnen vorgefallen ist*), sei niemals wieder die Rede. Der König hat durch das Unglück viel gewonnen und seine Ausdauer macht ihm große Ehre. Treffen Sie die rechte Weise, die Geschäfte mit ihm zu behandeln, so werden Sie ihn zu Allem bestimmen, was gut und nützlich ist, wie mir Dieses vollkommen gelungen war.

Vermeiden Sie besonders das Ansehen, ihn regieren zu wollen.

Er besitzt die gute Eigenschaft, Widerspruch zu ertragen und Denjenigen zu schätzen, der ihm die Wahrheit sagt, wenn es mit der Ehrerbietung geschieht, die man dem Fürsten schuldig ist, ohne Bitterkeit und aus wahrer Liebe für ihn und seinen Dienst.

Hinsichtlich der Umgebungen des Königs theilte derselbe dem v. Stein noch mit, daß der Graf Golz, ein braver

*) s. den dritten Abschnitt dieses Werks, S. 355—358.

Mann, der das Gute wolle, sich auf der ihm vorläufig verliehenen Stelle als auswärtiger Minister wahrscheinlich halten werde.

Der Oberst v. Kleist, als Militair-Kabinetsrath, sei dieses Dienstes müde und würde wohl einem andern, für die Zeitverhältnisse geeigneteren Mann es überlassen, die Militairangelegenheiten als Generaladjudant zu leiten. Hierzu bezeichnet er den wohlgesinnten und fähigen Oberstlieutenant v. d. Knesebek*), mit welchem und Graf Golz v. Stein einen Rath, dessen Seele er sein werde, zu bilden haben würde. Hinsichtlich des Geh. Kabinetsraths Beyme äußerte er dem v. Stein: Dieser habe sich seit seinem Wiedereintritt ins Ministerium sehr gut betragen, stets den guten Grundsätzen angehangen, keinen Einfluß gesucht, auch keinen besessen, aber selbst dazu beigetragen, in Folge mehrerer Unterredungen, in denen er sich mit ihm ausgesöhnt, mißbillige er jetzt ebenfalls ein Kabinet ohne Verantwortlichkeit, und sei der Erste gewesen, der des Königs Maßregel, alle Gewalt ihm zu übertragen, gebilligt habe, er werde sich auch so gegen Stein betragen und gleich nach dem Frieden sich ganz zurückziehen**).

Hierauf erfolgte nachstehende Eingabe des v. Stein***) an den König:

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Befehle wegen des Wiedereintritts in Dero Ministerium der Einländischen Angelegenheiten sind mir durch ein Schreiben des Kabinetsministers v. Hardenberg, de dato Memel, den 10. Juli, den 9. August d. J. zugekommen. Ich befolge sie unbe-

*) Starb als Feldmarschall 1848.

**) Dieses Schreiben v. Hardenberg's findet sich auch in Pertz' Leben des v. Stein, 1. Band, 1849, S. 452.

***) Vom Schreiben des v. Stein, mit dessen Unterschrift, unter dem jedoch weder der Ort seines damaligen Aufenthalts, noch der Tag, an welchem er diese Erklärung abgegeben, bemerkt ist, entnommen. Pertz' Leben v. Stein's, 1849, enthält S. 457 das Schreiben auch, welches demselben vom Verfasser dieses Werks mitgetheilt worden.

dingt und überlasse Ew. Königlichen Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, es beziehe sich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Ew. Majestät es für gut halten, daß ich arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, seine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen so hohen Beweis von Standhaftigkeit geben.

Ich würde jetzt auch meine Abreise antreten, läge ich nicht an einem heftigen dreitägigen Fieber krank; so bald aber meine Gesundheit wieder hergestellt ist, welches hoffentlich in 10 bis 14 Tagen der Fall sein wird, werde ich abreisen. Ich bin ungewiß, welchen Weg ich nehmen werde; der über Berlin scheint mir bei der Ermangelung der Pässe unsicher, da ich dann durch die französischen Kantonnements reisen und bei jedem Platzkommandanten mich ausweisen muß. Ich werde daher den Weg über Kopenhagen nehmen, und nur im äußersten Nothfall, wenn Ereignisse eintreten sollten, die ich nicht im Stande bin, vorauszusehen, den Weg durch Galizien.

Erlauben Ew. Majestät mir allerunterthänigst eine Bemerkung. In diesem Augenblick scheint mir das Dringendste die Befriedigung der Forderungen der französischen Behörden. Der Graf Schulenburg hat den ihm von Ew. Majestät gegebenen Auftrag abgelehnt. Im Fall Ew. Majestät keine andere Auswahl bereits getroffen haben, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob Ew. Königliche Majestät diesen Auftrag nicht dem (Minister) Grafen Reden zu übertragen geruhen wollen. Er hat während dieser Epoche des Unglücks seine Geschäftsführung fortgesetzt mit einer gänzlichen Aufopferung seiner selbst. Ihm könnte der Geheimerath Niebuhr, der mit der Geldparthie und der französischen Sprache vertraut ist, beigeordnet werden. Stein.

Vor der Ankunft des v. Stein in Memel überreichte der v. Hardenberg dem König seinen ausführlichen Plan

über die Reorganisazion aller Verwaltungen im preußischen Staat und die vom Könige zugleich auszusprechenden Regierungsabsichten zum Wohl der Einwohner seines Staats, am 12. September 1807 *).

Am 30. September 1807 kam der Minister v. Stein beim König in Memel an **). In den mündlichen Verhandlungen, welche hierauf bis zum 3. Oktober zwischen dem König und dem v. Stein stattfanden, und denen nur der Generalmajor v. Köckritz beiwohnte, hatte der v. Stein zu Allem, was der König von ihm verlangte, sich zwar bereit erklärt, jedoch die Bedingung gestellt, daß keine Kabinetsregierung neben ihm stattfinden dürfe. Bei dem Vertrauen und der persönlichen Zuneigung, die der König zum Geheimen Kabinetsrath Beyme hatte, wollte der König sich ungern von diesem trennen und beauftragte den Generalmajor v. Köckritz, dem Geheimen Kabinetsrath Beyme von der Lage dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen. Auf solche erklärte dieser sich hierauf schriftlich gegen den König, wie folgt ***):

Durchdrungen von dem lebendigsten Gefühle der innigsten Dankbarkeit für die Gnade und das Vertrauen, dessen Ew. Königliche Majestät mich würdigen, zugleich aber auch vollkommen überzeugt, daß nur die Anstellung des Staatsministers v. Stein, ganz auf die gemachten Bedingungen in der jetzigen unglücklichen Lage der Dinge, das einzige und rechte Mittel sei, was Allerhöchstdieselben ergreifen können, halte ich es für heilige Pflicht, die mildere Seite der von dem Staatsminister Freiherrn v. Stein

*) Dieser Plan befindet sich in den Akten des Schloßarchivs I. 299 H. 1, Staatsverwaltung.

**) v. Stein war über Frankfurt und Weimar nach Berlin, wo er vom 17. bis 22. September verweilte, und von dort durch Pommern nach Memel gereist.

***) Nach dem eigenhändigen Konzepte des Beyme. Wenngleich dasselbe mit keinem Datum versehen ist, so unterliegt es doch nach den übrigen eingesehenen Papieren keinem Zweifel, daß solches am 3. Oktober 1807 geschrieben ist.

gemachten Forderung meiner Entlassung Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst darzustellen. Die Reorganisazion des Staats, oder vielmehr die Wiedererstehung desselben aus dem Grabe, erfordert Weisheit und die konzentrirteste Kraft. Letztere ist nur möglich, wenn Alles nach und durch einen Kopf geschieht, denn die Berathung mit Mehreren erzeugt Aufenthalt, und bei Verschiedenheit der Meinungen, die nicht ausbleiben können, Mangel des Zusammenhanges, der viel schädlicher wirkt, als selbst einzelne Fehler in dem Plane des Einen, die, wie der Schatten in einem vollendeten Gemälde, die Vollendung des Ganzen nur desto mehr ins Licht stellen.

Der Freiherr v. Stein wünscht daher um so mehr meine Entfernung aus dem Kabinet, nicht mit Unrecht, als das längere Vertrauen, dessen Ew. Königl. Majestät mich würdigen, meinen Widersprüchen gegen seine Rathschläge ein größeres Gewicht geben würde, als es an sich selbst verdient. Dieser Vorzug des längeren Vertrauens allein müßte schon ein schädliches Mißtrauen in ihm gegen mich erwecken, es wird aber überdem noch dadurch verstärkt, daß er mich, nach Dem, was Ew. Königliche Majestät wissen, was unter uns vorgefallen ist, für seinen Feind halten muß, so wenig dies auch der Fall ist. Ja er wird auch ohnedies mein Feind sein, weil starke Geister immer starke Leidenschaften nähren, und er es mir nie verzeihen kann, daß ich die Veranlassung, obwohl, wie Ew. Majestät wissen, ohne alle Schuld und Theilnahme, war *), daß Ew. Majestät ihn im Winter d. J. entließen.

Diese Gemüthsstimmung würde in den Berathungen zwischen uns Beiden ruhige Diskussionen unmöglich machen und könnte unzuberechnende Folgen zum Nachtheile der Geschäfte haben.

Außerdem muß ich es glauben, daß ich unglücklich genug gewesen bin, eine starke und zahlreiche Stimme,

*) s. dieserhalb im dritten Abschnitt dieses Werks S. 355 ff.

besonders unter dem Adel, gegen mich zu erhalten. Es ist aber jetzt mehr als je nöthig, daß die Personen, die zunächst Ew. Majestät sind, die Opinion für sich haben. In dieser Rücksicht hat der Freiherr v. Stein den großen Vortheil, daß die neueren schon von Allerhöchstdenenselben ergriffenen, durch die eiserne Nothwendigkeit diktirten Maßregeln, welche auf die Stimmung der ganzen Staatsdienerschaft keinen guten Eindruck machen konnten*), nicht mehr auf seine Rechnung kommen. Ich aber, auf den das Gehässige zurückfällt, werde den Trost haben, daß die gute Stimmung, die für die neue Verwaltung daraus entstehen könne, eine derselben sehr nützliche Folge davon sei.

Endlich muß ich es, bei dem Unglück, das ich gehabt habe, die öffentliche Meinung gegen mich zu erregen und die Feindschaft des Freiherrn v. Stein auf mich zu laden, als Gnade und Belohnung von Ew. Majestät mir erbitten, mich aus dem Kabinet zu entlassen, weil die längere Ausdauer in diesem, mich sonst so beglückenden Verhältnisse mir nur darum zur unerträglichen Marter werden müßte, daß ich täglich erfahren würde, wie schädlich sie meinem Herrn, den ich anbete, und meinem Vaterlande, das ich liebe, werde. Willigen Ew. Majestät also darin, aber haben Sie die Gnade, mich über das mir zugedachte künftige Dienstverhältniß mit einigen Wünschen zu hören, die nur meine persönliche Sicherstellung gegen Chikanen betreffen.

Gott allein weiß es, wo ich bei der Fülle der Gefühle, die mein Herz in dem Augenblicke bestürmen, wo ich meinem angebeteten Herrn und König diesen letzten wichtigen Dienst leiste, die Kraft habe hernehmen können, meine Gedanken zu sammeln. In größter Treue und Unterthänigkeit Beyme.

Nach dem Eingang dieser Eingabe des Beyme an den König und da der Generalmajor v. Köckritz dem letzteren

*) s. S. 447 dieses Werks.

die Wünsche des ersteren wegen seiner künftigen Stellung als Staatsdiener vorgetragen hatte, fand am 4. Oktober wieder eine Konferenz zwischen dem Könige und dem Minister v. Stein in Gegenwart des v. Köckritz statt, deren Ergebniß eine Verständigung zwischen Beiden war.

Der v. Stein behielt sich vor, dem Könige eine den Ergebnissen der Konferenz entsprechende Kabinetsordre wegen seiner künftigen Stellung im Staatsdienste zur Vollziehung am 5. Oktober vorzulegen.

Am 4. Oktober gab der Generalmajor v. Köckritz dem Geheimen Kabinetsrath Beyme Nachricht von den in dieser Konferenz hinsichtlich seiner künftigen Stellung getroffenen Bestimmungen. Dies Schreiben lautete *):

Der Minister v. Stein kommt morgen noch nicht zum Vortrag, sondern erst übermorgen. Sie empfangen also die ganzen Sachen und machen morgen den Vortrag darüber. Der König hat das projektirte Schreiben des Ministers unterschrieben, es wird ihm müssen zugeschickt werden. Die Unterredung war hin und wieder etwas stürmisch.

Das Resultat ist, daß Sie, mein Freund, zum Präsidenten des Kammergerichts werden ernannt, aber so lange, bis der König nach Berlin kommt, bei ihm verbleiben werden.

Bleibt es noch dabei, daß Sie heute um 5 Uhr mit dem Justizmann zu mir kommen?

Memel, den 4. Oktober 1807. v. Köckritz.

Hiernach verblieb der Geh. Kabinetsrath Beyme noch im Kabinet, aber in sehr beschränkter Wirksamkeit, da der Minister v. Stein am 5. Oktober an die Spitze des Kabinets trat, und von diesem Tage an der Generalmajor

*) Nach dem Originalschreiben des v. Köckritz, an dessen Rande sich noch die Bemerkung von Beyme's Hand befindet: Auf mündlichen Vortrag haben Se. Majestät genehmigt, daß Beyme zum Chefpräsidenten des Kammergerichts und zugleich zum Präsidenten des Appellationssenats ernannt worden.

v. Köckritz, dem die Erbrechung aller im Kabinet eingegangenen Sachen oblag, solche, nachdem der König sie eingesehen hatte, dem Minister v. Stein zuzusenden angewiesen war. Die Vertheilung der Sachen unter die im Kabinet vorhandenen und sonst von dem v. Stein zugezogenen Arbeiter hing, so weit er sie nicht selbst bearbeiten wollte, von ihm ab. In seiner Gegenwart mußten die Gegenstände dem König vorgetragen und die nach dessen Beschlüssen gefertigten Ausfertigungen dem v. Stein zugesandt werden, welcher sie dem König zur Vollziehung selbst vorlegte und die weitere Beförderung derselben, theils in dem ihm untergeordneten Kabinetsbureau, theils in seinem Bureau besorgen ließ.

Der Oberst v. Kleist war nach seinem Wunsche schon vor der Ankunft des v. Stein aus dem Kabinet, mit der Verheißung, Chef eines Infanterieregiments zu werden, entlassen.

An den Geheimen Kabinetsrath Beyme erließ der Minister v. Stein folgendes Schreiben *):

Ew. Hochwohlgeboren wünsche ich zu Ihrer neuen Bestimmung Glück, erbitte mir Ihren Beistand und Rath in meinen neuen Dienstverhältnissen und ersuche Sie, von meiner Ihnen gewidmeten Hochachtung und Ergebenheit überzeugt zu sein. Stein.

Den 7. Oktober 1807.

Die vom König dem Freiherrn v. Stein ertheilte Stellung als Premierminister wurde von Letzterem allen Behörden am 7. Oktober 1807 bekannt gemacht: Die von demselben an die Immediat-Friedens-Vollziehungskommission in Berlin dieserhalb erlassene Bekanntmachung enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich seiner Stellung und Wirksamkeitsverhältnisse.

Sie lautete **):

*) Vom Originalschreiben des v. Stein genommen.

**) Das Original dieser Bekanntmachung befindet sich in den Akten des Schloßarchivs, Generalorganisazionssachen der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission Nr. 32, Sekt. 1, Nr. 198.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelehrte Räthe, liebe Getreuen! Wir haben für die jetzige Lage des Staats und für seine künftige Wiedereinrichtung eine gänzliche Einheit in der Verwaltung Allerhöchstselbst für nothwendig erachtet und deshalb Unserm Staatsminister Freiherrn v. Stein, vermöge der Kabinetsordre vom 5. d. Mts., sowohl die Leitung aller Zivilangelegenheiten anvertraut, als ihm bei der Militairorganisazion mitzuwirken aufgetragen.

Er wird Hauptgegenstände, sowohl der äußern als innern Verhältnisse, und die darüber eingehenden Immediatberichte der bestehenden Behörden Unserer Höchsten Person vortragen, an den Konferenzen des auswärtigen Departements und der Militairorganisazionskommission Theil nehmen, alle inneren Zivilangelegenheiten, namentlich die Geschäfte der kombinirten Immediatkommission, sowie sie schon bestimmt und noch zu bestimmen sind, die Verwaltung der Generalkassen, Generalkontrolle oder Staatsbuchhalterei, auch der Bank und Seehandlung, leiten, und ist berechtigt, von sämmtlichen Behörden Unseres Staats eine jede, für seinen Wirkungskreis ihm nöthig oder nützlich scheinende Auskunft zu fordern.

Wir machen Euch solches zur Nachricht und Achtung, auch mit dem Auftrage bekannt, die Generalzivilkommissarien der verschiedenen Provinzen hiervon zu unterrichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Memel, den 7. Oktober 1807.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl:

Stein.

In dieser Stellung als Premierminister und Chef des Königlichen Kabinets leitete der Freiherr v. Stein alle Verwaltungsangelegenheiten des preußischen Staats von der Zeit an, und bearbeitete im Kabinet Beyme*) die von ersterem

*) Seine Ernennung zum Kammergerichtspräsidenten erfolgte mittelst Patent vom 14. Oktober 1807.

ihm zugetheilten Sachen bis zum 1. Juni 1808. Bei der Beschränktheit des Wirkungskreises des Letzteren gegen seine frühere Stellung und bei den gesammten Verhältnissen, worin er sich fortwährend mit dem Freiherrn v. Stein befand, wünschte derselbe seine völlige Entlassung aus dem Kabinet, wozu der König aber gar nicht geneigt war.

Während der Anwesenheit des v. Stein in Berlin vom 6. März bis Mitte Mai 1808, zur Förderung der Abschlußverhandlung mit dem französischen Bevollmächtigten, wegen Räumung der preußischen Provinzen, trug er dem König diesen seinen Wunsch mündlich und schriftlich vor, welcher endlich darauf, wenngleich mit widerstrebendem Herzen, einging, wie solches die beiden nachstehenden Handschreiben des Königs vom 12. März und 1. Juni 1808 ergeben, die zur Aufbewahrung für die Geschichte der damaligen Zeit von Werth sind *).

In dem ersteren äußerte der König:

Obgleich ich Nichts gegen die Gründe anführen kann, die Sie mir als Ursache zu der von Ihnen gewünschten Rückkehr zu den Ihrigen und zur Wahrung Ihrer Privatgeschäfte in Ihrem Schreiben vom 10. d. Mts. angegeben haben, so kann ich doch nicht anders sagen, als daß ich Sie in diesem Augenblick hier sehr ungern vermissen werde, und muß ich Sie auffordern, von Ihrem Gesuche bis zur bald zu erwartenden Rückkehr des Ministers v. Stein abzustehen, wo ich mich alsdann Ihren Wünschen nicht weiter widersetzen will. Ihre Gegenwart ist von dem größten Nutzen, da Sie der Einzige von mich umgebenden Personen sind, der die Verbindung des Ganzen mit seinen einzelnen Theilen vor Augen hat, worauf jetzt so viel ankömmt. Die übrigen von Ihnen bei dieser Gelegenheit gemachten Vorschläge, die Unterbringung des Kabinetspersonale betreffend, können zu ihrer Zeit, wie ich glaube,

*) Beide Abschriften sind von den Originalschreiben des Königs genommen.

sehr füglich zur Ausführung gebracht werden. Sie sind ein Mann, der sich meines Vertrauens stets würdig gezeigt hat, und Sie wissen, daß ich Sie jederzeit ebenso geschätzt als geachtet habe; bleiben Sie Ihrer Denkungsart treu, so werden sich meine Gesinnungen gegen Sie nie verändern. Königsberg, den 12. März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Das zweite Schreiben lautete:

Bei der nunmehr erfolgten Rückkehr des Ministers v. Stein will und kann ich der von Ihnen gewünschten Abreise nichts mehr entgegenstellen. Ebenso finde ich kein Bedenken, dem Villaume*) diese Erlaubniß zu ertheilen. Was das Schicksal des gesammten Kabinetspersonale betrifft, so fordere ich Sie hiermit auf, mir offiziell die Vorschläge einzureichen, wie diese treuen Staatsdiener nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten am zweckmäßigsten und füglichsten unterzubringen sind, um das Nöthige deshalb bestimmen zu können**). Vorzüglich ungern vermisse ich aber einen so erprobten, obgleich so oft verkannten, rechtschaffenen, thätigen und treuen Staatsdiener, als Sie mir gewesen sind. Königsberg, den 1. Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

Da mit dem 1. Juni 1808 das Kabinet des Königs ganz aufgelöst worden war, so reiste Beyme am 4. Juni von Königsberg ab und begab sich auf sein Gut Steglitz, 1¼ Meile von Berlin, wo er, ohne die Geschäfte des Kammergerichtspräsidenten anzutreten, bis zum Ende des Jahres 1808 sich aufhielt. In dieser Zeit verblieb er mit dem König in Schriftwechsel. Unter den Handschreiben des Königs an ihn

*) Der Geh. Kabinetssekretair Villaume wurde zur Kurmärkischen Kammer, in welcher er früher Assessor gewesen, als Rath nach seiner frühern Anciennität vor dem Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz versetzt und starb im Jahre 1833 als Direktor im Kassendepartement des Finanzministeriums.

**) Beyme überreichte noch vor seiner Abreise von Königsberg diese verlangten Vorschläge, welche der König sämmtlich genehmigte.

in dieser Zeit verdienen nachstehende zwei*) eine Aufbewahrung für die Geschichte der damaligen Zeit, wenn sie gleich hierher nicht eigentlich gehören.

1. Das eine Handschreiben war vom 8. Juli 1808 und lautete:

Für die mir mittelst Ihres Schreibens vom 23. v. Mts. gegebenen interessanten Nachrichten und Schilderungen danke ich Ihnen sehr und freue mich, daß Sie Ihre Reise glücklich zurückgelegt haben. Mit dem General Blücher geht es besser. Der Oberst Bülow ist zu seiner Assistenz abgegangen. Unsere Angelegenheiten stehen noch auf demselben Fleck und sind seit Ihrer Abreise um keinen Schritt vorgerückt, was denn nicht sehr tröstlich ist. Leben Sie wohl und bleiben Sie meines freundschaftlichen Antheils versichert.

Königsberg, den 8. Juli 1808.

Friedrich Wilhelm.

2. Das andere Handschreiben war vom 8. August, des Inhalts:

Empfangen Sie zuerst meinen aufrichtigen Dank für Ihre gewiß wohl und herzlich gemeinten Glückwünsche.

In Betreff der wiederholten indirekten Anfrage des Herrn v. Zastrow kann ich nichts weiter erwidern, als daß ich mich unter den jetzigen Umständen nicht bewogen finde, etwas in meinem gefaßten Entschluß abzuändern. Sie haben jedoch dafür zu sorgen, daß meine ablehnende Antwort keinen kränkenden Eindruck auf diesen Mann mache, den ich nicht zu kränken, noch zu beleidigen beabsichtigen kann.

Seine Ansichten sind indessen irrig.

1. Hat sich Napoleon nie ungünstig, vielmehr mehrmals günstig über die Person des Ministers Stein geäußert. Daß Zastrow dessen Zutrauen mehr besitze, geht aus nichts hervor. Nicht einmal kann er die Wiedererstattung seiner entzogenen Güter erhalten.
2. Ist hier Niemandem etwas von den durch Herrn

*) Nach den Originalhandschreiben des Königs.

v. Jakobi in London übergeben sein sollenden Deklarazionen bekannt.

3. Die Verhältnisse der Herren v. Scharnhorst, der Geheimen Räthe Nagler und Altenstein sind Ihnen selbst bekannt, als daß sie von mir besonders zu erwähnen wären. So auch die Bewandtniß mit dem Minister v. Hardenberg, der vorzüglich um Pässe angehalten hat, sich auf seine Güter in der Mark, oder im Westphälischen begeben zu dürfen, und dem sich Herr v. Zastrow gewiß sehr verpflichten würde, wenn er ihm diese zu bewirken im Stande wäre *).

*) Der nach der Ernennung des Freiherrn v. Hardenberg als Premierminister im Mai 1807 zum Generallieutenant und Chef aller Infanterie unter dem Generallieutenant L'Estocq vom König beförderte derzeitige Kriegsminister v. Zastrow hatte diese Bestimmung nicht angenommen, seinen Abschied damals verlangt, auch erhalten, und war, wie es im dritten Abschnitt S. 394 u. 395 bemerkt worden, höchst aufgeregt wegen der ihm nach seiner Ansicht gewordenen Zurücksetzung, nach Deutschland abgereist.

Die Hoffnung, vom König wieder zum Kriegsminister ernannt zu werden, hatte er jedoch nicht aufgegeben, weshalb in Auftrag von ihm der Geh. Finanzrath Westphal am 5. Februar 1808 sich an den Geh. Kabinetsrath Beyme schriftlich wandte und ihm diesen Wunsch unter der Bemerkung mittheilte, daß v. Zastrow darauf rechnete, Beyme als alter Freund von ihm, würde hierzu beim Könige sich wirksam zeigen. Beyme trug diesen Wunsch dem König damals auch vor, worauf der Letztere, bei der Stellung, die er dem Freiherrn v. Stein im Kabinet und im Ministerio gegeben hatte, nicht einging. Beyme antwortete daher dem Westphal am 24. Februar 1808, daß der König auf des v. Zastrow Wunsch einzugehen gar nicht geneigt sei, und er zur Erreichung desselben sich keinen weiteren Hoffnungen hingeben möchte. Nachdem Beyme im Juni nach Steglitz gekommen war, drängte v. Zastrow denselben von Neuem, seinen Wunsch dem Könige wiederholentlich vorzutragen, welches dieser auch, unter Anführung der vom Zastrow ihm mitgetheilten Ansichten und Aeußerungen, that, worauf vorstehende schriftliche Antwort am 11. August von des Königs eigener Hand erfolgte. Beyme machte hiervon dem v. Zastrow nach der milden Bestimmung des Königs Mittheilung, und erhielt später noch mehrere Schreiben vom v. Zastrow. Unter diesen verdient das vom 22. Dezember 1808 aus Globitzschen bei Glogau wegen seines theilweise merkwürdigen Inhalts hier noch Erwähnung. In diesem theilte er Beymen mit, daß er sich

Erfordert Napoleon's Politik, Scheingründe zu finden, um sich über Preußen zu beschweren, so werden ihm diese nie mangeln. Preußen hingegen hat keine Aufopferungen gescheut, wiewohl, wie bekannt, umsonst, um das Vertrauen Napoleon's zu gewinnen. Es ist also Alles geschehen und geschieht noch täglich Alles, um dieses zu erreichen. Mehr läßt sich, wie mich dünkt, nicht thun.

Daß Sie sich bemühen werden, jeder Zeit in der Art zu reden, um die Meinung zu berichtigen, dafür bürgen mir Ihre Grundsätze. Königsberg, den 11. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Nach Beyme's Abgang und nach der gänzlichen Auflösung des übrigen Personals des alten Kabinets des Königs am 1. Juni 1808 wurden alle Kabinetsangelegenheiten in einem besonders hierzu gebildeten Kabinetsbureau des Ministers v. Stein bearbeitet. Zu den Vorträgen beim König zog derselbe diejenigen Männer hinzu, welche an der Spitze der einzelnen Verwaltungen standen, oder die von ihm hierzu sonst für geeignet erachtet wurden. Zu diesen gehörte insbesondere der Kammergerichtsrath, nachmaliger Geh. Kabinetsrath Albrecht und der Geh. Oberfinanzrath Sack, welcher Letztere zu Anfang des Monats Mai, nach des General-

---

bestimmt habe, seine Güter im Herzogthum Warschau zu verkaufen, um sein Leben im preußischen Staat zu beendigen. Zugleich beschwerte er sich über das Benehmen seiner Feinde und die ihm gewordene Behandlung, daß man auf die von ihm eingereichten Pläne und Eingaben nicht allein nicht gerücksichtigt, sondern sogar erstere nicht des Lesens werth erachtet habe, und schließt mit folgenden Worten:

Auch hierüber bin ich weggegangen und habe, stolz auf mein inneres Bewußtsein, mich nur auf den einzigen Wunsch beschränkt, daß der mir durch Ihre Majestät die Königin bekannt gemachte Befehl: „jeden Ort zu meiden, wo Se. Majestät der König sich befinden würde", zurückgenommen werden möchte, um, ohne aus dem Antlitz meines Monarchen verbannt zu sein, gleich jedem anderen unbescholtenen Privatmann, meine Tage in meinem Vaterlande beschließen zu können.

In späteren Jahren wurde v. Zastrow als preußischer Gesandter in München und als Statthalter in Neuenburg wieder angestellt, und verblieb bis zu seinem Tode im preußischen Staatsdienste.

intendanten Daru's Bestimmung Berlin hatte verlassen müssen*) und vom Freiherrn v. Stein in seinem Zentralbureau angestellt worden war.

Da jedoch der Minister v. Stein seit seiner Anstellung im Oktober 1807 eingesehen hatte, daß die von ihm übernommene Last der speziellen Verwaltungsgeschäfte für seine Kräfte zu ausgedehnt sei, der Staat auch in seinen höhern Verhältnissen mehrere Ministerien zur genügenden Führung der Geschäfte nothwendig erhalten müsse, so hatte er am 23. November 1807 einen neuen Organisazionsplan wegen Bildung der sämmtlichen Staatsbehörden entworfen und war mit dem Minister v. Hardenberg deshalb in näheren Schriftwechsel getreten. Dieser hatte nach seiner Verbannung aus der Nähe des Königs durch den Kaiser Napoleon S. 407, seinen Wohnsitz in Libau (Kurland) genommen, wo der vom Freiherrn v. Stein entworfene Plan, durch Vermittelung des dorthin gereisten Geh. Oberfinanzraths v. Altenstein, von dem v. Hardenberg, unter Beifügung seiner abweichenden Ansichten, jedoch im Ganzen gebilligt, und sodann durch den v. Stein dem König vorgelegt worden war**). Dieser erklärte sich mit demselben einverstanden, da jedoch zu der Zeit der größte Theil der dem preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen sich noch im Besitz Napoleon's befand, so wurde auf des Ministers v. Stein Antrag vom König nur eine theilweise Ausführung dieses Plans als einstweilige Anordnung, bis zur gänzlichen Räu-

*) s. desfalls den fünften Abschnitt, wo die Ursachen, weshalb er Anfangs Mai 1808 Berlin meiden mußte, näher angeführt sind.

**) Unter den desfallsigen Vorverhandlungen befinden sich zur nähern Beleuchtung des v. Stein'schen Plans die gutachtlichen, demselben jedoch fast überall beistimmenden Aeußerungen des Beyme vom 7. Dezember 1807, sowie die des v. Hardenberg vom 13. Dezember 1807 und 8. Januar 1808, letztere wegen spezieller Leitung der Geschäfte in den Provinzen, in den S. 454 bemerkten Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1.

mung des Landes von den französischen Truppen und Behörden für zweckmäßig erachtet.

Diese einstweilige Organisazion betraf hauptsächlich nur die höhern Ministerialbehörden in der Umgebung des Königs, welcher am 25. Juli 1808 unter der Gegenzeichnung des v. Stein die sämmtlich darnach bestimmten Chefs der einzelnen Departements davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzte, um unter Oberleitung des Ministers v. Stein zur Ausführung seiner einstweiligen Anordnung zu schreiten, wovon der v. Stein auch alle, nach den Anordnungen im Juli und August 1807 vorhandene Provinzialbehörden in Kenntniß setzte. Hiernach hatte der König bestimmt:

I. Das Kabinet sollte unter des Ministers v. Stein Leitung so verbleiben, als es damals organisirt war.

II. Von den obersten S. 441 und 442 aufgeführten Staatsbehörden wurden A. aufgelöst:

1. die vereinigte Immediatkommission;
2. die Generalintendantur und sämmtliche Verpflegungsbehörden;
3. das theilweise noch in Wirksamkeit gewesene General-Kassendepartement;
4. das Militairdepartement nebst Oberkriegskollegium.

B. Dagegen eingesetzt resp. beibehalten, als einstweilige Behörden:

1. das Generaldepartement der Polizei und Finanzen, zu deren Chef der Minister v. Stein ernannt wurde. In diesem Departement sollten auch die Geschäfte der aufgelösten Immediatkommission geleitet werden.

   Als Räthe in diesem Departement ernannte der König die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewitz, Sack, v. Altenstein, v. Schön und Stägemann.
2. Das preußische Provinzialdepartement. Zum Chef desselben bestimmte der König den Minister v. Schrötter, und zu Räthen in demselben die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewenow und Jaeschke, sowie die Geh. Kriegsräthe Wilkens und Friese. Zur Bearbeitung der Me-

dizinal- und Sanitätsangelegenheiten wurden demselben noch der Geh. Medizinalrath Doctor Hufland und der Generalchirurgus Görke beigesellt.

3. Das Departement für das Geistliche-, Universitäts- und Schulwesen erhielt zum Chef den Minister v. Schrötter, dem als Räthe der Geh. Oberfinanzrath Sack, der Konsistorialrath Nikolovius und der Professor Süvern zugetheilt wurden.
4. Das Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempeldepartement erhielt, wie bis dahin als Vorsitzender, der Geheime Oberfinanzrath v. Beyer, dem der Geh. Oberfinanzrath Albrecht als Rath beigesellt wurde.
5. Das Generalpostdepartement behielt als Dirigent der Geh. Oberfinanzrath v. Seegebart.
6. Das Departement für die Rechnungskomptabilität erhielt als Vorsitzender der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf.
7. Die Bank behielt als Chef der Minister v. Stein, und leitete als Direktor unter ihm, mit dem vorhandenen Personale, alle vorfallende Geschäfte der Geh. Oberfinanzrath Stägemann.
8. Die Seehandlung sollte, unter der obern Leitung des Ministers v. Stein, der Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein, einstweilig als Dirigent, mit dem schon vorhandenen Personale verwalten.
9. Das auswärtige Departement behielt als Chef der Minister Graf Golz. In demselben sollten als Räthe beschäftigt werden die Geh. Legazionsräthe Lecocq der ältere, Renfner und Nagler.
10. Die Kommission für das gesammte Militairwesen sollte in 2 Hauptabtheilungen getheilt werden:
    a. in das Departement für Militairverfassung und Kommando unter Leitung des Generalmajor v. Scharnhorst;
    b. in das Departement für sämmtliche ökonomische Ver-

waltung des Militairwesens, unter Leitung des Oberstlieutenants Grafen Lottum.

Für die einzelnen Hauptgegenstände hatte jede der beiden Abtheilungen noch 3 Unterabtheilungen.

11. Das Justizdepartement erhielt, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ressortgeschäfte, einstweilig der Kanzler von Preußen, Freiherr v. Schrötter, dem der Kammergerichtsrath Albrecht und der Regierungsrath Hecker als Räthe zugewiesen und die Lehns- und Hoheitssachen mit diesem Departement verbunden wurden.

C. Zur Vereinignng aller unter B. aufgeführten obersten verwaltenden Behörden war vom König noch eine Generalkonferenz unter dem Vorsitz des Ministers v. Stein angeordnet. Dieser sollten

1. stets beiwohnen
   der Staatsminister v. Schrötter und der Geh. Rath Friese,
   der Staatsminister Graf v. Golz und der Geh. Legazionsrath Lecocq der ältere,
   der Kanzler v. Schrötter und der Kammergerichtsrath Albrecht,
   der Generalmajor v. Scharnhorst und der Oberstlieutenant Graf v. Lottum,
   die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewitz, Sack, v. Altenstein, v. Schön und Stägemann.
2. im Fall der Berufung oder besonderer Vorträge die Geh. Oberfinanzräthe v. Beyer, v. Schlabberndorf und v. Seegebart *).

III. Wurden drei Hauptkassen errichtet:

a. die Generalstaatskasse,
b. die Hofstaatskasse,
c. die Generalkriegskasse.

---

*) Die Namen der im Sommer 1808 zur höhern Verwaltung berufenen Personen sind deshalb hier speziell aufgeführt, da sie später größtentheils zu den höchsten Stellen des Staats berufen wurden und wesentliche Wirksamkeit erhielten.

Auf den Grund dieser Geschäftsvertheilung erließ der König noch eine besondere Geschäftsinstrukzion für die sämmtlichen höhern Staatsbehörden am 25. August 1808, wovon Stein am 30. August 1808 dem Grafen Golz eine Abschrift mittheilte *).

Hiernach wurden bis zum Monat Dezember 1808 die Geschäfte geführt und hatte der König damals zugleich angeordnet, daß der Hauptplan S. 465 nach Räumung aller preußischen Provinzen durch die französischen Truppen und Behörden, unter dem Minister v. Stein, als Kabinets- und Premierminister, sodann zur völligen Ausführung, sowohl hinsichtlich der höhern, als der Provinzialbehörden ꝛc. gebracht werden sollte.

Dem Freiherrn v. Stein war es jedoch nicht gestattet, dieses sein Werk selbst zur Ausführung zu bringen und nach den neuen Organisazionsbestimmungen alle seine, für den preußischen Staat wohlthätigen Absichten, besonders in innerer und finanzieller Hinsicht mit seinen edlen Gesinnungen und seinem starken Geiste als Premierminister zu leiten und zu führen **). Er hatte am 15. August 1808 den in der Note ***) befindlichen Brief an den Fürsten Wittgenstein,

---

*) s. den speziellen Inhalt der Anordnungen vom 25. Juli und 25. August 1808 in den Akten des Schloßarchivs des auswärtigen Departements R. 9. J. 3.

**) s. selbst Bignon's belobende Aeußerung über Stein dieserhalb in seiner Geschichte Frankreichs Thl. 7. S. 384 u. 385.

***) Königsberg, den 15. August 1808.

„Ew. Durchlaucht werden in denen offiziellen Schreiben, so Herr Koppe Ihnen zu überreichen die Ehre haben wird, Alles finden, was sich auf die Geldgeschäfte selbst bezieht; ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über unsere Lage im Allgemeinen.

„Nach dem Rathe des Grafen G. L. W. hat man dem Prinzen W. wiederholt aufgetragen, eine Allianz, ein Hülfstruppenkorps anzubieten, und eine Verminderung oder Fristung der Kontribuzionen zu erbitten, sollte aber der K. wieder zu neuen Unternehmungen abreisen, sich auf eine anständige Art zu entfernen.

„Nimmt der K. unter den gegenwärtigen Umständen, wo wir ihm nützlich sein können, diese unsere Anerbietungen nicht an, so be-

der zu der Zeit in Dobberan beim Herzog von Mecklenburg-Schwerin sich aufhielt, geschrieben.

---

weist er, daß er entschieden ist, uns zu vernichten; daß wir Alles erwarten müssen.

„Die Erbitterung nimmt in Deutschland täglich zu, und es ist rathsam, sie zu nähren und auf die Menschen zu wirken. Ich wünschte sehr, daß die Verbindungen in Hessen und Westphalen erhalten würden und daß man sich auf gewisse Fälle vorbereite, auch eine fortdauernde Verbindung mit energischen gutgesinnten Männern erhalte und diese wieder mit andern in Berührung setze. Sollten Ew. Durchlaucht mir hierüber Eröffnung thun können, so bitte ich Sie, mir Herrn Koppe oder sonst einen vertrauten Mann wieder herzuschicken.

„Die spanischen Angelegenheiten machen einen sehr großen Eindruck und beweisen handgreiflich, was wir längst hätten vermuthen sollen. Es wird sehr nützlich sein, sie möglichst auf eine vorsichtige Art zu verbreiten.

„Man sieht hier den Krieg mit Oesterreich als unausbleiblich an! Dieser Kampf würde über das Schicksal von Europa entscheiden und also auch über unseres. Welchen Erfolg erwarten Ew. Durchlaucht? Es ließen sich Plane, die man im Frühjahr 1807 hatte, jetzt realisiren. — Wo ist Herr v. Meuring?

„Der Graf von Vinc... wird mich bald besuchen und eine Zeit lang hier bleiben.

„Der Kurfürst wird bei den jetzigen unruhigen Verhältnissen Gefahr laufen, daß man ihn und sein Eigenthum festhält! Das Eine und das Andere sollte er wenigstens sicher stellen, und fürchte ich sehr, er wird das Opfer seiner Unentschlossenheit und seiner Habsucht.

„Noch ist Herr v. Jacobi hier nicht angekommen; man erwartet ihn heute. Seine Reise war langweilig und beschwerlich.

„Man hat endlich den Entschluß gefaßt, Ancillon zum Erzieher des Kronprinzen zu wählen; mit der Ausführung wird noch einige Zeit hingehen. Unterdessen ist doch ein Schritt geschehen, welches bei unserer Unentschlossenheit viel ist.

„Daß die Frau von U. ganz ihrer ersten Idee entsagt hat, ist nicht gut, und würde der K. der Umgang mit einer gebildeten, und durch Erfahrung und Leiden erprobten Dame von großem Nutzen gewesen sein.

„Die Finanzen des Hauses müssen schlecht stehen, denn man zahlt mir die 13,000 Gulden nicht, die man mir als Kaufschilling für einen Hof schuldig ist, den ich vor einigen Jahren an dasselbe verkaufte, und wünschte ich sehr, daß das Geld mir wieder zukäme, da die jetzigen

Dieser Brief war dem, damals von Königsberg über Berlin nach Dobberan reisenden Assessor Koppe vom Minister v. Stein mitgegeben. Auf dessen Fahrt von Berlin nach letzterem Ort ließ der derzeitige Gouverneur der Kurmark, Marschall Soult, denselben in Spandau anhalten, bemächtigte sich aller seiner Papiere und sendete diese, sowie den Führer derselben nach Paris. Des Kaisers Napoleon Ministerium ließ am 8. September 1808 den Inhalt des Briefes im Moniteur mit nachstehender Bemerkung abdrucken:

„Wir halten es für Pflicht, diesen Brief öffentlich „bekannt zu machen, als ein Denkmal der Ursachen der „Wohlfahrt und des Sturzes der Reiche. Er enthält die „Denkungsart des preußischen Ministeriums und er lehrt „ganz besonders den Herrn v. Stein kennen, der seit länger Zeit das Ministerium verwaltet und der gegenwärtig beinahe ausschließlich mit der Direkzion der Angelegenheiten beauftragt ist. Man wird den König von „Preußen bedauern, Minister zu haben, die eben so ungeschickt als verderbt sind."

Diese verdeutschte Bemerkung des Moniteurs nebst dem Inhalt des Schreibens des v. Stein, sowohl in deutscher Sprache als in der französischen Uebersetzung des Moniteurs, sowie die sehr nachtheiligen Bemerkungen über diesen Brief im Journal des Kaiserreichs vom 9. September 1808 ließ

---

Zeiten meinen Reichthum auch nicht vermehren und ich mein Einkommen zu Rathe halten muß.

„Ich vernehme, daß ein Theil Ihrer Freunde aus Holstein abgeht.

„Der General Blücher ist sehr hinfällig; ihn zu unterstützen, hat man den Oberst Bülow nach Kolberg geschickt.

„Mit den bekannten Gesinnungen der ausgezeichnetsten Hochachtung verbleibe ich

Ew. Durchlaucht

unterthänigster Diener

Stein.

An

Se. Durchlaucht den Fürsten von Sayn-Wittgenstein zu Dobberan.

der Marschall Soult im Telegraphen am 18. September und in den beiden Berliner Zeitungen abdrucken *).

Nachdem dieserhalb einiger Schriftwechsel zwischen den französischen und preußischen Behörden stattgefunden, sah der v. Stein die Unmöglichkeit ein, ohne Nachtheil für das preußische Interesse noch am Staatsruder der preußischen Monarchie zu verbleiben.

Da nach den neuen Organisazionsbestimmungen der preußischen Verwaltung in der Person des v. Stein sich die oberste Leitung aller Verwaltungsangelegenheiten konzentriren sollte, so fand derselbe vor seinem Abgang sich veranlaßt, dem König die deshalb nothwendigen Abänderungen im Organisazionsplan, ohne einen Premierminister **), vorzulegen und die hinsichtlich der Personen, welche die Geschäfte als Minister führen sollten, zu treffenden Wahlen vorzuschlagen. Der König theilte diesen Plan dem Minister v. Hardenberg zur gutachtlichen Aeußerung mit, welcher von Braunsberg aus, wo er sich damals aufhielt, am 12. November 1808 sich zwar billigend deshalb aussprach, jedoch dringend den König bat, aus Rücksichten für ihn und v. Stein's Person, denselben schleunigst zu entlassen ***).

Hierauf erklärte der König sich mit v. Stein's Vorschlägen einverstanden und entließ den Minister v. Stein, nach seinem Antrag aus seinen Diensten am 24. November 1808.

Vor seinem Ausscheiden aus dem preußischen Ministerium erließ der v. Stein noch am 24. November 1808 ein

---

*) s. den Telegraphen 1808. Nr. 262 u. 263, sowie die Spener'sche Zeitung von 1808 Nr. 113, welche letztere nachzulesen sehr von Interesse für die An- und Absichten des Kaisers Napoleon ist.

s. auch Bignon's Aeußerung deshalb in seinem vorbemerkten Werke Thl. 7. S. 397.

**) Sowohl der König als der v. Stein hielten unter allen derzeitigen Männern des preußischen Staats nur den Minister v. Hardenberg geeignet, an v. Stein's Stelle als Premierminister zu treten; auf diesen konnte aber nicht gerücksichtigt werden, da hierzu damals noch nicht auf des Kaisers Napoleon Zustimmung zu rechnen war.

***) s. dieses Gutachten in den Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1.

Zirkulair an die obersten preußischen Behörden, worin er seine Ansichten und Grundsätze über die künftige Gesetzgebung und Verwaltung im preußischen Staat zur Berücksichtigung aussprach *). Am 5. Dezember 1808 verließ er Königsberg, traf, nachdem Berlin am 5. Dezember von den Franzosen geräumt war, am 12. Dezember 1808 dort ein und verblieb daselbst bis zu Anfang des Monats Januar. Nach einer ihm dort vertraulich mitgetheilten Aeußerung des am 24. Dezember 1808 in Berlin eingetroffenen französischen Gesandten St. Marsan, wonach der Kaiser Napoleon ihn selbst im preußischen Staat verfolgen werde **), verließ er sogleich am 6. Januar 1809 Berlin und ging am 12. Januar von Buchwald in Schlesien über die böhmische Grenze nach Prag.

Allgemein war die Betrübniß über des Freiherrn v. Stein's Ausscheiden von der obersten Leitung der preußischen Staatsangelegenheiten ***), da man im ganzen Staate die heil-

*) Dieses Zirkulair befindet sich in den S. 472 bemerkten Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1. Es ist auch abgedruckt in den Erinnerungen an den preußischen Staatsminister Freiherrn v. Stein, Altenburg 1832 (Hofbuchdruckerei). S. 52—61. In Verlauf dieses Abschnitts wird später noch, wo über die im preußischen Staat getroffenen innern Verwaltungsanordnungen das Nähere aufgeführt werden wird, des interessanten Inhalts dieses Zirkulairs vollständig Erwähnung geschehen. s. diesen Abschnitt C. II. c.

**) Napoleon hatte nachstehendes Dekret hinsichtlich des Ministers v. Stein erlassen:

„Le nommé Stein, cherchant à exciter des troubles en Allemagne, est déclaré ennemi de la France et de la Confédération du Rhin. Les biens que le dit Stein posséderait, soit en France, soit dans les pays de la Confédération du Rhin, seront séquestrés. Le dit Stein sera saisi de sa personne par-tout où il pourra être atteint par nos troupes, ou celles de nos alliés.

En notre camp impérial de Madrid, le 16. December 1808.

Napoléon.

***) Des Freiherrn v. Stein Dienstlaufbahn im preußischen Staat war mit diesem seinem Ausscheiden für immer beendigt. Bis zu den glücklichen Ereignissen im Jahr 1813 hielt er sich anfangs in Prag und Wien auf, da er aber nach Napoleon's Verlangen auch die österreichischen Staaten verlassen mußte, begab er sich nach Petersburg, wo er durch Rede und Schrift kräftigst gegen Napoleon's An- und Absichten,

samsten Wirkungen für das Besserwerden in demselben durch ihn hoffte, auch mit Vertrauen auf seinen festen Charakter, seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen ihm ergeben war. Diese Stimmung im Lande drückt ein, zu der Zeit in der Königsberger Zeitung abgedrucktes Gedicht recht sprechend aus, welches werth ist, hier nachstehend zur Aufbewahrung aufgenommen zu werden *).

An Den, dem es gilt.

Fest, Edler, steh! ein Fels, an dem in grausen Wettern
Des Sturmes Grimm vertobt, der Wogendrang sich bricht.
Empörtes Element umschlag' ihn rings; zerschmettern —
Verrücken mag es ihn, den Ur-Granit-Stein, nicht!
Bleib unser Hort! Geführt von Dir, mit Dir verbündet,
Hofft noch der Biedermann, hegt unverzagten Muth!
Und unerschüttert steht, unwandelbar gegründet
Der Bau, der fest auf Dir, dem starken Grundstein, ruht!
Wer Dich besitzt, ist reich, ist sicher in Gefahren;
Ein Schatz von Geist und Kraft, vereint in Dir, ist Sein.
O mög' er sorgsam Dich, dem Volk zum Heil, bewahren,
Dich, seines Diadems kostbarsten Edelstein.

---

Nach v. Stein's Abgang und nach der, am 5. Dezember 1808 erfolgten Räumung der von den Franzosen bis dahin noch besetzt gewesenen Provinzen, hob der König die im Vorstehenden aufgeführten höhern und Provinzialbehörden sämmtlich auf. Am 25. November hatte derselbe den Präsidenten Graf Dohna und den Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein zu Staatsministern ernannt. Wegen Führung der Geschäfte im Staatsministerium erließ der König am 6. Dezember die nachstehende Kabinetsordre:

---

die Alleinherrschaft in Europa zu erhalten, wirkte und im Jahr 1813 von den verbündeten Mächten an die Spitze der gemeinschaftlich zu verwaltenden deutschen Geschäfte gestellt wurde.

*) Dieses Gedicht befindet sich auch abgedruckt in den vorbemerkten Erinnerungen an den preußischen Staatsminister v. Stein von 1832, sowie im Telegraphen 1808. S. 3053; in diesem mit höhnischen Bemerkungen begleitet.

Meine lieben Staatsminister Graf Golz, Freiherr v. Altenstein, Graf zu Dohna, Kanzler Freiherr v. Schrötter, Generalmajor v. Scharnhorst und Oberstlieutenant Graf Lottum. Nachdem ich besondere Ministerien für die Finanzen und das Innere angeordnet, die dadurch nothwendig gewordene Aufhebung des preußischen Provinzialdepartements verfügt, die Anordnung eines förmlichen Staatsraths aber bis zu meiner Zurückkunft nach Berlin auszusetzen beschlossen habe, so verordne ich wegen der Leitung der Geschäfte durch mein Ministerium, mit Aufhebung der neuerlich angeordneten Generalkonferenz, Folgendes:

1. Alle Geschäftsgegenstände, welche zwei oder mehrere Ministerien betreffen und worüber eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt, sind von den Chefs dieser Ministerien, mit Zuziehung der Chefs der betreffenden Sekzionen und der erforderlichen Räthe, in gemeinschaftlichen Konferenzen zu berathen. Es ist darüber unter der Firma der betreffenden Ministerien nach Eurer Anciennität zu verfügen, oder nach den Umständen Bericht zu erstatten. Dieses findet vorzüglich bei allen neuen Einrichtungen und Gesetzen statt und es müssen dergleichen Gegenstände, was entweder das Innere, oder die Finanzen betrifft, stets von beiden Ministerien gemeinschaftlich berathen werden, auch ist in dieser Art darüber zu berichten.
2. Nur diejenigen Gegenstände, welche in sämmtliche Ressorts eingreifen, werden auch von sämmtlichen Ministerien unter der Firma „Staatsministerium" gemeinschaftlich berathen und wird von Euch allen auch gemeinschaftlich darüber verfügt und berichtet.

Ich überlasse nunmehr Euch sämmtlich, über die Leitung des Geschäftsganges, nach den vorstehenden Bestimmungen, unter Euch das Erforderliche festzusetzen. Ich bin Euer wohlaffekzionirter König. Königsberg, den 6. Dezember 1808. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf Golz, Freih. v. Altenstein ꝛc.

Hierauf entließ der König am 17. Dezember den Staatsminister v. Schrötter aus seinen Diensten und enthob auch den Kanzler v. Schrötter von der ihm einstweilig übertragenen Leitung der Justizgeschäfte, da er den Kammergerichts-Präsidenten Beyme zum Großkanzler und Justizminister ernannt hatte.

Auf den Grund des vom Freiherrn v. Stein völlig ausgearbeitet hinterlassenen Organisazionsplans ernannte der König hierauf nachstehende Behörden.

I. Das Kabinet wurde wieder hergestellt und die Bearbeitung der Geschäfte in demselben, hinsichtlich der Militairangelegenheiten unter Beistand eines Stabsoffiziers aus dem Kriegsdepartement, dem Generalmajor v. Köckritz, die Zivilangelegenheiten aber dem zum Geh. Kabinetsrath ernannten Kammergerichtsrath Albrecht anvertraut.

II. Die Geschäfte des Staatsministeriums sollten in 8 Ministerien bearbeitet werden und in einem Staatsrath (dessen Verfassung und Organisazion der König noch in Aussicht stellte) ihren Zusammenhang finden.

Zur Leitung der einzelnen Ministerien bestimmte der König:

1. im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den schon in demselben angestellten Minister Grafen v. Golz, unter welchem in einer eigenen Sekzion der Geh. Legationsrath Nagler die Haus-, Hoheits-, Konsulats-, Landesgrenz- und Privatsachen bearbeiten sollte.
2. Im Ministerium der Justiz den Kammergerichtspräsidenten Beyme, der unterm 25. November 1808 zum Großkanzler und Staatsminister befördert worden war.
3. Im Ministerium des Innern am 13. Dezember 1808 den Marienwerderschen Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna-Schlobitten, der am 25. November 1808 zum Staatsminister ernannt worden war.

   Dieses Ministerium sollte in sechs Sekzionen die ihm zugetheilten Geschäfte bearbeiten. Denselben sollten vorstehen:

a. der Sekzion der Allgemeinen und Sicherheitspolizei der Minister selbst;
b. der der Gewerbepolizei der Geh. Staatsrath v. Schön, am 17. Dezember als solcher ernannt;
c. der des Kultus und Unterrichts der am 17. Dezember 1808 zum Geh. Staatsrath ernannte derzeitige Gesandte in Rom, Wilhelm v. Humboldt;
d. der der allgemeinen Gesetzgebung der am 17. Dezember 1808 zum Geheimen Staatsrath ernannte v. Klewitz:
e. der für Medizinalsachen, welche Sekzion jedoch erst am 13. Dezember 1809 völlig eingerichtet wurde, der oben bemerkte v. Humboldt;
f. der für den Bergbau, das Salzwesen und die Münze vorläufig der Minister selbst. Im April 1810 erhielt solche der Berghauptmann Gerhard.

4. Im Ministerium der Finanzen am 13. Dezember den am 25. November 1808 zum Staatsminister ernannten Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein *).

Auch dieses Ministerium sollte in sechs Sekzionen seine Geschäfte bearbeiten und zerfiel

a. in das Generaldepartement, welchem das gesammte Kassenwesen sowie die besondere Aufsicht über die Staatsschulden, Bank, Seehandlung und Lotterie oblag. Dieses Generaldepartement sollte der Minister selbst leiten;
b. in die Sekzion der Domainen und Forsten, zu deren Leitung der Geh. Oberfinanzrath v. Quast als Geh. Staatsrath am 17. Dezember 1808 ernannt wurde;
c. in die Sekzion der direkten und indirekten Steuern, zu deren Leitung der Stettiner Kammerdirektor v. Heydebreck am 17. Dezember 1808 als Geheimer Staatsrath ernannt wurde;

*) Wie man zu der Zeit wissen wollte, soll der Minister v. Stein hierzu den Geh. Oberfinanzrath v. Schön vorgeschlagen, der König sich aber für den v. Altenstein entschieden haben.

d. in die Sekzion der Bank, zu deren Chef der Geh. Oberfinanzrath Stägemann als Geh. Staatsrath bestimmt wurde;

e. in die Sekzion der Seehandlung und der Staatsschulden, zu deren Führung die Geh. Oberfinanzräthe Labaye und Niebuhr erwählt und zu Geh. Staatsräthen ernannt wurden;

f. in die Sekzion der Lotterie, welche zum Chef den Geh. Oberfinanzrath Wilkens den ältern erhielt.

5. Im Ministerium des Krieges wurde kein Kriegsminister ernannt, aber durch eine besondere Kabinetsordre vom 25. Dezember 1808 bestimmt, daß dies Ministerium, wie seit der Anordnung vom 25. Juli 1808, in zwei Hauptabtheilungen getheilt, verbleiben solle*);

a. zu der ersten Abtheilung gehörten die eigentlichen Armeeangelegenheiten, unter der Firma „des Militair- oder Allgemeinen Kriegsdepartements." Chef desselben, dessen Geschäfte in drei Divisionen bearbeitet wurden, verblieb der Generalmajor v. Scharnhorst;

b. zu der zweiten Abtheilung gehörten aber die sämmtlichen ökonomischen Angelegenheiten unter der Firma „Militairökonomiedepartement." Chef dieser Abtheilung war der zum Geh. Staatsrath ernannte Oberst Graf v. Lottum, unter welchem die Geschäfte durch vier Divisionen und durch das Kriegskommissariat zur Mobilmachung der Armee, zu dessen Direktor der Generalkriegskommissarius Ribbentrop ernannt war, bearbeitet werden sollten.

Unabhängig von diesen fünf Ministerien verblieben noch unter spezieller Oberleitung des Königs

1. die Post, sie behielt ihren Chef, den Geh. Oberfinanz-

*) Das Publikandum wegen der gesammten speziellen Verhältnisse dieses Kriegsministeriums erfolgte erst am 18. Februar 1809 und findet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 536 ꝛc.

rath v. Seegebart, welcher am 31. Dezember 1808 zum Generalpostmeister, der Geh. Legazionsrath Nagler aber zum Vice-Generalpostmeister ernannt wurde;

2. die Oberrechnungskammer, deren Chef der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf verblieb.

Ueber diese Organisazion der höchsten Behörden und insbesondere in Beziehung auf die der innern Landes- und Finanzverwaltung erließ der König ein Publikandum vom 16. Dezember 1808, welches durch die neu ernannten Ministerien allen Behörden des Staats mitgetheilt wurde und auch durch die Zeitungsblätter zur allgemeinen Kenntniß gelangte *).

III. Für die Provinzialbehörden bestimmte der König:

1. durch das vorbemerkte Gesetz vom 16. Dezember 1808 §. 34, daß als stete Kommissarien der Ministerien drei Oberpräsidenten bestellt werden sollten, und zwar
   a. für die Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen;
   b. für Schlesien und
   c. für die Kurmark, einschließlich der drei Magdeburgischen Kreise, zwischen der Elbe und Oder für die Neumark und für Pommern **).

---

*) Dies Publikandum befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 361 ꝛc. und in der Spener'schen Zeitung von 1808, Beilage zu Nr. 155. Auch wurden nach Inhalt der erhaltenen Instrukzion von der Kurmärkischen Kammer alle Behörden unterm 30. Dezember 1808 von den neuen Anordnungen, hinsichtlich der Organisazion der höhern Behörden und der Auflösung der Immediat-Friedensvollziehungskommission, sowie des Generalkommissariats unterrichtet. Unterm 28. Januar 1809, nachdem eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des vorbemerkten Publikandums eingegangen war, theilte die Kurmärkische Kammer allen Behörden in Berlin und der Kurmark ohne Ausnahme davon Exemplare nach ihren Bedürfnissen mit; s. Akten der Potsdamer Regierung, Gen.-Polizeiregister Nr. 31. Vol. I.

**) Für Berlin war es damals Absicht, einen besonderen Oberpräsidenten nach §. 35 der Instrukzion zu ernennen, welches aber nicht zur Ausführung kam.

Zu diesen drei Oberpräsidenten wurden am 17. Dezember 1808 vom König ernannt:

zu a. der Kammerpräsident v. Auerswald in Königsberg;
zu b. der Kammerpräsident v. Massow zu Breslau;
zu c. der Geh. Oberfinanzrath Sack*), und zugleich einstweilig für Berlin.

Für diese erließ er eine besondere Instrukzion am 23. Dezember 1808, welche gleichfalls allen Behörden durch die Ministerien am 25. Januar 1809 zur Bekanntmachung mitgetheilt wurde **).

2. Erließ der König unterm 26. Dezember 1808 eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden. In derselben waren alle die Gegenstände speziell benannt, welche künftig von den Regierungen, die an die Stelle der Kammern, Konsistorien, Schulkollegien, Akzise- und Zolldirekzionen, auch mehreren andern kleinern Provinzialverwaltungsbehörden eintraten, geleitet, sowie die, welche den Justizkollegien verbleiben und zugelegt werden sollten.

Diese letzteren erhielten die Benennung Oberlandesgerichte mit Ausnahme des Kammergerichts, welches seinen Namen nicht veränderte. In dieser Instrukzion waren auch die Verhältnisse der Regierungen gegen die Oberlandesgerichte, sowie die der ersteren gegen die Ober- und Unterbehörden derselben bestimmt, und zugleich angeordnet, daß, wenngleich die Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Instrukzion

*) In der Spener'schen Zeitung von 1808, Nr. 149 und 155 finden sich die Bekanntmachungen wegen Ernennung der sämmtlich in ihren Dienstverhältnissen beförderten Ministerialpersonen und der drei Oberpräsidenten; s. auch Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Gen.-Oberlandesbehörden Nr. 1.

**) Diese Instrukzion ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 373 und befindet sich in den vorbemerkten Akten. Die Anweisung zur Ausführung und Bekanntmachung dieser Instrukzion aber in der Beilage eines Schreibens der Minister an den Oberpräsidenten Sack vom 25. Januar 1809.

noch einige Zeit erfordern sollte, beide Arten von Landeskollegien, die im Range gleich gestellt wurden, ihre neuen Benennungen sofort, von Publikazion der Verordnung an, führen sollten *). Zugleich mit dieser Verordnung hatte der König auch für die Regierungen am 26. Dezember 1808 **) eine besondere Geschäftsinstrukzion erlassen.

Beide Verordnungen wurden in gedruckten Exemplaren von den Ministerien allen Behörden am 25. Januar 1809 zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt ***), worauf unterm 14. Februar 1809 †) die Kurmärkische Kammer bekannt machte, daß sie hiernach zur Regierung ernannt sei und diesen Namen angenommen habe.

Dies waren die Anordnungen, welche der König Friedrich Wilhelm III. zur Organisazion seiner Behörden in dem Zeitraume vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 erließ ††). Zugleich mit diesen neuen Organisazionsanordnungen der Behörden löste der König die unterm 15. Juli 1807 ernannte Immediat-Friedensvollziehungskommission, sowie die für die bis dahin von französischen Truppen noch besetzt gebliebenen preußischen Provinzen bestellten Militair- und Zivilkommissionen, mittelst nachstehender Kabinetsordre vom 16. Dezember 1808 auf, und bestimmte, in welcher Art die von selbigen geführten Geschäfte künftig besorgt werden sollten:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben bei den jetzt obwaltenden Umständen die Immediat-Friedensvollziehungskommission aufzuheben beschlossen und eröffnen ihr sol-

---

*) Diese Verordnung ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 17. Oktober 1810. S. 464 ꝛc.

**) Diese Verordnung ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 17. Oktober 1810. S. 481.

***) Diese Ministerialbestimmung findet sich in den Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Gen.-Oberlandesbehörden Nr. 1.

†) s. Spener'sche Zeitung 1809. Nr. 21.

††) Eine lehrreiche Vergleichung Dessen, was im preußischen Staat bestanden hatte und künftig bestehen sollte, liefern Voßens Zeiten Thl. XVII. Januar 1809. S. 109 ꝛc. Februar 1809. S. 177 ꝛc. Thl. XVIII. April 1809. S. 3 ꝛc. u. Mai 1809. S. 198 ꝛc.

ches, mit dem Beifügen, daß die Geheimen Staatsräthe und Oberpräsidenten Sack und v. Massow (ersterer in der Kurmark, Neumark und Pommern, letzterer in Schlesien) ihre Funkzionen antreten sollen. Der Sack ist außerdem beauftragt, mit dem Geh. Oberfinanzrath Labaye gemeinschaftlich die französischen Kontribuzionsangelegenheiten im ganzen Staate, Ostpreußen und Lithauen ausgenommen, in der Art zu führen, daß dieser vorzüglich die Leitung der dabei vorkommenden kaufmännischen Geschäfte, die Korrespondenzen mit dem Auslande, insbesondere aber mit den französischen Behörden übernimmt, jener hingegen alle Verfügungen im Inlande besorgt. Die Verhandlungen mit dem General St. Hilaire und den übrigen französischen Auctoritäten, wegen der Militairstraßen, Verpflegung der Festungsbesatzungen u. s. w., werden, insofern sie nicht die Kammern besorgen können, durch den Generallieutenant und Gouverneur in Berlin v. L'Estocq geschehen, alle eigentlich politischen Gegenstände aber gehen an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Hiernach sind die nöthigen Ordres ergangen.

Königsberg, den 16. Dezember 1808.

An Friedrich Wilhelm.

die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin.

Die Immediat-Friedensvollziehungskommission benachrichtigte hiervon unterm 23. Dezember 1808 die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer, sowie alle mit ihr in Verbindung gestandenen Provinzial- auch sonstige Behörden, und zeigte unterm nämlichen Tage dem König an, daß sie beim Empfang der vorstehenden Kabinetsordre am 22. Dezember die Schließung ihrer Geschäfte angeordnet habe. Die Registratur derselben übernahm zur weitern Verfolgung der betreffenden Angelegenheiten der Geh. Staatsrath und Oberpräsident Sack *).

*) s. Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im königlichen Schlosse, Gen.-Org.-Sachen Nr. 1. Vol. II. (Sekt. 1. Nr. 168. Vol. II.), worin sich das Original der Kabinetsordre vom 16. Dezember 1808, und die darauf erlassenen Angaben vom 23. Dezember 1808 befinden.

## B. Verhandlungen wegen Ausführung des Tilsiter Friedens bis Ende Dezember 1808.

Die Verhandlungen wegen Regulirung der durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli und der Konvenzion vom 12. Juli 1807 noch nicht völlig beseitigten Gegenstände sollten nach Art. 6 der letzteren, S. 432 durch preußische und französische Kommissarien in Berlin geführt werden, welche dort sich am 25. Juli einzufinden Anweisung erhalten hatten.

Der König von Preußen hatte seiner Seits, wie schon S. 439 bemerkt worden, hierzu den General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert ernannt, nachdem dieser aber sich zur Annahme des Auftrags nicht geneigt erklärt und unterm 6. August 1808 seinen Abschied erhalten hatte, den Geh. Oberfinanzrath Sack am 6. August mit Vollmacht versehen, als Präsident der Immediat-Friedensvollziehungskommission diese Geschäfte zu führen*). Außerdem hatte der König gleich nach der Abreise des Kaisers Napoleon von Königsberg am 12. Juli 1807 den General v. Knobelsdorf nach Paris gesandt, um, bis der später von ihm zum ständigen Gesandten dort ernannte Geh. Legazionsrath v. Brockhausen daselbst angekommen und angenommen worden, die

*) Nach Benennung des Sack sagte der König in dieser Vollmacht: Lui donnant plein pouvoir de présider à la dite commission et de remplir tous les droits et obligations de notre président auprès d'elle. Nous promettons foi et parole de roi, d'avoir agreable, tenir ferme, accomplir et exécuter tout ce que le dit président en cette qualité aura stipulé et signé en notre nom. En foi de quoi nous avons signé les présentes et les avons munies de notre sceau royal. Fait et donné à Memel le six août l'an de grace mil-huit-cent-sept, et de notre règne le onzième.

Frédéric Guillaume.

Das Original dieser Vollmacht befindet sich in den Akten des Schloßarchivs, Gen.-Organisazionssachen der Immediatkommission. Nr. 1. Vol. I. (Sekt. 1. Nr. 168.)

Angelegenheiten Preußens beim Kaiſer Napoleon zu vertreten. Dieſem, der am 8. Auguſt 1807 in Paris eintraf*), hatte der König ein eigenhändiges Schreiben an den Kaiſer Napoleon vom 16. Juli 1807 mitgegeben, worin er denſelben um Erlaß der von dem Generalintendanten der franzöſiſchen Armee, Daru, noch zu 100 Millionen Franken in Königsberg verlangten Kriegskontribuzion von den ihm verbliebenen Provinzen bat**). Der General v. Knobelsdorf war

*) ſ. Telegraph 1807. S. 952.

**) Monsieur mon frère!

Je prie Votre Maj. imperiale de vouloir bien accueillir comme un témoignage de mon sincère attachement, aux rapports d'amitié heureusement rétablis entre nous, l'envoi auprès d'elle de mon général Knobelsdorf, qui aura l'honneur de lui présenter cette lettre, et qui a toute ma confiance. Il est particulièrement chargé de lui exposer de ma part mes vives sollicitudes sur un objet, dont depend le sort et même l'existence du reste de mes états et de mes infortunés sujets. J'avais cru pouvoir me flatter qu'après de si grandes pertes, et à l'exemple de ce qui, dans des cas semblables, avait été agréé par V. M. J. Elle-même, les contributions arriérées que mes provinces épuisées n'avaient acquitté avant la convention de la paix, seraient sensées abolies par cet acte. Mais loin de là, la convention supplétoire signée le 12 de ce mois, à Königsberg, aprés avoir reglé les termes de la retraite des troupes françaises de mes provinces respective la subordonnance à l'acquittement de ses arrérages et dans des pourparlers subsequens, l'intendant général de l'armée à declaré ne pouvoir se contenter que du payement effectif qu'il fait monter en tout à la somme enorme de cent millions de francs. J'en appelle, Sire, au jugement juste et éclairé de V. M. J. Elle-même, sur l'impossibilité physique et absoluee de trouver de pareilles sommes dans ces pays totalement épuisés par la guerre ou d'y pourvoir d'une autre maniere, en payement successif même sans diminution très considérable ne ferrait tout au plus que retarder leur ruine. Je gemis profondement de ce que leurs habitants ont souffert et souffrent encore, et je suis pénétré du plus vif desir de les soulager autant qu'il dependra de moi. Mais V. M. J. seul peut me mettre en état de le faire effectivement. Je ne me permettrai jamais l'accablante supposition qu'elle puisse vouloir l'anéantissement entier de ma monarchie, et tel serait cependant l'éffet infaillible de l'éxecution de sa mesure rigoureuse. Je

zugleich von der, der Friedensvollziehungskommission am 15. Juli ertheilten Instrukzion in Kenntniß gesetzt und angewiesen *) sich in steter schriftlicher Verbindung mit derselben über alle Vorfallenheiten zu erhalten und seiner Seits besonders dahin beim Kaiser Napoleon zu wirken, daß derselbe in möglichst milder Stimmung gegen den König erhalten würde.

Der Kaiser Napoleon hatte seiner Seits zur Unterhandlung in diesen Angelegenheiten den Generalintendanten Daru ernannt, und für diesen in Dresden am 22. Juli 1807 eine Vollmacht ausgestellt **). Von dieser übergab der Daru

---

reclame donc avec confiance les dispositions équitables et magnanimes de V. M. J. dans cette importante occasion. Je n'en aurais pas trop présumé en me flattant qu'elle daignera remettre à mes états les contributions non acquitées jusqu' à la signature de la paix, ou du moins les reduire considérablement, en admettant pour le reste des termes équitables, sans que l'évacuation en soit differée, et en agréant que jusqu'à leur échéance ces arrérages soyent convertis en dettes de l'état, dont je me chargerai de la manière usitée, je demande avec instance à V. M. J. comme un premièr et précieux gage du retour à son amitié de vouloir acquiescer à ces propositions. Elle acquerra par cet acquiescement un titre sacré à ma sincère reconnaissance et ajoutera ce sentiment à ceux de l'amitié et de la haute considération avec laquelle je suis

Memel, le 16 Juillet 1807. Frédéric Guillaume.

*) Diese Anweisung befindet sich gleichfalls in den S. 483 angezogenen Akten.

**) Auch diese Vollmacht befindet sich in beglaubigter Abschrift von Daru in den vorgedachten Akten des Schloßarchivs und lautete:

Napoléon, par la grace de dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, mettant une entière confiance dans la fidélité à notre personne, et le zèle pour notre service de M. Daru, conseiller d'état, intendant général de notre grande armée et de notre maison impériale, lui donnant plein et absolu pouvoir, commission et mandement special pour negocier, conclure et signer tels actes et conventions qui seraient necessaires pour l'arrangement de toutes les affaires relatives, soit aux contributions extraordinaires des provinces conquises par nos armes et restituées à S. M. le Roi de Prusse par le traité de Tilsit, soit

nach seiner Ankunft in Berlin am 3. August dem Sack am 7. August die in der Note stehende beglaubigte Abschrift und erhielt von letzterem eine beglaubigte Abschrift seiner Vollmacht vom 6. August, nachdem diese bei ihm am 15. August erst eingegangen war, am 16. August.

Da zu Ende des Monats Juli das S. 433 bemerkte Schreiben des Berthier an den Grafen Kalkreuth vom 25. Juli 1807, wegen der neuen vielartigen Forderungen des Kaisers Napoleon an den König, in Memel eingetroffen war, so sah der letztere sich veranlaßt, am 3. August dem Kaiser Napoleon in Verfolg seines Schreibens vom 16. Juli 1807, S. 484, nochmals seine schreckliche Lage darzustellen und ihn zu bitten, sich billiger und schonender in seinem trostlosen derzeitigen Zustande zu benehmen*). Der Kaiser, in dessen

---

au payement des créances, qui peuvent être dues par S. M. le Roi de Prusse dans les pays restitués, comme dans les pays cédés par le dit traité, et au remboursement des sommes enlevées dans les caisses et dépots des dits pays cédés par Sa dite Majesté, lui donnant également plein et absolu pouvoir pour réclamer, se faire remettre et donner décharge des archives, titres, plans, cartes et appartenents soit au duché de Varsovie, soit au pays cédés sur la rive gauche de l'Elbe, soit autres états, qui composent le royaume de Westphalie.

Promettons de tenir ferme et stable ce que le dit plénipotentiaire aura promis et signé en vertu du présent pouvoir et conformement aux instructions qu'il a reçues de Nous.

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main contrasignées.

Au palais royal de Dresde, le 22 Juillet 1807.

Napoléon.

Le ministre des relations extérieures, Ch. Mau. Talleyrand, Prince de Benévent.

Pour l'Empereur: le Ministre-Secretaire d'état Hugues B. Maret.

Pour copie conforme: Daru.

Das Original war nach des Geh. Oberfinanzraths Sack Bemerkung in den Akten auf einen Pergamentbogen ausgestellt, und von ihm mit vorstehender Abschrift verglichen worden.

*) Dieser sehr bemerkungswerthe Brief lautete:

Monsieur mon frère!

Jé m'empresse de communiquer a Votre Majesté Impériale et

Ab- und Anſichten es aber nicht lag, irgend eine Milde gegen den König eintreten zu laſſen, beantwortete beide gedachte Briefe gar nicht.

---

Royale la copie de la dernière lettre du prince de Neuchatel au maréchal comte de Kalkreuth. Il m'en couterait, Sire, de la croire motivée par votre decision immédiate. Ma confiance n'admet aucun doute sur la stricte et scrupuleuse observation du traité de Tilsit, qui est solemnellement sanctioné et ratifié. Les observations du prince de Neuchatel n'ont pu que me surprendre; j'ai ordonné néamoins à mon ministère de faire la reponse dont je transmets la copie, et V. M. Impériale en y jettant un coup d'œil me rendra à ce que j'espère la justice que j'y accorde ce que les circonstances peuvent encore rendre admissible. V. M. Impériale saura d'ailleurs déja par les réprésentations de mon général-major de Knobelsdorf, que mes provinces épuisées sont hors d'état d'acquitter les contributions de guerre et les requisitions de toute espèce, que son intendant général des armées leur a imposées sans égard à l'anéantissement de tous leurs moyens. La diminuation de ces charges, et l'agrement d'un payement en termes restent constamment l'objet principal de mes vœux. Je m'attends sur cela à une reponse favorable de la part de V. M. Impériale et jusqu'à l'arrivée de celle-ci, je crois pouvoir me dispenser d'accéder plus particulièrement aux propositions du prince de Neuchatel. Celles-ci mettent d'ailleurs le comble à mes sollicitudes. Elles partent d'un principe qui loin de lever toute incertitude et de prévenir toute discussion qui pourraient retarder l'évacuation de la Prusse, ne menerait qu'à compliquer d'avantage les nombreux objets qui restent encore reciproquement à régler par nos commissaires. Elles proviennent d'une intrepretation arbitraire du traité, et je ne puis pas croire qu'après avoir sanctioné et ratifié celui-ci V. M. Impériale puisse approuver des explications qui rencheriraient encore sur les conditions onéreuses, qu'il m'impose. Non Sire, d'après l'opinion que j'ai de votre grandeur d'ame, j'ose préferablement me livrer à l'espoir, que loin de là vous aimerez mieux m'accorder des modifications, qui, en soulageant mes malheureux sujets les pénétreraient de la plus vive réconnaissance. En effet, Sire, au terme ou vos autorités civiles et militaires menacent de mener les choses, il m'est permis, de vous demander, quelles sont vos vues avec la Prusse? Il me parait impossible de croire que vous ayez décidé l'anéantissement de son existence politique, et j'aurais de la difficulté à me persuader que le prix que vous mettez à

Nach den, dem Sack und der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom König am 31. Juli und 8. August ertheilten Instrukzionen sollte hauptsächlich dahin gewirkt werden:

1. daß mit dem französischen Kommissarius über sämmtliche Forderungen des Kaisers Napoleon an den preußischen Staat und über die Art, auch die Zeit der Befriedigung derselben auf das Schleunigste eine Vereinbarung getroffen werde;

---

l'amitié de l'empereur de Russie, les promesses que vous lui avez données à mon sujet, et l'interèt que la Prusse merite encore d'inspirer, ne dussent pas m'avoir conservé quelques droits à votre considération particulière. Je ne suis plus en état de m'opposer directement à la loi que vous voulez me préscrire, mais n'est-ce pas peut-être par l'effet d'un simple mesentendû que vous avez cru jusqu'ici devoir vous méfier de mes intentions? Vous m'avez reproché, Sire, d'avoir trop longtems rejetté vos propositions de paix et vos offres d'avantages réelles et de m'être trop opiniatrement attaché à l'idée de la poursuite de la guerre, jusque vers les limites les plus reculées de mes états. Vos reproches peuvent avoir été fondés, mais veuillez vous rappeler, Sire, que je n'avais pas de volonté, que j'étais lié par des liens indissolubles et sacrés, et tirez en la conséquence que la fermeté avec laquelle j'y ai tenu ne sauraient être que d'un heureux présage pour toutes les relations futures que les circonstances pourraient former entre nous? Expliquons-nous, Sire, le langage de la confiance et de la franchise est celui qu'il convient d'adresser au plus grand homme de notre siecle. Je ne peux plus vous donner ombrage, prononcez le rôle que vous voulez m'assigner parmi les puissance de l'Europe, et si votre intention est, de me rendre votre amitié et votre confiance, mettez un terme aux traitemens arbitraires de vos autorités, qui ne visent qu'à détruire les dernières ressources de mon peuple, traitez moi avec les égards et les menagemens qu'exige ma position, agréez les propositions contenues dans ma lettre au prince de Neuchatel, et soyez persuadé, Sire, que vous trouverez en moi un ami réel qui joindra la réconnaissançe à son empressement d'effacer les souvenirs du passé, qui n'excitent que des regrets. Je suis etc.

Memel, le 3 Août 1807.

2. daß die Verwaltung der Staatseinnahmen in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen rechts der Elbe den königlichen Behörden ohne französische Einmischung sofort übergeben werde;
3. daß die nach der Konvenzion vom 12. Juli 1807 bestimmten Termine, wegen allmäliger Räumung der zu 2 gedachten preußischen Provinzen, pünktlichst innegehalten würden;
4. endlich, daß zur Erreichung dieser Zwecke die Stände der vorbemerkten Theile des preußischen Staats nachdrücklichst anzuhalten wären, die von ihnen noch schuldigen Kriegskontribuzionsbeiträge entweder durch Einziehung derselben von den Einwohnern, oder durch von ihnen gemachte Anleihen zu berichtigen *).

Wie gering die Aussicht jedoch war, die vorhin zu 1—3 bemerkten Wünsche bald zu erreichen, hatten die mündlichen Aeußerungen des Daru vor Auswechselung der Vollmachten und vor den hierauf beginnenden Konferenzen gezeigt. Nach einem Bericht des Sack an den König zu Anfang August hatte der Daru demselben erklärt:

1. daß die preußischen Staaten am rechten Ufer der Elbe, nach dem Befehle des Kaisers, in keinem Falle eher geräumt werden würden, als bis man die Summen an rückständigen Revenuen aus selbigen bis zum Tilsiter Frieden, die er fordern werde, sowie die auf diese Theile der preußischen Monarchie vom Kaiser gelegten und noch nicht bezahlten Kriegskontribuzionen berichtigt, und man sich über die Zahlungsmittel sowie über die Zeitpunkte der Zahlung der von ihm verlangten Summen vollständig vereinigt hätte;

---

*) Diese Instrukzionen selbst wörtlich abzudrucken, erscheint nicht nothwendig, da hinsichtlich der Organisazion der Behörden und deren Stellungen das Wissenswerthe schon oben S. 440 ꝛc. angeführt worden und außer den, wegen der Verhandlung mit dem französischen Kommissarius vorstehend bemerkten Anweisungen nichts speziell Wesentliches darin enthalten ist.

2. habe der Kaiser durch den Kriegszahlmeister Labouillerie ihm aus Dresden wissen lassen, daß er auf 80—100 Millionen Franks rechne, die noch vom preußischen Staat eingezogen werden sollten*), und daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die ausgeschriebenen, noch nicht berichtigten Kriegskontribuzionen von den einzelnen Ständen der verschiedenen Provinzen beizutreiben habe.

Diesem Befehle gemäß hatte der Daru auch schon in den ersten Tagen des Augustmonats 1807 vier Millionen Franks von der Kurmark zur sofortigen Zahlung in baarem Gelde oder in von ihm akzeptirten Wechseln verlangt, und war zu deren Zahlung das Comité der Stände auch von der Immediat-Friedensvollziehungskommission dringend aufgefordert worden, weil, nachdem Königsberg am 25. Juli von den Franzosen geräumt worden, man preußischer Seits hoffte, daß nach dieser Zahlungsleistung die Räumung der preußischen Provinzen bis zur Weichsel in den nach dem Traktat vom 12. Juli bestimmten Terminen stattfinden werde. Mit welchen großen Aufopferungen die Stände der Kurmark nicht allein diese Summe, sondern auch eine zweite von 2 Millionen Franks, die Daru im September 1807 verlangte, durch Wechselausstellungen geleistet hatten, ist im fünften Abschnitt speziell angeführt.

Während der Regulirung der Zahlungsleistung der gedachten 4 Millionen Franks wurde der Daru von der Immediat-Friedensvollziehungskommission dringend angegangen, sich über eine endliche Abschlußsumme als Forderung des Kaisers zu erklären.

Derselbe äußerte sich mündlich, daß 100 Millionen Franks eine nicht zu große Forderung ihm erscheine, da er

---

*) s. deshalb Daru's Aeußerung in Königsberg gegen Golz und Knobelsdorf nach dem Abschluß der Konvenzion vom 12. Juli, in dem Schreiben des Königs an den Kaiser Napoleon vom 16. Juli S. 484 erwähnt.

jedoch vom Kaiser beauftragt sei, eine spezielle Zusammenstellung der Forderungen desselben zu fertigen, so sei er hiermit beschäftigt und würde das Resultat, sobald solches vorhanden, dem Sack in einer Konferenz vorlegen.

Dies geschah am 28. August, wo auf seine Einladung der Sack mit dem Geh. Oberfinanzrath Labaye und den Kriegs- und Domainenräthen der Kurmärkischen Kammer v. Balthasar und Nagler, welche beide letztere in der Buchhalterei der Kommission als Hülfsarbeiter angestellt waren, eingefunden hatten, und bemerkte zugleich, daß seine Berechnungen und Forderungen sich gründeten auf die Nachrichten, die er während der neunmonatlichen Verwaltung des preußischen Staats eingezogen, und dem Kaiser Napoleon sonst an rückständigen Kontribuzionen und nicht erhaltenen Landesrevenuen ꝛc. bis zum Tilsiter Frieden und 12. Juli 1807 zuständen.

Hiernach forderte er aus den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen

| | Frk. | Cts. |
|---|---|---|
| 1. an Kriegskontribuzionen . . . | 130,511,856 | 9 |
| 2. an Landesrevenuen . . . . . | 61,590,637 | 53 |
| 3. für besonders ausgeschriebene, aus kaiserlichen Kassen bezahlte Lieferungen . . . . . | 5,392,744 | 40 |
| 4. und insgemein an sogenannten Creancen noch . . . . . | 1,231,730 | 84 |
| zusammen | 198,726,968 | 86 |

Darauf wollte er sich anrechnen lassen

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. für erhaltene Kriegskontribuzionen | 33,077,182 Frk. 40 Cts. | | |
| b. für eingezogene Landesrevenuen | 11,144,307 „ 28 „ | | |
| zusammen . . . | | 44,221,489 | 68 |
| so, daß preußischer Seits noch zu bezahlen verblieben . . . . . | | 154,505,479 | 18 |

Hierauf wurde von dem Sack dem Daru sogleich er-

klärt, daß er sich mit den von ihm vorgelegten Ansätzen und Berechnungen gar nicht einverstanden erklären könne, bevor solche von der Immediat-Friedensvollziehungskommission nicht einer besondern Prüfung unterworfen worden wären, er nahm die sämmtlichen ihm vorgelegten Arbeiten des Daru daher in Empfang und versprach sich schriftlich darüber zu äußern *).

Schon vor dieser Konferenz war die Immediat-Friedensvollziehungskommission beschäftigt gewesen, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, nicht allein über Das, was wirklich an Kriegskontribuzion von den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen theils baar, theils durch Lieferungen für die französische Armee, deren Ersatz vom Kaiser Napoleon am 13. November 1806 (s. ersten Abschnitt S. 122) versprochen war, gezahlt, sondern auch was aus diesen Provinzen bis zum 12. Juli 1807 an Staatseinkünften durch die Behörden den französischen Kassen abgeliefert worden. Erst zu Anfange des Monats September hatte die Kommission diese Nachrichten möglichst vollständig erhalten und fertigte ein Promemor an, worin sie mit Rücksicht auf die erhaltenen Mittheilungen die Forderungen und Berechnungen des Daru näher beleuchtet hatte.

Dies übergab die Immediat-Friedensvollziehungskommission am 13. September 1807 dem Daru mit dem Bemerken, daß in ihrer Zusammenstellung

1. nicht berücksichtigt wären alle Arten von ihm aufgegenommener Summen hinsichtlich der Provinzen Lithauen, Ost- und Westpreußen, da vor der Räumung von Königsberg am 25. Juli deshalb dort schon besondere Abrechnungen und Ausgleichungen stattgefunden hätten;

*) Die Spezialien der Forderungen des Daru finden sich in den Akten des Schloßarchivs, Gen.-Org.-Sachen der Immediat-Friedensvollziehungskommission Nr. 83. Vol. I. (Sekt. 1. Nr. 175), und in den Oberpräs.-Akten der Provinz Brandenburg, Kriegsschuldenangelegenheiten der Kurmark von 1818. Adhibendium G. zu Nr. XXVII. Potsdam, 8. Folio 97 u. 98.

2. hinsichtlich der verlangten Ertragssummen aus den Staatskassen jedoch die Kommission
   a. bei den direkten Gefällen die vorhandenen Etats zum Grunde gelegt und solche nach den Zeiträumen, in welchen vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807 die einzelnen Provinzen von den französischen Truppen besetzt gewesen wären, den Betrag der den französischen Kassen zukommenden Summen berechnet habe;
   b. bei den indirekten Gefällen hingegen die Summen zum Ansatz gebracht seien, welche in den letztgedachten Zeiträumen wirklich an die französischen Kassen abgeführt wären.

Hiernach ergab sich, daß die Immediat-Friedensvollziehungskommission des Dafürhaltens war, der Kaiser Napolen könne von der Krone Preußen und von den ihr nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen nur noch verlangen 19,830,432 Frk. 11 Cts. *) Sie erklärte sich jedoch bereit zu einer Zahlung von 30 Millionen Frk. und äußerte den Wunsch, daß auf letztere Summe die nähere Verhandlung über die Zeit und die Mittel deren Zahlung sogleich getroffen werden möchten.

Zugleich äußerte die Kommission den Wunsch, auf diese Summe die Hypothekenforderungen der preußischen Staats- und Sozietätskassen im Herzogthum Warschau dem Kaiser zediren zu dürfen, wo sie im Fall der Zustimmung die desfallsigen Obligazionen vorlegen werde; sollte der Kaiser jedoch hierauf nicht einzugehen sich geneigt zeigen, so dürfte der König sich wohl bereit finden, die 30 Millionen Franks in 3 Jahren jedes Mal mit 10 Millionen Franks baar oder in zahlbaren Wechseln zu berichtigen, und zur Sicherung

*) s. dieserhalb das Promemorium vom 13. September in den bemerkten Akten des Schloßarchivs (Verfertiger desselben war der Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar) und das Resultat der Gegenberechnung in den S. 492 gleichfalls angezogenen Akten des Oberpräsidiums der Kurmark S. 96, 97, 99 u. 100.

dieser Zahlungen auszufertigende Domanialpfandbriefe aushändigen.

Die Berechnungen der Immediat-Friedensvollziehungskommission begründeten sich

I. hinsichtlich der verlangten Kriegskontribuzion darauf:

a. daß die S. 491 aufgeführte Forderung nicht richtig sei, indem nach den speziellen Dekreten des Kaisers, welche Daru der Immediat-Friedensvollziehungskommission mitgetheilt, nur

| | Frk. *) | Cts. |
|---|---|---|
| | 117,810,077 | — |

zu verlangen wären, statt der zum Soll gestellten 130,511,856 Frk. 9 Cts., und daher unbasirt mehr verlangt worden 12,701,779 Fr. 9 Cts.

---

*) Diese Summe war begründet auf die einzelnen Dekrete des Kaisers in nachstehender Art.

Dieser hatte verlangt:

1. nach seinem Dekret vom 15. Oktober und Esteve's näherer Erklärung desselben vom 9. November 1806. S. 106.

| | | |
|---|---|---|
| a. von der Stadt Berlin . . . . . | | 10,000,000 Frk. |
| b. von der Kurmark . . . . | 30,797,652 Frk. | |
| wovon auf die im Tilsiter Frieden abgetretene Altmark fielen . . . | 9,209,883 „ | |
| und daher nur verblieben . . . . | | 21,587,769 „ |
| c. von dem gesammten Herzogthum Magdeburg . . . . | 28,361,737 Frk. | |
| wovon auf die abgetretenen Distrikte desselben . . . . . | 24,040,322 „ | |
| abgingen, und für die 3 der Krone Preußen verbliebenen Kreise nur verblieben . . . . . | | 4,321,415 „ |
| d. von der Neumark . . . . | 10,309,683 Frk. | |
| wovon für den abgetretenen Kottbuser Kreis abgingen . . . . . | 939,718 „ | |
| und verblieben . . | | 9,369,965 „ |
| e. von Pommern . . . . . | | 20,530,928 „ |
| Sind | | 65,810,077 Frk. |
| 2. Nach dem Dekrete vom 4. November 1806 von der Stettiner Kaufmannschaft . . . . . | | 10,000,000 „ |
| Latus | | 75,810,077 Frk. |

| | Frk. | Cts. |
|---|---|---|
| Transport | 117,810,077 | — |
| b. daß aber auf diese nicht wie S. 491 angeführt 33,077,182 Frk. 40 Cts., sondern baar und in abrechnungsfähigen Lieferungen abgetragen wären | 98,357,307 | 37 |
| so daß nur noch . . . . . | 19,452,769 | 63 |

zu bezahlen verblieben. Hierzu hatten nach der Darstellung der Immediat-Friedensvollziehungskommission noch beizutragen:

1. Die Stadt Berlin nichts. Sie hatte baar eingezahlt:

| | Frk. | Cts. |
|---|---|---|
| | 4,441,263 | 79 |
| und durch vom Daru anerkannte Lieferungen | 5,558,736 | 21 |
| Sind | 10,000,000 | — |

und machte noch Forderungen an die französischen Kassen für vom Daru nicht anerkannte Lieferungen zu einer Summe von 2,390,449 Thlr. Pr. Crt. *)

2. Die Kurmark zwischen Elbe und Oder hatte gezahlt:

| | |
|---|---|
| a. baar . . . . . | 6,739,740 Frk. |
| b. durch anerkannte abrechnungsfähige Lieferungen . . . . | 7,277,867 „ |
| c. durch besondere Anlatus | 14,017,607 Frk. |

---

| | | |
|---|---|---|
| Transport | | 75,810,077 Frk. |
| 3. Von Schlesien, | | |
| a. vom Kammerdepartement Glogau nach dem Dekret vom 7. Dezember 1806 . . | 12,000,000 Frk. | |
| b. vom Kammerdepartement Breslau nach dem Dekret vom 12. Januar 1807 . . . . | 18,000,000 „ | |
| sind . . . . . | | 30,000,000 „ |
| 4. Von der Stadt Königsberg nach dem Dekret vom 10. Juni 1807 . . . . . | | 12,000,000 „ |
| zusammen | | 117,810,077 Frk. |

*) s. fünften Abschnitt B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 14,017,607 Frk. | | |
| weisungen des Daru und Esteve baar zur Anrechnung . . . | 2,590,000 „ | | |
| d. durch angenommene Wechsel . . . . | 4,000,000 „ | | |
| zusammen | 20,607,607 Frk. | | |
| Da sie nach S. 494 zahlen sollte . . . . | 21,587,769 „ | | |
| so war sie mit einer Schuld von . . . noch rückständig. Die Provinz machte dagegen auf den Grund des Versprechens des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 noch eine Anforderung für durch Lieferungen geleistete Zahlungen von 3,614,804 Thlr. 8 Gr. Pr. Crt.*) | | Frk. 980,162 | Cts. — |
| 3. Die drei Magdeburgischen Kreise hatten noch zu zahlen . . . . . | | 3,384,622 | 15 |
| 4. Die Neumark schuldete noch . . | | 41,494 | 28 |
| 5. Pommern gleichfalls noch . . | | 16,291,112 | 23 |
| 6. das Glogausche Departement in Schlesien hatte noch abzuführen . . . | | 808,767 | 59 |
| Diese 6 Departements schuldeten daher | | 21,506,158 | 25 |
| 7. Dagegen hatte das Breslauer Departement von Schlesien mehr abgeliefert | | 2,053,388 | 62 |
| wonach sich die wirkliche Schuld aller vorbemerkten Provinzen, wie S. 495 bemerkt worden, nur ergab zu . . . . . | | 19,452,769 | 63 |

II. Was hingegen die verlangten 61,590,637 Frk. 53 Cts. an rückständigen Landesrevenuen S. 491 betraf, so war, wie schon S. 493 bemerkt worden, die Immediat-Friedensvollziehungskommission bei deren Berechnung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß den französischen Behörden die der direkten Gefälle nach deren Etatserträgen nur für die Zeit

*) s. fünften Abschnitt A.

zukomme, in welcher die dem König von Preußen, mit Ausnahme von West-, Ostpreußen und Lithauen, verbliebenen Provinzen von den Franzosen vom 1. November 1806 bis zum 12. Juli 1807 besessen worden *), die indirekten Gefälle hingegen, in den zuletzt gedachten Provinzen nach den wirklich stattgefundenen Ablieferungen bis zum 12. Juli 1807. Hiernach hatte sich ergeben

1. hinsichtlich der direkten Steuern, Domainen und Forsten, daß nach den berechneten Ueberschüssen mit zur Grundelegung der Etats die französischen Behörden verlangen konnten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. an direkten Steuern . . | 1,285,719 | Thlr. 2 | Gr. 6 Pf. |
| b. an Domainen- und Forstgefällen . . . . . | 1,041,818 | „ — | „ 6 „ |
| zusammen | 2,327,537 | Thlr. 3 | Gr. — Pf. |

worauf von den französischen Behörden wirklich eingezogen waren . . . . . 1,344,613 Thlr. 15 Gr. 5 Pf.

2. Hinsichtlich der übrigen indirekten Staatseinnahmen hatte sich folgendes Resultat ergeben:

In den bemerkten Zeiträumen bis 12. Juli 1807

| | hatte nach den Etats nach Abzug der bestimmten Ausgaben abgeliefert werden sollen, Thlr. | Gr. | Pf. | es war jedoch wirklich abgeliefert. Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. von den Akzisekassen | 2,750,334 | 3 | 7 | 1,865,292 | 18 | 8 |
| b. von den Stempelkassen | 189,304 | 3 | 5 | 101,164 | — | 10 |
| c. von den Bergproduktkassen . . . . . | 70,643 | 10 | 7 | 78,639 | 18 | 9 |
| d. von den Salinenkassen | 170,701 | 17 | 6 | 233,335 | 5 | 6 |
| Latus | 3,180,983 | 11 | 1 | 2,278,431 | 19 | 9 |

*) Hiernach waren berechnet:

| | |
|---|---|
| a. für das Glogausche Departement . . . . . | 221 Tage, |
| b. für das Breslausche Departement . . . . . | 181 „ |
| c. für die übrigen Provinzen Pommern, die Kurmark, die Neumark und die 3 Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe . . . . . | 253 „ |

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 3,180,983 | 11 | 1 | 2,278,431 | 19 | 9 |
| e. von den Postkassen . | 133,287 | 11 | — | 95,977 | 5 | 7 |
| f. von der Lotteriekasse | 22,577 | 9 | — | 22,577 | 9 | — |
| g. von der Münzkasse | 17,363 | 10 | — | 284,653 | 10 | 3 |
| h. von der Porzellanfabrikkasse . . . . | 27,462 | 16 | — | 61,115 | 17 | 3 |
| sind | 3,381,674 | 9 | 1*) | 2,742,755 | 13 | 10 |

Hiernach hatte die wirkliche Einnahme gegen die nach den Etats ausgemittelten Ueberschüsse 638,918 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. weniger betragen. Da diese Mindereinnahme aber besonders bei den Akzise-, Stempel- und Postgefällen durch die Besetzungsverhältnisse der Provinzen mittelst der französischen ꝛc. Truppen notorisch entstanden waren, die französischen Behörden auch bedeutende etatsmäßig bestimmte Ausgaben zu zahlen verboten hatten, die von den Ueberschußsummen in Anrechnung zu bringen waren, so hatte sich die Immediat-Friedensvollziehungskommission nur zur Anrechnung der dieserhalb wirklich stattgefundenen Ablieferungen um so mehr verstanden, da die französischen Behörden die wirklichen Einnahmen gegen die Etatsüberschüsse bei den Bergwerks-, Salinen- und Porzellanfabrikazionsgegenständen durch Veräußerung fast aller vorgefundenen Bestände, sowie bei der Münze durch Prägung von einer Million Thaler Münzgroschen erhöht hatten.

Hiernach erklärte die Immediat-Friedensvollziehungskommission sich nur bereit zur Anrechnung

1. der S. 497 bemerkten direkten Abgaben von

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | 2,327,537 | 3 | — |
| 2. der oben aufgeführten wirklich vereinnahmten indirekten Abgaben von | 2,742,755 | 13 | 10 |
| zusammen zu | 5,070,292 | 16 | 10 |

*) Mit Hinzurechnung der 518,579 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. etatsmäßige Ausgaben, welche die Franzosen nicht zur Hälfte geleistet hatten, betrug die Bruttoeinnahme 3,877,676 Thlr. 15 Gr.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 5,070,292 | 16 | 10 |

Da jedoch von den Franzosen wirklich eingezogen waren bis zum Tilsiter Frieden

an direkten Einnahmen S. 497

| Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1,344,613 | 15 | 5 |

und an indirekten Einnahmen S. 498 2,742,755 13 10

| | | | |
|---|---|---|---|
| sind . . . . | 4,087,369 | 5 | 3 |
| so hielt die Immediat-Friedensvollziehungskommission die Krone Preußen nur verpflichtet . . . . . | 982,923 | 11 | 7 |

dem Kaiser Napoleon an rückständigen Landesrevenuen noch zu zahlen. Sie bemerkte dem Daru aber zugleich, daß aus den Ueberschüssen der Provinzen, die an die Generaldomainen-, Generalkriegs- und zur königlichen Dispositionskasse für den Zeitraum bis 12. Juli 1807 hätten abgeliefert werden sollen, noch aus diesen Kassen etatsmäßig für die der Krone Preußen verbliebenen Provinzen hätten gezahlt werden sollen

| Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1,053,783 | — | — |

| | | | |
|---|---|---|---|
| hierauf aber nur von den französischen Behörden bezahlt wären . . . . . | 259,442 | 9 | 4 |
| also noch rückständige Zahlungen von verblieben wären, welche von den vorbemerkten . . . . . | 794,340 | 14 | 8 |
| abgezogen werden müßten, wonach die Leistung nur noch auf . . . . . | 982,923 | 11 | 7 |
| sich herausstelle. Durch mehrere noch beigebrachte spezielle Berechnungen glaubte die Immediat-Friedensvollziehungskommission berechtigt zu sein, auch diese Summe bis zu 377,662 Frk. 48 Cts. ermäßigen zu können. | 188,582 | 20 | 11 |

III. Die Daru'sche Forderung von 5,392,744 Frk. 40 Cts. S. 491, für ausgeschriebene nicht von den gedachten Pro-

vinzen bewirkte, von den französischen Behörden aber bezahlte Lieferungen erkannte die Immediat-Friedensvollziehungskommission gar nicht an, da, wenn solche von den Provinzen beschafft wären, diese auf die zu zahlenden Kriegskontribuzionen nach dem Dekrete des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 S. 122 hätten in Anrechnung gebracht werden müssen.

IV. Hinsichtlich der letzten verlangten Summe von 1,231,730 Frk. 84 Cts. an sogenannten Creancen S. 491, hatte die Immediat-Friedensvollziehungskommission in ihrem Promemoria eine Gegenberechnung angelegt, wonach den preußischen Kassen keine Zahlung, hingegen Forderungen von 320,095 Frk. 14 Cts. zuständen.

Hiernach war die Immediat-Friedensvollziehungskommission der Ansicht, daß der Kaiser Napoleon nach den von ihr beigebrachten Belägen und auf Grund der kaiserlichen Dekrete basirten Berechnungen nur von der Krone Preußen und den derselben verbliebenen Provinzen verlangen könne:

an rückständigen Kriegskontribuzionen S. 495
19,452,769 Frk. 63 Cts.

und an rückständigen Landesrevenuen S. 499 . . . . . 377,662 „ 48 „

zusammen nach S. 493 19,830,432 Frk. 11 Cts.

Nachrichtlich ist hier noch anzuführen, daß, da alle Generaletats und Rechnungen des Staatsministeriums von den letzten Jahren vor 1806 im Oktober desselben Jahres nach Preußen geschafft waren, so fehlte es der Immediat-Friedensvollziehungskommission an direkten Mitteln zur Berechnungsanlage hinsichtlich der Einkünfte des Staats.

Der Geh. Oberfinanzrath Sack veranlaßte daher, daß unter Leitung der Geheimen Oberrechnungsräthe Büttner und v. Beguelin aus den bei der Oberrechnungskammer vorhandenen Rechnungen der sämmtlichen Kassen der Ministerien, in welchen, nach den allgemeinen damaligen Vorschriften, die einzelnen Etatssummen der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse aufgeführt waren, Auszüge und Zusammenstel-

lungen zur Erreichung der Zwecke der Immediat-Friedens-vollziehungskommission gefertigt wurden. Unter den von diesen beiden Männern eingereichten Arbeiten befanden sich nachstehende Uebersichten, die für die Geschichte und Statistik des preußischen Staats und insbesondere auch der Kurmark von besonderem Werth sind, und daher hier aufbewahrt zu werden verdienen. Hierher gehören:

1. eine Nachweisung der etatsmäßigen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse von allen vor dem Tilsiter Frieden zum preußischen Staat gehörig gewesenen Provinzen in den vier Jahren 1800/4 und ein Durchschnitt von diesen vier Jahren. Dies enthält die Beilage IV., woraus sich ergiebt, daß nach dem Durchschnitt dieser vier Jahre die jährliche Bruttoeinnahme betragen sollte . . . 35,419,126 Thlr.
dahingegen auf eine Ausgabe von . . 13,925,932 „
gerechnet war, so daß die Generalstaats-, Generalmilitair- u. Dispositionskassen nur 21,493,194 Thlr. jährlich zu erwarten hatten.

2. Eine Nachweisung der Etatseinnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse der verschiedenen 10 Einkünftearten des preußischen Staats in jedem der Jahre 1800/4. Dies, sowie den jährlichen Durchschnitt von diesen vier Jahren, zeigt die Beilage V., und daß die Endresultate dieser Zusammenstellung mit denen zu 1 oben aufgeführten Summen übereinstimmen.

3. Eine Nachweisung gleicher Art, wie die unter 2, blos für die Kurmark. Die Durchschnittseinnahmen sollten darnach betragen . . . . . 5,643,146 Thlr.
die Ausgaben hingegen . . . . . 1,817,508 „
so daß in jedem der vier Jahre auf einen Ueberschuß gerechnet war von . . . . 3,825,638 Thlr.

Diese und die übrigen in der beiliegenden Nachweisung VI. aufgeführten Zahlen stimmen mit denen völlig überein, welche in der Nachweisung IV. unter Rubrik 8 von der Kurmark verzeichnet sind *).

*) Für die übrigen Provinzen des preußischen Staats waren bei Immediat-Friedensvollziehungskommission ähnliche Nachweisungen, wie

4. Eine Nachweisung von dem Durchschnittsertrage der nach dem Tilsiter Frieden der Krone Preußen verbliebenen Theile seines Reiches, sowohl nach den etatsmäßig angenommenen, als nach der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüssen der Jahre 1800/4.

Nach dieser Nachweisung VII. betrug

a. nach den Etatsdurchschnitten für 1800/4,
die Einnahme . . . . . 21,576,843 Thlr.
die Ausgabe . . . . . 8,061,640 „
und darnach der Ueberschuß . . . 13,515,203 Thlr

b. nach der Wirklichkeit der Jahre 1800/4
die Einnahme . 24,720,163 Thlr.
die Ausgabe . . 8,963,773 „
und deren Ueberschuß . . . . . 15,756,390 „
wonach die in der Wirklichkeit stattgefundenen Ueberschüsse die nach den Etats verlangten Summen im Durchschnitt der Jahre 1800/4 jährlich überstiegen hatten um . . . . . 2,241,187 Thlr.

Für die Kurmark, mit Ausschluß der Altmark, war nach dieser Nachweisung Nr. 6 das Ergebniß:

a. nach den Etatsdurchschnitten der Jahre 1800/4
an Einnahme . . . . . 4,899,695 Thlr.
an Ausgabe . . . . . 1,578,062 „
und an Ueberschuß . . . . . 3,321,633 Thlr.

b. nach der Wirklichkeit im Durchschnitt der Jahre 1800/4
an Einnahme . . 6,785,101 Thlr.
an Ausgabe . . 2,957,035 „
und an Ueberschuß . . . . . 3,828,066 „
also gegen den etatsmäßig berechneten Ueberschuß eine Mehrsumme von . . 506,433 Thlr.

---

zu 3 eingereicht, solche beizufügen und deren Resultate hier auch aufzuführen, würde nach dem Zwecke der Arbeit zu weit führen. Die Leser dieses Werks, welchen solche von Interesse sein sollten, finden diese in den später dieserhalb bezeichneten Akten.

Außer diesen Nachweisungen erhielt die Immediat-Friedensvollziehungskommission noch von einem in Berlin anwesenden Mitgliede der Generalkontrolle unter dem Ersuchen der höchsten Geheimhaltung

1. eine Abschrift des General-Domainenkassenetats vom Jahr 1805/6, wonach dieser, wie es die Beilage VIII. zeigt, mit einer Einnahme und Ausgabe von

6,452,519 Thlr. 23 Gr. 1 Pf.

abschloß.

2. Eine Abschrift des General-Kriegskassenetats vom Jahr 1805/6, der nach der Beilage IX. eine Einnahme und Ausgabe von . . . . . 16,256,918 „ 13 „ 5 „ nachwies.

3. Eine Abschrift der auf die königliche Dispositionskasse im Jahr 1803/4 zur Auszahlung angewiesenen Summen. Die Beilage X. weist dies näher nach, und sind die desfalls dieser Nachweisung vom Uebersender derselben gegebenen Erläuterungen, auch daß in den Jahren 1804/6 ähnliche Ausgaben stattgefunden haben dürften, in derselben mit aufgeführt. Zum Staatstresor waren hiernach jährlich 1,100,000 Thlr. niedergelegt worden. Einschließlich dieser Summe und 1,000,000 Thlr. für Landesmeliorazionen, waren im Jahr 1803/4 . . . . . 3,940,028 Thlr. aus dieser Kasse verausgabt worden *).

Nachdem der Generalintendant Daru das S. 492 angezogene Promemor vom 13. September 1807 erhalten hatte, ward er über die gegen seine Ansichten aufgestellten Bedenken, auch angelegten Gegenberechnungen sehr entrüstet und erklärte in einer mündlichen Konferenz am 17. September

*) Die sämmtlichen vorangeführten Nachweisungen und Bemerkungen finden sich in den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im Schloßarchiv, Gen.-Revenuensachen Nr. 1 (Sekt. 1. Nr. 264), zu welchem Aktenstück noch ein Paket mit Nachweisungen gehört, die für den Statistiker besondern Werth haben dürften.

1807 dem Sack, ihm würde es ein Leichtes sein, seine Forderungen bis zu 200 Millionen Franks zu erhöhen, auch solche gründlich zu belegen, weshalb die Immediat-Friedensvollziehungskommission berücksichtigen möge, welchen Gefahren sie den preußischen Staat durch solche von ihr im Promemor gemachte Aeußerungen und herbeigeführte Differenzen aussetze. Zugleich verlangte er, die Immediat-Friedensvollziehungskommission solle nicht allein die von ihm ausgemittelten 154½ Millionen Franks anerkennen, sondern sich auch sofort über die Zeit und die Art der Zahlung derselben mit ihm vereinigen. In diesem Fall äußerte er, auf die verlangte Summe sich noch Das anrechnen lassen zu wollen, was von den französischen Kassen in dem Zeitraume vom 12. Juli bis 1. Oktober 1807 an rückständigen Kriegskontribuzionen und an Landesrevenuen aus preußischen Kassen eingezogen sei. Er schloß seine heftige Rede mit der Erklärung, der Kaiser werde von der Zahlung der von ihm verlangten Summe, die er ihm angezeigt habe, nicht abgehen, da derselbe, nach einem von demselben erhaltenen Schreiben, mit ihm sich einverstanden erklärt und ihm nach seinen politischen An- und Absichten befohlen habe, hierauf, da Preußen die Mittel zur Zahlung der verlangten Summe besäße, fest und unabänderlich zu bestehen. Die Note vom 13. September erklärte er für eine ganz unwürdige, welche er weder dem Kaiser mitzutheilen wage, da der Inhalt derselben den gerechten Zorn desselben erregen würde, noch solche, da sie nur Beleidigungen für ihn enthielte, zu beantworten.

Auf die mündlich ihm vom Sack hierauf gemachten Vorstellungen beruhigte er sich zwar in etwas, verblieb aber bei der von ihm vorstehend gemachten Erklärung.

Da ungeachtet mehrerer mündlicher Besprechungen keine Vereinbarung nach dem Verlangen des Daru zu bewirken möglich war, so erklärte der Letztere in einer Note vom 21. September 1807 der Immediat-Friedensvollziehungskommission, daß, wenn bis zum 1. Oktober 1807 diese Ange-

legenheit zwischen ihm und der Kommission nicht völlig regulirt sei,

a. die von den französischen Truppen noch besetzten Theile des preußischen Staats auf dem rechten Ufer der Weichsel nicht geräumt werden würden;
b. die Finanzverwaltung in diesen und den preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe der Krone Preußen nicht zurückgegeben würde;
c. selbst die bis zur Räumung des preußischen Staats durch die französischen Behörden von den preußischen Finanzkassen seit dem 12. Juli 1807 eingezogenen und künftig noch einzuziehenden Summen würden, als eine Entschädigung für die dem Kaiser gewordenen Verluste, daß die Zahlung der ihm gebührenden 154½ Millionen Franks nicht geleistet worden, betrachtet und nie wieder zurückgezahlt, noch angerechnet werden.

Gegen diese Bestimmungen, als den Friedenstraktaten vom 9. und 12. Juli 1807 zuwider, protestirte die Immediat-Friedensvollziehungskommission unterm 23. September in einer besondern Note zwar, hatte jedoch von allem Vorgefallenen in zweien Berichten, vom 17. und 23. September, dem König Anzeige gemacht, auch um nähere Anweisung gebeten, da sie zur Eingehung auf das vom Daru Verlangte, nach den bisher erhaltenen Instrukzionen, sich nicht für befugt erachtete *).

Nur ein Mitglied der Immediat-Friedensvollziehungskommission, der Oberst v. Lützow, war mit diesen Beschlüssen derselben nicht einverstanden und erklärte in einem Promemor vom 26. September, daß er der Ansicht sei, man möge die verlangten 154½ Millionen Franks anerkennen, um zum 1. Oktober 1807 die preußischen Staaten von den französischen Truppen und Behörden zu befreien und dadurch zum Besitz des Landes, sowie der Verwaltung desselben und

*) s. deshalb die angezogenen Akten im Schloßarchiv (Sekt. I. Nr. 175. Vol. I.)

der Kassen zu gelangen. Nach dem speziellen Gutachten der übrigen Mitglieder der Kommission, die der Ansicht des v. Lützow nicht beitraten, wurde am 27. September der Beschluß dahin gefaßt, hierauf nicht einzugehen, da die politischen Absichten des Kaisers Napoleon von der Art wären, die preußischen Provinzen noch nicht zu räumen *) und Daru daher, bei Festsetzung der Zeiträume, in welchen die Zahlung der 154½ Millionen Franks stattfinden solle, sowie wegen der deshalb zu stellenden Sicherheiten nach seinen bisherigen Aeußerungen so viel Schwierigkeiten machen werde, daß dennoch das gehoffte Ziel nicht erreicht werden würde. Auch nach einem erneuerten Antrag des v. Lützow vom 28. verblieb die Immediat-Friedensvollziehungskommission, nach einem Beschlußprotokoll vom 30. September, bei ihrer ausgesprochenen Ansicht, vor Eingang der königlichen Bestimmung sich deshalb nicht willfährig zu erklären **).

In einer Note vom 25. September verblieb der Daru bei seinem Verlangen, daß 154½ Millionen Franks zu zahlen wären, und forderte die Immediat-Friedensvollziehungskommission auf, ihm die Deckungsmittel zur Bezahlung dieser Summe bekannt zu machen. Hierauf erwiederte dieselbe ihm, daß vor Eingang der königlichen Erklärung sie sich zu äußern nicht vermöchte, übersandte ihm jedoch eine Nachweisung über Zahlungsgegenstände von zusammen 29,881,174 Frk. 85 Cts. zur Anrechnung auf ihr Gebot von 30 Millionen Franks.

Auf die S. 505 gedachten Berichte der Kommission vom 17. und 23. September machte der König derselben bekannt, daß sie dem Daru auf seine Forderung 60, ja selbst

*) Diese Ansicht der Kommission beruhte auf Äußerungen, die der Marschall Victor und der Intendant Bignon einzelnen Mitgliedern derselben gemacht, und auf den Nachrichten, die solche vom General v. Knobelsdorf aus Paris erhalten hatte. Aus dem spätern Verlauf der Verhandlungen hat sich dies auch als richtig bestätigt.

**) Diese Verhandlungen befinden sich in den vorbemerkten Akten der Kommission (Sekt. 1. Nr. 175. Vol. I. u. II.) des Schloßarchivs.

100 Millionen Frk. bieten könne, wenngleich er die Berechtigung hierzu gar nicht anzuerkennen vermöge, insofern die noch besetzten preußischen Provinzen sogleich nach Abschluß des Vertrags geräumt würden, und bemächtigte selbige unter nachstehenden Bedingungen solchen abzuschließen:

1. daß der Daru
   a. die Forderungen der Bank, der Seehandlung, der Wittwensozietäten, der Pupillenkollegien und der andern Behörden in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen an das Herzogthum Warschau zu 4,170,438 Thlr.;
   b. die Danziger Schuld von 1,483,754 Thlr., sowie die Forderungen der Bank an die Ostfriesische und Halberstädtische Bankkommandite übernähme, selbst wenn hierbei eine Rabattsumme zum Nachtheil von Preußen stattfände;
2. daß derselbe sich dazu verstände, diejenige Summe, die hierdurch nicht gedeckt werde und nicht durch Anleihen oder durch mögliche, den Zeitverhältnissen angemessene Erhebungen von den preußischen Unterthanen zu beschaffen wären, in Zahlungsfristen von 6 Jahren anzunehmen.

Zu deren Deckung wolle der König einen Theil seiner Domainen zwischen Weichsel und Elbe mit Pfandbriefen belasten, ihm diese sowie Tresorscheine, auch Staats- und sonstige werthvolle Papiere als Pfänder für die rechtzeitige Bezahlung der in den 6 Jahren zu berichtigenden Summen niederlegen.

Dahingegen müsse sich der Daru verpflichten, daß

1. in den ersten drei Jahren nur mäßige Summen zu entrichten wären;
2. keine Zinsen von den verabredeten Summen bezahlt würden;
3. die seit dem 12. Juli 1807 stattgefundenen Zahlungen an Kriegskontribuzionen und eingezogenen Landesrevenuen zum Abzug gebracht würden;

4. keine sonstigen Ansprüche an königliche Kassen ꝛc. gültig wären;
5. die Räumung des Landes sogleich nach dem Abschluß des Vertrags begonnen und aufs Schnellste ausgeführt werde;
6. die Verwaltung der noch besetzten preußischen Provinzen, sowie die königlichen Kassen in selbigen sofort nach dem Abschluß des Vertrags der Krone Preußen übergeben würden;
7. die Auseinandersetzungen der Bank, der Seehandlung und anderer öffentlicher Behörden mit Privatpersonen, Gerichten und Korporationen ꝛc. in den abgetretenen Provinzen kein Gegenstand der Diskussion wären, von welcher die sofortige Räumung des Landes abhängig sei;
8. und die Grenzen von Danzig nach der Ansicht des preußischen Gouvernements bestimmt würden.

Schließlich wurde die Kommission noch bevollmächtigt sich zu erklären, daß, wenn solche das Vorstehende erreicht habe, man preußischer Seits bereit sei, nach dem Verlangen des Kaisers Neuschlesien, S. 435, dem Herzogthum Warschau noch abzutreten.

Hiernach gab am 17/18. Oktober die Immediat-Friedensvollziehungskommission dem Daru ihre Erklärung ab, ohne sich jedoch über eine bestimmt zu zahlende Summe auszulassen.

Hierauf folgten wieder mehrere mündliche Konferenzen zwischen Daru und Sack, denen mehrmals einzelne Mitglieder der Immediat-Friedensvollziehungskommission mit beiwohnten, und wurden auch Noten wieder gewechselt. Nach diesen war das Resultat der Erklärungen des Daru am 24. Oktober 1807:

1. daß man preußischer Seits sich zur Zahlung der von ihm verlangten 154½ Mill. Franks verstehen müsse, und wenn auch noch davon 42½ Mill. Franks, wegen der nach dem 12. Juli 1807 bezahlten Kriegskontri-

buzionen und eingezogenen Landesrevenuen, abgehen könnten, weshalb er zu liquidiren bereit sei, dennoch 112 Mill. Frk. verbleiben würden;

2. daß man auf diese Summe der Krone Frankreich Domainen in den Provinzen des preußischen Staats zu einem Werth von 50 Mill. Franks ganz oder gegen Rückkauf nach einer zu bestimmenden Zahl von Jahren abzutreten habe;
3. daß er wegen des Restes zu Fristbestimmungen durch Baarzahlungen und Aushändigung von Prämissen bereit sei, insofern einige Millionen Franks gleich baar gezahlt würden, wozu der König von Preußen die Mittel hinlänglich besäße;
4. daß bis zur Abzahlung der ganzen Summe die Festungen Stettin, Küstrin, Glogau, Graudenz und Kolberg mit französischen Truppen besetzt würden. Die Erhaltung dieser Truppen, sowie derjenigen, welche auf den zu bestimmenden Militairstraßen zwischen diesen Festungen und denen von Magdeburg und Danzig zu selbigen sich bewegten, müsse die Krone Preußen zu bewirken sich bereit finden.

Zugleich gab er noch die Erklärung ab, daß er auf die ihm gemachten Vorschläge der Immediat-Friedensvollziehungskommission gar nicht weiter eingehen, noch auf solche rücksichtigen werde, dem Kaiser habe er seinen Bericht über das von ihm von der Kommission vorstehend nach seiner Instrukzion Verlangte erstattet, und möge sie daher dafür Sorge tragen, daß sie bestimmte Instrukzion vom König erhalte, um mit ihm nach seinem Verlangen zu liquidiren, auch ihm den Entwurf zum Vergleich mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Bedingungen zuzusenden habe.

Von den Verhandlungen mit Daru vom 17. bis 24. Oktober machte die Immediat-Friedensvollziehungskommission sofort dem König die vollständigste Mittheilung und bat um nähere Anweisung für ihr Verfahren. Zugleich bemerkte sie, daß sie dem Daru erklärt habe:

daß seine Forderung zu 2 wohl nicht die Zustimmung des Königs erhalten dürfte;

daß die zu 4 eine sehr harte und höchst kostbare Forderung für den preußischen Staat sei, um so mehr, da die zu 3 sofort zu zahlen verlangten Summen von der Art wären, daß gar nicht zu übersehen sei, wie solche vom König von Preußen zu leisten sein sollten, da derselbe derzeit gar keine baaren Geldmittel zur Beschaffung derselben besäße.

Dem Daru übersandte die Immediat-Friedensvollziehungskommission nach seinem Verlangen später nicht allein die von ihr auf seine erste Forderung begehrte Liquidation zur Abrechnung, sondern noch einen Aufsatz als Grundlage zum Entwurf eines Vertrags, worin bemerkt war, welche Zahlungsmittel die Krone Preußen zur Erfüllung der verlangten Summen nur zu beschaffen vermöchte, und in welchen Zeiträumen solche fließbar zu machen sein dürften.

Der Generalintendant Daru erklärte stets mit eiserner Beharrlichkeit, auf seinem Verlangen bestehend, vom Kaiser Napoleon auf seine erstatteten Berichte keine Antwort erhalten zu haben, äußerte jedoch im Verlauf der ferneren Verhandlungen, daß der Kaiser wohl von der Besetzung der Festungen Graudenz und Kolberg abstehen dürfte, er selbst aber bereit sei, den Kaiser zu befragen, ob derselbe geneigt wäre, statt der auf Kauf zum Rückkauf verlangten Domainen zum Werth von 50 Millionen Franks, die von der Kommission ihm angebotenen Pfandbriefe auf Domainen, jedoch nach seiner Ansicht nur zum halben Werth derselben, gültig anzunehmen.

Ueber die ihm zur Liquidazion der Abrechnungen eingereichten Forderungen ließ er sich gar nicht aus und machte vielartige Ausstellungen über das Projekt zur Vereinbarung, welches die Immediat-Friedensvollziehungskommission ihm zugesandt, insbesondere über deren Vorschläge, nicht allein hinsichtlich der Zahlungsmittel, sondern auch über die Zeit der Zahlung derselben.

Während der Monate November und Dezember 1807 fanden fortwährend Notenwechsel und mündliche Konferenzen zwischen der Immediat-Friedensvollziehungskommission und Daru über die vorbemerkten Gegenstände statt, ohne daß sich irgend ein Fortschritt in der Hauptsache herausstellte. Daru suchte Alles hinzuhalten, obgleich der König, bei der großen Verlegenheit, in der er sich befand, da selbst der russische Kaiser, dessen Unterstützung er in Anspruch genommen, bei seinen Plänen und Verhältnissen gegen Frankreich, sehr lau sich zeigte, zuvorkommend die Hände zum baldigsten Abschluß des Vertrages bot und unterm 2. Dezember 1807 *) selbst die aufopferndsten desfallsigen Erklärungen Höchstselbst der Immediat-Friedensvollziehungskommission zu diesem Behuf gab. Auf die von dieser dem Daru, jedoch wegen der vorhandenen Verhältnisse nur theilweise gemachten Mittheilungen erklärte derselbe nach seiner Instrukzion sich gar nicht auslassen zu können.

Wie derselbe bei der politischen Absicht des Kaisers Napoleon diese Angelegenheit des preußischen Staats betrachtete, davon zeugen seine mündlichen Aeußerungen in einer Unterredung, die er nach einem Mittagsmahl, welches der Prinz Ferdinand von Preußen demselben am 27. Dezember 1807 gab, mit diesem und dem Geh. Oberfinanzrath Sack hatte. An dieser Unterhaltung nahm der am 11. November 1807 aus der Gefangenschaft in Frankreich zurückgekehrte Prinz August Ferdinand **) zuletzt auch Theil. Dieser gab dem Daru die bestimmtesten Versicherungen, der König von Preußen werde seine Verpflichtungen auf das Treueste erfüllen, und die von ihm eingegangenen Verträge gewiß auf das Heiligste halten, daß aber Das, worauf Daru bestände, über

*) s. diese Anweisungen in den vorbemerkten Akten (Sekt. I. Nr. 175. Vol. III.), deren später noch speziell Erwähnung geschehen wird.

**) Der Prinz ging bald darauf nach Königsberg und wurde unterm 8. August 1808 vom König zum Brigadegeneral, Chef des ostpreußischen Artillerieregiments, sowie des gesammten Artilleriekorps ernannt; s. in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 104 die desfallsige Kabinetsordre.

die Kräfte des Staats ginge; zugleich bemerkte er, daß wenn, wie bisher, fortgefahren würde die Einwohner des preußischen Staats durch so starke Einquartirungen und ausgeschriebene Lieferungen, wie täglich stattfänden, noch länger zu belästigen, diese ein Ende mit Schrecken erfahren würden. Er schloß mit der dringendsten Bitte, Daru möge doch Milde und Nachsicht gegen den preußischen Staat ausüben und auf die gewiß großen Aufopferungen, wozu der König sich schon bereit erklärt habe, rücksichtigen. Hierauf erwiderte der Letztere, er handle nach seiner erhaltenen Instrukzion, ob eine Aenderung in der Ansicht des Kaisers zu bewirken sei, möge man bei seiner Person in Paris zu bewirken suchen, und schloß die Unterredung hinsichtlich der Einwohner des preußischen Staats mit den Worten: „Et ils viveront encore“ *).

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1807 hatte der König, da der Kaiser Napoleon ihm auf sein Schreiben vom 3. August S. 486 ꝛc. nicht geantwortet hatte, zur Erleichterung des mit Daru abzuschließenden Vertrags sich zu bedeutenden Aufopferungen für seinen Staat und deren Einwohner noch verstanden.

Hierher sind besonders zu rechnen:

1. Die Erklärung Preußens, Memel, vom 1. Dezember 1807 **), wonach der König seinen Gesandten in London zurückberief und alle Verbindungen mit England nach dem Verlangen Napoleon's aufhob, nachdem am 1. September

*) s. die vorher angezogenen Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission (Sekt. I. Nr. 175. Vol. III.). Daru's Ausdrücke waren in der Regel hart und nicht tröstend für Die, welche mit ihm zu verkehren hatten, daher, wenn man zu jener Zeit einen harten Mann bezeichnen wollte, sagte man: „il est comme Daru“, oder „c'est à la Daru“. Dem Professor Ermann, welcher von ihm die regelmäßige Bezahlung der Geistlichen verlangte, antwortete er deshalb ausweichend, und als derselbe sich auf das Versprechen des Kaisers bezog, fügte er hinzu: „Je sais qu'on ne dit pas beaucoup de bien de moi, mais je fais mon devoir.“

**) s. deshalb auch die spätere Verfügung des Ministers Graf Golz vom 20. September 1807. Allg. Augsb. Zeitung 1807. S. 1188.

1807 die preußischen Häfen schon für alle englischen Schiffe gesperrt waren *).

2. Nach dem Tilsiter Vertrag Art. 16 hatte zwischen Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Militairstraße durch die preußischen Provinzen festgestellt werden sollen. Der Marschall Soult verlangte aber auf den Grund des Schreibens des Kriegsministers Berthier vom 25. Juli 1807 an den preußischen Feldmarschall Kalkreuth zu 1., S. 434, noch eine Kommerzialstraße für die Erzeugnisse des Ackerbaues und Handels für Sachsen und Warschau, sowie sächsische Postämter auf dieser Straße, ferner sehr beträchtliche Befreiungen für den Durchgang jener Erzeugnisse und die Schifffahrt der Fremden auf den Flüssen und Kanälen in dem Innern Preußens. Um einem Anstand, der die Räumung Preußens aufhalten könnte, zu begegnen, mußte der

*) Der Inhalt der Erklärung ist verzeichnet im Politischen Journal 1808 S. 95—97 und Spener'sche Zeitung 1808 Nr. 11. Dieser war die russische Erklärung gegen England vom 16. Oktober 1807 vorangegangen; s. Politisches Journal 1807 S. 1169—1176. Von Seiten Englands erfolgte hierauf eine Erklärung am 18. Dezember 1807, s. Politisches Journal 1808 S. 79—91, nachdem dieser Staat am 11. November 1807 alle Häfen Frankreichs, die seiner Verbündeten und der von ihm abhängigen Staaten in Blockadezustand erklärt hatte; s. Politisches Journal 1807 S. 1229—1234. Die englische Erklärung bezog sich auf die englische Kabinetsordre vom 7. Januar 1807, s. Politisches Journal 1807 S. 81—84, gegen das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806 wegen Erklärung des Blockadezustandes der brittischen Inseln; s. Politisches Journal 1806 S. 1179, auch S. 135 im ersten Abschnitt dieses Werks. Gegen diese großbrittanische Erklärung erfolgten im Verfolg der Dekrete des Kaisers Napoleon vom 6. August und 13. November 1807, s. Telegraphen 1807 S. 953 u. 1307, zwei besondere Dekrete desselben aus Mailand vom 17. Dezember 1807 und aus Paris vom 11. Januar 1808 wegen Entnazionalisirung von Schiffen; s. Politisches Journal 1808 S. 99—102. Die hierauf wieder erlassene Gegenerklärung im englischen Parlament in London vom 21. Januar 1808 findet sich mit den Bemerkungen des Moniteur in Paris abgedruckt im Telegraphen 1808 Nr. 42—46 und ohne letztere im Politischen Journal 1808 S. 212. Durch alle diese Anordnungen litten die Einwohner Preußens, besonders an der Ostseeküste, sehr in ihren Nahrungsverhältnissen.

König diese Anforderungen, so ungegründet sie auch waren, eingehen und die lästige Konvenzion, welche zwischen dem Marschall Soult, Generalmajor v. York und Grafen Döhnhoff zu Elbing am 13. Oktober 1807 unterzeichnet worden, genehmigen *).

3. Der Tilsiter Vertrag hatte ferner im Artikel 2 und 3, bei Bestimmung der Grenzen zwischen dem Herzogthum Warschau und den der Krone Preußen verbliebenen Staaten, weder den Michelauischen Kreis von Altpreußen zu dem Warschauischen Gebiet geschlagen, noch auch selbst die Räumung Preußens von der endlichen Berichtigung der Grenzen abhängen lassen. Nichts desto weniger stellte der Marschall Soult den Entwurf einer zweiten Konvenzion auf, worin eine baldige Abgrenzung zum alleinigen Vortheil des Herzogthums Warschau vorgezeichnet und diesem selbst der Michelauische Kreis zugewiesen ward. Fest bestand er hierauf, und um nirgends in Etwas, das die Räumung des Landes herbeiführen könnte, zurückzubleiben, willigte der König auch in diese Grenzberichtigung und in die Abtretung eines beträchtlichen Kreises, durch eine zweite zu Elbing am 10. November 1807 durch den Marschall Soult, den Fürsten Jablonowsky, sowie vom Generalmajor v. York und dem Regierungspräsidenten v. Dankelmann unterzeichnete Konvenzion, Art. 2. In letzterer war zugleich aufgenommen worden die Bestätigung der Schenkungen, welche der Kaiser Napoleon kurz vor dem Tilsiter Frieden von gewissen Domainen im preußischen Gebiet an Berthier, Fürsten von Neuchatel, und den Marschall Mortier gemacht hatte. Der König ging über diese Aufnahme in Art. 8 und 9 gleichfalls

*) Diese, sowie die nachfolgenden Konvenzionen sind auf Veranlassung des Ministers Grafen Golz nachmals in französischer und deutscher Abschrift in Berlin abgedruckt und im Jahr 1809 an alle ministerielle und provinzielle Behörden, sowie an die auswärtigen preußischen Gesandtschaften versandt worden. Die Veranlassung hierzu findet sich in den Akten des auswärtigen Ministeriums im Schloßarchiv R. XI. 49 a. und erstere in allen Registraturen der damaligen Verwaltungsbehörden, Kurmärkische Kammeracten Mil.-Gen.-Friedenstraktat Nr. 23.

hinweg, wie groß auch die Ungemächlichkeiten waren, die für die innere Verwaltung daraus erwachsen mußten.

4. Im §. 2 des Tilsiter Vertrags war Neuschlesien, als dem König von Preußen verbleibend, namentlich aufgeführt. Dem Vertrage gerade entgegen, verlangte der Marschall Soult, nach dem Inhalt des Schreibens des Kriegsministers Berthier an den Feldmarschall v. Kalkreuth vom 25. Juli 1807, S. 435, die Vereinigung dieses Landes mit dem Herzogthum Warschau. Immer um zum Hauptziel der Befreiung der preußischen Provinzen von der französischen Besetzung nur bald zu gelangen, glaubte der König auch dies bewilligen zu müssen. Er gab daher durch die nämliche Konvenzion vom 10. November 1807 Art. 7 diese ebenso bedeutende als rechtmäßige Besitzung hin *).

5. Der Tilsiter Vertrag hatte im Art. 19 der Stadt Danzig ein Gebiet von 2 Stunden (lieues) im Durchmesser von ihrem Umfang (enceinte) beigelegt. Aber schon während jener Vertrag abgeschlossen wurde, hatte der General Rapp, französischer Gouverneur von Danzig, mit den Deputirten dieser Stadt, ohne Preußens Zuziehung, eine Art von Uebereinkommen geschlossen, wodurch das Danziger Gebiet auf zwei deutsche Meilen im Durchmesser, und zwar nicht einmal vom wirklichen Umfange der Stadt, sondern von den äußersten Spitzen ihrer Außenwerke an bestimmt ward. Der Marschall Soult beharrte hierauf, indem er den Entwurf einer besondern Konvenzion zwischen Frankreich, der Stadt Danzig und Preußen aufstellte. Der König mußte auch diese Grenzlinie zwischen seinem Staat und dem Danziger Stadtgebiet so anerkennen, wie solche durch eine dritte Konvenzion zu Elbing, am 6. Dezember 1807, nach der Bestimmung des Marschalls Soult ihm vorgezeichnet ward.

*) Im Januar 1808 wurde dieser Theil der Provinz Schlesien übergeben und am 27. Januar 1808 alle königliche Beamte und Einwohner in selbigem ihrer Pflichten entlassen; s. die Feuerschirme 2. Bd. 5. Heft, S. 125, vom Jahr 1809, auch Allgemeine Augsburger Zeitung 1808, S. 240.

Diese war unter Vermittelung des Marschalls Soult als kaiserlich französischen Bevollmächtigten zwischen dem Kammerpräsidenten Grafen Dohna-Schlobitten und den Deputirten des Danziger Magistrats, Senator Löbes, Rathsverwandter Jäschke und dem Mitgliede der dritten Ordnung der Danziger Regierung Gunschke, abgeschlossen.

Während der gar nicht zum Fortschritt zu befördernden Unterhandlungen mit Daru in Berlin erhielt der König von seinem nach Paris abgesandten General v. Knobelsdorf und vom Minister v. Brockhausen in mehreren Berichten die Nachricht, daß ihre gleichen Bestrebungen in Paris ganz ohne Erfolg wären, indem, selbst nach den mündlichen Aeußerungen des dortigen Kabinetsministers Champagny, die Absicht des Kaisers bestimmt die sei, die preußischen Staaten noch nicht zu räumen. Sie machten daher den Vorschlag, der König möge seinen Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris senden, um zu sehen, ob durch ihn nicht direkt mit dem Kaiser Napoleon ein baldiges günstigeres Resultat zu erreichen sei, wozu auch der Kabinetsminister des Kaisers gerathen hätte. Da dieser Vorschlag vom Geh. Oberfinanzrath Sack auch mit dem Bemerken unterstützt ward, daß die in Berlin vorhandenen französischen obersten Behörden ihm einen gleichen Rath ertheilt hätten, und selbst Daru, mit dem er deshalb gesprochen, die Sendung des Prinzen vielleicht für zweckentsprechend erklärt habe, so entschloß sich der König, seinen Bruder nach Paris mit ausgedehnten Vollmachten zum Abschluß eines Vertrags zu senden. Er schrieb deshalb an den Kaiser Napoleon am 9. November 1807, sandte dieses Schreiben seinem außerordentlichen Gesandten, General v. Knobelsdorf, in Paris, um solches dort abzugeben und die für seinen Bruder und seine Begleitung *) zu dieser Reise erforderlichen Pässe auszuwirken. Der Prinz, dem der König ein ausführliches Memoir über Das, was

*) In der Begleitung des Prinzen befanden sich Alexander v. Humboldt, Legationsrath Roux, Major Graf Golz, sein Adjudant v. Hedemann und ein Sekretair.

von ihm zur Befriedigung Napoleon's schon gethan und geleistet sei, eingehändigt hatte, trat in der letzten Hälfte des Monats November 1807 seine Reise an, und kam in diesem Monat in Homburg zu seinem Schwager, dem Landgrafen von Hessen, um dort seine Pässe zu erwarten. Da der Kaiser Napoleon am 16. November 1807 von Paris nach Italien gereist war, von wo er erst am 1. Januar 1808 nach Paris zurückkehrte, so hatte die Ausfertigung und Zusendung der Pässe für den Prinzen Anstand gefunden. Er erhielt solche, die in Mailand am 17. Dezember 1807 ausgefertigt waren, am 29/30. Dezember 1807, reiste sodann sogleich nach Paris und zeigte am 4. Januar 1808 dem König an, daß er dort am 3. Januar 1808 eingetroffen sei. Bald nach des Kaisers Abreise hatte der General v. Knobelsdorf Paris verlassen und war über Berlin, wo er am 4. Dezember 1807 sich befand, nach Königsberg gereist*). Bis dahin hatte sich in den traurigen Verhältnissen Preußens weiter nichts geändert, als daß, nachdem der S. 515 bemerkte Vertrag mit dem Marschall Soult am 6. Dezember 1807 wegen der Grenzen Danzigs genehmigt war, die französischen Truppen das rechte Ufer der Weichsel, mit Ausnahme der Nogatinsel, in der Mitte des Monats Dezember geräumt, jedoch noch ein Militairhospital in Marienburg zurückgelassen hatten. Der Marschall Soult hatte sein Hauptquartier von Elbing nach Stettin verlegt, wo er am 15. Dezember 1807**) selbst eintraf. Auch waren von seinem Korps, den Angaben nach 12,500 Mann, in den Tagen vom 1. bis 25. Dezember 1807 durch Berlin nach dem linken Ufer der Elbe marschirt***). Hierauf rückten aus Ostpreußen mehrere preußische Truppen bis zur Weichsel

*) s. dieserhalb die Akten des Schloßarchivs R. XI. 89, 2.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807, Nr. 154.

***) Früher schon hatten im Monat November die deutschen Hülfstruppen Pommern und die Kurmark verlassen. In letzterer Provinz hatten vom Anfang September allein über 20,000 baiersche und würtembergische Truppen kantonnirt.

vor und besetzten am 19. und 20. Dezember 1807 die Städte Elbing, Marienwerder und Graudenz.

Nach den Berichten des Prinzen Wilhelm war er zwar freundlich vom Kaiser Napoleon aufgenommen, jedoch hatte derselbe über die ihm gemachten Vorschläge, wegen endlicher Abschließung eines Vertrags, sich stets ausweichend geäußert, und vom französischen Gouvernement in Paris war ihm unverhohlen ausgesprochen worden, die politischen Ansichten des Kaisers wären noch von der Art, daß er zur Zeit Preußen nicht räumen lassen werde. Dasselbe hatte dem Prinzen zugleich zu verstehen gegeben, daß vom Kaiser keine Erklärung gegen ihn eher zu erwarten sein dürfte, als bis Daru sich mit der Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin über die von Preußen noch verlangten Summen und über die Art der Berichtigung und Sicherstellung derselben vollständig geeinigt haben werde. Der König, welcher seine Residenz am 15. Januar 1808 von Memel nach Königsberg verlegt hatte, beauftragte daher die Immediat-Friedensvollziehungskommission, mit Hinweisung auf seine S. 511 bemerkte Kabinetsverfügung vom 2. Dezember 1807, nunmehr dahin zu wirken, daß der Endvertrag mit Daru bald zum Abschluß gebracht werde. Wolle derselbe von seiner Forderung der 112 Millionen Franks nicht abgehen, so möge man selbst diese Summe bewilligen. Daru war inzwischen zu Anfang des Monats Januar 1808 nach Kassel gereist, um nach den Bestimmungen des Kaisers die Geldzahlungen des Königreichs Westphalen an Frankreich zu reguliren. Von dort kehrte er erst am 11. Februar 1808 nach Berlin zurück. Dies veranlaßte den Geh. Oberfinanzrath Sack, auf die ihm gewordene Mittheilung des obbemerkten Berichts des Prinzen Wilhelm an den König, schon am 18. Januar durch eine Note die abgebrochenen Unterhandlungen mit Daru wieder anzuknüpfen. Die schriftliche Antwort, die hierauf erfolgte, sowie spätere des Daru auf die ihm von der Immediat-Friedensvollziehungskommission gemachten Vorschläge, zeigten jedoch, daß derselbe gar nicht

zur Beförderung des Abschlusses geneigt war, und eben dies ergab sich in den mündlichen Unterredungen, die er nach seiner Rückkehr mit dem Geheimen Oberfinanzrath Sack hatte. Die vom Prinzen Wilhelm zu Ende Januar und im Februar an den König erstatteten Berichte meldeten, daß die Stimmung des Kaisers sehr mißgelaunt sei und daß es gar nicht in dessen Ansichten läge, die Besetzung der preußischen Provinzen schon aufzugeben, weshalb er alle Verhandlungen in dieser Hinsicht nach Berlin verwiese.

Zu diesen niederschlagenden, dem König aus Berlin und Paris gewordenen Nachrichten gesellten sich noch Anordnungen des Kaisers Napoleon und Daru's, die dem König höchst betrübend waren. Der Letztere hatte in dieser Zeit nachstehende neue Forderungen und Anordnungen getroffen:

1. daß in den königlichen Forsten von Pommern, der Kur- und Neumark 3000 Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme geschlagen, auch durch Land- und Wassertransporte auf Kosten der Stände und Einwohner dieser Provinzen nach Stettin, Küstrin, Berlin und Magdeburg geschafft werden sollten *);
2. daß eine bedeutende Anzahl von Pferden in den preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe, zur Remontirung der in selbigen stehenden französischen Kavallerie und Artillerie, von selbigen ohne Vergütigung in kurzen Fristen auszuheben und abzulassen wäre **);
3. daß Pommern und die Ukermark für Stettin nicht allein Lebensmittel vieler Art, sowie Fourage für die dortige bedeutende Garnison, auf mehrere Monate liefern, sondern auch die erforderlichen Summen zur Anlegung eines großen Lazareths daselbst aufbringen solle ***);
4. daß 500 Wagen, mit 2000 Pferden bespannt, nach

*) Die Ausführung dieser Bestimmung ist im sechsten Abschnitt, 2. Abtheilung II. Finanzen, beschrieben.

**) Die Kurmark mußte, wie im sechsten Abschnitt, 2. Abtheilung IV. Militaria, unter C. 1. näher gezeigt werden wird, hierzu 1200 Pferde liefern.

***) s. ebendaselbst C. 2.

Danzig von der Neumark, Pommern und Westpreußen am linken Weichselufer, zum Transport von Danziger Tüchern nach Küstrin, auf 45 Meilen ohne Ablösung, gestellt werden sollten.

5. Außer diesen Anforderungen hatte Daru angeordnet, daß in den Zeitungen des Herzogthums Warschau, mit der Ueberschrift: „Auf Requisizion der kaiserlich französischen Regierung" eingerückt worden:

   die königlichen und sonstigen Forderungen königlich preußischer Institute, die auf Gütern des Warschauschen Herzogthums hypothezirt wären, dürften nur an Denjenigen, der hierzu vom Kaiser Napoleon oder vom König von Sachsen bevollmächtigt sei, gezahlt werden.

Nachdem Rußland am 10. Februar 1808 *) an Schweden den Krieg erklärt und dessen General Buxhöfen am 18. Februar 1808 **) seine Erklärung wegen Besetzung von Finnland erlassen, wurden, wie es die Verordnung des Königs durch seinen Minister Grafen v. Golz vom 6. März 1808 ***) enthält, nach dem Verlangen von Frankreich und Rußland, von preußischer Seite alle Verhältnisse mit Schweden aufgehoben und der mit diesem Staat vorhandene Kriegszustand bekannt gemacht. Hierdurch entstanden für alle preußischen Seestädte neue bedeutende Nachtheile.

Dies Alles und da die von Rußland durch seine Gesandtschaft in Paris für Preußen stattgefundene Fürsprache ohne Einfluß auf die vom Kaiser Napoleon gefaßten feindseligen Ansichten über Preußen sich herausstellte, so bestimmte der König, daß der Minister v. Stein sich selbst nach Berlin begeben solle, um zu versuchen, ob es ihm nicht gelingen dürfte, den sehnlich gewünschten Endvertrag mit dem Grafen Daru abzuschließen, nachdem vom Geheimen Oberfinanzrath Sack

*) s. Polit. Journal 1808, S. 291, und Telegraph 1808, S. 313.
**) s. Telegraph 1808, S. 319 ff.
***) s. Politisches Journal 1808, S. 301, und Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 32.

demselben auf seine kategorische Anfrage, ob die preußische Behörde mit ihm in Berlin die Angelegenheit zu beendigen beabsichtige und zu diesem Behuf eine bedeutende Baarzahlung von einigen Millionen Franks gleich beim Abschluß zu bezahlen geneigt sei, mit Ja beantwortet hatte.

Der Minister v. Stein reiste am 29. Februar von Königsberg ab und traf am 4/5. März 1808 in Berlin ein, wurde von Daru freundlich empfangen, knüpfte aber direkte Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit demselben nicht an, sondern ließ, wie bis dahin, alle Geschäfte durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission führen. Von dieser wurde, nach der Erklärung des Königs vom 2. Dezember 1807 S. 511, am 9. März, mit Zustimmung v. Stein's nach dem Verlangen Daru's demselben ein Vergleich, welcher die Anerkennung der verlangten 154½ Millionen Franks enthielt, zugesandt, nachdem vorher der Entwurf desselben von Sack dem Daru vorgelegt, von demselben durchgelesen, und nach mündlicher Uebereinkunft zwischen Beiden, Mehreres in demselben theils näher bestimmt, theils abgeändert worden war. Eine Abschrift dieses Vertrags mit den dazu nöthigen Bemerkungen sandte der Geh. Oberfinanzrath Sack am nämlichen Tage mittelst eines Kouriers dem Prinzen Wilhelm nach Paris. Der Daru hingegen reichte solchen, mit seinem Gutachten begleitet, am 10. März 1808 dem Kaiser Napoleon ein. Dieser Vertrag enthielt Folgendes:

Art. 1. Die Anerkennung und Zahlung der von Daru verlangten 154½ Millionen Franks, nach Abrechnung

a. der seit dem 12. Juli 1807 bis zur Räumung des Landes von den französischen Behörden eingezogenen Landesrevenuen,

b. der auf die Kriegskontribuzions-Ausschreibungen nicht allein baar oder durch Wechsel bezahlten, sondern auch der Summen, welche für stattgefundene Lieferungen als anrechnungsfähig anerkannt worden*).

*) Preußischer Seits bestand man hierbei auf die Bestimmung des Kaisers Napoleon im Dekret vom 13. November 1806 und den danach

Art. 2. Die danach verbleibende Summe solle bezahlt werden ⅓ baar, ⅓ durch Domainenpfandbriefe, ⅓ durch Schuldverschreibungen, vom König oder von den einzelnen Provinzialständen des Königreichs ausgestellt und von Bankiers als Wechsel akzeptirt, in den später nachbenannten Terminen.

Alle diese Zahlungen und Verschreibungen sollen nach Auswechselung der Ratifikazionen dem französischen Generalerheber der Kriegskontribuzion sogleich geleistet und eingehändigt werden.

Art. 3. Als spezielle Hypothek hierfür haften noch besonders alle königlichen Domainen, sowie alle Arten von Revenuen, welche durch königliche Kassen im preußischen Staat erhoben werden.

Art. 4 enthielt wiederholt Das, was schon zu Art. 1 aufgeführt worden.

Art. 5. Die Bezahlungen auf die vorhin bemerkten Obligazionen sollen zur französischen Generalkasse der zu erhebenden Kontribuzionen in Magdeburg, oder an einem andern Ort, nach den näheren Verabredungen zwischen beiderseitigen Kommissarien, geleistet werden.

Art. 6. Die auf die einzelnen königlichen Domainen auszufertigenden Pfandbriefe zu der vorhin angedeuteten Summe sollen 6 Monate nach dem Abschluß des Vertrags ausgehändigt werden. Bis dies geschehen, haftet dafür eine vom König über die ganze Summe ausgestellte Obligazion, in welcher derselbe die sämmtlichen Domainen seines Staats zwischen Weichsel und Elbe, sowie 7 Millionen des Werths der Ostpreußischen Domainen als Pfand stellt.

Art. 7. Bis die nach dieser stipulirten Obligazion zu bezahlende Summe realisirt worden, verbleiben im militairischen Besitz des Kaisers Napoleon die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau.

---

in den Monaten November und Dezember 1806 von seinen Behörden erlassenen Verfügungen S. 122 und S. 219 ff.

Art. 8. Die französischen Garnisonen in denselben sollen bestehen in Stettin aus 4000 Mann, in Küstrin aus 2000 Mann und in Glogau aus 3000 Mann. Die Zurückgabe dieser Plätze soll stattfinden in der Art, daß geräumt wird Glogau, wenn das erste Drittel, Küstrin, wenn das zweite Drittel, und Stettin, wenn das letzte Drittel der Schuld bezahlt worden.

Die Zurückgabe der Festungen soll in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt befinden, bewirkt werden.

Art. 9. Den Sold für diese drei Garnisonen bezahlt der Kaiser Napoleon, wogegen der König sich verpflichtet, für ihren Unterhalt, nach den Vorschriften, die in Berlin für die dortige Garnison bisher bestimmt waren, Sorge zu tragen.

Art. 10. Für jede Festung soll zu diesem Behuf ein Etat ihrer Bedürfnisse auf drei Monate angefertigt werden. Den hiernach erforderlichen Bedarf muß die Krone Preußen beschaffen, so daß dieser dreimonatliche Bedarf stets in selbigen vorhanden ist. Die beim Abschluß des Vertrags sich in den französischen Magazinen dieser Festungen vorfindenden Lebensbedürfnisse sollen zu diesen Beständen mit verwendet werden.

Art. 11. Während dieser Besetzung der gedachten Festungen stehen in selbigen dem König alle Landeshoheitsrechte zu, die Justiz wird in seinem Namen verwaltet, und die Revenuen aus selbigen werden durch preußische Behörden für seine Rechnung erhoben.

Art. 12. Nach der Auswechselung der Ratifikazionen dieses Vertrags übergeben die französischen Behörden sogleich den vom König bezeichneten Behörden die ganze Verwaltung in den bis jetzt von französischen Truppen noch besetzten preußischen Provinzen, und enthalten sich jeder Einmischung in selbige, namentlich in die der Erhebung von Staatsrevenuen und der königlichen Kassen.

Art. 13. Dreißig Tage nach dem Abschluß des Vertrags müssen sämmtliche französische Truppen die preußischen

Provinzen verlassen haben und verbleiben in den drei gedachten Festungen nur diejenigen Truppentheile, wie solche in den Art. 7 und 8 bestimmt worden und zwar bis zu den Zeitpunkten der theilweisen oder ganzen Bezahlung der preußischen Schuld.

Art. 14. Nach der Bestimmung des Art. 7 der Konvenzion vom 12. Juli 1807 sorgt der preußische Staat für die Erhaltung der französischen Truppen bis zur Räumung des Landes.

Art. 15. In gleicher Art muß die Krone Preußen, nach Art. 8 der oben gedachten Konvenzion, für die etwa noch zurückgelassenen französischen Lazarethe Sorge tragen.

Art. 16. Zur Erhaltung der Verbindung zwischen den die preußischen Provinzen verlassenden französischen Truppen mit denen, welche noch in einzelnen Theilen derselben verbleiben, sollen bestimmte Militairstraßen eingerichtet werden, und zwar

zwischen Danzig und Warschau,
„ Danzig und Stettin,
„ Stettin und Schwedisch-Pommern,
„ Schwedisch-Pommern und Magdeburg,

jedoch nur so lange, als die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau von französischen Truppen besetzt sein werden.

Art. 17. Den auf diesen Straßen marschirenden Truppen soll Quartier, Holz und Licht ohne Ersatz angewiesen werden. Für die etappenmäßige Verpflegung derselben haben die Bequartirten zu sorgen, und wird der Kaiser der Franzosen denselben hierfür diejenige Entschädigung gewähren, welche in ähnlichen Fällen die stattfindenden Usanzen bestimmen.

Art. 18. Wenn nach dem Abschluß der in Art. 1 bemerkten Abrechnung sich ergeben sollte, daß von den preußischen Behörden Zahlungen auf die zu berichtigende Kontribuzion geleistet wären, welche nicht in der abgeschlossenen Abrechnung aufgeführt worden, so verpflichtet sich Se. Kaiserliche Majestät solche, wenn sie vom Grafen Daru anerkannt worden, sich auf die ihm zu bezahlende Summe noch als baares Geld anrechnen zu lassen.

Art. 19. Die Forderungen, welche Provinzen, die durch den Tilsiter Frieden von Preußen getrennt worden, oder einzelne Einwohner in denselben nach Art. 25 dieses Friedens noch zu machen vermeinen könnten, sollen zu einer besondern Unterhandlung verwiesen werden, und darf die Räumung des preußischen Staats dadurch in keiner Hinsicht aufgehalten werden *).

Art. 20. Was die Archive, Dokumente, Karten und sonstigen Papiere betrifft, welche nach dem Art. 26 des Tilsiter Friedens denjenigen Mächten, welche die abgetretenen preußischen Provinzen erhalten, zu überliefern sind, so soll, so weit dies nicht schon bewirkt worden, damit auf das Eifrigste fortgefahren werden, damit in kürzester Frist diese Angelegenheit beendet werde.

Da die nöthigen Nachsuchungen und Aussonderungen der Natur der Sache nach jedoch nicht zu übersehenden Aufenthalt herbeiführen könnten, so soll deshab die Räumung der preußischen Provinzen nach Abschluß dieses Vertrags nicht ausgesetzt, und diese Angelegenheit besonderen Unterhandlungen vorbehalten werden.

Kurz vor der Uebergabe dieses Vertragsprojekts zeigte v. Stein dem Könige an, er habe wenig Vertrauen, daß der Kaiser demselben seine Beistimmung ertheilen werde, da nach den Nachrichten vom Alexander v. Humboldt, der in der Umgebung des Prinzen Wilhelm in Paris sich befand, es in der Absicht des Kaisers läge, Preußens Angelegenheiten für jetzt noch im Schwanken zu belassen. Sein Hauptziel sei Konstantinopel, die preußische Kontribuzionsangelegenheit sei untergeordneter Natur. Er verlange zur Ausführung dieser Absicht die Unterstützung des Kaisers

*) Nach den vom Daru deshalb gesammelten Nachrichten und seit dem Monat September 1807 der Immediat-Friedensvollziehungskommission zugesandten Tableaux betrugen am 9. März 1808 derartige Forderungen schon etwas über 135 Millionen Franks, wie solches die Vol. 1—7 der General-Organisations-Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission Nr. 149 (Sekt. 1. Nr. 179) speziell nachweisen.

von Rußland und daß solcher die Räumung der Moldau und Wallachei bewirke, eher sei auf eine Räumung der preußischen Länder wohl nicht zu rechnen. Da hiernach auf Rußlands Benehmen und Handeln Alles ankäme, so möge man wiederholentlich, zum Besten der Krone Preußen, auf den Kaiser Alexander einzuwirken suchen. Schließlich bemerkte v. Stein noch, daß nach v. Humboldt's Aeußerungen des Prinzen Wilhelm Verbleiben in Paris, da dieser vom Kaiser Napoleon persönlich sehr ausgezeichnet würde, um so nothwendiger erscheine, da der Gesandte v. Brockhausen, seines mehrmonatlichen Aufenthalts in Paris ungeachtet, noch nicht dem Kaiser habe vorgestellt werden können. Selbst auf den Fall, daß der Kaiser, wie man glaube, nach Spanien gehen sollte, habe v. Humboldt gerathen, den Prinzen Wilhelm auch während dessen Abwesenheit in Paris weilen zu lassen.

Ueber den Vertragsentwurf, die mit Daru stattgefundenen Vorverhandlungen und die Gründe, aus denen die Immediat-Friedensvollziehungskommission mit v. Stein's Zustimmungen auf mehrere von Daru unbedingt gemachte Forderungen eingegangen sei, erstattete der Geh. Oberfinanzrath Sack einen ausführlichen Bericht vom 13. März 1808 *). In demselben bemerkte er zugleich, daß die französischen Behörden sich bei allen Schritten preußischer Beamten, durch welche sie ihre Autorität gefährdet wähnten, sehr eifersüchtig zeigten. Seine Bemühungen, daß der Generalkommissarius v. Massow in Schlesien, den Daru aus Breslau im Dezember 1807 verwiesen hatte, weil er ohne Zustimmung des dortigen französischen Intendanten das Einbringen von preußischer Münze aus den Marken ꝛc. nach Schlesien verboten hatte, um das preußische Courant in der Provinz zu erhalten, von Glatz nach Breslau zur Fortsetzung der ihm übertragenen Geschäfte S. 443 wieder zurückkehre, wären bisher fruchtlos gewesen. Schließlich führt Sack in seinem Berichte

*) s. den Inhalt dieses Berichts in den früher angezogenen Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission (Sekt. 1, Nr. 175) Vol. 4.

auch noch an, daß Daru eine geschärfte strenge Aufsicht auf die Korrespondenzen der Immediat-Friedensvollziehungskommission durch die Postbehörden in den von französischen Truppen besetzten Provinzen und insbesondere in Berlin angeordnet habe. In einer Verfügung des Ministers Grafen v. Golz vom 22. März 1808 an die Immediat-Friedensvollziehungskommission machte derselbe dieser bekannt, daß der König mit dem Inhalt des Vertragsentwurfs, nach den ihm im gedachten Berichte des Sack vom 13. März gewordenen Erläuterungen, sich einverstanden erklärt habe.

Im Laufe des Monats März fanden mehrere Besprechungen zwischen v. Stein und Daru statt, in welchen Letzterer stets behauptete, der Kaiser habe sich über den Inhalt des Vertragsentwurfs vom 9. März noch gar nicht gegen ihn erklärt. Am 2. April zeigte er ihm jedoch vertraulich ein Schreiben Napoleon's vom 27. März zur Durchlesung, in welchem dieser sich über Einzelheiten des vom Daru unterm 10. März erstatteten Berichts geäußert hatte, und verlangte, daß v. Stein, bevor er ihm dasselbe offiziell mittheile, seine vom Könige erhaltene Instrukzion, mit ihm, dem Daru, zu unterhandeln, schriftlich zusenden möge. Am 4. April übersandte der Minister v. Stein dem Daru die ihm vom König am 28. Februar 1808 ertheilte Instrukzion, in dieser Angelegenheit unter Zuziehung von Sack mit Daru zu verhandeln*), und äußerte den Wunsch, insofern er vom Kaiser nähere Instrukzion über die Absichten desselben, hinsichtlich des von ihm dem Kaiser eingereichten Vertragsentwurfs vom 9. März erhalten habe, solche ihm mitzutheilen. Hierauf antwortete Daru am 5. April, der Kaiser habe sich zwar über den ganzen Inhalt des gedachten Vertrags nicht ausgelassen, ihm jedoch bekannt gemacht,

1. daß die vom 1. Oktober 1807 an erhobenen und bis

*) Diese Vollmacht befindet sich gleichfalls in den früher angezogenen Akten Sekt. 1, Nr. 175, Vol. 4; auch das Konzept derselben in den Staatsministerialakten wegen Ausführung des Tilsiter Friedens, R. XI. 89, 6. Vol. 2.

zur Räumung der preußischen Provinzen noch von seinen Behörden zu erhebenden Revenuen der Krone Preußen nicht zurückzugeben wären, da solche die Bedingung des Friedensvertrags vom 9. Juli 1807 hinsichtlich der zu bezahlenden Kriegskontribuzion, nicht erfüllt habe, und diese Summen zur Erhaltung seiner Truppen in den deshalb noch besetzt gebliebenen preußischen Provinzen erforderlich wären.

2. daß er in Ueberlegung nehmen wolle, ob er auf das Anerbieten der preußischen Kommission, 50 und einige Millionen Franks, die sie in einem Jahr mittelst Wechsel zahlen wollte und wofür die Besetzung der drei Festungen als Unterpfand geboten wäre, eingehen könne. Hierzu sei aber nöthig, daß Daru sich davon überzeuge, ob diese Wechsel auch im Laufe dieser Frist ohne Verlust für ihn wirklich zahlbar zu machen sein würden, als worüber er sich zu äußern habe.
3. daß die Ueberlieferung aller Dokumente, Schriften, Archive, Karten und Pläne, die Warschau, Westphalen oder andere von Preußen abgetretene Provinzen beträfen, auf das Schleunigste erfolge.

Hinsichtlich eines im Laufe der Vertragsverhandlungen von der Immediat-Friedensvollziehungskommission gemachten Vorschlags, der Daru möge sich beim Kaiser Napoleon dahin verwenden, daß er den Werth der im Tajo bei Lissabon liegenden russischen Kriegsschiffe, nach einer Verständigung mit dem Kaiser Alexander über den Betrag derselben, auf die Millionen von Franks, die in baarem Gelde berichtigt werden müßten, sich anrechnen lassen möchte, bemerkte Daru, der Kaiser Napoleon habe in seinem Schreiben vom 27. März*) sich dahin geäußert,

*) Dieses Schreiben ist abgedruckt in Bignon's Geschichte von Frankreich, Thl. 7, S. 389, und lautet: Je ne sais ce que veut dire M. de Stein, en me proposant d'acheter la flotte russe. Je ne regarde cela que comme un parlage injurieux pour la Russie qu'on voudrait ensuite présenter comme venant de nous.

daß ihm von einem solchen Anerbieten des Kaisers nichts bekannt sei *).

In einem Memoire vom 7. April gab Stein dem Daru hierauf die nöthigen Auskünfte und Erklärungen.

Inzwischen war der Kaiser Napoleon am 2. April nach dem südlichen Frankreich abgereist, um von dort nach Spanien zur französischen Armee sich zu begeben, oder in der Nähe derselben von Bayonne aus, die Bewegungen des Heeres selbst zu leiten und zu führen.

Durch diese Abreise und da Daru auf mehrere Anfragen des v. Stein stets erklärte, der Kaiser habe sich gegen ihn nicht weiter auf seine Berichte in dieser Angelegenheit geäußert, geriethen die Unterhandlungen nicht allein in Paris, sondern auch in Berlin ganz ins Stocken und wurden die wiederholt vom Prinzen Wilhelm gemachten Mittheilungen, daß es gar nicht in der Absicht des Kaisers Napoleon läge, sich zu der Zeit schon mit der Krone Preußen zu vereinbaren und die preußischen, noch von den französischen Truppen besetzten Provinzen zu räumen, vollständig bestätigt. Während dieser Hinhaltung des so sehr vom König gewünschten Abschlusses eines Endvertrags mit der Krone Frankreich erlagen die unglücklichen Provinzen des preußischen Staats zwischen den Strömen Weichsel und Elbe durch die fortwährende Einquartierung der, den damaligen Angaben nach, über 150,000 Mann und 50,000 Pferde bestehenden französischen Heeresmacht. Die Leiden, das Elend und die Verzweiflung der Einwohner in diesen Distrikten war aufs Höchste gestiegen, besonders in der Kurmark, wo von den französischen Truppen über ⅓ lagen. Außer der Kavallerie des Victor'schen und eines Theils des Soult'schen Korps, war sie noch mit 10 — 14 Regimentern schwerer Kavallerie

*) Dieser Vorschlag beruhte nach Inhalt der Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission, Sekt. 1, Nr. 175, auf einem vom Kaiser Alexander dem König von Preußen gemachten Anerbieten, ihm zur Erleichterung der preußischen Zahlungen an Napoleon die Summen des Werths der Schiffe zu zediren.

seit dem Herbst 1807 belegt. Diese letzteren, von welchen 6 Regimenter im Oberbarnimschen und Lebusischen Kreise kantonirten, hatten fast alle dort vorhandenen Fouragebestände der im Jahr 1807 gering ausgefallenen Ernte verzehrt, so daß in diesen Kreisen wirklicher Mangel eintrat, und die Grundbesitzer nur mit großen Aufopferungen durch geschlossene Kontrakte zu hohen Preisen*) den täglichen Bedarf bis zur Ernte zu beschaffen im Stande waren.

Bei dieser traurigen Lage der Einwohner aller vorhin bemerkten preußischen Provinzen machte der Generalintendant Daru durch die betreffenden Intendanten den Kammern und Ständen derselben am 6. April 1808 bekannt, daß der Kaiser Napoleon den Befehl ertheilt habe, die Infanterie seiner Truppen im preußischen Staat solle Läger beziehen, und die desfallsigen Kosten, sowie die Verpflegung der Truppen in selbigen, wären von den betreffenden Provinzen zu beschaffen. Da in der Kurmark nur das Holz und die Utensilien zum Aufbau der Läger, sowie das erforderliche Schlachtvieh zur Erhaltung der Truppen, vom Lande in Natur zu beschaffen war, so geriethen die königlichen und ständischen Behörden in der Kurmark in die größte Verlegenheit, wie die übrigen Bedürfnisse beschafft werden könnten. An eine direkte Einziehung von Geldern war bei der Erschöpfung der Einwohner nicht zu denken, und das Comité der Stände war, theils durch das Ausbleiben der schon ausgeschriebenen Kriegskontribuzionen, theils durch die übernommene Bezahlung der im August und September 1807 ausgestellten Wechsel über 2 und 4, zusammen 6 Millionen Franks**), in eine solche Bedrängniß gerathen, daß es allen Kredit verloren hatte und zur Erhaltung von ihr anzuleihender Summen drei- und vierfaches Pfand an Kurmärkischen Obligazionen, die auf die Hälfte ihres Nennwerths gefallen waren, geben mußte. Beide Behörden erklärten daher dem Inten-

*) s. den fünften und sechsten Abschnitt, wonach 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer bezahlt werden mußte.

**) s. deshalb den fünften Abschnitt unter A.

danten, daß sie keinen Rath wüßten, den Anforderungen des Daru zu genügen. Im fünften Abschnitt unter A. findet sich eine vollständige Darstellung der zur Ausführung der Bestimmungen des Kaisers von Daru getroffenen Anordnungen, eine Schilderung der Verlegenheit, in welche der Geh. Oberfinanzrath Sack dadurch gerieth, und die Angabe über die Auswege, welche der Minister v. Stein zur endlichen Regulirung der Sache traf. In Folge Daru's Bestimmung mußte Sack die Direkzion der Immediat-Friedensvollziehungskommission aufgeben. Er reiste am 8. Mai nach Königsberg. Während der Anwesenheit des Ministers v. Stein in Berlin führte derselbe die Direkzion der gedachten Kommission selbst, übertrug aber, da er die Unmöglichkeit eingesehen, hinsichtlich des Abschlusses eines Endvertrags mit Daru zu irgend einem Ziel zu gelangen *), solche am 20. Mai 1808 dem wirklichen Geh. Legazionsrath v. Raumer, bis dahin, daß der neue Präsident der Kommission vom Könige ernannt sein werde. Stein verließ am 26. Mai Berlin und traf am 31. Mai in Königsberg wieder ein. Zum Präsidenten der Immediat-Friedensvollziehungskommission bestimmte der König, nach v. Stein's und Sack's Vorschlägen vom 8. Mai, am 16. Mai 1808 den Minister v. Voß, der diese Geschäfte auch am 29. Mai antrat, und nach der ihm vom König ertheilten Anweisung hiervon auch alle Behörden des Königs in den Provinzen zwischen Weichsel und Elbe in Kenntniß setzte. Von dieser Abänderung im Präsidio der Immediat-Friedensvollziehungskommission machte der Minister Graf Golz dem französischen Ministerio in Paris Mittheilung, und wurde der Minister v. Voß, als er bei einem Besuch des Daru demselben seine Vollmacht vorzeigte, sehr zuvorkommend aufgenommen. Da übrigens, wie schon früher S. 527 erwähnt worden, der Minister v. Stein beauftragt

*) s. deshalb Bignon's Aeußerungen über die vorstehende Verhandlung zwischen Stein und Daru wegen eines Abschlußvertrags in seiner Geschichte von Frankreich, 7. Thl. 7. Abschn. S. 390, Nr. 2, die mit den Anzeigen des Prinzen Wilhelm übereinstimmen.

war, mit dem Geh. Oberfinanzrath Sack, als Vorsteher der Immediat-Friedensvollziehungskommission, die Abschlußverhandlungen mit dem Generalintendanten Daru über die noch stattfindenden Differenzen hinsichtlich des Tilsiter Friedens abzuschließen, so hatte der König durch einen besondern Kabinetsbefehl hierzu die beiden Minister v. Stein und v. Voß bestellt und den v. Stein als ersten Kommissarius benannt. Da der Minister v. Voß früher als der v. Stein Minister gewesen, so betrachtete derselbe dies als eine Zurücksetzung und stellte solches dem König unterm 2. Juni vor. Der König gab demselben jedoch durch Kabinetsschreiben vom 11. Juni zu erkennen, daß er diese von ihm getroffene Bestimmung keineswegs als eine Kränkung betrachten könne, da der Freiherr v. Stein sein Premierminister sei, und jeder Andere, der mit ihm Geschäfte zu betreiben von ihm ernannt würde, deshalb seinen Vorrang anerkennen müsse, und es hierbei weder auf eine frühere Stellung noch auf längere Dienstzeit ankäme; überdies habe er das ihm jetzt aufgetragene kommissarische Geschäft vor seiner Ernennung zu demselben zu übernehmen sich bereit erklärt, und könne von seiner frühern Stellung im Ministerio jetzt gar nicht die Rede sein. Als Beweis, wie sehr der König wünsche ihm in jeder Hinsicht möglichste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, ordnete derselbe zugleich in den freundlichsten Worten an, daß, wenn die Schlußverhandlungen mit Daru in Berlin abgeschlossen werden sollten, hierzu der v. Stein von ihm allein als Kommissarius ernannt, der v. Voß aber zugleich von dem kommissarischen Präsidio der Immediat-Friedensvollziehungskommission entlassen werden sollte, wodurch, da der v. Voß sich erklärt hätte, in seiner neuen Stellung den Anordnungen des königlichen Ministeriums sich stets zu unterwerfen, alle Kollisionen nach seinem Wunsch beseitigt werden würden *).

*) s. Ministerial-Archiv-Akten des Schlosses, die Fortsetzung der Tilsiter Verhandlungen betreffend, 1807/8. R. XI. Nr. 89. 6, Vol. 5 zu Ende, wo die vorbemerkten Verhandlungen sich befinden.

Da der Kaiser Napoleon sich fortwährend über die vom Könige durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission am 9. März 1808 gemachten Anerbietungen nicht erklärte, so hörten nach Stein's Abreise von Berlin am 26. Mai die Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen der gedachten Kommission und dem Generalintendanten Daru ganz auf. Zwischen Beiden wurden von da an nur einzelne Nebenpunkte näher erörtert und festgestellt. Hierzu gehörten hauptsächlich:

1. die Forderungen der abgetretenen Provinzen und einzelner Personen in selbigen, sowie in den daran grenzenden nicht preußischen Landestheilen, an den preußischen Staat, an die Institute und einzelne Personen in selbigen. Nach dem letzten Schreiben des Daru in dieser Angelegenheit vom 8. August 1808 an die Immediat-Friedensvollziehungskommission, mit Bezug auf die früher derselben mitgetheilten Nachweisungen, betrug die ganze geforderte Geldsumme 135,793,413 Franks 70 Cts. *).

---

*) Hiervon waren liquidirt nach den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im Schloßarchiv, Gen.-Org.-Sachen (Nr. 149) Sekt. 1, Nr. 179, Vol. 4,

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. | aus dem Herzogthum Warschau, und zwar aus den ehemaligen Kammerdepartements Warschau, Plock, Kalisch, Posen, Bromberg, sowie aus einem Theile von Marienwerder und Byalistock | 110,910,113 Frks. | 55 Cts. |
| b. | aus dem Königreich Westphalen, und zwar aus den Kammerdepartements Minden, Altmark, Magdeburg und Halberstadt, sowie aus Osnabrück . | 13,361,011 „ | 93 „ |
| c. | aus dem Großherzogthum Berg, und zwar aus den Kammerdepartements Münster, Mark, Tecklenburg und Siegen, sowie aus dem sonstigen Großherzogthum Berg selbst . . . | 4,672,216 „ | 8 „ |
| d. | aus Erfurt . . . . . | 216,068 „ | 90 „ |
| e. | aus Bayreuth . . . . . | 4,293,422 „ | 91 „ |
| f. | aus Danzig . . . . . | 2,340,580 „ | 33 „ |
| | sind | 135,793,413 Frks. | 70 Cts. |

2. die Forderungen der preußischen Privatinstitute an die französischen Behörden, sowie die derselben und einzelner Personen in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen an Einzelne und Gemeindeverbände ꝛc. in dem von Preußen abgetretenen Theile seiner Monarchie. Diese Summe betrug zusammen 204,315,060 Franks 86 Cts. oder 55,220,286 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. Pr. Crt.*), war also bedeutend größer als die von Daru selbst vorstehend verlangte Summe.

Schon in dem Vorvertrag zwischen Daru und der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom 9. März 1808 war im Titel 19. S. 525 bestimmt, daß die Regulirung dieser Forderungen und Gegenforderungen nicht den Abschluß des Hauptvertrags aufhalten, sondern besonderen Unterhandlungen später unterworfen sein solle; dies war nach der Räumung des Landes hinsichtlich mehrerer Sum-

*) In den Ministerialakten des Schloßarchivs, preußische Forderungen, unter der Rubrik: Fragmenta Aktorum 1808 R. XI. 89 a, befinden sich die speziellen Nachweisungen der von der Immediat-Friedensvollziehungskommission verlangten Summen. Diese betrugen nach vier Liquidazionen, welche sie unterm 20. und 25. Januar 1808 dem Ministerio eingereicht hatte,

| | Frks. | Cts. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| a. von den Instituten der Bank, der Seehandlung, des Bergwerksdepartements, der Bau-, Brenn- und Nutzholz-Administrazion an die französische Regierung | 43,362,774 | 31 | = 11,719,668 | 17 | 8 |
| b. von verschiedenen Behörden und Einzelnen im verbliebenen preußischen Staate an die abgetretenen Provinzen | 58,261,568 | 94 | = 15,746,369 | 23 | 7 |
| c. eine nachträgliche der beiden Arten zu a. und b. . . . | 82,188,516 | 14 | = 22,213,112 | 11 | 5 |
| d. und eine Nachweisung von Kapitalien, welche Institute und Einzelne in den preußischen Provinzen als Hypothekenschulden von Grundbesitzern in den abgetretenen Provinzen zu fordern hatten | 20,502,201 | 47 | = 5,541,135 | 12 | 8½ |
| sind | 204,315,060 | 86 | = 55,220,286 | 17 | 4½ |

men auch der Fall, ohne daß im Ganzen deshalb unterhandelt worden wäre.

Da nach den früheren Verabredungen mit Frankreich aller Handel mit England und Schweden abgebrochen war, S. 512 und 520, so wurde zur Beförderung der Sicherheit der preußischen Unterthanen unterm 11. Juni 1808 durch die Minister v. Stein und Graf v. Golz ein Reglement erlassen, worin die Grundsätze bestimmt waren, nach welchen die Kontrolle hinsichtlich aller aus- und inländischen Handelswaaren geführt werden sollte *).

Erst nach der Rückkehr Napoleon's aus Spanien und Bayonne nach Paris, am 14. August 1808, begannen neue Verhandlungen dort zwischen dem Prinzen Wilhelm von Preußen und dem französischen Kabinetsminister Grafen Champagny zur Regulirung der noch bis dahin stattgefundenen Differenzen über die Bestimmungen des Tilsiter Friedens. Zu der Zeit schien der Kaiser Napoleon ernstlich diese Regulirung zu wünschen, da seine Truppen bedeutende Niederlagen in Spanien und Portugal erlitten hatten, in deren Folge sein Marschall Junot, jedoch später, durch eine Konvenzion mit den Engländern vom 30. August 1808 ganz Portugal hatte räumen und den letzteren die russische Flotte im Tajo bei Lissabon hatte übergeben müssen **). Der Kaiser bedurfte hiernach einer Verstärkung seiner Truppen in jenem Lande und hatte deshalb schon vor seiner Ankunft in Paris die Bestimmung erlassen, daß die Korps des Marschall Victor ***) in der Kurmark, sowie der Marschälle Ney und Mortier in Schlesien aus den Lägern, worin sie

*) Ein Exemplar dieses Reglements befindet sich in den Händen des Verfassers dieses Werks und war dasselbe in der Königsberger Zeitung vom Monat Juni abgedruckt.

**) s. Politisches Journal 1808, S. 977 bis 981.

***) Am 13/14. August traf die Ordre zum Abmarsch des Victor'schen Korps in Berlin ein, bis zum 16. August waren die drei Lager bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg geräumt und am 20. August alle Truppen dieses Korps über die Elbe abmarschirt.

zusammengezogen waren, aufbrechen und über den Rhein durch Frankreich nach Spanien marschiren sollten.

Schon unterm 11. August 1808 zeigte der Prinz Wilhelm dem König an, daß der französische Minister Champagny ihm eröffnet habe, der Kaiser Napoleon hätte ihm auf seiner Rückreise bekannt gemacht, er wolle die Angelegenheit mit Preußen enden. Die Punkte, worin der Kaiser von den am 9. März 1808 S. 521 ff. in Berlin getroffenen vorläufigen Verabredungen abweichender Meinung sei, beträfen hauptsächlich die künftigen Garnisonen von Stettin, Küstrin und Glogau, die er mit 9000 Mann zu gering angenommen erachte, auch könnten die seit dem Tilsiter Frieden aus den preußischen Kassen von Daru erhobenen ordinairen Gefälle nicht zur Anrechnung auf die extraordinaire Kriegskontribuzion gebracht, noch könne ein Erlaß an der von Daru verlangten Kriegskontribuzionssumme gestattet werden. Dagegen sei derselbe bereit, statt der von ihm verlangten Ueberlassung von Domainen, die auf Domainen ausgestellten Pfandbriefe anzunehmen, wenn diese für die Hälfte der ganzen zu zahlenden Summe, sowie die andere Hälfte baar in Preuß. Courant, binnen Jahresfrist, theils abgeliefert, theils bezahlt werde. Uebrigens hatte Champagny bemerkt, daß der Kaiser noch ein besonderes Pfand (gage) von Preußen verlange, daß der König nie mehr als 40,000 Mann halten wolle. Auf die Frage, ob der Prinz instruirt und bereit sei, auf dieser Basis mit ihm zu unterhandeln, habe er dies bejaht, auch die einzelnen Hauptpunkte mit ihm besprochen, wogegen der Prinz die Erklärung des Königs sogleich einzuholen verheißen habe. Hinsichtlich der von der Krone Preußen zu haltenden Truppen hatte der Prinz erklärt, daß fürs Erste, selbst schon aus Mangel an Hülfsmitteln, der König die jetzige Zahl von 20—25,000 Mann nicht überschreiten werde, für die Zukunft aber, wenn er im völligen Besitz seiner Provinzen gesetzt worden, er wegen Besetzung derselben und der darin befindlichen größern Städte und Festungen zwischen 50—60,000 Mann nothwendig bedürfen werde.

In diesem Bericht und in einem spätern vom 14. August 1808, wo er dem König von der Ankunft des Kaisers in St. Cloud und von dem unter diesem Tage dem letztern übersandten Memoire Mittheilung machte, bat der Prinz Wilhelm den König zugleich, ihn mit Antwort auf seinen Bericht vom 27. Juli 1808 zu versehen, besonders hinsichtlich der ihm unterm 5. November 1807 ertheilten Vollmacht, daß, im Fall vortheilhafte Bedingungen hinsichtlich der zu zahlenden Geldsummen zu erreichen Hoffnung vorhanden wäre, er dem Kaiser Napoleon die Erklärung abgeben könne, daß der König eine Allianz mit demselben abzuschließen, oder mit Preußen dem Rheinbunde beizutreten, bereit sei. Er habe dies bisher unterlassen, weil gar keine Aussicht zur Verminderung der verlangten Kriegskontribuzion sich gezeigt, und er unterm 20. Februar 1808 die Anweisung erhalten habe, auf diesen Inhalt seiner Instrukzion nicht weiter einzugehen. Da er unterm 20. Juni 1808 vom Könige angewiesen worden, à tout prix abzuschließen, so bat er auch wegen jener Punkte um nähere Instrukzion. Unterm 12. August 1808 hatte der König dem Prinzen auf den Bericht vom 27. Juli 1808 nähere Bestimmungen über eine mit dem Kaiser Napoleon abzuschließende Allianz mitgetheilt, in einer spätern Kabinetsordre vom 25. August an den Prinzen beantwortete er jedoch dessen Bericht vom 11. August 1808 dahin:

a. daß Alles wegfiele, was er ihm unterm 12. August auf seinen Bericht vom 27. Juli 1808 mitgetheilt habe;
b. daß er nur auf die Konvenzion vom 9. März 1808 als Basis fortbauen;
c. dahin wirken möge, daß eine bedeutende Verringerung der verlangten Kriegskontribuzion stattfände, wenigstens die Termine der Bezahlung derselben hinausgeschoben würden, und
d. daß wegen der Forderungen in den abgetretenen Theilen des preußischen Staats der §. 25 des Tilsiter Friedens aufrecht erhalten werde.

Inzwischen hatte der Prinz Wilhelm mit Champagny fortwährend unterhandelt, und berichtete dem Könige unterm 18. August, daß Champagny ihm erklärt habe, der Kaiser habe sich noch nicht über das von ihm eingesandte Memoir vom 14. August geäußert, ihm sei es jedoch bei der Sinnesart desselben unzweifelhaft, daß derselbe von den ihm im Auftrag des Kaisers gemachten Eröffnungen nicht abgehen werde. Zugleich habe er ihn befragt, ob es dem König wirklich Ernst sei, mit dem Kaiser eine Allianz abzuschließen, oder sich in den Rheinbund aufnehmen zu lassen, worauf er ihm eröffnet habe, daß wenn der Kaiser die verlangte Kriegskontribuzion bedeutend ermäßige und auf die halbe Forderung herabzusetzen bereit sei, da eine solche Verbindung an sich schon nach den Verhältnissen bedeutende Ausgaben fürs Militair erheische, der König hierzu nicht abgeneigt zu sein scheine. Von dem Champagny sei ihm hierauf jedoch erwidert worden, daß der Kaiser, wie er ihn kenne, sich deshalb auf keinen Handel einlassen dürfte, er auch nicht glaube, daß derselbe hierauf jetzt einen Werth legen werde. Beim Schluß der Besprechung habe er ihm noch eröffnet, er möge Alles, was er in dieser Beziehung gefragt und geäußert habe, nur als von ihm ausgegangen betrachten, da der Kaiser hierüber nie etwas gegen ihn erwähnt habe. Dem Minister v. Voß schrieb der Prinz Wilhelm am 2. September, daß er dem Champagny 112, später 125 Millionen Franks auf die zuletzt verlangten 140 Millionen Franks angeboten habe, wenn man die Bezahlung der Kriegskontribuzion nicht in 18 Monaten verwirklicht verlangen, sondern hierzu einen Zeitraum von 2½ bis 3 Jahren gestatten wolle, daß aber der Kaiser darauf gar keine Rücksicht nähme, da ihm derzeit Alles auf baldigem Empfang bedeutender Summen zur Ausführung seiner Absichten anzukommen scheine. Bemerkenswerth erscheint es noch, daß, obschon der Champagny dem russischen Gesandten in Paris, Grafen Tolstoy, vor der Rückkehr des Kaisers in Paris erklärt hatte, derselbe werde nach seiner Rückkunft die Angelegenheit mit Preußen been-

den, er ihm später doch nie die vom Kaiser festgestellten Bedingungen mittheilen wollte, und als dieser, bei dem Interesse, welches der Kaiser Alexander für Preußen hege, auch nach den ihm vom Kaiser Napoleon bei Schließung des Tilsiter Friedens gegebenen Versprechungen, dabei interessirt sei, daß nichts für Rußlands Interesse Bedenkliches beim vorseienden Abschluß zwischen Frankreich und Preußen festgestellt werde, auf die Mittheilungen der Bedingungen, die der Kaiser Napoleon dem Könige von Preußen gemacht habe, sehr drang, ihm blos erklärte, der Kaiser Alexander würde hinsichtlich Rußlands in keiner Hinsicht etwas gegen Das, was der Kaiser Napoleon von Preußen verlange, zu erinnern finden. Sowohl aus diesem Grunde, als weil dem Kaiser Napoleon zu jener Zeit hauptsächlich der Empfang einer bedeutenden Geldsumme von besonderem Werth war *), wurde wahrscheinlich die vorbemerkte Idee, daß Preußen in den Rheinbund eintreten, oder eine besondere Allianz mit Frankreich abschließen möge, nicht weiter französischer Seits verfolgt **).

Im Bericht des Prinzen Wilhelm vom 9. September 1808 meldete derselbe dem König, daß er bei den jetzt stattfindenden Konjunkturen mit Rücksicht auf des Königs Bestimmungen in der Kabinetsordre vom 25. August 1808, wenngleich mit dem schwersten Herzen, es für das Wohl Preußens durchaus nothwendig erachtet habe, die ihm durch den Minister Champagny mitgetheilten Schlußfriedensbedingungen des Kaisers Napoleon anzunehmen, und auf Grund derselben in Gemeinschaft mit dem Minister v. Brockhausen unterm 8. September mit Ersterem, unter Vorbehalt der Ratifikazion des Kö-

*) Die Briefe des Prinzen und seiner Umgebungen aus jener Zeit an den Minister v. Voß bestätigen es, daß Napoleon unverrückt auf die Bezahlung der 140 Millionen Franks bestanden habe.

**) In den preußischen Provinzen zwischen Elbe und Oder war man zwar derzeit nicht gegen eine Allianz zwischen Napoleon und Preußen, die man selbst vortheilhaft für Preußen erachtete, wohl aber allgemein gegen die Aufnahme Preußens im Rheinbunde.

nigs, einen Friedenstraktat, sowie einen, mehrere geheime Bedingungen enthaltenden Nebenvertrag abgeschlossen habe. Beide vollzogene Traktate fügte er seinem Berichte Behufs der Ratifikazion derselben bei, und bemerkte über den Verlauf seiner Unterhandlungen Nachstehendes:

Am 3. September wären er und der v. Brockhausen zum französischen Minister Champagny eingeladen worden, wo derselbe ihnen eröffnet habe, er sei vom Kaiser Napoleon beauftragt, ihnen zu erklären, derselbe werde weder von dem Verlangen der geforderten 140 Millionen Franks, noch von der durch ihn bestimmten Art der Zahlung derselben abgehen, weshalb sie diese seine Bedingungen, wenn die Angelegenheit zum Schluß kommen solle, unbedingt annehmen müßten. Sie wären hierauf bemüht gewesen, dem Champagny die Unmöglichkeit, solches zu leisten und das gegebene Versprechen ehrlich zu erfüllen, bei den bedrängten Verhältnissen des Königs, näher auseinander zu setzen und darzulegen. Nachdem derselbe Alles ruhig angehört, habe er zwei Briefe des Ministers v. Stein aus seiner Tasche geholt, die sich in dem Verwahrsam des von Königsberg über Berlin nach Doberan gereisten Assessor Koppe, der vom Marschall Soult auf dieser Reise in Spandau angehalten worden, befunden, und dessen sämmtliche Papiere er dem Kaiser gesandt habe. Diese habe er ihnen vorgelesen.

Der eine dieser Briefe sei an einen Bankier in Hamburg gerichtet gewesen, in welchem der Freiherr v. Stein demselben bekannt gemacht habe, daß er auf die von ihm zu machen beabsichtigte Anleihe, bei den gestellten hohen Forderungen, nicht eingehen könne, da inzwischen die Bedürfnisse des Staats bis zum Februar 1809 gedeckt wären. Nach Vorlesung dieses Briefes habe er ihnen eröffnet, daß der Kaiser Napoleon sich hieraus überzeugt hätte, der König habe noch disponible Mittel und sei nicht so erschöpft, wie der Prinz stets behauptet habe. Der zweite Brief an den Fürsten Wittgenstein vom 15. August habe mancherlei Hinweisungen auf Verhältnisse enthalten, hinsichtlich welcher der

Kaiser, nach Champagny's Aeußerung, sich gefährdet erachte, und ihn beauftragt habe, zu erklären, daß der König, der durch den Minister v. Stein sehr kompromittirt worden, denselben aus seiner Nähe entfernen müsse, weshalb solches im Abschlußvertrag aufgenommen werden solle.

Zugleich habe der Champagny ihnen noch erklärt, der Kaiser hätte geäußert, wenn er von dem Inhalt dieser Briefe vor seiner Bestimmung, daß er mit 140 Millionen Franks zufrieden sein wolle, Kenntniß gehabt, er bestimmt auf die Zahlung der früher verlangten 180 Millionen Franks bestanden haben würde, jetzt aber sein gegebenes Wort nicht brechen wolle, ihn jedoch beauftragt habe, dem Prinzen zu eröffnen, daß er sich binnen 24 bis 36 Stunden bestimmt zu erklären habe, ob er den von ihm vorgelegten Vertrag annehmen, und solchen sodann sogleich unterschreiben wolle, oder nicht. Auf seine Vorstellung, zu gestatten, daß er die Erklärung des Königs deshalb einhole, habe Champagny gar nicht eingehen wollen, angebend, daß hierzu wegen der weiten Entfernung ein Zeitraum erforderlich sei, der als unzulässig mit des Kaisers Planen, auf keinen Fall bewilligt würde, ihm jedoch eine Zeit zur Ueberlegung und Abwägung der Verhältnisse von 3 Tagen bewilligt. Besonders bemerkte der Prinz, daß ihn in den verflossenen Tagen die vom Kaiser bestimmten kurzen Zahlungsfristen sehr beängstigt hätten, da jedoch selbst Alexander v. Humboldt und Lecoq der Ansicht gewesen wären, daß, so schwierig dies auch sein dürfte, bei der bestimmten Erklärung des Kaisers, in Nichts von seiner Festsetzung abgehen zu wollen, man auch in dieser Hinsicht sich unterwerfen und sehen müsse, sich zu helfen, so habe er, in Erwägung des großen und dringenden ihm vom König mitgetheilten Wunsches, so schnell als möglich den Vergleich mit dem Kaiser Napoleon abzuschließen, um im baldigen vollen Besitz der ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen zu kommen, sich um so mehr entschlossen, den Vergleich zu vollziehen, um hierdurch die in den letzten Tagen hervorgetretene große Aufregung des Kai-

sers gegen Preußen zu mildern und das Ziel des Königs, künftig in einem freundlicheren Verhältnisse mit dem Kaiser zu stehen, zu befördern.

Zugleich erwähnte der Prinz, er habe bei Vollziehung des Vergleichs dem Champagny erklärt, daß er durchaus nicht wisse, in welcher Art es dem Könige möglich sein würde, nicht allein die Summe von 140 Millionen zu beschaffen, sondern auch die Zeitpunkte der einzelnen Zahlungen inne zu halten. Derselbe habe ihm zwar keine Hoffnung gegeben, daß der Kaiser auf die von ihm beabsichtigte desfallsige Vorstellung in der persönlichen Audienz*), die er ihm in den nächsten Tagen gewähren werde, hierin etwas Anderes und Vortheilhafteres für die Krone Preußen bestimmen werde, jedoch ihm auf seine wiederholten Bemerkungen die feste Zusicherung gegeben, daß gleich nach der Ratifikazion des Vergleichs von Seiten des Königs, die bestimmtesten Befehle zur Räumung der noch besetzten preußischen Provinzen und zur Entlassung der preußischen Kriegsgefangenen, auch Beförderung derselben über die Elbe, erlassen werden würden.

Wiederholt hatte derselbe ihm auch bemerkt, daß durch diesen Vergleich nunmehr alle Differenzen des Tilsiter Friedens beseitigt wären und der Kaiser treu seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, auch v. Brockhausen als preußischen Minister anerkennen und nach Räumung der preußischen Provinzen einen Gesandten an den Hof des Königs senden werde.

Mit diesem Bericht sandte der Prinz dem König auch einen Abdruck des Briefes vom Freiherrn v. Stein an den Fürsten Wittgenstein vom 15. August**), wie er im Journal de l'Empire nebst unangenehmen Aeußerungen über den

*) Seit der Rückkehr des Kaisers am 14. August hatte der Prinz keine Audienz bei demselben erhalten können.

**) s. deshalb das Nähere S. 469 dieses Abschnitts, sowie Bignon's Bemerkungen in seiner Geschichte von Frankreich, Thl. 7, Kapitel 7, S. 395—397.

preußischen Staat und den Minister v. Stein am 9. September aufgenommen worden, weshalb er sich sogleich beim Minister Champagny, da er den Traktat am 8. früh schon vollzogen, beschwert habe, weil doch Letzteres ohne sein Wissen nicht hätte geschehen können. Dieser habe ihm hierauf eröffnet, daß die Bemerkungen im Journal de l'Empire ihm sehr unangenehm wären, der Kaiser auch gewiß diese Ansicht mit ihm theile, da durch die Vollziehung des Traktats alles Vorangegangene der Vergessenheit übergeben sei.

Was nun den Haupt- und den Nebenvertrag selbst betraf, so enthielten solche Nachstehendes:

I. Der Hauptvertrag vom 8. September 1808.

Art. 1. Der Betrag der Summen, welche die preußischen Staaten der französischen Armee schuldig sind, sowohl für außerordentliche Kriegskontribuzionen, als für rückständige Revenuen, wird auf 140 Millionen Franks bestimmt, durch deren Zahlung alle und jede Forderung Frankreichs an Preußen unter dem Titel der Kriegskontribuzion gänzlich getilgt sein wird. Diese Summe von 140 Millionen Franks soll, in den zwanzig Tagen von Auswechselung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats an, in die Kasse des Generaleinnehmers der Armee bezahlt werden, nämlich: halb in klingendem Gelde, oder in guten und angenommenen, mit 6 Millionen monatlich, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikazionen zahlbaren Wechselbriefen, für deren Bezahlung die preußische Schatzkammer einsteht; die andere Hälfte in Pfandbriefen auf die königlichen Domainen, welche binnen einem Jahre bis achtzehn Monaten, nach der Auswechselung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats, zahlbar sein sollen.

Art. 2. Die Einkünfte Preußens sollen der französischen Administrazion bis zu dem Tage der Unterzeichnung dieses Traktats und nach diesem Tage Sr. Majestät dem Könige von Preußen gehören.

Art. 3. Die Schuldforderungen, welche Se. Majestät der König von Preußen an die Partikuliers des Herzogthums

Warschau hatte, sind ohne einen Vorbehalt nach den Worten des Tilsiter Vertrages abgetreten.

Art. 4. Alles, was die von der preußischen Monarchie abgerissenen Provinzen von der preußischen Regierung zurückzufordern haben möchten, soll Gegenstand einer besondern Vereinbarung sein.

Art. 5. Die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen sollen in dem Zwischenraum von dreißig bis vierzig Tagen nach der Auswechselung der Ratifikazionen, wo möglich noch früher, von den französischen Truppen geräumt werden.

Art. 6. Die Festungen Glogau, Stettin und Küstrin sollen in der Gewalt der französischen Armee bis zur gänzlichen Bezahlung der zur Berichtigung der im ersten Artikel festgesetzten Kontribuzion in Zahlung gegebenen Wechsel und Pfandbriefe verbleiben. Die Festung Glogau soll zurückgegeben werden, sobald die Hälfte der ganzen Summe abgetragen sein wird, die beiden andern nach gänzlicher Tilgung der Schuld.

Während der Zeit ihrer Okkupazion soll keine Zerstörung der in diesen Festungen bestehenden Werke vorgenommen werden.

Art. 7. Die französische Garnison, welche zu Glogau verbleiben soll, wird aus 2,500 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und aus 200 Mann Artillerie, im Ganzen aus 3,300 Mann bestehen.

Die zu Küstrin wird aus 2,000 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und 200 Mann Artillerie, in Allem aus 2,800 Mann bestehen.

Die zu Stettin soll aus 3,000 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und 300 Mann Artillerie, in Allem aus 3,900 Mann bestehen.

Art. 8. Der Sold dieser Garnisonen soll aus der Kasse der französischen Administrazion bezahlt werden, aber das Quartier, die Quartierentschädigungen, die Lebensmittel, Fourage, Heizung, Erleuchtung sollen, sowohl für die Trup-

pen, als für den Generalstab jeder Festung, nach den, in den französischen Reglements festgesetzten Tarifs von der preußischen Administrazion angeschafft werden.

Art. 9. Es soll in jeder dieser Festungen eine Belagerungsverproviantirung für sechs Monate aus den französischen Magazinen oder von der preußischen Administrazion beschafft werden. Im ersten Fall gehört dieselbe zur Zeit der Räumung dieser Festungen der französischen Regierung.

Art. 10. Zur Zeit der Räumung der drei gedachten Festungen sollen auch die Artillerie-, die Kriegs- und die Mundvorräthe, welche der französischen Armee gehören, herausgeschafft werden. Die Mittel zur Fortschaffung wird die preußische Administrazion hergeben und gleichmäßig die französischen Truppen bis zu ihrem Ausgange aus dem preußischen Gebiete beköstigen.

Art. 11. Während der Zeit, daß die französischen Truppen diese Festungen besetzt halten, soll die Verwaltung der Einkünfte und der Justiz dem König von Preußen gehören, die Polizei hingegen ist in den Händen des französischen Kommandanten.

Art. 12. Keine preußische Truppenabtheilung darf sich diesen Festungen weiter, als in der Entfernung eines Etappentages nähern.

Art. 13. Es wird eine Militairstraße stattfinden:

von Glogau nach Küstrin,
„ Küstrin nach Stettin,
„ Stettin nach Stralsund,
„ Glogau nach Kalisch,
„ Glogau nach Sachsen,
„ Stettin nach Magdeburg,
„ Stettin nach Danzig.

Diese Wege sollen zu den Märschen der Rekruten und der Ersatzmannschaften und zu allem Demjenigen dienen, was den französischen Garnisonen in den drei besetzten Festungen nothwendig sein wird.

Art. 14. Da bei Abschließung des Traktats von Tilsit

irriger Weise vorausgesetzt worden, daß die Festung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen sei, so wurde dieser Fluß zur Grenze des preußischen Gebiets angenommen. Die Zitadelle von Magdeburg liegt aber auf dem rechten Ufer, und es genehmigen daher Se. Majestät der König von Preußen, daß zum Arrondissement dieser Zitadelle derselben ein Gebiet von 2000 Toisen außerhalb ihrer Außenwerke verbleibe. Die Grenzpfähle sollen durch französische und preußische Kommissionen innerhalb fünf Tagen nach der Auswechselung der Ratifikazionen dieses Traktats aufgestellt werden.

Art. 15. Seine Majestät der Kaiser und König garantiren Seiner Majestät dem König von Preußen die Integrität Ihres Gebiets, vorausgesetzt, daß Se. Majestät der König von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenosse bleibe.

Art. 16. Se. Majestät der König von Preußen erkennen als König von Spanien und Indien Se. Majestät Joseph Napoleon, und als König beider Sicilien Se. Majestät Joachim Napoleon an *).

Art. 17. Dieser Traktat soll ratifizirt und die Ratifikazionen zu Paris in Zeit von 30 Tagen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Paris, den 8. September 1808 **).

J. B. Nompère, Graf von Champagny,
Wilhelm Prinz von Preußen,
Carl Christian v. Brockhausen.

II. Der Nebenvertrag vom 8. September 1808 ist vom Verfasser dieses Werks nirgends abgedruckt gefunden. Nach

---

*) Ersterer war am 6. Juni 1808, und Letzterer am 15. Juli 1808 von Napoleon in Bayonne hierzu ernannt; s. Polit. Journal 1808. S. 640 u. S. 831—833.

**) Dieser vielfach abgedruckte Traktat befindet sich nicht allein in den Akten des auswärtigen Ministeriums im Schloßarchiv wegen der mit Frankreich geschlossenen Konvenzion 1808/9. R. XI. 89 a., sondern auch in den Akten der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Friedenstraktate, Konvenzionen. Milit.-Gen. Nr. 23 von 1807 ꝛc.

diesem hatte sich der Prinz Wilhelm Namens des Königs von Preußen verbindlich gemacht*):

1. während der ersten 10 Jahre an Infanterie, Kavallerie und Artillerie nicht über 42,000 Mann unter den Waffen zu halten**);
2. im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich zur Hülfe des ersteren Reiches in den Jahren 1808 und 1809, 16,000 Mann verschiedener Waffengattungen, in späteren Jahren aber nur 12,000 Mann, jedoch nur auf besondere Aufforderung des Kaisers zu stellen, und
3. keine Eingebornen aus den vom König abgetretenen Provinzen in seinem Dienste zu behalten, sondern solche zu entfernen***).

Der Moniteur in Paris enthielt unter seinen offiziellen Artikeln am 11. September die Nachricht von dem am 8. September abgeschlossenen Vertrag mit dem Bemerken, daß hierdurch alle zwischen Frankreich und Preußen stattgefundenen Differenzen ausgeglichen wären, und daß sogleich nach Unterzeichnung desselben ein Kourier mit dem Vertrag nach Königsberg zum König von Preußen zur Einholung der Ratifikazionen zu demselben abgefertigt sei. Am 11. September wurde mit den gewöhnlichen Zeremonien endlich auch der seit über einem Jahre schon in Paris anwesende Freiherr v. Brockhausen dem Kaiser Napoleon vom Minister Champagny vorgestellt, dem derselbe sein Kreditiv als Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Preußen überreichte †). Dieses zeigte auch der Geh. Legazionsrath Lecoq am 12. Sep-

*) s. Bignon's Geschichte Frankreichs Thl. 7. Kap. 7. S. 396 und 397.

**) s. Allgemeine Zeitung 1809. S. 76 u. 208.

***) In Folge dieser Bestimmung mußte der König von Preußen den Minister v. Stein auch entlassen, welches jedoch erst am 24. November 1808 erfolgte, S. 472.

†) s. den Telegraphen 1808. Nr. 266, und die Spen. Zeitung 1808. Nr. 114.

tember dem Minister v. Voß in Berlin mit dem Bemerken an, daß am 13. September der Prinz Wilhelm seine Abschiedsaudienz beim Kaiser Napoleon haben und dann Paris verlassen werde *). Der Prinz verließ nach dieser Zusammenkunft, in welcher er jedoch nichts nach seinem S. 542 angedeuteten Wunsche zum Besten der Krone Preußen hatte bewirken können, auch gleich Paris. In der Audienz wurde er sonst mit der zuvorkommendsten Artigkeit vom Kaiser aufgenommen, welcher ihm die Versicherung seines künftigen freundlichsten Wohlwollens für Preußen, wenn es seine eingegangenen Verpflichtungen treu erfüllen werde, sowie seine hohe Achtung für den Prinzen selbst aussprach **).

Der Prinz selbst reiste über Straßburg und Homburg nach Erfurt, wo er am 26. September eintraf, um dort, da der Kaiser Napoleon an diesem Orte eine Vereinigung mit dem Kaiser Alexander verabredet hatte, die nähern Bestimmungen des Königs von Preußen wegen Ratifikazion des Vertrags vom 8. September noch abzuwarten.

Beide Kaiser trafen am 27. September 1808 auch in Erfurt ein und verweilten dort gemeinschaftlich bis zum 14. Oktober. Auf des Kaisers Alexander Reise nach Erfurt war derselbe am 18. September nach Königsberg gekommen und wurde zwischen ihm und dem Könige von Preußen gegen Stein's, in einem Memoire vom 14. September 1808 ausgesprochene Ansicht, in Betreff der dem Prinzen Wilhelm vom Minister Champagny gemachten Eröffnungen, die Verabre-

*) Alle vorangeführte Schriftwechsel zwischen dem König von Preußen und dem Prinzen Wilhelm von Preußen, sowie zwischen dem Letztern und einigen seiner Umgebungen mit dem Minister v. Voß vom Mai 1808 befinden sich in den Akten des Schloßarchivs Immediat-Friedensvollziehungskommission-Korrespondenzen von und nach Paris vom Monat Mai 1808 an. R. XI. 89. e. Vol. III.

**) Als Beweis der besondern Hochachtung für den Prinzen Wilhelm hatte der Kaiser Napoleon demselben eine Gobelintapete, den Tod des Admiral Coligny darstellend, mit den Worten zustellen lassen, um Preußen für die milde Aufnahme der ehemals der Religion halber verfolgten Franzosen zu danken; s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 135.

dung getroffen, daß Letzterer darauf eingehen solle, er, der Kaiser Alexander, jedoch in Erfurt Alles anwenden werde, den Kaiser Napoleon zu einer Verringerung der baaren Geldsummen hinsichtlich der von der Krone Preußen noch zu bezahlenden 140 Millionen Franks zu vermögen. Der Kaiser reiste am 20. September von Königsberg ab, worauf an diesem Tage der Vertragsabschluß vom 8. September dort eintraf. Der König vollzog daher, wenngleich mit dem schwersten Herzen und wie man damals behauptete, ohne Stein deshalb zu befragen *), die Ratifikazionen der durch diese Verträge ihm und dem preußischen Staat auferlegten neuen sehr lästigen Bedingungen am 29. September und schickte beide Ratifikazionen dem von ihm schon nach Erfurt zur Bekomplimentirung des Kaisers Napoleon vorausgesandten Minister Grafen Golz mit dem Auftrage, die Auswechselung der Ratifikazionen daselbst zu bewirken **). Solche erfolgte denn auch dort am 8. Oktober 1808. Auf Verwendung des Kaisers Alexander hatte der Kaiser Napoleon in Erfurt nachgegeben, daß statt der durch den Vertrag vom 8. September 1808 bestimmten 140 Millionen Franks, die Krone Preußen nur 120 Millionen Franks, und zwar in 50 Millionen baar und durch anerkannte gute Wechsel, 70 Millionen aber durch auszustellende Domainenpfandbriefe zu bezahlen haben solle. Zugleich hatte der Kaiser Napoleon bestimmt, daß die endliche Regulirung und Ausführung der Vertragsangelegenheiten vom 8. September 1808 durch den Generalintendanten Daru mit dem Minister Grafen Golz durch die von ihnen etwa substituirten sonstigen Militair-, auch Zivilpersonen in Berlin bewirkt werden solle. Höchst

*) Man wollte zu jener Zeit wissen, daß dieser Entschluß des Königs dem Minister v. Stein bis zur Mitte des Monats Oktober unbekannt gewesen, wo er sich gegen den König in einer Gedächtnißschrift vom 14. Oktober, als er die Ratifikazion erfahren, gegen solche kräftigst erklärte.

**) s. deshalb die Akten des Staatsministeriums, Konvenzion vom 8. September und 5. November 1808. R. XI. 89. a.

bemerkungswerth ist bei dieser endlichen Regulirungsangelegenheit die nachstehende Erzählung Bignon's in seinem Werke: „Die Geschichte Frankreichs" *), über die Art und Weise, in welcher der Kaiser Alexander in einem Handschreiben vom 14. Oktober 1808 an den Kaiser Napoleon, nachdem derselbe erst an diesem Tage die Erklärung gegeben hatte, die von Preußen zu bezahlende Kontribuzion auf 120 Millionen Franks herunterzusetzen, darauf verzichtete, auf die zum 19. und 20. Artikel des Tilsiter Friedens zwischen Rußland und Frankreich vom 7. Juli 1807 getroffene geheime Uebereinkunft zum Vortheil Preußens ferner zu bestehen. Nach letzterer hatte sich der Kaiser Napoleon verpflichtet, im Fall er das Kurfürstenthum Hannover mit dem Königreich Westphalen vereinigen werde, dann der Krone Preußen einen Landstrich auf der linken Seite der Elbe mit einer Volksmenge von 3 oder 400,000 Seelen zu überweisen. Das französische Schreiben lautete in der deutschen Uebersetzung:

Mein Herr Bruder. Innig bewegt durch die Freundschaftsbeweise, welche Ew. Maj. mir bei allen Vorfallenheiten bezeigt haben, fühle ich mich gedrungen Allerhöchstdenenselben, als ein Zeichen meiner innigsten Gefühle für Sie, zu erklären, daß ich gar kein Interesse habe auf der Ausführung des in Tilsit Verabredeten, insofern Ew. Majestät über Hannover disponiren sollten, zu bestehen, und daß ich Alles, was Allerhöchstdieselben über die Zukunft des Königreichs Etrurien, und über die der andern Staaten Italiens zu bestimmen für angemessen erachten, anerkenne. Ich hoffe, daß Ew. Majestät hieraus einen neuen Beweis meiner Ihnen gewidmeten Gesinnungen entnehmen werden **).

Während der Anwesenheit beider Kaiser in Erfurt wa-

*) s. deshalb den 8. Thl. derselben 1. Kapitel, 12. u. 13. Seite, auch zur Bestätigung mehrerer Angaben des Bignon die Thiers'sche Geschichte des Konsulats und Kaiserthums in Frankreich. Thl. 7. S. 666 u. 668.

**) s. hierzu Bignon's interessante Bemerkung im vorbenannten Werke S. 13—15.

ren diese hauptsächlich damit beschäftigt, über ihre wechselseitigen ehrgeizigen Absichten sich zu besprechen und zu verständigen, auch wie und auf welche Weise nach Erreichung derselben ein allgemeiner Friede zu bewirken möglich sein dürfte. Befriedigt schienen Beide am 14. Oktober sich zu trennen, nachdem sie in einer, am 12. Oktober geschlossenen Konvenzion *) sich verständigt zu haben glaubten. Beide Kaiser sandten vor ihrer Abreise von Erfurt noch einen Kourier nach England mit einem von ihnen beiden am 12. Oktober 1808 unterzeichneten Schreiben an den König von Großbritannien **), worin sie ihm ihre Wünsche zur Schließung eines allgemeinen europäischen Friedens aussprachen.

Die denkwürdigsten Nachrichten über die dort zwischen den beiden Kaisern über ihre wechselseitigen Pläne stattgefundenen Unterhandlungen und wie sie unter Beobachtung der freundlichsten äußern Zuvorkommenheiten wechselseitig dahin gestrebt hatten, einander zu übervortheilen, hat der damalige Direktor der Finanzen in den besetzten preußischen Provinzen, Bignon, sehr klar in seinem mehrmals angezogenen Werke mitgetheilt ***).

Vor der Abreise des Kaisers Napoleon von Erfurt erließ derselbe noch den für die von französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen wichtigen Befehl, wonach die große französische Armee, welche der Kaiser im Herbst 1806 gebildet hatte und von welcher noch Theile im preußischen Staat und in mehreren Distrikten von Deutschland standen, aufgelöst sei, und alle französischen Truppen in den gedachten Staaten eine neue Armee, unter dem Namen Rheinarmee, vom 15. Oktober 1808 an bilden sollten †). Zum

*) s. den Inhalt dieser Konvenzion in Bignon's Geschichte des französischen Kaiserreichs Thl. 8. S. 4—12.

**) Der Inhalt dieses Schreibens befindet sich abgedruckt im Polit. Journal 1809. S. 225, und die darauf geführten Schriftwechsel ebendaselbst S. 278 ꝛc.

***) s. den 8. Thl. 1. Kapitel S. 1—39 dieses Werks.

†) Den Inhalt dieser kaiserlichen Anordnung enthält der spätere

Führer derselben ernannte er den Marschall Davoust, der schon von Warschau nach Breslau sein Hauptquartier verlegt hatte und angewiesen wurde, bis zur Räumung der preußischen Staaten in Berlin sich aufzuhalten, dann aber nach Erfurt und von da nach Frankfurt am Main sich zu begeben.

Von den beiden Kaisern verließ am 14. Oktober Alexander zuerst Erfurt und reiste nach Petersburg zurück, wo er am 26. Oktober eintraf*). Einige Stunden nach dessen Abreise trat auch Napoleon seine Rückkehr nach Paris an, wo er am 18. Oktober eintraf, am 29. Oktober aber von dort nach Spanien wieder abreiste.

Alle in Erfurt während der Anwesenheit der beiden Kaiser dort eingetroffene deutsche Fürsten und Prinzen, auch fürstliche Damen, sowie eine Masse von hohen französischen und russischen Militair-, auch Zivilpersonen und die anwesend gewesenen Minister aller andern deutschen Fürsten hatten sich bis zum 15. Oktober gleichfalls sämmtlich aus Erfurt entfernt. Da eine solche Masse von deutschen Fürsten und Prinzen bis dahin wohl seit langer Zeit nicht in Deutschland an einem Orte vereinigt gewesen war, so erscheint es nicht unangemessen, solche hier in der Note aufzuführen**).

---

Tagesbefehl des Marschall Davoust, Berlin vom 30. Oktober 1808, welcher sich abgedruckt befindet am 3. November im Telegraphen 1808. S. 30 u. 31, und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 132.

*) Bei seinem kurzen Aufenthalt in Königsberg soll er dem König empfohlen haben, sich fest an Napoleon anzuschließen und sich auf keine Widersetzlichkeiten einzulassen, auch Stein als Minister zu entlassen, ihn aber, so lange es möglich sei, in seiner Umgebung zu behalten, um von seinen finanziellen und innern Staatsorganisazionsansichten Gebrauch zu machen. Dies soll er auch dem Minister v. Stein in einer Privataudienz eröffnet haben.

**) Anwesend waren während des Aufenthalts der Kaiser Alexander und Napoleon in Erfurt, die Könige von Sachsen, Baiern, Würtemberg und Westphalen, letzterer mit seiner Gemahlin, der Großfürst Konstantin, der Prinz Wilhelm von Preußen, der Kronprinz und der Herzog Wilhelm von Baiern, der Erbgroßherzog von Baden mit seiner Gemahlin Stephanie, der Herzog und der Erbprinz von Sachsen-Weimar,

Der Prinz Wilhelm von Preußen traf am 17. Oktober von Erfurt in Berlin ein und reiste von dort am 18. Oktober *), ohne sich irgendwo weiter aufzuhalten, nach Königsberg. In Berlin wurde er vom Publikum mit großen Freudensbezeugungen empfangen, auch erhob sich nur eine Stimme des Danks und der Verehrung für ihn unter allen Ständen, wegen seines duldenden Ausharrens und edlen, höchst achtbaren Benehmens während seines langen Aufenthalts in Paris bis zum Abschluß des vom Kaiser Napoleon kategorisch bestimmten Vertrags vom 8. September 1808.

Der Kaiser Alexander hatte dem preußischen Minister Grafen Golz während dessen Anwesenheit in Erfurt stets die Versicherung gegeben, der Kaiser Napoleon werde die von Preußen zu bezahlende Kriegskontribuzion von 140 Millionen Franks gewiß verringern, demungeachtet ergeben dessen Berichte an den König, selbst der vom 13. Oktober 1808 noch, daß Napoleon sich darüber gar nicht äußere, so daß er sich bei den stattfindenden vorläufigen Verhandlungen mit dem

---

der Herzog von Sachsen-Gotha, der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg, die Herzoginnen von Sachsen-Hildburghausen und von Würtemberg, der Erbgroßherzog von Hessen-Darmstadt, die Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ersterer mit seinem Sohn Paul, der Herzog von Oldenburg, der Fürst-Primas, der Pfalzgraf Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, die Fürsten von Anhalt-Dessau, Waldeck, von der Laye, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Lobenstein, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Plauen, Reuß-Schleitz, Reuß LXI., der Fürst und die Fürstin Turn und Taxis, der Fürst und der Erbprinz von Hohenzollern Hechingen, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Prinzen Victor von Hessen Rheinfelds-Rothenburg, Hessen-Philippsthal und von Hohenlohe. Der Kaiser von Oesterreich hatte als seinen Bevollmächtigten den General Feldzeugmeister St. Vincent nach Erfurt gesandt. Außer 9 französischen Marschällen und 42 Ministern und Gesandten der beiden Kaiser und der deutschen Fürsten, waren noch eine große Anzahl russischer und französischer Generale in Erfurt anwesend. Solche befinden sich namentlich verzeichnet im Politischen Journal 1808. S. 1068 und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 127. Auch mußten, nach dem Verlangen der beiden Kaiser, die Geheimenräthe Wieland und Göthe sich mehrere Tage als Gäste des Kaisers Napoleon in Erfurt aufhalten.

*) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 126.

Generalintendanten Daru wegen Ausführung des Vertrags vom 8. September 1808, worüber er nähere Mittheilungen machte, stets in der größten Verlegenheit befände *). Erst am 14. Oktober, an welchem Tage die beiden Kaiser Erfurt verließen, theilte der Generalintendant Daru dem Minister Grafen Golz die an ihn erlassene Ordre des Kaisers Napoleon mit, wonach er die zu zahlende Kriegskontribuzion um 20 Millionen Franks heruntergesetzt hatte. Dies und daß er das Weitere wegen der Zahlungstermine ꝛc. mit Daru in Berlin reguliren solle, zeigte er dem König am 15. Oktober mit dem Bemerken an, daß er sogleich seine Reise nach Berlin antreten werde. Den Minister v. Stein forderte er aber auf, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit es noch nicht geschehen, ihm die nöthigen kaufmännischen Promessen zur Sicherheit der Bezahlung der ersten 50 Millionen Franks, sowie die Staats- und ständischen Papiere zur Sicherheit der 70 Millionen Franks, die nach Verlauf einiger Monate durch Domainenpfandbriefe auszutauschen wären, baldigst überwiesen würden.

Am 18. Oktober 1808 traf Graf Golz mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann, der ihn zur Regulirung der Geldgeschäfte nach Erfurt begleitet hatte, in Berlin wieder ein, und nachdem Daru am 23. Oktober Abends gleichfalls dort eingetroffen war, wurden die näheren Unterhandlungen zwischen Beiden wieder begonnen, zu welchen Berathungen auch Stägemann, sowie der Geh. Oberfinanzrath Labaye fast stets zugezogen wurden.

In Königsberg war inzwischen der Minister v. Stein sehr thätig gewesen, um die noch fehlenden Promessen und Papiere, sowie die Mittel zur Bezahlung der 12 Millionen Franks Kriegskontribuzion in den ersten drei Monaten zu beschaffen. Was insbesondere die kaufmännischen Promessen

*) s. den speziellen Inhalt dieses Berichts in den Akten des Schatzministeriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion nach Frankreich vom 18. Oktober 1808 an C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20). Vol. I.

betraf, so hatte schon im Winter 1807/8 *), als es den Anschein hatte, der Geh. Oberfinanzrath Sack würde mit dem Generalintendanten Daru zum Endabschlusse gelangen, der Minister v. Stein mit den Bankiers und den Kaufmannschaften in den größern Städten der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen wegen Ausstellung derselben unterhandelt, und gleich nach Eingang der Anzeige des Prinzen Wilhelm von dem am 8. September 1808 abgeschlossenen Vertrag, diese Verhandlungen wieder aufgenommen. Hierdurch war es ihm möglich geworden, schon im Laufe der letzten Hälfte des Monats Oktober 1808 dem Minister Grafen Golz die 50 Millionen Franks in Promessen zu überweisen, auch zugleich ihn in Kenntniß zu setzen, welche davon für jeden der 12½ Monate zur Auslösung bestimmt wären **).

Was ferner die für die auszustellenden 70 Millionen Franks in Domainenpfandbriefen niederzulegenden Staats- und ständischen Obligazionen betraf, so hatte der Minister v. Stein in Gemeinschaft mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann für deren Beschaffung durch die Bank, Seehandlung, Wittwenkasse und die verschiedenen Provinziallandschaften so Sorge getragen, daß diese Papiere zu Ende des Monats Oktober 1808 gleichfalls bereit lagen. Behufs der Ausfertigung der Pfandbriefe auf Domainen hatte man nach dem Durchschnitt der Etatsüberschüsse der Domainen in den Jahren 1801/4 berechnet, daß der Nettoertrag derselben

*) s. Akta des ehemaligen Schatzministeriums dieserhalb A. n. 16. 1807. III. Gen. 21.

**) Zur Ausstellung dieser Promessen hatten sich verbindlich gemacht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | die Berliner Kaufleute und Bankiers unter der Unterschrift der Bankiers Schickler, Beneke, Levy und Liepmann Meier Wulf für die Summe von . . . . . | 12 | Mill. Frks. |
| 2. | die Breslauer und Schlesier von . . . . . | 15 | „ „ |
| 3. | die Königsberger . . . . . | 12 | „ „ |
| 4. | die Elbinger . . . . . | 3 | „ „ |
| 5. | die Memeler . . . . . | 3 | „ „ |
| 6. | die Frankfurter a. d. O. . . . . | 3 | „ „ |
| 7. | die Stettiner . . . . . | 2 | „ „ |
| | Sind | 50 | Mill. Frks. |

2½ Millionen betrüge, der Werth derselben daher zu 5 Proc. auf 50 Millionen Thlr. anzunehmen sei. Da nun 70 Millionen Franks oder 3 Frks. 70 Cts. gleich einem preußischen Thaler = 18,918,920 Thlr. preußisch herausstellten, so wurde beschlossen, für 20 Mill. Thlr. an Domainenpfandbriefen anfertigen zu lassen, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. in Ostpreußen und Litthauen die Summe von | | 7 | Mill. Thlr. |
| b. in der Kur- und Neumark . . . | | 8 | „ „ |
| | sind 15,000,000 Thlr. | | |
| c. in Pommern statt | 2,900,900 „ | 3½ | „ „ |
| d. in Schlesien statt | 1,018,020 „ | 1½ | „ „ |
| | sind statt 18,918,920 Thlr. | 20 | Mill. Thlr. |

Die Immediat-Friedensvollziehungskommission wurde angewiesen, vorläufig die Stände in der Kur-, Neumark, Schlesien und Pommern, sowie die drei General-Zivilkommissarien dieser Provinzen zur Benachrichtigung der Kammern hiervon in Kenntniß zu setzen, da erstere beide sich schon früher dazu verstanden hatten, gegen Ueberweisung von Domainen zu den vorgedachten Werthen die Pfandbriefe als ständische Domainenpfandbriefe auszustellen *).

Für die ersten drei Monate hatte Stein auch für die Einlösung der Promessen der Bankiers zu 12 Mill. Franks den Plan entworfen und dazu bestimmt:

a. die von den französischen Behörden zurückzugewährenden Einnahmen aus den preußischen Staatskassen vom 8. September bis 18. November 1808;
b. das goldene Service, welches der König am 21. Oktober 1808 nebst 80,000 Thlr. Albertsthaler mit Extrapost nach Berlin sandte, wo es zu einem Ertrag von 250,000 Thlr. beim Einschmelzen angenommen wurde **).

*) Die Ausführung dieser Anordnung wurde in den ersten 4 Monaten des Jahres 1809 durch die drei Oberpräsidenten Sack, v. Massow und v. Auerswald mit den Provinzialständen bewirkt.

**) Wie später in der Abth. C. II. a. dieses Abschnitts bemerkt worden, wurden nur 229,619 Thlr. daraus erzielt.

c. mehrere disponible Fonds der Bank und Seehandlung;
d. zugleich hatte er auf 1 Million Thlr. aus den Staatsrevenuen derjenigen Provinzen, die bis dahin noch von den Franzosen besetzt waren, vom 18. November 1808 bis Anfangs Januar 1809 gerechnet;
e. das dann noch Fehlende wollte er durch versprochene Wechsel mehrerer Bankiers, denen er Deckung gegeben, beschaffen.

Am 25. Oktober 1808 *) machte der Minister Graf Golz dem Könige Anzeige von der Lage der Unterhandlungen mit Daru und seinen Forderungen, unter welchen die härteste die war, daß nach des Kaisers Napoleon ausdrücklicher Bestimmung der König bis zur Einlösung der Pfandbriefe den schuldigen Betrag mit 4 Proz. verzinsen solle. Zugleich zeigte er an, Daru habe die Verfügung erlassen, daß die französischen Behörden sich aller Einziehungen von Kriegskontribuzionen zu enthalten hätten.

Der Minister Graf Golz war durch die, wie vorbemerkt, ihm vom Minister v. Stein überwiesenen Papiere und zugesicherten Zahlungen **) in den Stand gesetzt, die Verhandlungen mit Daru so fortzusetzen, daß der Schlußtraktat am 5. November vollzogen werden konnte. Am Morgen dieses Tages wurden von den Geh. Oberfinanzräthen Stägemann und Labaye die Promessen zu 50 Millionen Franks und die Sicherheitspapiere für die auszustellenden 70 Mill. Franks in ständischen Domainenpfandbriefen dem Rezeveurgeneral der französischen Kriegskontribuzionskasse ausgehändigt, und nachdem der Prozeßverbal wegen dieser Uebergabe ausgefertigt worden war, traten der Minister Graf Golz und der Generalintendant Daru zusammen, um den Schlußvertrag

*) s. Akt. des ehemaligen Schatzministeriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion vom 18. Oktober 1808 an. C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20.) Vol. I.

**) Die sämmtlichen vorstehenden Angaben befinden sich in den Akten des frühern Schatzministeriums über Verhandlungen der Kriegskontribuzionsangelegenheiten C. Nr. 11. (Gen. III. 19.)

zur Ausführung des Traktats vom 8. September 1808 zu vollziehen *). In demselben war besonders bestimmt:

Art. 1. Daß monatlich zur Hälfte in Paris und zur Hälfte in Magdeburg vom 8. November 1808 an 4 Millionen Franks auf die Summe der 50 Millionen Franks, von den 70 Millionen Franks ständischen Domainenpfandbriefen aber bis zur Auslösung 4 Proz. Zinsen von der Krone Preußen bezahlt werden sollten.

Art. 2. Daß am 22. November 1808 die königl. preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Oder, und bis zum 5. Dezember 1808 die zwischen Oder und Elbe von französischen Truppen geräumt sein müßten; auch daß am 18. November 1808 die Kassen und Landesverwaltungen den preußischen Behörden zu übergeben seien.

Art. 3. Daß die von den französischen Behörden vom 8. September bis 18. November 1808 aus den preußischen Kassen bezogenen Revenuen, nach den von beiden Bevollmächtigten anerkannten Summen, als baares Geld in den Zahlungen angenommen werden sollten, welche die preußische Regierung zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten habe.

Die übrigen Artikel enthielten nähere Bestimmungen über die Verpflegung und den Transport der französischen Truppen, sowie deren Kriegsmaterial bei ihrem Rückmarsch, über die Verpflegung der Kranken derselben in den noch zurückgelassenen Lazarethen, über die Verpflegung der Garnisonen in Stettin, Küstrin und Glogau und über das allmälige Vorrücken der preußischen Truppen zur Wiederbesetzung der geräumten Provinzen.

Von diesem Abschluß machte der Graf Golz dem Könige am 6. November unter Ueberreichung eines Exemplars

*) Dieser Vertrag findet sich nebst zwei dazu gehörigen Beilagen abgedruckt in der Sammlung von Verträgen des auswärtigen Depart. R. XI. 89. a., sowie in den Akten der Potsdamschen Regierungsregistratur, Militaria Gen. Nr. 23. Friedenstraktate.

des Vertrags und des Prozeßverbal über die Auslieferung der sämmtlichen, wegen Bezahlung der 120 Millionen Franks zur Sicherheit niedergelegten Papiere, die Anzeige, wobei er zugleich bemerkte:

a. daß er den Berliner, Breslauer, Stettiner und Frankfurter ꝛc. Bankiers und Kaufleuten über die von ihnen S. 555 ausgestellten Promessen Sicherheitsurkunden ausgefertigt habe, die er in Abschrift mit einsandte;

b. daß die Bezahlung der ersten 4 Millionen Franks am 8. November bewirkt und die Mittel zur Zahlung der zweiten 4 Mill. Franks am 8. Dezember beschafft wären, indem der Generalintendant Daru es sich habe gefallen lassen, daß die von ihm anzuerkennenden, von den französischen Behörden erhobenen und noch zu erhebenden Revenuen vom 8. September bis 18. November auf die in Magdeburg zu zahlenden Raten in Anrechnung gebracht würden.

Am 7. November erließ der Minister Graf Golz durch die preußischen Generalzivilkommissarien in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen zur Benachrichtigung der preußischen Behörden und der Einwohner in denselben eine Bekanntmachung, worin er diese von dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrags vom 5. November, hinsichtlich der am 18. November stattfindenden Uebergabe der Kassen und der Räumung des Landes von den französischen Truppen und Behörden in Kenntniß setzte, auch zugleich zur Ruhe und Ordnung, sowie zum freundschaftlichen Einverständniß mit den abziehenden französischen Truppen aufforderte *).

Für die Kurmark ist hier nur noch zu bemerken, daß am 22. Oktober der Generalzivilkommissarius dieser Provinz, Präsident v. Gerlach, nach der ihm aus Königsberg ertheilten Anweisung, mittelst Zirkulars allen Behörden zur Mittheilung an die Einwohner, die Resultate des am 8. Sep-

*) s. deshalb den Telegraphen 1808. S. 3059, und die Spener'sche Zeitung 1808. Nr. 135, wo dies Publikandum abgedruckt ist.

tember in Paris abgeschlossenen Vertrags und die Auswechselung der Ratifikazionen desselben am 8. Oktober bekannt gemacht hatte *).

Am 9. November verließ der Minister Graf Golz mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann Berlin, um sich nach Königsberg zu begeben. Ersterer verweilte jedoch noch einige Tage auf seinem Gute in Preußen, Grabionne, und zeigte dies von dort unterm 13. November mit folgenden Nachrichten über den ferneren Verlauf seiner Verhandlungen in Berlin dem König an.

1. Reichte er eine, vor seiner Abreise von letzterem Orte von Bignon, Administrator der französischen Finanzangelegenheiten in den preußischen Provinzen, am 6. November an alle französischen Behörden in letzteren erlassene Verfügung ein. Aus dieser ergab sich, daß er solchen von der stattgefundenen Regulirung aller Differenzen zwischen den Kronen Preußen und Frankreich Mittheilung und ihnen bekannt gemacht habe,

daß die sämmtlichen vom 9. September 1808 aus preußischen Kassen für französische Rechnung bezogenen und noch zu beziehenden Revenuen zur Disposizion der Krone Preußen gestellt werden sollten;

daß die noch besetzten preußischen Provinzen am 22. November bis über die Oder, am 5. Dezember aber bis über die Elbe geräumt werden müßten;

daß am 18. November alle Kassen in den noch besetzten preußischen Provinzen den preußischen Behörden übergeben werden sollten, und nach deren Uebergabe die Abschlüsse, mit den deshalb gemeinschaftlich aufgenommenen Verhandlungen, ihm einzureichen wären;

daß sie alle Papiere der französischen Verwaltung zu ordnen, und so mitzunehmen hätten, daß er darüber nach Gefallen schalten könne.

---

*) Diese Bekanntmachung findet sich abgedruckt in den Zeiten von Voß, Band 17. S. 207, und im Polit. Journal 8. S. 1088.

2. Bemerkte er, daß nach Davouſt's Aeußerung es in der Unmöglichkeit gelegen habe, vor dem 5. Dezember die beſetzten Provinzen ganz zu räumen. Da die Räumung am 18. November habe ſtattfinden ſollen, ſo ſei von ihm eine Entſchädigung verlangt *), die jedoch nicht zu erreichen geweſen ſei.

3. Bei ſeiner Abreiſe von Berlin habe er die Regulirung der künftig monatlich zu bezahlenden 4 Mill. Franks Kriegskontribuzion nach des Miniſter v. Stein Beſtimmung, dem Geh. Oberfinanzrath Labaye übertragen.

4. Dem Miniſter v. Voß als Chef der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, habe er die Regulirung der ſich noch etwa ergebenden Differenzen mit den oberſten franzöſiſchen Behörden in Berlin, ſowie das ſonſt noch zu Veranlaſſende überlaſſen. Zu letzterem rechnete er die Regulirung des Aproviſionnements der drei Feſtungen Glogau, Küſtrin und Stettin, ſowie die Vereinbarung über die Richtung der dahin von der Elbe, dem Herzogthum Warſchau, von Danzig und Stralſund aus zu führenden Etappenſtraßen und über die Auswahl der Etappenorte und Ordonnanzpoſten.

5. Habe er die Generalzivilkommiſſarien der vier von den franzöſiſchen Truppen noch beſetzten preußiſchen Provinzen zwiſchen den Strömen Weichſel und Elbe, wegen Uebernahme der Kaſſen am 18. November, auch Leitung der Verwaltung nach derſelben und nach dem Abmarſch der franzöſiſchen Truppen, ſowie wegen des zu beobachtenden Benehmens der preußiſchen Einwohner gegen die Franzoſen bis zur gänzlichen Räumung aller Provinzen, unterm 7. November mit beſonderer Anweiſung verſehen. Nach des Marſchalls Davouſt Wunſch, zur Vermeidung von Exzeſſen, auch zur Belehrung des, durch nachtheilige Gerüchte, aufgeregten und

*) Nach einem Schreiben von Stägemann an Stein vom 6. November, worin er demſelben von den ſtattgefundenen Verhandlungen vor dem Abſchluß der Konvenzion vom 5. November Mittheilung macht, ſind 500,000 Thlr. verlangt worden.

beunruhigten Publikums habe er diesen Erlaß in die Berliner Zeitungen einrücken lassen, S. 559.

Schließlich äußerte er die Ansicht, daß zum 5. Dezember 1808 die Immediat-Friedensvollziehungskommission aufzulösen sei, und daß der König zu Anfang des Jahres 1809 nach Berlin zurückkehren möchte, welches allgemein gewünscht werde.

In einem Schreiben des Geh. Oberfinanzraths Stägemann an den Minister v. Stein hatte dieser demselben über die stattgefundenen Vorverhandlungen des Vertrags vom 5. November noch bemerkt:

a. daß Daru sich über die Forderung der preußischen Institute an das Herzogthum Warschau auf nichts habe einlassen wollen, sondern den Minister Grafen Golz deshalb an die Krone Sachsen stets verwiesen habe, welche den Arrest auf selbige angeordnet *);
b. daß derselbe erklärt habe, wegen der Reklamazionen der preußischen Bank, hinsichtlich der Forderungen derselben an die Bankkomtoirs zu Magdeburg und Emden, müsse die preußische Regierung sich an die Krone von Westphalen und Holland wenden, an welche solche von ihm abgegeben wären;
c. wegen der übrigen noch von der Krone Preußen gemachten oder noch zu machenden Forderungen habe Daru verlangt, daß man auf solche förmlich verzichten solle, da man dies aber verweigert, so habe er erklärt, daß er deshalb nichts im Vertrag aufnehmen könne. Dies sei daher ein Gegenstand, der durch die preußische Gesandtschaft in Paris weiter verfolgt werden müßte;

*) Schon im Bericht des Grafen Golz an den König unterm 13. Oktober aus Erfurt hatte derselbe angezeigt, daß Champagny ihn deshalb an den König von Sachsen gewiesen, dieser ihm nicht habe Rede stehen wollen, und der Kaiser Alexander gerathen habe, diese Sache nicht weiter beim Kaiser Napoleon zu verfolgen.

d. habe Daru zwar anfangs verlangt, man solle preußischer Seits alle in den französischen Kassen befindlichen preußischen Münzen und Tresorscheine nach ihrer Benennung in preuß. Courant austauschen, wozu man sich nicht bereit erklärt. Beim Abschluß sei deshalb jedoch keiner weitern Erwähnung geschehen und schiene es, daß die französischen Behörden sich solcher auf andere Weise entledigt hätten *).

Da erst zum 18. November die preußischen Kassen an preußische Behörden übergeben werden sollten und bestimmt war, daß dann zugleich festzusetzen sei, welche Summe vom 8. September 1808 an bis dahin von den französischen Behörden erhoben worden, so hatte der Minister Graf Golz den Minister v. Voß ersucht, dies zu bewirken. Von diesem waren daher durch die drei Generalzivilkommissarien von Schlesien, Pommern-Neumark und Kurmark alle Kassenbehörden mit speziellen Anweisungen versehen worden. Erst am 1. Dezember 1808 waren für Niederschlesien, Pommern, die Neu- und Kurmark die gefertigten Abschlüsse so beisammen, daß die beiderseits zur Festsetzung der, der Krone Preußen zu gut zu schreibenden Summen ernannten Kommissarien, Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar und Intendant Stassard, eine Verhandlung aufnehmen konnten. Diese entsprach jedoch nicht den Absichten des Generalintendanten Daru, da der v. Balthasar außer den vom Stassard aner-

*) Man erzählte damals, daß sich das in Berlin befindliche französische Militair sehr darüber beschwert habe, daß die Soldaten ihre Löhnung nur in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe und in Münze zu 24 Gr. auf den Thaler ausgezahlt erhielten. Die vorbemerkten Berichte des Ministers Grafen Golz und die Schreiben des Geh. Oberfinanzraths Stägemann befinden sich in den Akten des ehemaligen Schatzministeriums: die Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich vom 18. Oktober 1808 an ꝛc. C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20.) Vol. I.

kannten 598,071 Thlr.*) noch 215,318 Thlr. 14 Gr. mehr für Preußen verlangte, und unter dieser Bedingung nur das Protokoll gezeichnet hatte. Daru begab sich daher noch am Abend dieses Tages zum Minister v. Voß, und nach langem Unterhandeln mit demselben, worin er die in den ersten Tagen nach dem 8. September aus den Kammerkassen abgelieferten Domainen- und ordinairen Kontribuzionsgefälle als früher schon einzubezahlende Summen besonders in Anspruch nahm, auch sonst gegen mehrere andere aufgeführte Summen Einwendungen machte, schloß er an diesem Abend einen Vertrag ab, den der Minister v. Voß dem König am 4. Dezember 1808 einreichte.

Nach der Verhandlung zwischen dem v. Balthasar und dem Staffard war, wie vorher bemerkt, ausgemittelt, daß vom 8. September an abgeliefert worden waren

1,787,866 Frk. 22 Cts.**)

wovon jedoch den Franzosen aus
den laufenden Gefällen zukämen 421,610 „ 6 „
u. für die Krone Preußen verblieben 1,366,256 Frk. 16 Cts.

---

*) Nach der Abschlußberechnung waren eingegangen

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| | 1,787,866 | 22 |
| Davon hatte Staffard in Anspruch genommen | | |
| a. die als rückständige Hebungen von ihm berechneten | 768,185 | 16 |
| b. von den laufenden Hebungen | 421,610 | 6 |
| zusammen | 1,189,795 | 22 |
| wonach obige | 598,071 | — |

verblieben.

**) Zu dieser Summe hatten abgeliefert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. die Kurmark an Grundsteuer | 86,324 Frk. | 80 | Cts. |
| an Domainen- und Forstgefällen | 182,378 „ | 41 | „ |
| an Akzise- und Zollgefällen | 990,822 „ | 30 | „ |
| an Postgefällen | 32,190 „ | — | „ |
| an Stempel- und Kartengefällen | 17,555 „ | 93 | „ |
| aus der Lotterie | 22,200 „ | — | „ |
| 2. Pommern | 292,460 „ | 53 | „ |
| die Neumark | 102,736 „ | 4 | „ |
| Niederschlesien | 61,198 „ | 21 | „ |
| Sind | 1,787,866 Frk. | 22 | Cts. |

| | |
|---|---|
| Transport | 1,366,256 Frk. 16 Cts. |
| Nach dem vorbemerkten Abschluß waren noch . . . . . | 4,144 „ — „ |
| an Domainengefällen aus der Kurmark zugetreten, so daß die abzuliefernde Summe . . . . . | 1,370,400 Frk. 16 Cts. |
| betrug. Vom Minister v. Voß wurde dem Daru die unter den abgelieferten Summen befindliche, als rückständige Hebungen bezeichnete ordinaire Kontribuzion, sowie aus den Domainen- und Forstkassen nur mit . . . . . | 511,386 „ 64 „*) |
| unter Aufgebung der vom Balthasar gemachten Vorbehaltungen zugestanden, so daß zur Anrechnung für die preußische Regierung verblieben . . . . . | 859,013 Frk. 52 Cts. |

In Königsberg fand man diesen Abschluß des v. Voß höchst nachtheilig, da nach dem Dafürhalten des Ministeriums die Abzüge gegen den Inhalt des Vertrags vom 8. September wären, welches demselben auch eröffnet wurde. Der Minister v. Voß war jedoch der entgegengesetzten Ansicht, rechtfertigte sein Verfahren und zeigte an, daß, nachdem durch den Präsidenten v. Bismark und den Intendanten Angles in Breslau die Resultate der vom 8. September bis 18. November im Breslauschen Regierungsdepartement

---

*) Zu dieser Summe wurden gerechnet:
von der Kurmark an Domainen- und Forstgefällen

| | Frk. | Cts. | | Frk. | Cts. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 182,378 | 41 | an Grundsteuer | 86,324 | 80 |
| von Pommern . . . | 42,323 | 14 | „ „ | 135,092 | 8 |
| von der Neumark . | 4,070 | — | „ „ | — | — |
| von Niederschlesien . | 13,626 | 47 | „ „ | 47,571 | 74 |
| zusammen | 242,398 | 2 | und | 268,988 | 62 |

511,386 Frk. 64 Cts.

mittelst Proces verbal am 28. November festgesetzten Einnahmen ihm und dem Daru angezeigt worden, von diesem ihm nachstehender von ihm gefertigter Hauptabschluß von Erfurt aus am 14. Dezember 1808 zugesandt sei, wornach sich ergeben, daß die ganze festgesetzte Summe aus diesem Breslauschen Departement betragen habe

1,050,425 Frk. 49 Cts.

| | | |
|---|---|---|
| Von dieser gingen nach den Grundsätzen des Uebereinkommens vom 1. Dezember ab, welche der französischen Regierung zukämen . . . | 467,533 „ | 28 „ |
| und verblieben für das preußische Gouvernement . . . . . | 582,892 Frk. | 21 Cts. |
| Hierzu träte die am 1. Dezember verabredete vorbemerkte Summe von . | 859,013 „ | 52 „ |
| so daß von preußischer Seite nur zu verlangen wären . . . . . | 1,441,905 Frk. | 73 Cts. |

welche sich die Krone Frankreich auch nur anrechnen lassen wolle.

Der Minister v. Voß hatte übrigens zur Begründung seines Abschlusses mit Daru am 1. Dezember noch angeführt, daß der Intendant Staffard dem von Balthasar nicht die S. 564 bemerkten 1,366,256 Frk. 16 Cts., sondern nur 598,071 Frk. zugestanden, wogegen dieser jedoch bedeutende Ausstellungen und Vorbehalte gemacht habe. Dadurch, daß er jedoch durch seinen Abschluß vom 1. Dezember 1808

859,013 Frk. 52 Cts.

| | | |
|---|---|---|
| erzielt habe, wäre gegen die Forderung des Staffard von . . . . . | 598,071 „ | — „ |
| eine Summe gewonnen von . . . | 260,942 Frk. | 52 Cts. |

Zugleich war er der Ansicht, der auch später sowohl der Geh. Oberfinanzrath Sack als der Geh. Oberfinanzrath Labaye beitraten, daß auf ein Mehreres als die vorbemerkten 1,441,905 Frk. 73 Cts. nicht zu rechnen sei. Zwar wurde der Letztere von Königsberg aus noch mit Anweisung versehen, dahin zu wirken, daß eine größere Summe, die

man auf 321,256 Frk. 88 Cts. berechnet hatte, anerkannt werden möchte, die desfallsigen Schritte desselben waren aber, da sich Daru auf nichts weiter ausließ, erfolglos und konnten auf die ersten drei Zahlungstermine daher nur obige 1,441,905 Frk. 73 Cts., später aber gar nichts weiter zur Anrechnung gebracht werden, statt daß man anfangs auf eine Summe von ungefähr 3 Millionen Franks gerechnet hatte, wodurch die Abzahlung der Kriegskontribuzion wiederum sehr erschwert wurde *).

Von den französischen Behörden in Berlin war der Minister Graf v. Golz während des Abschlusses des Vertrags vom 5. November 1808 noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß wegen mehrerer Gegenstände vor der Räumung der preußischen Provinzen noch zur Sicherheit der in den drei Festungen Stettin, Küstrin und Glogau verbleibenden Franzosen und deren Verbindung unter einander, sowie mit Frankreich noch besondere Festsetzungen getroffen werden müßten.

Auf des Grafen Golz Anordnungen wurden daher noch sechs Konvenzionen geschlossen.

1. Wegen des Verpflegungswesens in den gedachten drei Festungen trat der Minister v. Voß mit dem französischen Militairintendanten Villemanzin zusammen und schloß mit ihm einen Vertrag am 12. November 1808 ab.

2. Wurde der zum künftigen Kommandanten von Berlin ernannte Major Graf Chasot vom König beauftragt, mit dem Chef des Generalstabs der vierten Division der französischen Rheinarmee, Kommandanten Reichsbaron Baillard, die Demarkazionslinien um die drei gedachten Festungen zu bestimmen. Unterm 28. November 1808 wurde diese Konvenzion vollzogen.

*) Die Verhandlung über die vom 8. September bis 18. November 1808 der Krone Preußen zu vergütigenden Einnahmen aus den preußischen Provinzialkassen finden sich sämmtlich in den Akten des ehemaligen Schatzministeriums: die Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich 1808. III. G. Nr. 20. 3 Vol. C. 1 a. C. 1 b. C. 1 c.

3. Beide zu 2 gedachte Bevollmächtigte schlossen am 29. November 1808 eine besondere Konvenzion wegen der Militairstraßen und Korrespondenzposten zwischen diesen drei Festungen ab.

4. Wegen Uebernahme und Ersetzung der in diesen drei Festungen vorhandenen Getreide-, auch Mehlvorräthe durch die preußische Regierung, wurde von den zu 1 benannten Kommissarien ein Vertrag unterm 30. November 1808 abgeschlossen.

5. Zwischen den zu 2 benannten Bevollmächtigten wurde unterm 1. Dezember 1808 noch eine Zusatzkonvenzion, wegen der zu 2 um die Festung Küstrin bestimmten Demarkazionslinie, abgeschlossen.

6. Endlich schlossen später noch der Gouverneur von Berlin, Generallieutenant v. L'Estocq, und der französische Revueinspektor L'Aigle am 22. Februar 1809 eine Konvenzion wegen der auf den, nach dem Pariser Vertrag vom 8. September 1808, Artikel 138 bestimmten sieben Militairstraßen auszuwählenden Etappenorte, der in selbigen zu bewirkenden Verpflegung der französischen Truppen und der dieserhalb erforderlichen Transportmittel.

Auch diese verschiedenen Verträge*) enthielten, was nicht zu vermeiden war, sehr belästigende und Kosten verursachende Bedingungen für den preußischen Staat und dessen Einwohner.

Nachdem die Räumung der von französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen im November 1808 begonnen hatte, räumten solche Berlin am 3. Dezember und wurden einige Tage darauf auch die Kurmark und die drei Magde-

*) Auf Veranlassung des Oberpräsidenten Sack wurden diese sechs Verträge, sowie die Traktate vom 8. September und 5. November 1808 abgedruckt und allen Behörden mitgetheilt. Sie sind zu finden in der Sammlung des auswärtigen Departements, Schloßarchiv N. XI. 89 a., in den Akten des Oberpräsidiums der Marken und Pommern von 1809/10, auch in den Akten der Kurmärkischen Regierung Milit.-Gen. Nr. 23. Friedenstraktate, und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 141.

burgischen Kreise zwischen Oder und Elbe von solchen verlassen.

In einem Tagesbefehl vom 29. November 1808 *) wies der Marschall Davoust, welcher am 27. Oktober in Berlin sein Hauptquartier genommen hatte, den französischen Kommandanten von Berlin, St. Hilaire, vor seiner Abreise von dort nach Erfurt, an, daß am 3. Dezember die französischen Truppen, am 5. Dezember aber er selbst mit seinem Generalstabe und den noch nicht abgegangenen Zivilbehörden Berlin zu räumen und zu verlassen, die Schlüssel der Stadt dem Prinzen Ferdinand, Großoheim des Königs, die Thore und Wachen der Stadt aber der Nazionalgarde und Schützengilde daselbst zu übergeben habe. Dies geschah auch nach Davoust's Bestimmung an beiden Tagen, nachdem er selbst, der Generalintendant Daru und der Generaladministrator der Einnahmen in den preußischen Provinzen Bignon, sowie schon vorher der letzte Intendant in der Kurmark Staffard am 2. Dezember 1808 **) Berlin verlassen hatten. Ihnen folgte einige Tage darauf der Generalordinateur Lambert.

Wie die Räumung der Stadt Berlin stattfand, und welche Rede hierbei der General St. Hilaire dem Prinzen Ferdinand gehalten, der ihm und seinem Stabe am 3. Dezember ein Abschiedsmahl gab, wurde noch vor dem Abgang desselben von ihm bekannt gemacht ***).

Die Bestimmung des Königs von Preußen, Königsberg vom 25. November 1808, wonach er seinen Unterthanen bekannt machte, daß am 5. Dezember alle seine Provinzen von französischen Truppen geräumt sein würden, er auch nunmehr ein freundliches Verhältniß mit Frankreich erwirkt zu

---

*) Dieser Befehl befindet sich abgedruckt im Telegraphen 1808. S. 4039 u. 4040, sowie in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 144, auch im Polit. Journal 1808. S. 1222 ꝛc.

**) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 145.

***) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 146, das dort aufgeführte Bulletin von Dem, was beim Abzug der französischen Truppen aus Berlin vorgegangen, auch Polit. Journal 1808. S. 1224.

haben glaube, und alle Einwohner zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Räumung aufforderte, durfte erst am 3. Dezember 1808 in Berlin durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission bekannt gemacht werden*).

Am 3. Dezember 1808 wurde auch in den öffentlichen Blättern Berlins bekannt gemacht, daß der König nach Entlassung des Feldmarschalls v. Möllendorf als früheren Gouverneurs von Berlin hierzu den Generallieutenant v. L'Estocq, und zum Kommandanten dieser Stadt den Major Graf Chasot ernannt habe**). Diese traten am 5. Dezember nach der Abreise des St. Hilaire ihre Geschäfte an, und hielt der Erstere am 6. Dezember eine Parade über die Bürgergarde und Schützengilde Berlins ab***). Die zur Besetzung Berlins bestimmten Truppen des in und bei Kolberg gestandenen preußischen Korps verließen jene Gegend schon zwischen dem 23.—28. November und trafen die Fouriere derselben am 7. Dezember 1808, eine Deputazion des Korps, geführt vom Major v. Both, aber am 8. Dezember in Berlin ein †), um mit den Behörden dieser Stadt das Nähere wegen Unterbringung der Truppen ꝛc. zu verabreden, worauf am 10. Dezember ††) in Berlin einrückten:

das Detachement reitender Jäger vom Schill'schen Korps,
das zweite Brandenburgische Husaren-Regiment (Kommandeur Major v. Schill),
eine Batterie reitender Artillerie (Kommandeur Kapitain v. Meerkatz),

*) Die desfallsige Bestimmung ist abgedruckt in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 145; ferner s. Akten der Kurmärkischen Kammer: Franz. Korrespondenzen, Gen. franz. Sachen Fach 3. Nr. 1073.

**) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 145, sowie Nr. 144 des Feldmarschalls v. Möllendorf Bekanntmachung vom 27. November 1808, daß er vom König seines hohen Alters wegen am 12. November verabschiedet, und der Generallieutenant v. L'Estocq zum Gouverneur von Berlin ernannt sei; in dieser nahm er zugleich Abschied von den Behörden und Einwohnern Berlins.

***) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 147.

†) Ebendaselbst Nr. 148.

††) Ebendaselbst Nr. 149.

das Leibgrenadier-Bataillon (Kommandeur Major v. Bülow),
das Leibinfanterie-Regiment (Kommandeur Major v. Horn, die zwei Bataillone desselben befehligten Major v. Steinmetz und v. Both),
das leichte Bataillon von Schill in diesem Regiment (Kommandeur Major v. Reuß) und
fünf Kompagnien Jäger (Kommandeur Major v. Witzleben).

Diese, sowie die übrigen für einzelne andere Städte in der Kurmark bestimmten Garnisontruppen wurden auf ihrem Marsche in letzteren Orten und in Berlin mit großer Freude, mit Herzlichkeit und Fürsorge aufgenommen. Alle Einwohner der Kurmark ꝛc. fühlten sich beglückt, von der über 25 Monate stattgefundenen feindlichen Herrschaft befreit zu sein und sahen mit froher Hoffnung nach so viel Drangsalen der Zukunft entgegen *).

Der König war durch die obbemerkten Verträge, und nach der nun erfolgten Räumung der ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, wenngleich unter sehr lästigen von ihm übernommenen Bedingungen, nun wieder Herr in diesen seinen Ländern geworden. Nach Lage der vielfach eingesehenen Akten und nach seinen mündlichen Aeußerungen waren seine Gedanken und Ansichten nunmehr nur darauf gerichtet, die Wunden seiner Völker zu heilen, und die Ruhe sowie das Glück, welches sie von seiner landesväterlichen Sorgfalt erwarteten, besonders auch durch ein gutes Einverständniß mit der französischen Regierung und durch treue Erfüllung der von ihm mit derselben geschlossenen Verträge zu sichern. Besonders schmerzhaft war es ihm jedoch, zur Ausführung seiner Anordnungen in diesen Hinsichten der Hülfe

*) Die Akten der Behörden und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit liefern hierzu vielfache Beläge; s. z. B. die Spen. Zeitung 1808. Nr. 148—157, auch die ersten Nummern derselben von 1809, auch Polit. Journal 1808. S. 1275.

und Unterstützung des Mannes entbehren zu müssen, in dessen Hände er mit vollem Vertrauen seit dem 1. Oktober 1807 die oberste Leitung aller Geschäfte gelegt hatte, indem, wie schon S. 472 bemerkt worden, nach Napoleon's Verlangen er den Minister Freiherrn v. Stein auf sein mehrmaliges Ansuchen am 24. November 1808 aus seinen Dienstverhältnissen entlassen mußte. Außer diesem Verluste erlitt er noch einen tiefen Kummer dadurch, daß er in den letzten Monaten des Jahres 1808 die Bestätigung der Nachricht, die sich durch Gerüchte früher schon verbreitet hatte, erhielt, wie hinterlistig und rücksichtslos der Kaiser Napoleon gegen ihn durch eine in Bayonne am 10. Mai 1808 mit dem König von Sachsen abgeschlossene Konvenzion verfahren. Nach dieser, Art. 2, hatte der Kaiser Napoleon alle sogenannte reservirte (oder preußische) Geldforderungen im Herzogthum Warschau, die nach dem Verzeichniß des Generalintendanten Daru 43,466,200 Frk. 21 Cts. an Kapital *) und 4 Millionen Franks an rückständigen Zinsen betragen sollten, sowie diejenigen, die man noch weiterhin entdecken möchte, an den König von Sachsen als Herzog von Warschau zur Verbesserung der Warschauschen Finanzen abgetreten, wogegen der König von Sachsen versprochen hatte, in die Kassen des Kaisers die Summe von 20 Millionen Franks zu zahlen **).

Ungeachtet Preußen mit aller Offenheit theils in Berlin durch v. Stein und Sack, theils in Paris durch den Prinzen Wilhelm in den ersten Monaten des Jahres 1808 vor der Abreise des Kaisers Napoleon nach Bayonne, wie im Vorstehenden gezeigt worden, für die Herstellung der Eintracht zwischen den Kronen Frankreich und Preußen unterhandelte, hatte Napoleon sich hierauf, nach seinen zum Verderben von Preußen gefaßten Ansichten, nicht ausgelassen, auch ohne des

*) Nach S. 534 hatte die Immediat-Friedensvollziehungskommission dem Ministerium in Königsberg am 20/25. Januar 1808 die Summe auf 43,362,774 Frk. 31 Cts. angegeben.

**) s. Bignon's Geschichte Frankreichs Thl. 7. Kapitel 7. S. 398, wo derselbe bemerkt, daß 25 Mill. Franks ausbedungen worden.

letztern Wissen und in völligem Widerstreit mit allen Grundsätzen der Moral, der allgemeinen Gerechtigkeit und der Bestimmungen des Tilsiter Friedens, diesen Bayonner Vertrag zur Beraubung des Eigenthums der preußischen Einwohner und Institute im Herzogthum Warschau, hinterlistig abgeschlossen.

Im Tilsiter Frieden war Art. 25, S. 427 ausdrücklich festgesetzt:

daß Kraft der bedungenen Reziprozität die den Privatpersonen und öffentlichen Anstalten aller Art in der preußischen Monarchie (namentlich auch der Bank und Seehandlung) gehörenden und in den abgetretenen Ländern untergebrachten Fonds und Kapitalien weder eingezogen, noch unter Beschlag gelegt werden dürften, sondern ihren Eigenthümern frei bleiben sollte, darüber zu disponiren und allen Genuß davon fortwährend zu haben.

Die dem Prinzen Wilhelm am 8. September 1808 aufgedrungene Konvenzion Art. 3 hatte hierzu zwar allerdings die Modifikazion gefügt, S. 543:

daß die Sr. Majestät dem König von Preußen zustehenden Schuldforderungen an Privatpersonen des Herzogthums Warschau ohne einen Vorbehalt, nach den Worten des Tilsiter Friedens, abgetreten sein sollten.

Indeß, so hinterlistig auch diese Modifikazion war, so hatte sie doch dadurch, daß sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Tilsiter Friedens bezog, wenigstens die durch letzteren dem Eigenthum der preußischen Privatpersonen und Institute im Herzogthum Warschau feierlich zugesicherte Garantie unberührt gelassen und also blos die Forderungen des Königs selber treffen können, d. h. der Staatskassen, welche Eigenthum der Krone verwalteten.

Dieser Garantie des Friedensschlusses ungeachtet, und selbst schon vor dem Abschluß des Vertrags vom 8. September 1808 hatte der König von Sachsen als Herzog von Warschau, als ein seiner Krone nach der Bayonner Konvenzion verfallenes Gut, alle im Herzogthum Warschau

ausstehende Kapitalien preußischer Unterthanen und öffentlicher Anstalten in Beschlag nehmen lassen. Nämlich nicht blos die Kapitalien der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwenkasse, der Militairwittwenkasse, des großen Waisenhauses zu Potsdam, der Hospitäler, Zuchthäuser, Justizgebührenkassen, der Kirchen, der frommen Stiftungen, Universitäten, Schulen ꝛc., sondern auch eine große Anzahl Kapitalien von Privatpersonen, auf den bloßen Verdacht, daß diese etwa die Unterhändler oder Mittelspersonen der Berliner Bank ꝛc. gewesen sein möchten.

Diesem zur Folge ward zu Warschau am 13. Dezember 1808 eine Liste von konfiszirten preußischen Kapitalien, im Betrage von . . . . . 11,314,769 Thlr. 5 Gr.
öffentlich bekannt gemacht und nach einem Dekrete vom 6. Januar 1809 alle Schuldforderungen der preußischen Privatpersonen ohne Ausnahme, als in den Beschlag mit erklärt, welche Maßregel noch Kapitalien von 7,371,529 „ — „
traf, die reines Eigenthum von Privaten waren, so daß die ganze Summe damals . . . . . 18,686,298 Thlr. 5 Gr.
betrug *). Nur der bei weitem kleinste Theil dieser Kapitalien

*) Außer dieser Summe von

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| | 18,686,298 | 5 |
| wurde am 28. März 1811 in Warschau noch eine zweite Liste der ersteren Kategorie als zu konfiszirende preußische Kapitalien veröffentlicht im Betrage von 7,509,327 17 | | |
| davon aber, als doppelt aufgeführt nach einer dritten Liste vom 18. Mai 1811 1,805,140 2 | | |
| abgesetzt, wonach also noch hinzutraten . . . . . | 5,704,187 | 15 |
| so daß die ganze Summe betrug . . . . . | 24,390,485 | 20 |
| Da jedoch nach einer Konvenzion vom 10. September 1810 die sächsisch-warschausche Regierung das Dekret vom 6. Januar 1809 wieder zurücknahm, so wurden vom Beschlag befreit . . . . . | 7,371,529 | — |
| und verblieben nur . . . . . | 17,018,956 | 20 |

war wirkliches Eigenthum des Königs von Preußen, der allergrößte Theil aber unbestreitbares Eigenthum preußischer Institute und Privatpersonen. Durch die Bekanntwerdung dieser Beschlagnahme von Kapitalien im Herzogthum Warschau entstand eine allgemeine Bestürzung im preußischen Staat, unter tausenden von Familien, von Wittwen und Waisen, deren Vermögen in Süd-, West- und Neu-Ostpreußen zu einer Zeit vor dem Kriege angelegt war, als dort noch Gerechtigkeit und Zivilisazion herrschte und ein solches Uebermaß von Barbarei, als durch die Bayonner Konvenzion und deren Auslegung von der sächsisch-warschauschen Regierung ausgesprochen worden, sich gar nicht ahnen ließ. Die preußische Regierung unterließ nichts, um dieses, durch des Kaisers Napoleon Haß gegen Preußen und zur Zerstörung des Wohlstandes seiner Einwohner neu bereitete Unheil zu mildern. Aber alle Vorstellungen waren vergeblich. Zu Paris verwies man solche nach Dresden und Warschau, und hier entschuldigten sich der König von Sachsen und seine Minister mit den gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen.

Später ließ die preußische Regierung in Dresden und Warschau große Opfer anbieten. Zuerst die Summe von 10 Millionen Franks, die sie berichtigen wollte, dann 20 Mill. Franks, als die von Warschau an Frankreich abgezahlte Summe. Da auch hierauf gar nicht eingegangen ward, so erklärte der König sich bereit, alle wirklich der Bank und Seehandlung gehörenden, und zusammen etwa 8 Mill. Thaler betragenden Fonds und Kapitalien im Herzogthum abzutreten, um nur dagegen die Aufhebung des Beschlags von den Kapitalien der andern Institute und denen der Privatpersonen zu erlangen, welche fälschlich in der Kategorie der Kapitalien der Bank begriffen waren. Der König von Sachsen war aber niemals zu bewegen, auf die ihm angebotenen großen Opfer einzugehen, noch eine allgemeine Aufhebung der Konfiskazion der in Beschlag genommenen Kapitalien auszusprechen, und zwar, wie man damals äußerte, aus

Furcht sich gegen Frankreich zu kompromittiren. Blos hinsichtlich der preußischen Privatpersonen, deren ausstehende Forderungen in Beschlag genommen waren, weil man sie für Mittelspersonen der Bank hielt, hatte der König von Sachsen später zwar erklären lassen, daß er diejenigen ihrer Kapitalien, welche sie durch förmlichen Beweis als ihr wirkliches Privateigenthum darthun könnten, freisprechen wolle; aber dies förmliche Verfahren war in der Ausführung schwierig und im Erfolge ungewiß, so daß nur sehr wenige Personen es wagten, ihre Rechte geltend zu machen. Im Jahr 1811 gestattete der König von Sachsen zwar, daß die Kapitalien der allgemeinen Wittwenkasse und einzelner kleiner Institute von der Liste der Bayonner Konvenzion ausgestrichen wurden, welche Summen nicht 2 Mill. Thaler erreichten, so daß nach Abzug derselben von den S. 574 der Note bemerkten 17 Millionen und einigen Tausend Thalern noch gewiß 15 Millionen Thaler preußisches Eigenthum wirklich im Beschlag der Warschauschen Regierung verblieb. Weder die allgemeine Wittwenkasse, noch die kleineren Institute, noch die übrigen Eigenthümer der freigesprochenen Kapitalien haben bis zum Jahr 1815 weder Zinsen davon erhalten, noch sind sie im Stande gewesen irgend darüber zu disponiren*). Nach den beiden Pariser Frieden von 1814

*) Im Jahre 1813 beim Anfang des neuen Krieges zwischen Preußen und Frankreich wurde unter Mitwirkung der höchsten preußischen Behörde eine Schrift: Darstellung des Benehmens der französischen Regierung gegen Preußen seit dem Tilsiter Frieden in Berlin (Spener'sche Zeitungsexpedizion) herausgegeben, worin nicht allein Das, was Preußen bis zu Ende des Jahres 1808, sondern bis Ende des Jahres 1812 durch Frankreich gelitten, sehr richtig zusammengestellt worden. Diese Schrift ist besonders lesenswerth.

Die Bayonner Konvenzion ist später abgedruckt in Martens „Recueil Suppl. V. 71." Ueber das stattgefundene Verfahren gegen die preußischen Institute ist lesenswerth Das, was in der Vossischen Zeitung 1809, Band 18, Monat April, litterarische Blätter Nr. 3, S. XIX. aufgeführt ist, sowie die Reskripte des preußischen Justizministers an die Oberlandesgerichte vom 16. April u. 13. Juni 1809; s. Mathis Monatsschrift VIII. S. 205 ꝛc. in dieser Angelegenheit.

und 1815, und nach Auflösung des Herzogthums Warschau, ward zur Beruhigung der preußischen Institute und Privatpersonen diese Angelegenheit erst regulirt.

Wenn es gleich nach der Schlacht von Auerstädt dem Beherrscher von Sachsen nicht zu verargen war, daß er zur Schonung seines Landes Preußen verließ und den ihm von Napoleon angebotenen Frieden annahm, so ist dessen späteres Benehmen gegen Preußen, mag dies aus Furcht vor Napoleon oder aus sonstigen Ursachen hervorgerufen sein, doch von der Art gewesen, daß der König von Preußen auf das Empfindlichste dadurch gekränkt ward und viele seiner Unterthanen sehr hart gedrückt wurden. Nach dem mit Napoleon geschlossenen Frieden wurde der Kurfürst von Sachsen Mitglied des Rheinbundes und hierdurch zugleich unter die Feinde von Preußen aufgenommen, wofür derselbe die Königskrone durch Napoleon's Gnade erhielt. Als solcher ließ er sich von Napoleon bestimmen, die Herrschaft Kottbus, welche ein Theil der Neumark war, ohne des Königs von Preußen Zustimmung nicht allein sogleich in Besitz zu nehmen, sondern sich solche als Eigenthum anzumaßen, und ohne daß die Einwohner ihrer Unterthansverhältnisse entlassen waren, sie als seine Unterthanen zu behandeln. Nachdem er nach dem Tilsiter Frieden außer Kottbus noch das aus preußisch-polnischen Provinzen gebildete Herzogthum Warschau, nach Napoleon's Bestimmung, als Beherrscher übernahm, suchte derselbe mehrfach die größtmöglichen Vortheile aus der bedrängten Lage Preußens zu ziehen. Hierher sind Beispielsweise zu rechnen

1. die auf sein und seiner Minister Verlangen durch den Marschall Berthier S. 434 in Anregung gebrachte und vom Marschall Soult durchgeführte Ausdehnung der Militairstraßen durch Preußen als Kommerzialstraßen zum Besten der Erzeugnisse des Ackerbaues und Handels von Sachsen und Warschau S. 513;
2. das vorhin S. 572—576 aufgeführte Benehmen des Königs von Sachsen nicht allein bei Schließung der

Bayonner Konvenzion, sondern insbesondere bei der nachmaligen Ausführung derselben.

Durch dieses wenigstens ganz rücksichtslos zu nennende Verfahren des Königs von Sachsen gegen den König von Preußen und seine Eingesessenen war unter Letzteren, nicht gegen das sächsische Volk, sondern gegen den König desselben, eine große Erbitterung entstanden. Er selbst hat, daß er zu so kränkenden Handlungen wenigstens sich hergegeben, dafür später im Jahre 1813/14 durch die Nemesis erreicht, schwer büßen müssen.

Die bis zum Tilsiter Frieden von den Franzosen gefangen genommenen preußischen Militairs, sollten nach des General Denzel Bericht an den Kaiser Napoleon aus Königsberg vom 15. Juli 1807, 5179 Offiziere und 123,000 Mann betragen *). Der größte Theil der Offiziere und der Gemeinen war im preußischen Staat nach den Kapitulazionen, erstere auf ihr Ehrenwort, letztere durch Selbstranzionirung, verblieben, welches sich klar herausstellte, als die nach Frankreich in die Gefangenschaft gebrachten Militairs zurückkehrten. Nach dem Tilsiter Frieden Art. 29 sollten die Kriegsgefangenen von beiden Theilen ohne Auswechselung und in Masse sobald als immer möglich zurückgegeben werden. Noch im Laufe des Monats Juli 1807 lieferte Preußen alle gefangen gemachte französische Militairs aus, der Kaiser Napoleon achtete aber auch diese Friedensbedingung nicht und behielt die preußischen nach Frankreich gebrachten Gefangenen bis im November 1808, wo sie erst entlassen und unter französischer Begleitung nach Magdeburg und Glogau zur Auslieferung gebracht wurden. Die Zahl der in dieser Art zurückgekehrten preußischen Militairs betrug etwas über

*) Dieser Bericht ist aus dem Moniteur abgedruckt im Telegraphen 1807 S. 889 und darin bemerkt, daß diese Anzahl vom, mit der Auswechselung der Gefangenen beauftragten preußischen Generaladjudanten anerkannt sei. Die spezielle Liste derselben findet sich abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1807 S. 874 u. 875 und im Politischen Journal 1807 S. 823.

15,000 Mann*), welche zu Anfang des Jahres 1809 in dem preußischen Staat eintrafen.

Nachdem die Franzosen die preußischen Staaten verlassen hatten, traf der vom Kaiser Napoleon zum Gesandten am preußischen Hof bestimmte Graf St. Marsan am 27. Dezember 1808**) in Berlin ein. Napoleon's Ansichten über den König von Preußen und sein Widerwillen gegen denselben hatten sich aber nach allen Aufopferungen, zu denen er nach Dem, was vorstehend angeführt ist, sich verstanden, nicht geändert. Er selbst wollte zwar die ganze Vernichtung dieses Königreichs und strebte auch danach in den folgenden Jahren, wurde jedoch durch die Verhältnisse, worin er mit Rußland getreten war, davon abgehalten. Selbst als er später im Jahr 1812 in Krieg mit dieser Macht gerieth, schwankte er, ob er zu dieser Zeit nicht seinen lang gehegten Wunsch ausführen sollte. Unter den damals stattfindenden politischen Konjunkturen und bei der völligen Hingebung des Königs von Preußen in den von Napoleon ausgesprochenen Willen, indem er sich Allem, was dieser verlangte, unterwarf, stand er indessen davon ab. In der Fortsetzung dieses Werks vom 1. Januar 1809 ab, wird es speziell nachgewiesen werden, welchen vielartigen drückenden Anmuthungen des Kaisers Napoleon sich der König von Preußen in den Jahren 1809 bis 1813 unterwerfen mußte. Auch ist dies aus den vorhin mehrmals angeführten Werken von Thiers, die Geschichte des Konsulats und des Kaiserthums, sowie besonders aus Bignon's Geschichte Frankreichs und aus der S. 576 angezogenen kleinen im Jahr 1813 in Berlin herausgekommenen Schrift vollständig zu ersehen.

In dem Vorstehenden dieses Abschnitts ist aufgeführt worden, welche Landestheile vom preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden S. 422 ff. und nach den nachmals der

*) s. die vorhin bemerkte Darstellung des Benehmens Frankreichs gegen Preußen vom Jahr 1813 S. 13 und Allgemeine Augsburger Zeitung 1809 S. 156.

**) s. Spener'sche Zeitung 1808 Nr. 155.

Krone Preußen abgedrungenen Verträgen S. 513 ff. und S. 545 Nr. 14 getrennt worden, wodurch die Größe, die Volksmenge und die Ueberschuß-Einnahme des verbliebenen preußischen Staats sehr verringert wurden. Eine spezielle Zusammenstellung Dessen, was hiernach die Krone Preußen verloren und was ihr verblieben, hat folgendes Resultat ergeben. Nach der Angabe des statistischen Bureaus betrug die Größe*) und Volksmenge**) der dem preußischen Staat verbliebenen Provinzen:

| | an Flächenraum, | an Bevölkerung***) |
|---|---|---|
| 1. für Ostpreußen . . . . . | 409,798 □M. | 458,618 Seelen, |
| 2. „ Litthauen . . . . . | 301,663 „ | 377,316 „ |
| 3. „ Westpreußen . . . . | 351,125 „ | 366,489 „ |
| 4. „ die Neumark . . . . | 218,098 „ | 266,100 „ |
| 5. „ „ Kurmark . . . . | 391,277 „ | 652,855 „ |
| 6. „ „ drei Magdeburgsche Kreise . . . . . | 47,084 „ | 62,516 „ |
| 7. für Pommern . . . . . | 464,584 „ | 503,734 „ |
| 8. „ Schlesien, und zwar das Breslausche Departement . . . . . | 450,275 „ | 1,296,310 „ |
| das Liegnitzsche Departement . . . . . | 222,508 „ | 610,304 „ |
| Sind | 2,856,412 □M. | 4,594,242 Seelen. |

*) Nach der Mittheilung des Direktors des statistischen Bureaus, Herrn Geh. Oberregierungsraths Diterici, beruht die Annahme des dem preußischen Staat zu Ende 1808 verbliebenen Flächenraums auf einer vom Geh. Regierungsrath Engelhardt im Jahr 1812 veranlaßten Ausmittelung nach den besten damals vorhandenen Karten. Die hiernach angegebene Größe der Kurmark war jedoch nicht 391,277 □M., sondern nur 372½ □M.

**) Die Volksmenge hat das statistische Bureau nach der Aufnahme im Jahr 1809 mitgetheilt. Im Jahr 1808 waren in der Kurmark 650,368 Seelen angegeben. Wegen der Angaben für 1808 zu *) und **) s. den Anfang des sechsten Abschnitts.

***) Unter der Bevölkerung, sowohl nach der Aufnahme im Jahr 1809, als früher im Jahr 1804, ist das Militair nicht begriffen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 2,856,412 | □M. | 4,594,242 Seelen. |
| Dagegen betrugen solche im Jahr 1804 für den ganzen damaligen preußischen Staat*) . . . . . | 5,707,498 | „ | 9,752,731 „ |
| Der Verlust war also | 2,851,086 | □M. | 5,158,489 Seelen |

und in beider Hinsicht resp. etwas unter und etwas über die Hälfte.

Die Ueberschüsse des Staats hatten nach dem Durchschnitt der Etats der vier Jahre 1801 bis 1804 S. 501 betragen . . . . . 21,493,194 Thlr.
Hiervon waren dem Staat nach S. 502 verblieben . . . . . 13,515,203 „
Die Krone Preußen hatte danach verloren 7,977,991 Thlr. oder etwas über ein Dritttheil seiner frühern etatsmäßig berechneten Ueberschuß-Einnahme.

---

## C. Die vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der inneren Verhältnisse des Staats.

Der König Friedrich Wilhelm III. war durch die in diesem Abschnitt, Abtheilung B. näher beschriebenen drückenden Verhältnisse, nach des Kaisers Napoleon vielfach ausgesprochenen Absichten, der Krone Preußen keine freie Be-

*) Die hier aufgeführten Zahlen der Größe und Volksmenge ergeben sich aus der Nachweisung I. zum ersten Abschnitt des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. Bei spezieller Vergleichung der 1812 für die damalige Kurmark, ohne Altmark, ausgemittelten Größe mit der im letzten Werk für die 1804 vorhandene Kurmark S. 3—5 angegebenen, erscheinen geringe Verschiedenheiten statt zu finden, die jedoch auf die hier bemerkten Resultate ohne wesentlichen Einfluß sind.

wegung in den ihr nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen von ihm besetzten Provinzen zu gestatten, sehr gehindert, auf die innern Angelegenheiten derselben kraftvoll einzuwirken. Demungeachtet strebte er in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zu Ende des Jahres 1808 dahin, seine wohlwollenden Absichten, zur Verbesserung der inneren Verhältnisse in selbigen, so viel es die Umstände irgend gestatteten, offen und klar auszusprechen, um dadurch den Muth und das Vertrauen der Einwohner Preußens zur Erreichung einer bessern Zukunft zu heben. Was er dieserhalb wegen der Stellung der oberen und Provinzialbehörden zur Zeit der Besetzung des größten Theils seiner Provinzen durch die französischen Truppen uud Behörden, als auch nachmals bis zu Ende des Jahres 1808 erließ, ist S. 438 bis 482 schon speziell aufgeführt worden. Das Bemerkenswertheste in den innern Verhältnissen des Landes, was sonst noch von ihm veranlaßt worden, wird im Nachstehenden ausgeführt werden.

Außer der schon am Schluß des dritten Abschnitts dieses Werks aufgeführten Entlassung aller Einwohner in den vom König an den Kaiser Napoleon abgetretenen Provinzen vom 24. Juli 1807 *) entließ er am nämlichen Tage **) alle aus den abgetretenen polnischen Provinzen gebürtigen Offiziere, Junker, Unteroffiziere und Gemeine aus seiner Armee, und am 29. August 1807 ***) sämmtliche von ihm in allen abgetretenen Provinzen angestellte Beamte. Zugleich beauftragte der König die Immediat-Friedensvollziehungskommission, hiervon die Landeskollegien der abgetretenen Provinzen in Kenntniß zu setzen, ihnen die gedruckten Friedensschlüsse

*) Für die Einwohner der polnischen Provinzen, die sich nach Napoleon's Ankunft für losgerissen von der Krone Preußen erklärt hatten, fand eine Entlassung nicht statt; s. den Inhalt der Kabinetsordre vom 24. Juli 1807, Gesetzsammlung 1806 bis Oktober 1810 S. 167, auch Augsburger Allgemeine Zeitung 1807 S. 927.

**) s. die desfalls abgedruckte Verordnung in vorbemerkter Gesetzsammlung S. 168.

***) s. ebendaselbst S. 168, auch Augsburger Allgemeine Zeitung 1807 S. 1063.

vom 9. und 12. Juli mitzutheilen und alle diese Verfügungen und Dokumente in den öffentlichen Blättern der noch von den französischen Trupen besetzten preußischen Provinzen von der Elbe bis zur Weichsel bekannt zu machen. Das Erstere veranlaßte die Immediat-Friedensvollziehungskommission, das Letztere konnte dieselbe aber nicht zur Ausführung bringen, da die französischen Behörden hierzu nicht die Zensurerlaubniß ertheilten. Selbst eine kurze Bekanntmachung dieser Kommission vom 22. August 1807, worin sie das Publikum von ihrer Stellung als solche gegen den Generalintendanten Daru als Bevollmächtigten Napoleon's in Kenntniß zu setzen beabsichtigte, wurde in gleicher Art zurückgewiesen. Auf deshalb geführte Beschwerde antwortete Daru, daß, so lange die preußischen Provinzen von französischen Truppen besetzt wären, nur die französischen Behörden in selbigen zu verfügen hätten, und es ganz unzulässig sei, daß Namens des Königs von Preußen und in dessen Auftrage irgend Etwas durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werde *). Hierdurch wurde die Immediat-Friedensvollziehungskommission und die vom König ernannten Generalkommissarien für die einzelnen Provinzen in eine solche Lage versetzt, daß sie nur mit höchster Vor- und Umsicht den Provinzialbehörden die An- und Absichten des Königs mitzutheilen vermochten.

Nach diesen Aussprüchen der französischen Behörden konnten die in Memel und später in Königsberg erlassenen Königlichen Verordnungen, zur Verbesserung der inneren Verhältnisse in allen der Krone Preußen verbliebenen Provinzen, nur in denjenigen Theilen derselben zur Ausführung gebracht werden, welche nicht von französischen Truppen und Behörden besetzt waren, d. h. in Ostpreußen, Litthauen und einem Theile von Westpreußen. Die Einwohner der

*) s. Immediat-Friedensvollziehungskommissions-Akta-Generalia, Sekt. 1, Nr. 168, Vol. 1. Die dort befindliche Bekanntmachung vom 22. August 1807 findet sich abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung von 1807 S. 1032.

übrigen Provinzen erfuhren von selbigen, bis zur endlichen Räumung derselben im Dezember 1808, auf direktem Wege fast Nichts. Aus der Königsberger Zeitung wurden mehrere derselben jedoch als historische Nachrichten nicht allein in der Allgemeinen Augsburger Zeitung und in dem politischen Journal von Archenholz, sondern selbst im Telegraphen und aus diesem in den beiden Berliner Zeitungen aufgenommen.

Die bis zum Ende des Monats Dezember 1808 von der Krone Preußen in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und Verwaltungsanordnungen betrafen theils militairische, theils Zivil-, theils provinzielle Gegenstände.

I. Hinsichtlich des Militairs ergab sich aus selbigen, daß die Absicht des Königs dahin ging, die nach dem Tilsiter Frieden noch aus etwa einigen dreißig tausend Mann, und zwar mit Ausnahme der Ostpreußischen Inspekzionstruppen, nur aus einigen schlesischen Regimentsabtheilungen, sowie mehreren Freikorps und aus Kadern von der Garde und einzelnen anderen aufgelösten Regimentern gebildeten Truppentheilen, bestehende Armee neu zu bilden und einzurichten *).

a. Zu diesem Behuf erachtete er es zuvörderst für nothwendig alle heterogene aktive und nicht aktive Theile derselben aus solcher zu entfernen.

1. Er entließ daher, wie schon S. 582 aufgeführt worden, alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche aus den abgetretenen polnischen Provinzen herstammten, ihrer Dienstverhältnisse und stellte es denjenigen Militairs aus den übrigen abgetretenen Provinzen frei, ihre Entlassung zu nehmen.

2. Bestimmte er nach einer Verordnung vom 11. August 1807 **), daß alle während des Krieges durch Kapitu-

*) Wegen Bildung der höchsten Militairbehörden-Verwaltung in der Zeit vom Tilsiter Frieden bis Ende des Jahres 1808 s. die Bestimmungen S. 441, S. 467 u. S. 478.

**) s. solche in der Königsberger Zeitung 1807 Nr. 64 und in der Allgemeinen Zeitung 1807 S. 1000 wörtlich aufgeführt.

lazionen oder sonst kriegsgefangen gewordenen Offiziere, insofern sie in den ihm verbliebenen Provinzen wohnten und nicht zu den Entlassenen gehörten, oder aus der französischen Gefangenschaft nach Preußen zurückkehrten, bis auf weitere Bestimmung, jedoch mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldmittel, den halben Sold erhalten, in den ihnen bestimmten Wohnorten verbleiben, und sich in allen Dienstangelegenheiten an den von ihm für die Provinz bestimmten General-Militairkommissarius wenden sollten. Später machte unterm 24. Dezember 1808*) das Oberkriegskollegium bekannt, daß allen damals nicht angestellten Offizieren das halbe Gehalt gezahlt werden solle.

3. Schon unterm 1. Dezember 1806 hatte der König von Ortelsburg aus**) eine Verordnung hinsichtlich der Gouverneure, Kommandanten ꝛc. der übergebenen Festungen, der Offiziere, welche kapitulirt hatten, sowie zur Abstellung der Mißbräuche in der Armee erlassen, und darin bestimmt:

*α.* daß aus der Armee entfernt werden sollten, mit näher angeordneten Strafbestimmungen, die von ihm benannten Gouverneure, Kommandanten, Vizekommandanten, Ingenieure und sonstigen Offiziere, welche die Kapitulazionen von Erfurt, Spandau, Stettin, Küstrin und Magdeburg mit vollzogen, sowie die Generale, welche sich in diesen Orten zur Zeit der Kapitulazion befunden und dafür gestimmt hatten;

*β.* daß ohne Abschied sonst noch entlassen werden sollten: alle Offiziere vom Hohenlohe'schen Korps, welche bei Prenzlow oder Pasewalk zu diesem Korps gehörten und vor, während oder nach der bei Prenzlow abgeschlossenen Kapitulazion in Stettin angekommen waren, ohne in jener Kapitulazion faktisch begriffen zu

*) s. Spener'sche Zeitung 1809 Nr. 8.

**) s. Politisches Journal 1807 S. 91—95 und die Zeiten von Voß 9. Band, S. 465—472, wo diese Verordnung vollständig sich abgedruckt befindet. Solche ist später modifizirt worden durch eine Kabinetsordre vom 4. März 1809.

sein, aber nach der Stettiner Kapitulazion sich als Gefangene gestellt hatten. Ferner auch diejenigen Offiziere, welche während des Rückzuges ihrer Korps solche verlassen hatten und ohne Urlaub, auch ohne gefangen zu sein, in ihre Heimath zurückgekehrt waren, sowie diejenigen, welche, ohne einmal zu einem durch Kapitulazion übergebenen Korps gehört zu haben, zum Feinde geritten sein sollten, um sich Pässe geben zu lassen, damit sie ungehindert nach Hause gehen könnten.

7. Außerdem behielt sich der König noch vor, diejenigen Generale, hohe und niedere Offiziere, auch Verpflegungsbeamte, besonders zur Verantwortung zu ziehen, deren Benehmen zweifelhaft geblieben, oder die sich sonst in den Augen der Armee etwas Pflichtwidriges hätten zu Schulden kommen lassen. Insofern in den spezifizirten Fällen bei näherer Untersuchung sich noch besonders gravirende Umstände ergeben würden, solle dieses vorläufige Urtheil demgemäß noch geschärft werden. Im Uebrigen enthielt diese Verordnung noch die speziellen Vorschriften, welche der König nach den damaligen Verhältnissen, zur Vorbeugung ähnlicher Pflichtvergessenheiten für die Zukunft, der Armee bekannt zu machen für nothwendig erachtete.

In Verfolg dieser Anordnungen ernannte der König zugleich eine besondere Kommission, welche nicht allein das Benehmen sämmtlicher Offiziere, die bis dahin in Gefangenschaft gerathen, oder sonst sich Pflichtwidrigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, sowie derjenigen Militairpersonen, welche seinen in der Verordnung vom 1. Dezember 1806 ertheilten Vorschriften für die Zukunft nicht pünktlich nachkommen würden, untersuchen, sondern auch über die danach sich ergebende Strafbarkeit erkennen sollte. Diese Kommission, der die beiden Brüder des Königs, die Prinzen Heinrich und Wilhelm, beigesellt wurden, trat auch sogleich in Wirksamkeit. Zuerst zog sie den Generallieutenant v. Blücher, der bei Lübeck kapitulirt hatte, sowie seine nächsten bei

dieser Kapitulazion wirksam gewesenen Offiziere, zur Untersuchung, welche deren völlige Freisprechung zur Folge hatte. Da die Kommission jedoch wegen der Entfernung der Aufenthaltsorte der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1806, auch selbst später in Schlesien gefangen genommenen Militairs von Königsberg und Memel aus nicht im Stande war, die eingeleiteten Untersuchungen zu beendigen, so wurden solche, nachdem der Frieden in Tilsit geschlossen war, weiter fortgesetzt. Zur baldigen Beendigung dieser Angelegenheit ernannte der König unter der Oberleitung der gedachten Kommission für jede der ihm verbliebenen fünf Provinzen die für selbige S. 443 bestimmten Militairkommissarien als Leiter dieser Untersuchungen in selbigen. Diese, und zwar

der Feldmarschall Graf Kalkreuth für Ostpreußen und Litthauen,

der Feldmarschall v. Courbier für Westpreußen,

der Generallieutenant v. Gravert für Schlesien,

der Generallieutenant v. Blücher für Pommern und die Neumark,

der Oberst v. Lützow für die Kurmark,

erhielten vom König besondere Instrukzionen *) über die von ihnen hinsichtlich der früheren Inspekzionen, Regimenter, Bataillone ꝛc. in den gedachten Provinzen einzurichtenden speziellen Untersuchungskommissionen. Nur die nach diesen Untersuchungen von der Oberkommission in Preußen für völlig gereinigt erkannten Offiziere erhielten, so weit sie noch aktiv waren, Anspruch auf Wartegeld und Wiederanstellung.

b. Ferner ward vom König eine Kommission unter dem Vorsitz des Generalmajors v. Scharnhorst ernannt, um den Plan zur neuen Organisazion der Armee zu entwerfen,

*) s. die Instrukzion, welche der Generallieutenant v. Gravert unterm 9. Februar 1808 zur Bildung der einzelnen Regiments- ꝛc. Kommissionen und des von selbigen zu beobachtenden Untersuchungsverfahrens erließ. Von dieser befindet sich ein vollständiger Abdruck in den Vossischen Zeiten, Jahrgang 1808, Nr. 6, S. 138—141.

und solchen, wenn derselbe von ihm genehmigt worden, zur Ausführung zu bringen. Die Stärke des zu bildenden wirklichen aktiven Militairs nahm man zu der Zeit zu 40,000 Mann von allen Waffengattungen an, theils weil man bei den künftig zu erwartenden Ueberschüssen des Staats nicht glaubte, eine größere Anzahl halten zu dürfen, theils aber auch deshalb, weil nach gemachten Aeußerungen des Kaisers Napoleon dieser eine größere Zahl seinem Interesse nicht gemäß erachtet hatte *).

Nachdem der entworfene Plan im Allgemeinen die vorläufige königliche Zustimmung erhalten hatte und alle vorhandenen Truppen am 1. November 1807 **) auf den Friedensfuß gesetzt waren, wurde, nach Auflösung der Freikorps und der einzelnen sonstigen Kadres von verschiedenen ehemaligen Regimentern und Bataillonen, zugleich mit der Bildung der neu bestimmten Regimenter, Bataillone, Brigaden ꝛc. allmälig begonnen. Die hiernach errichteten Regimenter waren

1. An Linieninfanterie, und zwar jedes Regiment zu 3 Bataillonen, jedes der letztern zu 4 Kompagnien, wovon ein Bataillon Füsiliere war:

| | | | |
|---|---|---|---|
| das | Garderegiment, | | |
| das | 1. Ostpreußische | Regiment | 1, |
| das | 1. Pommersche | „ | 2, |
| das | 2. Ostpreußische | „ | 3, |
| das | 3. „ | „ | 4, |
| das | 4. „ | „ | 5, |
| das | 1. Westpreußische | „ | 6, |
| das | 2. „ | „ | 7, |
| das | Leibinfanterie- | „ | 8, |
| das | Kolbergsche | „ | 9, |

*) Nach den spätern geheimen Artikeln des Pariser Vertrags vom 8. September 1808 war nach S. 547 dieses Abschnitts die Anzahl der künftig von Preußen zu haltenden Truppen aller Waffenarten auf 42,000 Mann festgesetzt worden.

**) s. die Zeitschrift Feuerschirme 2. Band, 5. Heft von 1808, S. 122, und Politisches Journal 1808, S. 73.

das 1. Schlesische Regiment 10,
das 2. „ „ 11,
zusammen 12 Regimenter*) und außerdem für zwei Regimenter noch ein Grenadierbataillon, also 6 Grenadierbataillone.

2. An Jäger- und Schützenbataillonen zu 4 Kompagnien:
das Gardejägerbataillon,
das Ostpreußische Jägerbataillon,
das Schlesische Schützenbataillon,
zusammen 3 Bataillone.

3. An Artilleriebrigaden:
die Ostpreußische Brigade,
die Brandenburgische Brigade,
die Schlesische Brigade,
zusammen 3 Brigaden und 3 Handwerkskompagnieen.

4. Das Ingenieur- und Pionirkorps wurde in drei Brigaden vereinigt und in sechs Kompagnien so gebildet, daß jede aus einer Mineur-, Sapeur- und Pontonierſektion bestand.

5. An Kavallerie, jedes Regiment zu 4 Schwadronen:
a. an Küraſſiren 4 Regimenter:
das Garde du Corps-Regiment,
das 1. Schlesische Regiment,
das Ostpreußische „
das Brandenburgische Regiment;
b. an Dragonern 6 Regimenter:
das Regiment Königin,
das 1. Westpreußische Regiment,
das 2. „ „
das Litthauische „
das Brandenburgische „
das Neumärkische „

*) Jedem Regiment wurde eine Garnisonkompagnie aus gut gedienten, aber nicht mehr zum Felddienst tauglichen Soldaten zugegeben.

c. an Husaren 6 Regimenter:
das 1. Leibhusarenregiment,
das 2. „
das Pommersche Regiment,
das 1. Brandenburgische Regiment,
das 1. Schlesische Regiment,
das 2. „ „

d. an Ulanen 3 Regimenter und 1 Schwadron:
das Westpreußische Ulanenregiment,
das Brandenburgische „
das Schlesische „
die Gardeulanen-Schwadron.

Die Stärke dieser Truppen an Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen war jedoch ohne Ober- und Unter-Staabsoffiziere ꝛc. damals angenommen:

1. An Linieninfanterie von 36 Regimentsbataillonen und 6 Grenadierbataillonen, gleich 42 Bataillonen, jedes durchschnittlich zu 628 Mann . . . . . 26,376 Mann.

2. Zu 12 Regiments-Garnisonkompagnien mit einer Stärke von 70 Mann . . . 840 „

3. An Jägern und Schützen 3 Bataillone zu einer Stärke von 424 Mann . . . 1,272 „

4. An Artillerie aus 3 Brigaden; jede derselben bestand aus 3 sechspfündigen Fuß-, 3 sechspfündigen reitenden, 1 zwölfpfündigen Fußbatterie und 1 Handwerkskompagnie, alle 3 Brigaden also hatten

| | | |
|---|---|---|
| 9 sechspfd. Fußbatterien zu 131 M. | 1,179 M. | |
| 9 „ reitende Batt. zu 147 „ | 1,323 „ | |
| 3 zwölfpfd. Fußbatterien zu 196 „ | 588 „ | |
| 3 Handwerkskompagnien zu 50 „ | 150 „ | |
| zusammen aus | 3,240 „ | *) |
| Latus | 31,728 Mann. | |

*) In jeder Artilleriebrigade sollte im Frieden eine Exerzierbatterie bespannt bleiben.

Transport 31,728 Mann.

5. An Ingenieuren und Pioniren 6 Kompagnien zu 130 Mann . . . . . 780 „

6. An Kavallerie 19 Regimenter zu 4 Schwadronen und 1 Gardeulanen-Schwadron, also zusammen 77 Schwadronen zu 131 Mann 10,087 „

Dies betrug 42,595 Mann und etwa 11—12,000 Pferde der Kavallerie und Artillerie.

Mit Ausnahme der Ingenieur- und Pionirtruppen wurden die übrigen sämmtlich in sechs Brigaden, der ganze Staat aber in eben so viele Militairkantons eingetheilt.

Jede Brigade bestand als ein aus allen Waffen zusammengesetztes Ganzes und enthielt jede derselben

2 Regimenter Linieninfanterie,
1 Grenadierbataillon,
½ Jäger- oder Schützenbataillon,
1 sechspfündige Fuß- und 1 sechspfündige reitende Batterie,
3 Regimenter Kavallerie, und
2 Garnisonkompagnien.

Für je zwei Brigaden waren als Reserve bestimmt 1 zwölfpfündige Fuß-, 1 sechspfündige Fuß- und 1 sechspfündige reitende Batterie. Ueber die Zutheilung der übrigen 5 Schwadronen Kavallerie bestimmte man besonders.

Für die Invaliden wurden zusammen 25 Invalidenkompagnien noch errichtet.

Hinsichtlich der innern Organisazion dieser Truppentheile wurden nicht allein in dem Zeitraum bis Ende des Jahres 1808, sondern auch in den darauf folgenden Jahren vielfache Reglements und Verordnungen erlassen *), von welchen die erwähnungswerthesten, so weit solche in dem ersteren Zeitraum ergingen, später besprochen werden sollen. Da bei den

*) s. deshalb den im Jahre 1810 bei Decker in Berlin zum Gebrauch für die betreffenden königlichen Behörden auf Allerhöchsten Befehl zusammengetragenen Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der preußischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind.

fortwährend feindlichen Gesinnungen Napoleon's gegen die Krone Preußen man voraussehen konnte, daß über kurz oder lang letztere in große Verlegenheiten verwickelt werden dürfte, so erschien es eine nothwendige Pflicht, sich im Stillen so vorzubereiten, daß man über eine größere, als die in dem Pariser Vertrag vom 8. September 1808 zugestandene Kriegsmacht zu verfügen im Stande sei. Zu diesem Behuf schlug der Generalmajor v. Scharnhorst das Krümpersystem vor, welches sich später im Jahr 1813 sehr heilsam zeigte. Nach diesem wurden zwar nicht mehr Truppen als bestimmt waren, in Reihe und Glied aufgestellt, jedoch von Zeit zu Zeit die ausgebildeten Soldaten in ihre Heimath, unter der Bedingung der sofortigen Wiedereinstellung im Falle des Bedürfnisses, entlassen*) und andere Kantonnisten zur Ausbildung eingezogen. Mit diesen verfuhr man nach einiger Zeit in gleicher Art und erhielt dadurch in den darauf folgenden Jahren eine größere Anzahl von im Exerzieren und Manövriren ausgebildeten, vorläufig in die Provinzen entlassenen Soldaten zur Verfügung, als die der sich in Reihe und Glied befindenden Soldaten.

Von allem Vorbemerkten und was sonst wesentlich hinsichtlich der Bildung der Truppen, ihrer zweckmäßigen Bekleidung und Bewaffnung, sowie der sonst dazu gehörigen Militairanstalten und deren Verwaltungen, zu jener Zeit und in den nächst darauf folgenden Jahren erlassen worden, findet sich eine kurze, aber übersichtliche Darstellung in der Stammliste der königlichen preußischen Armee seit dem 16. Jahrhundert bis zum Jahr 1822 (Berlin, bei Wilhelm Dieterici) S. 23—29. Vollständig ist Alles in dem S. 591 in der Note (*) angezogenen, im Jahr 1810 zusammengetragenen Auszug der bis dahin erlassenen Militairverordnungen enthalten.

c. Unter den sonst in Militairangelegenheiten bis zu

*) Man behielt für die Kompagnie 50 und für die Schwadron 60 Mann ständig, s. Telegraphen 1808 S. 442, und zog ein und entließ an Rekruten eben so viel, als man zu bezahlen vermochte.

Ende des Jahres 1808 erlassenen königlichen Verordnungen verdienen nachstehende einer besondern Erwähnung:

1. Unterm 30. September 1806 *) hatte der König, wie schon im vorangegangenen Werk: Die Kurmark Brandenburg bis 1806 S. 541, bemerkt worden, eine Bestimmung wegen Ertheilung von Kriegsauszeichnungen durch goldene und silberne Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten erlassen. Durch eine Kabinetsordre vom 24. März 1807 **) an das Oberkriegskollegium benannte der König noch besondere Kriegsauszeichnungen, für welche diese Medaille von Unteroffizieren und Soldaten beansprucht werden konnten.

2. Mittelst Verfügung vom 27. Juli 1807 ***) traf der König die Bestimmung, wie und in welcher Art die nach dem Tilsiter Frieden ihm verbliebenen Truppen dislocirt und welchen Chefs solche nach sofortiger Auflösung einiger Theile derselben untergeordnet werden sollte.

3. Nach der Kabinetsordre vom 21. November 1807 †) erließ der König die näheren Bestimmungen wegen Anerkennung der zur Berechtigung von Versorgung geeigneten invaliden Soldaten.

4. Unterm 22. März 1808 ††) wurde ein Regulativ erlassen, wie es vom 1. Juni d. J. an mit dem Ankauf und den Ausgaben der kleinen Montirungsstücke in der Armee gehalten werden solle. Bis dahin wurden solche von den Kompagnieinhabern der verschiedenen Truppentheile für eine etatsmäßig bestimmte, ihnen monatlich gezahlte Summe besorgt, und waren selbige verpflichtet, dafür alle diese Bedürfnisse gut und vollständig stets zu beschaffen, auch zu erhalten †††). Man hatte stets behauptet, daß die Kompag-

*) s. Gesetzsammlung 1806 bis Oktober 1810 S. 147.

**) s. ebendaselbst S. 149.

***) s. den ganzen Inhalt derselben in den Immediat-Friedensvollziehungskommissions-Akten, Organisazionssachen, Sekt. 1, Nr. 168.

†) s. Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810 S. 178.

††) s. ebendaselbst S. 236—243.

†††) s. im Vorwerk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806 Abschn. 8 S. 306—7, die in dieser Hinsicht früher stattgefundene Einrichtung.

nieinhaber bei dieser ihnen überlassenen Verwaltung bedeutende Ersparungen zu ihrem Vortheil sich gemacht hätten. Nach diesem Regulativ wurde die vorstehende Einrichtung mit dem 1. Juni 1808 aufgehoben und zur Verwaltung der etatsmäßig für ein Regiment, Bataillon ꝛc. jährlich zur Anschaffung der kleinen Montirungsstücke ausgeworfenen Summen eine besondere Kommission ernannt. Diese sollte unter dem Vorsitze eines Staabsoffiziers aus vier gewählten Offizieren, einem Kapitain, Staabskapitain, Premier- und Sekondelieutenant und dem Regimentsquartiermeister bestehen, welcher zur Führung der Listen ꝛc. zwei Unteroffiziere beizugesellen bestimmt worden. Ueber das von derselben zu beobachtende Verfahren enthält das Regulativ die nöthigen Vorschriften.

5. Am 3. August 1808 *) erließ der König die neuen Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten.

6. Am nämlichen Tage **) auch eine besondere Verordnung wegen der Militairstrafen für Unteroffiziere und Soldaten, worin auch die Verhaltungsvorschriften für die Offiziere in dieser Hinsicht mit aufgenommen sind.

7. Zugleich erfolgte am 3. August 1808 ***) eine Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere.

8. Diesen drei Verordnungen folgte am 6. August 1808 †) ein Regulativ über die Besetzung der Stellen der Porteépéefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie.

In diesen vier Verordnungen ††) hatte der König sich vollständig über die von ihm beabsichtigte innere Bildung der Armee ausgesprochen, und namentlich bestimmt

a. daß die Armee nur aus Einländern bestehen solle;

---

*) s. die vorher angezogene Gesetzsammlung S. 253—264.

**) s. ebendaselbst S. 265—272.

***) s. ebendaselbst S. 272—275.

†) s. ebendaselbst S. 275—277.

††) Historisch sind sie erwähnt in der Spener'schen Zeitung 1808 Nr. 103 und 120.

b. daß künftig jeder Unterthan des Staats, ohne Unterschied der Geburt, jedoch unter den später noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienst verpflichtet werden solle;

c. daß jeder Unteroffizier und Soldat bei hinlänglicher Befähigung und guter Führung, ohne Rücksicht auf Geburt, nach den in diesen Verordnungen speziell gegebenen Vorschriften, zu Offizierstellen bis zum höchsten Grade vorrücken und Keiner Offizier werden könne, der nicht vorher Gemeiner, Unteroffizier und Portepéefähnrich gewesen sei;

d. Stockschläge, sowie das Gassenlaufen abgeschafft sein sollen. Auch den Offizieren und Unteroffizieren waren Vorschriften zur humansten Behandlung ihrer Untergebenen ertheilt.

e. Die beiden Verordnungen unter 6 und 7 enthielten die künftig nur stattfindenden Strafen der Militairpersonen wegen Dienstvergehungen und wegen gemeiner Verbrechen, auch die Aenderung allgemeiner bis dahin stattgefundener sonstiger Strafbestimmungen.

f. Endlich war in dem Reglement unter 5 auch das Formular des Soldateneides auf die gedachten Kriegsartikel aufgeführt.

9. Unterm 31. August 1808*) erließ der König eine Verordnung, wonach er bestimmte, daß die frühere Anordnung, nach welcher Unteroffiziere und Gemeine nur mit Erlaubniß ihres Regimentschefs getraut werden dürften, für diejenigen keine Anwendung fände, welche nach Auflösung ihrer Regimenter ꝛc. nicht wieder angestellt worden.

10. Bestimmte derselbe unterm 12. September 1808**), daß Regimentsärzte die unentgeltliche Behandlung kranker Soldaten, Frauen und Kinder der Militairabtheilung, bei der sie angestellt wären, gegen eine allgemein zu bestimmende Abfindung zu übernehmen hätten.

*) s. vorbemerkte Gesetzsammlung S. 287.

**) s. ebendaselbst S. 287—288.

11. Erließ er ein Regulativ vom 26. September 1808 *) über den Feldetat der verschiedenen Truppengattungen und des ihnen gebührenden Vorspanns, wenn sie, ohne auf den Feldetat gesetzt zu sein, marschiren müßten.

12. Nach der Kabinetsordre vom 21. Oktober 1808 **) bestimmte der König, daß denjenigen Offizieren, welche auf längere Zeit zum Festungsarrest, jedoch mit Beibehaltung ihres Gehalts, verurtheilt worden, während des Arrestes die Hälfte der ihnen nach dem Friedensetat zustehenden Razionen verabreicht werden solle.

13. Durch das Regulativ vom 31. Oktober 1808 ***) sprach er die Vorschriften aus, nach welchen die als Festungsgefangene verurtheilten Soldaten in der für sie bestimmten Strafabtheilung der Regimentsgarnisonkompagnie behandelt und beschäftigt werden sollten.

14. In der Kabinetsordre vom 9. November 1808 †) sprach er den Militairrang des aktiven chirurgischen Personals der Armee aus.

15. Unterm 23. November 1808 ††) machte das Oberkriegskollegium die königliche Kabinetsordre vom 23. Oktober 1808 über die vorgeschriebene Uniform der Offiziere von der Armee und der außer Dienst befindlichen Offiziere bekannt.

16. Nach einer Bekanntmachung des Chefs des reitenden Feldjägerkorps vom 13. Dezember 1808 †††) hatte der König den sämmtlichen Feldjägern desselben die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierporteépées ertheilt.

Da die auf die Verpflegung und Besoldung der Truppen Bezug habenden Anordnungen zum Theil erst nach der Räumung der preußischen Provinzen durch die Franzosen

---

*) s. vorbemerkte Gesetzsammlung S. 288—303.
**) s. ebendaselbst S. 314.
***) s. ebendaselbst S. 321.
†) s. ebendaselbst S. 321—322.
††) s. den Inhalt in der Spener'schen Zeitung 1808 Nr. 146 u. 151.
†††) s. ebendaselbst Nr. 150.

erlassen und ausgeführt wurden, so wird alles Das, was sich hierauf bezieht, und die deshalb zur Uebersicht gereichenden Tableaux in der beabsichtigten Folge dieses Werks vom 1. Januar 1809 an seinen Platz finden.

II. Was die Zivilangelegenheiten aller Art betraf, so waren

a. die Finanzverwaltungsgegenstände diejenigen, welche den König besonders drängten. Die nach der Schlacht von Auerstädt noch von Berlin und aus mehreren Provinzen des Staats nach Königsberg geretteten Geldbestände waren aufgezehrt, die dem König verbliebenen Provinzen Ostpreußen, Litthauen und ein Theil von Westpreußen waren ihm bis zum Dezember 1808 vom Kaiser Napoleon nur zur freien Disposizion zurückgegeben, aber dadurch, daß in selbigen bis zum Tilsiter Frieden der Kriegsschauplatz gewesen war, so mitgenommen, daß auf bedeutende Erträge aus selbigen nicht zu rechnen war, und da bei den bedenklichen politischen Verhältnissen, worin der Kaiser Napoleon die Krone Preußen bis zum Herbst 1808 versetzt hatte, der äußere Kredit des preußischen Staats fortwährend sehr litt, so befand sich der König von Preußen in diesem Zeitraum, bei dem steten Drängen des Kaisers Napoleon zur Bezahlung der nach dem Tilsiter Frieden übernommenen Kriegskontribuzionen, in großer Verlegenheit. Zwar hatten nach seinen Aufforderungen die Stände mehrerer seiner von den Franzosen militairisch noch besetzten Provinzen sich bestrebt, die dringendsten Forderungen des kaiserlichen Kommissarius Daru durch ihren Kredit zu befriedigen, wozu, wie im fünften Abschnitt gezeigt werden wird, die Kurmark sechs Millionen Franks beschafft hatte, aber zur Befriedigung der Ausgaben für die königliche Hofhaltung, für die Armee und für die obersten Staatsbehörden ꝛc. mußte auf andere Weise Sorge getragen werden. Deshalb wurden die möglichsten Einschränkungen bei Hofe und sonst gemacht. Da indessen die Einkünfte aus den dem König zur freien Disposizion verbliebenen Provinzen nur sehr unregelmäßig eingingen, so

mußten einzelne kleine Anleihen im Innern des Landes *) gemacht werden, dergestalt, daß der König, in der traurigen Lage, in welche er durch den Kaiser Napoleon versetzt worden war, nur unter Sorgen und Kummer das Ende des Jahres 1808 mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft erreichte.

Ueber den Zustand des vom König beim Beginn des Krieges besessenen Schatzes, der vor dem Einrücken der Franzosen in Berlin geretteten Staatsgelder, Dokumente und werthvollen Gegenstände, sowie über den Verbleib derselben bis Ende des Jahres 1807 befindet sich in den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission eine Zusammenstellung **), welche derselben von den Ministern v. Stein und Grafen v. Golz unterm 11. Dezember 1807 mitgetheilt wurde, um den französischen Kommissarius Daru, der fortwährend behauptete, die Krone Preußen besäße noch bedeutende baare Geldmittel zur Befriedigung der Anforderungen des Kaisers Napoleon, von der Nichtigkeit dieser seiner Ansicht zu überzeugen. Diese Zusammenstellung enthielt Folgendes:

a. beim Tode des Königs Friedrich's II. habe derselbe einen Schatz von 50 und einigen Millionen Thaler in baarem Gelde hinterlassen;
b. unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. sei am 19. Juli 1794 der letzte Theil dieses Schatzes mit 10,166 Thlr. ausgezahlt worden, und hätte der Staat damals zwei Millionen Thaler Schulden gehabt;
c. am Todestage dieses Königs, den 16. November 1797, hätten die Schulden der Krone Preußen 32 Millionen Thaler oder 120 Millionen Franks betragen, wohin-

*) Größere im Jahr 1807 versuchte Anleihen durch die preußischen Staatsdiener Niebuhr, Labaye und Küster in Holland kamen aus Mangel an Vertrauen zur sichern Existenz des preußischen Staats nicht zu Stande.

**) s. Immediat-Friedensvollziehungs-Akten, General-Organisazionssachen Nr. 83, Vol. 3 (Sekt. 1, Nr. 175).

gegen sich nur ein Bestand von 1½ Millionen Thaler in baarem Gelde vorgefunden habe;

d. bis zum Jahre 1805 wären vom König Friedrich Wilhelm III. 7 Millionen Thaler Schulden bezahlt worden, und hätte die Schuld damals nur noch 25 Millionen Thaler betragen, wogegen die Bestände im Schatz sich zu 14 Millionen Thaler erhöht hätten;

e. durch die Mobilmachungen der Armee in den Jahren 1805/6 hätten sich die Bestände des Schatzes von 14 Millionen Thaler auf 5,850,000 Thaler verringert, welche theils zu Wasser, theils zu Lande nach Königsberg geschafft wären *);

f. mit dieser Summe, mit den sonst noch geretteten Kassenbeständen aus einzelnen Provinzen, besonders aus Schlesien und Südpreußen, die 1½ Millionen Thaler betragen hätten, durch einzelne eingezogene Forderungen des Staats an Sozietätskassen, und mit den aus Ostpreußen, Litthauen und einem Theil von Westpreußen im Jahr 1807 eingezogenen Landeseinkünften, welche jedoch bei dem in der ersten Hälfte dieses Jahres dort stattgefundenen Kriegsschauplatz nicht bedeutend gewesen wären, sei vom Monat November 1806 ab der Rest der preußischen Armee, die Ziviladministrazion und das Hofbedürfniß 12 Monate lang erhalten worden;

g. außerdem wären nur einige königliche Effekten an werthvollen Gold- und Silbergeschirren, an Schmuck, ꝛc. gerettet, hinsichtlich welcher jedoch schon theilweise Veräußerungen stattgefunden hätten.

Hierzu bemerkten beide Minister, wie sich hiernach schon klar ergäbe, daß alle Staatskassenbestände ganz aufgeräumt

*) s. den 3. Abschnitt dieses Werks, worin sich verzeichnet findet, in welcher Art nicht allein die vorhandenen Schatzbestände, sondern auch die sonst geflüchteten Kassenbestände, die unter die Aufsicht des Ministers v. Voß und des Geh. Oberfinanzraths v. Schlabberndorf gestellt waren, allmälig ausgegeben worden sind.

und alle Geldquellen völlig erschöpft wären, und daß, wenn man alle Rückstände als baar und richtig einkommend annähme, bis zum 1. Januar 1808, bei den höchsten Ausgabebeschränkungen sich schon ein Defizit von 25,000 Thlr. herausstelle, welches nur durch Zurückhaltung fälliger Zinszahlungen zu decken sei. Hinsichtlich der geflüchteten Bestände und Kassen der Bank, der Seehandlung und anderer Privatinstitute äußerten beide Minister, daß solche ungefähr 2½ Millionen Thaler betragen hätten, welche von denselben zurückgenommen und daraus die von diesen Instituten zu bestreitenden nöthigen Zahlungen geleistet wären, so daß bei den gestörten Verhältnissen der erstgenannten Institute, selbst diese keine Quelle zur Unterstützung der Krone abgeben könnten.

Schließlich wurde hierzu noch bemerkt, daß bei diesen durchaus treu geschilderten, aber sehr traurigen Zuständen der preußischen Finanzen, worüber die Akten und Rechnungen offen vorgelegt werden könnten, es um so empfindlicher sei, noch für reich gehalten zu werden und Forderungen darauf gegründet zu sehen.

Erst nach dem Pariser Vertrag vom 8. September 1808 und der Vereinbarung des Daru mit dem Minister v. Voß vom 5. November 1808 erhielt der König die Revenuen aus seinen sämmtlichen ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, vom 8. September 1808 an zur Verfügung wieder. Die von den Franzosen noch vom 8. September 1808 bis zum 18. November 1808, wo dem König alle Kassen in den bis dahin noch besetzt gewesenen Provinzen übergeben wurden, selbst gehobenen Revenuen ließ sich Daru auf die in den ersten Monaten zu zahlenden 4 Millionen Franks anrechnen. Durch die dem König seit dem 18. November 1808 gewordene eigene Verwaltung aller Einnahmen aus den ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, durch die später von ihm in Holland und bei einigen Bankiers im Innern seines Landes gemachten Anleihen, sowie durch die von ihm bestimmten außerordentlichen Finanz-

anordnungen, ward es ihm später möglich, die ganze baare Summe von 50 Millionen Franks oder 13,333,333⅓ Thaler Preuß. Courant, vom 8. November 1808 in monatlichen Raten von 4 Millionen Franks zahlbar, allmälig zu berichtigen. Zu den vom König deshalb getroffenen Finanzanordnungen gehörten im Jahr 1808 und bald darauf

a. die nach dem Patent vom 27. Dezember 1808 bestimmte Eröffnung einer Anleihe von 1 Million Thaler unter Verheißung von Prämienzinsen, welche vom 1. Februar 1809 an durch die unter dem Geh. Oberfinanzrath Labaye und Bankdirektor Hund angeordnete Kommission ins Leben trat *);

b. die nach der Verordnung vom 13. Februar 1809 getroffene Bestimmung wegen Ankauf von Gold- und Silbergeräthen durch die Münzämter, auch Besteuerung sämmtlicher Gold- und Silbergeräthe, die nicht zum Verkauf angeboten worden, sowie der Juwelen **).

c. Außerdem ordnete der König am 20. Oktober 1808 an, daß das nach Preußen im Jahr 1806 geflüchtete goldene Service in der Berliner Münze, mit Ausnahme der goldenen Pokale, eingeschmolzen und Goldstücke daraus geprägt werden sollten. Dies geschah auch in der Art, daß unter der Oberaufsicht des Geh. Raths Heymert solches in 5 Kisten nebst 80,000 Albertsthalern, die zur Bezahlung der Kriegskontribuzion angegeben wurden, mittelst Extrapost, unter theils preußischer, theils französischer Militairbegleitung, an die Seehandlung in Berlin versandt wurde. Dort

---

*) Das Patent ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 519—523, auch in der Spener'schen Zeitung 1809, Nr. 14.

**) Diese Verordnung ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 524—535, auch in der Spener'schen Zeitung 1809, Nr. 30.

Ueber die Ausführung und den Erfolg dieser Anordnung wird die Fortsetzung dieses Werks von 1809 an das Nähere enthalten.

kam es am 1. November 1808 an und nach der vorgenommenen Verwiegung am 4. November 1808 betrug das Gewicht desselben im Ganzen 1,322 Mk. 14⅛ Lth.
nach Abzug der Messerklingen . 31 „ 5½ „
nur 1,291 Mk. 8⅝ Lth.

Unter der Leitung und Anordnung des Geh. Finanzraths Labaye wurde es alsdann in der Münze zu Hamburg bis auf einen Teller, der an das Finanzministerium abgeliefert wurde, eingeschmolzen*). Diese Einschmelzung gab 1290 Mk. 3⅜ Lth. Gold, welche dem Bankier Jänisch in Hamburg im Dezember 1808 übergeben wurden, der später dafür dem preußischen Staat jedoch nur 229,619 Thlr. bezahlte**).

Was die übrigen 70 Millionen Franks betraf, welche der König nach den Verträgen vom 8. September und 5. November 1808 durch Aushändigung von Domainenpfandbriefen zu diesem Betrag zu berichtigen hatte, für deren Sicherung bis zur Anfertigung und Auslieferung derselben vor der Unterschrift des Vertrages vom 5. November der Minister v. Voß Ständische und Staatspapiere zu diesem Werth niedergelegt hatte, S. 557, so war der König schon im Jahr 1807 bemüht gewesen, die Stände seiner sämmtlichen ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen zu vermögen, ihm, wenn der Kaiser Napoleon sich zu deren Annahme verstehen sollte, da die Domainen zu dem unveräußerlichen Vermögen der Krone des Hauses Hohenzollern nach dem Hausgesetz des Kurfürsten Albert Achilles von 1473 und des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 gehörten, ihre Zustimmung zu ertheilen. Alle Provinzen hatten sich bereit gefunden, ihre Einwilligung zur Bepfandbriefung der deshalb auszuwählenden Domainen zu geben. In diesem Sinne war von der Kurmark am 6. Januar 1808

*) s. Akten der Finanzregistratur im Lagerhause Nr. 123 über diesen Gegenstand, worin sich auch eine Nachweisung aller der einzelnen Stücke des Services und der spezielle Werth derselben findet.

**) s. Akten des Schatzministeriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion 1808 III. G. Nr. 20. Vol. III. C. 1. c.

die desfallsige Erklärung ertheilt, worauf die Immediat-Friedensvollziehungskommission derselben unterm 27. Januar 1808 die diese Bereitwilligkeit belobende königliche Kabinetsordre vom 20. Januar 1808 mittheilte*). Die Kur- und Neumärkischen Stände ertheilten hierauf unterm 17. März 1808 vorläufig ihre Garantie zur Ausfertigung von 8 Millionen Thaler Pfandbriefe auf Domainen in diesen Provinzen unter der Bedingung, daß ihnen bis zur Wiedereinlösung derselben ein Domainenwerth von 12 Millionen wiederkäuflich überlassen werde. Als der König sich mit dem Kaiser Napoleon über die ihm auf die Kriegskontribuzion auszuhändigenden 70 Millionen Franks Domainenpfandbriefe vereinigt hatte, ertheilte er unterm 27. Dezember 1808 seine Genehmigung zu der vorbemerkten Erklärung der Kur- und Neumärkischen Stände, nachdem er nebst allen Prinzen seines Hauses durch das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 die Unveräußerlichkeit der königlichen Domainen nach dem frühern Hausgesetz vom 13. August 1713 aufgehoben hatte**). Der zum Oberpräsidenten für die Kur- und Neumark, sowie für die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, am 23. Dezember 1808 ernannte Geh. Oberfinanzrath Sack erhielt von dem Könige den Auftrag, mit den Ständen dieser Provinzen einen förmlichen Rezeß über die ihnen wiederkäuflich zu überlassenden und mit Pfandbriefen zu belastenden Domainen abzuschließen. Wenngleich die desfallsigen Verhandlungen erst im Jahr 1809 zu Stande kamen und einer spätern Pe-

*) s. die desfallsigen Verhandlungen in den Akten des ständischen Comités, Varia 7, S. 104 und 105.

**) Dies neue Hausgesetz hatte der König, seine beiden Brüder, der Prinz August Ferdinand und dessen Vater, der Prinz Ferdinand, unterschrieben, Letzterer zugleich als für diesen Akt ernannter Vormund der übrigen noch minorennen Prinzen des königlichen Hauses. Im Jahr 1809 wurde das Hausgesetz den Ständen der verschiedenen preußischen Provinzen vorgelegt und von den von diesen ernannten Bevollmächtigten gleichfalls vollzogen, worauf der König unterm 6. November 1809 solches zur öffentlichen Kenntniß brachte; s. Gesetzsammlung 1806 bis 27. Oktober 1810, S. 604—614.

riode angehören, so erscheint es doch zur Endübersicht der in dieser Angelegenheit in den Jahren 1807/8 getroffenen Vorbereitungen angemessen, die deshalb getroffenen Bestimmungen hier schon kürzlich anzuführen.

Auf dem vom Oberpräsidenten Sack mit den Ständen der gedachten Provinzen im März 1809 wegen mehrerer Landesangelegenheiten abgehaltenen Landtag wurde deshalb unterm 24. März 1809 *) ein Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von Kur-, Neumärkischen und Magdeburgischen Domainen, zwölf Millionen Thaler an Werth, an die gedachten Landstände abgeschlossen. Nach dem Inhalt desselben wurden den Ständen 60 Domainen wiederkäuflich überlassen und zwar nach nachstehenden Berechnungsarten:

| | Festgesetzter Verkaufswerth zu 5 pCt. | | | Festgesetzter Pfandbriefswerth zu 4 pCt. | | | Auszufertigende Pfandbriefe auf 7/12 des Pfandbriefswerths. | Stückzahl der Pfandbriefe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | |
| aus der Kurmark, 35 Domainen zu | 7,449,120 | 14 | 3 | 9,156,864 | 8 | 4 | 5,324,000 | 5324 |
| aus der Neumark, 19 Domainen zu | 3,786,065 | 13 | 4 | 4,663,869 | 10 | 8 | 2,711,000 | 2711 |
| aus den 3 Magdeburgschen Kreisen 6 Domainen zu | 787,452 | 8 | 8 | 967,910 | 9 | 11 | 560,000 | 560 |
| 60 Domainen zu | 12,022,638 | 12 | 3 | 14,788,644 | 4 | 11 | 8,595,000 | 8595 |

Die königliche Ratifikazion zu diesem Rezeß erfolgte am 6. Mai 1809 **).

Außer diesen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion und zur Bestreitung der Bedürfnisse fürs Militair, die höheren

*) Dieser Rezeß befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810, S. 543—551, und ist aus der demselben beigefügten Nachweisung zu ersehen, welche Aemter und zu welchem einzelnen Werthe solche den Ständen überlassen, auch mit welcher Anzahl von Pfandbriefen jedes der Aemter belastet wurde.

**) Diese Konfirmazion befindet sich in der vorbemerkten Gesetzsammlung S. 552 gleichfalls abgedruckt.

Staatsverwaltungsbehörden, sowie des Hofes, getroffenen Anordnungen erheischten die Pensionszahlungen an inaktiv gewordene Personen, das sich vielfach herausgestellte Unvermögen der durch den Krieg sehr gelittenen Grundbesitzer zur Bezahlung von Kapitalien und Zinsen, das Sinken des Werths der Tresorscheine und der Münze noch die besondere Aufmerksamkeit des Königs und seiner höchsten Staatsbehörden, von welchen in dem Zeitraum bis Ende Dezember 1808 nachstehende Verordnungen erlassen wurden.

1. Wegen der Gehälter und Pensionen der aktiven und inaktiven Beamten wurden, zu deren Beruhigung auf den Antrag der Immediat-Friedensvollziehungkommission in Berlin vom 11. August 1807, vom König am 18. August 1807 *) die wohlwollendsten Aeußerungen ausgesprochen. Bei der fortwährenden Besetzung so vieler Provinzen durch die Franzosen konnten jedoch die vom König angeordneten Bestimmungen nur theilweise bis zu Ende des Jahres 1808 ausführbar gemacht werden.

2. Hinsichtlich der Bedrängnisse der Grundbesitzer, welche durch den Krieg theils gelitten hatten, theils fortwährend litten, hatte der König mehrere gesetzliche Indultbestimmungen bis Ende 1808 veröffentlicht. Zu diesen gehörten:

a. die Verordnung vom 19. Mai 1807 **) wegen eines den Grundbesitzern im damaligen ganzen preußischen Staat bis auf weitere Bestimmung bewilligten Generalindults, sowohl in Rücksicht von Kapitalien, rückständiger und laufender Zinsen. In diesem Gesetz waren auch das Verfahren in Moratoriensachen und bei gerichtlichen Exekuzionen, sowie die Vorschriften zum Schutz der Gläubiger gegen böswillige Schuldner enthalten. Zur wirklichen Ausführung kam dies Gesetz

*) s. den vollständigen Inhalt in der Allgemeinen Augsburger Zeitung 1807 S. 1056.

**) s. den vollständigen Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 149—150.

nur in den preußischen rechts der Weichsel belegenen Provinzen, worauf

b. unterm 18. September 1807 *) eine Verordnung zur nähern Bestimmung des vorbemerkten Generalindults in Ost- und Westpreußen erfolgte, worin angeordnet war,

daß, vom 1. Januar 1808 an, alle laufende Zinsen in den bestimmten Terminen, die rückständigen Zinsen aber in vier Terminen im Jahre 1808 bezahlt werden sollten und vom 1. Januar 1809 an jeder Gläubiger wieder das Recht erhalte, die seinem Schuldner geliehenen Kapitalien zu kündigen, auch deren Wiederbezahlung durch die Gerichte bewirken zu lassen.

c. Nachdem alle Landeskollegia, sowohl in den von den Franzosen noch besetzten, als von denselben schon befreiten Provinzen, auf gehaltene Rückfragen ihre Ansichten über einen einzuführenden allgemeinen Indult vorgetragen hatten, erließ der König am 24. November 1807 **) eine Verordnung zur Erhaltung der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstand. In dieser war bestimmt, daß sämmtlichen Besitzern in Städten und auf dem Lande, sie möchten uneingeschränkte oder eingeschränkte Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter, oder bloß erbliche Besitzer, Nießbraucher oder antichretische Pfandgläubiger sein, bis zum 24. Juni 1810 ein allgemeiner Indult in Ansehung aller Kapitalszahlungen, bei prompter Bezahlung der jedesmal fälligen, sowie der rückständigen Zinsen, in den im Gesetz bestimmten Fristen, bewilligt werden sollte.

---

*) s. den vollständigen Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 169.

**) s. den vollständigen Inhalt ebendaselbst S. 179—183, sowie in der Spener'schen Zeitung 1807 Nr. 151, als historische Nachrichten abgedruckt.

d. Unterm 5. März 1808 *) bestimmte der König, zur Erläuterung der Prozeßordnungs-Vorschrift Tit. 50, §. 161, in Rücksicht auf die Vorschrift des Landrechts Thl. 1, Tit. 16, §. 47, daß in Konkursen über das Vermögen des Schuldners das jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen stattfinden solle, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnten.

e. Auf die Anfrage der Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin erfolgte auch unterm 4. Mai 1808 **) noch eine königliche Kabinetsordre wegen der Lokazion der Zinsen.

f. Endlich erließ der König unterm 15. Februar 1809 ein Gesetz über die bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften bis zum letzten Dezember 1810 anzunehmenden beliebigen Zinsen, welches sich auch auf die seit dem 1. November 1806 geschlossenen Geschäfte, so weit nicht schon ein Anderes durch rechtskräftige Erkenntnisse entschieden sei, erstrecken solle ***).

3. Durch die Kriegsverhältnisse waren die Tresorscheine, sowohl vor als nach dem Tilsiter Frieden, nicht allein in den von den Franzosen besetzten, sondern auch in den übrigen preußischen Provinzen sehr im Werth gefallen. Die Hauptgründe dieser Erscheinung waren die, daß das bis zum Oktober 1806 in Wirksamkeit gewesene Realisazionskomtoir derselben aufgehört hatte, und die französischen Behörden in den von ihnen besetzten Provinzen bedeutend in selbigen für ihre Rechnung spekulirten, solche in den von ihnen abhängenden Kassen zuweilen gar nicht, zuweilen nur theilweise annahmen und den Kurs derselben vielmals herunterseßten †). Dies führte dahin, daß die Tresorscheine,

*) s. den Inhalt in der vorbemerkten Gesetzsammlung S. 217.

**) s. ebendaselbst S. 233—234.

***) s. ebendaselbst S. 535—536.

†) s. deshalb den sechsten Abschnitt zweite Abtheilung und zwar in demselben das unter Nr. 2 über die französische Finanzverwaltung in der Kurmark wegen der Tresorscheine Angeführte.

welche in Händen von Personen sich befanden, die in außerpreußischen Ländern vor und nach dem Tilsiter Frieden wohnten, von selbigen um jeden Preis nach den rechts der Elbe belegenen Staaten, besonders nach der Kurmark, Schlesien und Ostpreußen befördert wurden. Der König hielt es daher für nöthig zur möglichsten Erhaltung des Werths dieser Tresorscheine und zur Sicherheit der Interessen der Einwohner seines Staats, bis zum Anfang des Jahres 1809 nachstehende Bestimmung zu treffen.

a. Schon unterm 1. Juni 1807 hatte derselbe verfügt, daß, wenngleich es Jedem freistehen solle, Tresorscheine anzunehmen oder nicht, dennoch aber bei den königlichen Kassen ¼ des zu Zahlenden in Tresorscheinen berichtigt und in Empfang genommen werden müsse. Da jedoch durch diese Anordnung der Werth derselben gegen baares Silbergeld sich fortwährend im Kurse herabsetzte, so erließ

b. der König am 29. Oktober 1807 *) eine Verordnung für seine Staaten bis zur Elbe, wegen Annahme der Tresorscheine in Zahlungsstatt bis zur Wiedereröffnung ihrer Realisazion. In dieser wurde bestimmt:

daß alle Zahlungen, die in königliche Kassen oder aus selbigen geschähen, oder sich auf Kauf oder Verkauf, oder irgend einen nicht zu den nachfolgenden Ausnahmen gehörenden Vertrag bezögen, in Tresorscheinen nach dem Kurs als gesetzliche Zahlung, wo die Summe fünf Thaler Courant und darüber beträge, unweigerlich angenommen werden müßten. Zu den vorbemerkten Ausnahmen wurden, außer den im §. 7 der Verordnung vom 4. Februar 1806 festgesetzten, gerechnet alle gerichtliche Depositа und alle Schuldverschreibungen, welche auf Courant ausgestellt worden, sammt den darauf fälligen Zinsen. Hinsichtlich der Kursbestimmung der Tresor-

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 174—176.

scheine wurde zugleich angeordnet, daß für alle nicht kaufmännische Geschäfte der Börsenkurs in den Hauptstädten für die Provinzen derselben zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg gelten solle. Dieser sollte von den Kriegs- und Domainenkammern in gedachten Städten am 1. und 15. jedes Monats nach dem Durchschnittskurse der Börsentage des verflossenen halben Monats ausgemittelt, festgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ꝛc.

c. Zugleich mit vorstehender Verordnung wurde am nämlichen Tage*) eine Instrukzion wegen des zur Bestimmung des Normalkurses der Tresorscheine auszumittelnden Börsenkurses erlassen.

Beide Verordnungen erhielten die Kammer in Königsberg und die Zivilkommissarien in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen zur Ausführung**).

d. Nachdem alle preußischen Provinzen von französischen Truppen geräumt waren, hob der König auch beide Verordnungen wieder auf und erließ unterm 11. Februar

---

*) s. Gesetzsamml. von 1806—27. Oktober 1810. S. 176 u. 177.

**) Nur in den von französischen Truppen nicht besetzten Provinzen kamen beide Bestimmungen zur Ausführung. Als historische Nachrichten gestatteten die französischen Behörden zwar, daß solche aus der Königsberger Zeitung in die Berlinischen aufgenommen wurden (s. Spen. Zeitung 1807. Nr. 137), erkannten aber solche als geltend für ihren Wirkungskreis nicht an, vielmehr veranlaßten sie in den Berliner Zeitungen (s. Spen. Zeitung 1807. Nr. 141) die Einrückung eines Aufsatzes, in welchem ausgesprochen war, daß die gedachten beiden Verordnungen des Königs in den von französischen Truppen besetzten Theilen der preußischen Monarchie keine Geltung hätten, da die Annahme der Tresorscheine sowohl in den französischen Kassen, als in den für Rechnung derselben nur empfangenden Landeskassen verboten sei, überdies keine Befehle in diesen Distrikten anders als durch französische Behörden erlassen werden dürften. Diese Bestimmung befindet sich auch in der Allg. Augsburger Zeitung 1807. S. 1348 u. 1355 aufgeführt.

1809 *) eine anderweitige Verordnung zur Wiederherstellung der Tresorscheine nach dem Reglement vom 4. Februar 1806 unter nachstehenden Bestimmungen: „daß bis zur Wiedereinrichtung von Realisazionskomtoirs nach Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich, die Realisazion der Tresorscheine dadurch zu bewirken sei:

*a.* daß alle in den bestimmten Terminen zu 20 Thlr. und darüber zu entrichtenden Landesgefälle zum vierten Theil in Tresorscheinen nach dem Nennwerth angenommen werden sollten;

*β.* daß eine bestimmte Quote von Tresorscheinen nach dem vollen Nennwerth bei Bezahlung der, binnen Kurzem bekannt gemacht werdenden Vererbpachtung und Verkaufung ansehnlicher Staatsdomainen und Forsten, zugelassen werden solle **).

In dieser Verordnung gab der König zugleich das Versprechen, daß die nach der Verordnung vom 4. Februar 1806 ausgegebene Summe von Tresorscheinen künftig nicht vermehrt werden solle, und machte bekannt, daß bis zur Wiederherstellung der Realisazionskomtoire im Privatverkehr es von dem freien Willen Desjenigen, der eine Forderung in Preuß. Courant zu machen habe, abhinge, ob er statt dessen Tresorscheine in Zahlung nehmen wolle.

4. Auch hinsichtlich des Werths des preußischen Courants und der Münze ward der König veranlaßt mehrere Verordnungen zu erlassen, da besonders letztere in ihrem Nennwerth dadurch im Kurse gefallen war, daß die französischen Behörden für mehr als 2 Millionen Thlr. in Scheidemünze in der Berliner Münze hatten prägen lassen, die in England gleichfalls mit preußischem Stempel geprägten

*) s. die Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 523 u. 524.

**) Diese Veräußerungen waren schon in der Instrukzion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 §. 64 ausgesprochen; s. Gesetzsammlung von 1806—27. Oktober 1810. S. 501.

1 Groschen- und 6 Pfennigstücke in großen Summen besonders in die Kurmark während der Besetzung der Provinz durch die Franzosen eingeschmuggelt waren und die französischen Behörden, da das Land mit diesen Münzsorten überschwemmt war, angeordnet hatten, daß in allen von ihnen abhängigen Landeskassen die preußische Münze nur zu ⅔ ihres Nennwerths angenommen werden solle. Die desfallsigen Hauptverfügungen des Königs waren folgende:

a. Die vom 4. Mai 1808 *). Die polnische Regierung zu Warschau hatte unterm 27. März 1808 die preußischen 3 Groschen und kleineren Münzsorten (preußische Düttchen und schlesische Böhmen benannt) um den dritten Theil ihres Werths herabgesetzt. Da nun dies ein Zuströmen dieser Münzsorten nach Preußen und Schlesien bewirkte, und solches ein Fallen des Werths derselben in diesen Provinzen veranlaßte, so bestimmte der König in obenbemerkter Verordnung, zur Beseitigung des Schwankens der Kurse dieser Münzsorten, der deshalb eingetretenen Verwirrung in den Preisen der Lebensbedürfnisse und zur Sicherung des Eigenthums, daß diese 3-, 2- und 1 Groschenstücke zu ⅔ ihres ausgeprägten Nennwerths für die Zukunft heruntergesetzt werden sollten;

b. unterm 6. Mai 1808 **) wurde eine Verordnung erlassen, wonach alle Abgaben an königliche Kassen halb in Courant und halb in den unterm 4. Mai 1808 heruntergesetzten Münzsorten bezahlt werden könnten. Zugleich enthielt diese Verordnung die Bestimmung, daß die preußischen Sechs- und Achtzehn-Groschenstücke, auch Tympfe genannt, als Courant gelten und angenommen werden sollten;

c. am 8. Mai 1808 ***) erließ der Staatsminister v.

*) s. die Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 232 und 233.

**) s. ebendaselbst S. 234.

***) s. ebendaselbst S. 234 u. 235.

Schrötter noch ein Publikandum, wonach er bekannt machte, daß eine weitere Heruntersetzung der Düttchen nach ihrem Silberwerth nicht zu fürchten sei;

d. auch erließ derselbe am 16. Mai 1808*) ein Publikandum gegen das Hausiren der Juden im Lande zur Einwechselung von Gold und Courant gegen Münze mit dem Bemerken, daß die gegen diese Anordnungen dennoch handelnden Juden sich ihres Schutzrechts verlustig machen würden;

e. am 13. Juni 1808**) verordnete der König, daß
ein Albertsthaler zu 1 Thlr. 45 Gr. preußisch gleich $1\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Cour.,
ein Rubel aber zu 1 Thlr. 6 Gr. oder $1\frac{1}{15}$ Thlr. Preuß. Cour.,
wenn solche bis zum Jahr 1808 ausgeprägt worden, allenthalben im Verkehr in Einnahme und Ausgabe angenommen werden sollten;

f. am 27. September 1808***) erließ der König eine Deklarazion des Allgem. Landrechts Thl. 1. Tit. 11. §. 790, 791 und Tit. 16. §. 74 in Rücksicht der aus der Redukzion der Scheidemünze entstehenden Differenzen, wonach er bestimmte, daß die vor der Münzreduktzion stattgefundenen Anleihen in Scheidemünzen, nach dem derzeitig festgesetzten Kurswerth derselben, mit 36 Gr. Münze den Thaler zurückgezahlt werden sollten. Im Fall jedoch zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit das Agio des Werths der Münze gegen Courant 10, und mehrere Prozent betragen habe, so wären bei der Rückzahlung die kursmäßigen Prozente in jener Zeit im reduzirten Werthe zu bezahlen, also wenn kursmäßig ein Verlust von 20 Prozent stattgefunden, von 100 Thlr. in Scheidemünze 80 Thlr. in

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 236.
**) s. ebendaselbst S. 244.
***) s. ebendaselbst S. 304.

reduzirtem Werthe der Münze bezahlt werden müßten. Damit jedoch über den jedesmaligen Werth Streitigkeiten vermieden würden, bestimmte der König in dieser Verordnung, daß der Durchschnitt der Kurse von 15 zu 15 Tagen für die Provinzen nach den bekannt gemachten Kursen der Städte Königsberg, Elbing, Breslau, Stettin und Berlin zum Grunde zu legen sei. Der Berliner Kurs galt für die Kur-, Neumark und die 3 Magdeburgischen Kreise, und machte die Kurmärkische Kammer unter Mittheilung des Gesetzes selbst am 25. November 1808*) bekannt, daß nach dem Börsendurchschnittskurs in Berlin der Verlust von 100 Thlr. der Scheidemünze gegen Courant betragen habe:

| | | |
|---|---|---|
| vom 1. bis 15. Februar 1808 . . | 9⅔ | Prozent, |
| „ 15. Februar bis 1. März 1808 | 18⅙ | „ |
| „ 2. bis 16. März 1808 . . . | 20⅝ | „ |
| „ 17. bis 31. „ „ . . . | 22⅚ | „ |
| „ 1. bis 15. April „ . . . | 25⅝ | „ |
| „ 16. bis 30. „ „ . . . | 36⅔ | „ |

g. Nach einer königlichen Bestimmung machte die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin unterm 22. Dezember 1808**) noch bekannt, daß preußisches Courant nach dem Auslande nur auf Pässe zu versenden sei, welche für Berlin, die Kurmark und die drei Magdeburgischen Kreise der Geh. Oberfinanzrath Labaye in Berlin zu ertheilen beauftragt wäre.

Hinsichtlich der Aufbringung der ständischen Kriegskontribuzionsleistungen in Ostpreußen, Litthauen und Pommern, sowie wegen des ostpreußischen landschaftlichen Kreditwesens erließ der König in dieser Zeitperiode noch einzelne finanzielle Spezialverordnungen. Hierher gehörten:

---

*) s. die desfallsige Publikazion in der Spener'schen Zeitung 1808. Nr. 144.

**) s. ebendaselbst Nr. 154.

a. das königliche Patent vom 8. Dezember 1807 *) wegen Gestattung einer Anleihe von 3,700,000 Thlr. zur Bezahlung der Kriegsschulden für die Stadt Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen. Diesem folgte

b. ein Reglement zur Aufbringung der Kriegsschulden dieser Distrikte vom 23. Februar 1808 **), wonach zur Tilgung der über 12,000,000 Thlr. betragenden Summe eine Einkommensteuer angeordnet ward, und in welchem die Grundsätze ausgesprochen wurden, nach welchen diese Einkommensteuer von allen Einwohnern erhoben werden solle;

c. die Kabinetsordre vom 21. Oktober 1807 ***) an den Zivilgeneralkommissarius für Pommern, Geh. Oberfinanzrath Borgstede, daß die Stadt Kolberg nebst ihrem Weichbild nicht zu der von der Provinz Pommern aufzubringenden Kriegskontribuzion anzuziehen, sondern von derselben zu befreien sei, da diese Stadt sich nie im Besitz der französischen Gewalt befunden;

d. die Kabinetsordre vom 20. Januar 1808 †), wegen Eintragung der Kriegslasten auf die Fideikommißgüter;

e. das königl. Reglement vom 29. April 1808 ††), in welcher Art die nach dem Dekret des Kaisers Napoleon vom 4. November 1806. S. 494 der Kaufmannschaft in Stettin auferlegte Kriegskontribuzion von 10,000,000 Franks von den Mitgliedern der gedachten Kaufmannschaft unter sich zu vertheilen und aufzubringen sei.

Nachdem die ostpreußischen Stände sich erklärt hatten, in ihrem landschaftlichen Kreditverbande nicht allein die in dieser Provinz belegenen königlichen Domainen, sondern auch alle köllnische und andere nicht adelige Güter, welche nicht

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 184—188.

**) s. ebendaselbst S. 193—216.

***) s. den Inhalt im Politischen Journal 1808. S. 97 u. 98, auch die Feuerschirme 1808. Thl. 1. Heft 2. S. 69.

†) s. obige Gesetzsammlung S. 188.

††) s. ebendaselbst S. 225—231.

weniger als fünfhundert Thaler geschätzt worden, aufzunehmen, so waren deshalb verschiedene Abänderungen in dem vom König früher, am 16. Februar 1788 und dessen Anhange vom 12. Februar 1800 bestätigten landschaftlichen Kreditreglement nothwendig. Deshalb gab er nach dem Antrage dieser Stände unterm 24. Dezember 1808*) ein revidirtes ostpreußisches Landschaftsreglement.

B. In polizeilicher Hinsicht wurde in dieser Periode nur Weniges erlassen. Einer besondern Erwähnung verdient jedoch:

1. das Publikandum vom 16. Dezember 1808**) gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen. Nach demselben hatte der König angeordnet, daß, nachdem durch den Abmarsch der Franzosen die preußischen Verwaltungsbehörden wieder in völlige Thätigkeit getreten, solche ein wachsames Auge auf alle Arten von geheimen Verbindungen haben sollten, da diese in einem geordneten Staat nur nachtheilig wären, weshalb er zugleich befahl, daß sowohl seine Behörden, als das Publikandum sich in dieser Hinsicht nach dem von ihm deshalb unterm 20. Oktober 1798***) erlassenen Edikte zu richten hätten.

Die Hauptveranlassung hierzu war das Treiben des derzeit vorhandenen sogenannten Tugendbundes, welchen der König anfangs gebilligt, nachmals aber als gefährlich für seinen Staat erkannt hatte.

Diese Verbindung entstand gleich nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens und nach der Wiederbesetzung der Stadt Königsberg, wo sie ihren Hauptsitz hatte, und nannte sich sittlich wissenschaftlicher Verein†). Da man von

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 377—462.

**) s. ebendaselbst S. 361.

***) s. N. C. C. Thl. 10. Nr. 80. S. 1775.

†) Man nannte einen Gerichtsassessor Bardeleben in Braunsberg zu jener Zeit als Den, von welchem die Idee des Bundes ausgegangen sein sollte.

demselben die Ansicht verbreitet hatte, als hielten die Mitglieder desselben sich für tugendhafter als andere Personen, so bekam er im Publikum den Beinamen Tugendbund. Beim Entstehen desselben betrachtete die Gesellschaft sich als keine geheime Verbindung, auch fanden in selbiger weder Grade zur stufenweisen Einweihung in größere Geheimnisse, noch Zeichen zur gegenseitigen Erkennung statt. Hinsichtlich der zum Verein gehörigen Personen sprach derselbe sich dahin aus, daß, wer nicht wider denselben sei, der sei für ihn, wenn er auch nicht mit ihm sei. Als Gegner desselben betrachtete er alle Franzosen-Freunde, alle Furchtsame, alle Bequeme, und anfangs selbst die Freimaurer.

Die Zwecke des Vereins waren:

1. durch Belebung der geistigen, sowohl intellektuellen als moralischen Kräfte des preußischen Volkes den Verlust des preußischen Staates an physischer und politischer Kraft so viel als möglich zu ersetzen;
2. eben dadurch die Wiedergewinnung dieser physischen und politischen Kraft vorzubereiten, wenn einst Umstände eintreten könnten, die eine solche Wiedergewinnung begünstigen sollten.

Hiernach waren die Zielpunkte des Vereins gegen die damalige Uebermacht und den Uebermuth Napoleon's, und zur Unterstützung der An- und Absichten der preußischen Regierung gerichtet, weshalb sich die Mitglieder desselben auch zur treuesten Erfüllung ihrer preußischen Bürgerpflichten verbindlich machen mußten.

3. Nebenzweck war, die Verminderung des Elends, welches der Krieg hinterlassen hatte, durch wohlthätige Handlungen und Stiftung von Anstalten zur Beförderung des Besserwerdens einzelner Einwohner des preußischen Staates möglichst zu bewirken.

Die innere Organisazion des Vereins war folgende:

1. Der aus sechs gewählten Mitgliedern bestehende Hauptrath in Königsberg führte die Oberleitung. Diesem

war ein gleichfalls gewählter Oberzensor*) und ein das Protokoll führender Sekretair beigesellt;

2. unter diesem standen die Provinzialräthe, gleichfalls aus sechs Mitgliedern und einem Unterzensor bestehend;
3. und von diesen wurden die in ähnlicher Art nach den Oertlichkeiten gebildeten örtlichen Vereine, auch Kammern genannt, mit einem Zensor geleitet.

Die Mitglieder in diesen letztern Kammern theilten sich in gewisse Geschäftskreise zur

Unterstützung der Hülfsbedürftigen,
Ausmittelung neuer Nahrungsquellen und Erwerbszweige,
Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts,
Verbesserung des Kriegswesens,
Verbesserung der auf die allgemeine Wohlfahrt sich sonst beziehenden Geschäftsgegenstände ꝛc.

Die Pflichten der sämmtlichen Zensoren waren:

a. darüber zu wachen, daß keine Unwürdigen in den Verein aufgenommen wurden;
b. eine gewisse Aufsicht über das Betragen der Mitglieder zu führen, um, wenn falsche Brüder sich eingeschlichen, solche unschädlich zu machen;
c. über die Beobachtung der Statuten überhaupt und insbesondere über die stattfindenden Wahlen zu wachen;
d. jede Ausartung des Vereins, wodurch derselbe in einen schädlichen Gegensatz mit der preußischen Regierung gerathen könnte, zu verhüten.

Der Oberzensor war dem Hauptrathe in der Gesammtheit verantwortlich, er so wenig, wie letzterer hatten keine weitere Strafgewalt als die, welche ihnen bei Verletzung einzelner Vorschriften der Statuten nach den letzteren zukam und in der Verhängung bestimmter kleiner Strafen bestand.

*) Der W. T. Krug, welcher die im Verlauf dieses Werks angezogene Schrift über den Tugendbund 1816 herausgegeben, war beim Entstehen des Vereins Mitglied desselben und ein halbes Jahr lang Oberzensor in demselben.

Auch konnte der Hauptrath mit dem Oberzensor die Ausschließung eines Mitgliedes bestimmen. Die Dauer der Wirksamkeit der Zensoren und der Rathsmitglieder war auf ein halbes Jahr, jedoch unter Vorbehalt der Wiedererwählung, bestimmt.

Die Kasse des Vereins war einem gewählten Kassirer übertragen, welcher, wie alle Beamte desselben, kein Honorar bezog und die Beiträge sowie die Strafgelder einzog, welche zur Deckung der Korrespondenz- ꝛc. Ausgaben, sowie zu wohlthätigen Zwecken verwandt wurden.

Uebrigens waren die Statuten des Vereins, welche das Vorbemerkte enthielten, mit Förmlichkeiten etwas überladen, jedoch darin bestimmt, daß solche von Zeit zu Zeit einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen wären. Nach diesen Statuten war jeder Einwohner Preußens aufnahmsfähig, der sich durch einen solchen Grad der Bildung auszeichnete, daß von seiner Mitwirkung zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft etwas zu hoffen war. Kein Stand war ausgeschlossen, nur Unmündige sowie Solche, die durch irgend eine Verschuldung die Achtung im Publikum verloren hatten, durften nicht aufgenommun werden. Die Zulassung der Frauen und der Staatsdiener*) zum Verein war übrigens untersagt, wenn gleich solche, insofern sie die Ansichten des Vereins theilten, als demselben Befreundete betrachtet wurden. Jeder Aufgenommene konnte, wenn er wollte, aus dem Verein austreten.

Die Statuten des Vereins**), welche zur Prüfung der obersten Regierungsbehörde in Preußen vorgelegt und sodann mittelst einer vom König selbst erlassenen Kabinetsordre gebilligt waren, da nach dessen Aeußerung die Verbindung als

---

*) Der Minister Freiherr v. Stein und der Generalmajor v. Gneisenau waren deshalb auch nicht Mitglieder des Vereins, wenn sie gleich die Absichten desselben vielfach billigten und unterstützten.

**) In diesen Statuten war alles Das aufzunehmen vermieden, was als eine direkte Feindseligkeit gegen Frankreich und den Kaiser Napoleon betrachtet werden konnte.

eine für die damaligen Umstände und Zeitverhältnisse nützliche ihm erschiene, wurden Jedem, der sich zur Aufnahme in den Verein bereit erklärt hatte, zur eigenen Beurtheilung vor der Aufnahme vorgelegt. Der Hauptrath in Königsberg hatte übrigens die Verpflichtung übernommen, der obersten Regierung in Preußen von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der vorhandenen Mitglieder und der verschiedenen Vorsteher des Vereins einzureichen und Berichte von den Beschäftigungen desselben zu erstatten.

Dieser für den preußischen Staat gebildete Verein hatte nur Mitglieder aus solchem, wohl aber sonst auch Freunde in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen, mit denen mehrere Mitglieder desselben deshalb in Verbindung standen. In Ostpreußen fand derselbe viele Theilnahme und eine nicht unbedeutende Anzahl von thätigen Mitgliedern. In den von den Franzosen in dieser Zeitperiode bis Dezember 1808 besetzten übrigen preußischen Provinzen interessirten besonders in Schlesien und Pommern sich zwar mehrere gleichgesinnte Personen für die Absichten des Vereins, jedoch ließen sich nur Einzelne in denselben aufnehmen, und wurden die von denselben deshalb bewirkten Zusammenkünfte sehr geheim gehalten, da die französischen Behörden eine ängstliche Aufmerksamkeit auf Alles, was ihnen und ihrer Autorität gefährlich werden konnte, besonders aber auf diesen sogenannten Tugendbund gerichtet und ihre vielartigen Spione deshalb mit genauen Anweisungen versehen hatten *).

Als im Herbst 1808 die Krone Preußen durch den Pariser Vertrag vom 8. September und die darauf in Berlin folgenden Verhandlungen die Aussicht hatte, in ein freundlicheres äußeres Verhältniß mit Frankreich zu treten, auch durch ihre Gesandtschaft in Paris und durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin davon Kenntniß

*) Was in dieser Hinsicht in der Kurmark sich besonders herausstellte, ist unter der Rubrik Polizeiliche Anordnungen im sechsten Abschnitt Nr. III. aufgeführt.

bekam, daß man französischer Seits ein besonders wachsames Auge auf den Tugendbund habe und wünsche, daß solcher aufgehoben und dadurch in seinen Bestrebungen gehemmt werde, äußerte sich der König im Monat Dezember 1808 dahin, daß der Verein aufgelöst werde, und erließ durch den Minister des Innern die Verordnungen vom 16. Dezember 1808 gegen das Bestehen aller geheimen Verbindungen. Man kann annehmen, daß zu Ende des Jahres 1808 und zu Anfang des Jahres 1809 der größte Theil der Mitglieder dieses Vereins aus selbigem austraten, und die verschiedenen Rathsvorstände desselben sich auch auflösten. Wenn auch gleich einzelne, eifrig für die Wirksamkeit des Vereins begeisterte Personen noch als Mitglieder in demselben verblieben, und im Geheimen zu Berathungen und Fassung von Beschlüssen zur Ausführung ihrer Absichten sich zusammen fanden, so hörte, nach allen eingezogenen Nachrichten, ein direktes Wirken derselben, wie solches nach dem Inhalte der vorbemerkten Statuten beabsichtigt wurde, doch auf.

Uebrigens kann man über diesen Verein nur sagen, daß seine Thätigkeit hinter seinem guten Willen, sowie die Wirklichkeit hinter der aufgestellten Idee sehr zurückblieb. Wenn gleich viele Hunderte zu jener Zeit sich befriedigt erachteten in demselben wirksam gewesen zu sein, auch Viele nicht allein einen Theil ihres Vermögens, sondern selbst ihre Persönlichkeit zur Erreichung des Hauptziels, zum Besten Preußens gegen Frankreichs Uebermacht zu wirken, daran gesetzt hatten, so hat derselbe direkt wohl nur wenig geleistet. Dagegen haben die Mitglieder des Vereins vor und nach der Aufhebung desselben einen bedeutenden Einfluß auf Gleichgesinnte zur Stärkung und Ermuthigung ausgeübt, wodurch alle preußischen Einwohner die spätern Lasten und Leiden bis zum Jahre 1813 mit Geduld und fester Hoffnung auf bessere Zeiten ertrugen, und kraftvoll sodann, unter ihres Königs Leitung, offen zum Kampf den Franzosen und deren Beherrscher, dem Kaiser Napoleon, entgegen traten.

Im Jahr 1810 befand sich in Berlin unter dem Vor-

sitz des damaligen Kammergerichtspräsidenten v. Kircheisen eine vom König besonders ernannte Behörde zur nähern Nachforschung, ob und in welcher Art dieser Verein sich noch in Wirksamkeit befände. Von dieser erhielt das Potsdamsche Regierungspräsidium eine Nachweisung zugesandt von allen Mitgliedern des Vereins, die sich in der Kurmark befinden sollten. Zugleich war dasselbe angewiesen, diese Liste nach deren Durchsicht, ohne daß davon jedoch eine Abschrift zu nehmen sei, sogleich wieder zurückzusenden und ein wachsames Auge auf die etwaige Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder derselben zu haben. Die Rücksendung der Liste wurde auch durch den damaligen Regierungsvizepräsidenten v. Bassewitz bewirkt. Später bis zum Jahr 1813 wurde mehrmals von den Chefs des Ministerialpolizeidepartements das Kurmärkische Regierungspräsidium aufgefordert, Mittheilung zu machen, ob ehemalige Mitglieder dieses Vereins noch in dem Sinne desselben in der Provinz sich thätig zeigten. Alle deshalb von den Unterbehörden besonders im Jahr 1812 eingezogene Nachrichten ergaben aber das Resultat, daß man in der Provinz nirgends eine direkte Wirksamkeit der Art bemerkt habe. Da dem Präsidium der Regierung die Namen der im Jahr 1810 demselben mitgetheilten Mitglieder des Vereins nicht bekannt geblieben waren, so trug dasselbe, als das Ministerium diese Angelegenheit in den Jahren 1811/12 verfolgte, zum etwa nöthig erscheinenden Miteinwirken in dieser Angelegenheit, mehrmals darauf an, daß man ihm das im Jahr 1810 zurückgesandte Verzeichniß der damaligen Mitglieder wieder mittheilen möchte. Diese Anträge blieben aber stets unbeantwortet, wahrscheinlich weil man keinen der darin verzeichneten Männer kompromittiren wollte. Ob übrigens diese Listen vernichtet oder ganz im Geheim aufbewahrt sind, ist bis jetzt unbekannt geblieben. Nach den Jahren 1813/14, als man von Seiten der obersten preußischen Polizeibehörden gegen alle Arten von geheimen Verbindungen sehr lebhaft in Wirksamkeit trat, und der Professor Geheimerath Schmalz als Schriftsteller sich hierbei sehr thätig be-

wies, sind mehrere Schriften in diesen Vereinsangelegenheiten erschienen, die vielartige Materialien zur Uebersicht der Verhältnisse ꝛc. des Tugendbundes gaben, und deshalb für Die, welche die Geschichte desselben interessirt, nachzulesen sind *).

2. Erschien in polizeilicher Hinsicht noch unterm 28. September 1808**) eine königliche Verordnung gegen die überhand genommenen Pferdediebstähle.

C. Von der vorzüglichsten Wichtigkeit für den Zeitraum bis zu Ende des Jahres 1808 waren die Grundsätze, welche der König Friedrich Wilhelm III. über die künftige Verwaltung und die innere Einrichtung des preußischen Staats theils vor der Räumung der preußischen Provinzen durch die Franzosen, theils während deren Räumung, theils nachmals, dieserhalb bis zu Ende des Jahres 1808 aussprach, und die von ihm in diesen Zeiten theilweise schon erlassenen gesetzlichen Anordnungen.

Bereits in dem vorangegangenen Werke: Die Kurmark Brandenburg bis zum Oktober 1806, ist in mehreren Stel-

---

*) Zu diesen Schriften sind z. B. zu rechnen:

1. Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für 1808 über politische Vereine vom Geheimrath Schmalz, Berlin 1815. (Maurer'sche Buchhandlung.)
2. Gegen den Geheimrath Schmalz wegen der vorstehenden Schrift über politische Vereine. Leipzig 1815. (Brockhaus).
3. B. G. Niebuhr: Ueber geheime Verbindungen. Berlin 1815. (Realschulbuchhandlung).
4. Ueber Niebuhr's Schrift gegen Schmalz politische Vereine betreffend, vom Geheimrath Schmalz. Berlin 1815. (Maurer'sche Buchhandlung).
5. Schleiermacher an den Geheimrath Schmalz, auch eine Rezension. Berlin 1815. (Realschulbuchhandlung.)
6. Gouvernementsrath Koppe: Die Stimme eines preußischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit. Köln am Rhein 1815.
7. Geheimrath Schmalz letztes Wort über politische Vereine. Berlin 1816. (Maurer'sche Buchhandlung.)
8. W. T. Krug: Das Wesen und Wirken des sogenannten Tugendbundes. Leipzig 1816. (A. Köchli'sche Buchhandlung.)

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 305—314.

len nachgewiesen, wie der hochverehrte verstorbene König Friedrich Wilhelm III. eine richtige Erkenntniß von den großen Mängeln der damaligen innern Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse im preußischen Staat erfaßt, wie er sich deshalb höchst achtungswerth ausgesprochen hatte, und welche Mittel er geeignet erachtete, um die ihm nothwendig erschienenen Verbesserungen zur Beseitigung der vorhandenen Zerwürfnisse im Innern und zur Beförderung des Wohlstandes aller seiner Völker ins Leben zu rufen*). Aber die Zeiten und Verhältnisse waren damals, wie es in dem vorbemerkten Werke an den betreffenden Orten angeführt worden, noch von der Art, daß er die vorhandenen Schwierigkeiten nicht zu überwinden vermochte. Die bedeutenden Umwälzungen, welche der französische Krieg in der äußeren Lage Preußens durch die Abtretung so vieler dem König werthen Provinzen herbeigeführt hatte, und die großen Drangsale, auch Verluste, welche die Einwohner der demselben verbliebenen Provinzen erlitten, waren daher gleich nach dem Tilsiter Frieden für den König bestimmend, zur sofortigen Ausführung der von ihm erkannten nothwendigen Verbesserungen der innern Verhältnisse seines Staates zu schreiten.

---

*) s. deshalb in dem bemerkten vorangezogenen Werke nachstehende Stellen:

a. wegen der Verhältnisse der einzelnen Stände in der Kurmark. S. 14—34, auch 216—218.
b. wegen der Verfassung in der Kurmark. S. 131—191.
c. hinsichtlich der nöthigen Verbesserungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten. S. 341—345, auch S. 366—382;
d. wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten. S. 405 u. 406;
e. wegen Förderung der Landeskultur, Aufhebung der Hörigkeiten und Verwandlung der bis dahin unterthänigen Bauerbesitzungen in freies Eigenthum. S. 428—435, auch S. 215—216 und die dazu gehörige Beilage V.;
f. wegen der städtischen Gewerbeverhältnisse und
g. wegen der Innungen. S. 447—451, auch S. 497 u. 498, sowie
h. wegen der Beförderung der Fabrikazion. S. 466—468, und
i. wegen Erleichterung des Handels und Belebung der Industrie durch zweckmäßige Finanzgesetze. S. 490—492.

Da er durch die Entfernung des Ministers v. Hardenberg von ihm, nach Napoleon's Bestimmung S. 407, verhindert worden, durch diesen, mit dem er sich über seine wohlwollenden Absichten zur gründlichen Reform der innern Verhältnisse seines Staates, so wie über die deshalb zu ergreifenden Mittel verständigt hatte, seine Plane zur Ausführung zu bringen, so hatte er hierzu den Minister Freiherrn v. Stein auserwählt. Wenngleich die Minister v. Stein und v. Hardenberg von sehr verschiedener Individualität waren, so stimmten sie doch über Das, was dem preußischen Staat zu der Zeit von Nöthen und deshalb anzuordnen durchaus erforderlich war, nicht allein überein, sondern sie hatten sich auch über die deshalb zu ergreifenden Maßregeln vollständig verständigt, S. 465 ꝛc., mit welchen letztern sich auch der König, nach dem ihm deshalb von dem Freiherrn v. Stein gehaltenen Vortrag, einverstanden erklärte.

Dieser Plan ist nirgends vollständiger aufgefaßt und dargestellt als in dem Zirkularschreiben des Freiherrn v. Stein, welches er vor seinem Ausscheiden aus dem preußischen Dienst am 24. November 1808 an die obersten Behörden der preußischen Monarchie erließ. Da hierin das schon bis dahin mit Rücksicht auf den Hauptplan Angeordnete und theilweise Ausgeführte, sowie das noch Auszuführende sich vollständig verzeichnet findet, so ist es sowohl im Allgemeinen als zur Verständigung Dessen, was in Verfolg dieses Plans nicht allein im Jahr 1808, sondern auch später in den darauf folgenden Jahren veranlaßt wurde, von besonderer Wichtigkeit, den ganzen Inhalt dieses Zirkularschreibens hier wörtlich aufzuführen *):

„Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, fordern meinen Austritt aus dem Dienste des Staates, für den ich lebe, und für den ich leben werde.

In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwen-

*) Derselbe findet sich abgedruckt in den Erinnerungen an den preußischen Staatsminister Freiherrn v. Stein. Altenburg 1832. S. 52—61.

digkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In die Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist Vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Eigenthums ist proklamirt. Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wieder gegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützen und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöst. Wird Das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Absichten einen Maßstab zu geben.

1. Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstück ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur Der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausfüh-

rung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht.

2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdikzion ist bereits eingeleitet.

3. Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Zivilkommission der Provinz Schlesien zeigt, durch Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unseres Staats, unsere Habeas-corpus-Acte geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil von ihm sind, insbesondere aber weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf meiner Einsicht nach keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Förderungsmittel scheint

4. eine allgemeine Nazionalrepräsentazion. Heilig war und bleibe das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt

das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operazionen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einigen Fällen in Oppositzion mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentazion des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war:

„Jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikazion, oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentazion."

Mehre mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nazionalgeist passiv erweckt und belebt werden.

5. Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, was er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, in Widerspruch

stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald darauf erfolgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührte. Jeder Stand fordert jetzt, abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Reformazion des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit andern Ständen wird die Nazion zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6. die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines Werthes noch bedürfen. Hierzu zähle ich

7. die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind zwar an sich keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nazionalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um beim Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalgesetzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

8. Damit aber diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben und Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung theologischer Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

9. Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschen beruht,

„Liebe zu Gott, König und Vaterland"

sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleinen Mängel unserer Verfassung, namentlich unsere Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden.

Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäft berufen zu sein; und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militair- und Zivileinrichtungen bewährte Wille und be-

harrliche Sinn des Königs Ihren Muth stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen sichern.

Königsberg, den 24. November 1808.

Stein."

Außer diesem Zirkularschreiben enthält ein Brief des Freiherrn v. Stein vom 2. Januar 1809 an den damals zum Großkanzler und Chef des Justizministeriums ernannten frühern Geh. Kabinetsrath Beyme mehreres über Das, was zur Ausführung der im Zirkularschreiben angedeuteten Anordnungen schon geschehen, auch was zur Ausführung noch zu erwarten und von ihm dem Letzteren zur besondern Beachtung anempfohlen wird; weshalb der Inhalt dieses Schreibens, so weit er sich hierauf bezieht, gleichfalls hier aufgeführt zu werden verdient *).

„Die Gesinnungen und Vorsätze, welche Ew. Exzellenz äußern, sind gewiß für jeden Freund der guten Sache erfreulich und beruhigend, und erbitte ich mir die Erlaubniß, folgende erläuternde Umstände noch hinzufügen zu dürfen.

Man glaubte im Juli des v. J. bei der gänzlichen Ungewißheit unserer äußern Verhältnisse, wenigstens zu der Organisazion der Provinzen Preußen und Litthauen

---

*) Der Freiherr v. Stein war nach seiner Abreise am 5. Dezember 1808 von Königsberg nach Berlin gegangen, wo er am 12. Dezember 1808 eintraf; s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 150.

Da er sich Beymen schon früher genähert und dem König vor seinem Abgang zum Chef der Justiz im preußischen Staat in Vorschlag gebracht, so hatte er bei seiner Anwesenheit in Berlin Letzteren mehrmals theils in Berlin, theils in Stegelitz, wo dieser sich besonders aufhielt, besucht, und ihn, da derselbe das besondere Vertrauen des Königs fortwährend besaß, nicht allein mit seinen Ansichten und Wünschen zum Besten des preußischen Staats bekannt gemacht, sondern denselben auch zur kräftigen Mitwirkung hinsichtlich der Ausführung derselben zu bestimmen gesucht. Dies war von Erfolg gewesen und hatte Beyme sich deshalb schriftlich gegen ihn in den letzten Tagen des Monats Dezember 1808 ausgelassen, worauf Stein den vertraulichen Brief vom 2. Januar 1809 an ihn schrieb.

schreiten zu müssen. Es waren zu der Zeit dreizehn Immediatbehörden, die unmittelbar vom König ressortirten, vorhanden; man hielt es für nöthig einen gemeinschaftlichen Punkt der Berathung zu bilden, wo die allgemeinen Angelegenheiten zur Diskussion gebracht würden, man wollte allen derartigen Einrichtungen nicht einen Schein von Permanenz geben, und nannte diesen Vereinigungspunkt Generalkonferenz (s. S. 468 zu C.), wo sich sämmtliche Vorsteher der Immediatbehörden versammelten. Hier wurden die Entwürfe zu den Gesetzen, als, die Städteordnung, Vorkaufsedikte ꝛc., durchgegangen, geprüft, die Diskussionen vom Herrn v. Klewitz in ein Protokollbuch gebracht, welches die Geschäfte der Verwaltung enthalten sollte, und sodann kam die Sache an den König. Da man der Sache die Form einer Konferenz, nicht eines Kollegiums geben wollte, so entstanden manche Unbehülflichkeiten, die aber unwesentlich waren Nun hatte man die Absicht in dieser Generalkonferenz:

a. den neuen Organisazionsplan für die Kammern und für die ländlichen Kommunalverhältnisse zur Verhandlung zu bringen, alsdann
b. den neuen Organisazionsplan der Oberbehörden ganz im Einzelnen auszuarbeiten, und nunmehr auf diese Art die ganze Sache ins Leben zu bringen, als
   1. meine Entlassung erfolgte,
   2. die neuen Minister die Generalkonferenz aufhoben, wozu kein Grund vorhanden war,
   3. und später zu Ende des vergangenen Monats und Jahres die Reise des Königs nach Petersburg, die Alles sechs Wochen lang aufhielt, eintrat.

Da die neuen Minister die alten interimistischen Formen nicht beibehalten wollten, so mußte das Neue dem Publikum bekannt gemacht werden, und hätte es nur vollständiger geschehen sollen.

Für Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit empfehle ich

a. den Plan wegen Bildung der ländlichen Kommunalbehörden,
b. die noch nicht zur Reife gediehenen Verhandlungen der Reichsstände,
c. die wegen der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit*).

Ich freue mich sehr, daß Ew. Exzellenz den Entschluß gefaßt haben nach Königsberg zu reisen und die Lage der Sache genau kennen zu lernen."

Nach dem Schluß des Schreibens von Stein, worin derselbe noch über mehrere ihm nicht genehme Anstellungen von Personen in den höchsten Behörden zum Theil sehr tadelnd**), sowie über seine beabsichtigte Reise über Breslau, wo er bis zum Mai bleiben und dann nach Teplitz gehen wollte, sich geäußert hatte***), bemerkte er in einem Nachtrag noch:

„Zweckmäßige Neuerungen werden mehr Popularität geben, als Beibehaltung des Alten. Das Erstere wünscht und erwartet die große Masse der Nazion, das Letztere einzelne Volksabtheilungen, z. B. der Adel, Beamte ꝛc. Wenn Ew. Exzellenz die Verhandlungen über Reichsstände und Adelsverfassung in Königsberg lesen, so werden Sie daraus ersehen, daß man sehr entfernt war, den Adel vernichten zu wollen, und daß der nach unseren Vorschlägen gebildete Adel ein achtbarer, wohlthätiger Stand wurde, statt daß er jetzt lästig und schädlich ist.

---

*) Diese drei Gegenstände sind gegen den Wunsch v. Stein unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III. nicht ins Leben getreten, ungeachtet der König hinsichtlich des letzten Gegenstandes unterm 11. Februar 1809 schon eine Kabinetsordre erlassen hatte.

**) z. B. daß man zum Präsidenten der Oberrechnungskammer S. 479 nicht den verdienstvollen Kammerpräsidenten v. Gerlach ernannt habe.

***) Dem v. Stein war damals noch nicht das, durch den am 21. Dezember nach Berlin gekommenen Gesandten des Kaisers Napoleon, St. Marsan, ausgesprochene Verlangen des Kaisers, daß Stein nicht im preußischen Staat verbleiben dürfe, bekannt.

Der reiche Adel will nur genießen, der arme Adel drängt sich zu allen Stellen vom Staatsminister und Feldmarschall bis zum Stadtinspektor, und bringt nur Mangel an Bildung und Ansprüche in das Dienstverhältniß. Ein achtbarer Bürger- und Bauernstand, ein Adel, der einen bedeutenden Antheil an den reichsständischen Rechten hat, der wohlhabend, reich ist, dies scheint eine wünschenswerthe Organisazion der Volksbestandtheile zu sein*)."

Diese vom Freiherrn v. Stein aufgestellten Grundsätze und Ansichten waren auch die des Königs, welche er in den von ihm bis Ende 1808 erlassenen Gesetzen und Anordnungen vielfach ausgesprochen hat. Dies beweisen nicht nur die schon in diesem Abschnitt angezogenen, sondern auch die hier später noch aufzuführenden Gesetze, Instrukzionen und Anordnungen, die nachzulesen Denen empfohlen wird, die sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen wollen.

Zu den ersteren gehören die in diesem Abschnitt hinsichtlich der Bildung der höchsten Staats- und Provinzialbehörden aufgeführten Gesetze S. 475 bis 482 und die in Hinsicht der innern Organisazion des Militairs getroffenen Anordnungen S. 594 Nr. 5, 6, 7 und 8.

Zu den letzteren sind besonders nachstehende Anordnungen, Gesetze ꝛc. zu rechnen:

1. die vom König schon vor der Ankunft des v. Stein, auf den Antrag des Staatsministers v. Schrötter vom 17. August 1807 erlassene Kabinetsordre vom 23. August 1807 wegen der zu treffenden Anordnungen, um den, durch den Krieg gelittenen, nicht allein ost- und westpreußischen, sondern auch übrigen ihm verbliebenen Provinzen energisch wieder aufzuhelfen. Da in derselben der König schon damals seine wohlmeinenden Ansichten und gefaßten Beschlüsse zum Wohl seiner Staatseinwohner aussprach, welche die

*) Vom Originalbriefe des v. Stein an Beyme vom 2. Januar 1809 entnommen.

nachfolgenden Gesetze speziell enthielten, so ist solche in der Note *) abgedruckt.

---

*) Mein lieber Staatsminister Freiherr v. Schrötter. Die in Eurem Berichte vom 17. d. Mts. enthaltenen Anträge zu wesentlicher Reform verschiedener, die freie Anwendung der Kräfte eines jeden Unterthanen hindernden Staatseinrichtungen, um dadurch die durch den Krieg ruinirten Provinzen Eures Departements wieder emporzubringen, kommen in der Hauptsache mit meinen eigenen Ansichten oder mit den Vorschlägen, die kaum etwas früher die kombinirte Immediat-Kommission in dem anliegenden Berichte, den ich wieder zurückerwarte, zu gleichem Zweck gemacht hat, überein. So ist:

a. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit seit meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, wonach ich unverrückt gestrebt habe. Ich wollte es allmälig erreichen, indessen jetzt wird ein schnellerer Schritt durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, daß Worte, die einen allgemeinen Begriff von Freiheit und Knechtschaft bezeichnen, auf das gefahrvollste gemißdeutet werden können, so muß man diese vermeiden und statt dessen die Sache selbst dem Wesen nach ausdrücken.

   Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß sowohl den Gutsherrschaften als Unterthanen die Befugniß zur Aufkündigung und das für die Unterthanen daraus fließende Recht, mit ihrem unstreitigen Eigenthum, ohne alles Loskaufsgeld nach ihrem Belieben wegziehen zu dürfen, sowie die demselben entsprechende Verpflichtung, auf die von Euch vorgeschlagene Weise eingeräumt wird.

b. Ganz unbedenklich und eine wahre Wohlthat für den ärmeren Theil des landbegüterten Adels, der gewiß der zahlreichste ist, ist die Aufhebung aller den eigenthümlichen und Pfandbesitz adlicher, unadlicher kölnischer und bäuerlicher Landgüter einschränkenden Gesetze, insofern nämlich diese Einschränkungen nicht auf der Militairverfassung beruhen, als in welcher Rücksicht die Beibehaltung oder Abänderung erst nach der Reorganisazion der Armee entschieden werden kann. Es versteht sich von selbst, daß auch alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte und der bisher wegen des persönlichen Standes des Besitzers gemachte Unterschied unter Ehrenrechten und dem Gegentheil wegfallen müssen. Dagegen muß

c. einem Jedem, er gehöre zum Adel oder zum Bürgerstande, die Benutzung einer jeden erlaubten Erwerbsquelle unbeschränkt verstattet werden, und also auch der Edelmann ohne allen Nachtheil

## 2. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 wegen erleichtertem Besitz und freiem Gebrauch des Grundeigenthums, sowie der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Der

---

seines Standes befugt sein, jede bäuerliche und bürgerliche Nahrung zu treiben, Domainen oder andere Pachtungen zu übernehmen ꝛc. Die Aufhebung aller Beschränkungen des Zunftzwanges gegen Unzünftige, ohne die Zünfte selbst zu kassiren, welches bedenklich sein würde, ist eben so gerecht als nothwendig. Nur die Gewerbe mit den ersten Lebensbedürfnissen, die einer Taxe unterworfen sind, werden davon auszunehmen sein.

d. u. e. Die Aufhebung des Fabrikenzwanges und der Einfuhrverbote ist um so unbedenklicher, als solche provisorisch schon erfolgt ist;

f. unter solchen Umständen kann auch das Generalmoratorium, das blos bei den bestehenden Einschränkungen nothwendig war, aufgehoben werden, so daß die laufenden Zinsen vom 1. Januar 1808, die bis dahin rückständigen im Laufe des Jahres 1808, neben und zugleich mit den laufenden abgetragen werden müssen, und der Indult in Ansehung der Kapitalien mit dem letzten Dezember 1808 zu Ende geht;

g. daß die Vererbpachtung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Landgüter unausgesetzt betrieben werde, ist sehr heilsam. Ich habe auch so wenig dagegen etwas, daß

h. alle Lehns- und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Landgütern für befugt erklärt werden, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch Vorwerke ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, ohne daß ihre Fideikommiß- und Lehnsfolger die Befugniß haben zu widersprechen und den Erbpächter in seinem Besitz zu stören, daß Ich vielmehr noch weiter gehen und jeden Fideikommißbesitzer für befugt erklären lassen muß, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz des Fideikommißguts selbst und nicht blos auf die Revenuen desselben hypothekarisch aufzunehmen.

Außer diesen von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen verdienen die Vorschläge der kombinirten Immediat-Kommission wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, daß nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Gute erhalten werden müssen als einmal da waren, sehr beherzigt zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominialbesitzungen als für

Inhalt dieses Edikts, in welchem sich der König recht klar über seine Absichten und das sich von ihm gesetzte Ziel,

---

das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern und dagegen scheinen die Vorschläge der Kommission das rechte Mittel zu enthalten.

Da ich nun auch ferner mit Euch darin einverstanden bin, daß nur auf diesem Wege die durch den Krieg entvölkerten, verarmten und verödeten Provinzen wieder in Flor gebracht werden können, so bemächtige ich Euch und den Kanzler Freiherrn v. Schrötter, ein Gesetz, das diese Grundsätze feststellt, zu entwerfen und zur Prüfung und Vollziehung einzureichen. Das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Eures Departements eingeschränkt, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maße obwalten. Nur ad a. muß auf die in jeder Provinz verschiedenen Aufkündigungstermine Rücksicht genommen und allenfalls der Anfang des wechselseitigen Rechts zur Aufkündigung durch besondere Provinzialverordnungen zu bestimmen vorbehalten werden. Dagegen aber bedarf es alsdann, wie die kombinirte Immediat-Kommission sehr richtig auseinander gesetzt hat, keiner besondern direkten Unterstützungsmittel, die auch, wie es die Natur der Sache ergiebt. immer nur sehr unvollkommen angeordnet werden können, und will ich daher derselben gemäß, die bewilligten Unterstützungen, mit freiem Bauholze und mit Geld zum Ankauf von Vieh, Das, was es wirklich ist, für ein Allmosen, das nur für die Dürftigsten als Mittel gegen die augenblickliche Noth der Einzelnen bestimmt ist, und für keine Landesunterstützung erklären. Ich stimme Euch ferner auch darin bei, daß ohne eine Anleihe im Auslande die dem Lande auferlegte Kontribuzion in den stipulirten Terminen schwerlich werde aufzubringen sein, und daß, wenn das vorgeschlagene Gesetz vorangegangen, davon allerdings die Hebung des gesunkenen Kredits zu erwarten ist. Gegen die in Vorschlag gebrachten Bedingungen der Anleihe habe ich auch nichts zu erinnern und finde es gleichfalls am gerathensten, daß solche bloß von der Stadt Königsberg auf Stadtobligazionen, die au porteur auszustellen und mit Zinskoupons zu versehen sind, kontrahirt werde. Hiernach das Patent mit landesherrlicher Garantie zu entwerfen bemächtige ich Euch. Uebrigens ist es auch immer mein Wunsch gewesen, das Land mit Auflagen wegen der baaren Kriegskontribuzionen verschonen zu können. Es sollen daher auch jetzt noch keine neuen Auflagen deswegen gemacht werden, sondern ich werde mich bestreben, durch Ersparungen aller Art die Zinsen und das zu amortisirende Kapital aus den Landesrevenuen abzutragen, behalte mir aber, auf den Fall, daß solches nicht zulänglich sein sollte, die unvermeidlichen Auflagen so zu reguliren vor, daß die ärmere Volksklasse nicht gedrückt werde. Die

zur Verbesserung des Zustandes des Bauernstandes ausspricht, verdient hinsichtlich der deshalb enthaltenden Hauptansichten und Anordnungen hier einer besondern Aufführung. Im Eingange desselben sprach der König folgende, für alle Zeiten höchst achtbare und merkwürdige Worte aus:

„Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteigt, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher Beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht. Deshalb wurde Folgendes als der wesentlichste Inhalt des Edikts angeordnet."

Im §. 1. Jeder Einwohner des Staats, ohne Rücksicht

---

kombinirte Immediat-Kommission ist nach Eurem Antrage angewiesen. Dem Professor Kraus müßt Ihr für sein gründliches Gutachten in meinem Namen danken. Ich bin ꝛc.

Memel, den 23. August 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter.

auf seinen Stand, soll ohne Einschränkung zum eigenthümlichen Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt sein, wozu eine besondere Erlaubniß des Staats nicht mehr erforderlich ist, auch künftig die bis dahin stattgefundenen persönlichen Standesbegünstigungen ꝛc. keine weitere Geltung haben sollen. Nur hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche durch Religionsbegriffe verhindert wurden, den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, wurde die Ausnahme bestimmt, daß es bei den deshalb besonders vorhandenen Gesetzen sein Verbleiben habe.

Im §. 2. Hiernach sollte jeder Edelmann ohne Nachtheil seines Standes befugt sein, bürgerliche Gewerbe zu betreiben; jeder Bürger oder Bauer aber berechtigt sein, aus dem Bauer- in den Bürgerstand, sowie umgekehrt zu treten.

Im §. 3 wurde bestimmt, in welchen Fällen das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht noch stattfinden dürfe.

Im §. 4 ward mit Vorbehalt der Anzeige bei der Landespolizeibehörde und der Rechte der Realgläubiger, sowie der Vorkaufsberechtigten, die Theilung der ländlichen und städtischen Grundstücke aller Art gestattet.

Im §. 5 waren die Vererbpachtungen einzelner Theile oder Gerechtsame von Grundstücken aller Art, jedoch unter Vorwissen der Landespolizeibehörde und gehöriger Befriedigung der auf diese Grundstücke mit Anforderungen aller Art Berechtigten gleichfalls als zulässig erachtet.

In den §§. 6 und 7 war genehmigt, daß mit Zustimmung der Landespolizeibehörde, die nicht erblich und auf Erbpacht und Erbzins ausgethanen einzelnen Bauernhöfe oder sonstige ländliche Besitzungen vom Gutsherrn, wenn solche durch den Krieg wüste geworden, nicht allein zu seinem Gute eingezogen, sondern auch mit einem andern Bauerngute vereinigt werden könnten.

Im §. 8 waren die Vorschriften aufgenommen, in welcher Art das Lehn- und Fideikommiß-Grundvermögen zur Deckung drr Kriegsschäden mit Schulden belastet werden können, und solche allmählig wieder abzutragen wären.

Im §. 9 war bestimmt, daß durch Familienbeschlüsse die keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, sowie jede Familien- und jede Fideikommißstiftung aufgehoben werden könne.

In den §§. 10, 11 und 12 war angeordnet, daß künftig kein Unterthänigkeitsverhältniß zwischen Gutsherrn und Einsassen in den Gütern desselben neu gebildet werden dürfe, alle vorhandenen Unterthänigkeitsverhältnisse der Inhaber von erblichen, eigenthümlichen, erbzins- oder erbpächtlichen Besitzungen aber mit der Publikazion dieses Gesetzes, alle übrige Gutsunterthänigkeit endlich mit dem Martinitage 1810 aufhören und in den sämmtlichen Staaten des Königs von da an nur freie Leute vorhanden sein sollten *).

Hinsichtlich der Ausführung der, in den §§. 6 und 7 des vorbemerkten Edikts vom 9. Oktober 1807 nachgegebenen Einziehung oder Zusammenlegung von bäuerlichen Höfen ꝛc. erließ der König am 14. Februar 1808 **) für die Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen noch eine allgemeine Verordnung und Instrukzion für die Kriegs- und Domainenkammern dieser Provinzen.

Auch auf gemachte Anfragen, über Zweifel wegen der im §. 8 des Edikts zugelassenen Verschuldung von Lehnen und Fideikommissen erließ zur Erläuterung derselben der König zwei Kabinetsordres an den damaligen preußischen Kanzler v. Schrötter am 20. Januar ***) und 3. Mai 1808 †).

3. Durch die Kabinetsordre vom 28. Oktober 1807 ††) machte der König bekannt, daß, sowie schon vom König

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 170—173. Für die derzeit mit französischen Truppen besetzten Provinzen befand sich dieß Gesetz als historische Nachricht abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1807. Nr. 129; in der Allgem. Augsburger Zeitung 1807. S. 1742—1752, auch 1756; im Telegraphen 1807. S. 1214 und in den Feuerschirmen Band 1. Heft 2. S. 57.

**) s. Gesetzsammlung 1806—27. Oktober 1810. S. 189—193.

***) s. ebendaselbst S. 188.

†) s. ebendaselbst S. 232.

††) s. ebendaselbst S. 174.

Friedrich Wilhelm I. in den Domainen des Königreichs Preußen die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domaineneinsassen aufgehoben sei, er diese von ihm bestätigte Anordnung auf alle seine Staaten dergestalt ausgedehnt wissen wolle, daß solche auf des Königs Domaineneinsassen vom 1. Juni 1808 an eine gleiche Anwendung finden solle. Deshalb erklärte er diese Einsassen vom 1. Juni 1808 an förmlich:

„für freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehen entbunden würden."

Hiernach wurden auch die Generalzivilkommissarien der von den französischen Truppen noch besetzten Provinzen unterm 28. Oktober 1807 *) mit besonderer Anweisung zum allgemeinsten Bekanntwerden versehen.

4. Unterm 27. Juli 1808 **) erließ der König eine Verordnung, wonach er in den Domainen von Litthauen, Ost- und Westpreußen den Domanial-Immediateinsassen das Eigenthum ihrer Besitzungen ertheilte und unterm 22. August 1808 ***) die Kammern in diesen Provinzen mit einer besondern Instrukzion zur Ausführung der gedachten Verordnung durch den Minister v. Schrötter versah.

5. In gewerblicher Hinsicht waren vom König nachstehende Gesetze erlassen:

a. das Patent vom 23. Januar 1808 †) für Litthauen, Ost- und Westpreußen wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Handel mit Mühlensteinen, wonach Jedem nicht allein die Fabrikazion derselben aus Feldsteinen, sondern auch der freie An- und Ver-

*) s. Politisches Journal 1808. S. 98 u. 99, auch Lichtschirme 1808. 1. Bd. 2. Heft. S. 61.

**) s. Gesetzsammlung 1806—27. Oktober 1810. S. 245—252.

***) s. ebendaselbst S. 278—287.

†) s. ebendaselbst S. 189.

kauf sowohl in- als ausländischer Mühlsteine verstattet wurde;

b. das Edikt vom 29. März 1808 *), wonach der König bestimmte, daß für Litthauen, Ostpreußen, Ermland und den Marienwerder'schen landräthlichen Kreis die Mühlengerechtigkeiten, sowie der Mühlenzwang vom 1. Dezember 1808 an aufgehoben werden sollten. In diesem Gesetze ward zugleich angeordnet, daß die frühern gesetzlichen Verordnungen als nicht mehr vorhanden zu betrachten, in welcher Art den bisher Berechtigten von den Belasteten die Entschädigungen zu gewähren wären, und daß die Anlegung neuer Mühlen zu gestatten sei.

c. die Verordnung vom 24. Oktober 1808 **) wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen, womit zugleich die bis dahin angeordneten Brot-, Fleisch- und Hökertaxordnungen vom 1. Januar 1809 an wegfallen sollten;

d. die Verordnung vom 18. November 1808 ***), über den Auf- und Verkauf hinsichtlich des inländischen Produktenhandels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfahrerei in den Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen, unter Aufhebung des älteren Verkaufsedikts vom 17. November 1747. Hiernach wurde es jedem Land- und Stadtbewohner, ersterem unbedingt, letzterem unter gewissen, in der Verordnung ausgesprochenen Einschränkungen erlaubt, sowohl Produkte als Fabrikate, welche der Landmann verfertigen dürfe, überall auf dem platten Lande, nicht nur un-

*) s. Gesetzsamml. von 1806 bis 27. Okt. 1810. S. 217—224.
**) s. ebendaselbst S. 315—317, auch Spen. Zeit. 1808. Nr. 141.
***) s. ebendaselbst S. 322—324, auch Spen. Zeit. 1808. Nr. 141.

mittelbar selbst, sondern auch durch einen Dritten zu kaufen und zu verkaufen. Dem Städter ward ein solcher Ankauf, die weitere Fabrikazion des Angekauften und der Wiederverkauf jedoch nur insofern gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtischer Bürger nach, zu der in Rede stehenden Fabrikazion oder dem Handel berechtigt war.

6. In städtischen Verwaltungsangelegenheiten erließ der König unterm 19. November 1808 *) die in ihren Folgen nachmals sehr heilsame Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, nebst der dazu gehörigen Instrukzion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. Hierdurch wurde die Bestimmung König Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1719, und die Instrukzion für die Steuerräthe vom 1. August 1766, wonach unter besondere Oberleitung der Kriegs- und Domainenkammern alle Städte gesetzt worden, aufgehoben **). In der Einleitung dieser Verordnung sprach der König seine wohlmeinenden Absichten und Gesinnungen dahin aus:

„Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 324—361 und Spen. Zeit. 1808. Nr. 146 in deren Beilage.

**) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. S. 88—95.

beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Diese Verordnung ward besonders mit großer Theilnahme und Freude von fast allen städtischen Einwohnern aufgenommen. In der Kurmark ward die Einführung derselben von der Kurmärkischen Kammer unterm 26. Januar 1809*) angeordnet. Diese erfolgte auch ällmählig in den Städten der Kurmark im Laufe des Jahres 1809, wie solches in der beabsichtigten Fortsetzung dieses Werks vom 1. Januar 1809 an näher zu zeigen sein wird.

7. Wegen Gleichstellung der katholischen und protestantischen Einwohner des preußischen Staats in jeder bürgerlichen Beziehung erließ der König am 26. Dezember 1808**) eine Kabinetsordre, worin er zugleich aussprach, daß nach Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse des Staats er seine besondere Fürsorge auf die Verbesserung der hin und wieder noch schlecht dotirten katholischen Geistlichen- und Schulanstalten richten werde. Diese königliche Bestimmung wurde unterm 14. Februar 1809***) von der Kurmärkischen Kammer zur Kenntnißnahme der Einwohner der Kurmark gebracht.

Sämmtliche vorstehend angezogene und speziell aufgeführte königliche Gesetze und Verordnungen von S. 633 bis hierher geben den überzeugendsten Beweis, daß der Freiherr v. Stein sich in seinem Zirkularschreiben vom 24. November 1808, S. 624 ꝛc. ganz einverstanden mit den hochgesinnten An- und Absichten des Königs ausgesprochen hatte. Die Fortsetzung dieses Werks vom 1. Januar 1809 an wird näher zeigen, wie weit unter dem im Dezember 1808 gebildeten Ministerium und nachdem im Juni 1810 dasselbe in seiner Wirksamkeit aufhörte, von dem damals zum Premierminister und Staatskanzler vom König ernannten Freiherrn

*) s. Spener'sche Zeitung 1809. Nr. 14.
**) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 19.
***) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 22.

v. Hardenberg, zur Ausführung der nicht allein vom Freiherrn v. Stein in dem gedachten Zirkular- und in dem Schreiben an den Großkanzler Beyme, sondern auch vom König schon früher ausgesprochenen Grundansichten, zur Förderung des Wohls der Einwohner des preußischen Staats, weiter fortgeschritten worden ist.

Außer den angezogenen Verordnungen hatte bis zu Ende des Jahres 1808 der König noch nachstehende weniger wichtige Bestimmungen erlassen:

a. unterm 14. Oktober 1807 und 3. April 1808*) zwei Kabinetsordres an den Kanzler v. Schrötter, worin der König bestimmte, daß von den Provinzialvormundschaftskollegien die Majorennitätserklärungen künftig stets selbstständig erlassen werden dürften;

b. unterm 16. Juni 1808**) erklärte der König mittelst Kabinetsordre dem Kanzler v. Schrötter auf eine Anfrage desselben, daß, so wie die Kabinetsverordnung vom 5. November 1790 und das Landrecht es ausgesprochen, in seinem ganzen Staate jeder Einwohner majorenn und als solcher zu betrachten sei, der das 24. Jahr zurückgelegt habe, und hiernach alle Vormundschaftsgerichte des Staats mit Anweisung zur Nachachtung zu versehen wären. Da jedoch deshalb in den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe sich dennoch Bedenken erhoben hatten, so wiederholte der König unterm 23. November 1808, daß seine obige Bestimmung auch für diese drei Kreise gelten solle, jedoch mit Ausnahme der Juden, deren Majorennität nach §. 3 des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrecht mit dem vollendeten 20. Jahr ferner stattfände. Diese Bestimmung wurde vom Kammergericht unterm 12. Dezember 1808***) bekannt gemacht;

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 173 u. S. 224.

**) s. ebendaselbst S. 244.

***) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 2.

c. da die Provinziallandesbehörden und deren Untergebene schon vor 1806 vom König Dienstuniformen erhalten, die höhern Staatsbehörden aber nicht, so führte der König für das Personal der Zivilministerialbehörden durch das Reglement vom 26. Dezember 1808*) dergleichen gleichfalls ein.

---

## Schluß.

Der Verfasser dieses Werkes vermag es nicht, diesen Abschnitt zu schließen, ohne einige Worte der Anerkenntniß über den hochverehrten König auszusprechen, in dessen Nähe zu leben und zu wirken er eine lange Reihe von Jahren das Glück hatte.

Mit einer seltenen Kraft des Willens und des Charakters verband Friedrich Wilhelm III. ein so reines und zartes Pflichtgefühl, daß er ihm willig auch dann jedes Opfer brachte, wenn es bei der Einfachheit seines Wesens nur ihm selbst bewußt war und von keinem Andern bemerkt oder erkannt werden konnte.

Das wahre Gute war in jedem Augenblick das Bedürfniß seines Herzens. Nur reiner würdiger Neigungen fähig, verfolgte er mit ächt christlicher Gesinnung ein Ziel, wenn er es als richtig erkannt hatte. Seine Güte war so groß, daß er auf augenblickliche Ausgleichung dachte, wenn er aus Uebereilung verletzt zu haben glaubte. Ohne Aufsehen wohl zu thun, war die Freude seines Herzens.

Bei großer Bescheidenheit mißtraute er in den ersten Jahren seiner Regierung seinen eigenen Einsichten und überließ selbst bei wichtigen Angelegenheiten öfters die Entscheidung solchen Männern, die er als achtbar erkannt zu haben glaubte und seines Vertrauens gewürdigt hatte. Seit dem großen Mißgeschick, was in den Jahren 1805/7 ihn und den preußischen Staat traf, und was er zum Theil irrigen Rathschlägen Schuld geben mußte, faßte er mehr Vertrauen zu

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 462—464.

seinen eigenen Einsichten und blieb ungeirrt bei solchen Anordnungen und Maßregeln, die zum wahren Wohle des Staats ihm nöthig erschienen.

Die großen Staatenverhältnisse konnten von seinem gesunden geraden Sinn in ihren vielfachen künstlichen Kombinazionen nicht immer richtig erfaßt werden; ihm widerstrebte es, die Gegenwart dem Interesse der Zukunft zu opfern, und er kannte keinen gerechten Krieg, als den zur unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes.

Sein Muth und seine Standhaftigkeit sind unter schweren Zeitverhältnissen geprüft und bewährt erfunden worden. Sein christlicher Sinn hielt ihn aufrecht unter den bittersten Prüfungen. Sein Muth war stets der des vollkommen sittlichen Mannes, der selbst zwischen Pflichterfüllung und Untergang gestellt, in seiner Wahl nicht zweifelhaft ist.

Im Kreise seiner Familie, die er liebte und in deren Mitte er sich wohl fühlte, suchte er Erholung von seinen Regierungsgeschäften und ließ in ihm sein Herz, die Quelle seiner Zufriedenheit, frei sich äußern.

Der denkende Ernst des Königs, die majestätische Anmuth der Königin bewirkten, indem sie Ehrfurcht und Liebe hervorriefen, eine reinere Huldigung, als eine leere Hofetikette es je zu thun vermocht hätte. Für Beide war in Zeit der Noth und großen Prüfung die gegenseitige Liebe nicht allein erquickend und tröstend, sie schöpften aus ihr die Hoffnung einer bessern Zukunft durch Gottes Gnade.

So ward dieses hohe Paar ein leuchtender Stern für sein tief gebeugtes Volk, durch dessen Einfluß es sich zu den Anstrengungen erhob, die es später gemeinsam mit seinem geliebten König zu Sieg und unsterblichem Ruhm leiteten.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

# Berichtigungen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 19 | Zeile | 12 | v. o. | lies v. Gettkandt statt von Gottkandt |
| » | 36 | » | 8 | » | » Hasselförde statt Hesselförde |
| » | 100 | » | 14 | » | » der Justizrath und Stadtrichter **Burgemeister**, statt der Justizrath, Stadtrichter, Bürgermeister, |
| » | 140 | » | 13 | » | » Songis statt Sauges |
| » | 166 | » | 10 | » | » **) statt *) |
| » | 167 | » | 14 | » | » Borgstede statt Borgstäde |
| » | 168 | » | 13 | v. u. | » Havelland statt Havelberg |
| » | 292 | » | 16 | v. o. | » Homeier statt Honneier |
| » | 319 | » | 7 | » | » sind statt ist |
| » | 327 | » | 1 | v. u. | » S. 7 statt S. 17 |
| » | 361 | » | 8 | v. o. | » Nehrung statt Näherung |
| » | 379 | » | 8 | » | » Beistimmung statt Bestimmung |
| » | 452 | » | 9 | » | » Graf Golz und statt und Graf Golz |
| » | 462 | » | 17 | » | » 11. August statt 8. August |
| » | 576 | » | 5 | v. u. | » in den Vossischen Zeiten statt in der Vossischen Zeitung. |

tats.

s g a b e.

| 1802/3. | | 1803/4. | | Durchschnitts-Quantum. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | Administrazionskosten. Thlr. | Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | Administrazionskosten. Thlr. | Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. |
| 51 | 7,596,607 | 3,298,461 | 7,619,086 | 3,285,074 | 7,594,239 |
| 02 | 4,558,054 | 5,965,980 | 4,674,313 | 5,754,454 | 4,476,867 |
| 20 | 411,712 | 416,737 | 397,992 | 377,203 | 381,194 |
| 90 | 5,261,620 | 1,330,064 | 5,255,974 | 1,445,321 | 5,359,674 |
| 30 | 567,745 | 1,373,007 | 617,746 | 1,233,653 | 573,149 |
| 33 | 443,213 | 194,190 | 511,661 | 168,606 | 416,871 |
| 67 | 167,925 | 11,500 | 190,000 | 13,930 | 167,954 |
| 40 | 2,441,029 | 1,504,742 | 2,491,330 | 1,444,385 | 2,447,945 |
| 60 | 29,411 | 82,602 | 29,541 | 82,175 | 29,182 |
| ? | 47,248 | 139,420 | 47,380 | 121,131 | 46,119 |
| | 21,524,564 | 14,316,703 | 21,835,023 | 13,925,932 | 21,493,194 |
| 5,484,109 | | 36,151,726 | | 35,419,126 | |

## V. General-Nachweisung

von den verschiedenen Zweigen sämmtlicher Einkünfte während der vier Jahre 1800 bis 1804, nach den Etats.

| Nr. | Namen der verschiedenen Zweige der Einkünfte | Einnahme. | | | | | Ausgabe. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | 1800/1. | | 1801/2. | | 1802/3. | | 1803/4. | | Durchschnitts-Quantum. | |
| | | 1800/1. | 1801/2. | 1802/3. | 1803/4. | Durchschnitts-Quantum. | Administrationskosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | Administrationskosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | Administrationskosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | Administrationskosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | Administrationskosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. |
| | | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. |
| 1. | Accise und Zollgefälle | 10,834,755 | 10,871,491 | 10,893,458 | 10,917,547 | 10,879,313 | 3,259,430 | 7,575,325 | 3,285,554 | 7,585,937 | 3,296,851 | 7,596,607 | 3,308,461 | 7,619,086 | 3,285,074 | 7,594,239 |
| 2. | Domainen | 9,957,269 | 9,952,472 | 10,375,256 | 10,640,293 | 10,231,321 | 5,707,758 | 4,249,511 | 5,526,877 | 4,425,595 | 5,817,202 | 4,558,054 | 5,965,980 | 4,674,313 | 5,754,454 | 4,476,867 |
| 3. | Forsten | 685,096 | 714,423 | 819,332 | 814,729 | 758,397 | 336,625 | 348,471 | 347,820 | 366,603 | 407,620 | 411,712 | 416,737 | 397,992 | 377,202 | 381,194 |
| 4. | Lotterien | 6,666,492 | 6,719,754 | 6,589,210 | 6,586,038 | 6,804,995 | 1,376,450 | 5,290,042 | 1,371,759 | 5,347,995 | 1,327,590 | 5,261,620 | 1,330,064 | 5,255,974 | 1,445,321 | 5,359,674 |
| 5. | Posten | 1,574,169 | 1,721,300 | 1,905,775 | 1,990,753 | 1,806,802 | 1,024,300 | 549,869 | 1,164,065 | 557,235 | 1,338,430 | 567,345 | 1,373,007 | 617,746 | 1,233,653 | 573,149 |
| 6. | Stempel | 451,243 | 574,367 | 607,146 | 705,851 | 585,477 | 157,891 | 293,352 | 155,110 | 419,257 | 163,933 | 443,213 | 194,190 | 511,661 | 168,606 | 416,871 |
| 7. | Berg- und Hüttenwerke | 171,218 | 172,628 | 182,192 | 201,500 | 181,884 | 16,198 | 155,020 | 13,753 | 158,875 | 14,267 | 167,925 | 11,500 | 190,000 | 13,930 | 167,954 |
| 8. | Salze | 3,794,520 | 3,825,517 | 3,827,169 | 3,996,072 | 3,892,330 | 1,395,135 | 2,399,385 | 1,388,571 | 2,436,946 | 1,386,140 | 2,441,029 | 1,504,742 | 2,491,330 | 1,444,385 | 2,447,845 |
| 9. | Münzen | 53,143 | 53,143 | 110,571 | 112,143 | 111,357 | 47,331 | 5,812 | 49,048 | 4,095 | 81,160 | 29,411 | 82,602 | 29,541 | 82,175 | 29,182 |
| 10. | Porzellanmanufaktur | 150,000 | 158,200 | 174,000 | 186,800 | 167,250 | 104,000 | 16,000 | 114,350 | 43,850 | 126,[illegible] | 47,248 | 139,420 | 47,380 | 121,131 | 46,119 |
| | Summa | 34,337,905 | 34,763,295 | 35,484,109 | 36,151,726 | 35,419,126 | 13,425,118 | 20,912,787 | 13,416,907 | 21,346,388 | 13,959,[illegible] | 21,524,564 | 14,316,703 | 21,835,023 | 13,925,932 | 21,[illegible] |
| | | | | | | | 34,337,905 | | 34,763,295 | | 35,484,109 | | 36,151,726 | | 35,419,126 | |

| | 1803/4. | | Durchschnitts-Quantum. | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| uß ne- e. | Administrazions-kosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | Administrazions-kosten. | Ueberschuß zur Generalkasse. | |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | |
| 930 | 342,599 | 2,334,555 | 336,139 | 2,331,177 | 1. Unter den Salzgefällen sind die Provinz Neumark mitbegriffen selbige auf dem Etat der Kur stehen. |
| 054 | 191,070 | 595,124 | 169,843 | 603,003 | |
| 775 | 53,543 | 64,812 | 35,628 | 68,126 | |
| 456 | 110,851 | 304,705 | 116,578 | 299,920 | 2. Da die etatsmäßigen Einnahmen Haupt-Forst-, der General-Post- Haupt-Stempelkassen nicht blos den Ueberschüssen, welche die vinzen an selbige einsenden, son auch aus separaten Gefällen beste welche nur von diesen Hauptk erhoben werden, so hat diese sep Einnahme der Brutto-Einnahm gesetzt werden müssen. Ebenso auch die sämmtlichen Ausgaben d drei Hauptkassen mit den Ausg in den Provinzen zusammenge men worden, um bei jeder Bra das reine Ueberschußquantum zumitteln. |
| 514 | 106,890 | 192,693 | 99,732 | 193,579 | |
| 649 | 20,642 | 27,521 | 19,725 | 27,414 | |
| 364 | 6,599 | 120,857 | 5,841 | 107,588 | |
| 448 | 5,408 | 89,859 | 7,277 | 87,087 | |
| 107 | 24,655 | 263,942 | 24,512 | 264,085 | |
| 870 | 35,000 | 24,000 | 34,279 | 23,935 | |
| 248 | 139,420 | 47,380 | 121,131 | 46,119 | |
| 415 | 1,036,677 | 4,065,448 | 970,685 | 4,052,033 | |
| | 921,423 | — | 846,823 | — | |
| 930 | — | 234,436 | — | 226,395 | |
| 485 | 1,958,100 | 3,831,012 | 1,817,508 | 3,825,638 | |

# VI. General-Nachweisung

von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Provinz Kurmark während der Jahre 1800/4.

**Einnahme.**

| Nr. | Namen der verschiedenen Zweige der Einkünfte | 1800/1. Thlr. | 1801/2. Thlr. | 1802/3. Thlr. | 1803/4. Thlr. | Durchschnitts-Quantum. Thlr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Akzise und Zoll | 2,658,977 | 2,666,560 | 2,666,572 | 2,677,154 | 2,667,316 |
| 2. | Domainen | 766,575 | 767,264 | 771,350 | 786,194 | 772,846 |
| 3. | Forsten | 88,110 | 92,706 | 115,845 | 118,355 | 103,754 |
| 4. | Kontribuzion | 115,105 | 115,556 | 119,776 | 115,556 | 116,498 |
| 5. | Postgefälle, und zwar: | | | | | |
| | a. Kurmärkische Postämter | 288,364 | 288,414 | 296,884 | 299,583 | 293,311 |
| | b. Auswärtige Postämter | 46,115 | 46,115 | 48,163 | 48,163 | 47,139 |
| 6. | Stempel | 85,178 | 118,356 | 122,725 | 127,456 | 113,429 |
| 7. | Bergwerke | 91,010 | 98,442 | 92,738 | 95,267 | 94,364 |
| 8. | Salz | 288,597 | 288,597 | 288,597 | 288,597 | 288,597 |
| 9. | Münze | — | — | 57,428 | 59,000 | 58,214 |
| 10. | Porzellan-Manufaktur | 150,000 | 158,200 | 174,000 | 186,800 | 167,250 |
| | Summa | 4,878,031 | 4,940,210 | 5,054,078 | 5,102,125 | 5,022,718 |
| | Nach einer den Anmerkungen beigefügten Erläuterungs-Nachweisung, die nicht hier aufgenommen ist, kommen noch zu | 494,205 | 652,260 | 792,057 | 686,987 | 620,428 |
| | und ab | — | — | — | — | — |
| | Summa | 5,372,236 | 5,592,470 | 5,846,135 | 5,789,112 | 5,643,146 |

**Ausgabe.**

| Nr. | Namen der verschiedenen Zweige der Einkünfte | 1800/1. Administrazionskosten. Thlr. | 1800/1. Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | 1801/2. Administrazionskosten. Thlr. | 1801/2. Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | 1802/3. Administrazionskosten. Thlr. | 1802/3. Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | 1803/4. Administrazionskosten. Thlr. | 1803/4. Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. | Durchschnitts-Quantum. Administrazionskosten. Thlr. | Durchschnitts-Quantum. Ueberschuß zur Generalkasse. Thlr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Akzise und Zoll | 321,610 | 2,337,367 | 339,705 | 2,326,855 | 340,642 | 2,325,930 | 342,599 | 2,334,555 | 336,139 | 2,331,177 |
| 2. | Domainen | 148,119 | 618,456 | 152,884 | 614,380 | 187,296 | 584,054 | 191,070 | 595,124 | 169,843 | 603,003 |
| 3. | Forsten | 18,401 | 69,709 | 18,496 | 74,210 | 52,070 | 63,775 | 53,543 | 64,812 | 35,628 | 68,126 |
| 4. | Kontribuzion | 132,009 | 283,096 | 112,133 | 303,423 | 111,320 | 308,456 | 110,851 | 304,705 | 116,578 | 299,920 |
| 5. | Postgefälle, und zwar: | | | | | | | | | | |
| | a. Kurmärkische Postämter | 90,743 | 197,621 | 96,924 | 191,490 | 104,370 | 192,514 | 106,890 | 192,693 | 99,732 | 193,579 |
| | b. Auswärtige Postämter | 17,702 | 28,413 | 20,044 | 26,071 | 20,514 | 27,649 | 20,642 | 27,521 | 19,725 | 27,414 |
| 6. | Stempel | 4,373 | 80,805 | 6,032 | 112,324 | 6,361 | 116,364 | 6,599 | 120,857 | 5,841 | 107,588 |
| 7. | Bergwerke | 8,620 | 82,390 | 7,790 | 90,652 | 7,290 | 85,448 | 5,408 | 89,859 | 7,277 | 87,087 |
| 8. | Salz | 24,430 | 264,167 | 24,473 | 264,124 | 24,490 | 264,107 | 24,655 | 263,942 | 24,512 | 264,085 |
| 9. | Münze | — | — | — | — | 33,558 | 23,870 | 35,000 | 24,000 | 34,279 | 23,935 |
| 10. | Porzellan-Manufaktur | 104,000 | 46,000 | 114,350 | 43,850 | 126,752 | 47,248 | 139,420 | 47,380 | 121,131 | 46,119 |
| | Summa | 870,007 | 4,008,024 | 892,831 | 4,047,379 | 1,014,663 | 4,039,415 | 1,036,677 | 4,065,448 | 970,685 | 4,052,033 |
| | Nach einer den Anmerkungen beigefügten Erläuterungs-Nachweisung, die nicht hier aufgenommen ist, kommen noch zu | 711,850 | — | 814,033 | — | 939,987 | — | 921,423 | — | 846,823 | — |
| | und ab | — | 217,645 | — | 161,773 | — | 147,930 | — | 234,436 | — | 226,395 |
| | Summa | 1,581,857 | 3,790,379 | 1,706,864 | 3,885,606 | 1,954,650 | 3,891,485 | 1,958,100 | 3,831,012 | 1,817,508 | 3,825,638 |

**Anmerkungen.**

1. [illegible]

2. [illegible] das reine Ueberschußquantum auszumitteln.

## Ausgabe.

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| An die General-Kriegskasse | 3,775,619 | 3 |
| „ „ Hofstaatskasse | 575,364 | 3 |
| „ „ Legazionskasse | 193,574 | — |
| „ „ Extraordinarienkasse | 447,933 | 8 |
| „ „ französische Zivilkasse | 53,060 | 16 |
| „ „ Haupt-Manufakturkasse | 60,760 | 11 |
| „ „ Montis-pietatis-Kasse | 9,994 | 8 |
| „ „ Ober-Medizinalkasse | 16,049 | 10 |
| „ „ Hofapothekenkasse | 12,832 | — |
| „ „ Haupt-Münzkasse | 816 | 15 |
| „ „ Kunstakademiekasse | 15,752 | — |
| „ „ Kunstschulkasse | 1,000 | — |
| „ „ Akademie der Wissenschaftskasse | 1,750 | — |
| „ „ Thierarzneikasse | 15,485 | — |
| „ „ Friedrich-Wilhelm-Gestütskasse | 18,332 | 16 |
| „ „ Kurmärkische Landgestütskasse | 30,579 | 8 |
| „ „ Westphälische „ | 25,135 | 5 |
| „ „ Litthauische „ | 30,904 | — |
| „ „ „ Stut-Amtskasse | 4,229 | 9 |
| „ „ Ober-Rechnungskammer | 64,062 | 15 |
| „ „ Kammergerichtskasse | 2,300 | — |
| „ „ General-Justizsalarienkasse | 35,695 | — |
| „ „ Tribunalkasse | 6,400 | — |
| „ „ Ober-Konsistorialkasse | 2,550 | — |
| „ „ Ober-Schulkasse | 17,850 | — |
| „ „ Berliner Predigerkasse | 5,500 | — |
| „ „ Universität Erfurt | 289 | — |
| „ „ „ Halle | 15,000 | — |
| „ „ Chaussee-Intendanturkasse | 4,502 | — |
| „ „ Kanzlei-Gebührenkasse | 564 | 19 |
| „ „ Kurmärkische Kammerkasse | 200 | — |
| | 5,444,085 | 5 |

Zu S. 502.

# VII. General-Nachweisung

von dem Durchschnittsertrage der nach dem Tilsiter Frieden zu Preußen gehörigen Provinzen nach den Etats und den wirklichen Einkünften während der Jahre 1800/4.

| | Namen der Provinzen. | deren Ertrag von demjenigen Theil der Provinzen, welcher nach dem Tilsiter Frieden Preußen übrig geblieben ist, nach der Frakzion pro 1800/4, und zwar | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | nach der Frakzion der etatsmäßigen Einkünfte pro 1800/4. | | | nach den Frakzionen der wirklichen Einnahme pro 1800/4. | | |
| | | Einnahme. Thlr. | Administrazionskosten. Thlr. | Ueberschuß zu den Generalkassen. Thlr. | Einnahme. Thlr. | Administrazionskosten. Thlr. | Ueberschuß zu den Generalkassen. Thlr. |
| 1. | Litthauen . . . . . | 998,864 | 242,196 | 756,668 | 1,087,581 | 263,727 | 823,854 |
| 2. | Ostpreußen . . . . . | 2,933,077 | 702,504 | 2,230,573 | 3,091,003 | 662,305 | 2,428,698 |
| 3. | Westpreußen, ohne Netzdistrikt . . . . | 1,884,083 | 589,582 | 1,294,501 | 2,036,507 | 480,746 | 1,555,761 |
| 4. | Pommern . . . . . | 1,862,291 | 424,857 | 1,437,434 | 1,970,705 | 374,507 | 1,596,198 |
| 5. | Neumark, ohne den Kottbuser Kreis . | 754,298 | 182,327 | 571,971 | 817,317 | 170,451 | 646,866 |
| 6. | Kurmark, ohne Altmark . . . . . | 4,899,695 | 1,578,062 | 3,321,633 | 6,785,101 | 2,957,035 | 3,823,066 |
| 7. | Schlesien, einschließlich Neuschlesien . . | 7,914,091 | 4,279,595 | 3,634,496 | 8,576,957 | 3,985,918 | 4,591,039 |
| 8. | Magdeburg, 3 Kreise am rechten Elbufer | 330,444 | 62,517 | 267,927 | 354,992 | 69,084 | 285,908 |
| | Summa | 21,576,843 | 8,061,640 | 13,515,203 | 24,720,163 | 8,963,773 | 15,756,390 |
| | | | 21,576,843 | | | 24,720,163 | |

## Ausgabe.

Fol. 43.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| An die General-Kriegskasse | 3,775,619 | 3 | 4 |
| „ „ Hofstaatskasse | 575,364 | 3 | 7 |
| „ „ Legazionskasse | 193,574 | — | — |
| „ „ Extraordinarienkasse | 447,933 | 8 | 3 |
| „ „ französische Zivilkasse | 53,060 | 16 | — |
| „ „ Haupt-Manufakturkasse | 60,760 | 11 | 4 |
| „ „ Montis-pietatis-Kasse | 9,994 | 8 | — |
| „ „ Ober-Medizinalkasse | 16,049 | 10 | 6 |
| „ „ Hofapothekenkasse | 12,832 | — | — |
| „ „ Haupt-Münzkasse | 816 | 15 | — |
| „ „ Kunstakademiekasse | 15,752 | — | — |
| „ „ Kunstschulkasse | 1,000 | — | — |
| „ „ Akademie der Wissenschaftskasse | 1,750 | — | — |
| „ „ Thierarzneikasse | 15,485 | — | — |
| „ „ Friedrich-Wilhelm-Gestütskasse | 18,332 | 16 | 3 |
| „ „ Kurmärkische Landgestütskasse | 30,579 | 8 | 1 |
| „ „ Westphälische „ | 25,135 | 5 | 1 |
| „ „ Litthauische „ | 30,904 | — | — |
| „ „ „ Stut-Amtskasse | 4,229 | 9 | 2 |
| „ „ Ober-Rechnungskammer | 64,062 | 15 | 7 |
| „ „ Kammergerichtskasse | 2,300 | — | — |
| „ „ General-Justizsalarienkasse | 35,695 | — | — |
| „ „ Tribunalkasse | 6,400 | — | — |
| „ „ Ober-Konsistorialkasse | 2,550 | — | — |
| „ „ Ober-Schulkasse | 17,850 | — | — |
| „ „ Berliner Predigerkasse | 5,500 | — | — |
| „ „ Universität Erfurt | 289 | — | — |
| „ „ „ Halle | 15,000 | — | — |
| „ „ Chaussee-Intendanturkasse | 4,502 | — | — |
| „ „ Kanzlei-Gebührenkasse | 564 | 19 | — |
| „ „ Kurmärkische Kammerkasse | 200 | — | — |
| | 5,444,085 | 5 | 2 |

## Einnahme.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Von Litthauen | 523,993 | 8 | 5 |
| „ Ostpreußen | 326,976 | 4 | 1 |
| „ Westpreußen | 372,380 | 2 | 5 |
| „ Bialistok | 226,062 | 15 | 7 |
| „ Posen | 198,344 | 11 | 10 |
| „ Kalisch | 146,534 | 13 | 6 |
| „ Warschau | 177,212 | 7 | 2 |
| „ Pommern | 391,165 | 23 | 5 |
| „ Neumark | 264,319 | 12 | 6 |
| „ Kurmark | 674,608 | 15 | 5 |
| „ Magdeburg | 344,514 | 15 | 2 |
| „ Halberstadt | 213,031 | 13 | 4 |
| „ Minden | 138,599 | — | 1 |
| „ Lingen | 56,836 | 5 | 6 |
| „ Mark | 85,719 | 13 | 9 |
| „ Ostfriesland | 260,213 | 22 | 11 |
| „ Hildesheim | 86,152 | 3 | 10 |
| „ Eichsfeld | 73,930 | 12 | 7 |
| „ Münster | 42,383 | 2 | — |
| „ Ansbach | 185,945 | 18 | 7 |
| „ Baireuth | 145,810 | 5 | 7 |
| „ Neuschatel (Neuenburg) | 38,492 | 19 | 8 |
| „ Wusterhausen | 67,265 | 2 | 3 |
| „ Schwedt | 48,783 | 9 | 7 |
| „ der General-Salzkasse | 755,894 | 9 | 2 |
| „ „ General-Postkasse | 368,957 | 19 | 2 |
| „ „ General-Chargenkasse | 42,919 | 19 | — |
| „ „ General-Strafkasse | 1,612 | — | — |
| „ „ Haupt-Bergwerkskasse | 140,000 | — | — |
| „ „ Haupt-Nutzholzkasse | 550 | — | — |
| | 6,399,209 | 18 | 6 |

Zu S. 503.

# VIII. Etat

## der General-Domainenkasse für das Jahr 1805/6.

### Einnahme.

| 1805/6. | | Fol. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Juni. | An Juden-Geldern . . . . . | 2 | 22,959 | — | — |
| | „ Agio. . . . . | 3 | 2,451 | 10 | 4 |
| | „ Zinsen . . . . . | 44 | 9,042 | — | — |
| | „ Insgemein . . . . . | 60 | 637 | 2 | — |
| | | | 35,089 | 12 | 4 |
| | Von andern Kassen . . . . . | 43 | 6,399,209 | 18 | 6 |
| | „ der Dispositionskasse. . . . | 28 | 18,220 | 16 | 3 |
| | | | 6,452,519 | 23 | 1 |

### Ausgabe.

| 1805/6. | | Fol. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Juni. | Per Apanagen . . . . . | 4 | 80,500 | — | — |
| | „ Milde Stiftungen . . . . . | 5 | 26,750 | 2 | 2 |
| | „ Domainengefälle . . . . . | 7 | 19,500 | — | — |
| | „ Amtshauptmannschaften . . . | 25 | 19,070 | 5 | 9 |
| | „ Staatsschulden-Amortisazion. . | 35 | 227,630 | — | — |
| | „ Zinsen. . . . . | 44 | 79,051 | 3 | 8 |
| | „ Besoldungen . . . . . | 58 | 498,987 | 20 | 11 |
| | „ Vakanten . . . . . | 59 | 4,102 | 17 | 7 |
| | „ Insgemein . . . . . | 60 | 52,842 | 15 | 10 |
| | | | 1,008,434 | 17 | 11 |
| | „ Andere Kassen . . . . . | 43 | 5,444,085 | 5 | 2 |
| | | | 6,452,519 | 23 | 1 |

# Andere Kassen.

## Ausgabe.

Fol. 58.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| An die Kadetteninstitute | 116,448 | 11 | 8 |
| „ „ Militairakademie | 15,235 | 15 | 11 |
| „ „ General-Invalidenkassen | 347,753 | 1 | 11 |
| „ „ Haupt-Magazinkasse | 554,357 | 3 | 4 |
| „ „ Frankfurter Ober-Steuerkasse | 23,120 | — | — |
| „ „ Fouragekasse Litthauen | 45,623 | 11 | 5 |
| „ „ „ Ostpreußen | 68,995 | 18 | 4 |
| „ „ „ Bialistock | 72,556 | 18 | — |
| „ „ „ Plotz | 37,186 | 1 | — |
| „ „ „ Westpreußen | 24,270 | 21 | 6 |
| „ „ „ Posen | 32,488 | 15 | — |
| „ „ „ Kalisch | 36,937 | 12 | — |
| „ „ „ Warschau | 71,444 | 7 | — |
| „ „ „ Pommern | 131,000 | 7 | 9 |
| „ „ „ Neumark | 76,538 | 4 | — |
| „ „ „ Kurmark | 265,866 | 3 | 9 |
| „ „ „ Ansbach | 26,820 | — | — |
| „ „ Serviskasse Litthauen | 10,172 | — | — |
| „ „ „ Ostpreußen | 19,833 | 3 | 3 |
| „ „ „ Westpreußen | 16,845 | — | — |
| „ „ „ Pommern | 14,304 | — | — |
| „ „ „ Neumark | 6,003 | — | — |
| „ „ „ Kurmark | 23,153 | 5 | — |
| „ „ „ Magdeburg | 8,154 | 21 | — |
| „ „ Serviskommission Königsberg | 13,663 | — | — |
| „ „ „ Danzig | 6,440 | 12 | — |
| „ „ „ Bromberg | 5,344 | 12 | — |
| „ „ „ Stettin | 3,657 | — | — |
| „ „ „ Berlin | 62,144 | — | — |
| „ „ „ Halle | 4,308 | 14 | — |
| „ „ „ Magdeburg | 19,167 | 2 | — |
| „ „ „ Halberstadt | 3,739 | — | — |
| „ „ „ Minden | 7,734 | — | — |
| „ „ „ Münster | 10,340 | 1 | — |
| „ „ „ Erfurt | 700 | 8 | — |
| „ „ „ Hildesheim | 1,924 | — | — |
| „ „ „ Breslau | 2,016 | — | — |
| „ „ „ Warschau | 448 | — | — |
| „ „ Ostpreußischen Kriegskassen | 500 | 22 | 11 |
| „ „ Fouragekasse Hildesheim | 6,300 | — | — |
| „ „ „ Münster | 18,942 | — | — |
| „ „ „ Erfurt | 6,972 | — | — |
| „ „ Serviskasse Wesel | 6,219 | 6 | — |
| „ „ Thierarzneischule | 1,080 | — | — |
| „ „ Kammer zu Breslau | 33,016 | — | — |
| „ „ „ „ Baireuth | 224 | — | — |
| | 2,259,987 | 19 | 9 |

## Einnahme.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Von Litthauen | 134,940 | 3 | 6 |
| „ Ostpreußen | 238,882 | 8 | 5 |
| „ Westpreußen | 311,528 | 20 | 5 |
| „ Bialistok | 486,703 | 18 | 11 |
| „ Posen | 283,869 | 19 | 3 |
| „ Kalisch | 126,657 | — | — |
| „ Warschau | 252,041 | — | — |
| „ Pommern | 228,521 | 8 | 4 |
| „ Neumark | 86,570 | 21 | 3 |
| „ Kurmark | 304,705 | 5 | 2 |
| „ Magdeburg | 280,624 | 16 | 1 |
| „ Halberstadt | 132,634 | 15 | 11 |
| „ Hildesheim | 55,074 | 14 | 3 |
| „ Minden | 213,869 | 15 | 7 |
| „ Lingen | 51,156 | 19 | 4 |
| „ Mark | 243,637 | 11 | — |
| „ Eichsfeld | 32,357 | 7 | 11 |
| „ Breslau | 2,425,344 | 19 | 6 |
| „ Glogau | 723,617 | 14 | 5 |
| „ Ansbach | 143,593 | 4 | 6 |
| „ Baireuth | 141,674 | 11 | 7 |
| „ Quedlinburg | 31,070 | 8 | — |
| „ der General-Domainenkasse | 3,775,619 | 3 | 4 |
| „ „ General-Akzisekasse | 4,977,052 | 12 | 3 |
| „ „ General-Lotteriekasse | 105,196 | — | — |
| „ „ General-Salzkasse | 25,000 | — | — |
| „ „ Haupt-Stempelkasse | 347,111 | 1 | 3 |
| „ „ Haupt-Bankokasse | 16,419 | 8 | — |
| „ „ Haupt-Waisenhauskasse | 14,496 | 8 | — |
| „ „ Haupt-Alaunkasse | 304 | 16 | — |
| „ „ Direktorial-Sportelkasse | 129 | 12 | — |
| „ „ Kurmark | 120 | — | — |
| „ „ Serviskasse Königsberg | 560 | — | — |
| | 16,191,024 | 12 | 2 |

Zu S. 503.

# IX. Etat

## der General-Kriegskasse für das Jahr 1805/6.

### Einnahme.

| 1805/6. | | Fol. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Juni. | An Zinsen | 1 | 6,756 | — | — |
| | „ Potsdamschen Bettgeldern | 2 | 8,000 | — | — |
| | „ Salariengeldern | 3 | 12,491 | — | — |
| | „ Lehn-Pferdegeldern | 4 | 120 | — | — |
| | „ Kantonistengeldern | 5 | 686 | — | — |
| | „ Agio | 24 | 2,829 | 23 | 8 |
| | „ Insgemein | 57 | 1,995 | 1 | 7 |
| | Aus der Dispositionskasse | | 33,016 | — | — |
| | | | 65,894 | 1 | 3 |
| | Von andern Kassen | 58 | 16,191,024 | 12 | 2 |
| | | | 16,256,918 | 13 | 5 |

### Ausgabe.

| 1805/6. | | Fol. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Juni. | Per Zinsen | 1 | 2,555 | 5 | — |
| | „ Pulvermühlenkosten | 13 | 131,077 | — | — |
| | „ Wacht-, Lazareth- ꝛc. Kosten | 14 | 40,604 | — | 6 |
| | „ Zeughaus-Unterhaltung | 15 | 5,229 | 20 | 7 |
| | „ Kasernen-Reparatur | 16 | 8,010 | — | — |
| | „ Soldatenkinder-Verpflegung | 17 | 744 | — | — |
| | „ Chirurgische Pepinière | 26 | 14,096 | — | — |
| | „ Festungsdotirung | 55 | 233,982 | 9 | — |
| | „ Serviskosten | 56 | 69,876 | 7 | 4 |
| | „ Insgemein | 57 | 19,500 | 18 | 11 |
| | „ Militaria | 60 | 13,220,163 | 23 | 2 |
| | „ Vakanten | 61 | 59,138 | 3 | 2 |
| | „ Besoldungen | 67 | 127,679 | 22 | — |
| | „ Pensionen | 68 | 64,273 | 4 | — |
| | | | 13,996,930 | 17 | 8 |
| | „ andere Kassen | 58 | 2,259,987 | 19 | 9 |
| | | | 16,256,918 | 13 | 5 |

Zu S. 503.

# X.

**Auf die königliche Dispositionskasse waren im Jahr 1803/4 folgende bestimmte Summen zur Bezahlung angewiesen:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Zur Chatulle Sr. Majestät des Königs und für andere fürstliche Personen | 415,121 Thlr. |
| 2. | Zu Zinsen | 223,850 „ |
| 3. | Zu Armenanstalten | 37,300 „ |
| 4. | Für die schlesischen Schulen | 3,000 „ |
| 5. | Zu Besoldungen | 12,612 „ |
| 6. | Zu Pensionen | 585,342 „ |
| 7. | Zu Winterlustbarkeiten in Berlin | 40,000 „ |
| 8. | Zu Revuekosten | 40,000 „ |
| 9. | Zu Baukosten für Berlin und Potsdam einschließlich der Besoldungen der Oberhofbauamtsbedienten | 450,000 „ *) |
| 10. | Zu verschiedenen Behufen | 2,800 „ |
| | Sind | 1,840,028 Thlr. |
| 11. | Zum Tresor | 1,100,000 „ |
| | Sind | 2,940,028 Thlr. **) |

*) Im vorangegangenen Werk: die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, ist bemerkt, S. 156, daß unter König Friedrich dem Großen zu diesem Behuf jährlich 400,000 Thlr. bewilligt wären, welches also später jährlich nicht verringert worden ist.

**) Das Mitglied der Generalkontrolle bemerkt in seinem Schreiben an die Finanzvollziehungskommission vom 21. August 1807, womit es vorstehende Uebersicht einsandte:

a daß über die Einnahme der Dispositionskasse die Generalkontrolle nie vollständige Auskunft erhalten hätte,

b daß die bestimmten Ausgaben in den Jahren 1804/5 und 1805/6 mit denen im Jahr 1803/4 bis auf geringe Veränderungen übereinstimmten,

c daß der König außer den angeführten 2,940,028 Thlr. Ausgaben jährlich noch etwa eine Million Thaler den verschiedenen Behörden zu Landesmeliorazionen überwiesen habe.

8708
HG.
B3195k
Author Bassewitz, Magnus Friedrich von
Title Die Kurmark Brandenburg. Vol.2.
UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 01 12 09 009 5